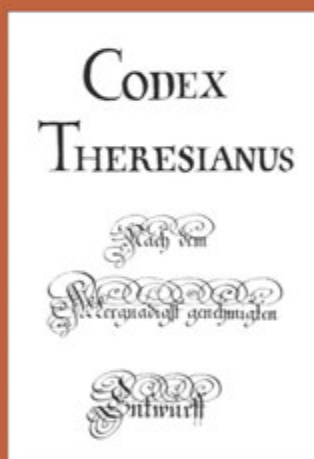


Christian Neschwara (Hg.)

Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB



Josef Azzoni, Vorentwurf zum Codex Theresianus –
Josef Ferdinand Holger, Anmerckungen über das
österreichische Recht (1753)

böhlau

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
Philosophisch-historische Klasse – Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs

FONTES RERUM AUSTRIACARUM

Österreichische Geschichtsquellen

Dritte Abteilung

FONTES IURIS

22. Band

DIE ÄLTESTEN QUELLEN ZUR KODIFIKATIONSGESCHICHTE DES ÖSTERREICHISCHEN ABGB

Josef Azzoni, Vorentwurf zum Codex Theresianus –
Josef Ferdinand Holger, Anmerkungen über das österreichische Recht (1753)

Herausgegeben von
CHRISTIAN NESCHWARA

DIE ÄLTESTEN QUELLEN ZUR KODIFIKATIONSGESCHICHTE DES ÖSTERREICHISCHEN ABGB

Josef Azzoni, Vorentwurf zum Codex Theresianus –
Josef Ferdinand Holger, Anmerkungen über das
österreichische Recht (1753)

Herausgegeben
von
CHRISTIAN NESCHWARA

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Vorgelegt von k.M. Thomas Olechowski
in der Sitzung vom 11. März 2011

Gedruckt mit Unterstützung durch:

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-205-78864-5

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte,
insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen,
der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege,
der Wiedergabe im Internet und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben,
auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Umschlagabbildung: Titelblatt der ersten Lieferung der Brüner Kommission
mit der Einleitung zum Codex Theresianus (Mährisches Landesarchiv Brünn)

© 2012 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H. und Co. KG, Wien · Köln · Weimar
<http://www.boehlau-verlag.com>

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier.

Gesamtherstellung: WBD Wissenschaftlicher Bücherdienst GmbH, Köln

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort.....	9
Vorwort.....	11
1. Teil: Einleitung	15
I. Der <i>Codex Thesianus</i> und andere Rechtsvereinheitlichungsprojekte	15
A. Bedingungen und Umfeld.....	15
B. Entstehung des <i>Codex Thesianus</i>	17
1. Institutioneller Rahmen.....	17
2. Umfang und Grundlagen der Rechtsvereinheitlichung.....	20
3. Ausarbeitung des Entwurfs.....	27
C. Ergebnisse in der Regierungszeit von Maria Theresia.....	41
1. Entwicklungstendenzen.....	41
2. Erlass des Kriminalkodex 1768 – Scheitern des Zivilkodex.....	42
3. Vorbereitung der Allgemeinen Gerichtsordnung – Umarbeitung des <i>Codex Thesianus</i>	43
D. Fortsetzung der Rechtsvereinheitlichungsprojekte unter Josef II.	44
1. Erlass der Allgemeinen Gerichtsordnung 1781.....	44
2. Strafrechtskodifikationen 1787/88.....	45
3. Teilkodifikationen zum Privatrecht.....	45
E. Revision der bestehenden und Erlass von neuen Kodifikationen unter Franz II.	46
F. Ausblick.....	47
II. Über die ältesten Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte des ABGB	49
A. Josef Azzonis Vorentwurf zum <i>Codex Thesianus</i>	49
1. Über Josef Azzoni.....	49
2. Über seinen Vorentwurf.....	51
B. Josef Ferdinand Holgers Anmerkungen über österreichisches Recht.....	57
1. Über Josef Ferdinand Holger.....	57
2. Über seine Anmerkungen zum österreichischen Recht.....	59
III. Literaturverzeichnis	75
A. Archive, Bibliotheken.....	75
B. Literatur.....	76
IV. Verzeichnis der Personen, Orte und Sachen	83
A. Personen.....	83
B. Orte.....	84
C. Sachen.....	85
V. Editionsgrundsätze	93

2. Teil: Edition	95
I. Josef Azzoni, „Vorentwurf“ zum Entwurf des <i>Codex Theresianus</i>	95
Erster Theil.	
Recht der Personen	103
Zweyter Theil.	
Recht der Sachen	117
Dritter Theil.	
Recht der Verbindungen	139
Vierter Theil.	
Ordnung des gerichtlichen Verfahrs	170
Schluß= Bemerkung	170
II. Josef Ferdinand Holger, Anmerkungen über das österreichische Recht	173
Verzeichnus	175
Einleitung	183
Erster Theil.	
Recht der Personen	185
Zweyter Theil.	
Recht der Sachen	235
Dritter Theil.	
Recht der Verbindungen	291
Vierter Theil.	
Ordnung gerichtlichen Verfahrs	326
III. Synopse des Inhalts	327

Eingang

Die Verschiedene Rechte in Unseren Teut.
schen Erb. Ländern, die besonders gewöhnliche, Kunst.
bewerbe, und gewöhnliche Übungen, ob sie schon gewöhnlich
sind, an sich nicht unbillig, noch dem Nutzen
sind, was den unsern gewöhnlichen Vorlesungen,
und den besten gewöhnlichen Vorlesungen
nicht, oder befähigt worden, haben doch den
wegen der jeder derselben unternommen, zu mancher
ley Verwirrung, und zu desto befähigter Befähigung
ung der Kunst nicht gegen andere Erb. Länder
unbillig sein muß gezwungen anlaß gegeben.

Recht unsern Erb. Ländern haben die
viele gewöhnliche, die gewöhnliche gewöhnlichen, und den
gewöhnlichen Übungen dem gewöhnlichen: müssen
sie nicht so genau unsern jetzigen Erb. Ländern sein
mögen: zum ersten die befähigter Befähigung der Kunst.
lassen Vorlesungen Vorlesungen, die befähigter Befähigung Vor.

Geleitwort

Nach 35 Jahren Obmannschaft in der Kommission für die Savigny-Stiftung bzw. der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs (KRGÖ) hat w.M. Werner Ogris aus Anlass der Vollendung seines 75. Lebensjahres am 16. Juni 2010 die Leitung der KRGÖ zurückgelegt. Aus demselben Anlass erschien im Verlag Böhlau im Herbst 2010 eine Festschrift zu Ehren von Werner Ogris; für sein jahrzehntelanges Wirken in der Akademie und die 20 Bände bzw. Teilbände, die in dieser Zeit in der Reihe *Fontes Iuris* erschienen sind, sei ihm aber auch an dieser Stelle noch einmal auf das Herzlichste gedankt.

Es freut mich, dass mein Kollege am Wiener Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte und Mitglied der KRGÖ, Christian Neschwara, der bereits gemeinsam mit mir die eben genannte Festschrift herausgebracht hat, nun auch den ersten Rechtsquellenband verfasst hat, der nach Wechsel in der Obmannschaft in den *Fontes Iuris* erscheint.

Mit diesem Band 22 wird in mehrfacher Hinsicht Neuland betreten. Erstmals werden keine Normtexte, sondern Materialien zu solchen ediert. Dass es sich auch hierbei um Rechtsquellen – in der Mitteis'schen Diktion: mittelbare Rechtsquellen – handelt, für die die *Fontes Iuris* der rechte Platz sind, steht außer Streit. Ja, es handelt sich sogar um Rechtsquellen von zentraler Bedeutung für die österreichische und europäische Rechtsgeschichte, tragen sie doch dazu bei, die Entstehungsgeschichte des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zu analysieren und zu bewerten.

Die Arbeiten an dieser Zivilrechtskodifikation reichen, wie der vorliegende Band zeigt, bis in das Jahr 1753 zurück, als eine Juristenkommission „zu Verfassung einer neuen Gerichtsordnung oder eines sogenannten *Codicis Theresiani*“ eingesetzt wurde. Die Sitzungsprotokolle dieser Kommission waren ab 1897 im Archiv des Justizministeriums gelagert und wurden beim Justizpalastbrand 1927 zwar beschädigt, aber nicht vollkommen zerstört. Daher war es möglich, die beiden Texte der Kommissionsmitglieder Josef Azzoni und Josef Ferdinand Holger, die dem Protokoll vom 5. November 1753 beigelegt waren und die den Gegenstand der vorliegenden Edition bilden, im Österreichischen Staatsarchiv wieder zu entdecken und für die Wissenschaft zugänglich zu machen.

Dem 1766 fertig gestellten *Codex Theresianus* war bekanntlich kein Erfolg beschieden: Auf Anraten ihres Staatsrates verweigerte Maria Theresia der Kodifikation, die ihren Namen tragen sollte, ihre Sanktion. Erst nach vielen weiteren Arbeiten, Teilerfolgen und Rückschlägen gelang einer 1797 neu eingesetzten Kommission, in der ab 1801 Franz v. Zeiller das Referat führte, der große Durchbruch, und am 1. Juni 1811, somit fast sechs Jahrzehnte nach Beginn der Arbeiten, erfolgte die kaiserliche Sanktion. Das ABGB trat am 1. Jänner 1812 in Kraft und brachte zur Zeit der maximalen Ausdehnung seines räumlichen Geltungsbereiches, zwischen 1853 und 1861, Rechtseinheit für ein Reich mit rund 37 Millionen Einwohnern. Die *Fontes Iuris*, die sich bisher auf Rechtsquellen lokaler Provenienz und auf Quellen individueller Normen konzentriert haben, wagen sich somit erstmals auf gesamtösterreichisches, ja europäisches Terrain.

Heute, da der 200. Geburtstag des ABGB gefeiert wird, gilt das vielfach novellierte Gesetzbuch nur mehr in der Republik Österreich sowie – in etwas anderer Form – im Fürstentum Liechtenstein; seine bereits 1911 bewunderte „Lebenskraft“ aber erscheint auch noch im 21. Jahrhundert ungebrochen. Möge der vorliegende Band ein würdiger Beitrag zu den Feierlichkeiten sein, die in diesem Jahr im In- und Ausland anstehen!

Wien, am 14. Jänner 2011
(dem 260. Geburtstag Zeillers)

k.M. Thomas Olechowski
Obmann der Kommission
für Rechtsgeschichte Österreichs

Vorwort

Der zweihundertjährige Bestand des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gab den Anstoß zu dieser Edition mit den ältesten noch vorhandenen Materialien zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen Privatrechts.¹

Nach der Herausgabe des Codex Theresianus und seiner Umarbeitungen (durch Harrasowsky 1883/86) sowie der Edition des Ur-Entwurfs und der Beratungsprotokolle der Gesetzgebungs-Hofkommission (durch Ofner 1889) sind die wichtigsten Materialien zur Entstehungsgeschichte des österreichischen Zivilrechts nahezu vollständig zu überblicken. Die ältesten Materialien aber, welche 1753 am Beginn der Ausarbeitung des 1766 vollendeten Codex Theresianus durch die sogenannte Kompilationskommission standen, sind im Archiv verblieben: Zum einen der erste von Josef Azzoni im Mai 1753 vorgelegte „Plan“², der aber mehr als nur ein formelles Gliederungskonzept („Kurtzer Anblick“), sondern auch eine inhaltliche Beschreibung enthält („Vorläufiger Inhalt“), und somit einen „Vorentwurf“ zum Projekt des Codex Theresianus darstellt; sowie zum anderen die von den Mitgliedern der Kompilationskommission als materielle Grundlage zu diesem 1753 initiierten Projekt zur Vereinheitlichung des Privatrechts für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie gelieferten Darstellungen der einzelnen Länderrechte. Harrasowsky hat von diesen Ma-

1 Das Manuskript zu dem vorliegenden Buch wurde am 11. März 2011 der Philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vorgelegt. Nach Durchlaufen einer Evaluierung durch die Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs war wegen des beim FWF beantragten Druckkostenzuschusses ein weiteres Begutachtungsverfahren erforderlich, das erst im Dezember vorigen Jahres abgeschlossen werden konnte. Angesichts der massiven Umstrukturierungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der aufgrund der aktuell prekären Finanzlage der Republik Österreich für 2012 zu erwartenden Kürzungen der für die Wissenschaftsförderung zur Verfügung stehenden Mittel wäre ein Abschluss des Projektes mit der Drucklegung zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich in Frage gestellt gewesen: habent sua fata libelli!

2 Harrasowsky hat ihn 1868 in seiner Geschichte der Codification zunächst als „Generalplan“, später, 1883 in seiner Edition des Codex Theresianus, aber als „Hauptübersicht“ bezeichnet – bzw nach den bis November 1753 folgenden Modifikationen durch die Kompilationskommission auch als „Arbeitsplan“ und in der weiteren Ausarbeitung durch Azzoni schließlich als „Detailplan“. Die vorliegende Edition verwendet die Kennzeichnung als „Vorentwurf“: So Brauneder, ABGB 212.

aterialien in seiner 1868 veröffentlichten „Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes“³ bzw in seiner Edition in den Anmerkungen lediglich die Gliederungsüberschriften von Azzonis Vorentwurf wiedergegeben. Die Darstellung der einzelnen Länderrechte – soweit sie ihm damals zur Verfügung standen – haben in seiner Edition des Codex Theresianus zwar Berücksichtigung gefunden – allerdings nur punktuell und auch weit verstreut in den Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln der drei Bücher des Codex. Am häufigsten sind Anmerkungen von Josef Ferdinand Holger angeführt. Zu Beginn der Kodifikationsarbeiten – im November 1753 – stand außer dieser Arbeit zum österreichischen Landesprivatrecht noch jene von Heinrich Xaver Hayek-Waldstätten für Mähren sowie eine Zusammenstellung des Privatrechts für Innerösterreich durch Ferdinand Josef Thinnfeld zur Verfügung. Über die Darstellungen für Böhmen durch Azzoni sowie für Tirol und Vorderösterreich durch Josef Hormayr finden sich in den Akten der Kompilationskommission erst später Hinweise über ihre Existenz. Von Franz Burmeister, als Vertreter Schlesiens in der Kompilationskommission, ist eine Darstellung des schlesischen Rechts in den Protokollen nicht erwähnt.

Von diesen Materialien ist in vollem Umfang in den Akten des Justizarchivs nur jene von Holger erhalten geblieben. Von den Arbeiten Azzonis, Waldstätts und Hormayrs liegen nur Fragmente vor, jene für Innerösterreich stand selbst Harrasowsky nur als Leihgabe der Familie Thinnfeld zur Verfügung; sie gilt als verschollen. Diese zunächst in der Registratur der Obersten Justizstelle verwahrten Materialien wurden 1849 vom Obersten Gerichtshof übernommen. 1897 sind sie an das Archiv des Justizministeriums abgetreten und sodann 1921 mit den Akten des Innenministeriums zum „Staatsarchiv des Inneren und der Justiz“ zusammengefasst worden. Ein Großteil dieser im Wiener Justizpalast verwahrten Bestände, etwa 75 Prozent, ist durch die Brandkatastrophe vom 15. Juli 1927 vernichtet worden. Der Rest konnte zwar vor der Vernichtung gerettet werden, weist aber schwere Beschädigungen durch Feuer- und Löschwassereinwirkung auf und zählt zu den sogenannten „Brandakten“. Auch die Akten der Gesetzgebungs-Hofkommissionen sind durch den Justizpalastbrand erheblich reduziert worden. Von den ältesten Materialien zum Codex Theresianus ist nur der „Vorentwurf“ von Azzoni sowie von den Darstellungen der Länderrechte noch jene von Holger zum österreichischen Privatrecht – mehr oder weniger vollständig – erhalten geblieben. Beide Rechtsquellen weisen zwar auch deutliche Spuren der Katastrophe von 1927 auf, die Brandschäden sind aber nicht umfassend, sodass sie im Österreichischen Verwaltungsarchiv zur Benützung offenstanden und eine Transkription

3 Harrasowsky, GESCHICHTE 51–59.

dieser Texte möglich gewesen ist, welche nun der rechtshistorischen Forschung, aber auch einem breiteren, rechtshistorisch interessierten Publikum zur Verfügung stehen.

Azzonis Vorentwurf zum Codex Theresianus und Holgers Anmerkungen über österreichisches Recht finden sich als Beilagen zum Protokoll der Sitzung der Kompilationskommission vom 5. November 1753, womit die konkrete Ausarbeitung des Entwurfs ihren Anfang genommen hat. Die übrigen in diesem Konvolut und in weiteren Protokollen enthaltene Aktenstücke bilden die Grundlage für die ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des Codex Theresianus in der Einführung zur vorliegenden Edition.

Wien, im Jänner 2012

Christian Neschwara

1. Teil: Einleitung

I. Der *Codex Theresianus* und andere Rechtsvereinheitlichungsprojekte

A. Bedingungen und Umfeld¹

Knapp vor Mitte des 18. Jahrhunderts – unmittelbar nach Sicherung der Thronfolge von Maria Theresia als Monarchin der Gesamtherrschaft des Hauses Habsburg-Lothringen – bahnte sich mit tiefgreifenden Staats- und Behördenreformen eine Reorganisation der bestehenden Zentralbehörden für die *Monarchia Austriaca* an. Durch Zentralisierung der nur locker koordinierten und Verdichtung der inhomogenen Behördenstruktur entstand aus der Monarchischen Union von Ständestaaten ein monarchischer Einheitsstaat. Für die sogenannten deutschen Erbländer, also den Verband der dem Heiligen Römischen Reich eingegliederten Territorien der österreichischen Monarchie, führten diese Reformen zum Verlust ihres Charakters als dualistische Ständestaaten.

Der den Ständen bis dahin noch verbliebene Anteil an staatlichen Funktionen in Gesetzgebung sowie überwiegend auch in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurde – von den Kraft staatlicher Delegation im Bereich der Grund- und Stadtherrschaften verbliebenen Agenden abgesehen – Schritt für Schritt auf die Einrichtungen des gemeinsamen Landesfürsten übertragen. In den deutschen Erbländern trugen diese neuen Einrichtungen zunächst die

* Für die gewissenhafte Durchsicht der einzelnen Teile des Manuskripts habe ich meinen Mitarbeitern Mag. iur. Julia Schreiner, Alexandra Kunesch, Nicolas J. Wimberger, Stephan Winzely und Daniel Überbacher besonders zu danken! – In den Fußnoten verwendete Abkürzungen sind im Quellen- und Literaturverzeichnis aufgelöst.

1 Zum Folgenden Neschwara, Justizstelle; Brauneder, ÖVG 79 ff; ferner Link 519 ff; Strakosch 1 ff passim; Walter, ÖZV (1938) 173–175, 180–185, 192–206, 286–289, 303–306, 320–323, 358f, 424f, 464–466, 492f; Domin-Petrushevcz 24–28 passim, 89–91, 110–116 passim; Tezner 84 ff; Maasburg, Justizstelle 1–57 passim, 307–315 (Gesetzgebungskommissionen), 347 ff (Instruktionen); Harrasowsky, Geschichte 42 ff; vgl auch Kocher, Höchstgerichtsbarkeit, 14 ff passim; derselbe, Justizstelle 197 ff.

signifikante Bezeichnung „Repräsentation und Kammer“ und fungierten als „Länderstellen“ in Unterordnung unter die Behörden der staatlichen Zentralverwaltung.

Den Zielsetzungen des aufgeklärten Absolutismus nach Schaffung eines rational konzipierten Macht- und Herrschaftsapparats Rechnung tragend, kam es 1749 für die deutschen Erbländer zu einer Konzentration der inneren Verwaltung sowie der Finanzangelegenheiten in einem *Direktorium* als zentralem Netzwerk der monarchischen Willensbildung *in publicis et cameralibus*. Die Justizsachen wurden in einer Obersten Justizstelle gebündelt: Durch „gänzliche Separation des Justiz-Weesens von den ... *publicis et politicis*“² sollte auch eine Beschleunigung und damit auch eine Aufwertung der Rechtspflege bewirkt werden.

Zugleich mit den Staats- und Behördenreformen setzte für die deutschen Erbländer auch die Vereinheitlichung des Justizrechts ein. Sie konnte auf Rechtsvereinheitlichungsprojekte einzelner Länder zurückgreifen, welche bis in das 17. Jahrhundert zurückreichten, wie etwa das Projekt einer umfassenden Landesordnung für Österreich unter der Enns, wovon – ausgehend von dem unter Federführung von Johann Baptist Suttinger ausgearbeiteten sogenannten Entwurf der vier Doktoren aus 1650 – noch im ausgehenden 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Einzelgesetzen hervorgegangen waren: auf dem Gebiet des Privatrechts 1669 eine Vormundschaftsordnung, 1679 eine Art Untertanenordnung für den grundherrschaftlichen Bereich, der sogenannte *Tractatus de jurebus incorporalibus*, und 1720 eine gesetzliche Erbfolgeordnung; auf dem Gebiet des Verfahrensrechts eine Revisions- und Exekutionsordnung 1655; sowie auf dem Gebiet des Strafrechts 1656 eine Landgerichtsordnung.³

Aufgrund von anhaltenden Problemen im Bereich der Rechtspflege sah sich die Oberste Justizstelle bereits im November 1750 veranlasst, für die Erbländer die Schaffung eines *jus certum* anzuregen und schlug vor, zunächst mit einer Revision des *Tractatus de jurebus incorporalibus* sowie mit der Ausarbeitung einer einheitlichen Regelung der testamentarischen Erbfolge zu beginnen. In der Folge wurde auch für die Reform der grundherrlichen *jura incorporalia* und der damit verbundenen Befugnisse der Dorfobrigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Außerstreitverfahren), eine juristische Expertenkommission Anfang Oktober 1751 in Wien eingesetzt.⁴

2 Maasburg, Justizstelle 369 (Mitteilung über die Absonderung des Justizwesens von den Landesangelegenheiten, in: Extrablatt zum Wiener Diarium vom 14. Mai 1749).

3 Zum Folgenden grundsätzlich Neschwara, Ständischer Einfluss 197 ff; Harrasowsky, Geschichte 17 ff.

4 Hinweise dazu in: AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Fazikel 10/13 (Protokoll der Kompilations-Hofkommission 1753 XI 5).

Unabhängig davon waren andere Kommissionen – in Prag und in Brünn – damit befasst, durch Angleichung der (1627 bzw 1628 reformierten) Landesordnungen eine *uniformitas juris statutarii* zu erzielen, wobei vor allem die Reform des Vormundschaftsrechts sowie der Erbfolgeordnung als vordringlich bezeichnet wurden.⁵ Auf dem Gebiet des Strafrechts⁶ arbeitete in Prag außerdem eine weitere Kommission an dem Versuch einer Angleichung der Strafrechtsgesetzgebung auf Grundlage der niederösterreichischen Landgerichtsordnung aus 1656 und der für Böhmen 1707 erlassenen Halsgerichtsordnung. Ihre Agenden wurden 1752 von einer in Wien zum Zweck der Ausarbeitung eines für alle Erbländer einheitlichen Strafgesetzbuches installierten Kriminalkommission übernommen.

B. Entstehung des *Codex Theresianus*

1. Institutioneller Rahmen

a) Initiativen 1752/53⁷

Offenbar angeregt durch diese Initiativen zu Rechtserneuerung und Rechtsangleichung kam – wohl 1752 – von einer anonymen Denkschrift⁸ der Vorschlag zu einer umfassenden Vereinheitlichung des Privatrechts im weiten Sinn auf Grundlage einer „allgemeinen“ Gerichtsordnung und eines „gleichen“ Landrechts, wovon Verbesserungen der Rechtspflege sowie Erleichterungen im Wirtschafts- und Kapitalverkehr erwartet werden konnten. Zur Realisierung dieser Vorschläge sollte „eine autorisierte perpetuierliche Hofkommission“⁹ eingesetzt werden, um im Einvernehmen mit den „Länderstellen“ entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Von der Obersten Justizstelle, Anfang des Jahres 1753 zur Stellungnahme dazu aufgefordert, wurde diese Idee – in allen Ländern den „Unterthanen zu allgemeiner Wohlfahrt“ und zu deren „besserem Zutrauen“¹⁰ in Recht und Rechtspflege „ein sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrensart“¹¹ zu geben – befürwortet.

5 Fragmente von Akten aus der ersten Jahreshälfte 1751 dieser zu „Compilierung“ einer neuen Landesordnung, für dieses „Compilations-Werck“ bestehenden Kommission in AVA, OJ / Hfk, Karton 6.

6 Harrasowsky, Geschichte 36 ff; derselbe, Codex I 1 f; Korkisch 268 ff.

7 Zum Folgenden grundsätzlich Harrasowsky, Geschichte 38 ff; derselbe, Codex I 2 ff; vgl auch Loschelder 30 ff; Grass; Brauneder, ABGB 206 ff; derselbe, in HRG; Wesener, in FS Kroeschell 1369 ff.

8 Harrasowsky, Codex I 14 ff.

9 Ebda 16.

10 Harrasowsky, Codex I 14.

11 Zeiller, Commentar I, 7.

b) Einsetzung einer „Compilations“-Kommission 1753 in Brünn¹²

Unter der Leitung ihres Vizepräsidenten Otto Frankenberg wurde nach dessen Vorschlägen – „Vorläufiger ohnmassgebiger Entwurf ... zu Verfassung einer neuen Gerichtsordnung oder eines sogenannten *Codicis Theresiani*“¹³ – bald darauf Mitte Februar 1753 eine Juristenkommission, zusammengesetzt aus Kennern der wichtigsten Rechtsgebiete der Habsburgermonarchie, bestellt und mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Privatrechts sowie einer Gerichtsordnung auf Grundlage der Länderrechte beauftragt.

Eine Mitwirkung der Stände war unerwünscht, weil sie den Fortgang des Projekts nur verzögert hätte; die Monarchin allein sollte Gesetzgeber sein.¹⁴ Es erging daher an die landesfürstlichen Regierungen – und nicht an die Stände – in den einzelnen Ländern die Mitteilung¹⁵, dass „in Erwegung, wie viel es zu Beförderung der ... Justiz auf die Gleichförmigkeit *in modo procedendi* ... und in Anerkennung des grossen Nuzens, welcher Unseren ... Erb= Staaten und Unterthanen die Einführung eines allenthalben gleichen und gewissen Rechts“ ankomme, unter dem Präsidium des Vizepräsidenten der Obersten Justizstelle „eine enge Commission aus lauter solchen Männern, welche in denen Rechten, Gewohnheiten und Gerichts= *praxi* ihres Vatterlandes vollkommen erfahren seynd, hier= Orths“, also nach Wien, einberufen und mit der „Ausarbeithung eines für sammentliche ... Teütsche Erb= Lande hinkünfftig gelten sollenden, sicheren und *universal*-Rechts“ beauftragt werde.¹⁶

Auf Vorschlag von Frankenberg wurden in diese Kommission, welche – wohl in Hinblick auf ihre Arbeitsmethode (sogleich unter 2.a) und ihr Arbeitsmaterial (dazu unten 3.a) – als „Kompilationskommission“ bezeichnet wurde¹⁷, folgende Experten aufgenommen:

Josef Azzoni, Professor für Institutionen und Gerichtspraxis an der Universität Prag sowie ehemaliger Landesadvokat und Mitglied der Prager Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Landesordnung;¹⁸ Heinrich

12 Dazu allgemein das Resümee AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/9: Protokoll vom 9. VI. 1753.

13 Vgl Harrasowsky, Geschichte 39 Anm 2.

14 Vgl die Instruktion für die Justizstelle 1763: Maasburg, Justizstelle 400.

15 MLA, Fonds-C4 Tribunal, Normalien, Schachtel 19, Inv. Nr. 1343 / 1753 II 16 (Ernennung von Waldstätten); vgl auch AVA, OJ / Hfk, Karton 43, Entwurf, Verzeichnis der Akten („Zaiger“) über die Einsetzung der Kompilationskommission und ihre Tätigkeit, fol.121 (Ernennung von Holger), fol.147 (Fragment über die Ernennung der anderen Mitglieder).

16 MLA, C4: Tribunal Brünn, Normalien, Schachtel 19, Inv Nr 1343 / 1753 II 16.

17 Harrasowsky, Geschichte 38. – Vgl AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/9: Protokoll vom 9. VI. 1753, wo die zu Beginn des Protokolls von der „zur Verfassung des *Codicis Theresiani* niedergesetzte Commission“ die Rede ist, am Schluss des Protokolls wird sie ausdrücklich als „Compilations= Commission“ bezeichnet.

18 Zu ihm siehe unten II.A.1.

Hayek von Waldstätten, Beisitzer am Landrecht und königlicher Kanzler in Mähren sowie Mitglied der dortigen Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Landesordnung in Brünn;¹⁹ Franz Burmeister, Oberfiskal in Schlesien;²⁰ Josef Ferdinand Holger²¹, Rat der niederösterreichischen Regierung und Professor der Institutionen an der Universität in Wien sowie Mitglied der Kommission zur Reform des *Tractatus de juribus incorporabilibus* von 1679;²² Ferdinand Josef Thinnfeld, Rat der für Innerösterreich – also für die Steiermark, Kärnten und Krain – bestehenden Regierung in Graz sowie dort auch Anwalt bei der landständischen Schranne; er wurde an ausländischen Universitäten – Leiden und Padua (Promotion 1730) – zum Juristen ausgebildet und stand, bevor er nach Graz übersiedelte, vorübergehend als Regierungsrat auch in Brünn im Dienst²³; Josef Ignaz Hormayr, seit 1759 Kanzler der für Tirol und Vorderösterreich bestehenden Regierung in Innsbruck (davor 1750 oberösterreichischer Gubernialrat), seit 1776 Hofrat der Obersten Justizstelle in Wien. Er war auch in Regensburg am Reichstag tätig und am Reichskammergericht in Wetzlar beschäftigt.²⁴

Damit stand ein Team von professionellen Kennern aller in den deutschen Erbländern geltenden Länderrechte zur Verfügung. Das in der Aufzählung nicht erwähnte Österreich ob der Enns wurde durch Holger, die küstenländischen Gebiete, Görz und Gradiska sowie Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiet, wurden durch Thinnfeld repräsentiert.

Bis zum 1. Mai hatten sich die sechs Experten in Wien einzufinden. Nach dem Ableben des Vorsitzenden Frankenberg – er war am 12. Mai verstorben – mussten die Sitzungen an den Amtsort seines Nachfolgers Heinrich Kajetan Blümegen, Präsident der Repräsentation und Kammer sowie Landeshauptmann in Mähren²⁵, nach Brünn verlegt werden.

19 Zu Hayek von Waldstätten (1710–1772): Vgl. Wesener, in FS Kroeschell 1370. – Ferner ist hinzuweisen auf die Ausführungen von Drahoslav Stojka zum Codex Theresianus auf der Internetseite der Juristischen Fakultät der Masaryk-Universität Brünn [<http://is.muni.cz/do/1499/el/estud/praf/ps09/codex/web/pages/clenove-kompilacni-komise.html> (1.10.2010)].

20 Wesener, in FS Kroeschell 1371.

21 Zu ihm siehe unten II.B.1.

22 Das Projekt wurde im Zuge der Ausarbeitung des Codex Theresianus eingestellt.

23 Thinn (1706–1769) von Thinnfeld (1731 mit diesem Prädikat in den Adelsstand erhoben, 1767 in den erbländischen Ritterstand aufgenommen): Wesener, in FS Kroeschell 1371.

24 Hormayr (1705–1779) von Hörtenberg (1750 Mitglied der Tiroler Stände, 1774 Aufnahme in den Freiherrenstand): Maasburg, Justizstelle 154 f; Wesener, in FS Kroeschell 1371.

25 Blümegen war später Mitglied im Staatsrat und war als solcher Vorsitzender einer Kommission zur Prüfung der ersten Ausarbeitungen der Kompilationskommission zur Allgemeinen Gerichtsordnung (siehe dazu unten D.1): Dazu Loschelder 50.

2. Umfang und Grundlagen der Rechtsvereinheitlichung

a) Beschränkung auf das allgemeine Privatrecht – Ordnung des Stoffes nach dem Institutionensystem²⁶

Mit der ersten Sitzung hat die Kommission am 3. Mai die Durchführung ihres Auftrages aufgenommen. Von den Beisitzern war nur Hormayr, der mit „anderweit[igen]. Tÿroler: Lands= Verrichtungen beschäftigt gewest“, nicht erschienen. In dieser Eröffnungssitzung wurde zunächst der Zweck der Rechtsvereinheitlichung erörtert und ihr Umfang sachlich auf das allgemeine Privatrecht beschränkt, da nach den Intentionen der Monarchin alles, was mit dem öffentlichen Recht und der bestehenden Gerichtsverfassung in Zusammenhang stand, unverändert bleiben sollte.

Nach Vorbild des klassischen Institutionensystems sollte sich der Stoff in Personenrecht, Sachenrecht und Schuldrecht sowie einen vierten Teil mit dem Gerichtsverfahrensrecht gliedern.

Diese grundsätzlichen Entscheidungen über den Umfang der Rechtsvereinheitlichung wurden von der Monarchin an die Kommission mit Erlass vom 14. Mai „wie der zu errichten kommende *Codex* ... einzutheilen, und welchergestalten in diesfälliger Operation fürzugehen seÿe“, bestätigt.²⁷ Unter Berufung auf ihre Motive als Gesetzgeberin, „Wohlfahrt und Heil des *Universi* Ihrer Teütschen Erb= ...Landen“ durch ein „gleiches beständiges Recht“ zu fördern, wurde die Kommission angewiesen, sich „allen Vorurtheiles für diese oder jene Länder= Gesätze“ zu entschlagen und „lediglich deme nachzugehen ..., was die ... Vernunft und Rechts= Gelehrsamkeit gerecht und billig zu seijn dictiren wird“. Es war aber nicht ihre „Intention“, auf diesem Weg auch eine „Abänderung deren dermahligen Gerichts= Stellen“, also der bestehenden Gerichtsverfassung herbeizuführen.

Als Gegenstand des „neüen gleichförmigen Rechts“ wurde außerdem alles ausgeschlossen, „was das *Jus, seu Statum publicum* oder die politische Verfassung“ betreffe; die Kommission hatte bei „vor[zunehmender Compilierung“ aber auch das „*Jus et Statum publicum provinciarum* [zu] respectiren“. Das Hauptaugenmerk war zunächst „auf eine gute Einleitung“ und „Eintheilung des neu einzurichtenden gleichförmigen Rechts“ zu legen sowie auf die sogenannte „Operations= Methode“, also, „auf was Arth und Weis Sie“ – die Kommission – „in Verfassung dieses gleichförmigen Rechts zu orperiren haben werde“.

Die von der Kommission vorgeschlagene „Eintheilung“ in „dreij Haupt= *objecta*“, nämlich „*personae, res et obligationes*, und die hieraus entspringenden *actiones* zur Maas= Regel zu machen“ wurde gut geheißten.²⁸ Es blieb der

26 Zum Folgenden grundsätzlich Harrasowsky, Geschichte 45 ff; Loschelder 32 ff.

27 Das Folgende nach AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/8; vgl dazu auch das Protokoll der Kommissionssitzung vom 5. XI. 1753: ebda Faszikel 10/13.

28 Hierzu und zum Folgenden: AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/8.

„Commission ... überlassen ... die weitere Subdivision deren *titulorum* und deren Materien selbst“ zu bestimmen. Was die „Operations= Methode“ anlangte, so war es die „Willens= Meinung“ der Monarchin, dass alle Beisitzer „zur Ausarbeithung dieses Wercks gemeinschaftlich“ beitragen sollten, zu „Pflegung ihrer Deliberationen“ hatten sie sich „beij ... Herrn von Waldstätten“, wohl an seinem Dienstort am königlichen Tribunal in Brünn, einzufinden. Zu allererst war es die Aufgabe der Beisitzer, „einen Plan“ auszuarbeiten, nach welchem sie die zu den „dreijen Haupt= *objectis* ... gehörigen Materien und *titulos* einzutheilen gedencken“.

Nachdem dieser Plan die Approbation der Monarchin erhalten hatte, sollte jeder einzelne „Assessor einen Theil deren *titulorum*“ zur Ausarbeitung „zu übernehmen haben“, und zwar aufgrund von „gleichförmigen *principiis*“, auf die sie sich davor zu einigen hatten. Zug um Zug sollte nach dem genehmigten „Plan“²⁹ die Ausarbeitung des Textes voranschreiten, er sollte „*per partes* zur allerhöchsten Approbation“ vorgelegt werden, und zwar „sammt ... Reflexionen, und ... Conclusionen“ der einzelnen Beisitzer. Nach der „erfolgten Approbation“ aller Teile, sollte der Gesamt-Text „von einer Feder ... zusammen gesezt werden“, damit „der *Codex* ... in einem gleichförmigen *stylo* verfasst“ werde. Schließlich wurde die Kommission ermahnt, die „Verfassung ... schleünic [zu] besorgen“ und die Ursachen der in der Praxis sich „einschleichenden Mißbräuche“ und „Verzögerungen“ aufzudecken; außerdem sollte sie darüber „reflectiren ..., wie diese ... Schlendrian“, welche aus den bestehenden „abusiven Gerichts: Ordnungen“ resultierten, und wie die damit verbundenen „Aufzüge abzuthun wären“.

Schließlich sollte die Kommission überlegen, wie man sich „wider die gewöhnliche Advocaten: Künste für das künfftige zu schützen“ habe und wie „diese gottlose[n] Leüthe, und Pest eines Staats ... bestraft werden können.“

b) Ableitung eines allgemeinen Rechts aus den vorhandenen Länderrechten

Die nächste Sitzung der Kommission am 4. Juni³⁰ fand, wie im Dekret vom 14. Mai angeordnet, in Brünn „beij Herrn Waldstätten“ statt. Von den Beisitzern war Hormayr weiterhin abwesend. Ausgehend vom Erlass der Monarchin vom 14. Mai wurde – obwohl ihre „Intention“ eigentlich schon festgelegt war – die grundsätzliche Frage der weiteren Arbeitsmethode in Diskussion genommen: Danach war es „die allerhöchste Gesinnung, keinesdings ... ein willkürig- ganz neues Recht zu verfassen“, sondern die „bereits vorhandenen ... Länder= Saz= und Ordnungen in eine Gleichförmigkeit

29 Vgl dazu auch Harrasowsky, Geschichte 46, 51 ff.

30 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/9; dazu auch das Protokoll der Kommissionssitzung vom 5. XI. 1753: ebda Faszikel 10/13; vgl Harrasowsky, Geschichte 49 ff; Loschelder 35 f.

zu bringen“. Damit wäre der „stattliche Grund eines neuen allgemeinen Rechts ... geleet“, allfällig „vorfindliche Unterscheid, und Ungleichheiten“ sollten „ohne einer mercklichen Haupt-Abänderung“ ausgemerzt werden, die „ehelin gleichstimmige[n] Länder-Grund-Rechte[n]“ sollten aber ihre „Kraft und Gültigkeit“ behalten. Die Notwendigkeit, unabhängig von den bisherigen Länderrechten, neue Gesetze zu schaffen, wurde einhellig verneint, die Kommission sollte sich stets „ältere gut gefaßte Rechte[n] ... zur Richtschnur vorstecken“. Dies entsprach nicht nur dem Willen der Monarchin als Gesetzgeberin; die Aufgabe von partikularen Sonderrechten zugunsten allgemeiner Gleichförmigkeit des Rechts sollte auch Vorteile für die Praxis nach sich ziehen.

Im einem nächsten Schritt waren daher die jeweils geltenden Länderrechte festzustellen. Als „Vorbereitungs=Zeit“³¹ für diese Erhebungen hatte sich die Kommission vier bis sechs Monate ausbedungen. Sie wäre kürzer nur dann zu bemessen gewesen, wenn die „Ausarbeitung ... in Wien vorgenommen“ werden könnte, wo sich die landesfürstlichen und andere Bibliotheken sowie die Hofregistratur befanden, aus denen die erforderlichen Bücher und „die Erbländer angehenden Saz- und Ordnungen, und pragmatikal-Resolutionen“ rasch zur Verfügung gestellt werden könnten. Auch wäre die Präsenz, „die allerhöchste Gegenwart“, der Monarchin zur unmittelbaren Entscheidung von allfälligen Meinungsverschiedenheiten für den Fortgang des Projekts von Vorteil gewesen. Den Beisitzern sollten durch die Erhebung des Rechts aller Länder umfassende Materialien zur Vergleichung zur Verfügung gestellt werden, weil es ihre Aufgabe war, aus der „Gegeneinanderhaltung“ der „zum Theil unterschiedlichen Länder= Rechte[n]“ rasch Schlüsse auf deren „Vereinbar- oder Gleichförmigmachen“ ziehen zu können. Dadurch könnte die ganze „Operation ... ungemein befördert“ werden, weil sich die Beisitzer über die jeweils „in die Berathschlagung [zu] ziehenden *materia*“ bereits vorbereiten könnten. Von einer solchen „guten Einleitung, und geschickten Ordnung“ werde der Erfolg des Projekts abhängen, die Ordnung müsse „die Seele und Trieb= Feder“ des Unternehmens sein. Durch „behörige Vorbereitung“ werde nicht nur den Beisitzern „die Arbeit erleichtert“, es könne das Projekt dadurch auch „um viele Zeit ehender zu Stand, und würcklichen Erfolg“ gebracht werden „als die Erwartung des *Publici* es anhoffet“. Um dies erreichen zu können, wurde nach einhelliger Meinung von Beisitzern und Vorsitzendem die erwähnte Zeitspanne von vier bis sechs Monaten als erforderlich angesehen.

Die Darstellungen der Länderrechte sollten mit „nöthigen Anmerckungen“ auf allfällige „*differentiae Juris communis, et Juris patrij*“ hinweisen. Sie waren in siebenfacher Ausfertigung vorzulegen, je eine für jedes

31 Vgl Harrasowsky, Geschichte 44 f.

Mitglied der Kommission. Die Belege für die Abweichungen des jeweiligen Landes- vom gemeinen römischen Recht waren in „Beilagen“ zu sammeln – allerdings bloß „*in triplo*“, ein „mit denen *allegatis* belegtes Exemplare“ sollte dem Vorsitzenden, das zweite dem Hauptreferenten und das dritte den übrigen Beisitzern zur Verfügung gestellt werden. Die Länderstellen – die „Länder-*Repraesentationes*, Justiz-Stellen, und Landschaften“ – sollten angewiesen werden, den Beisitzern die für die Darstellung der Länderrechte erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen und sie allenfalls auch mit Personal zu unterstützen.

c) Ausarbeitung eines Plans als „vorläufigen Entwurf“ –
Bestellung eines „Haupt“-Referenten

Über die Frage, wie nach Abschluss dieser Vorbereitungsarbeiten bei der „Haupt-Operation, und Ausarbeitung des Wercks“, also der Redaktion des Gesetzestextes, vorgegangen werden sollte, wurde es für einen „schleunigen Fortgang“ als förderlich angesehen, wenn in die Ausarbeitung der einzelnen Teile nicht alle Beisitzer eingebunden würden, sondern „ein Haupt-Referent durchgängig in der ganzen Ausarbeitung erkiesen“ wäre, der die jeweils in den Sitzungen zur Verhandlung kommenden Materien im voraus bekanntzugeben hätte, sodass sich die Beisitzer bereits überlegen könnten, was sie dazu „ihres Orts beizutragen, hinwegzunehmen, oder geändert glauben“.

Hierbei sollte besonders das „zur Sach dienliche Römer-Recht erwogen, die *Comentarij* deren besten Rechts-Gelehrten nachgeschlagen“ werden, was „keineswegs als überflüssig, sondern ... höchst nothwendig“ anzusehen sei, um den auszuarbeitenden Text „zu ... Vollkommenheit“ zu bringen. Damit „das Werck auf gleichen Rechts-Gründen bestehet, mit gleichförmig-rechtlichen Zusammenhang verbunden, und durch gleiche Schreib-Art ansehnlicher“ werde, wurde die Bestellung eines einzigen Referenten als notwendig erachtet. Es sei auch nicht erforderlich, dass sich jeder Referent zur Frage der „Ab- und Untertheilung deren Rechts-Materien“ äußere, nachdem Azzoni – in Zusammenwirken mit den Beisitzern der Kommission „seit dem 7. Maij“³² – bereits „einen ausgearbeiteten Plan vorgelegt habe“; es solle daher dieser „Plan zu[r] Beförderung des Wercks zum Grund genohmen werden“. Es könne auf dieser Basis dann „mit ... Einhelligkeit und einmüthiger Einverständnus furgegangen“ werden, sodass der *Codex Thesianus* auf Grundlage von Azzonis Vorentwurf „in kurzer Zeit ... zu Stand gebracht“ sein könnte.

Die Aufgabe der Beisitzer bei der Gestaltung des Gesetzestextes sollte es sein, die Vorschläge des Haupt-Referenten mit dem jeweiligen Länderrecht

32 Dieser Hinweis findet sich in dem Aktenverzeichnis („Zaiger. Deren in diesem Band enthaltenen ... Stucken“) zu dem Vorentwurf Azzonis und dazu beiliegenden Materialien: AVA, OJ / Hfk, Karton 43.

in Vergleich zu setzen, um zu entscheiden, inwieweit diese damit „vereinbarlich“ oder welches Länderrecht bei Differentien allenfalls „auszuwehlen“ sei, „oder was allenfalls für ein neues allgemeines Recht festzusezen“ wäre. Vor allem hätten die Beisitzer dem Haupt-Referenten bei solchen Materien „an Händen zugehen“, welche „in ... Böhmeim nicht so üblich, und bekannt [sind], als in Nieder-Oesterreich, und anderen Ländern“. Über die in den Sitzungen getroffenen Beschlüsse hatte außerdem einer der Beisitzer „die rechtliche Bewehrung des Grund-Textes, und die rechtliche Beweg-Gründ ... zuverfassen“.

Gesetzestext und Motive waren sodann Zug um Zug zu jedem „Haupt-Theil“ der Monarchin – „allerhöchsten Orten“ – zur Approbation vorzulegen; sie hatte auch im Zuge der Ausarbeitung innerhalb der Kommission allenfalls aufkommende Meinungsverschiedenheiten *ad hoc* zu entscheiden. Die Vorschläge der Brüner Kommission wurden zunächst am 9. Juni³³ in Wien unter Vorsitz des damaligen Obersten Kanzlers, Friedrich Wilhelm Haugwitz, in einer gemeinsamen Sitzung mit den Präsidenten und Mitgliedern des Direktoriums³⁴ und der Obersten Justizstelle³⁵ besprochen und grundsätzlich gut geheißen.

Als Gliederungskonzept für den geplanten *Codex Theresianus* übernahm man den von Azzoni ausgearbeiteten „detaillierten Plan, oder Entwurf des *Codicis Theresiani*“.³⁶

In einem Punkt wurden von den Hofstellen Bedenken geäußert, nämlich in Bezug auf die von Azzoni in seinem Vorentwurf³⁷ positionierte Erklärung, wonach die Bestimmungen des künftigen *Codex Theresianus* als ausschließlich geltend zu betrachten seien. Azzoni ist in seinem Vorentwurf also von der Aufhebung der Länderrechte und des gemeinen römischen Rechts ausgegangen: An die Stelle der überkommenen Landrechte sollte ein allgemeines, systematisch konzipiertes Gesetzbuch treten, mit Wirkung aber nicht bloß als Kompilation – wie etwa der 1756 – also nahezu zeitgleich – vorliegende bayerische *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis*³⁸ –, sondern als Kodifikation mit Ausschlusswirkung in Bezug auf alle im Rechtsleben bis dahin in Geltung stehenden Rechtsquellen, und damit natürlich auch in Bezug auf das gemeine römische Recht.

33 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/9.

34 Anwesend die Hofräte Rudolf Chotek, Johann Christoph Bartenstein, Franz Anton Buol, Karl Cetto und Johann Bernhard Zencker: dazu Maasburg, Justizstelle *passim*.

35 Anwesend Präsident Rudolf Josef Korczensky sowie die Hofräte Johann Franz Turba und Johann Hittner und Ratsprotokollist Josef Hertzog als Protokollführer: zu allen Genannten siehe Maasburg, Justizstelle *passim*.

36 AVA, OJ / Hfk, Karton 43, fol 147; vgl Harrasowsky, Geschichte 46, 51 ff.

37 Siehe unten Edition I, fol.8v.

38 Dazu Dölemeyer, Bayerische Kodifikationen 479.

Azzoni bestritt zwar die Geltung des römischen Rechts im böhmisch-mährischen Rechtsleben³⁹, räumte aber ein, dass die Gerichte das römische Recht anwendeten, weil „dasselbe eine allgemeine natürliche Billigkeit in sich fasst, nicht zwar als ein Gesetz oder eigentliche *lex positiva*, sondern als eine wegen Beifall deren gesittetsten Völkern unzweifelhafte natürliche Billigkeit und echter Vernunftschluss zur Rechtschnur“.⁴⁰

Bei den obersten staatlichen Stellen fürchtete man aber, dass ein solches radikales Kodifikations-Programm nicht nur allgemeine, sondern vor allem ausländische Kritik provozieren könnte, zumal das römische Recht die gemeinsame rechtliche Grundlage der Erbländer wie auch anderer deutscher Staaten sei. Außerdem wurde es als vorteilhaft angesehen, wenn die oberen Gerichte und vor allem die Oberste Justizstelle bei Lücken im neuen Gesetzbuch auf das römische Recht zurückgreifen könnten.

d) Festlegung des Kodifikationscharakters – Rolle des römischen Rechts

In diesem Sinn wurden die Vorschläge der Brüner Kommission schließlich mit Dekret „über den Ab- und Eintheilungs= Entwurf, dann die angezeigte Operations= Methode“, vom 18. Juni durch die Monarchin grundsätzlich bestätigt und Azzonis Vorentwurf genehmigt.⁴¹ Unter Berücksichtigung der in der gemischten Sitzung der obersten Verwaltungsorgane am 9. Juni aufgeführten Bedenken wurde die Kommission in Brünn daher aufgefordert, anstelle des von Azzoni konzipierten „Eingangs in dem verfassendenden *Codice* beyläufig nur soviel“ als Einleitung dem Entwurf voranzustellen, dass es die Meinung der Monarchin sei, den Erbländern „ein gewisses, beständiges gleiches Gesetz zu geben, an welches jedermänniglich gebunden seyn solle, ... auch von dem *Jure romano*, ohne dasselbe ausdrücklich auszuschliessen, oder selbes in andere Wege zu berühren, gänzlich abstrahiren,

39 In seinem Länderbericht schreibt Azzoni dazu Folgendes: „Das gemeine römische Recht wird an sich selbst in Böhmen als bündiges Gesetz nicht angesehen; weil dieses Königreich weder der alten römischen Botmässigkeit jemalen unterworfen gewesen, weder nachher von dem Römischen Reich Gesetze angenommen, und dessen Beherrscher auch niemahlen das römische Recht zu einem nachachtlichen Gesetz vorgesetzt haben. [...] Auch im königlichen Stadtrecht [...] werden die Rechtssprecher, wo das Recht oder gute Gewohnheiten ermangelt nicht ad jus romanum, sondern auf die gesunde Vernunft verwiesen“, zitiert nach Skřejpková 225; vgl. Čelakovský 7 f Anm 11. – Ähnlich äußerte sich auch Waldstätten unter Hinweis auf ein Dekret aus 1709, das bei Lücken im heimischen Recht die Gerichte zur Anfrage bei Hof um Erteilung von Rechtsweisungen verpflichtete, während Holger und Thinnfeld die subsidiäre Geltung des römischen Rechts ohne Vorbehalte anerkannten: Siehe Harrasowsky, Codex I 29 Anm 3.

40 Auch in seinen Anmerkungen zum Inhalt der einzelnen Abhandlungen und Abschnitte wird von Azzoni laufend auf die entsprechenden Quellenbelege aus dem gemeinen römischen Recht hingewiesen: Dazu unten Edition I, ab fol. 4v f.

41 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/10; dazu auch das Protokoll der Kommissionssitzung vom 5. XI. 1753: ebda Faszikel 10/13. Vgl. die Darstellung bei Zeiller, Commentar I, 7 ff.

überhaupt aber den Bedacht besonders darauf zu nehmen, damit in dem errichtenden *Codice* die Gesetze recht klar, und so viel nur möglich, kurz gefasst werden“.⁴²

Damit waren für das Projekt des *Codex Theresianus* die Weichen endgültig auf die Ausarbeitung als Kodifikation gestellt. Die Kommission wurde beauftragt, ein allgemeines Gesetz nach den Regeln des Natur- und Völkerrechts zu vereinheitlichen und nicht aufgrund des römischen Rechts, das allenfalls als Füllmaterial bei Lücken in den Länderrechten zum Zug kommen sollte.⁴³

Die Frage der Geltung des römischen Rechts sollte also stillschweigend übergangen werden.⁴⁴ In dieser zwiespältigen Haltung wird einerseits kritische Distanz – im Sinn einer „Entzauberung“ des Mythos vom römischen Recht als *ratio scripta*⁴⁵ – sichtbar: Das „Gemeine Recht und die besten Ausleger“⁴⁶ desselben“ waren nun am Maßstab des Naturrechts zu messen. Andererseits bestand aber immer noch die Notwendigkeit, das römische Recht – als Fundament der in den Erbländern bestehenden Landesrechte – weiterhin zur Lückenfüllung für die Praxis bereitzustellen, insbesondere zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie zur Lückenfüllung durch die höheren Gerichte und die Oberste Justizstelle.

Eine explizite Derogation wollte man zwar nicht aussprechen⁴⁷, auf das römische Recht sollte aber nicht mehr in seiner früheren Qualität als allgemeines Recht zurückgegriffen werden, sondern „nach Eigenschaft der natürlichen Billigkeit“, die ihm innewohnte.⁴⁸ Diese Einstellung schlägt auch bei den nach Wiederaufnahme der Kommissionssitzungen im November und Dezember 1753 anlaufenden Beratungen über die „Kompilationsgrundsätze“, also die Methode, welcher die Ausarbeitung des *Codex Theresianus* folgen sollte, durch.⁴⁹

42 Vgl Loschelder 34; Wesener, in FS Kroeschell 1378 f.

43 Dazu Harrasowsky, *Codex I* 29 Anm 3.

44 Das Kundmachungspatent zum Entwurf des *Codex Theresianus* (Harrasowsky, *Codex I* 27 ff, besonders 27 und 30, sprach sich explizit für die Geltung dieses allgemeinen Rechts als Kodifikation aus, wonach es die Absicht der Monarchin war, dass „so viel es das *jus privatum* anlangt, nicht allein denen gemeinen Rechten, wo dieselbe bisher üblich gewesen, sondern auch denen vorherigen Landesordnungen, ... Land- und Stadtrechten, und allen anderen ... Satz- und Ordnungen, insoferne in diesem *Codice Theresiano* ein anderes geordnet wird, hiermit ausdrücklich derogiret“ werde; vgl Brauneder, ABGB 217 f.

45 Völkl 284.

46 Zum Beispiel Wolfgang Adam Lauterbachs „*Collegium theoretico-publico ad ... pandectarum liberos*“ (1679) oder Samuel Stryks, „*Specimen in Usus moderni pandectarum*“ (1690): Zu beiden Autoren und ihren Werken Wesener, in FS Kroeschell 1372; derselbe, in ZRG / RA 2010 238.

47 Völkl 284 f.

48 AVA, OJ, HC, Karton 17, Faszikel 10/9.

49 Siehe unten 3.c. – Vgl Wellspacher.

e) Gesetzessprache

Latein als juristische Fachsprache aus dem Text des Entwurfs zum *Codex Thesianus* gänzlich auszumerzen, war aber nicht gelungen, Deutsch als Gesetzessprache wurde aber als selbstverständlich vorausgesetzt. Lateinische Termini tauchen aber in den Darstellungen der einzelnen Länderrechte durchaus häufig auf, weil die Beisitzer angehalten waren, auf die jeweiligen Abweichungen vom römischen Recht explizit hinzuweisen.

Holger hatte seinen Anmerkungen über das österreichische Recht sogar eine tabellarische Darstellung der gemeinrechtlichen Parallelstellen nach der Ordnung der Gliederung von Azzonis Vorentwurf beigefügt. Er hat außerdem in Fußnoten zu seiner Darstellung des österreichischen Rechts laufend auf die entsprechenden Belege des gemeinen Rechts hingewiesen. Diese in Latein verfassten Anmerkungen wurden von Azzoni sogar als unumgänglich erachtet, „um denen, so aus der Schule kommen“, nämlich den Studienabgängern, deren Ausbildung auf dem römischen Recht beruhte, „einen Begriff dieses Erbländischen Rechts mittelst anleitlichen Einschaltung deren erlernten gemeinen Römischen Rechten zu erleichtern“.⁵⁰

Außerdem sollten die lateinischen Anmerkungen auch zum „besseren Verständnis“ des Gesetzestextes herangezogen werden, weil sie einer „etwanigen Dunkelheit“ zuvorzukommen, welche die „deutsche Schreib= Art ... durch die beklägliche Gewöhnung an die lateinische“ Sprache und die verbreitete Praxis, auch „andere fremde Worte“ zu gebrauchen, bei den Adressaten des künftigen Gesetzes hervorrufen könnte.⁵¹

3. Ausarbeitung des Entwurfs

a) Arbeitsgrundlagen: Azzonis Vorentwurf und Darstellungen der Länderrechte

Die weitere Tätigkeit der in Brünn bestehenden Kommission wurde zum Zweck der Sammlung und Darstellung der Länderrechte zunächst auf 1. Oktober vertagt. Die Länderstellen wurden angewiesen, den Beisitzern bei ihrer Arbeit behilflich zu sein.⁵² Der Kommissionsvorsitzende wurde ermächtigt, einen Hauptreferenten zu nominieren, wofür sich Azzoni als Urheber des Vorentwurfs anbot.

50 Dazu in Azzonis „Vorentwurf“ fol.4v f (erste Anmerkung): Siehe unten Transkription I.B. – Den Text des Codex Thesianus sollten lateinische Marginalrubriken begleiten; sie hätten etwa den Umfang von einem Fünftel des Gesamttextes eingenommen: Dazu Harrasowsky, Codex I 8 Anm 17; vgl Brauner, ABGB 229.

51 Siehe unten Edition I, fol.4v f (Anmerkung).

52 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/11 (betreffend die Stellen in Brünn und in Prag vom 21. VII. 1753) sowie Faszikel 10/12 (Zusage aus Brünn vom 26. VII. 1753).

Der im Anschluss an die erste in Wien am 3. Mai 1753 abgehaltene Sitzung erstellte „Plan, oder Entwurf“⁵³ für das nach der Gesetzgeberin amtlich als *Codex Theresianus* bezeichnete Projekt⁵⁴ wurde von Azzoni innerhalb eines Monats gemeinsam mit den anderen Beisitzern „seit dem 7. Maij ... abgeredet- zusammengetragen“⁵⁵ und bis zur nächsten Zusammenkunft der Kommission in Brünn am 4. Juni fertiggestellt. Azzonis Vorentwurf⁵⁶ diente der Kompilationskommission in der Folge als Grundlage für die Redaktion des Gesetzestextes; dies gilt vor allem für die erste Phase bis zum Abschluss des ersten Teils über das Personenrecht bis etwa Mitte 1755.⁵⁷

Die Vorlage der Darstellungen über den Stand der jeweiligen Länderrechte⁵⁸ war von der Monarchin mit Dekret vom 18. Juni auf 1. Oktober festgelegt worden – bis zur nächsten Sitzung nach der damals verfügbaren Vertagung der Kommission. Innerhalb der mit etwa dreieinhalb Monaten doch wesentlich knapper als von der Kommission bemessenen Frist war es nur Holger gelungen, die Ausarbeitung seiner „Anmerkungen in wie weit das ... Land= Recht ... von dem Gemeinen Rechte abweiche, und unterschieden seye“⁵⁹ vorzulegen.⁶⁰ Insgesamt hat Holger bis Mitte September – inklusive einer tabellarischen Übersicht der Parallelstellen im gemeinen römischen Recht⁶¹ – fast 500 handschriftlich verfasste Manuskriptseiten produziert, wobei er nach eigener Angabe mit der Verfassung seiner Anmer-

53 AVA, OJ / Hfk, Karton 43, Entwurf, 1–76 (allgemeines Privatrecht) und 76–120 (Gerichtsordnung), 120 noch eine „Schluss- Bemerkung“. Ein zweites – inhaltlich nahezu identisches und ebenfalls von Brandschäden betroffenes – Exemplar liegt auch in AVA; OJ / Hfk, Karton 23 ein, der mit der irrigen Bezeichnung „ca 1756“ etikettiert ist.

54 Codex als Synonym für Gesetzbuch (Kodifikation) und Theresianus als Ausdruck des exklusiven Gesetzgebungsrechts der Monarchin.

55 Hinweis im Aktenverzeichnis („Zaiger. Deren in diesem Band enthaltenen ... Stucken“) zu dem Vorentwurf Azzonis: AVA, OJ / Hfk, Karton 43

56 Dazu im Einzelnen unten Edition I (Transkription).

57 Weggefallen sind als eigene Kapitel vor allem die Einleitung „Von dem Anlass, Nuzbarkeit, und Abtheilung dieses allgemeinen Rechts“ sowie die geplanten Abhandlungen „Von Obsorg, und Pflege deren minderjährigen, und anderen Personen“ und über „Herren, und Unterthanen“; Modifikationen in der Gliederung weisen aber auch die übrigen Kapitel und Paragraphen der Endfassung des Codex im Vergleich zu den von Azzoni vorgesehenen Abhandlungen und Abschnitten auf: Siehe dazu unten Edition III (Synopsis).

58 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/13; Vgl Loschelder 37 ff.; Wesener, Erbrecht 20; Höslinger 73 f.

59 Siehe unten Edition II (Transkription).

60 Das im Verwaltungsarchiv vorliegende Exemplar umfasst 215 doppelseitig beschriebene Blätter und wurde von Holger selbst mit 20. IX. 1753 datiert (siehe unten Edition II, fol.215r).

61 *Systema Codicis Theresiani combinatum cum Titulis Iuris com̄unis. Seu Conspectus, in quo omnes Tituli Institutionum Imperialium, Digestorum, Codicis, Novellarum, et Juris Canonici ad Systema Codicis nostri Theresiani eo fine reducti exhibetur, ut uno quasi obtutu dispici valeat, quae Jurium argumenta ad rubicam quamlibet, tamquam ad Sedem Suam congruam veniant*, 32 unpaginierte, doppelseitig beschriebene Blätter: Siehe im Einzelnen bei Höslinger 72 ff.

kungen erst Mitte August begonnen haben will – eine Respekt gebietende Leistung, die es naheliegend erscheinen lässt, dass Holger auf Vorarbeiten, etwa zu seinen Vorlesungen an der Juristenfakultät, zurückgreifen konnte.

Bis zur Wiederaufnahme der Kommissionssitzungen am 5. November lagen dann aber immerhin noch zwei weitere Darstellungen von Länderrechten vor, nämlich jene von Waldstätten für Mähren mit dem Titel „Auszüge der hauptsächlichen Abfällen ... von dem allgemeinen Römischen Recht“⁶² sowie jene von Thinnfeld für Innerösterreich mit dem Titel „Sammlung deren sonderbaren geschriebenen Gesätzen ...“.⁶³

Noch später lagen die Darstellungen der Länderrechte für Böhmen durch Azzoni⁶⁴ und durch Hormayr für Vorderösterreich⁶⁵ vor. Hormayr trat in den Beratungen selbst erst im Frühjahr 1754 auf;⁶⁶ von Burmeister, dem Vertreter für Schlesien in der Kommission, bleibt unbelegt, ob von ihm eine Darstellung des schlesischen Länderrechts überhaupt abgeliefert wurde; er war nur in den ersten Sitzungen der Kommission im Mai und Juni anwesend, von Harrasowsky wird er in den Anmerkungen zur Edition des *Codex Thesianus* auch nicht erwähnt.⁶⁷

Die Beisitzer sollten sich bei der Darstellung der Länderrechte an der Gliederung von Azzonis Gesamtplan orientieren, „Anmerkungen über die Specialitäten“⁶⁸ liefern sowie auf die entsprechenden Parallelstellen im ge-

62 AVA, OJ / Hfk, Karton 3: Von Waldstätters Darstellung ist der Text nicht zur Gänze erhalten: von der Einleitung nur der 1. und 2. Abschnitt (die übrigen vier fehlen); vom 1. Teil sind die Abhandlungen nur bis einschließlich „Von der väterlichen Gewalt“ vorhanden, zum Teil aber aufgrund von Brandeinwirkungen unlesbar bzw. zerstört; der 2. Teil ist weitgehend lesbar; der 3. Teil ist durch Brandeinwirkung zum Teil zerstört oder unlesbar. – Herrn Kollegen Ondřej Horák (Brünn, Olmütz) verdanke ich den Hinweis auf die Existenz eines Manuskripts im Umfang von 120 Folioseiten im Mährischen Landesarchiv Brünn mit dem Titel „Rechte des Markgrathum Mähren nach der Ordnung der Institutionum Juris Romani verfaßt, im Jahre 1753“, bei welchem es sich um die Darstellung des mährischen Landesrechts nach der Gliederung von Azzonis Vorentwurf handelt.

63 Das Exemplar ist verschollen: Harrasowsky, *Codex I* 3 Anm 6; vgl Loschelder 37.

64 Fragmente mit dem Titel „Kurtzer Begriff deren Königlichen Böheimischen Landes= Gesätzen Gewohnheiten und Rechts= Übungen ... zu Bemerkung des Unterschiedes vonn gemeinen Römischen und anderen Rechten“ zu Einleitung inklusive Abschnitt VI („Gegenstand der Rechten“) sowie zum ersten Teil (Recht der Personen) inklusive eines Teils der Abhandlung „Von der väterlichen Gewalt“: AVA, OJ / Hfk, Karton 17/16.

65 AVA, OJ / Hfk, Karton 43, Entwurf, in den ersten Sitzungen wegen anderer Geschäfte in Tirol verhindert, 147. – Ein in den Akten der Gesetzgebungs-Hofkommissionen befindliches Fragment mit dem später beigefügten Titel *Notae Statutaria Tyrolenses* über den Entwurf des *Codicis Thesiani* ist wohl ihm zuzuschreiben. Seine Darstellung bricht im zweiten Teil beim Abschnitt „Schenkungen unter Lebenden“ ab: AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/17.

66 Siehe unten Anm 76 und 88.

67 In den Anmerkungen zum Text seiner Edition des *Codex Thesianus* erwähnt ihn Harrasowsky nie.

68 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/10: Sitzungsprotokoll der Kommission vom 5. XI. 1753.

meinen römischen Recht hinweisen; sie sollten die herrschende Rechtslehre kommentieren und auch bereits Vorschläge für die Textierung künftiger Gesetze liefern. Im Vergleich zu den Anmerkungen über das österreichische Recht von Holger, welche aber auch keine umfassende, erschöpfende Beschreibung liefert, sind die noch vorhandenen Manuskripte über die anderen Länderrechte bloß als Fragmente zu charakterisieren.

Die einzelnen Darstellungen hinterlassen insgesamt den Eindruck einer eiligen, flüchtigen Ausarbeitung⁶⁹, sie rücken die Feststellung der Differenzen der heimischen Rechtsordnungen zum gemeinen römischen Recht in den Vordergrund;⁷⁰ ihr sachlicher Schwerpunkt liegt im Personen- und Erbrecht, weniger im übrigen Sachen- und nur punktuell im Schuldrecht. Harrasowsky hat in zahlreichen Anmerkungen zu seiner Edition des *Codex Theresianus* auf die Darstellungen der Länderrechte hingewiesen.⁷¹

b) Festlegung einer „Geschäftsordnung“ für die Kommissionsarbeiten

Die erste Arbeitssitzung der Kompilationskommission nach ihrer im Juni verfügten Vertagung fand nicht wie geplant am 1. Oktober, sondern erst am 5. November statt.⁷² Azzoni war inzwischen – den Intentionen der Kommission entsprechend – zum Hauptreferenten bestellt worden. Vor der Beschlussfassung über konkrete Inhalte des geplanten Kodex sollten – wie im Juni bereits angeregt – in vorbereitenden Sitzungen zunächst „antecommissional“ im Kreis der Beisitzer über die vom Referenten auf schriftlichem Weg eingebrachten Vorschläge formlose Beratungen gepflogen und allfällige Alternativen für die förmliche Fassung von Beschlüssen in „Haupt-Kommissionssitzung[en]“ erarbeitet werden. Azzoni, der diesen Modus vorgeschlagen hatte, erwartete sich eine Beschleunigung der Ausarbeitung des Gesetzestextes, weil durch diese „Vorerörterung“ eine allfällig notwendige Behebung von „difficultäten, desto leichter, und unverzogerter erfolgen“ könne.

Es gab allerdings Bedenken von Seiten anderer Beisitzer, vor allem von Holger, und weniger scharf pointiert von Thinnfeld.

Holger gab zu bedenken, dass die von Azzoni vorgeschlagene Methode erwarten lasse, dass die von ihm als Textentwürfe vorgeschlagenen „Sätze vorzüglich nach einem Länder= Recht abgefasset würden“ – nämlich auf Grundlage des böhmischen Rechts –, wodurch „es schwer fallen würde, die

69 Harrasowsky, Geschichte 59 f.

70 Vgl Pfaff, JBl 1883, 255 Anm 4.

71 Harrasowsky, Codex I 36 ff passim; II, 3 f passim; III, 4 ff passim. – Auf die Holger betreffenden Anmerkungen wird in der Transkription laufend hingewiesen: Unten Edition, II.

72 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/13: Protokoll der Kommissionssitzung vom 5. XI. 1753.

übrige[n] ... Rechte damit zu combiniren.“ Die erforderliche Einhelligkeit der Kommission würde sich dadurch „nicht so leicht“ erzielen lassen; wenn „die Sätze einmahl abgefasset, und durch Gegen= Gründe impugniret werden müssen“, wäre es für den Verfasser „wohl gar schwer, von der einmal vorgefaßten Meinung abzugehen.“ Und falls er seinen Vorschlag aufgrund der von Seiten der Beisitzer vorgebrachten „Erinnerungen“ doch abändern müsste, würde Azzonis Argument der Beschleunigung der Arbeiten ins Leere laufen. Thinnfeld pflichtete ihm bei, dass mit der von Azzoni vorgeschlagenen Methode „einem Länder= Recht für das andere die Oberhand“ gegeben werde, wodurch es schwer fallen würde, auch die übrigen Länderrechte angemessen „zu respectiren“.

Azzoni beharrte aber auf seiner Meinung und brachte noch einmal den Vorteil seiner Methode für die „Beschleunigung des Wercks“ ins Spiel. Dem Vorschlag von Holger, die „Sätze“ zunächst im Kreise der Beisitzer zu diskutieren und anschließend die konkrete Ausformulierung dem Hauptreferenten zu überlassen, hielt Azzoni entgegen, dass sich der Ablauf der Arbeiten eben dadurch noch erheblicher verzögern würde, „weil man unendliche *quaestiones* aufzuwerfen Gelegenheit findete“, wodurch diese „Unterredungen ... wegen ... Weitschichtigkeit unfruchtbar“ wären, die Beisitzer würden sich mit ihrer „Critisirung gewaltig verschwätzen ...“, ohne etwas Verlässliches zu beschließen“, sodass sich der Fortgang der Kompilationsarbeiten allenfalls unnötig verzögern würde.

Der Sorge von Holger, dass der Hauptreferent sich nicht „allen Vorurtheils“ für ein bestimmtes Länderrecht ent schlagen könnte, hielt Azzoni entgegen, dass den Beisitzern die „Freiheit allerseitiger Erinnerungen zu Einschränkung, oder Erweiterung, zur Theil= oder auch gänzlichen Abbänderung eines jeglichen Satzes ... *in salvo* verbleibe“. Schließlich entschied Präsident Blümen zugunsten von Azzoni, dessen „Sätze ... nicht anderes als ... eine Meinung des Referenten anzusehen“; er war überzeugt, dass Azzoni dabei auch „kein Vorurtheil hegen ... würde“.

Auf Anregung von Thinnfeld sollte die Revision des *Tractatus de juri-bus incorporalibus* – wofür im Oktober 1751 eine eigene Kommission eingesetzt worden war und wofür Holger als „compiler“⁷³ im Jänner 1753 eine „Abhandlung“ vorgelegt hatte –, weil sie „tief in Landes= Verfassungen einschlaget“ und damit den Intentionen des Hofdekrets vom 18. Juni widerspreche, aus dem Projekt des *Codex Thesianus* ausgeschieden werden.⁷⁴

73 Sammlung Chorinsky, Band 27, 452 f.

74 Die dafür in Azzonis Vorentwurf vorgesehene „Abhandlung von Herren und Unterthanen“ (siehe unten Edition I, fol.16v ff) wurde zunächst auf zwei Abhandlungen – differenziert nach persönlichen und anderen Wirkungen – verteilt (vgl. Harrasowsky, Geschichte 79), und später ausgeschieden, in dem Ende 1766 zur Sanktion vorgelegten Entwurf finden sich diese Bestimmungen nicht mehr.

c) Festlegung von „Grundsätzen zur Ausarbeitung des allgemeinen Rechts“

Bevor die Ausarbeitung des Kodex selbst in Angriff genommen wurde, befasste sich die Kommission in den folgenden Sitzungen am 13. und 20. November⁷⁵ noch einmal mit Fragen der bei der Verfassung eines allgemeinen Rechts auf Grundlage der verschiedenen Partikularrechte einzuschlagenden Arbeitsweise.⁷⁶ Seit dem Hofdekret vom 18. Juni war es der Auftrag der Kommission, die vorhandenen Länderrechte „in Gleichförmigkeit“ zu bringen und bei Konkurrenz „das natürlichste und billigste auszuwählen, nöthigen Falls die sich äußernde Abgänge nach ... Vernunft und dem ... Allgemeinen Natur- ... Recht zu ergänzen“ und zur Lückenschließung „auch gantz neue Satzungen, der Bedürfnis und Billigkeit nach in Vorschlag zu bringen“. Zur Erzielung der angestrebten „Gleichförmigkeit“ des künftigen allgemeinen Rechts war also aus dem Reservoir der zugrunde zu legenden Quellen der Länderrechte jener Norm der Vorzug zu geben, welche als die „natürlichste und billigste“ anzusehen war. Bei Abweichungen einzelner Länderrechte sollte aufgrund der jeweils zugrundeliegenden Hauptprinzipien festgestellt werden, welcher Grundsatz „unstreitig für den natürlichsten und billigsten ... zu halten“ und dem künftigen allgemeinen Recht zugrundegelegt ist.

Azzoni räumte ein, „daß es schwer und fast unthunlich seye, dergleichen Haupt-*principia* vorhinein festzustellen, welche in das *materiale* deren hinkünftigen Abhandlungen einschlagen, und zur Richtschnur andienen sollten“, doch hielt auch er es für unumgänglich, dass sich die Kommission bei ihrer Arbeit an einem „Leit-Stern“ orientieren müsse, um nicht auf „Irrwege verleitet“ zu werden. Die von ihm konzipierten „Grund-Sätze oder Detail-*principia*“⁷⁷ sahen für die Relevanz der verschiedenen Rechtsquellen als Grundlage für das künftige allgemeine Recht folgende Hierarchie vor: Primär waren zu berücksichtigen heimische Gesetze, diesen gleichgestellte und landesfürstlich bestätigte Gewohnheiten oder Gerichtsgebräuche vor sonstigen Gewohnheiten und Gerichtsgebräuchen, bei Lücken kam subsidiär das Naturrecht zum Zug – geschöpft aus Grundsätzen des römischen Rechts, aus ausländischen Gesetzen und aus der herrschenden Lehre sowie aus der zur Verfügung stehenden Rechtsliteratur.

Als Ergebnis seiner Vorstellungen⁷⁸ über solche „Haupt-Regeln, aus der reinen Vernunft“ abgeleitet und in den „natürlichen Rechts-Lehren ... ge-

75 Zum Folgenden grundsätzlich AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/14.

76 Ebda: am 13. und 20.11. fand die „Zusammentretung bey Herrn Waldstätten“ statt, am 7. und 10.12. „bey Herrn Azzoni“; Hormayr und Burmeister waren jeweils abwesend; vgl auch Loschelder 40.

77 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/14. – Zum Folgenden auch Harrasowsky, Geschichte 46 ff; derselbe, Codex I 16 ff; vgl Loschelder 40 ff; Wesener, in FS Kroeschell 1374; Brauner, ABGB 212.

78 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/15, hier als Anhang der Vortrag von Blümegen über die am 20.11. beschlossenen Grundsätze (unvollständig, bricht bei Grundsatz XV ab); vgl Harrasowsky, Geschichte 60 ff; vgl Loschelder 39.

grundt“, legte Azzoni am 20. November 37 Grundsätze⁷⁹ vor, welche der Kommission als Kollisionsregeln bei Konkurrenz von mehreren Länderrechten bzw. als Leitsätze für die Schaffung von neuen Rechtsnormen dienen sollten. Bei der Mehrzahl der von ihm konzipierten Vorschläge ist von den Beisitzern „nichtiges [!] zu erinnern erfunden worden“. Lediglich bei der Ausformulierung von einem dieser Grundsätze entwickelte sich eine längere Debatte, an der sämtliche Beisitzer der Kompilationskommission beteiligt waren, und zwar bei Grundsatz II; bei zwei weiteren Vorschlägen von Azzoni führten die Einwendungen von einzelnen Beisitzern zu Modifikationen des Textes, nämlich bei Grundsatz XV und XIX.⁸⁰

Grundsatz II betraf die Frage, wie bei Vorliegen von divergierenden Landesrechten vorgegangen werden sollte, um aus den jeweils zugrunde liegenden Hauptprinzipien festzustellen, welcher „unstreitig für den natürlichsten und billigsten Grundsatz zu halten“ sei. Hierzu wurde „Von sammentlichen ... Beßitzern erinneret“, dass sich im Laufe der Ausarbeitung Fälle ergeben könnten, in welchen die meisten Länderrechte übereinstimmen, ihnen aber „nicht eben das natürlichste, und billigste“ zugrundeliege. Es wurde daher eine Modifikation der Textierung beschlossen⁸¹, welche es ausschließen sollte, dass im Fall einer Divergenz von landesrechtlichen Bestimmungen allein die Quantität der übereinstimmenden Landesrechte maßgebend dafür sein könnte, um als Richtschnur für das künftige allgemeine Recht zu gelten.

Grundsatz XV betraf die Frage, ob Gewohnheiten stets hinter das geschriebene Recht zurückzutreten hätten, was in den beiden vorhergehenden Grundsätzen (XIII und XIV) so bestimmt war, weil dies – wie Holger in einer umfangreichen Einwendung erläuterte, – in vielen Fällen, einen Vorrang des böhmischen Rechts gegenüber dem, etwa in den österreichischen Ländern geltenden Gewohnheitsrecht, zur Folge hätte. Auch müsse in Rechnung gestellt werden, dass das Gewohnheitsrecht in der Regel „Von dem allgemeinen Natur= ...recht unmittelbar abgeleitet sei“, das schriftliche Recht aber „nicht eben allezeit auf der Wagschale des allgemeinen Natur- ...rechts abgewogen, sondern meistentheils denen Ständen auf ihre Bitte *per modum privilegii* bestätigt worden“ sei.

Die Erwägung, dass schriftliches Recht „*expressam principis voluntas*“ enthalte, könne nicht allein entscheidend sein, weil es gegenwärtig der ausdrückliche Wille der Landesfürstin sei, dem künftigen allgemeinen Recht „das Natürlichste und Billigste“ zugrunde zu legen, ohne sich durch eine Un-

79 Harrasowsky, Geschichte 46 ff, besonders 49 f, 61; als Beilage 2 in vollem Wortlaut in seiner Edition: Codex I 14 ff.

80 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/14.

81 Harrasowsky, Codex I 17 Anm 28: „Es wäre dann, daß ohnerachtet der Einhelligkeit deren bisherigen erbländischen Gesetzen etwas Billicherer und zu Erreichung dormaligen Endzwecks Diensameres vorzuschlagen und fürders pro principio zu halten wäre.“

terscheidung zwischen den Landesrechten oder zwischen dem schriftlichen und dem ungeschriebenen Recht beeinflussen zu lassen. Die Kompilationshofkommission teilte diese Bedenken und beschloss eine entsprechende Modifikation der ursprünglichen Textierung dahingehend, dass Gewohnheiten dem Gesetz vorzuziehen sind, wenn sie „dem Natur- ...recht und der natürlichen Billigkeit näher beikommen“ als das schriftliche Recht.⁸²

Grundsatz XIX legte fest, dass Normen, welche sich auf „die Landsfürstliche Hoheit, und Regalien, das *aerarium*, die *cameralia*, *fiscalia*, und dergleichen“ bezogen, bei der „Verabfaßung des *Juris privati*“ keine Relevanz haben sollten. Auf Antrag von Waldstätten erfolgte eine Modifikation, wonach privatrechtliche Verhältnisse des Fiskus doch zu berücksichtigen waren.⁸³

Dem Programm der Kompilationsgrundsätze⁸⁴ lagen somit zwei Hauptprinzipien zugrunde, nämlich einerseits der Vorrang der Länderrechte, von denen, soweit ihnen ein gemeinsames Prinzip zugrundelag, das „natürlichste und billigste“ als allgemeine Norm den Vorzug erhalten sollte, wobei Gesetzes- und Gewohnheitsrecht bzw Gerichtsgebräuche im Wesentlichen gleichzustellen waren.

Andererseits war die Schaffung von neuen, aus keinem Länderrecht abgeleiteten Normen nur bei grundsätzlichen Widersprüchen in den Länderrechten gerechtfertigt und sollten durch „gesunde Vernunft“ aus dem Naturrecht geschöpft werden. Als Naturrecht wurde alles aufgefasst, was als Recht den gesitteten Völkern gemeinsam ist, wie beispielhaft in Grundsatz XXVIII angeführt: die persönliche („natürliche“) Freiheit sowie die Eigentums-, Testier- und Vertragsfreiheit. Als wichtigste Erkenntnisquelle für naturrechtliche Normen wurde das römische Recht angesehen. In den Anmerkungen zum „Vorentwurf“ von Azzoni, wie auch in der dazu von Holger ausgearbeiteten Tabelle sind die entsprechenden Belege der Quellen des gemeinen römischen Rechts ersichtlich gemacht.⁸⁵ Der *Codex Theresianus* war letztlich auch stark vom römischen Recht beeinflusst.⁸⁶

82 Harrasowsky, Codex I 19 Anm 29.

83 Vgl Harrasowsky, Codex I 20 Anm 30.

84 So Harrasowsky, Codex I 16 ff. – Der im Anschluss an die Sitzung vom 20. XI. 1753 erstattete Vortrag über den „Versuch einiger Grundsätze nach welchen in Vereinbarung deren unterschiedenen ... Erb- Länder- Rechten, und Verfassung eines gleichförmigen Rechts, mit Verlässlichkeit fūrggegangen, und die Ausarbeitung beschleuniget werden könne“ ist noch vorhanden (AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/15), das betreffende Aktenstück ist allerdings unvollständig und erstreckt sich nur bis Grundsatz XV); vgl Harrasowsky, Geschichte 65, wo als Datum der 21. XI. 1753 angeführt ist!

85 Das Problem der Subsidiarität des gemeinen römischen Rechts wurde durch seine Verlagerung in das Gesetz verdrängt – unter Inkaufnahme einer hypertrophen Kausistik, was letztlich auch zum Scheitern des Projekts im Staatsrat 1769/71 führte: VölkI 286 ff. – Dazu auch unten C.2.

86 Wesener, in FS Kroeschell, 1386, unter Verweis auf Pfaff, JBl 1883, 256; Wesener, in ZRG /

d) Äußerer Ablauf

aa) bis zur Einsetzung einer „Prüfungskommission“ in Wien 1755

Im Anschluss an die Festlegung der Kodifikations-„Grundsätze“ wurden mit der Sitzung vom 7. Dezember 1753 die konkreten Arbeiten am Gesetzbuch⁸⁷ aufgenommen; die Sitzungsabfolge zeigt bis Ende April einen regelmäßigen, nicht aber strikt wöchentlichen Turnus; danach folgten zwei einzelne Sitzungen Anfang Juni und Anfang August 1754.⁸⁸

Aufgrund der Umständlichkeit des Beratungsmodus kam die Kommission mit konkreten Ergebnissen nur schleppend voran. Erst Anfang Oktober konnte die Brünner Kommission ein erstes Ergebnis in Wien vorlegen, nämlich die Einleitung⁸⁹ und vier Hauptstücke des ersten Teils.⁹⁰ Bis Februar 1755 folgt eine zweite Lieferung und bis Juni 1755 schließlich eine dritte Lieferung. Damit war die Bearbeitung des ersten Teils vorerst abgeschlossen⁹¹: Insgesamt lagen fast 2.800 Folioseiten an Gesetzestext und Beratungsprotokollen vor, wozu noch 17 Foliobände mit Erläuterungen („Motive“) aus der Feder von Holger hinzukamen.⁹²

bb) bis zur Auflösung der Brünner Kommission 1756

Die Weitschweifigkeit des Inhalts und seine Überfrachtung mit Begründungen „mußte bei den entscheidenden Kreisen Bedenken erregen“.⁹³

Knapp nach Einlangen der zweiten Lieferung wurde die Prüfung der Vorlagen der Brünner Kommission durch eine, in Wien unter Vorsitz von Franz Anton Buol, dem Präsidenten des Direktoriums, eingesetzte Kommission⁹⁴ angeordnet. Als Beisitzer fungierten drei Hofräte des Direktoriums und sechs Hofräte der Obersten Justizstelle; sie wurden allesamt von der in

RA 2010 238. – Der Codex Theresianus wurde von den Zeitgenossen daher auch als Kombination von Gesetz und Lehrbuch des Usus modernus charakterisiert: Harrasowsky, Codex I 10; vgl auch Voltolini 55.

87 Harrasowsky, Geschichte 65 ff; derselbe, Codex I 3 ff.

88 AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/19; Burmeister fehlt in allen Sitzungen, Hormayr erscheint nur in den letzten drei Sitzungen, Holger dagegen ist nur an zwei Terminen im März 1754 abwesend, die übrigen Beisitzer, Azzoni, Waldstätten und Thinnfeld, waren stets anwesend.

89 Gemäß Hofdekret vom 18.6. wurde die Ausarbeitung des Kundmachungspatents zurückgestellt, die Einleitung soll später in das KdmPat eingefügt werden: Harrasowsky, Codex I 28 Anm 1.

90 Harrasowsky, Geschichte 65 f. – Fragmente der von Azzoni dazu ausgearbeiteten „unvergreifliche Sätze“: AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/18.

91 Harrasowsky, Geschichte 69; Wesener, in FS Kroeschell 1375.

92 Harrasowsky, Geschichte 65, 69; derselbe, Codex I 3 ff. – Die von Holger verfassten Motiven-Bände sind nicht mehr vorhanden.

93 Harrasowsky, Codex I 3 sowie ebda 4 in Anm 9.

94 Daher „Prüfungskommission“ genannt: Harrasowsky, Geschichte 69; bzw von demselben, Codex I 5, auch „Revisions-Kommission“ bezeichnet.

Wien bestehenden Kommission zur Ausarbeitung eines Kriminalkodex rekrutiert⁹⁵ und sollten den von der Brünner Kommission vorgelegten ersten Teil des Entwurfs im Hinblick auf eine Umarbeitung umfassend prüfen, wobei eine Arbeitsteilung vorgenommen wurde: Der Gliederung des ersten Teils von Azzonis Vorentwurf in neun Kapitel entsprechend wurde auch die Prüfungs-Kommission mit neun Beisitzern besetzt, von denen jeder als Referent für je eines der neun Kapitel fungierte.

Es war zunächst auch vorgesehen, dass die Wiener mit der Brünner Kommission auch unmittelbar in Kommunikation treten sollte, etwa durch die Einholung von schriftlichen Stellungnahmen zur Aufklärung von Bedenken oder auch durch persönliche Beiziehung vor allem der beiden federführenden Mitglieder der Brünner Kommission, Azzoni und Holger, in die Kommissionsarbeit in Wien, wovon dann aber kein Gebrauch gemacht wurde. Die Brünner Kommission war von der Nachricht über die Einsetzung einer „Prüfungs-Kommission“ überrascht worden und geriet auch dadurch unter Druck, dass sie noch vor Beendigung der Arbeiten am ersten Teil des *Codex Theresianus* bereits aufgefordert wurde, mit der Ausarbeitung des zweiten Teils sofort zu beginnen.⁹⁶

Noch vor Einlangen der letzten Lieferung zum ersten Teil des *Codex Theresianus* aus Brünn hatte die Wiener Kommission mit 9. April ihre Arbeit bereits aufgenommen. Nach Einlangen der ersten Ergebnisse der „Prüfungs-Kommission“ – über die Einleitung zum Gesetzbuch – zeigte sich die Brünner Kommission zunächst völlig konsterniert⁹⁷ „ob der Menge durchdringlicher Anmerkungen, und ob der völligen Umfertigung ihres Aufsatzes“, wodurch sich auch „ihre Hoffnung geschwächet“ habe, „die weitere Beschwerlichkeit des grossen Wercks“, die Ausarbeitung der beiden noch ausstehenden Teile, „zu übersteigen“, nachdem „gleich der Anfang ... als ein misgelungener Versuch geachtet worden ist“.

In einer umfangreichen Rechtfertigungsschrift regte sie vor allem an, dass aus dem Kreis der Beisitzer der Brünner Kommission jemand den Beratungen der „Prüfungs-Kommission“ in Wien beigezogen werde, um durch die Möglichkeit unmittelbarer Aufklärung allfälliger Bedenken „den schwebenden Umsturz ihrer bißherigen und künftigen mühesamsten Arbeit“ zu verhindern. Gegen die Vorwürfe wegen des hypertrophen Umfangs der bisher ausgearbeiteten Teile zum Entwurf führte sie ihre Absicht ins Treffen, wonach alles,

95 Vom Direktorium: Hermann Kannegießer, Johann Bernhard Zencker und Karl Cetto von Kronsdorf; von der Justizstelle: Johann Leonhard Pelsler, Johann Franz Bourguignon, Johann Georg Haan, Johann Georg Müller von Mühlensdorff, Franz Karl Frank von Frankensbusch. Zu allen Genannten Maasburg, Justizstelle passim. – Zur Kriminalkommission siehe oben 1. a.

96 Harrasowsky, Geschichte 67 f.

97 Zum Folgenden MLA, G 76 Familienarchiv Blümegen, Ev. Nr. 70, Inv. Nr. 848, fol.1–11; vgl Harrasowsky, Geschichte 69 f.

was zu einem „Vollständigen Verfaß des Rechts“, zu einem „completen *Corpore Juris*“ erforderlich sei, Berücksichtigung finden musste, daher wäre es „unvermeidlich: zum öftern die Beweg-Ursachen des Gesetzes beizutragen, den Zusammenhang eines mit dem anderen durch anständige Verknüpfung kentlich zu machen, ... unterweilen ... ein und das andere ... zu wiederhohlen“. Ohne auf „die unzehlige kleine Änderungen des wörtlichen Ausdrucks“ einzugehen, wollte sich die Brünner Kommission nur zu zwei grundsätzlichen Änderungen ihrer Konzeption durch die „Prüfungs-Kommission“ in Wien äußern, nämlich zur Frage der künftigen Geltung von lokalen oder regionalen Gewohnheiten neben dem allgemeinem Gesetzesrecht sowie zu methodischen Fragen der Gesetzesauslegung.

Die Wiener Kommission hatte die ausführlichen Darlegungen der Brünner Kommission über die Anerkennung von Gewohnheitsrecht neben Gesetzesrecht darauf reduziert, dass gewohnheitsrechtlichen Übungen allenfalls in Bezug auf Fragen quantitativer Natur eine gesetzesergänzende Funktion zufallen könne, und räumte auch die Möglichkeit ein, dass „kleinere Gemeinden und Ortschaften, insoweit sie ... Satzungen zu errichten fähig“ sind, den „Gesetzen nicht widerstrebende“ besondere Gewohnheiten anzuwenden ermächtigt werden konnten.⁹⁸

Die Brünner Kommission wies darauf hin, dass sich die „Erblände“, vor allem „Nieder- Ober- Inner- und Vorderösterreich ... mehrentheils nach dem *Consuetudinario*“ richteten. „Unzehlige *Judicata* hoher und [der] höchsten Stellen“, ja sogar landesfürstliche „*Resolutiones* und *Rescripta*“ würden sich „auf hergebrachte Gewohnheiten berufen“; das Gewohnheitsrecht sei in diesen Ländern „der größte Theil des bißherigen Rechts“. Sie stellte auch in Frage, dass nur „kleine Gemeinden einzelner Orte Gewohnheiten ... einzuführen ... fähig“ sein sollten, nicht aber auch „grössere aus mehreren Ortschaften bestehende, oder eine gantze Landschaft“, und was dem „im Weege sein“ sollte, wo doch „auch im *Statu Monarchico* Gewohnheiten ... keinesdings von dem Willen des Volcks, sondern von dem stillschweigenden Willen des Beherrschers Kraft und Würckung erlangen“.⁹⁹ Die Brünner Kommission verwahrte sich daher gegen den aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Vorwurf, sie würde sich anmaßen, „die Freijheit deren einzuführenden Gewohnheiten zu erweitern, ... damit hierdurch die Gesätze gewissenmassen untergraben werden“.

Außerdem schien es der Brünner Kommission wichtig, sich darüber zu äußern, dass der Abschnitt „über den Verstand und Ausdeütung deren Rechten ... in dem neuen Aufsatz“ der Wiener Kommission gänzlich übergegangen worden sei. Ein allgemeines Auslegungsverbot aufzustellen, wie die

98 Vgl Harrasowsky, Codex I 41 ff, besonders 42 Anm 15 (ad Nr. 42).

99 Dies wurde auch von der „Prüfungs-Kommission“ anerkannt: Vgl Harrasowsky, Codex I 41 ff, besonders in Nr. 39 und Nr. 43.

„Prüfungs-Kommission“ in ihrer Überarbeitung¹⁰⁰, gehe zu weit, denn dies hieße „ebensoviel: als die ... *application juris ad factum* zu verbieten“. Man müsse sich entscheiden, ob letztlich der Landesfürst jeden einzelnen Fall – durch die Erteilung von Erläuterungen – zu entscheiden habe, oder ob der Richter zur Auslegung innerhalb gesetzlich fixierter Grenzen, welche „in einfacher Weise den Denkgesetzen gemäß geregelt“ sein sollten, berufen werde; vor allem bei den unteren Instanzen würde dadurch auch „der Ueberlegenheit der Advocaten über die Richter vorgebeugt“.

Die „Prüfungs-Kommission“ in Wien, die mit der laufenden Überarbeitung des Entwurfs der Brüner Kommission nur schleppend vorankam, hatte sich nun außerdem mit den von dort zu den einzelnen Kapiteln einlangenden Stellungnahmen auseinanderzusetzen. Der Ablauf der Arbeiten¹⁰¹ musste aufgrund der Verteilung des Stoffes auf mehrere – insgesamt neun – Referenten und der in bloß wöchentlichem Turnus abgehaltenen Sitzungen zwangsläufig ins Stocken geraten. Die Ausarbeitungen der einzelnen Referenten wurden zunächst von Buol als Kommissionsvorsitzendem – quasi als „Correferenten“ – mit eigenen Anmerkungen versehen und anschließend von der Kommission im Plenum verhandelt.

Hemmend kam außerdem hinzu, dass die stilistische Vereinheitlichung der Texte nicht, so wie ursprünglich vorgesehen, erst nach Abschluss der Überarbeitung des gesamten ersten Teils aufgeschoben, sondern laufend von einem eigenen Kommissions-Sekretär erledigt wurde. Der bereinigte Text wurde danach im Umlaufweg den Beisitzern, welche „ohne das mit Geschäften beladen“ waren, zur Kenntnisnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Buol berichtete, dass er als Vorsitzender „ein jegliches Caput 5. Mahl zur Durchleßung“ erhielt. Die nun „nach Brünn *ad Censuram*“ geschickten Abschnitte, welchen „alda verschiedene *Monita*“ angefügt wurden, gingen ihm „wiederum 3. Mahl ... durch die Hände“. Bis Mitte des Jahres 1756 waren die Überprüfungsarbeiten – die „zweite Revision“ – daher erst bis zum sechsten von neun Kapiteln vorangekommen; was Buol angesichts der mehrfachen Belastung der Kommissionsmitglieder und der vielschichtigen Arbeitsmethode aber durchaus „Verwunderungswürdig“ schien. Er rechtfertigte sich auch gegen den Vorwurf, dass er die Revision „mittelst dieser Methode ohne Nöthe verlängeret“ habe, mit dem Motiv, er sei lediglich darauf bedacht gewesen, dass sich in den Gesetzestext „kein Fehler einschleiche“.

In Folge der vielschichtigen Arbeitsweise der Wiener Kommission wurde aber auch die Brüner Kommission in ihrer Arbeit gehemmt, weil sie bei der Ausarbeitung des zweiten Teils zum *Codex Theresianus* bei einigen Gegenständen

100 Harrasowsky, Codex I 50 Anm 30 (zu Nr. 82).

101 Zum Folgenden MLA, G 76 / Familienarchiv Blümegen, Ev. Nr. 70, Inv. Nr. 848, fol.12–18; ferner Harrasowsky, Geschichte 68, 70 f.

den auf Ergebnisse der Überprüfung durch die Wiener Kommission zum ersten Teil warten musste. Buol klagte wiederum, dass von Brünn „weit über 5. Viertel Jahr nichts anhero ... geschicket worden“ war. Auch die von Seiten der Monarchin wegen der Ausarbeitung des zweiten Teils an die Brüunner Kommission gerichtete Mahnung fruchtete nichts: Sie habe die „weitere Revision“ fortzusetzen zwar „zugesagt, aber nit befolget“. Buol glaubte, man habe ihr „zu viel zugemuthet“, nachdem die „*Compilatores*“ angewiesen worden waren, auch noch die Gerichtsordnung auszuarbeiten. Für die Brüunner Kommission kam erschwerend noch hinzu, dass Holger neben seiner Funktion als Beisitzer auch die Repräsentation und Kammer „zu Brünn seit einiger Zeit frequentiret“ habe, worunter der Ablauf der Arbeiten am Gesetzesentwurf gelitten habe.

Die Brüunner Kommission¹⁰² wies schließlich nach Ablauf von einem Jahr seit Beginn der Tätigkeit der Wiener „Überprüfungs-Kommission“ in einer Denkschrift auf diese Probleme hin und regte eine Einbindung von Beisitzern in deren Beratungen an. Sie erreichte damit, dass Ende Mai 1756 von Seiten der Monarchin an beide Kommissionen die Aufforderung erging, die Gründe für die eingetretenenen Verzögerungen und die dafür verantwortlichen Personen bekannt zu geben. In den Rechtfertigungsberichten der beiden Kommissionsvorsitzenden wurden zwar keine einzelnen Personen verantwortlich gemacht, als Mittel zur Abhilfe wurden dennoch einhellig personelle Konsequenzen empfohlen, nämlich einerseits die Dienstfreistellung der an der Revision beteiligten Beamten, was aber angesichts der Klagen der Präsidien, dass die betreffenden Hofräte ihrer Tätigkeit im Direktorium und an der Obersten Justizstelle ohnedies schon „zu viel distrahiert“ würden, aussichtslos schien. Als Alternative wurde die Auflösung der Brüunner Kommission und die Übernahme von Repräsentanten der österreichischen und der böhmischen Länder in die Wiener Kommission vorgeschlagen. Buol glaubte, dass „Azzoni und ... Holger *ad primam compilationem* genug wären, oder höchstens noch ... Dinnefeld. [!]“ Waldstätten hingegen konnte in Brünn verbleiben, weil „Azzoni auch von denen Mährischen Rechten informirt“ war. Die übrigen Mitglieder der Brüunner Kommission, auch ihr Vorsitzender Blümegen – er war von Brünn unabhkömmlich –, sollten allenfalls für schriftliche Stellungnahmen in Anspruch genommen werden, wovon dann aber doch keinen Gebrauch gemacht wurde.¹⁰³ Für die personelle Abschlankung der Kommissionsarbeiten wurde als Motiv neben Einsparungsmaßnahmen bei den Aufwendungen für die Sitzungsgelder vor allem die damit zu erwartende Beschleunigung der Kodifikationsarbeiten ins Treffen geführt; Buol glaubte, dass dadurch das „Werck ... um zwey, doch wenigstens um ein Jahr ehender zu Stand“ gebracht werden könne. Bis zum Abschluss der Arbeiten sollte freilich noch ein ganzes Jahrzehnt vergehen!

102 Harrasowsky, Geschichte 70 ff.

103 Auch die übrigen Mitglieder der Kriminalkommission, welche nicht schon 1755 in die Revisions-Kommission aufgenommen worden waren, blieben unberücksichtigt.

cc) *Fortsetzung der Arbeiten durch die Wiener Kommission
bis 1766*¹⁰⁴

Am 9. Juli 1756 wurde die Aufhebung der Brünner Kommission verfügt. Lediglich Azzoni und Holger wurden als Verstärkung in die Wiener Kommission übernommen. Sie sollten weiterhin federführend mit der Ausarbeitung der Entwürfe betraut bleiben. Von ihnen war daher weiterhin auch der maßgebliche Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des *Codex Theresianus* ausgegangen.

In Bezug auf die Aufgabenverteilung wurde vereinbart, dass Azzoni als Referent allein mit der Ausarbeitung der Entwürfe beauftragt blieb, Holger hatte ihm zuzuarbeiten und war für die Materialsammlung verantwortlich. Die von Azzoni abschnittsweise ausgearbeiteten Entwürfe sollten zunächst mit Holger allein und danach unter Beiziehung von je einem weiteren böhmischen und österreichischen Beisitzer vorberaten werden. Erst danach war die Kommission im Plenum damit zu befassen. Offen gebliebene Fragen waren letztlich in Sitzungen unter Vorsitz des obersten Staatskanzlers zu klären. Angesichts der abermals vielschichtig gestalteten Arbeitsmethode vermag es nicht zu verwundern, dass erste konkrete Ergebnisse lange auf sich warten ließen: Erst im Juni 1758 konnte der umgearbeitete erste Teil der Monarchin vorgelegt werden.

Im Anschluss daran¹⁰⁵ wurden die nach Auflösung der Brünner Kommission im Juli 1756 beim Erbrecht unterbrochenen Arbeiten am zweiten Teil wieder aufgenommen und bis Mitte des Jahres 1759 bis zur testamentarischen Erbfolge vorangebracht. Die anschließende Behandlung der Pflichtteilsansprüche zog sich bis in die erste Jahreshälfte 1760.

Der schleppende Fortgang der Arbeiten war in dieser Zeit vor allem durch die zunehmende Kränklichkeit von Azzoni bedingt sowie durch den Umstand, dass die Kommission nun auch mit der Ausarbeitung des Kriminalkodex beauftragt wurde. Azzoni blieb zwar bis zu seinem Tod Referent des Entwurfs, er wurde aber seitdem von Johann Bernhard Zencker¹⁰⁶, seinem Schüler aus der Prager Universitätszeit, unterstützt, der als Mitglied der „Prüfungs-Kommission“ bei der Revision des ersten Teils mit dem Referat über das Vormundschaftsrecht betraut war. Er war nun für die Ausarbeitung des dritten Teils verantwortlich und übernahm nach dem Ableben von Azzoni im November 1760 auch die Schlussredaktion des zweiten Teils, der von der Kommission bis 1763 vollständig überarbeitet werden konnte; bis Jahresende 1766 folgte sodann auch der dritte Teil.

104 Harrasowsky, Geschichte 72 ff; derselbe, Codex I 6 f.

105 Harrasowsky, Geschichte 89 f, 93 f, 95 f; derselbe, Codex I 7.

106 Azzoni war Vorsitzender des Fakultätskollegiums, vor dem Zencker 1750 seine Dissertation an der Universität Prag zu verteidigen hatte: Siehe dazu auch unten II.A.1 in Anm 5.

Der Entwurf des Kundmachungspatents wurde am 25. November vorgelegt. Die Vorlage des Gesamtentwurfs an die Monarchin erfolgte mit einer sechs Foliobände umfassenden Prachtausgabe.¹⁰⁷

Nachdem im Verlauf der ersten Jahreshälfte 1767 bereits die Drucklegung des Entwurfs bei Trattnern in Wien vorbereitet wurde – der deutsche Text sollte in drei Bänden veröffentlicht werden – und auch die Ausarbeitung von Übersetzungen¹⁰⁸ in die tschechische und italienische Sprache begonnen wurde, schien die Sanktionierung bevorzuzustehen.

C. Ergebnisse in der Regierungszeit von Maria Theresia

1. Entwicklungstendenzen

Nach¹⁰⁹ der Zusammenfassung von Kompilations- und Prüfungs-Kommission zu einer einzigen Hofkommission gewann das Privatrecht unter den Kodifikationsprojekten zunächst das Übergewicht, während die Bemühungen der Kriminalkommission, welche eben 1756 mit der Adaptierung der böhmischen als Grundlage einer einheitlichen Kriminalgerichtsordnung die erste Etappe ihres Auftrages abgeschlossen hatte, zunächst zum Stillstand kamen. Auch die 1759 erfolgte Reaktivierung einer eigenen Kriminalkommission unter dem Vorsitz ihres früheren Präsidenten Michael Althann¹¹⁰ und zusammengesetzt aus früheren Mitgliedern, von denen die Mehrzahl nun auch der neuen Kompilations-Kommission angehörte, zeitigte vorerst nur schleppende Fortschritte.

Der im März 1766 vorgelegte Entwurf einer *Constitutio Criminalis Theresiana* rief im Staatsrat, dem Beratungsorgan der Monarchin, Bedenken hervor, so dass eine Revision angeordnet wurde, und zwar unter dem Referat von Holger, der offenbar nicht nur als Kenner des österreichischen, sondern auch des böhmischen Rechts galt und der sich vor allem auch als „ein geschwinder Arbeiter“ empfahl. Als er seinen Entwurf des Strafkodex vorlegte, standen auch die Arbeiten am Entwurf des *Codex civilis* bereits vor dem Abschluss. Beide Entwürfe sollten aber noch einer Begutachtung durch den Staatsrat unterzogen werden. Während der Staatsrat sich wegen Arbeitsüberlastung außer Stande sah, den Entwurf des *Codex criminalis* selbst zu prüfen und die Begutachtung dem Prager Appellationsgerichtspräsidenten Franz Xaver Wirschnik überließ, nahm er den Entwurf des Zivilkodex selbst in Augenschein: Und das hatte für die geplante Rechtsvereinheitlichung entscheidende Folgen.

107 So Maasburg, Justizstelle 133 sowie derselbe, AöGZ 210 Anm 11; 8 Bände bei den Akten der Kompilationskommission: AVA, OJ / Hfk, Bücher 112–119. Vgl auch Harrasowsky, Codex I 10 Anm 23.

108 Harrasowsky, Geschichte 124; derselbe, Codex I 8 sowie Anm 17.

109 Zum Folgenden Neschwara, Justizstelle.

110 Högel 65 ff; Maasburg, Halsgerichtsordnung; Wahlberg, Genesis; Zeiller, Criminal-Gesetzgebung 71 ff.

2. Erlass des Kriminalkodex 1768 – Scheitern des Zivilkodex 1769/70

Während der Strafkodex als *Constitutio Criminalis Theresiana* die Sanktion erhielt¹¹¹, blieb der Ende 1766 bereits vorgelegte Entwurf des *Codex Theresianus* zunächst liegen. Erst nach der Ende 1768 erfolgten Kundmachung des Kriminalkodex wurde der Entwurf des Zivilkodex¹¹² nach einer Vorzensur durch Hayek von Waldstätten, früher Mitglied der Kompilationskommission für Mähren, 1769/70 durch den Staatsrat selbst im Umlaufweg einer umfassenden inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Nach nahezu einhelliger Ablehnung durch die einzelnen Staatsräte – von Blümegen abgesehen, der den Entwurf als Lehrbuch empfahl –¹¹³ erhielt der *Codex Theresianus* schließlich nicht die Sanktion. Ausschlaggebend war vor allem das negative Votum von Staatskanzler Kaunitz, der insbesondere rügte, dass der Entwurf den „fehlerhaften und unzusammenhängenden Plan der Institutionen Justinians“ als Grundlage hatte und auch „fast alle Definitionen nach dem alten römischen Geschmack“ folgten.

Der Entwurf konnte weder in Bezug auf seine „Ordnung noch Schreibweise dem *Genio* unseres *Saeculi*“ entsprechen. Es wurde aber nicht nur die verfehlte Kombination von Lehrbuch und Gesetzbuch kritisiert, sondern vor allem auch der gewaltige Umfang von sechs Foliobänden mit 8.367 Bestimmungen;¹¹⁴ womit der Kodex für das Rechtsleben wohl auch kaum praktikabel gewesen wäre. Der Entwurfstext sollte daher massiv gekürzt und auf der Grundlage von Richtlinien, die durch den Staatsrat festgelegt worden waren, umgearbeitet werden. Vor allem sollte der Inhalt aus seinen vielfältigen Bindungen an das gemeine römische Recht herausgelöst und stärker auf vernunftrechtliche Grundlagen gestellt werden. Als Kodifikation des Zivilrechts war er nicht nur strikt vom öffentlichen, sondern auch vom Provinzialrecht zu trennen: Durch seine Geltung sollten alle älteren in das Privatrecht einschlagenden Normen außer Kraft treten, dem Zivilgesetzbuch sollte also ausschließliche Geltung als Kodifikation zukommen.

Im Herbst 1770 wurde die Konkretisierung dieser Vorschläge angeordnet: Die Umarbeitung und Kürzung des *Codex Theresianus* wurde dem Beamten des Staatsrats, Johann Bernhard Horten, aufgetragen – und zwar zunächst ohne Einbindung der Kompilationskommission.

111 Maasburg, AöGZ.

112 Voltolini 35 ff, besonders 39 f, 43; Harrasowsky, Codex I 9 ff.

113 Harrasowsky, Codex I 12; Zeiller, Commentar I, 8.

114 Harrasowsky, Codex IV 3 Anm 4.

3. Vorbereitung der Allgemeinen Gerichtsordnung – Umarbeitung des Codex Thesianus¹¹⁵

Die vorläufige Beendigung der Arbeiten der Kompilationskommission am Zivil- und Strafrecht gab im August 1766 auch den Anstoß für den Beginn der Ausarbeitung einer allgemeinen Gerichtsordnung – und zwar in Verbindung mit der Frage der Neugestaltung der Gerichtsverfassung. Nachdem im November 1770 die Entscheidung dieser Vorfrage gefallen war, erging zwar der Auftrag an die Kompilationskommission zur Ausarbeitung der Gerichtsordnung, der faktische Beginn der Arbeiten verschob sich dann aber bis in das Frühjahr 1772.

Holger, der bereits bei der Ausarbeitung des Strafkodex eine federführende Rolle gespielt hatte, wurde zum Referenten für den Entwurf der Gerichtsordnung bestellt. Bis August 1772 lieferte er zwar eine erste – von Azzonis ursprünglichem Plan abweichende – Gliederung, sah sich dann aber außer Stande, diese Aufgabe noch weiter wahrzunehmen, weil er inzwischen auch mit dem Koreferat neben Horten bei der Umarbeitung des *Codex Thesianus* betraut worden war. Er ersuchte daher um die Enthebung vom Referat über den Entwurf der Gerichtsordnung – unter Hinweis auch auf sein hohes Alter von 66 Jahren und seine dadurch verminderte Leistungsfähigkeit, was es ihm nicht mehr gestattete, auch nachts zu arbeiten.

Zugleich mit dem Auftrag zur Ausarbeitung der Gerichtsordnung war im November 1770 an die Kompilationskommission auch die Aufforderung ergangen, die vom Staatsrat zur Überarbeitung des Zivilrechtsentwurfes ergangenen Vorschläge in Verhandlung zu nehmen, und zwar auf der Grundlage eines Auszuges des *Codex Thesianus*, den der Staatsratsbeamte Johann Bernhard Horten seit Oktober 1770 für die Beratungen der Kompilationskommission lieferte. Horten wurde den Beratungen aber nur fallweise dann beigezogen, wenn nicht Holger selbst das Referat führte.

Das schleppende Verfahren und das Erfordernis der Einhelligkeit der Kommission für Anträge von Horten ließen einen Abschluss der Überarbeitung des *Codex Thesianus* erst in etwa zehn Jahren erwarten. Im August 1772 wurde das Verfahren vereinfacht und Horten auch als Mitglied in die Kompilationskommission integriert; er hatte inzwischen bis Mai 1772 die Überarbeitung des ersten Teils auch bereits abgeschlossen. Die Beratungen darüber wurden seit August 1772 ausschließlich in der Kompilationskommission geführt, von wo die Materialien zur Begutachtung an den Staatsrat weitergeleitet wurden. Im März 1773 stellte Horten den Abschluss seiner Arbeiten in etwa eineinhalb bis zwei Jahren, also bis 1775, in Aussicht – und zwar unter Einschluss der Gerichtsordnung. Horten konnte die Überarbeitung des *Codex Thesianus* zwar bis Ende 1773 auch zu den anderen Teilen fertigstellen, und die Beratungen in der

115 Zum Folgenden Neschwara, Justizstelle; Harrasowsky, Geschichte 125 ff; derselbe, Codex IV 1.

Kommission wurden ebenfalls noch auf mehrere Kapitel des zweiten Teils vorgebracht, dann waren die Arbeiten jedoch zum Stillstand gekommen.¹¹⁶

Es war nun wieder die Ausarbeitung der Gerichtsordnung in den Vordergrund getreten. Das Referat darüber wurde inzwischen im Februar 1774 von Holger auf eine jüngere Kraft übertragen, den niederösterreichischen Hofkammerprokurator Hyazinth Froidevo, der ohne Bruch der Kontinuität die bisher geleisteten Arbeiten fortsetzte; seine Entwürfe, die innerhalb der Kommission im Wesentlichen eine einhellige Befürwortung fanden, wurden laufend dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt; im August 1776 waren sie abgeschlossen.

Es folgte nun die Stellungnahme des Staatsrates und eine abschließende gemeinsame Sitzung mit einer Deputation der Kompilationskommission unter Beiziehung von Froidevo als Referenten und seines Vorgängers Holger. Der Entwurf erhielt die Sanktion, allerdings vorbehaltlich der Klarstellung seiner Geltung allenfalls entgegenstehenden Provinzialrechts, woran die Kundmachung schließlich scheiterte: Die bereits angeordnete Kundmachung und Übersetzung wurden sistiert – und blieben es letztlich bis 1781.¹¹⁷

Erst Anfang 1779 wurde die Frage der Gerichtsordnung durch ein Gutachten des Justizhofrates Mathias Wilhelm Haan¹¹⁸ wieder aktualisiert.¹¹⁹ Seine grundlegende Kritik und die Anregung zur Bildung einer gemischten Deputation der Obersten Justizstelle, bestehend aus drei Mitgliedern des böhmischen sowie aus fünf Mitgliedern des österreichischen Senats, darunter neben Haan als Vorsitzendem Franz Georg Keeß¹²⁰ als Referenten, führte zu einer umfassenden Überprüfung des Entwurfs der Gerichtsordnung. Nach mehr als 50 Sitzungen, auch gemeinsamen Verhandlungen mit der Kompilationskommission waren die Beratungen nach der abschließenden Entscheidung der offenen Streitfragen durch den Staatsrat in 17 weiteren Sitzungen, denen zum Teil auch die Präsidenten und Referenten von Oberster Justizstelle und Kompilationskommission beigezogen wurden, Ende 1780 abgeschlossen.

D. Fortsetzung der Rechtsvereinheitlichungsprojekte unter Josef II.¹²¹

1. Erlass der Allgemeinen Gerichtsordnung 1781¹²²

Nach der Ende Jänner des folgenden Jahres erteilten Sanktion trat die all-

116 Dazu Neschwara, Justizstelle; Harrasowsky, Geschichte 125 ff; derselbe, Codex IV 1 f.

117 Zum Folgenden Neschwara, Justizstelle; Loschelder 51 ff, 55 ff, 67 ff.

118 Zu ihm Coulon; Kocher, Haan.

119 Zum Folgenden Neschwara, Justizstelle; Loschelder 72 ff.

120 Zu ihm BINDER / SUCHOMEL; KOCHER, Kees.

121 Zur Verfassungssituation: Brauneder, ÖVG 85, 88.

122 Dazu auch Neschwara, Justizstelle; ferner Domin-Petrushevecz 173 ff; Walter, ÖZV (1950) 10 f, 51 f, 66.

gemeine Gerichtsordnung im Mai 1781 in Kraft.¹²³ Damit lag der erste konkrete Erfolg im Rahmen der Rechtsvereinheitlichungsbemühungen für die deutschen Erbländer vor.

Während die Gerichtsordnung schon auf dem Weg zur Realisierung war, blieb die Fortsetzung der Arbeiten am Zivilrechtsentwurf weiterhin in Schwebelage, insbesondere nachdem sich die Oberste Justizstelle im März 1780 über den Erfolg der bisherigen Bemühungen kritisch geäußert hatte. Auch nach der Kundmachung der Gerichtsordnung blieb das Zivilrecht unter den Gesetzgebungsprojekten der Kompilationskommission zunächst im Hintergrund.

2. Strafrechtskodifikationen 1787/88

Seit März 1781 rückte zunächst die Revision des Strafkodex wieder in den Vordergrund, und zwar – nachdem bereits 1776 in Verbindung mit der Aufhebung der Folter auch eine wesentliche Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe¹²⁴ erfolgt war – unter dem Gesichtspunkt der Aufhebung der Todesstrafe und der Milderung von anderen Härten im Strafsystem der *Constitutio Criminalis*.¹²⁵ Dies sollte – auf Anregung der Kompilationskommission – jedoch nicht durch eine Adaptierung des nicht mehr zeitgemäßen Kriminalkodex geschehen, sondern im Rahmen eines neuen Strafgesetzes, das sich in gerichtlich strafbare Kriminal- und andere polizeilich strafbare politische Verbrechen gliedern und für das Verfahren einen grundsätzlich dreigliedrigen Instanzenzug vorsehen sollte.

Zu Jahresbeginn 1787 war diese Voraussetzung dann soweit erfüllt, dass das inzwischen ausgearbeitete neue Strafgesetz auch kundgemacht werden konnte; im selben Jahr folgte noch der Erlass von Vorschriften für das Verfahren bei politischen Verbrechen und Mitte des nächsten Jahres eine Kriminalgerichtsordnung.

3. Teilkodifikationen zum Privatrecht: Ehepatent 1783 sowie Erbfolgepatent und Teil-ABGB 1786

Inzwischen konnte sich die Kompilations-Kommission wieder den seit 1774 sistierten Kodifikationsarbeiten auf zivilrechtlichem Gebiet widmen – und es stellten sich auch hier bald konkrete Erfolge ein:¹²⁶

Auf Basis des von Horten umgearbeiteten und revidierten Entwurfs zum *Codex Theresianus* wurde 1783 ein Patent erlassen, das zur Verstaatlichung

123 Loschelder 80 f.

124 Hierzu jüngst Ammerer; Wahlberg, Tortur.

125 Dazu auch Neschwara, Justizstelle; Conrad 56 ff; Högel 78 ff.

126 Zum Folgenden künftig Neschwara, Justizstelle; ferner Brauneder, ABGB 213 ff; Harra-sowsky, Geschichte 142 ff; Walter, ÖZV (1956) 226–238 passim, besonders 231–234.

des Eherechts¹²⁷ führte; im Mai 1786 schloss mit dem Erbfolgepatent die erste gesamtstaatliche Kodifikation über einen Teilbereich des Zivilrechts an, der aus dem dritten Teil des Entwurfs von Horten¹²⁸ herausgelöst und vorläufig separat kundgemacht wurde. Im November 1786 folgte sodann die Kundmachung des ersten Teils dieses Entwurfs über das Personenrecht als „erster Theil“ eines in drei Teilen geplanten Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die weiteren Arbeiten mussten mit Ende 1786 aber – bedingt durch den Abschluss der Strafrechtsreform, die nun Vorrang hatte, – wieder abgebrochen werden. Sie blieben bis zum Tod von Josef II. sistiert und brachten daher keine weiteren Ergebnisse.

E. Revision der bestehenden und Erlass von neuen Kodifikationen unter Franz II.

Von den unter Leopold II. einsetzenden Bestrebungen zum Abbau der josefinischen Errungenschaften¹²⁹ wurde auch die Organisation der Gesetzgebung erfasst.¹³⁰

Im Februar 1790 erfolgte die Auflösung der Kompilationskommission. An ihre Stelle trat daher im darauffolgenden April zwar eine neue Gesetzgebungshofkommission; sie war aber zunächst nicht dazu berufen, die Kodifikationsprojekte wieder aufzunehmen, sondern sollte die josefinischen Gesetzbücher evaluieren. Erst unter Franz II. wurde die Revision der vorliegenden Kodifikationen – unter Karl Anton Martini¹³¹ und von Franz Georg Keeß als Referenten – in Angriff genommen.¹³²

Mit den für den Gesamtstaat konzipierten Entwürfen wurde sodann im 1795 erworbenen Westgalizien bereits ein Versuch als Kodifikationen des Justizrechts gemacht, nämlich 1796 mit dem Entwurf für eine revidierte Gerichtsordnung und zu einem neuen Strafgesetz sowie 1797 schließlich mit dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches;¹³³ zeitlich ein wenig verschoben erfolgte etwa ein halbes Jahr später die Kundmachung dieser Kodifikationen auch für Ostgalizien und die Bukowina.¹³⁴

Nach Fortführung der Revisionsarbeiten auf der Grundlage der galizischen Kodifikationen konnte für den Verband der deutschen Erbländer am Jahresende 1803 zunächst ein neues Strafgesetz kundgemacht wer-

127 Dazu Zeiller, Ehegesetz.

128 Edition in Harrasowsky, Codex IV 15 ff.

129 Zur Verfassungssituation: Brauner, ÖVG 85, 88 f.

130 Zum Folgenden Neschwara, Justizstelle; Brauner, ABGB 215; Harrasowsky, Geschichte 152 ff; derselbe, Codex IV 7 ff.

131 Neschwara, Martini.

132 Zum Folgenden künftig Neschwara, Justizstelle; siehe auch Domin-Petrushevecz 212 ff passim; Walter, ÖZV (1956) 226–238 passim, besonders 231–234.

133 Beratungprotokolle und Entwurf bei Ofner.

134 Neschwara, in HRG; Brauner, ABGB 215 f; Harrasowsky, Geschichte 155 ff; derselbe, Codex IV 9 f. Die Edition des Entwurf Martini findet sich bei Harrasowsky, Codex V 3 ff.

den.¹³⁵ Die Ende 1797 anlaufende Schlussredaktion der Zivilrechtskodifikation¹³⁶ erreichte unter dem Vorsitz von Mathias Wilhelm Haan und mit Franz Zeiller als Referenten¹³⁷ 1801 ihre abschließende Phase. Sie konnte nach drei Lesungen (1801–1806, 1807 und 1809/10) zu Jahresmitte 1811 mit der Kundmachung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die deutschen Erbländer erfolgreich beendet werden.

F. Ausblick

Mit dem Erlass des ABGB war der Gesetzgebungskommission aber auch schon ihr letzter Erfolg beschieden.¹³⁸ Die geplante Kodifizierung des Außerstreitverfahrens¹³⁹ konnte ebenso wenig realisiert werden, wie das von Josef Sonnenfels – schon unter Maria Theresia – initiierte Projekt eines Politischen Kodex als Kodifikation des Verwaltungs- und zum Teil auch des Verfassungsrechts.¹⁴⁰ Es wurde nach dem Tod seines Protagonisten 1817 auch zu Grabe getragen; die 1808 aufgestellte Politische Gesetzgebungskommission wurde aufgelöst. Die im selben Jahr aufgenommene Revision des Strafrechts¹⁴¹ führte zwar 1828 zur Installierung einer Spezialkommission. Die dazu ausgearbeiteten Entwürfe verblieben aber in den Archiven, ebenso wie die Materialien zur Kodifizierung des Handels- und Seerechts oder zum Lehenrecht.¹⁴²

Alle diese legislatorischen Leistungen umfassend zu würdigen, bleibt aber ein Desiderat der Rechtsgeschichte, denn die betreffenden Akten sind im Juli 1927 beim Justizpalastbrand zu einem großen Teil den Flammen zum Opfer gefallen. Fragmente dieser „Brandakten“¹⁴³ haben sich erhalten, vor allem der „Vorentwurf“ zum Projekt des *Codex Thesianus* von Josef Azoni und die Darstellung zum österreichischen Recht von Josef Ferdinand Holger, welche als die ältesten noch vorhandenen Materialien aus der ersten Phase der Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen sind.

135 Ogris, Strafrecht; Högel 85 ff; Zeiller, Criminal-Gesetzgebung.

136 Neschwara, Pratobervera 134 ff; Brauneder, ABGB 215 f; Harrasowsky, Geschichte 155 ff; derselbe, Codex IV 10 ff; Pfaff, Materialien; Pfaff / Hofmann, Kommentar I 8 ff; dieselben, Excurse I 1 ff. – Aus zeitgenössischer Sicht: Zeiller, Privat-Recht; derselbe, Gesetzbücher.

137 Pauli; Hofmeister; Kocher, Zeiller; Oberkofler; Neschwara, in FS Baltl 210 ff.

138 Walter, ÖZV (1956) 272–280.

139 Aus zeitgenössischer Sicht: Zeiller, Gerichtsordnung; Pratobervera, Gerichtsordnung; vgl Neschwara, in FS Palme 392 f; derselbe, Außerstreitverfahren 33 f.

140 Ogris, Sonnenfels; Stefan Wagner passim.

141 Neschwara, in FS Putzer 579 ff, besonders 603 ff; derselbe, Pratobervera 170 ff; derselbe, in FS Bravo Lira; derselbe, Zeiller.

142 Aus zeitgenössischer Sicht: Zeiller, Gesetzbücher; derselbe, Geschichte Gesetzgebung; Pratobervera, Gesetzgebung; derselbe, neueste Gesetzgebung; Neschwara, Pratobervera 161 ff; ferner Wolfgang Wagner; Hinweise auch bei Neschwara, in FS Palme 393 f.

143 Stritzko passim; Kocher, Zivilgesetzgebung 128.

II. Über die ältesten Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte des ABGB

A. Josef Azzonis Vorentwurf zum *Codex Thesianus*

1. Über Josef Azzoni

Josef Azzoni¹ wurde im Jahr 1712 in Prag geboren und verstarb am 25. November 1760 in Baden bei Wien. Er gehörte einer von Mailand nach Böhmen zugewanderten adeligen Familie an, mehrere Verwandte sind im Verlauf des 18. Jahrhunderts in Prag in höheren Stellungen nachweisbar; ihm selbst wurde im Jänner 1760 die erbländische Ritterstandswürde² verliehen.

Nach Absolvierung des philosophischen Studiums 1733 erwarb Azzoni 1738 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Prag den Doktorgrad.³ Die kurz davor erlangte Berechtigung zur Ausübung der Advokatur in Böhmen und die dabei gewonnenen Erfahrungen in der Rechtspraxis waren der 1740 erfolgten Berufung als außerordentlicher Professor für praktische Rechtslehre an die Prager Hochschule⁴ durchaus förderlich. 1747 wurde er zum Ordinarius für die Institutionen ernannt. Azzoni hinterließ nur wenige Publikationen aus seiner Zeit als Universitätslehrer; folgende Werke sind anzuführen: „*Justitia terrae renata*“ (Prag 1732), eine (rechts)philosophische Abhandlung; „*Thomas de Aquino, jurisprudentiae ad*

1 Zum Folgenden Maasburg, Justizstelle 127–130; Dölemeyer, Azzoni 73–77.

2 AVA, Adelsarchiv, Karton 13, Konvolut 64.

3 Der Titel seiner Dissertation lautete *Humanum Perpetuitatis Inventum, In Perpetuum Familiarum Illustrium Conservationem Ordinatum, seu Tractatus Juridicus De Fideicommissis Familiæ Perpetuis, quem sub Imperatoris Caroli VI., Archi-Ducis Austriae etc., in Alma Caesarea Regiâque Carolo-Ferdinandea Universitate Pragensi. Sub Rectoratu Joannis Seidel. – Azzoni hatte seine Dissertation vor der Prager Juristenfakultät am 21. Juli 1735 unter Vorsitz von Professor Wenceslas Xavier Neumann von Puchholtz zu verteidigen.*

4 Über seine *Collegia juridico-practica seu ... praxeos judiciariae ...* waren Vorlesungsmitschriften überliefert: Maasburg, Justizstelle 128; Čelakovský (6 f Anm 9) führte 1912 als Signatur der Universitätsbibliothek Prag „VII.B.1 aXVI.B.b.5“ an – heute ist das Buch dort nicht mehr auffindbar.

normam legis aeternae instaurator“ (Prag 1747); ferner sind gedruckte Dissertationen überliefert, bei welchen Azzoni bei der Proposition den Vorsitz führte.⁵

Azzoni war von 1751 bis 1753 Dekan der Juristenfakultät und 1754 überdies Rektor der Universität Prag. Er beteiligte sich aktiv an den Studienreformdiskussionen seiner Zeit, welche schließlich zur Theresianischen Studienordnung von 1753 führten. Neben seiner Lehrtätigkeit und seinen akademischen Funktionen gehörte er außerdem mehreren Gerichtsstellen in Prag als richterlicher Beamter an. So wurde er unter anderen 1747 in die Hofkanzlei übernommen, obwohl er „der böhmischen Sprache“, welche bei dieser Hofstelle zwar „höchst nothwendig“ war, „nur in etwa, jedoch nicht vollkommen kündig“⁶ war.

Aufgrund seiner Rechtskenntnisse – er galt als „ein ausbündig gelehrter Mann“ – und seiner Praxiserfahrungen, durch welche er auch – vor allem bei den Prager Anwälten – als „ein starker Criticus“ gefürchtet war⁷, wurde er als Experte in jene Kommission berufen, welche 1748 mit der Kompilierung einer neuen Landesordnung für Böhmen beauftragt worden war, und er gehörte außerdem der 1751 für die Angleichung der Strafrechtsgebung in Österreich und Böhmen eingesetzten Kriminalkommission an. Schließlich wurde Azzoni als Beisitzer in die Mitte Februar 1753 auf Anordnung von Maria Theresia in Wien zur Ausarbeitung einer „allgemeinen“ Gerichtsordnung sowie eines „gleichen“ Landrechts für die deutschen Erbländer eingesetzte Kompilationskommission berufen.

Aufgrund seiner fachlichen Qualifikationen und praktischen Erfahrungen war Azzoni prädestiniert für die Funktion des Hauptreferenten bei der Ausarbeitung des geplanten *Codex Theresianus*. Als solcher lieferte er Anfang Mai 1753 eine Gliederung des künftigen Gesetzbuches, welche in der Folge – im Einvernehmen mit den Beisitzern der Kommission – mit knappen Inhaltsangaben versehen wurde, sodass Anfang Juni 1753 bereits eine Art Vorentwurf für den künftigen Zivilkodex vorlag; später – wohl erst gegen Jahresende – lieferte Azzoni auch eine Darstellung des böhmischen Landesrechts. Durch seine Rolle als Hauptreferent konnte er maßgeblich auf den Gang der Beratungen Einfluss nehmen; durch ihn gewann das böhmische Recht auch einen weitergehenden Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Entwurfs als dies den anderen Beisitzern möglich war, sodass sich nicht alle Rechtstraditionen der habsburgischen Länder gleichermaßen niederschlugen.⁸

5 Darunter die Abhandlung seines Schülers Johann Bernhard Zencker. – Ein Werkverzeichnis für Azzoni findet sich bei Brauneder, Juristen 309 f.

6 Čelakovský 7 Anm 10.

7 Maasburg, Justizstelle 128.

8 Čelakovský 9 Anm 14.

Nach Auflösung der in Brünn wirkenden Kompilationskommission wurde er 1756 in die 1755 in Wien zur Überprüfung des bis dahin abgelieferten ersten Teils des *Codex Theresianus* eingesetzte Revisionskommission übernommen; und er blieb auch Hauptreferent der weiteren Gesetzgebungsarbeiten. Seit 1759 gehörte er außerdem der zur Ausarbeitung eines allgemeinen Strafgesetzes für die deutschen Erbländer, der später sogenannten *Constitutio Criminalis Theresiana* (1768), eingesetzten Kriminalkommission als Beisitzer an. Nach seinem Tod rückte sein früherer Prager Schüler Johann Bernhard Zencker, seit 1755 Mitglied der Revisionskommission und seit 1756 neben Azzoni zweiter Referent, zum Hauptreferenten für den Entwurf des Zivilkodex auf.

2. Über seinen Vorentwurf

a) Methode der Ausarbeitung – Gliederung und Darstellung des Textes

Unmittelbar im Anschluss an die erste Sitzung der Kompilationskommission vom 7. Mai 1753 begann Azzoni im Einvernehmen mit den Beisitzern mit der Ausarbeitung eines Gliederungs-Plans. Nach nur vier Wochen lag der Kommission am 4. Juni bereits das Ergebnis vor.⁹ Um eine „Vorhersicht des ganzen Wercks gleichsam in einem Grund= Riß“ zu ermöglichen, legte er nicht nur die Gliederung¹⁰ des Stoffes – als „Kurzer Anblick“ über die Hauptteile und die darin enthaltenen Abhandlungen –, sondern auch eine erste inhaltliche Skizzierung des Entwurfs – als „Vorläufiger Inhalt demnächstiger Verabfassung“ – vor.

Der Entwurf folgt mit der Differenzierung in vier Hauptteile – das „Recht der Personen“ (inklusive Familien- und Ehegüterrecht sowie Untertänigkeits- und Dienstverhältnisse), „der Sachen“ (einschließlich des Erbrechts als sachenrechtlichen Erwerbstitel) und „Verbindungen“ samt der „Ordnung gerichtlichen Verfahrens“¹¹ – dem klassischen Muster des römischen Institutionensystems. Auch in der weiteren Untergliederung des Stoffes in Abhandlungen und Abschnitte schlägt dieses Vorbild streckenweise durch, vor allem im ersten Teil. Modifikationen nahm Azzoni im Vermögensrecht vor, das er in ein „dingliches“ und ein „persönliches“ Sachenrecht als zweiten und dritten Teil gliedert, wobei der dritte Teil mit dem Schuldrecht zur Verfahrensordnung im vierten Teil vielfältige Verbindungen aufweist. Ob

9 Siehe oben I.B.2.a (nach Anm 26), b (bei Anm 30) und c (bei Anm 32).

10 Siehe unten Edition I, fol.2 und 3. – Belege zur Gliederung bei Harrasowsky, Codex I 33, 54, 86, 140, 148, 169, 265; II 3, 37, 41, 60, 76, 98, 104, 126, 136, 156, 163, 201, 224, 256, 286, 343, 352, 368, 404, 432, 442, 451, 471, 475, 478, 487, 500, 518; III 3, 52, 119, 137, 195, 199, 204, 229, 244, 261, 278, 322, 336, 346, 380, 388, 400.

11 Vgl Loschelder 33 f.

die subtile Untergliederung¹² ein konkretes Vorbild hat, ist in der Literatur bisher nicht näher erörtert worden.

Das damals in Mitteleuropa aktuellste Gesetzgebungsvorhaben, das „Project des *Corpus Juris Fridericiani* ... in Preußen“, das sich selbst als ein „in der Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landrecht“, „worin ... ein *Jus certum und universale* ... statuiert wird“, verstand, scheidet – ungeachtet der im Titel zum Ausdruck gebrachten Charakterisierung seiner Zielsetzungen und Grundlagen, welche frappant an die im Umfeld der Initiativen zur Ausarbeitung des *Codex Theresianus* gebrauchten Formulierungen erinnern – als Vorlage jedenfalls aus.¹³

b) Inhalt

aa) Einleitung – Allgemeines

Azzoni beginnt seine Darstellung mit einer knappen Umreißung der Gesetzgebungsmotive¹⁴ der Monarchin¹⁵ und der der Kommission vorgeschriebenen Arbeitsmethode, wie sie in den Hofdekreten vom 14. Mai und 18. Juni 1753 angeführt waren.¹⁶ Konkrete Rechtsquellen führt Azzoni in seinem Text nicht an, allgemeine Hinweise auf die zu seiner Zeit das geltende Recht prägenden Rechtstraditionen finden sich allerdings schon: Am häufigsten sind solche Verweise (19) auf das „(gemeine) römische Recht“ oder auf „römische (Gesäz[e])“¹⁷; vereinzelt wird auf das Naturrecht (5)¹⁸ sowie das kanonische Recht (4)¹⁹, nur selten jedoch auf heimisches Gewohnheitsrecht (3)²⁰ hingewiesen.

Auf die knappe „Vorbemerkung“ zu Methode und Gliederung des Entwurfs lässt Azzoni im Anschluss an das Inhaltsverzeichnis eine weitgehend stichwortartig formulierte Skizzierung des „Vorläufigen“ Inhalts für den auszuarbeitenden Zivilkodex im Umfang von insgesamt 120 halbseitig auf Vorder- und Rückseite beschriebenen Blättern folgen.

Der von Azzoni für dieses Projekt ausgearbeitete „Plan“ beschränkt sich aber nicht bloß auf eine Gliederung des künftigen *Codex Theresianus*, sondern er stellt bereits erste Angaben über den künftigen Inhalt zur Verfü-

12 Überschriften bei Harrasowsky, *Geschichte* 51 ff, sowie bei demselben, *Codex I* (in Anmerkungen am Beginn der einzelnen Kapitel) und bei Höslinger 72 f.

13 Die Gliederung des 1751 in Halle veröffentlichten Gesetzestextes zeigt jedenfalls keine Übereinstimmungen mit der Ordnung von Azzonis Vorentwurf zum *Codex Theresianus*.

14 Siehe unten Edition I, fol.1r.

15 Ebda fol.1v.

16 Siehe oben I.B.2.b (nach Anm 30) und d (bei Anm 41).

17 Siehe unten Edition I, bei fol.4v, 5r, 6r, 8r, 9r, 10v, 22r, 37v, 39v, 44v, 49v, 50r, 60v, 61r, 64r, 70v, 71r, 71v.

18 Ebda 1v, 6v, 10v, 20r, 49v, 61r.

19 Ebda 6v, 11v, 13v, 18r, 18v.

20 Ebda 1r, 8r, 17r.

gung. Insofern kann er also durchaus zu Recht als „Vorentwurf“²¹ charakterisiert werden. Allerdings ist er von Azzoni nicht als „Verabfassung eines Gesetzes“ verstanden worden, sondern sollte nur „zu einigmäßiger Vorandeutung künftigen Inhalts“ dienen.²²

Die einzelnen Abhandlungen sind fortlaufend mit Anmerkungen über die dem Inhalt jeweils sachlich entsprechenden römisch-gemeinrechtlichen Quellen versehen. Sie sind ausschließlich in lateinischer Sprache formuliert, so dass auch „die zur Rechts= Lehre gehörige[n] Ausdrückungen, und Worte in dem gewohnten Latein beygerucket“ sind, aber „nicht um dem Römischen Recht einen Vorzug, oder unmittelbaren Einfluß einzuräumen“, sondern um einerseits „darzuzeigen: welchergestalten alle sämtliche, und sich auf den deutschen Länder= Stand beziehende Rechts= Lehre hier einbegriffen werde“. Andererseits dienen diese Anmerkungen aber vor allem auch dazu, „denen, so aus der Schule kommen“, also den Universitätsabgängern, welchen das Wissen um das in der Praxis gehandhabte Recht noch fehlte, „einen Begriff dieses Erbländischen Rechts mittelst anleitlichen Einschaltung deren erlernten gemeinen Römischen Rechten“ zu erleichtern.

Überdies sollten die lateinischen Anmerkungen – wie oben erwähnt (I.B.2.e) – auch zum „besseren Verständnis“ des – grundsätzlich deutschsprachigen – Gesetzestextes beitragen.²³ Sein Bemühen, lateinische Ausdrücke im Entwurf auszumerzen, hat Azzoni – anders als Holger – in seinem Text auch konsequent durchhalten können.²⁴

bb) Personenrecht

Das Personenrecht wird von Azzoni, „so wie in Gemeinen Römischen, [und] auch mehreren ... anderen Rechten“, dem Stand „hergebrachter Rechts= Lehre“ entsprechend²⁵ gliedert und behandelt – unter Ausschluss von Handlungen obrigkeitlicher Gewalt in Vollziehung der Gesetze sowie von standesspezifischen Sonderrechten, etwa „Geistlicher“, „Lehensträger“ oder „Kriegs= Leute“ – ausschließlich Gegenstände des allgemeinen Privatrechts und bezieht sich explizit auch nur auf Rechte von „Personen, ... so in burgerlicher Gesellschaft ... leben“.²⁶

Hierzu gibt Azzoni bei der Abhandlung „Von Stand der Menschen“ den Hinweis, dass zwar „alle für freije Menschen zuhalten“ seien, dass „jedoch

21 Brauneder, ABGB 212.

22 Siehe unten Edition I, fol.120r.

23 Ebda fol.4v f.

24 Ausgenommen der *Terminus contractus* (siehe unten Edition I, fol.41v, 49r, 49v, 50r, 50v, 57r), der im Schuldrecht regelmäßig als lateinisches Synonym neben dem deutschen Wort „Verbindung“ Verwendung findet.

25 Siehe unten Edition II, fol.6r.

26 Siehe unten Edition II, fol.6r („Anmerckung“).

die Freiheit bei Leibeigenen gewissermaßen eingeschränket“²⁷ wäre – ihnen ist auch eine eigene Abhandlung „Von Leibeigenen, und anderen Unterthanen“ am Schluss des ersten Teils gewidmet.²⁸

Die Abhandlung „Von Ehe= Verlobnussen“ beschränkt sich auf die vermögensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung – also auf das Ehegüterrecht. Azzoni bemerkt zu den persönlichen Rechtswirkungen zwar, dass diese Fragen „für das geistliche Recht“ gehörten, ergänzt aber, dass es „der weltlichen Gewalt“ unbenommen sei, der geistlichen Jurisdiktion auch „Maaß und Ziel zusezen“.²⁹ Ähnliches gilt für Fragen der Verwandtschaft („Anverwand- und Sippschaft“), welche „theils zu dem geistlichen“ Recht gehörten, wie die Bestimmungen über Ehehindernisse, sowie „theils zu dem öffentlichen Recht“, wie die Bestimmungen über das Namensrecht.

Auch das Dienstbotenrecht sollte alles ausschließen, „was in Dienstordnung und dießfällig öffentliche Einrichtung einschlaget“.³⁰

cc) Sachenrecht

Vom Sachenrecht explizit ausgeschlossen hat Azzoni auch Rechtsverhältnisse an Sachen, „welche zu geistlichen Dingen gehören, oder damit eine Gemeinschaft haben“, ferner solche des „öffentlichen, oder innerlichen Staats= Rechts“³¹ wie landesfürstliche Hoheitsrechte und Regalien, die Gerichtsorganisation und das Verwaltungs-, vor allem das Polizeirecht, das Finanzrecht (Aerar- und Fiskalrecht) sowie das Handels- (oder Kommerzial)recht.

Ausgenommen sind ferner Rechtsverhältnisse, die sich auf landesverfassungsrechtliche Quellen bezogen wie ständische Ordnungen, Vorrechte, Privilegien und Freiheiten. In einer Anmerkung zur Abhandlung „Von Erwerbung des Eigenthums durch das Natur= ... Recht“³² schließt Azzoni außerdem die Regelung der Rechtswirkungen der „Ergreifung der Sachen, so Niemandens seynd, oder durch Kriegs= Gewalt“ erbeutet wurden, als Gegenstand des allgemeinen Privatrechts aus – ausgenommen die Frage, „in wie weit die Jagd, Fisch= oder Vogl= Fang zu Grund, und Boden, oder persönlichen Berechtigung gehörig ist.“

Azzoni weist diese allerdings den „landesherrlichen Vorrechten, folglich ... dem öffentlichen“ Recht zu, und scheidet sie damit als Gegenstände des allgemeinen Privatrechts ebenfalls aus.³³

Bei der Abhandlung „Von Erbfolge aus letzten Willen“ weist Azzoni darauf hin, dass sich „hierinnen das gemeine Römische Recht in der Vorsicht

27 Ebda fol.9v.

28 Ebda fol.16v ff.

29 Ebda fol.11v.

30 Ebda fol.17v.

31 Ebda fol.18r („fernere Anmerckung“).

32 Ebda fol.20r f.

33 Siehe unten Edition I, fol.21r.

allen anderen [Rechten] bevorgethan³⁴ und „zugleich so viele Feyerlichkeit erforderet“ habe, dass man in den Erbländern mit „sonderbaren Landes= Gesäzen hievon nicht unbillich zum Theil abgegangen“ sei und sich „dem ungekünstleten Natur= ...Recht in vielen Stucken“ angenähert habe.³⁵ In Bezug auf die „Verjährung der Sachen, und Rechte“ bemerkt Azzoni, dass eine Wiedereinsetzung gegen eine „vollbrachte Verjährung ... nicht den ... Gerichten, wie bey den Römern, sondern ... der höchsten Landes= Gewalt“³⁶ vorbehalten sei.

dd) Schuldrecht

Das Schuldrecht – „Recht der Verbindungen“ – hat Azzoni zwar „nach gemeiner Rechts= Lehre“ konzipiert, allerdings „nicht in jenem allzuweiten Verstand“³⁷ wie die „Römische Gesäze“, welche „zuviel auf die Feyerlichkeit gesehen“ haben, sodass „man sogar an gewisse Vorschrift ... der Worte gebunden gewesen“ sei. Die „heutige Rechts= Lehre, so mehr dem natürlichen ... Recht, dann jener überflüssigen Haicklichkeit nachgeheth“, habe nur „die Verbindung selbst zum Augenmerck“, und gestatte auch auf eine viel bequemere, und ungezwungene Art „rechtliche Hilfe anzusuchen“.

Die aus „Verbindungen ... entsprüngenden Rechts= Handlungen, oder darinnen gegründeten Rechts= Klagen“³⁸ führt Azzoni bei den betreffenden besonderen schuldrechtlichen Bestimmungen bereits an, Einzelheiten zum gerichtlichen Verfahren³⁹ bleiben aber dem vierten Teil des Entwurfs – „Von Rechts= Hülfe, und gerichtlichen Verfahrs“ – vorbehalten. Die allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen sind aber auch mit den anderen beiden Teilen des Entwurfs, dem Personen- und Sachenrecht koordiniert, denn „Rechtsforderungen ... betreffen entweder die Personen nach dem Stand, oder die Sachen selbst“⁴⁰

Folglich differenziert Azzoni die „Verbindungen, und Rechts= Forderungen“ nach „Ansprüchen aus dem Stand der Personen“⁴¹, „aus dem Eigenthum, und anderen an Sachen haftenden Recht“⁴² sowie „aus erblichen Recht“⁴³ und „persönlicher Verbindung“.⁴⁴ Von der Unterscheidung nach römischem Recht⁴⁵ „in 4. Gattungen“, nämlich „blosse Vergleichen“ (*pac-*

34 Ebda fol.22r ff.

35 Ebda fol.22v.

36 Ebda fol.37v.

37 Ebda fol.39r.

38 Ebda fol.39v f.

39 Siehe unten 57 ff.

40 Siehe unten Edition I, fol.41r f.

41 Ebda fol.42v ff.

42 Ebda fol.44v ff.

43 Ebda fol.46r ff.

44 Ebda fol.48v ff.

45 Ebda fol.49r.

ta nuda) und „Contracten, benannte, und unbenannte“ (*contractus nominati, innominati*), „so durch die Sachen, Worte, Schrift, und Einwilligung geschlossen werden“ (*re verbis, litteris, consensu contractae*) oder „Handlungen, so denen Contracten gleichen“ (*quasi contractus*), weicht Azzoni mit seiner Differenzierung der „Vergleichungen nach diesem allgemeinen Recht“ aber ab: Er modifiziert die starren Grenzen des römischen Rechts durch „eine natürliche Ordnung“, in welcher zwar „alle Vergleichungen ... aus der Einwilligung“⁴⁶ von Personen abgeleitet werden, jedoch „mit dem Unterscheid, daß entweder von den Vergleichenden einer allein dem anderen verbunden“ wird, wie bei Bürgschaft oder Schenkung und Leihe, oder auch „der andere in etwas ruckverbindlich werde“, wie bei Verwahrung und Hinterlegung bzw Verpfändung und Vollmacht, oder „beÿde gegeneinander zugleich, und hauptsächlich verbunden werden“, wie bei Tausch und Kauf oder Miete und Pacht sowie Gesellschaft, oder „ohne ausdrücklicher Vergleichung, aus Natur, und Eigenschaft des Geschäfts einer dem anderen haupt- oder ruckverbindlich“⁴⁷ werde, wie bei Geschäftsführung und Vormundschaftsverwaltung bzw Gemeinschaft des Eigentums.

In Zusammenhang mit „Verbindungen, so aus Verbrechen entstehen“⁴⁸, betont Azzoni, dass einige Delikte, „welche die Römer nicht für öffentliche Laster gehalten“ haben, wie Diebstahl und Raub, „in der That gemeinschädlich und deswegen für öffentliche Verbrechen zu halten“ seien, und in Österreich daher auch der Bestrafung nach den Bestimmungen der Landgerichtsordnung unterliegen.⁴⁹

ee) Verfahrensrecht

Das Verfahrensrecht⁵⁰ als vierter Teil befasst sich in insgesamt 22 Abhandlungen⁵¹ zunächst mit Fragen der Zuständigkeit der Gerichte, dem Richteramt und den am Verfahren beteiligten Personen, insbesondere den Anwälten („Rechtsfreunden“);⁵² es folgen Bestimmungen über besondere Verfahrensarten⁵³ – gütlicher Streitausgleich im Vorverfahren, beschleunigte Verfahrensarten (Besitzstreitigkeiten, Streitigkeiten in Bausachen, Wechselverfahren, Waisen und arme Personen betreffende Rechtssachen)

46 Ebda fol.49v.

47 Ebda fol.51r.

48 Ebda fol.64r.

49 Ebda fol.64r f.

50 Dazu Loschelder 33.

51 Fol.76 ff. – Auf inhaltliche Einzelheiten wird im Folgenden nicht eingegangen, der vierte Teil ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Edition. – Die Überschriften der einzelnen Abhandlungen und der jeweiligen Abschnitte sind abgedruckt bei Höslinger 72 ff.

52 Abhandlungen 1–4.

53 Abhandlungen 5 und 6.

sowie das mündliche Verfahren – und zum ordentlichen Verfahren⁵⁴ – Klage, Beweisverfahren, Urteil, Rechtsmittel, Vollstreckung. Den Abschluss⁵⁵ bilden Regelungen über die vorläufige Sicherung der Gläubiger, das Konkursverfahren und außerordentliche Rechtsverfahren, wie insbesondere zur Abkürzung des Verfahrens.

ff) Schlussbemerkungen

In seinen Schlussbemerkungen betont Azzoni den provisorischen Charakter seines Entwurfs, dessen Zweck allein darin besteht, eine „natürliche Ordnung“ als Grundlage für die Kommissionsarbeit zu liefern, worauf „die ... anbefohlene demnächstige Abfassung“ des *Codex Theresianus* aufbauen sollte.⁵⁶

Darüber hinaus war sein Vorentwurf von den Beisitzern auch der Ausarbeitung ihrer Darstellungen der Länderrechte zu Grunde zu legen. Holgers Anmerkungen über das österreichische Recht folgten strikt den Vorgaben des Vorentwurfs von Azzoni.

B. Josef Ferdinand Holgers Anmerkungen über österreichisches Recht

1. Über Josef Ferdinand Holger

Josef Ferdinand Holger⁵⁷ zählt nicht zu den prominentesten österreichischen Juristen seiner Zeit. In den aktuellen im deutschen Sprachraum verbreiteten Juristenlexika ist er auch nicht verzeichnet.⁵⁸ Die wenigen bisher bekannten Daten über sein Leben und Werk konnten aber durch einige neue Fakten aus verschiedenen Archiven ergänzt werden.⁵⁹

Holger wurde am 27. Februar 1706 in Landshut (Bayern) geboren, er starb am 6. Februar 1783 in Wien.⁶⁰ Die Familie seines Vaters stammte aus Vorderösterreich, sein Vater Mathias bekleidete in Landshut die Stelle eines

54 Abhandlungen 7–18.

55 Abhandlungen 19–22.

56 Siehe unten Edition I, fol.120r.

57 Maasburg, Justizstelle 133 f; Harrasowsky, Geschichte 97; Loschelder 44 ff; Höslinger 74 Anm 4 und 6.

58 Dasselbe gilt für die Artikel zum *Codex Theresianus* (Grass) bzw zum ABGB in den beiden Auflagen des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte (Klein-Bruckschweiger bzw Brauneder). – Lediglich Stintzing / Landsberg (III/1 519) weisen auf seine Beteiligung an der Ausarbeitung des *Codex Theresianus* hin.

59 Die von Maasburg, Justizstelle, präsentierten Daten, wurden von neueren Darstellungen und Beiträgen zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Justizrechts nicht mehr ergänzt. – Auch die folgende biografische Skizze kann nur wenige neue Fakten aus dem Archiv der Universität Wien (AUW), aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv (NöLA), aus dem Finanz- und Hofkammerarchiv (FHKA) und aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) beisteuern.

60 WStLA, Totenbeschauprotokoll 1783 II ad fol.6v; Hinweise auf sein Testament bei Haan 73.

Stadt- und Landsyndikus.⁶¹ Er selbst war seit 1738 in Wien verheiratet⁶² und besaß ein eigenes Haus in der Herrengasse 17 (Ecke Bankgasse).⁶³ Im Mai 1769 wurde er – offenbar wegen seiner Verdienste als Referent der Kriminalkommission bei der Ausarbeitung der *Constitutio Criminalis Theresiana* (1768) – in den Reichs- und in den erbländischen Ritterstand erhoben.⁶⁴

Nach Absolvierung des juristischen Studiums an der Universität Wien erfolgte 1733 die Promotion zum Doktor beider Rechte, noch im selben Jahr wurde Holger zum Professor der Institutionen berufen. 1750 war er Dekan der Juristenfakultät und 1751 überdies Rektor der Universität.⁶⁵ Aus seiner akademischen Laufbahn hinterließ er keine Publikationen; über seine Lehrtätigkeit wird berichtet, dass er in den „*collegia publica* die *lectiones* mit sondern Fleiss tractiret, allein die *Studiosi juris* waren in Frequentirung sehr nachlässig“.⁶⁶

Neben Lehramt und akademischen Funktionen bekleidete Holger auch eine Reihe von Ämtern im Bereich der Justizrechtspflege: Er war seit 1736 (gelehrter) Rat der niederösterreichischen Regierung bzw später auch bei der Repräsentation und Kammer in Wien⁶⁷ – zeitweilig auch in Brünn⁶⁸; 1759 wurde er zur Obersten Justizstelle versetzt, wo er als Hofrat bis zu seinem Tod verblieb.

Aufgrund seiner umfassenden theoretischen und praktischen Kenntnisse des in Österreich geltenden Rechts wurde er im Oktober 1751 in die Kommission zur Reform des *Tractatus de juribus incorporalibus* berufen, wofür er eine Darstellung der grundherrlichen Rechtsverhältnisse in Niederösterreich – eine „Abhandlung von der Grundherrlichkeit“⁶⁹ – verfasst hatte.

Er wurde sodann Mitte Februar 1753 in die Kompilationskommission berufen, wo er – bis zu seiner Abberufung in die Kriminalkommission 1761⁷⁰ – federführend neben dem Hauptreferenten Azzoni an der Ausarbeitung des Entwurfs eines *Codex Theresianus* beteiligt war. Er lieferte dazu nicht nur eine Darstellung des österreichischen Privatrechts seiner Zeit, sondern – der Gliederung des Vorentwurfs von Azzoni folgend – auch eine tabellarische Übersicht der den einzelnen Sachmaterien nach gemeinem Recht zugrundeliegenden Quellen unter dem Titel *Systema Codicis Theresiani combinatum cum titulis communis, seu conspectus*, welche der Kompilati-

61 Vgl die Aufzeichnungen in der Wien-Bibliothek, Portheim-Katalog.

62 Aus seiner Ehe entsprangen sieben Kinder: Siehe Portheim-Katalog.

63 WStLA, Harrer VII 117.

64 FHKA, H-220; NöLA, C 32.

65 AUW, Locher I 47, II 57, III 26.

66 AUW, Konsistorialakten I H / Nr 15 (1739 XI 24 und 1740 X 6).

67 Starzer 460.

68 Dazu oben I.B.3.d.bb (Absatz vor Anm 102).

69 Rewi FB, Sammlung Chorinsky 27/I.

70 Maasburg, Halsgerichtsordnung 16.

onskommission als wissenschaftlicher Behelf (*ut uno quasi obtutu dispici valeat*) dienen sollte.

Nach dem Abschluss der Arbeiten an der 1768 kundgemachten Halsgerichtsordnung, der sogenannten *Constitutio Criminalis* oder *Nemesis Theresiana*, wurde Holger zu Jahresende 1766 zum Referenten für die Ausarbeitung einer Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt; er gehörte auch einer speziellen „Crida“-Kommission⁷¹ zur Vereinheitlichung des Konkursrechts an. Aufgrund der Begutachtung des *Codex Theresianus* durch den Staatsrat verzögerte sich aber der Beginn der Arbeiten an der Gerichtsordnung letztlich bis in das Frühjahr 1772.

Holger, der inzwischen auch in der Kompilationskommission für die Umarbeitung des Zivilkodex zum Koreferenten neben Johann Bernhard Horten bestellt worden war, ersuchte nun um seine Enthebung als Referent der Gerichtsordnung, weil sein fortgeschrittenes Alter – wie er beteuerte – „trotz guter Beschaffenheit des Geistes“ es „ihm nicht mehr gestattete, auch nachts zu arbeiten“.⁷² Um ihn zu entlasten, wurde Holger von der Mitarbeit am Zivilkodex enthoben, zugleich aber auch gemahnt, die Arbeit an der Gerichtsordnung rasch zu beenden. Nach nur geringen Fortschritten der Arbeiten am Entwurf wurde Holger aber im Frühjahr 1774 schließlich doch als Referent entbunden. Die unter seinem Nachfolger, Hyazinth Froidevo, fortgesetzten Arbeiten führten – nachdem bereits 1776 ein sanktionsreifer Entwurf vorlag – schließlich 1781 mit der Kundmachung der Allgemeinen Gerichtsordnung zum Erfolg.

2. Über seine Anmerkungen zum österreichischen Recht

a) Methode der Ausarbeitung – Gliederung und Darstellung des Textes

Holger hatte im Anschluss an die mit Hofdekret vom 18. Juni 1753⁷³ zum Zweck der Sammlung und Aufzeichnung der einzelnen Länderrechte verfügte Unterbrechung der Beratungen der Kompilationskommission mit den Arbeiten an seinen Anmerkungen über das österreichische Recht und seine Abweichungen vom gemeinen römischen Recht begonnen. Nach Sammlung und Sichtung der Materialien schloss er in relativ kurzer Zeit von 14. August bis 14. September seine Aufzeichnungen ab und legte sie am 20. September dem Kommissionsvorsitzenden vor.

Seine Darstellung umfasst 215 doppelseitig beschriebene Blätter. Im selben Zeitraum erstellte er außerdem eine tabellarische Übersicht der den Materien in Azzonis Vorentwurf entsprechenden Belege aus dem Bestand

71 Loschelder 52.

72 Loschelder 52.

73 Siehe oben I.B.2.d (bei Anm 41), 3.a (vor Anm 58) und c (vor Anm 74).

der gemeinrechtlichen Quellen⁷⁴ im Umfang von 65 doppelseitig beschriebenen Blättern ab. Insgesamt produzierte Holger also innerhalb von nur einem Monat fast 500 Manuskriptseiten – eine Respekt gebietende Leistung.

Beide Darstellungen folgen strikt der Gliederung von Azzonis Vorentwurf. Vor allem die Anmerkungen zum österreichischen Recht sind von besonderem „Werth, weil sie von der Jurisprudenz seiner Zeit Zeugnis geben“.⁷⁵ Sie gelten als „höchst wertvolle und verlässliche Quelle des Landesrechts ... im 18. Jahrhundert“.⁷⁶ In Holgers Darstellung widerspiegelt sich die Situation des in Nieder- und Oberösterreich zu Mitte des 18. Jahrhunderts geltenden Privatrechts – und Zivilprozessrechts⁷⁷ – unter Hervorhebung der Abweichungen der heimischen Rechtsquellen vom gemeinen römischen Recht; insofern hat Holger eigentlich nicht wie in der Literatur – Hans Voltelini folgend – stets hervorgehoben wird, den Vorarbeiten zum ABGB nur den „breiten Strom des gemeinen Rechts“⁷⁸ zugeführt, sondern auch heimischen Rechtsvorstellungen den Boden für eine Konservierung im kodifizierten Privatrecht bereitet.

b) Inhalt

aa) Einleitung

Holger beginnt seine Anmerkungen über das österreichische Recht mit einem ausführlichen Überblick über die Rechtsquellsituation in Österreich. Er weist darauf hin, dass das „Justinianische Recht“ durch Rezeption auch in Österreich in der Gerichtspraxis derart „eingeführet, und angenohmen worden“ sei, dass man „in Ermangelung deren Landes= Sazung- und Gewohnheiten die Zuflucht zu dem Römer= Recht genohmen [!]“⁷⁹ habe.

Darüber hinaus habe das „geistliche Recht, oder *Jus Canonicum*“ Einfluss auf die Entwicklung des gerichtlichen Verfahrensrechts entfaltet. Hinzu kommen – „besonders von Zeiten ... Ferdinandi I^{mi}“, also mit Beginn der Frühen Neuzeit – eine Reihe von gesetzlichen „Ordnungen“, welche auch in das Privatrecht einschlugen, wie – neben verfahrensrechtlichen Gesetzen⁸⁰ und sonderprivatrechtlichen Vorschriften⁸¹ – vor allem der *Tractatus de Juribus incorporalibus* von 1679 und die Erbfolgeordnung von 1720⁸², aber auch zahlreiche

74 *Systema Codicis Theresiani combinatum cum Titulis Iuris communis ...*: Siehe oben I.B.3.a (Anm 61) sowie unten Edition II (Standort).

75 Harrasowsky, *Codex I 3* in Anm 6.

76 Wesener, *Erbrecht* 30.

77 Loschelder 39.

78 Voltelini 38.

79 Siehe unten Edition II, fol.1r.

80 „Advocatens= und Gerichts= ..., Appellations= Executions= Gerhabschafts= Revisions=“ Ordnungen.

81 „Weingartens= Zehent= Wechßl= Falliten= und dergleichen Ordnungen“.

82 Dazu Neschwara, *Einfluss* 204, 207.

Anordnungen des Landesfürsten – „Generalien, und *Resolutiones*“ –, welche zum Großteil aufgrund von Entscheidungen in einzelnen Rechtsstreitigkeiten ergangen sind, aber nur zum Teil auch in den bis 1752 erschienenen vier Bänden des *Codex Austriacus*⁸³ aufgenommen worden, daher zum Teil außerhalb dieser Sammlung verstreut „in denen Registraturen verborgen“, und „folgsam größtentheils denen Richtern, und Rechts= Freunden unbekannt“ geblieben sind. Es bestehe daher in Österreich „fast bey jeder Gerichts= Stelle eine andere ... Ordnung“; „zu Verwirrung des Land= Rechts“ trage aber überdies bei, dass „verschiedene ungleiche Lands= Bräuch da und dort“ existierten.

Und „zu allem Überfluß“ kämen noch „unzehlige Commentarij deren Rechts= Gelehrten“ hinzu, welche „zu vermeintlichen Erklär- und Erörterung der Römischen Gesäzen“ gebraucht werden. Es bestehe daher „eine große Ungewißheit des Rechtes“, wodurch sich auch „die Rechts= Streite zu Beschwerde des gemeinen Wesens immer mehr angehäuften“ haben.⁸⁴

Holger meinte daher, es werde daher der Monarchin „zu unsterblichen Nachruhm“ gereichen, und es würden dadurch auch „ihre glorreichste Helden= Thaten ... vollends becrönet“, dass sie für ihre Erbländer „zu deren unzertrennlich- engst- und glückseligsten Verknüpfung ein gewisses gleichförmiges Länder= Recht“ zu erlassen beschlossen habe.⁸⁵

bb) Allgemeines

Von der Darstellung des österreichischen Rechts werden von Holger die Bestimmungen des öffentlichen Rechts⁸⁶ soweit abgesondert, als sie in die „innerliche Landes= Verfassung“ einschlagen, wie in erster Linie das „Pollicey= Recht, oder die „aussere Völckerschaften“ betreffen, wie insbesondere „das Staats= Recht“.

aaa) Hauptquellen des Privatrechts

Als Hauptquellen des heimischen Privatrechts⁸⁷ führt Holger Gesetze und Gewohnheiten an; das Gesetzgebungsrecht ordnet er exklusiv dem Landesfürsten zu⁸⁸, wengleich auch bei einzelnen Gesetzgebungsakten „vorläu-

83 Teil I und II von Franz Quarient, herausgegeben 1704 in Wien unter dem Titel „Codicis austriaci. Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt aller unter Leopoldi I, publicirten Generalien, Patenten, Ordnungen, Edicten, Decreten und Mandaten“; Teil III von Sebastian Gottlieb Herrenleben 1748 in Leipzig-Eisfeld unter dem Titel „Sammlung oesterreichischer Gesetze und Ordnungen bis auf das Jahr 1720“; Teil IV von demselben 1752 in Wien herausgegeben unter dem Titel „Sammlung oesterreichischer Gesetze und Ordnungen so viel deren vom Jahr 1721 bis auf Tod-Fall Caroli VI. aufzubringen waren“.

84 Siehe unten Edition II, fol.1r f.

85 Ebda fol.2v.

86 Ebda fol.2v/3r.

87 Siehe unten Edition II, fol.4r.

88 Das Gesetzgebungsrecht war Ausfluss der landesfürstlichen „Oberherrlichkeit, dero allein die Gesazgebung in Pollicey= und Justiz= Weesen“ zukam: Ebda fol.8r.

fig die betreffende[n] Stellen mit Bericht, und Gutachten“, also die sachlich einschlägigen Behörden, einbezogen und fallweise – bei „Verfassung einer Haupt= Saz- und Ordnung“ ausnahmsweise sogar eigene „Regirungs= *Com-missiones* mit Zuziehung der Stände“ einberufen würden.

bbb) Kundmachung und Bindung der Gesetze

Die Kundmachung allgemeiner Gesetze erfolgte nach Angabe von Holger hauptsächlich mittels öffentlichem Anschlag „in der Haupt= Stadt an die Thör“ sowie mittels Zustellung durch geschworene Gerichtsboten zur weiteren Kundmachung an die „Landgerichts= und Grund= Obrigkeiten im ganzen Land“; in dringenden Fällen erfolge die Kundmachung außerdem durch öffentliche Bekanntmachung, „durch offenen Ruf an bestimmten Plätzen der Haupt= Stadt“.

Die Bindung der Gesetze⁸⁹ erfasse alle Landesangehörigen „ohne Ausnahme der Weibsbilder, Kriegs= und Bauers= Leut“, so dass aufgrund der Gesetze „forthin ein gleiches Recht“ im Land gelten werde.

ccc) Gesetzesrecht

Verweise auf konkrete Gesetze sind in der Darstellung in einer großen Vielfalt zu konstatieren – die Bandbreite reicht von umfangreichen Ordnungen, welche teils bloß vereinzelt⁹⁰, teils mehrfach⁹¹ als Belege angeführt sind, oder – wie im Fall der Gerhabschafts- und der Erbfolge-Ordnung – bei einzelnen Abschnitten sogar generell an die Stelle der eigenen Darstellung von Holger treten⁹², bis zu

89 Siehe unten Edition II, fol.4v.

90 Advokatenordnung (fol.1r), Appellationsordnung (fol.1r), Ausziehungsordnung „1725“ (fol.141r), Dienstbotenordnung (fol.55v), Exekutionsordnung (fol.134r), Handwerksordnung (fol.13v), (peinliche) Halsgerichtsordnung (fol.142v), niederösterreichische Landtafel (fol.139v), Strafgesetz (fol.7r).

91 Österreichische Erbfolgeordnung 1720: fol.1r, 24, 25v, 34v, 43v, 44r, 80r, 82r, 89r, 92v, 93, 129v. – Tractatus de juribus incorporalibus 1679: fol.1r, 62, 63v, 66r, 97, 98r, 106v, 127v, 142v. – Österreichische Gerhabschaftsordnung 1669: fol.1r, 26v, 44r, 45, 46r, 102v. – Niederösterreichische Gerichtsordnung 1557: fol.1r, 2r, 4r, 23r („Gerichts-Ordnung“); 116r („Ordnung des gerichtlichen“ Verfahrens), fol.134v („allgemeine“), fol.138v („1557“). – Österreichische Wechselordnung 1717: fol.1r, 141r („Wechßl“-Ordnung“), fol.135v („1717“). – Österreichische Fallitenordnung 1734: fol.1r, 135v, 141v („Fallitenordnung“), fol.135r („1734“). – Österreichische Jägerordnung 1743: fol.62v, 63r („Jäger-Ordnung“), fol. 63v („1743“), fol.63v („Jägeri-Satzung“). – Niederösterreichische Landgerichtsordnung 1656: fol.29v („niederösterreichische“), fol.107r. – Entwurf einer grundherrlichen Untertanenordnung 1753: fol.92, 97r („Abhandlung von der Grundherrlichkeit ... 1753“), fol.118 („Abhandlung vom Grund-Recht ... 1753“).

92 Generelle Verweise auf die Gerhabschaftsordnung 1669 finden sich im ersten Teil, 6. Abhandlung (Vormundschaft): fol.44r–45r; 7. Abhandlung (Pflegschaft): fol.45v–46r. – Auf den Tractatus de juribus incorporalibus 1679 wird generell verwiesen im zweiten Teil, 12. Abhandlung (Dienstbarkeiten): fol.98r; sowie im dritten Teil, 10. Abhandlung (Verbindlichkeiten aus Verbrechen): fol.142v–143r. – Auf die Erbfolgeordnung 1720 wird pauschal verwiesen im ersten Teil, 5. Abhandlung (Verwandschaft): fol.43v–44r; sowie im zweiten Teil, 8. Abhandlung (gesetzliche Erbfolge): fol.92v–93r.

Einzelgesetzen, für welche fallweise auch Belege aus dem *Codex Austriacus*⁹³ angeführt sind. Zum Teil sind Hinweise auf Gesetze unbestimmt.⁹⁴ Es finden sich auch zahlreiche Verweise auf landesfürstliche Edikte sowie Generalien oder Resolutionen mit⁹⁵ und ohne⁹⁶ Angabe von Datum oder Hinweisen auf den Inhalt. Vereinzelt finden sich Verweise auf öffentlichrechtliche Normen⁹⁷ sowie auf autonom gesetztes Recht, Satzungen und Statuten.⁹⁸

ddd) Gewohnheitsrecht

Die Gewohnheiten⁹⁹ stehen nach Angabe von Holger „entweder entgegen dem Gesaz, oder nach dem Gesaz, oder neben Gesaz“ in Übung; Landesgesetzen entgegenstehende Gewohnheiten seien allerdings „unerlaubt, ungültig, und unkräftig“; bei den „neben“ oder „nach“ den Gesetzen bestehenden Gewohnheiten werde aber vermutet, dass sie die „Landsfürstlich- und obrigkeitlich- stillschweigende Zulassung“ genießen.

Zu ihrer Geltung wird nach Angabe von Holger jedoch gefordert, dass „alte Herkommen, und Lands= Gebräuch, oder sonderbare Bräuch“ einzelnen Gemeinden vernünftig sein müssen. Ihre Anwendung will er „dem klugen Ermessen des Richters anheim gestellet“ lassen.¹⁰⁰

Verweise auf Gewohnheiten treten vor allem im ersten Teil in größerer Zahl¹⁰¹ hervor, im Sachenrecht¹⁰² sind sie weniger häufig, im Schuldrecht¹⁰³

93 Fol.1v, 63v, 84r, 111v, 131v, 139v.

94 Fol.4r–5r („allgemeine landesfürstliche Gebote“, „Gesetze“, „Satz- und Ordnungen“); fol.6v („Landes-Gesetz“), fol.10r, 14v („[österreichische] Landes-Satzungen“), fol.8v, 26r („landesfürstliche“ bzw „österreichische“ Satz- und Ordnungen“), 134v („allgemeines Landes-Satzung“).

95 Edikte: fol.131v (1655 VIII 7). – Generalien: fol.145r (1633 XII 5), fol.139v (1635 VIII 17), fol.145r (1659 VI 18), fol.135v (1693 V 25), fol.106v (1750 IV 25), fol.116v (1751 IV 26). – Landesfürstliche Gesetze: fol.84r (1737 IV 12), fol.131v (1710 X 15). – Landesgesetz: fol.111v (1704 IX 24). – Pragmatikalgesetze: fol.26v, 37r (1753 IV 12), fol.84r (1674 X 2), 100r (1713 V 9). – Resolutionen: fol.111v (1634 II 25), 82r (1740 VI 6), 104v (1722 XI 5 und 1750 II 26), 105r (1550 III 9 und XI 21). – Landesfürstliche Satzung: fol.131v (1655 VII 31).

96 Resolutionen: fol.72r, 7r, 8; Verordnungen: fol.2r; Pragmatikalgesetze: fol.2r.

97 Fol.15r („öffentliches Recht“), fol.3r („Staats-Recht“), fol.3r („Pollicey-Recht“); fol.3r, 14v, 110v, 116r („Landes-Verfassung“).

98 Fol.8 („Statuta“ der Städte, Märkte, Dörfer, Versammlungen, Gemeinden), 8r („Satzungen von Gemeinden, Obrigkeiten), fol.13v („Handlungs-Freiheiten“).

99 Siehe unten Edition II, fol.6v.

100 Siehe unten Edition II, fol.6v.

101 Ebda fol.1v („Brauch von uralten Zeiten“), fol.7r („sonderbare“ „Gemeinde-Bräuch“); fol.2r, 9r („Lands-Bräuch“); fol.33v („landsbräuchig“); fol.7r („Gerichts-Bräuch“); fol.5r („Gerichts-übung“); fol.1r, 3v, 6v, 7r („Gewohnheiten“); fol.7v („wohlhergebrachte Gewohnheiten“); fol.7r („altes Herkommen“); 1r („österreichisches Land-Recht“); fol.8v, 9r („Land[es]-Recht“); fol.9r („österreichisches Recht“).

102 Ebda fol.83r, 93v („Lands-Bräuch“); fol.60v („allgemeiner Landsbrauch“), fol.108v („uralter Landsbrauch“); fol.73v („Gebrauch“); fol.107r („Landesgewohnheit“); fol.107r („Landrecht“), fol.56v („gemeines Landrecht“).

103 Ebda fol.139v („Lands-Bräuch“); fol.130r („landsüblich“); fol.130r („deutscher Redlichkeitsgrundsatz“).

selten. Bei Fehlen von Landesgesetzen, oder wenn „kein ... richtiger Lands=
Brauch vorfindig“ war, wird nach Holger stets das gemeine römische Recht
„als einheimisch angesehen“. Andere fremde Rechte, wie „Reichs=
Abschied, und Reichs=
Rechten, Sächsischen Rechten“, fanden bei den „Rechts=
Freunden“ und in ihren Schriftsätzen dagegen nur selten Beachtung.¹⁰⁴

eee) Römisches Recht

Verweise auf gemeines römisches Recht sind in allen drei Teilen gleich häufig
zu konstatieren¹⁰⁵, bei einzelnen Abschnitten treten Verweise sogar generell
an die Stelle der eigenen Darstellung von Holger.¹⁰⁶

fff) Gesetzesauslegung

Die Auslegung der Gesetze¹⁰⁷ hat nach Holger dem „Landes=
üblichen Wort=
Verstand“ zu folgen, es muss außerdem die „Landsfürstliche Willens=
Meinung“, soweit aus kundgemachten Motiven ersichtlich ist, in Betracht gezo-
gen werden, im Übrigen soll nach „allgemeiner Rechts=
Lehre“ vorgegan-
gen werden. Auf Anfragen bei Hof zur Erteilung von Rechtserläuterungen
ergehe – wie Holger betont – meist nur der „Ruck=
Bescheid ...: dass die
Antrags=
Werber ... selbst den Rechten gemäß zuhandeln“ haben und bei
ihren Erkenntnissen „allenfalls sich der Rechts=
Lehrer brauchen, oder ...
die natürliche Billigkeit zu Hilf“ nehmen sollen.

ggg) Naturrecht

Verweise auf das Natur- oder Völkerrecht finden sich vor allem zum Perso-
nen- und Schuldrecht¹⁰⁸ häufiger; solche auf das geistliche Recht¹⁰⁹ sind bloß
vereinzelt im Personenrecht zu finden. Hinweise auf die Rechtslehre¹¹⁰ oder

104 Ebda fol.9r.

105 Ebda Titelblattr sowie fol.3v, 9r, 15r, 69r, 78v, 79v, 81r, 96v, 97v, 105r, 123v, 129, 135v,
136v, 137r, 136v, 137, 141v, 142r, 144v („gemeines Recht“); fol.7v, 96v, 98v („geschriebenes
Recht“); fol.1r („Justinianisches Recht“); fol.1r, 2r, 16, 26r, 60r, 81r., 83r, 138r („Römer-
Recht“); fol.2r („römische Gesetze“); fol.11r („römisches Recht“); fol.130r („römische Abtei-
lung“ der [Schuldverhältnisse]).

106 Generelle Verweise auf „gemeines Recht“ finden sich im 3. Teil, 4. Abhandlung (Erwerb aus
Erbfolge): Siehe unten Edition II, fol.129v; 11. Abhandlung („Von Verbindungen, ... gleichsam
aus Verbrechen“): ebda fol.143 v; 12. Abhandlung („Von Verbindungen aus natürlicher Billig-
keit“): ebda fol.143v; 14. Abhandlung (Aufhebung von Schuldverhältnissen): ebda fol.145r.

107 Siehe unten 2. Teil: Edition II, fol.9r.

108 Ebda fol.3v („natürliche Satzung“), fol.11v, 114r („natürliche Billigkeit“); fol.15v, 27v, 61v,
113 („[allgemeines] Natur- [und Völker]recht“); fol.16, 129v („natürliches Recht“); fol.26v,
53r, 73r („allgemeines Völkerrecht“); fol.53 („natürliche Weiß“), fol.114r, 143v („natürlicher
Grundsatz“); fol.130r („natürliche Abteilung“ [des Rechts]).

109 Ebda fol.1v, 2r, 3r, 7v, 28v („geistliche[s] / göttliches Recht[e]“, „Jus Canonicum“).

110 Ebda fol.2r („Commentariis der Rechts-Gelehrten“), fol.3r, 114v („allgemeine Lehr-Sätze“),
fol.9v, 10v („Rechts-Lehre“); fol.60r („Meinungen der Rechts-Lehrer“), fol.136r („Meinungen
der Rechts-Gelehrten“), 138v („Lehre der Land-Practicorum“).

Rechtswissenschaften finden sich nur vereinzelt, so führt Holger nur einige wenige Autoren namentlich und mit ihren Werken an: Johann Baptist Schwarzen-thaler¹¹¹, Johann Baptist Suttinger¹¹² und Benedikt Finsterwalder.¹¹³

Lediglich bei zwei Abhandlungen fehlen Verweise auf die dafür im Rechtsleben maßgeblichen Rechtsquellen, nämlich im ersten Teil bei den privatrechtlich relevanten Rechtsverhältnissen zwischen „Herren, und Unterthanen“¹¹⁴, welche Holger in Anlehnung an seine „Abhandlung von der Grundherrlichkeit“ darstellt, sowie im zweiten Teil bei der Abhandlung über Schenkungen.¹¹⁵

cc) Personenrecht

Seinen Anmerkungen über das Personenrecht schickt Holger die Bemerkung voran, dass dieses in Österreich den „allgemeinen Lehr= Sätzen“ folge, sodass die Bestimmungen des gemeinen römischen Rechts auf diesem Gebiet „keinen Abfall leiden“.¹¹⁶

In Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Abhandlung „Von Stand der Menschen“ weist Holger darauf hin, dass – in Übereinstimmung mit der „allgemeinen Rechts= Lehre“ – auch in Österreich die „Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft“ vom Recht teils gleich, teils aber – nach Geschlecht¹¹⁷, Alter, Gesundheits- und Geisteszustand sowie nach Amt, Würde oder Beruf differenziert – „unterschiedliche Recht, Vorzüge, und Wohlthaten“ genießen. Grundsätzlich würden aber alle Landesbürger als „freigeborne, freygezogene, und freygebliebene Menschen“ erachtet, weil „in Oesterreich auch zu Zeiten, wo diese Landschaft unter Römischer Bottmässigkeit gestanden“, eine „Knechtschaft“ im Sinne der römischen Unfreiheit nie eingeführt gewesen und auch nie in Übung¹¹⁸ gekommen sei. Dass es einigen Untertanen nicht freistehende, „ohne Entlaß= Brief“ und Zustimmung ihre Herrschaften „Von ihren behausten Gut abzuziehen“, dass sie zu „Robat, oder Frohn= Dienst“ verpflichtet

111 Verwiesen wird auf seinen „Processus“ (fol.20r, 138v); zu Schwarzen-thaler: Wesener, Einflüsse 45 ff.

112 Verwiesen wird auf dessen „Consuetudines“ (ebda fol.20r, 83r, 138v und 139r) und „Observationes practicae“ (fol.138v); zu Suttinger: Neschwara, in FS Brauneder 371 f.

113 Verwiesen wird auf seine „Observationes practicae“ (siehe unten Edition II, fol.55r, 60v, 138v); zu Finsterwalder: Wesener, in FS Kocher 373 ff.

114 Siehe unten Edition, II fol.46v ff.

115 Ebda, fol.93v ff.

116 Siehe unten Edition II, fol.3r.

117 Ebda fol.10v. – Bemerkenswert ist hier auch die Mitteilung von Holger, dass Zwittern unter Umständen selbst die „Auswahl des Geschlechts ... zustatten komme“; eine analoge Regelung findet sich später auch im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (I. Teil, I. Titel, §§ 19–23).

118 In diesem Zusammenhang weist Holger darauf hin, dass es eine „kündige Sach“ sei, dass die Türken, „africanische Seeräuber“ am Mittelmeer sowie „mehrere unchristliche Barbarn“ die in ihre Gefangenschaft geratenen Christen in die „Slaverey schleppen“ und mit ihnen „gleich als mit anderen Waären ihre Handl, und Wandl treiben“: Siehe unten Edition II, fol.11.

wären, seien keine „Fußstapfen und Überbleiße“ oder „Kennzeichen einer rückgebliebenen Knechtschaft“, sondern als „bloße Würckung der Grundherrlichkeit“ anzusehen.¹¹⁹ Die übrige „Burgerschaft“ werde nach Rängen gegliedert: in drei „höhere“, gebildet aus dem „Praelaten=, Herren= und Ritter= Stand“, sowie in einem vierten, der „Landsfürstliche Städt, und Märckt“ umfasst.¹²⁰ Neben der aus ständischen und städtischen Mitgliedern zusammengesetzten „Burgerschaft“ zählen zu den „Landes= Genossen“ außerdem die im Land – abgesehen von den ständischen Prälaten – „angesessene, und gestiftete ... Geistlichkeit“, außerdem die „in Landsfürstlichen Diensten bey Hof, in Kriegs= Weesen, und anderen Ämtern angestellte ... Personen“, die „bey der ... Wienerisch- hohen Schul einverleibte Mitglieder“ und die bei anderen „Landsfürstlich- adelichen Schulen“ sowie sowohl bei „adelich- als gemeinen Stiftungen“ beschäftigten „Vorsteher, und Beamten“.¹²¹

Während der „Stand der Burgerschaft“ mit seinen Rechtsverhältnissen vielfach in das öffentliche Recht einschlage, „so machet im Gegentheil der Hauß= Stand einen wesentlichen Theil des privat- oder gemeinen Rechts“¹²² aus. Die damit verbundenen Rechtsverhältnisse betrachtet Holger in den anschließenden Abhandlungen jeweils aus der Perspektive allfälliger Abweichungen vom gemeinen römischen Recht.

Über die Ausübung der väterlichen Gewalt bemerkt Holger, dass – naturrechtlichen Grundsätzen folgend – „hierlands der Vatter für den natürlichen Gerhaben seiner minderjährigen Kinder gehalten“ werde.¹²³ Die weiterreichenden Wirkungen der Vormundschaft im römischen Recht, welche sich auch auf großjährige Kinder erstreckten, seien zwar in „hiesigen Landen niemahlen emporgekommen“, doch besitze der Vater seinen minderjährigen Kindern gegenüber „Vorrechte, so ihren Ursprung von den Römer= Rechten herleiten“¹²⁴, wie die Ermächtigung zur letztwilligen Bestimmung eines Vormunds unter Ausschluss von Mutter oder Blutsverwandten, die Zulässigkeit von letztwilligen Verfügungen über das Vermögen minderjähriger Kinder und die Berufung von Nacherben für den Fall ihres Ablebens vor Erreichung der Volljährigkeit. Das Recht zur Pupillarsubstitution stehe nach „Lands= Brauch“ auch den Müttern ihren Kindern gegenüber zu.¹²⁵ In Bezug auf die Anerkennung von Kindern konstatiert Holger, dass „keine besondere Gesäze hierlands obhanden [wären], so einen Abfall von ge-

119 Ebda fol.11v/12r.

120 Ebda fol.12v.

121 Siehe unten Edition II, fol.13r f.

122 Ebda fol.15r.

123 Ebda fol.16r.

124 Ebda fol.16v f.

125 Ebda fol.20r. – Holger beruft sich hierbei auf Johann Baptist Suttinger und dessen „Consuetudinarium“ sowie auf Johann Baptist Schwarzenhaler: Zu beiden siehe auch oben bb)ggg (Anm 111 f).

meinen Rechten macheten“.¹²⁶ Die „Herstellung ächter Geburt“ werde auch durch landesfürstliche Legitimation erreicht, wodurch dieser den „Mackl der unehelichen Geburt tilget“.¹²⁷ Außer durch Volljährigkeitserklärung werden die minderjährigen, „unvogtbaren Kinder ... durch ... Verheurattung auch der gerhablichen Gewalt entbunden.“¹²⁸ Die Dauer der Minderjährigkeit wurde laut Holger jedoch mit dem „pragmatical Gesaz vom 12. April 1753, ... biß auf 24. Jahr“ festgelegt¹²⁹, und zwar ohne Ausnahme auch für „verehelichte minderjährige Personen“¹³⁰.

In Verbindung mit der Abhandlung „Von Ehe= Verlöbnissen“ stellt Holger zwar „ausser Zweifel, und Anstand, dass die Eheverlöbnus, und Ehe= Sachen, in so weit selbe in das geistliche Recht einschlagen ..., der geistlichen Gerichtsbarkeit“¹³¹ unterworfen seien. Er betont aber auch, dass diesen „nöthigenfalls ... zu Vollstreckung ihrer geistlichen Urteile von denen weltlichen Obrigkeiten absonderlicher Beÿstand geleistet“ werde und die „Bestrafung einiger Verbrechen“¹³² gemäß Landgerichtsordnung der staatlichen Gewalt vorbehalten sei. Holger weist außerdem darauf hin, dass von bestimmten Personen „keine gültige *Sponsalia*, oder Ehe= Versprechen“ abgegeben werden können, nämlich von „minderjährigen Kindern ohne Einwilligen der Eltern, ... Waißen, und Pfleg= Kinder[n] ohne Einstimmung des Vormunds, *Curatoris*“; außerdem sei „Kriegs= Leuten, ... armen Häußlern, und in der Landes= Verpflegung stehenden invaliden= Soldaten ohne Vorwissen, und Einwilligung“ ihrer Vorgesetzten oder Obrigkeiten sowie „ausser Nahrungs= Stand befindlichen gemeinen Leuten“ ohne Zustimmung der Repräsentation und Kammer „das Heuraten verbotten“.¹³³

Im übrigen konzentriert sich Holger nach den Vorgaben von Azzonis Vorentwurf auf die Darstellung des in Österreich im Rechtsleben praktizierten Ehegüterrechts.

Bei den drei folgenden Abhandlungen begnügt sich Holger mit einem allgemeinen Verweis auf die bestehende gesetzliche Regelung: Die über die „Anverwandt- und Sippschaft“ bestehenden Bestimmungen werden „ausführlich gehandelt in der Erbfolgs= Ordnung de anno 1720“¹³⁴, und die mit der „Vormundschaft“ verbundenen Wirkungen „in der ... Gerhabschafts= Ordnung [von

126 Siehe unten Edition II, fol.20v.

127 Ebda fol.24r.

128 Ebda fol.26v.

129 Edition II, fol.26v f.

130 Ebda fol.44v.

131 Ebda fol.28v.

132 Holger nennt die Bestrafung von „Blut= Schand, Ehebruch, Noth= Zwang, zweÿfacher Ehe, gewalthätiger Entführung, heimlicher Ehebered- und Entführung der Töchter ohne Vorwissen deren Eltern, oder Gerhaben, Kupplereÿ, gemeiner Hurereÿ, und anderen unzimlichen Beÿwohnungen“: Ebda fol.29r.

133 Ebda fol.29v f.

134 Ebda fol.43v.

1669] stattlich ausgeführt“.¹³⁵ Die für die Vormundschaft erlassenen Bestimmungen waren in gleichem Maße auch für die Rechtsverhältnisse der Pflegebefohlenen anwendbar, weil „in Oesterreich zwischen unmündigen, und minderjährigen, Tutorn, und Curatorn ... kein Unterschied“ gemacht werde.¹³⁶

Bei der anschließenden Abhandlung „Von Herren, und Unterthanen“ liefert Holger dagegen eine umfangreiche Darstellung der in Österreich bestehenden grunduntertänlichen Verhältnisse, welche ihm besonders vertraut waren, weil er als Mitglied der 1751 eingesetzten Kommission zur Revision des *Tractatus de iuribus incorporalibus* eine ausführliche „Abhandlung von der Grundherrlichkeit“ verfasst und 1753 vorgelegt hatte.¹³⁷

Für die Rechtsverhältnisse „Von Dienst= Personen“ waren nach Angabe von Holger „keine maaßgebig ... Gesaz vorfindig“; die entsprechenden Regelungen beruhten daher entweder „auf einer zwischen Herrn, und Beamten, oder Diener ausdrücklich geschlossenen Abred, bedungenen Amts= Verrichtung, und darüber zugestellten Instruction, Amts= Unterricht, und Verhalts= Vorschrift“, bei Fehlen von entsprechenden Normen sind sie auch „nach Maaßgab des natürlichen Rechtens“ zu beurteilen.¹³⁸

dd) Sachenrecht

Vom Erwerb dinglicher Rechte an „Sachen, so ... Jedweden zustehen“, sind „geweyhte, und Gott= gewidmete“ Sachen sowie „heilige“ Gegenstände ausgeschlossen, deren Beschädigung oder Beleidigung mit Strafe belegt war, wie das Heilige Römische Reich, die Person des Landsfürsten, ausländische Botschafter oder Stadtmauern; dazu zählt Holger auch „ehrerbietungs= würdige Sachen“ wie Friedhöfe und Grabstätten oder Grüfte, welche aber, wenn sie nicht „geweyhet“ sind, vom „gemeinen Gebrauch, und Handl“ nicht ausgenommen werden.¹³⁹

In Österreich werde aber im Übrigen, so Holger, soweit in Bezug auf Fragen des Erwerbs an Sachen und Liegenschaften „keine gesazgebige Maaß, und Ordnung“ bestehe, „die Zuflucht zu dem Römer= Recht“, und wenn „auch dieses dunkl“ sei, allenfalls die „Ausdeitung, und Meinungen deren Rechts= Lehrern zu Hilf genohmen“.¹⁴⁰

Der Erwerb von Eigentum folgt „allgemeinen Lehr= Säzen“, so dass er grundsätzlich in „nichts ... von gemeinen Rechten abweichete“.¹⁴¹ Holger hebt nur hervor, dass „der Landsfürst die Jagdbarkeit nicht im ganzen Land“ besitze, sodass „die übrige Jagd= Gerechtigkeit im Land denen Land=

135 Ebda fol.44v.

136 Siehe unten Edition II, fol.45v.

137 Siehe oben B.1 (Anm 69).

138 Siehe unten Edition II, fol.53r.

139 Ebda fol.56r f.

140 Ebda fol.60r.

141 Ebda fol.61v.

Männern eigenthümlich“ zukomme, und zwar auch ohne Verbindung mit dem Eigentum an Grund und Boden.¹⁴²

In Zusammenhang mit der rechtsgeschäftlichen Erbfolge betont Holger, dass die Testierfreiheit grundsätzlich allen, der „Vernunft ... mächtige[n,] vogtbare[n] Personen“ zukomme, und zwar Männern ab dem 20. und Frauen ab dem 18. Lebensjahr.¹⁴³ Außerdem werde – anders als nach gemeinem römischem Recht – die „weibliche Zeugenschaft zu Aufrechthaltung deren leztwilligen Geschäften bey denen Grichts= Stellen als hinlänglich angenommen.“¹⁴⁴ Abweichend von der Formstrenge des römischen Rechts habe das Rechtsleben bei den „lezten Haupt= Willen“ Formen entwickelt, welche „keine, oder nicht so viele Feyerlichkeit“ wie das gemeine Recht erfordern. Als solche – von Formstrenge – „befreyte lezte Willen“ gelten von Soldaten („Kriegs= Leuten) und einfachem „Bauern= Volck“ sowie in Seuchenzeiten („in Sterb= Läufl“) errichtete Verfügungen.

Anders als „nach gemeinen Rechten“ sind die Eltern „keine Noth= Erben“¹⁴⁵ – ebenso wie in der Regel auch die Geschwister des Erblassers.¹⁴⁶ Eheleuten ist es – laut Holger – nach dem „hierländigen Gebrauch“ gestattet, „ihrer beeder unterschiedliche lezte Willen in ein einiges Geschäft“ einzubringen, also in einem gemeinsamen Testament zu verbinden.¹⁴⁷ Im Hinblick auf die Bestellung von Nacherben oder Ersatzerben¹⁴⁸ für minderjährige Kinder werde die „*Substitutionis vulgaris* mit ... gemeinen Rechten gleichgehalten“; „auch in Ansehung der *pupillaris Substitutionis*“ werde „hierlands das Römer= Recht beobachtet: Nach Angabe von Suttinger in seinem „*Consuetudinario* ... Lands= Brauch“ seien aber „auch die Mütter ihren Kindern *pupillariter* zu substituiren berechtigt“.¹⁴⁹

Fideikomnisse, auch „Thrau= Geschäft, oder verthrauliche Erblasungen“ genannt, sind nach Mitteilung von Holger „hierlands mit voller Freyheit, wie in gemeinen Rechten, erlaubt“ – dies allerdings erst „nach vorläufiger Landsfürstlicher Bewilligung“.¹⁵⁰ Auch in Bezug auf die Vermächtnisse werde „meistens denen gemeinen Rechten nachgegangen.“¹⁵¹ Dasselbe gelte für die Erbserklärung als „bedingte, ... *cum beneficio legis, et inventarij*“ oder „unbedingte, ... *simpliciter*“.¹⁵²

142 Siehe unten Edition II, fol.62v f.

143 Ebda fol.69v, 70r.

144 Ebda fol.71r.

145 Ebda fol.78v.

146 Ebda fol.80v.

147 Ebda fol.73v.

148 Ebda fol.74r.

149 Ebda fol.82v f.

150 Ebda fol.84r.

151 Ebda fol.85v f.

152 Edition II, fol.89v.

In Bezug auf die gesetzliche Erbfolge kann Holger generell auf die Erbfolgeordnung von 1720 verweisen,¹⁵³ sie folgt dem Muster des gemeinen Rechts.¹⁵⁴ In Bezug auf Erbvertrag und Erbengemeinschaft werde von Gesetz wegen „hierlands nichts besonderes“ vorgesehen, es sei daher „nach ... gemeinen Rechten fürzugehen“. In Zusammenhang mit adeligen Erbverbrüderungen verweist Holger bloß auf die Bestimmungen der Erbfolgeordnung. Nach „dem unstreitigen Lands= Brauch“ sei es Ehegatten gestattet, „durch Heurats= Brief“ eine „beiderseitige Erbfolge auf Überleben“ mit Bindung zu Lebzeiten zu vereinbaren oder eine solche mittels *testamentum reciprocum* zu errichten.¹⁵⁵ In Bezug auf die vertragliche Gleichstellung von Kindern aus verschiedenen Ehen durch „Einkindschaft“ sei „hierlands nichts besonderes geordnet.“¹⁵⁶

Auch bei den einzelnen sachenrechtlichen Instituten weist Holger stets auf Übereinstimmungen hin und hebt einzelne Abweichungen vom gemeinen römischen Recht hervor: Zu den Schenkungen bemerkt er, dass solche „dem hierländig- alten Herkommen nach, ... keiner Insinuation, gerichtlichen Anzeig“ bedürfen; „Erb= oder Zinß= Recht“ und „Zehent“ seien „hierlands von Alters angenohmen“; die „Vererbrectung, oder Erbgeding“ sei zwar nichts anderes als die den „geschribenen Rechten bekannte *Emphytheusis*“, sie unterscheide sich allerdings „hierlands in mehreren“ und habe „eine andere Gestalt“, weil ihr durch „Grund= Recht“ und „altes Herkommen ... einige Bürden, Abgaben, und Schuldigkeiten“ zukommen. Zum Zehent verweist Holger auf den *Tractatus de juribus incorporalibus*, seine eigene „Abhandlung von der Grundherrlichkeit“ aus 1753 sowie auf eine besondere „Zehend= Ordnung“.¹⁵⁷

Bei den anderen beschränkten dinglichen Rechten, „Nieß= Brauch“, „Recht des Gebrauchs“ und der „Wohnung“ begnügt er sich mit dem Hinweis, dass keine „Unterschied, und Abfall von gemeinen Rechten“ zu konstatieren seien.¹⁵⁸ Hinsichtlich der Dienstbarkeiten verweist Holger generell auf die „ausführliche Abhandlung in *Tractatus de juribus incorporalibus*“.¹⁵⁹

Zum Pfandrecht erklärt er, dass im Rechtsleben für „einige befrejete Personen, als Pupillen, Eheweiber ... auf ihrer Gerhaben, Ehemänner Vermögen“ stillschweigende Pfandrechte nach „geschriebenen Rechten“ rezipiert worden seien; die „am Gut bestehenden obrigkeitlichen Fürmerckungen würcken ... als ein sächliches Recht, oder *Jus reale*“.¹⁶⁰

153 Ebda fol.92v f.

154 Wesener, Erbrecht 192 f; derselbe, Einflüsse 79 f.

155 Siehe unten Edition II, fol.93v f.

156 Ebda fol.93v.

157 Ebda fol.95v.

158 Ebda fol.97v.

159 Ebda fol.98r.

160 Edition II, fol.99v.

In Bezug auf Sachbesitz, Besitzstörungen und Besitzschutz bestehe „kein Abfall von gemeinen Rechten“: Holger verweist auf die „ausführliche Abhandlung in *Tractatus de juribus incorporalibus*.“¹⁶¹

Dagegen konstatiert er beim „Verjähr- oder Ersizungs= Recht ... einige Abfall von gemeinen Rechten“¹⁶², wonach bei Liegenschaften Gewährleistungsansprüche binnen drei Jahren und 18 Wochen verjährten, das Eigentum an beweglichen Sachen kann nach drei Jahren ersessen werden könne, bei unbeweglichen Sachen „vermag der uralte Lands= Brauch“ dagegen eine Verjährung erst nach 32 Jahren¹⁶³; für alle andere Sachenrechte, „obschon selbe auf Liegenschaften selbst haftend seynd, wie Dienstbarkeiten, ... Reallasten, Grund= Recht, ... und dergleichen unsichtbarliche Gerechtigkeiten“, gilt die dreijährige Verjährungsfrist.¹⁶⁴ Keine Verjährung ist zulässig „wieder die landsfürstliche Fiscal- und Cammer= Güter“ sowie ursprünglich auch gegen „geistliche Güter“¹⁶⁵, für welche allerdings nun mit „Landes= Gesaz ... 1704“ eine hundertjährige Ersitzungszeit festgelegt sei.¹⁶⁶

ee) Schuldrecht

Zum Schuldrecht – „Verbindungen, ... Rechts= Forderungen“ – bemerkt Holger allgemein, dass man „hierlands die Grund= Säze des Natur= ... Rechts zum Augenmerck, und Richtschnur“ nehme; nach Naturrecht, den „natürlichen Grund= Regeln“, entstehe „aus jedweder wohl bedachten, ehrlich- und ernstlichen Zusage, Versprechen, Abred, Vergleichung, oder Vertrag eine kräftige Verbindung“.

Handlungen von minderjährigen oder pflegebefohlenen Personen müssen nach der Gerhabschaftsordnung beurteilt werden; ohne „Vorwissen, und Bewilligung“ ihres Gerhabten können solche Personen über ihr Vermögen nicht wirksam disponieren. „Ehe= Versprechen“ von Minderjährigen bleiben vor Erreichung des 18. bzw 20. Jahrsjahres ebenso „ohne Rechts= Kraft“ wie letztwillige Verfügungen.¹⁶⁷

In ähnlicher Weise sind auch Veräußerungen von „zu Praelaturen, Klöstern, geistlichen Stiftungen, und Beneficien gehörigen Kirchen= und Stift= Gütern“ ohne landsfürstlichen Konsens „nichtig, und kraftloß“; dasselbe gilt ohne Ausnahme für Wucherhandlungen.¹⁶⁸

Im Zuge der Erörterung von „Verbindungen, und Rechts= Ansprüchen“ hebt Holger bei Forderungen aus dem Personenrecht noch einmal die

161 Ebda fol.106r.

162 Ebda fol.107r.

163 Ebda fol. 107v, 108v.

164 Ebda fol.109r.

165 Ebda fol.110r f.

166 Ebda fol.111v.

167 Edition II, fol.115r.

168 Ebda fol.116v.

Nichtexistenz der Knechtschaft in Österreich hervor.¹⁶⁹ Sonst gehe man im Übrigen aber wie auch bei den „rechtlichen Sprüchen aus dem Eigenthum, und anderen an Sachen haftenden Recht ... hierlands meistentheils nach gemeinen Rechten“ vor,¹⁷⁰ sofern nicht besondere Vorschriften bestehen, wie nach dem *Tractatus de juribus incorporalibus* oder nach der Erbfolgeordnung, insbesondere in Bezug auf Erbteilungsklagen.¹⁷¹

Bei „persönlicher Verbindung aus ... Zusagen, Vergleichungen, und Einverständnuß“ bestehe dagegen ein grundsätzlicher „Unterscheid ... nach dem Römischen Recht ... [und] diesem allgemeinen Recht“.

Die Differenzierung in *pactis nudis* und *contractibus*, „wie auch das Wort= Gepräg, und Förmlichkeiten deren Stipulationen“ seien „hierlands niemahlen praktisch“ geworden, man folge in Niederösterreich dem „alten deutschen Redlichkeits= Grundsatz: ein Mann ein Mann, ein Wort, ein Wort“. Die römischrechtliche Einteilung der „Vergleichungen, und Contracten“ sei zwar bisher vielfältigen „Ausstellungen unterworfen“ gewesen, die von Azzoni für seinen Vorentwurf „gebrachte Abtheilung ... ist die aller natürlichste“, meint Holger.¹⁷²

Bei den einzelnen besonderen Schuldverhältnissen kann er sich überwiegend mit dem Hinweis begnügen, dass man sich diesbezüglich im Rechtsleben „[meist] nach [denen] gemeinen Rechten“ bzw „nach den Römer= Rechten“¹⁷³ verhalte. Nur vereinzelt muss er auf Abweichungen des heimischen Rechts hinweisen, wie auf die Nichtanwendbarkeit von römischrechtlichen Strafbestimmungen bei Verwahrung oder Hinterlegung oder die Ablehnung der *hypotheca mere conventionalis*¹⁷⁴, weil „hierlands ... ohne ... Uebergab kein Pfand“¹⁷⁵ an Liegenschaften wirksam erworben werde.

Eingehend bespricht Holger – unter Berufung auf die „gemeine Lehr deren Land= *Practicorum*“, Schwarzenthaler, Finsterwalder und Suttinger – die im heimischen Recht bei Kauf bestehende Gewährleistung durch so genannte „Schermung“ und die dafür in Niederösterreich maßgeblichen Verfahrensvorschriften nach der Gerichtsordnung 1557 und dem Entwurf zu einer Landesordnung aus 1595 von Strein-Linsmayr.¹⁷⁶

Auf spezielle heimische Gesetze verweist Holger auch in Zusammenhang mit „Vermiethung, ... Bestand, und Pachten“, nämlich auf ein 1725, aus Anlass von häufigen Streitigkeiten bei Wohnungsmiete erlassenes Edikt in

169 Ebda fol.117r.

170 Ebda fol.123v.

171 Ebda fol.127v, 129v.

172 Ebda fol.130r.

173 Ebda fol.136, 137, 141, 143r, 145r.

174 Siehe unten Edition II, fol.136r.

175 Ebda fol.136v.

176 Ebda fol.138, 139v. – Dazu auch Neschwara, Einflüsse 176, 178 f.

„Ausziehungs= Sachen“ sowie auf diesbezügliche Sonderbestimmungen für Handels- und Gewerbetreibende.¹⁷⁷

Wesentliche Abweichungen zwischen gemeinem römischem und heimischem Recht konstatiert Holger im Zusammenhang mit „Verbindungen, so aus Verbrechen“ entstehen, vor allem in Bezug auf vom römischen Recht vorgesehene Strafbestimmungen, welche „hierlands nicht gebräuchig“ seien bzw als „öffentliche Lasten, und Missethaten“ gelten, wie vor allem Diebstahl und Raub, welche „folgbar nach ... Land= Gerichtsordnung ... abgestraffet“ werden müssen.

In Bezug auf Schadenszufügung durch fremdes Vieh verweist Holger auf den *Tractatus de juribus incorporalibus*; dasselbe gilt für Ansprüche aus „Antastung der Ehre, oder Handvergreiffung“ oder „Injuri= und Schmach= Handlungen“ sowie andere „Mißhandlungen, und Übertretungen“.¹⁷⁸

In Zusammenhang mit „Neben= Verbindungen“ hebt Holger die im heimischen Rechtsleben bestehenden Vorschriften über Zinssätze¹⁷⁹ hervor; in Zusammenhang mit der den dritten Teil abschließenden Abhandlung „wagestalten ein Verbindung aufhöre, behoben, oder getilget“ werde, verweist er noch einmal auf die nach heimischem Recht für „Verbindungen“ bestehende Verjährungsfrist von 32 Jahren.¹⁸⁰

ff) Verfahrensrecht

Der Besprechung des Verfahrensrechts hat Holger eine *Synopsis processus judicarij*, also einen Grundriss des in Niederösterreich bestehenden Verfahrensrechts vorangeschickt¹⁸¹, worin er in 27 Punkten „das ... in denen Rechtsführungen übliche Land= Recht“ skizziert, damit es „desto füglicher“ begriffen und „in einen Anblick übersehen“ werden könne.¹⁸²

177 Ebda fol.141r.

178 Ebda fol.142v f.

179 Ebda fol.144.

180 Ebda fol.145r.

181 Siehe unten Edition II, fol.146 ff.

182 Ebda fol.162r bis 215r.

III. Literaturverzeichnis

A. Archive, Bibliotheken

Archiv der Universität Wien [AUW]:

Konsistorialakten;

Johann J. Locher, *Speculum Academicum Viennense ...*, I (gedruckt Wien 1773), II und III (handschriftliche Manuskripte 1774 und 1775) [Locher].

Allgemeines Verwaltungsarchiv (Wien) [AVA]:

Adelsarchiv, Reichsadelsakten, allgemeine Reihe;

Oberste Justiz, Hofkommissionen [OJ / Hfk].

Bibliothek Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wien [Rewi FB]:

Sammlung lithographierter Mitteilungen und Abschriften österreichischer Rechtsquellen der Neuzeit, hrsg von Carl Chorinsky [Sammlung Chorinsky], Band 6: Landrecht des Erzherzogthums Österreich unter der Enns I und II/III (1595), Teil I (1. Buch); Teil II (2. und 3. Buch);

Band 27: D^e [Josef Ferdinand] Holger's, Abhandlung von der Grundherrlichkeit, I. Teil, 1–453 [Sammlung Chorinsky 27/I]

Finanz- und Hofkammerarchiv, Wien [FHKA]:

allgemeine Selekte, Familienakten.

Mährisches Landesarchiv, Brünn [MLA]¹:

Fonds C4 / Tribunalarchiv, Normalien, Schachtel 19;

Fonds G 76 / Familienarchiv Blümegen.

Niederösterreichisches Landesarchiv, St.Pölten [NöLA]:

Ritterstandsarchiv.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien [WStLA]:

Paul Harrer von Lucienfeld, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur II, (maschinschriftliches Manuskript; ohne Erscheinungsjahr) [Harrer];

Totenbeschauprotokolle.

Wiener Stadt- und Landesbibliothek, Wien [Wienbibliothek]:

Portheim-Katalog.

1 Die nachstehenden Archivalien wurden von Drahoslav Sojka, emeritierter Anwalt in Mähren, als pdf-files ins Netz gestellt: Siehe homepage des Instituts für Rechtsgeschichte an der Masaryk-Universität Brünn: [<http://is.muni.cz/do/1499/el/estud/praf/ps09/codex/web/pages/clenove-kompilacni-komise.html>] (18.08.2010)].

B. Literatur

- Gerhard Ammerer, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderband 11), Wien 2010 [Ammerer]
- Josef Koloman Binder / Hugo Suchomel, Zur Lebensgeschichte des Hofrates Franz Georg Edlen von Keeß – Mitteilungen aus dem Archive des k.k. Justizministeriums, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB, 1. Teil [ABGB-FS I], Wien 1911, 357–377 [Binder / Suchomel]
- Wilhelm Brauner, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, *Gutenberg-Jahrbuch* LXII (Mainz 1987), 205–254, besonders 206–231 (Entstehung des ABGB) [Brauner, ABGB]
- –, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, in: Albrecht Cordes / Heiner Lück / Dieter Werkmüller (Hrsg), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG], Band I² Berlin 2008, 146–155 [Brauner, in HRG]
- – (Hrsg), Juristen in Österreich 1200–1980, Wien 1987 [Brauner, Juristen]
- –, Österr. Verfassungsgeschichte¹¹, Wien 2009 [Brauner, ÖVG]
- Jaromír Čelakovský, O účasti právníkův a statů ze zemí českých na kodifikaci občanského práva Rakouského, Prag 1912 [Čelakovský]
- Hermann Conrad, Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Josephs II. (1780–1790), in: Hans Welzel / ua (Hrsg), Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag, Bonn 1963, 56–74 [Conrad]
- Karl Coulon, Mathias Wilhelm Edler von Haan – Ein Lebensbild, in: ABGB-FS I, 303–353 [Coulon]
- Barbara Dölemeyer, Joseph Ritter von Azzoni 1712 – 1760, in: Wilhelm Brauner (Hrsg), Juristen in Österreich 1200–1980, Wien 1987, 73–77 [Dölemeyer, Azzoni]
- –, Bayerische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters, in: Cordes / Lück / Werkmüller, HRG I², 478–480 [Dölemeyer, Bayerische Kodifikationen]
- Alphons Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869 [Domin-Petrushevecz]
- Franz Grass, Codex Theresianus, in: Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann (Hrsg), HRG, Band I¹ (Berlin 1971), 629 f [Grass]
- Friedrich Haan, ... Auszüge aus den Sperr-Relationen des ... Landrechts 1762–1852, in: Senftenegger Monatsblatt 4 (1956–1969), 65 ff [Haan]
- Philipp Harras-Harrasowsky (Hrsg), Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Band I–III (Codex Theresianus), Wien 1883, 1–13 (Einleitung); Band IV (Entwurf Horten's), Wien 1886, Einleitung 1–12; Band V (Entwurf Martini's), Wien 1886 [Harrasowsky, Codex]
- –, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, Wien 1868 [Harrasowsky, Geschichte]
- Herbert Hofmeister, Die Rolle Franz v. Zeillers bei den Beratungen zum ABGB,

- in: Walter Selb / Herbert Hofmeister (Hrsg), Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828). Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, Wien-Graz-Köln 1980, 107–126 [Hofmeister]
- Hugo Högel, Geschichte des österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen, Erstes Heft, Wien 1904, 65ff [Högel]
- Robert Höslinger, Die gemeinrechtlichen Quellen des Codex Theresianus in der von Holger besorgten Zusammenstellung, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 1 (1950), 72–83 [Höslinger]
- Franz Klein-Bruckschweiger, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich), in: HRG I¹, 93–99 [Klein-Bruckschweiger]
- Gernot Kocher, Mathias Wilhelm Virgilius von Haan 1737–1816, in: Brauneder, Juristen, 91–93 [Kocher, Haan]
- –, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811, Wien-Köln-Graz 1979 [Kocher, Höchstgerichtsbarkeit]
- –, Wien und die Oberste Justizstelle, in: Bericht über den 14. Öst. Historikertag in Wien 1978, Veröffentlichungen des Verbandes Öst. Geschichtsvereine 22, Wien 1979, 197–203 [Kocher, Justizstelle]
- –, Franz Georg Ritter von Kees 1747–1799, in: Brauneder, Juristen, 93–97 [Kocher, Kees]
- –, Franz v. Zeiller als Praktiker bei der Obersten Justizstelle, in: Selb / Hofmeister, Forschungsband Franz Zeiller, 127–133 [Kocher, Zeiller]
- –, Die Zivilgesetzgebung und die Oberste Justizstelle bis zum ABGB, in: Festschrift Hermann Baltl zum 60. Geburtstag, Innsbruck 1978, 309–322 [Kocher, Zivilgesetzgebung]
- Friedrich Korkisch, Die Entstehung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, in: (Rabels) *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 18 (1953), 262–294 [Korkisch]
- Christoph Link, Die habsburgischen Erblände, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Kurt G. A. Jeserich / ua (Hrsg), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, Stuttgart 1983, 519ff, 533ff [Link]
- Johann J. Locher, Speculum Academicum Viennense ..., Band I, Wien 1773 [Locher, Speculum]
- Michael Loschelder, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte, Berlin 1978 [Loschelder]
- Friedrich Maasburg, Gutachtliche Äußerung des österreichischen Staatsrathes über den von der Compilationscommission im Entwurfe vorgelegten Codex thesianus civilis, in: *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung* 1881, 209f, 213–214, 217–218 [Maasburg, AöGZ]
- –, Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii, Wien 1880 [Maasburg, Halsgerichtsordnung]

- –, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749–1848)², Prag 1891 [Maasburg, Justizstelle]
- Johannes Mühlsteiger, Der Geist des josephinischen Eherechts, Wien-München 1967 [Mühlsteiger]
- Christian Neschwara, Ohne Notariat geht's auch? Notarielles Gerichtskommisariat und Außerstreitverfahren 1848–1854, in: Walter H. Rechberger (Hrsg.), Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005 (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen XXIX) Wien 2006, 31–39 [Neschwara, Außerstreitverfahren]
- –, Landständischer Einfluss auf die Gesetzgebung in der Frühneuzeit – am Beispiel des Landesordnungsprojekts für Österreich unter der Enns von 1650, in: H. Gehringer / H.-J. Hecker / R. Heydenreuter (Hrsg), Landesordnung und Gute Policey in Bayern und Österreich (Studien zu Policey und Policywissenschaft), Frankfurt/Main 2008, 169–210, besonders 197–207 [Neschwara, Einfluss]
- –, Über Carl Joseph von Pratobevera und Franz von Zeiller. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: Kurt Ebert (Hrsg), Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, Wien 1998, 205–224 [Neschwara, in FS Baltl]
- –, Johann Baptist Suttinger (1608-1662). Porträt eines bedeutenden Juristen Österreichs im Rechtsleben seiner Zeit, in: Gerald Kohl / Christian Neschwara / Thomas Simon (Hrsg), Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wilhelm Brauneder, Wien 2008, 363–384 [Neschwara, in FS Brauneder]
- –, Franz Zeiller und das Strafrecht: Seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: Felipe Westermayer (Hrsg), Homenaje al profesor Bernardino Bravo Lira = Revista Chilena de Historia del Derecho 22/1, Santiago 2010 [= Estudios en Honor de Bernardino Bravo Lira], 363–389 [Neschwara, in FS Bravo Lira]
- –, Über Carl Josef von Pratobevera. Ein Beitrag zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts im Vormärz, in: Wolfgang Ingenhaeff / ua (Hrsg), Festschrift zum 60. Geburtstag von Rudolf Palme, Innsbruck 2002, 369–394 [Neschwara, in FS Palme]
- –, Pratobevera - Zeiller - Jenull: Eine „herrliche Trias unserer Gesetzgebung“. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: Ulrike Aichhorn / Hannes Rinnerthaler (Hrsg), Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, Egling 2004, Band II, 579–612 [Neschwara, in FS Putzer]
- –, Westgalizisches Gesetzbuch, in: Erler / Kaufmann, HRG V¹ (Berlin 1998) 1308–1314 [Neschwara, in HRG]
- –, Oberste Justizstelle und gesamtstaatliche Rechtsvereinheitlichung, in: Thomas Winkelbauer / Michael Hochedlinger (Hrsg), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit (1500–1800), Band I (Drucklegung vorbereitet) [Neschwara, Justizstelle]

- –, Martini, Karl Anton, in: Michael Stolleis (Hrsg), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995 (2. Aufl. 2001), 409–411 [Neschwara, Martini]
- –, Ein österreichischer Jurist im Vormärz. „Selbstbiographische Skizzen“ des Freiherrn Karl Josef Pratobevera (1769–1853), Frankfurt/Main-ua 2009 (= Rechtshistorische Reihe 374) [Neschwara, Pratobevera]
- –, Franz Zeiller und das Strafrecht, in: Journal on European Legal History (Brünn) 1/2010, 4–15 [Neschwara, Zeiller]
- Gerhard Oberkofler, Franz Anton Felix von Zeiller 1751–1828, in: Brauneder, Juristen, 97–102 [Oberkofler]
- Julius Ofner (Hrsg), Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Öst. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, Wien 1889 [Ofner]
- Werner Ogris, Joseph von Sonnenfels, in: Brauneder, Juristen, 82–87 [Ogris, Sonnenfels]
- –, Joseph von Sonnenfels und die Entwicklung des österreichischen Strafrechts, in: Luigi Berlinguer (Hrsg), La „Leopoldina“. *Criminalità e giustizia criminale nelle riforme del settecento Europeo X*, Mailand 1990, 459–482 [Ogris, Strafrecht]
- Lesław Pauli, Die Bedeutung Zeillers für die Kodifikation des Strafrechtes unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Strafrechtsgeschichte, in: Selb / Hofmeister, Forschungsband Franz von Zeiller, 180–191 [Pauli]
- Leopold Pfaff, [Rezension zu] Philipp Harras-Harrasowsky (Hrsg), Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Band I (Codex Theresianus), Wien 1883, in: Juristische Blätter 1883, 255–258 [Pfaff, in JBl 1883]
- –, Über die Materialien des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: [Grünhuts] Zeitschrift für das gesamte Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 2 (1875), 254–317 [Pfaff, Materialien]
- Leopold Pfaff / Josef Hofmann, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Band I, 1. Abteilung, Wien 1877, 8–35 [Pfaff / Hofmann, Commentar]
- –, Excurse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht, Beilagen zum Commentar Band I, 1. Abteilung, Wien 1877, 1–54 passim [Pfaff / Josef Hofmann, Excurse]
- Carl Joseph Pratobevera (Hrsg), Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, in den Oesterreichischen Erbstaaten, Band I–VIII, Wien 1815–1824:
- –, Ideen über den Umfang und die Oeconomie einer allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung, ebda I (1815), 206–217 [Pratobevera, Gerichtsordnung]
- –, Beyträge zur Geschichte der Oesterreichischen Gesetzgebung, ebda I (1815), 232–247 [Pratobevera, Gesetzgebung]
- –, Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten, ebda II (1816), 292–353; ebda III (1817), 269–298; ebda IV (1820); ebda VI (1822), 375–396; ebda VIII (1824), 480–500 [Pratobevera, neueste Gesetzgebung]

III. Literaturverzeichnis

- Hans Schlosser, Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg 1726–1800, in: Brauneder, Juristen, 77–81 [Schlosser]
- Petra Skřejpková, Neuere Rechtsentwicklungen in der Geschichte der böhmischen Länder, in: Tomasz Giaro (Hrsg), Modernisierung durch Rechtstransfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert (= Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfer, Band 1), Frankfurt/Main 2006, 223–242 [Skřejpková]
- Albert Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei, Wien 1897 [Starzer]
- Heinrich Strakosch, Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich (1753–1811), Wien 1976 [Strakosch]
- Roderich Stintzing / Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Band III, Teil 1, München-Leipzig 1898 [Stintzing / Landsberg]
- Rudolf Stritzko, Das Archiv der obersten Justizstelle und das Hofkommissionsarchiv, maschinschriftliches Manuskript, Archivbehelf Österreichisches Verwaltungsarchiv, o. O. o. J [Stritzko]
- Friedrich Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. Heft, Wien 1902, 84 ff passim [Tezner]
- Artur Völkl, Die österreichische Kodifikation und das römische Recht, in: Heinz Barta / Rudolf Palme / Wolfgang Inghenaeff (Hrsg), Naturrecht und Privatrechtskodifikation: Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998, Wien 1999, 277–301 [Völkl]
- Hans Voltelini, Der Codex Theresianus im österreichischen Staatsrat, in: AB-GB-FS I, 35–82 [Voltelini]
- Stefan Wagner, Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780–1818, Berlin 2004 [Stefan Wagner]
- Wolfgang Wagner, Die Privatisierung des Lehnrechts, in: Selb / Hofmeister, Forschungsband Franz von Zeiller, 226–247 [Wolfgang Wagner]
- Wilhelm H. Wahlberg, Bruchstücke der Genesis der Theresiana, in: derselbe, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprozess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich, Band II, Wien 1877, 115–121 [Separatdruck aus: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1866] [Wahlberg, Genesis]
- –, Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Österreich, in: ebenda, 265–272 [Wahlberg, Tortur]
- Friedrich Walter, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740–1780), Wien 1938 (= Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung 1749–1848, 1. Band, 1. Halbband), 173–175, 180–185, 192–206, 286–289, 303–306, 320–323, 358f, 424f, 464–466, 492f [Walter, ÖZV 1938]

- –, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1780–1848, Teil 1: Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792), Wien 1950 (= Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung 1749–1848, Band I, 2. Halbband, Teil 1), 10f, 51f, 66 [Walter, ÖZV 1950]; Teil 2: Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848), Wien 1956 (= Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung 1749–1848, Band I, 2. Halbband, Teil 2), 226–238 passim, besonders 231–234, 272–280 [Walter, ÖZV 1956]
- –, Moritz Wellspacher, Das Naturrecht und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, in: ABGB-FS I, 173–207 [Wellspacher]
- Gunter Wesener, Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), Wien-Köln 1989 [Wesener, Einflüsse]
- –, Geschichte des Erbrechts in Österreich seit der Rezeption, Graz-Köln 1957 [Wesener, Erbrecht]
- –, Johann Baptist Suttinger und Benedikt Finsterwalder – zwei bedeutende Juristen Österreichs im 17. Jahrhundert, in: Markus Steppan / Helmut Gebhardt (Hrsg), Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag, Graz 2002, 367–381 [Wesener, in FS Kocher]
- –, Die Rolle des *Usus modernus pandectarum* im Entwurf des Codex Theresianus. Zur Wirkungsgeschichte des älteren gemeinen Rechts, in: Gerhard Köbler / Hermann Nehlsen (Hrsg), Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, 1365–1388 [Wesener, in FS Kroeschell]
- –, Kodifikationen und Kompilationen. Reformprogramme und Landrechtsentwürfe des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Romanistische Abteilung Band 127 (2010), 202–244 [Wesener, in ZRG / RA 2010]
- Franz Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Österr. Monarchie, Band I, Wien-Triest 1811 [Zeiller, Commentar]
- –, Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, Band I–IV (Wien 1806–1809):
- – – –, Zweck und Principien der Criminal= Gesetzgebung. Grundzüge zur Geschichte des Oesterreichischen Criminal= Rechts. Darstellung der durch das neue Criminal= Gesetzbuch bewirkten Veränderungen, sammt ihren Gründen, ebda I (1806), 71–185 [Zeiller, Criminal= Recht]
- – – –, Von dem Eherecht überhaupt, und dem für Salzburg und Berchtesgaden kundgemachten Ehegesetze insbesondere, ebda III (1808), 94–133 [Zeiller, Ehegesetze]
- – – –, Grundzüge der Geschichte der Oesterreichischen bürgerlichen Gerichtsordnung, ebda IV (1809), 1–12 [Zeiller, Gerichtsordnung]

III. Literaturverzeichnis

- — —, Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender verurteilten Vaters, nebst einigen Bemerkungen über vaterländische Gesetzbücher überhaupt, und das österreichische insbesondere, in: Pratobevera, *Materialien* VI (1822), 318–347 [Zeiller, Gesetzbücher]
- — —, Nothwendigkeit eines bürgerlichen, einheimischen Privat= Rechts. Grundzüge zur Geschichte des Oesterr. Privat= Rechts. Eigenschaften eines bürgerlichen Gesetzbuches, ebda I (1806), 1–70 [Zeiller, Privat= Recht]

IV. Verzeichnis der Personen, Orte und Sachen*

A. Personen

- Althann, Michael 41
Azzoni, Josef 17, 22–32, 34, 35 Anm 90,
36, 39, 43, 48, 40–57, 59f, 69, 74
- Bartenstein, Johann Christoph 22 Anm
34
Blümegen, Heinrich Kajetan 18, 30, 32
Anm 78, 39, 42
Bourguignon, Johann Franz 35 Anm 95
Buol, Franz Anton 22 Anm 34, 35, 38, 39
Burmeister, Franz 17, 28, 31 Anm 76,
34 Anm 88
- Chotek, Rudolf 22 Anm 34
- Ferdinand I. (römisch-deutscher Kai-
ser) 61
Finsterwalder, Benedikt 66, 75
Frankenberg, Otto 16, 18
Frankenbusch, Franz Karl Frank
von 35 Anm 95
Franz II. (römisch-deutscher Kaiser)/I.
(erblicher Kaiser von Österreich) 46 f
Froidevo, Hyazinth 50, 54
- Haan, Johann Georg 35 Anm 95
Haan, Mathias Wilhelm 44, 47
Habsburg-Lothringen (Haus) 13
- Harrasowsky, Philipp Harras 48 f
Haugwitz, Friedrich Wilhelm 22
Herrenleben, Sebastian Gottlieb 62
Anm 83
Hertzog, Josef 23 Anm 35
Hittner, Johann 23 Anm 35
Holger, Josef Ferdinand 16 Anm 15, 17,
23 Anm 39, 25, 27, 29 f, 33–36, 39 ff,
43 f, 48, 57–76
Holger, Mathias 58
Hormayr, Josef Ignaz 17 f, 28, 31 Anm
76, 34 Anm 88
Horten, Johann Bernhard 40, 43 f, 46
- Josef II. (römisch-deutscher Kaiser) 45 f
- Kannegießer, Hermann 35 Anm 95
Karl VI. (römisch-deutscher Kaiser) 62
Anm 83
Kaunitz, Wenzel Anton Graf 42
Keeß, Franz Georg 44, 47
Korczensky, Rudolf Josef 22 Anm 35
Kronsdorf, Karl Cetto von 22 Anm 34,
35 Anm 95
- Lauterbach, Wolfgang Adam 25 Anm 46
Leopold I. (römisch-deutscher Kai-
ser) 62 Anm 83

* Für die Bearbeitung der Register habe ich meinen Mitarbeitern, Mag. Julia Schreiner, Alexandra Kunesch und Nicolas Wimberger, zu danken.

IV. Verzeichnis der Personen, Orte und Sachen

- Leopold II. (römisch-deutscher Kaiser) 46
- Maria Theresia 13, 41, 48
- Martini, Karl Anton 47
- Mühlensdorff, Johann Georg Müller von 35 Anm 95
- Pelser, Johann Leonhard 35 Anm 95
- Puchholtz, Wenzel Xaver Neumann von 49 Anm 3
- Schwarzenthaler, Johann Baptist 66, 68 Anm 125, 75
- Sonnenfels, Josef 47 f
- Stryk, Samuel 25 Anm 46
- Suttinger, Johann Baptist 14, 66, 68 Anm 125, 71, 75
- Thinnfeld, Ferdinand Josef Thinn 17, 23 Anm 39, 28, 30, 39
- Trattner, Johann Thomas 41
- Turba, Johann Franz 23 Anm 35
- Voltelini, Hans 61
- Waldstätten, Heinrich Hayek 16 Anm 15, 17, 19, 23 Anm 28, 31 Anm 76, 33, 39, 42
- Wirschnik, Franz Xaver 42
- Zeiller, Franz 47
- Zencker, Johann Bernhard 22 Anm 34, 35 Anm 95, 40, 49 Anm 5, 51

B. Orte

- Baden bei Wien 49
- Bayern 58
- Böhmen 15, 22, 23 Anm 39, 28, 49 f
- Brünn 14, 16–20, 22, 24, 26 f, 38 f, 50
- Bukowina 47
- Görz und Gradiska 17
- Graz 17
- Halle an der Saale 52 Anm 13
- Innerösterreich 17, 28, 37
- Innsbruck 17
- Istrien 17
- Kärnten 17
- Krain 17
- Landshut 58
- Leyden 17 Anm 23
- Mähren 17 Anm 19, 18, 28
- Mailand 49
- Mitteleuropa 52
- Monarchia Austriaca 13
- Niederösterreich 22 f, 44, 59, 51, 75
- Österreich 61 f, 67, 70
- Österreich unter der Enns 14
- Ostgalizien 47
- Padua 17 Anm 23
- Prag 14, 26 Anm 52, 40 f, 49 Anm 3 f, 50, 59
- Preußen 52
- Regensburg 17 Anm 24
- Steiermark 17
- Schlesien 17, 28

C. Sachen

Tirol 17 f, 28 Anm 65

Triest 17

Vorderösterreich 17, 28, 37, 58

Westgalizien 47

Wetzlar 17 Anm 24

Wien 14–18, 20, 22, 25 f, 38, 41, 50, 58,
59, 62 Anm 83, 67

C. Sachen

Abgaben 72

Absolutismus, aufgeklärter 13

actiones 19

Advokat(en) 19, 37

⇒ siehe Landesadvokaten

Advokatenordnung 63 Anm 90

Aeararrecht 54

Allgemeine Gerichtsordnung 1781 15 f,
18 f, 39, 43 f, 50, 57, 59

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
1811 47

Allgemeines Landrecht (Preußen)
1794 67 Anm 117

Allgemeines Recht 22, 24 Anm 44

Allgemeines Strafgesetz 1803 51

Anverwandtschaft 54, 69

Anwalt 17, 57

Appellationsgerichtspräsident 41

Appellationsordnung 63 Anm 90

Arbeitsmethode 16

Auslegung 66

Außerstreitverfahren 47

Ausziehungsordnung 63 Anm 90

Autonomes Satzungsrecht 64

Beamte 68, 70

Beiwohnungen, unziemliche 69 Anm
132

beneficium legis et inventarii 72

Besitz 73

Besitzschutz, -störungen 73

Bestand 75

Beweisverfahren 57

Bibliothek 20

Billigkeit, (natürliche) 23, 25, 31, 33, 45
Anm 106, 61

Blutschande 59 Anm 132

Böhmische Landesordnung (Land-
recht) 50

Böhmisches Recht 30, 33, 41

Brandakten 48

Brünner Kommission 25, 36–40

Bürgerliche Gesellschaft 67

Bürgerschaft 67 f

Codex 27 Anm 61

Codex Austriacus 61, 64

Codex civilis 41

Codex criminalis 41

*Codex Maximilianeus Bavaricus Civi-
lis* 23

Codex Theresianus 13, 15 f, 18 f, 21,
23–26, 27 Anm 61, 28–31, 34–36, 38,
40, 43 f, 46, 50, 52 Anm 13, 57, 59, 60
Anm 74

⇒ siehe Zivilkodex

Compilatores 38

Constitutio Criminalis Theresiana
1768 41 f, 45, 51 f, 58 f

⇒ siehe *Codex criminalis*, Krimi-
nalkodex, *Nemesis Theresiana*

Consuetudinarium 37, 68 Anm 125, 71

Consuetudo 66 Anm 112

Contractus 74

Contractus, (in)nominati 56

Contractus, quasi 56

Corpus Juris 35

Corpus Juris Fridericiani 52

IV. Verzeichnis der Personen, Orte und Sachen

- Crida*-Kommission 59
- Dekan (Juristenfakultät Wien) 58
- Delikt 20, 24, 27, 56
- Denkschrift 15
- Diebstahl 56, 75
- Dienstbarkeit 73
- Dienstbotenordnung, -recht 54, 63 Anm 90
- Dienstpersonen 70
- Digesten 27 Anm 61
- dingliche Rechte 72
- Direktorium 14, 22, 35, 39
- Dorfbürgerschaft 14
- Edikt 62 Anm 83, 64 Anm 95
- Edikte, landesfürstliche 64
- Ehebruch 69 Anm 132
- Ehegatten, -leute 71 f
- Ehegüterrecht 54, 59
- Ehehindernis 54
- Ehepatent 1783 46
- Eherecht 46
- Ehesachen 69
- Eheschließungsrecht 54
- Eheverlöbnis, -versprechen 54, 69, 74
- Ehre 75
- Eigentum 56, 71, 73 f
- Eigentumserwerb 70
- Eigentumsfreiheit 34
- Einheitsstaat, monarchischer 13
- Einkindschaft 72
- Einleitung 19, 52, 71
- emphytheusis* 72
- Entführung 69 Anm 132
- Entwurf der vier Doktoren 14
- Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches 47
- Erbengemeinschaft 72
- Erbfolge, gesetzliche 13 ff, 55, 65 Anm 106, 72
- Erbfolge auf Überleben 72
- Erbfolge, rechtsgeschäftliche, testamentarische 40, 64, 71
- Erbfolgeordnung 1720 14, 61, 63 Anm 91, 63 f, 64 Anm 92, 69, 72, 74
- Erbfolgepatent 1786 46
- Erbgedinge 72
- Erbländer, (deutsche) Erblände 13–18, 20, 24 f, 33 Anm, 37, 45, 47, 50 f, 55, 62
- Erländisches Recht 26, 53
- Erblasser 71
- Erblassung 71
- Erbrecht 29, 40
- Erbteilungsklage 74
- Erbverbrüderung 72
- Erbvertrag 72
- Ersatzerben 71
- Ersitzung 73
- Exekutionsordnung 14, 63 Anm 90
- Fallitenordnung, österreichische 63 Anm 91
- Fideikommiss 49 Anm 3, 71
- Finanzrecht 54
- Fiskalgüter 54
- Fiskalrecht 54, 73
- Fiskus 33
- Folter 45
- Forderung 56, 74
- Fronddienst 67
- Frühe Neuzeit 61
- Gebrauch(srecht) 72
- Geistliche Gerichtsbarkeit 59
- Geistliches Recht 61, 66
- Geistlichkeit 67
- Gemeindebrauch 65 Anm 101
- Gemeines Recht 25, 27, 29, 53, 60 f, 73 f
⇒ siehe Römisches Recht
- Generalien 61, 62 Anm 83, 64 Anm 95
- Gerhaben 73
- Gerhabliche Gewalt 68
- Gerhabschaftsordnung 1669 63, 63 Anm 91, 54, 74

- Gericht(sstelle) 9, 23 ff
 Gerichts(ge)brauch 32, 34, 65 Anm 101
 Gerichtsbarkeit 13
 Gerichtsbarkeit, freiwillige 14
 Gerichtsordnung, niederösterreichische
 1557 63 Anm 91, 75
 Gerichtspraxis 16 f
 Gerichtsverfassung 18, 43
 Gerichtszuständigkeit 17
 Gesamtplan 29
 Geschäft 71
 Geschäftsführung 56
 Geschäftsordnung 29
 Gesetzesadressaten 26
 Gesetzeskundmachung 63
 Gesetzgebung, Gesetzgeber(in) 13, 16,
 18, 20, 26
 ⇒ siehe Strafgesetzgebung
 Gesetzgebungs(hof)kommission 14, 46 f
 ⇒ siehe Kompilations-, Kriminal-,
 Regierungs-, Revisions-, Spezial-
 kommission, Wiener Kommission
 Gesetzgebungs-Kommission(en) 14–20,
 22, 24–32, 34, 38 ff, 43 f, 50 ff, 59 f
 ⇒ siehe Kompilationskommission,
 Kriminalkommission, Revisionskom-
 mission, Wiener Kommission
 Gesetzgebungs-Motive 35
 Gewährleistung 73, 75
 ⇒ siehe Schermung
 Gewerbetreibender 75
 Gewohnheit(srecht), Gewohnheiten 16,
 23 Anm 39, 28 Anm 64, 32 ff, 37,
 61 f, 64 f
 ⇒ siehe *consuetudines*, Landesge-
 wohnheitsrecht
 Gläubiger 57
 Grundherrlichkeit, Abhandlung von
 der 58, 63 Anm 91, 66 f, 70, 73
 Grundherrschaft, Grundrecht 13, 72
 Gubernialrat 17 Anm 24

 Habsburgermonarchie 13, 16

 Halsgerichtsordnung 15, 59, 63 Anm 90
 Handelsrecht 47, 54
 Handelstreibender 75
 Handwerksordnung 63 Anm 90
 Hauptreferent 21 f, 26, 29 f, 50 f, 59
 Heiliges Römisches Reich 13, 70
 Heimisches Recht 23 Anm 39, 52, 61, 75
 Heiratsbrief 72
 Herkommen 65, 71 f
 ⇒ siehe Gewohnheit
 Herrenstand 67
 Hinterlegung 75
 Hofkammerprokurator 44
 Hofregistratur 20
 Hoheitsrechte, landesfürstliche 54
 Hurerei 69 Anm 132
hypotheca mere conventionalis 75

 Injurien 76
 ⇒ siehe Misshandlung, Schmach-
 handlung
 Institutionen 17, 27 Anm 61, 42, 58 f
 Institutionensystem 18

 Jagd(barkeit) 71
 Jagd, Fisch- und Vogelfang 55
 Jägerordnung, österreichische 63 Anm
 91
 Josephinische Gesetzbücher 47
Judicatum 37
jura incorporalia 14
 Jurisdiktion, geistliche 54
 Juristenfakultät (Wien) 50, 58
Jus Canonicum 27 Anm 61, 61, 66 Anm
 109
jus certum 14, 52
jus privatum 25 Anm 44
jus reale 73
Jus Romanum 23 Anm 39
jus universale 52
 Justinianisches Recht 61, 65 Anm 105
 Justiz, Justizsachen, Justizwesen 14,
 14 Anm 2, 16

IV. Verzeichnis der Personen, Orte und Sachen

- Justizpalastbrand 47
 Justizrecht 14, 47
- Kammergüter (Cammergüter) 73
 Kanonisches Recht 52
 ⇒ siehe geistliches Recht, *ius canonicum*
- Kanzler 17
 Kauf 56, 75
 Klage 57
 Knechtschaft 67, 74
 Kodifikation (Kodifizierung) 23 f, 25
 Anm 44, 47
 Kodifikationsgrundsätze 33 f
 Kommentar 64 Anm 110
 Kompilation, Kompilierung 15 Anm 5, 19, 23, 75, 50
 Kompilations(hof)kommission 15 Anm 5, 16, 17 Anm 17, 18 Anm 25, 27, 29, 41–46, 50 f, 59 f
 Konkursrecht, -verfahren 57, 59
 Kriminalgerichtsordnung 1788 41, 44
 Kriminalkodex 40, 42, 45
 Kriminalkommission 15, 25, 39 Anm 103, 41, 50 f, 58 f
 Kundmachungspatent (*Codex Theresianus*) 24 Anm 44, 35 Anm 89, 40
 Kuppelei 69 Anm 132
- Länder-(gerichts)stellen, *-Repraesentationes* 13, 15, 21, 26
 Länder, österreichische 33
 Landesadvokat 17
 Landes(ge)brauch 62, 65, 66 Anm 110, 68, 71 f, 75
 Landesbürger, -genossen 67
 Landesfürst(in) 13, 33, 61, 63, 70 f
 ⇒ siehe Edikte, Hoheitsrecht, Legitimation, Markt, Regierung, Stadt
 Landesgesetz 28 Anm 64, 64 Anm 94, 65, 73
 Landesgewohnheit 65 Anm 102
 Landes-Grund-Rechte 20
- Landeshauptmann 18
 Landesordnung, böhmische / mährische 14, 15 Anm 5, 17
 Landesrecht, Länderrechte 6, 17 f, 20 f, 23–34, 57, 60 ff
 Landessatzung 61, 64 Anm 94
 Landesverfassung 31, 54, 62, 64 Anm 97
 Landgerichtsordnung (niederösterreichische) 14 f, 57, 59, 75
 Landrecht 15, 17 Anm 19, 19, 21, 23, 25
 Anm 44, 27, 50, 52, 62, 65 Anm 102
 Legitimation, landesfürstliche 68
 Lehensrecht 47
 Leihe 46
lex positiva 23
 Liegenschaft 73, 75
- Mandat 62 Anm 83
 Marginalrubrik 26
 Markt, landesfürstliche 67
 Methode 19, 24, 38, 40, 52
 Miete 54
 ⇒ siehe Vermietung, Wohnungsmiete
 Minderjährige, Minderjährigkeit 68–71, 74
 Misshandlung 75
modus procedendi 16
 Monarch(in) 13, 16–20, 22, 24, 27–39, 41, 52, 62
Monarchia Austria 13
- Nacherbe 68, 71
 Namensrecht 54
 Naturrecht 24 f, 31–34, 52, 54 ff, 66, 68, 70
 ⇒ siehe *ius universale*, Vernunftrecht
Nemesis Theresiana 59
 Niederösterreichische Gerichtsordnung 63 Anm 91
 Niederösterreichische Landgerichtsordnung 63 Anm 91
 Niederösterreichische Landtafel 63
 Anm 90

- Nießbrauch 72
 Noterbe 71
 Notzwang 69 Anm 132
Novellae 28 Anm 61
- Oberfiskal 17
 Oberösterreich 18, 37, 61
 Oberste Justizstelle 14, 15 ff, 17 Anm
 24, 22, 24 f, 35, 39, 44 f, 59
 Oberster Kanzler 22
obligationes 19
Observationes practicae 66 Anm 113
 Öffentliches Recht 18 f, 53 f, 62, 68
 Ordnung 25 Anm 44, 61 Anm 83, 63, 64
 Anm 94
- Pacht 56, 75
pacta nuda 56, 74
 Partikularrecht 31
 Patent 62 Anm 83
 ⇒ Ehepatent, Erbfolgepatent
personae 19
 Personenrecht 18, 27, 28 Anm 64, 29,
 46, 53, 55 ff, 74
 Pfand(recht) 73, 75
 ⇒ siehe *hypotheca*
 Pflegekinder 69, 74
 Pflichtteilsanspruch 40
 Plan, Azzonis Arbeits-, Detail-, Gene-
 ral-, Gesamt- 11 Anm 1, 52
 Politisches Verbrechen 45 f
 Polizeirecht 54, 62, 64 Anm 97
 Pragmatical-Resolution 20
 Pragmatikalgesetze 64 Anm 95 und
 96
 Prälaten 67
 Präsident, Vize- (Kompilationskommis-
 sion 16, 18, 22
 Privatrecht 14 ff, 18, 42, 53 ff, 59, 61 f,
 68
 ⇒ siehe Zivilrecht
 Privileg[ium] 33, 54
 Provinzialrecht 42, 44
- Prüfungskommission 18 Anm 25, 34 f,
 37–40
 Pupillarsubstitution 68, 71
 Pupillen 73
- ratio scripta* 75
 Raub 56, 75
 Reallasten 73
 Recht, österreichisches 25, 29, 47, 57,
 60 ff, 65
 Rechtsangleichung 15
 Rechtserläuterung 66
 Rechtserneuerung 15
 Rechtsfreund 57, 62, 65
 Rechtsgelehrter, Rechtslehrer 21, 63,
 66 Anm 110, 70
 Rechtslehre 29, 32, 53, 55, 66 f
 Rechtsmittel 57
 Rechtspflege 14 f
 Rechtsprechung 25
 Rechtstradition 50
 Rechtsvereinheitlichung 15, 18
 Redlichkeitsgrundsatz 65 Anm 103, 74
 Referat, Referent 38, 40, 44, 47, 58 ff
 Regierung, landesfürstliche 16 f
 Regierung, niederösterreichische 59
 Regierungskommission 63
 Reichsabschied 65
 Reichskammergericht 17 Anm 24
 Reichsrecht 65
 Reichstag 17 Anm 24
 Rektor (Universität Wien) 58
 Repräsentation und Kammer 13, 18,
 39 f, 69
 ⇒ siehe Länderstelle, Länder-*Re-
 praesentationes*
res 19
 Resolution 37, 61, 64 Anm 95 und 96
 Revision 38, 40 f, 45, 47, 70
 Revisionskommission 35 Anm 94, 39
 Anm 103, 50 f
 ⇒ siehe Wiener Kommission
 Revisionsordnung 14

IV. Verzeichnis der Personen, Orte und Sachen

- Rezeption 61
Richter(amt) 37, 57, 62, 65
Ritterstand 58, 67
Robat 67
Römische Gesetze 55, 62
Römisches Recht (Römerrecht) 21,
23–26, 28 f, 32, 34, 42, 51 ff, 55 f, 65,
68, 65 f, 68, 70–72, 74 f
⇒ siehe *ius romanum*
Römisches Reich 23 Anm 39
- Sachen, (un)bewegliche 73
⇒ siehe *res*
Sachenrecht 18 f, 51, 54 f, 65, 70, 73
Sächsisches Recht 65
Satzung 25, 75 Anm 44, 63, 64
Anm 94 f und 98, 66 Anm 108
Schenkung 56, 66, 72
Schermung 75
Schmachhandlungen 76
Schranne, landständische 17
Schuldigkeiten 72
Schuldrecht 18, 29, 55, 65 f, 74
Schuldverhältnisse 65 Anm 106, 75
⇒ siehe *obligationes*, Schuldigkeiten,
Verbindungen
Seeräuber 67 Anm 118
Seerecht 47
Sippschaft 54, 59
Sklaverei 67 Anm 118
Sonderrechte 20, 53
Spezialkommission 48
Sponsalia 69
⇒ Eheverlöbnis
Staats- und Behördenreform 13 f
Staatskanzler, oberster 40
Staatsrat 18 Anm 25, 34 Anm 85, 41–44
Staatsrecht 54, 62, 64 Anm 97
Stadt landesfürstliche 67
Stadt- und Landsyndikus 58
Stadtherrschaft 13
Stadtrecht 23 Anm 39, 25 Anm 44
⇒ siehe Statut
- Stände 13, 16, 17 Anm 24
Statut, städtisches 64 Anm 98
Strafgesetz(buch) 15, 45, 47, 63 Anm 90
⇒ siehe Halsgerichtordnung, Kri-
minalkodex
Strafkodex 41 ff, 45
Strafrecht 43, 48
Strafrechtsgesetzgebung 15, 50
Strafrechtsreform 46
Strafrechtsrevision 48
Streitausgleich 57
Subsidiarität 34
Systema Codicis Theresiani 59
- Tausch 56
Teil-ABGB 46
Testament 71
⇒ siehe Geschäft
testamentum reciprocum 72
Testierfreiheit 34, 71
Thronfolge 67
Todesstrafe 45
Tractatus de iuribus incorporalibus
1679 14, 17, 30, 59 f, 63 Anm 90, 64
Anm 92 70, 73, 75
Traugeschäft 71
Tribunal, königliches 17, 19
- Übersetzung 41
Übertret(t)ungen 75
Unehelichkeit 68
Unfreiheit 67
uniformitas iuris statutarii 15
Union von Ständestaaten, monar-
chische 13
Universität 17, 49 f, 58 f
Unrechtshandlungen 76
⇒ siehe Delikte, Injurien, Verbrechen
Untertanen 15 ff
Untertanenordnung 14, 63 Anm 91
Urteil 57
Usus modernus 34 Anm 86

- Verbindungen 65 Anm 106, 73 f
 ⇒ siehe *obligationes*, Schuldigkeiten, Schuldverhältnisse
- Verbrechen 45 ff, 69, 75
 ⇒ siehe Delikte, Unrechtshandlungen
- Verfahrensart 16
- Verfahrensordnung 51
- Verfahrensrecht 14, 18, 57, 61, 76
- Verfassung 19
- Verfassungsrecht 47
- Verfügung, letztwillige 74
 ⇒ siehe Geschäft, Testament, Traugeschäft
- Vergleich 75
- Verjährung 55, 73
- Verjährungsfristen 75
- Vermächtnis 72
 ⇒ siehe Traugeschäft
- Vermiet(h)ung 75
- Vermögensrecht 51
 ⇒ siehe Sachenrecht, Schuldrecht
- Vernunft(recht) 18, 23, 31 f, 34, 42
 ⇒ siehe *ius universale*, Naturrecht
- Verordnung 64 Anm 96
- Verpfändung 56
 ⇒ siehe Pfandrecht, *hypotheca*
- Vertrag, Verträge 73 f
 ⇒ siehe *contractus*
- Vertragsfreiheit 34
- Verwahrung 16, 75
- Verwaltung 13 f
- Verwaltungsrecht 47, 54
- Verwandtschaft 54
 ⇒ siehe Anverwandtschaft, Sippschaft
- Vizepräsident 16
- Völkerrecht 24, 66
- Volljährigkeit 68
- Vollmacht 56
- Vollstreckung 57
 ⇒ siehe Exekutionsordnung
- Vorentwurf (Azzoni) 14, 22, 26, 34, 47, 50 f, 53, 57, 59
 ⇒ siehe Plan
- Vormund(schaft), Vormundschaftsrecht 15, 40, 56, 68 f
 ⇒ siehe Gerhaben, gerhabschaftliche Gewalt
- Vormundschaftsordnung 14
 ⇒ siehe Gerhabschaftsordnung
- Vorrechte, landesherrliche 55
- Vorverfahren 57
- Waisen 69
- Wechselordnung, österreichische 63 Anm 91
- Wiener Kommission 35–40
 ⇒ siehe Revisionskommission
- Wohlfahrt 15
- Wohnungsmiete 75
- Wucher 74
- Zehent, Zehentordnung 72
- Zentralbehörde 13
- Zeuge 70
- Zinsrecht 72
- Zinssätze 75
- Zivilkodex 42, 51 f, 60
- Zivilprozessrecht 61
 ⇒ siehe Gerichtsgebrauch, *modus procedendi*, Verfahrensart, Verfahrensordnung, Verfahrensrecht
- Zivilrecht 43, 45
 ⇒ siehe Zivilrecht
- Zweifache Ehe 69 Anm 132
- Zwitter 67 Anm 117

V. Editionsgrundsätze

Die Transkription des Originaltextes orientiert sich an den „Empfehlungen“¹ des Arbeitskreises „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“ der „Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ in München.

Unterstreichungen im Original wurden übernommen, im Original getilgter Text blieb unberücksichtigt, ebenso die links- oder rechtsbündig wechselnde Textführung. In Absätze gegliederte Abschnitte sind durch in eckige Klammern gestellte Ziffern [1.] fortlaufend durchgezählt.

Durch Brandschäden zerstörte oder unleserlich gewordene Passagen sind durch in eckige Klammern gestellte Ergänzungen ersetzt [„Ergänzung“], wo dies nicht möglich war, ist dies durch das in eckige Klammern gestellte Wort „unleserlich“ [... unleserlich ...] ersichtlich gemacht.

Auf unsichere Schreibweisen wird durch in eckige Klammern gesetzte Fragezeichen [?], auf irrige oder ungewöhnliche Schreibweisen durch in eckige Klammern gesetzte Rufzeichen [!] aufmerksam gemacht.

Zur Klarstellung des Textes vorgenommene Ergänzungen wurden in Anmerkungen gestellt und kursiv gesetzt.

Abkürzungen wurden aufgelöst und die ergänzten Textteile in eckige Klammern eingefügt.

Im Original in Antiqua-Schrifttyp hervorgehobene lateinische Termini sind in der Edition *kursiv* gesetzt wiedergegeben.

1 [www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml. (1.10.2010)]

2. Teil: Edition

I. Joseph Azzoni, „Vorentwurf“ zum Entwurf des *Codex Theresianus*

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Oberste Justiz, Hofkommission, Karton 43 (Codex Theresianus Unbestimmte); Konvolut mit mit Akten zum Codex Theresianus; Inhalt laut Aktenverzeichnis („Zaiger. Deren in diesem Band einhaltenen ... Stucken“):¹

(1.) das Hofdekret vom 22. Februar 1753 „kraft dessen der n[ieder]ö[sterreichischen] Regierung bedeutet wird, daß der ... Reg[ierun]gs[-]R[at Josef Ferdinand Holger] nebst anderen aus denen Erbländern erkiesenden Männern zu Verfassung eines Codicis Theresiani, oder Allgemeinen Erbländer=Recht allerhöchst bestimmt, und beneñnet worden [sei]; ferner

(2.) das Dekret vom 14. Mai 1753 „vermittels welchen denen Beysizern des Codicis Theres[iani]: die Ausarbeitungs= Art, mit welcher dieselbe in dem Werke fürzugehen haben? vorgeschriben wird. ...“; dann

(3.) der von Azzoni mit „... denen Beysizern seit dem 7. Maij bis 4. Junij 1753 abgeredet- zusammengestragen- und allerhöchsten Orten überreichte Plan oder Entwurf des Codicis Theresiani“², im Umfang von 120 Blättern³; sowie (4.) „Das von denen Beysizern verfaßte Comissions= Protokoll, nebst dem Plan bey Hof überreicht worden“ ist. Schließlich

(4.) das Hofdekret vom 18. Juni 1753 „kraft dessen vermelter Plan allergnädigst beangenehmet, und weiters im Werck fürzuschreiten seye? anbefohlen wird“ (fol.137 bis 140) sowie

(5.) die Gliederung des Generalplans – „Auszug deren in dem Plan enthaltenen Abhandlungen samt Abschnitten (fol.140 bis 147); zuletzt

(6.) eine geraffte Darstellung des bisherigen Kodifikationsverlaufes⁴ –

* Für die gewissenhafte Durchsicht des Manuskripts habe meiner Mitarbeiterin, Frau Studienassistentin cand.iur. Alexandra Kunesch, besonders zu danken!

1 Aufgrund von Brandschäden zum Teil lesbar.

2 Auch Hauptübersicht, Generalplan oder Detailplan genannt: oben Vorwort 11 Anm 2.

3 Ein zweites – mit diesem inhaltlich nahezu identisches – Exemplar des Vorentwurfs von Azzoni findet sich in AVA, Oberste Justiz, Hofkommission, Karton 23, der mit der irreführenden Inhaltsangabe „ca. 1756“ versehen ist. Aufgrund von Brandschäden ist jeweils der linke Rand der Vorder- und der rechte Rand der Rückseite zerstört.

4 Harrasowsky, Geschichte 44 Anm 1: Hier der Hinweis auf dieses „Referat ..., das eine Chronik der Compilationscommission von 3. Mai bis zum 13. Nov. 1753 enthält“.

„Kurz angemelte Geschichte dessen, was von Zeit zu Zeit bei Verfassung des Codicis Theresiani sich zugetragen“ (fol.147ff).

Von den im Aktenverzeichnis angeführten Stücken wird im Folgenden der von Azzoni verfasste „Plan oder Entwurf des Codicis Theresiani“ ediert.⁵

Beschreibung: Der von Azzoni verfasste „Plan oder Entwurf des Codicis Theresiani“ umfasst 119 Blätter. Sie sind auf Vorder- und Rückseite halbsseitig beschrieben, Überschriften und Text finden sich stets rechtsbündig, Anmerkungen und Einfügungen zum Text stets linksbündig. Der Text weist folgende Gliederung auf: fol.2^r bis 3^v enthalten eine Gliederungsübersicht, es folgt eine Einleitung auf fol.4^r bis 5^r; daran schließt der 1. Teil mit dem Personenrecht ab fol.6^r; es folgt der 2. Teil mit dem Sachenrecht ab fol.18^r sowie der 3. Teil mit dem Vertragsrecht („Rechte der Verbindungen“) ab fol.39^r; der 4. Teil enthält die Gerichtsordnung ab fol.76^r; alle vier Teile sind gegliedert in Abhandlungen und Abschnitte; auf fol.120^r folgen Schlussbemerkungen.

Ab Blatt 1 befinden sich jeweils auf der Vorderseite in der Mitte am rechten Rand durch Brand- und Löschwasserschäden verderbte oder fehlende Textpassagen; sie konnten bis auf wenige Ausnahmen sinngemäß ergänzt⁶ werden; die betroffenen Passagen sind in eckige Klammern als [Ergänzung] gestellt; soweit keine sinnvollen Ergänzungen möglich gewesen sind, werden solche Passagen Wort „unleserlich“ [... unleserlich ...] ersichtlich gemacht; auf unsichere Schreibweisen wird durch ein in eckige Klammern gesetztes Fragezeichen [?], auf irrige oder ungewöhnliche Schreibweisen durch in eckige Klammern gesetztes Rufzeichen [!] aufmerksam gemacht; Abkürzungen sind aufgelöst und die ergänzten Textteile in eckige Klammern kursiv gesetzt worden. Im Original in Schrifttyp Antiqua hervorgehobene lateinische Termini werden in der Edition durch *Kursivsetzung* wiedergegeben. Dies gilt auch für die im Anschluss an die einzelnen Abhandlungen in arabischen Buchstaben zum Text von Azzoni angeführten Belege aus dem römisch-gemeinen Recht. Die Edition gibt nur den Text der drei ersten Teile von Azzonis „Plan oder Entwurf des Codicis Theresiani“ über das allgemeine Privatrecht vollständig wieder, Inhalt und Überschriften der Abhandlungen und Abschnitte des vierten Teils über die Gerichtsordnung bleiben weg.

5 Die Akten von fol.123 bis 146 fehlen. Von der „Kurz angemelte Geschichte ...“ der Kodifikationsarbeiten existiert nur mehr ein stark verrusstes Fragment (fol.147).

6 Herangezogen wurden die Anmerkungen von Harrasowsky zu seiner Edition des Codex Theresianus, der Vorentwurf von Azzoni sowie Holgers Abhandlung von der Grundherrlichkeit.

Transkription

[Titelblatt^r]

Entwurf des Codicis Theresiani.

[Titelblatt^v vacat]

[Vorwort^v]

**Ihrer Römisch= Kayserlichen,
in Germanien, zu Hungarn, und Böhheim
Königlichen Majestät**

MARIAE THERESIANI

Von Gottes Gnaden Römischen Kayßerin, in *Germanien*, zu Hungarn, und Böhheim, *Dalmatien*, *Croatien*, *Slavonien*, Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober= und Nieder= Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zum Limburg, zu Luzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heil[igen]: Röm[ischen]: Reichs zu Mähren, zu Burgau, zu Ober= und Nieder= Lausniz, Fürstin zu Schwaben, und Sibenbürgen, gefürsteten Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tÿrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Land= Gräfin in Elsas, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und Mecheln, Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß= Herzogin zu *Toscana e[t] c[etera]*

**Allgemeines Recht für Dero gesamte
deutsche Erblande**

[Vorwort^v]

nach welchen

**Sämtliche Treuehorsamst Sta[aten],
Iñwohner, und Unterthanen, und sowohl
Obere, als untere Stellen**

In Deroselben Erb= Königreich Böhheim, Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Schlesien, Steyer, Kärnten, und Crain, Maggrafenthum Mähren, gefürsteten Grafschaft Tÿrol, und übrigen Iñer= und Vorder=Oesterreichischen Erb= Landen, als einem

Gleichförmig- gewißen, und vesten Gesaz

gerichtlich, und aussergerichtlich hinfüro sich betragen, auch lediglich darnach handeln, und richten sollen.

[fol. 1^r]

Vorbemerkung.

Nachdeme Ihro Kay[ser]l[ich-]: Königl[iche]: Ma[aj]es[t]ät: den aller[höchsten] Entschluß gefasset, zur Wohlfahrt, und Heyl Dero ge[sam]ten deutschen Erb= Königreichen, und Landen ein allge[mein]-gleichförmiges Recht einzuführen, nach welchen sich in be[sag]ten Dero Erb= Staaten, sowohl obere,

als untere Stellen, daß [son]dermänniglich in Zukunft betragen sollten; So ist bey ge[g]enwärtigen Entwurf, und allergnädigst anbefohlener demnächstigen Ausarbeitung dieses allgemeinen Rechts nichts un[a]bweichlicher vor Augen: als womit die Gleichförmigkeit allenthalben auf das vollkömenste erreicht werde.

Es wird daher vor allen Vorurtheilen für diese, oder jene Landes= Gesäze, Gebräuche, und Gewohnheiten, und was sonst zur Ungleichheit abzielet, sich gänzlichen enthalten, am allerwenigsten an gewisse Sonderlichkeiten gebunden, so ohnehin dem Recht keinen Ausschlage gebe; dagegen aber ersinlichst bestrebet: damit die bißhero jederländig- übliche Rechte, und gute Gewohnheiten vereinbaret, die einen mit denen anderen verbessert werden, und in allseitige Gleichheit gelangen mögen.

Gleichwohlen kan, was die Verfassung der Länder nicht einerley gestattet, neben Gleichförmigkeit des allgemeinen Rechts bey seinem Unterscheid bewenden, und als eine besondere Verleßung, oder Vorrecht diesem, oder jenem Land vorzüglich, und eigen verbleiben, so wie ein Ausnahme die Regl nicht beirret, vielmehr bestätigt.

Überhaupt wird dahin getrachtet, damit jenes, so in der na-
[fol. 1^v]

türlichen Billichkeit gegründet, von sicheren Haupt= [Sätzen] durch richtige Vernunfts= Schlüsse abgeleitet, von der [echten] Rechts=Lehre unentfernet, und mit dem Gebrauch de[ren] gesitteten Völcker einstimmig ist, durchgängig beybehalt[en werden,] all-anderes aber, so diesem [!] untrüglichen Quellen [nicht] beykömet, nach bißherigen ein- und ander- Erbländig[en] heilsamsten Gesäzen, und Rechts= Verordnungen, dan[n,] wo es nöthig, mittelst allerhöchster neuen Gesazgebung verbessert, und somit ein gleiches, und allgemein- sicheres Recht eingeführet, und vestgestellt [!] werde.

Die Vorhersicht des ganzen Wercks gleichsam in einem Grund= Riß darzustellen, wird nicht nur ein **Kurzer Anblick** deren Haupt= Theilen, und darin enthaltenen Abhandlungen, sondern auch ein **Vorläufiger Inhalt** demnächstiger Verabfassung vorgeleget.

[fol.2^r]

Kurzer Anblick deren Haupt=Theilen und darinn enthaltenen Abhandlungen.

[fol./Seite]⁷

Einleitung.

**Von dem Anlaß, Nuzbarkeit, und Abtheilung dieses
allgemeinen Rechts** [4r/101]

Erster Theil. Recht der Personen. [6r/103]

Abhandlungen.⁸

- [1.] Von der Gerechtigkeit, und den Rechten. [6r/103]
 - [2.] Von Stand der Menschen. [9v/106]
 - [3.] Von väterlicher Gewalt. [10v/107]
 - [4.] Von Ehe= Verlöbnußen. [11v/108]
 - [5.] Von Anverwandt- und Sippschaft. [13r/110]
 - [6.] Von der Vormundschaft. [13v/110]
 - [7.] Von Obsorg, und Pflege deren Minderjährigen [15v/113]
 - [8.] Von Leibeigenen, und anderen Unterthanen. [16v/114]
 - [9.] Von Dienst= Personen. [17r/114]
- [fol.2^v]

Zweyter Theil. Recht der Sachen. [18r/117]

Abhandlungen.

- [1.] Von Sachen, so einem Jedweden zustehen. [18v/117]
- [2.] Von Erwerbung des Eigenthums. [20r/118]
- [3.] Von Erbfolge aus letzten Willen. [22r/121]
- [4.] Von der Erb= Einsetzung. [23v/123]
- [5.] Von zweyter Erb= Einsetzung, oder Nachberuffung. [24v/124]
- [6.] Von Vermächtnußen, und verthrauter Zustellung
der Güter. [25v/125]
- [7.] Von Erhebung eines letzten Willens, und
Darnach= Verhaltung. [26v/126]
- [8.] Von Erbfolge, oder Anfall nach den Rechten. [28v/127]
- [9.] Von Erb= oder Nachfolge durch Vergleichung, oder
Gemeinschaft der Güter. [29r/129]

7 Zur besseren Orientierung sind die Foliennummern des Entwurfs sowie die Seitenzahlen der vorliegenden Transkription in eckigen Klammern beigefügt.

8 Zur besseren Orientierung sind die Abhandlungen fortlaufend durchgezählt.

[10.] Von Schanckungen auf den Todes= Fall, und zwischen Lebenden.	[30r/130]
[11.] Von verschiedenen an Sachen gebührenden Rechten.	[31r/131]
[12.] Von Dienstbarkeiten.	[32v/132]
[13.] Von Pfand= und Versicherungs= Recht.	[33r/134]
[14.] Von der Sachen Besiz.	[35v/136]
[15.] Von Verjährung der Sachen, und Rechten.	[36v/137]
[fol.3 ^r]	

Dritter Theil. Recht der Verbindungen. [39r/139]
Abhandlungen.

[1.] Von Verbindungen, und Rechts= Forderungen insgemein.	[39v/140]
[2.] Von Verbindungen, und Rechts= Ansprüchen aus dem Stand der Personen.	[42v/142]
[3.] Von rechtlichen Ansprüchen aus dem Eigenthum, und anderen an Sachen haftenden Recht.	[43v/143]
[4.] Von Anspruch der Sachen aus erblichen Recht.	[46r/145]
[5.] Von persönlicher Verbindung aus allerley Zusagen, Vergleichungen, und Einverständnus.	[48v/147]
[6.] Von Vergleichungen, wo nur einer verbunden wird.	[51v/150]
[7.] Von Vergleichungen, wo einer Haupt= der andere ruck= verbindlich wird.	[54r/152]
[8.] Von Vergleichungen, wo beyde vergleichende Theil hauptsächlich verbunden werden.	[56r/153]
[9.] Von Verbindungen, so gleichsam aus einer Vergleichung entstehen.	[60v/157]
[10.] Von Verbindungen, so aus Verbrechen entstehen.	[64r/160]
[11.] Von Verbindungen, so gleichsam aus Verbrechen entstehen.	[67v/163]
[12.] Von Verbindungen aus bloßer natürlichen Billichkeit.	[69v/165]
[13.] Von Zugleich= oder Neben= Verbindungen.	[71v/167]
[14.] Wasgestalten eine Verbindung aufhöre, behoben, oder getilget werde ?	[74r/169]
[fol.3 ^v]	

Vierter Theil. Ordnung gerichtlichen Verfahrs. . . . [75r/170]
Abhandlungen.⁹

Schluß-Bemerckung	[215r/170]
------------------------------------	-------------------

9 Die Überschriften der betreffenden 22 Abhandlungen werden hier nicht wiedergegeben.

[fol.4^r]

Vorläuffiger Inhalt Demnächstiger Verabfassung.

Einleitung Von dem Anlaß, Nuzbarkeit, und Abtheilung dieses allgemeinen Rechts. (a)

Von Verfassung der Rechten, (b) und Nothwendigkeit der Gesäze, jezeitiger Abänderung, (c) gegenwärtigen Stand, Gebräuchen.

Von allerhöchst Kayser- Königlichen Absicht Dero gesamten deutsche Erblande mit einem gleichförmigen, sicher- und gewissen Recht zuversehen. Von dem andurch in Handhabung der Gerechtigkeit, und sonsten Mäniglich bevorstehenden Nutzen.

Von Ordnung, und Eintheilung dieses Rechts nach dem dreÿfachen Gegenwurf, wozu alles Recht gehörig ist. (d) benantlich: Personen, Sachen, und Rechts= Handlungen, als Verbindungen, und Rechts= Forderungen, oder Anruffungen des Rechts. (e) So daß

In dem **Ersten Theil** von Personen, deren Eigenschaften, Vorrechten, Untergebung, und Abhang, (f)

In dem **Zweÿten Theil** von Sachen, deren Eigenthum, Besiz und allerley daran gebührenden Recht, (g)

In dem **Dritten Theil** von Verbindungen, und daher rührenden Rechts= Forderungen (h) gehandelt; und daß ein absonderlicher, oder

[fol.4^v]

Vierter Theil von Rechts= Hülfe, und gerichtlichen
[Verfahrns (i)] beÿgefüget wird.

- (a) *ad instar Proëm: Instit. Justin: de confirm. Digest. ad [Senatum] et omnes populos, et ad magnum Senatum.*
- (b) *ff. de origine juris.*
- (c) *constit. Justin. de novo codice faciendo, de emendatione codicio ec.*
- (d) *onme jus, quo utimur, vel ad personas, vel ad res, vel ad actiones.*
- (e) *tot. tit. ff. de obligationibus, et actionibus, et hodie imploratione offi[ci]i Judiciis pro actione utimur.*
- (f) *Instit. de jure personarum. ff. de statu hominum. Instit. de his, qui suis, vel alieni juris sunt; de patria potestate; de tutelis. ff. de tutelato, et rationibus distrahendis.*
- (g) *Instit. de rerum divisione, et acquirendo earum domino. de acquirenda, vel amittenda possessione. Instit. et ff. de servitutibus. ff. de pignoribus, et hypothetis. de acquirenda, vel amittenda hereditate. Instit. de legati, et fideicommissis. Novella 118. de heredibus ad intestato venientibus. ec.*
- (h) *Instit. de obligationibus. quibus modis re contrahitur obligatio. de verborum obligationibus. de litterarum obligationibus. de obligationibus*

ex consensu. de obligationibus ex quasi contractu. de obligationibus, qui ex delicto nascitur. de obligationibus, quo quasi ex delicto nascitur. ff. de obligationibus, et actionibus, de pactis, de transactionibus.

- (i) *ff. de judiciis. de in jus vocando. ec. de libelli obligatione. Instit. et ff. de exceptionibus. Insit. de replicationibus. ff. et X. de probationibus, de testibus, de jure jurando; de interlocutionibus, de sententiis, et re judicata; de appellationibus. Cod. de executione rei judicatae.*

Anmerckung: Es wird allhier, und fürters mittelst deren Buchstaben auf darunter bemerckte Stellen deren gemeinen Römischen Rechten gedeutet, und werden nicht minder die zur Rechts= Lehre gehörige Ausdrückungen, und Worte in dem gewohnten Latein beÿgerucket; nicht um dem Römischen Recht einen Vorzug, oder unmittelbaren Einfluß einzu-
[fol.5^v]

[räumen, so]ndern eines Theils darzuzeigen: welchergestalten [alle sä]mtliche, und sich auf den deutschen Länder= Stand [bezieh]ende Rechts= Lehre hier einbegriffen werde; an[deren]theils: der etwanigen Dunckelheit beÿvorzukömen, so die [zu be]fleissende deutsche Schreib= Art beÿ der bekläglichen Ge[wöhnun]g an die Lateinische, und andere fremde Worte zuziehen, [bewirkt]; und endlich, um denen, so aus der Schule kömen [, einen] Begriff dieses Erbländischen Rechts mittelst anleitlichen [Einsch]altung deren erlernten gemeinen Römischen Rechten [zu e]rleichtern.

[Weitere A]nmerckung: Die vorerwehnte Theile werden in Abhand[ll]ungen untertheilet, jedwede Abhandlung mit Abschnitten, und [so]wohl diese, als jene mit ischriftlicher Anzeige: wovon gehandelt werde? versehen; über das die Abschnitte in Sätze unterschieden, und mit zur Seiten bemerckten Zahlen nebst Andeutung des Inñhalts abgesönderet, damit das ganze Werck mit flüchtigen Aug übergangen, dariñen leichter nachgeschlagen, und der Inñhalt um so füglichlicher der Gedächtnus eingepprägert werden köne. Und kann untereinstens die Beziehung auf dieses allgemeine Recht also beschehen: daß man die Inñschrift einer jeglichen Abhandlung ohne Beneñung der Zahl /: weil viele, und verschiedene Zahlen nur Beirrung verursachen :/ daß den Abschnitt sothner Abhandlung mittelst beÿgefügter Römischen Zahl, und endlich den Saz, worauf beruffen wird, mit seiner zur Seite befindtlichen Ziffer= Zahl andeite. Zum Beÿspiel: Von Vätterlicher Gewalt II.^{ter} Abschnitt
3^{ter} Saz, u[nd]: s[o]: w[eiter]:
[fol.5^v]¹⁰

10 *Vacat.*

[fol. 6^r]¹

Erster Theil. Recht der Personen.

Es wird allhier², so wie in Gemeinen Römischen, auch mehreren Theils anderen Rechten, und in hergebrachter Rechts= Lehre allen Anfangs von der Gerechtigkeit und den Rechten überhaupt, von Abtheilung, und Gattung des Rechts, von denen Gegenständen und Vorwürfen des Rechtens (*) gehandelt, und somit zu dem ersteren Gegenstand, dan ferner zu denen übrigen geschritten. ☉

[☉] Anmerckung:

[Der] gleich erwehnte Vorwurf, oder Gegen[sta]nd des Rechtens, so die Personen angehet, [wird] nicht in jener Weite genohmen, daß sol[cher] sich zugleich auf Personen, denen die [voll]e Gewalt zustehet, als welche über die [Ge]säze seynd, oder auf nachgesetzte Obrig[k]eiten, denen die Vollziehung, und Handha[b]ung der Gesäze obliget, erstrecken möge. Es werden auch nicht diejenige Personen einbegriffen, so in Ansehung ihres Berufs, Eigenschaft, oder Dienstes eines anderen, dan burgerl[ichen]: Rechtens genüssen, als Geistliche, Lehenträger, Kriegs= Leute: massen diese in soweit nach den geistlichen, Lehen= oder Kriegs= Recht geachtet werden; sondern es ist dariñen lediglich um Personen zuthun, so in burgerl[licher]: Gesellschaft unter den Gesäzen leben, und nach keinem absonderlichen Recht geachtet werden.

Erste³ Abhandlung. Von der Gerechtigkeit, und den Rechten. (a)

[1.] Allwo die Gerechtigkeit, so zur Tugend= Lehre gehöret (b) von alljeningen welche in Gleichförmigkeit deren Menschlichen Handlungen mit denen Gesäzen bestehet (c) unterschieden wird.

[fol. 6^v]

[2.] Leztere ist entweder all[gemein (d)] und bestehet in Gleichförmig[keit mit] allen Gesäzen, nach dem [Vorrang,] den das Recht der Natur, [und das] göttliche Recht, wie auch das [geistliche] Recht, in soweit dieses das Gött[liche] erkläret, und zu der Seelig[ma]chung gerichtet ist, vor allen [mensch]lichen Gesäzen hat. Oder son[der]bar, (e) so da in Gleichförmigkeit mit diesen, oder jenen Gesäzen bestehet; und den eigentlichen Vorwurf eines jeglichen Rechts ausmachtet.

1 Ab hier Text rechtsbündig; in linker Spalte allfällige Anmerkungen.

2 Vgl. Harrasowsky, *Codex I 33 Anm 1.*

3 Erste radiert.

[3.] Wie dan furohin die Gerechtigkeit bloß in der Gleichförmigkeit aller burgerlichen Handlungen in gesamtē Kay[ser]l[ich]: König[ichen]: Erb-landen mit diesem allgemeinen Recht bestehen wird.

(*) *objectis juris.*

(a) *Instit. et ff. de Just. et jur.*

(b) *justitia moralis.*

(c) *legalis.*

(d) *universalis.*

(e) *particularis.*

Erster Abschnitt. Von den Rechten insgemein.

[1.] Von dem Recht der Natur, (*f*) namentlich: von denen Pflichten gegen Gott und Bestrebung eines

[fol.7^r]

ehrbaren Christlichen Wandels; von denen Pflichten gegen andere, hauptsächlich gegen höchste, und nachgesetzte Gewalt, und zu Beförderung mäniglichen Wohlstands; von denen Pflichten gegen sich selbst, zur Angewöhnung guter Sitten, Erlernung nuzlicher Wissenschaften, Künsten, und Gewerbs, auch sonstiger seiner selbst Erhaltung, um zu Beförderung Gottes Ehre, daß zu gemeinen Besten tauglich zuseyn.

[2.] Von dem Völcker= Recht, (*g*) in wie weit dieses nicht lediglich freie Völcker, und Staaten gegeneinander betrifft, sondern wie davon allerley Verbindungen abstaemen, und solches zugleich der Grund des burgerlichen Rechtens ist.

[3.] Von dem burgerlichen Recht, (*h*) so von der höchsten Gewalt in jedem Land, Stadt, oder Volk zu gemeinen Nutzen geordnet ist.

Von anderweiter Eintheilung des Rechtens in das natürliche, willkürliche, (*i*) göttliche, und menschliche, (*k*) geistliche, und weltliche, (*l*) oder eigentlich burgerliche Recht.

[fol.7^v]

(*f*) *Instit. de jure naturali.*

(*g*) *gentium.*

(*h*) *et civili.*

(*i*) *jus naturale, et positum.*

(*k*) *divinum, et humanum.*

(*l*) *canonicum, et civile.*

Anderter Abschnitt. Von öffentlich- und sonderen Recht. (*m*)

[1.] Wovon jenes unmittelbar, und vornemlich zu gemeinen Nutzen gerichtet ist: aus diesem aber hauptsächlich eines jedwedē, erst von daher aber; folglich mitlbar der gemeine Nutzen entsprünget. (*n*)

[2.] Es wird aber allhier von dem öffentlichen Recht deren Kay[ser]l[ich]: Königl[ichen]: Erblanden gar nicht gehandelt, auch sorgfältig vermieden werden, damit, wo die einigermaßen eben dahin einschlagende, ansonsten aber zu dem für mäßiglich sonderbaren Recht gehörige, und wegen ordentlichen Zusamenhang nicht auszulassende Fälle vorkömen werden, lediglich dem letzteren beharret, und das öffentliche Recht gar nicht berühret werde.

[fol. 8^r] (m) *hujus studij duae sunt positives, publicum, et priva tum. §. 1. Inst. de instit. et jure.*

(n) *in quantum publice utilia etiam privat[um] utile esse solent, et vicis sim.*

Dritter Abschnitt

Von dem beschriebenen Recht, und denen Gewohnheiten. (o)

[1.] Insonderheit von Landesfürstlichen Sazungen, (p) wie solche zu ergehen pflegen? (q) wañ, und welcher gestalten sie insgemein verbinden? von Verleühungen, und, Freyhheiten, (r) deren Würckung, und Abfall.

[2.] Welcher gestalten eine wohlhergebrachte Gewohnheit die Kraft eines Rechtens habe? was dazu erforderlich seye? und daß solche gegen Landes= herrliche Gesäze keine Würckung erlangen möge.

(o) *de jure scripto, et non scripto §. 3. et 9. Instit. de J. N. et civ. ff. de legibus Sctis, et longa consuetudine.*

(p) *§. 6. Instit. eod. ff. et cod. de constitutionibus Principum.*

(q) *per rescriptum, decretum, edictum.*

(r) *X de privilegiis.*

Vierter Abschnitt.

Von dem gemeinen Römischen und sonderheitlichen Länder= Rechten. (s)

[fol. 8^v]

Wovon nicht jenes, sonde[rn dieses,] und zwar hinfüro lediglich [das all-] gemeine Erbländische Rec[ht erach]tet, (t) nichts desto minder [das er]stere noch, wie vorhin, in w[ieweit] es die natürliche Billichkeit, [auf de]nen eben dieses allgemeine [Recht] gegründet wird, entdeckt, [und] zu geschickter Ausübung dieses letzteren gedeýlich ist, gelehret werden solle.

(s) *De jure couni, et statuario.*

(t) *statuta locorum juri comuni derogant.*

Fünfter Abschnitt.

Von Ausdeitung deren Rechten, und der natürlichen Billichkeit. (u)

[1.] Welchergestalten die Worte, und Meinung deren Gesäzen, und dieses allgemeinen Rechts jederzeit zusamen zuhalten, und wie weit auf die Ursache des Gesäzes zusehen seye? (*)

[2.] Daß ferner keinerley Ausdehnung von einem Fall auf den anderen, oder Einschränkung auf gewisse Fälle, noch sonstige Aus[fol.9^r]deitung zugelassen werden solle; am allerwenigsten eine eingebildete Billichkeit entgegen den Inhalt dieses allgemeinen Rechtes vorgeschuzet werden könne.

(u) *de legum interpretatione, et aequitatae* [natu]rali.

(*) *rationem legis.*

Sechster Abschnitt. Von Gegenstand des Rechens.

[1.] Wie nach alles Recht entweder die Personen, oder die Sachen, oder Verbindungen, und Rechts= Handlungen zum Vorwurf habe. (y)

[2.] Förderist wird von Personen gehandelt. Und werden zwar in Römischen Rechten die Menschen überhaupt von Personen unterschieden; weil die Knechte wohl Menschen seynd, aber keinen Stand haben, nach welchem die Personen geachtet werden. (z)

[3.] Hierorts aber wird kein Unterschied gemacht, und ist es eben so viel von Stand der Menschen, als von dem Recht der Personen zuhandlen.

(y) *§. fin. Instit. de Jure N. G. et viv.*

[fol.9^v] (z) *non habent caput civile, im[... unleserlich ...]*⁴ *mortuis habentur.*

Anderte⁵ Abhandlung Von Stand der Menschen. (aa)

Wie die Menschen nach der Nat[ur] und nach denen Gesäzen anetr[ach-]tet werden?

Erster Abschnitt. Von dem Stand der Freyheit. (bb)

Nachdeme die harte Würckungen der Knechtschaft, und Dienstbarkeit bey den Christen aufgehöret, seynd alle für freye Menschen zuhalten, jedoch ist die Freyheit bey Leibeigenen gewißermassen eingeschräncket.⁶

Anderter Abschnitt. Von dem Stand der Burgerschaft. (cc)

Insgemein, und von den Unterscheid zwischen Burgern, und Fremden, (dd) daß zwischen Burgern und bloßen Inwohnern zumachen, (ee)

[fol.10^r]

übrigens, soviel die Verleühung, und Ordnung der Burgerschaft, die Vorrechte, und Freyheiten derselben, die verschiednen burgerliche Nahrung, und Gewerbe, die burgerliche Gaben e[t] c[etera] anbetrifft, ist nicht hieher gehörig.

4 *Text durch Brandschaden verloren.*

5 *Anderte radiert.*

6 *Vgl Harrasowsky, Codex I 54 Anm 1.*

Dritter Abschnitt.
Von dem Hauß= Stand. (ff)

Beÿ welchem das unterschiedliche Vorrecht, und der Abhang in Betracht koen: so Vatter, und Kinder, Mann, und Ehegatt, Blutsfreunde, und Mündlein /: und die sonst unter Pflege stehen :/ Herr, und Genöß, in Ansehen ihrer Person, daß Güter, und Vermögens gegen einander haben.

(aa) ff. *de statu hominem.*

(bb) *de statu libertatis.*

(cc) *de statu civitatis.*

(dd) *civibus, et peregrinis.*

(ee) ff. *ad municipialem, et de incolis.*

(ff) ff. *de statu familiae.*

[fol.10^v]

Dritte⁷ Abhandlung
Von Väterlicher G[ewalt.] (gg)

Aus dem Natur= und Völck[er=]Recht; aus dem Römischen Re[cht;] (*hh*) in was dieselbe nach gegenwärtigen Recht bestehe?⁸

Erster Abschnitt.
Von den Vorrechten, so dem Vatter über die Kinder zustehen.

Um ihre Erziehung, Eheverlobnus, Erwerbungen, und Verbindungen in Rechts= Sachen, Verwaltung, und Genuß des Vermögens, (*ii*) desselben Anfall, Bevormündung, und Erbfolge: nachfolglich von Schuldigkeit der Kinder gegen den Vatter.

Anderter Abschnitt.
Von dem Recht der Kinder in Ansehen des Vatters.

Von Anerkeñung, und Ernährung der Kinder, (*kk*) von Theilhaftigkeit des Väterlichen Namens, und anderer Vorrechte, von dem Recht

[fol.11^r]

zu des Vatters Gütern, nothwendiger Erb= Einsetzung, und von eigenen der Kinder Vermögen *e[t] c[etera]*.

Dritter Abschnitt.
Von dem Recht zwischen Mutter, und Kinder.

Von dem Recht der Mutter, zu Erziehung ihrer Kinder, und von der Verbindlichkeit solche mitzuernähren; von schuldigem Gehorsam, und Folge= Leistung der Kinder in Ansehen der Mutter; von Einwilligung der Mutter zu Eheverlobnussen, dem Recht zur Vormundschaft, (*ll*) und Erbfolge der Kinder.

⁷ Dritte radiert.

⁸ Vgl Harrasowsky, *Codex I 148 Anm 1.*

Vierter Abschnitt. Wie die Väterliche Gewalt erlanget werde, oder aufhöre? (mm)

Wird erlanget durch die Ehe, durch Herstellung ächter Geburt, durch Annehmung an Kindes Statt. (nn)

Höret auf durch den Todt, Achts-Erklärung Übergebung einem anderen aufsteigenden an Kindesstatt e[t] c[etera].

[fol.11^v]

ob? Und welchergestalt[en durch] Verehelichung, eigene H[aus]haltung, Stand, oder Würde [der Kinder ände]rn?

(gg) *Instit. et Cod. de patria potestate.*

(hh) *nulli enim sunt homines, qui talem in [liberos] habeant potestatem, qualem nos habe[mus] 5.2. instit. eod.*

(ii) *Instit. et ff. et Cod. de peculio.*

(kk) ff. *de agnoscendis, et alendis liberis, natis na[sci]turis, ubi etiam de jure ventris ff. de ven[tre].*

(ll) *tutela anomala.*

(mm) *tot. tit. De patria potestate. Instit. Quibus modis jus patriae potestatis solvitur.*

(nn) *per nuptias legitimationem, seu natalium restitutionem, et adoptionem. Instit. et Cod. de nuptiis Novell. 74. quibus modis naturales filii efficiuntur legitimi. ff. et Cod. de jure aureor. annulorum, et de natalibus restituendis. Instit. ff. et Cod. de adoptionibus.*

Vierte⁹ Abhandlung Von Ehe= Verlobnussen. (oo)¹⁰

Die Verlobnis, und Ehe= Sachen gehören für das geistliche Recht; doch ist der weltlichen Gewalt unbenomen, in wie weit es zugleich um burgerliche Verbindung (pp) darunter zuthun ist, Maaß, und Ziel zusezen; und stehet auch derselben zu, dem geistlichen Recht hierin zuverhelfen. Hingegen ist, was die [zeit]liche Versorgung der Eheleute anbelangt, lediglich zu der weltlichen Gewalt gehörig.

[fol.12^r]

Erster Abschnitt. Von Eheberedungen, Heurat= Gut, und Wiederlage, oder Gegen= Vermächtnus. (qq)

Von Eigenschaft des Heurat= Guts, oder Brautschazes, Errichtung der Heurat= Briefen, vor- oder wehrender Ehe, und was hiez zu erforderlich?

9 Vierte radiert.

10 Vgl Harrasowsky, Codex I 86 Anm 1.

Anderter Abschnitt.
Von Leibgedingen, und Wittum= Siz. (rr)

Und was überhaupt für Versorgung ein Mann dem Weib verschreiben könne? was ferner so ein- als anderer Seits in Ansehen der natürlichen Pflicht gegen die aus voriger Ehe vorhandene, oder künftig erzeugende Kinder zu beobachten seÿe? (ss)

Dritter Abschnitt.
Von Morgengabe, und anderen Schanckungen, zwischen Braut= und Eheleuten. (tt)

Wie weit sich solche erstecken?

[fol.12^v]

können, und was zu de[ren Gültig]heit erforderlich seÿe? [... unleserlich ...]¹¹ von Übergab der Güter [in Leb=]Zeiten, oder auf den Tode[sfall.]

Vierter Abschnitt.
Von der Weiber Vermögen a[us]ser dem Heurat= Gut. (uu)

Worüber der Mann die Verwaltung hat, oder sie es selbst verwalten, (xx) und von gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Vermögen. (yy)

Fünfter Abschnitt.
Von Versicherung der Heurat= Sprüche, und derselben rechtlichen Forderung. (zz)

Wa, und wie die Heurats= Sprüche zuversichern? Und was für rechtliche Hilfe zu deren Eintreibung zustatten köme?

(oo) *cit. tit. de sponsalibus, et de nuptiis.*

(pp) *quoad contractum civilem.*

(qq) ff. *de pactis dotalibus. Cod. de pactis conventis tam super dote, quam super non ante nupt. ff. et Cod. de jure dotium. Cod. de donationibus ante vel propter nuptias, §. 3. Instit. de donationibus, et pluribus alijs.*

(rr) *dotario, vitalitio, et vidualitio.*

(ss) *Cod. de dotibus inofficiosis.*

[fol.13^r] (tt) ff. *et Cod. de donationibus, inter virum, et uxorem. Cod. de arrhis sponsalitijs, et proxeneticijs.*

(uu) *de bonis paraphernalibus. Cod. de paraphernis.*

(xx) *de bonis receptitiis.*

(yy) *de bonis acquestiis.*

(zz) ff. *solutio matrimonio dos quemadmodum petatur.*

11 Text durch Brandschaden verloren.

Fünfte¹² Abhandlung Von Anverwandt- und Sippschaft. (a3)¹³

Wie solche durch Ursprung von einem gemeinen Stämen, (b3) sich erweitern? entweder durch Manns= oder Weibs= Personen; dahero der Unterschied deren Anverwandten vom Schwerd, und von der Spindel. (c3)

Erster Abschnitt.

Von Unterscheid, und Stufen der Anverwandtschaft. (d3)

Deren aufsteigenden, (e3) absteigenden, (f3) und deren, so von der Seiten befreundet seÿn; (g3) und wie die Glieder, oder Stufen gerechnet werden? (h3)

Anderter Abschnitt.

Von den Rechten deren Anverwandten untereinander.

[fol.13^v]

Als da seÿnd: die Erbfol[ge, Vor]mundschaft /: wovon [hinnach mit] mehreren :/ gemeinsame [Verteidi]gung, stillschweigende, oder [rechts]vermuthliche Vollmacht, (i3) u[nd] dergleichen.

Anmerckung. Wo jedoch die[jeni]ge Rechte, und Würckungen, s[o] theils zu dem geistlichen /: als in Ansehen der Heurats= Behinderun[gen] (k3) :/ theils zu dem öffentlichen Recht, /: gleichwie die Namens= und Wappens= Genossenschaft e[t] c[etera] :/ gehörig seÿnd, gar nicht berühret werden.

(a3) *de agnatione, et cognatione.*

(b3) *à com̄uni stipite.*

(c3) *inter agnatos, et cognatos.*

(d3) *Instit. et ff. de gradibus cognationem.*

(e3) *ascendentium.*

(f3) *descendentium.*

(g3) *collateralium.*

(h3) *de computatione graduum consanguinitatis.*

(i3) *tacitum, et paesumptum mandatum.*

(k3) *quoad impedimentum cognationis.*

Sechste¹⁴ Abhandlung Von der Vormundschaft. (l3)¹⁵

Erstlichen insgemein, was die Vormundschaft seÿe, warum dieselbe eingeführet worden? Weme ein Vormund zugeben seÿe? und wer ein Vormund seÿn könne? oder nicht könne? (m3)

[fol.14^r]

12 Fünfte radiert.

13 Vgl Harrasowsky, Codex I 140 Anm 1.

14 Sechste radiert.

15 Vgl Harrasowsky, Codex I 148 Anm 1.

Erster Abschnitt.

Von leztwillig aufgetragener Vormundschaft. (n3)

Wer durch letzten Willen einen Vormund bestellen könne? ob, und was für obrigkeitliche Bestätigung dießfals erforderlich seye? ob derley Vormundschaft über die Minderjährigkeit erstreckt werden könne?

Anderter Abschnitt.

Von Vormundschaft der nächsten Bluts= Freunde.

Wañ dieselbe statt habe? weme, und nach welcher Ordnung vorzuzüglich gebühren?

Dritter Abschnitt.

Von obrigkeitlich aufgetragener Vormundschaft. (p3)

Wer hierumen anhalten müsse, (q3) und wie Jemand zur Annehmung derley Vormundschaft gezwungen werden könne?

[fol.14^v]

Vierter Abschnitt.

Von Entschuldigung d[er Vor]mündern.

Aus was Ursachen, wie, und [wo] solche geschehen müsse? (r3)

Fünfter Abschnitt.

Wie die Vormundschaft anzutreten?

Allwo vornehmlich von Beschreibung des Waißen= Vermögens, (s3) und von der Verbürgung, (t3) und was sonst erforderlich?

Sechster Abschnitt.

Von Macht, und Gewalt der Vormündern. (u3)

Beÿ allerley in Ansehung deren Waisen vorfallenden gricht- oder aussergr[ich]tl[ichen]: Handlungen; unter anderen auch von Erziehung der Waißen. (x3)

Sibenter Abschnitt.

Von Verwaltung deren Unmündigen Vermögens. (y3)

[1.] Wie der Vormund damit zugebahren habe, insonderheit in Ansehen der Veräußerung. (z3)

[fol.15^r]

[2.] Wie, wan mehrere Vormünder obhanden? wie im Fall, da einer sich, für einen Vormund haltet, (a4) oder sich fälschlich davon ausgibet, (b4) von Verantwortung der Vormünder, und was dieselbe wegen der Vormundschaft zugenüssen haben?

Achter Abschnitt.
Von Erlegung deren Vormundschaftlichen
Rechnungen. (c4)

Und zwar wehrender Vormundschaft; dan bey derselben Ausgang; wie dießfals zu verfahren, und wie die Richtigstellung zuerwürcken seÿe?

Neunter Abschnitt.
Wan, und welchergestalten die
Vormundschaft aufhöre? (d4)

Und wie damahlen vorzusehen: wañ der Vormund verdächtig wird? (e4) aus was für Ursach einem die Vormundschaft benohmen, oder Jemand anderer zugegeben werden köne?

Zehenter Abschnitt.
Von Abtretung der Vormundschaft,
und Einantwortung der Güter.

[fol.15^v]

Wie auch von deme, [was der Waÿs] an dem Vormund, und hingegen der Vormund an den [Waÿsen] zu fordern hat, (f4) wovon [im] dritten Theil seines Orts m[e]hr zu erwäh]nen.

- (l3) *Instit. et ff. de tutelis. Cod. arbitrium tutel.*
- (m3) *Cod. qui dare tutores, aut curatores possunt qui dare non possunt.*
- (n3) *Instit. ff. et Cod. de testamentaria tutela.*
- (o3) *Instit. et Cod. de legitima agnatorum tutela. ff. de legitimis tutoribus.*
- (p3) *Instit. de Attiliano tutore e[t] c[etera]. ff. et Cod. de tutoribus datis ab his, qui jus dandi habent.*
- (q3) *ff. qui petant tutores.*
- (r3) *Instit. ff. et Cod. de excusationibus tutorum.*
- (s3) *de Inventario.*
- (t3) *ff. rem pupilli salvem fore.*
- (u3) *Instit. et ff. de auctoritate, et consensu tutorem, Cod. de auctoritate praestanda.*
- (x3) *ff. et Cod. ubi pupillus educari, vel morari debeat.*
- (y3) *ff. et Cod. de administratione tutorem, vel curatorum, de agentibus, vel conveniendis uno, vel pluribus, et de pecunia pupillari.*
- (z3) *ff. et Cod. de rebus eorum, qui sub tutela sunt, sine decreto non aliendis, vel supponendis.*
- (a4) *ff. et Cod. de eo, qui pro tutore e[t] c[etera].*
- (b4) *ff. quod falso tutore auctore gestum esse dicatur.*
- (c4) *ff. Tutelae, et rationibus distrahendis.*
- (d4) *Instit. quibus modis tutela finitur.*
- (e4) *Instit. et ff. de suspectis tutoribus.*

(f4) *actione directa, et contraria. ff. contraria tutelae, et utili actione, Cod. contrariio iudicio tutelae.*

Sibente¹⁶ Abhandlung.¹⁷

Von Obsorg, und Pflege deren minderjährigen, und anderen Personen.

[fol.16^v] (g4)

Ob, und was dießfalls für Unterscheid von der Vormundschaft seÿe?

Erster Abschnitt.

Von Sinnlosen, und Blösiñigen. (h4)

Welche dafür zuachten ? und wie in Ansehen ihrer zuverfahren seÿe ?

Anderter Abschnitt.

Von Verschwendern. (i4)

Wañ, und welchergestalt denen selben die Verwaltung ihres Vermögens benommen werde?

Dritter Abschnitt.

Von anderen Fällen, wo Jemanden die Obsorg, und Pflege fremden Vermögens gerichtlich aufgetragen wird. (k4)

Als überligende Erbschaft, über Güter eines Abwesenden, Verstorbenen, oder Rechts= flüchtigen Schuldners; worunter auch der Fall begriffen ist, da Jemanden über einen bevormundeten Wai-

[fol.16^v]

sen die Obsorg, und [Vertretung] zu gewißen Fall aufge[tragen wird.] (l4)

Vierter Abschnitt.

Von Obligenheit deren, [wel]chen die Obsorg, und Pflege aufgetragen ist.

Über minderjährige, Sinnlose, und in übrigen vorbemerckten Fällen.

(g4) *Instit. et ff. de curatoribus.*

(h4) *ff. et Cod. de curatoribus, et aliis ex[tra] minores dandis.*

(i4) *Cod. de curatore, furiosi, et prodigi.*

(k4) *ff. de cueratore bonis dando.*

(l4) *Cod. in quibus causis tutorem, vel curatorem habenti tutor, vel curator dari potest.*

16 Sibente radiert.

17 Vgl Harrasowsky, Codex I 169 Anm 1.

Achte¹⁸ Abhandlung **Von Herren, und Unterthanen.¹⁹**

Von den Vorrechten insgemein, so einem Herrn über seine Unterthanen zustehen.

Erster Abschnitt. **Von Leibeigenen Unterthanen.**

Von Würckung der Leibeigenschaft, und zu was die leibeigene Unterthanen ihre Herren verbunden?

[fol.17^r]

Anderer Abschnitt. **Wie die Leibeigenschaft erworben werde,** **und die Entlassung davon bestehe?**

Unter anderen von freyen und nachbarlichen Weglaß= Briefen, und von nicht Aufna[hme] fremder Herren= Unterthanen.

Dritter Abschnitt. **Von anderen nicht Leibeigenen Unterthanen,** **und derselben Schuldigkeiten.**

Als Frohn= Diensten, Silber= oder Getraid= Zinsen, [¶] jedoch in nichtes eingegangen, was in den öffentlichen Stand, und Verfassungen einschlagen thäte; sondern sich lediglich bey deme gehalten, was den Abhang deren Unterthanen ^θ

{[¶] Einfügung am linken Rand: und wie sonst derley Schuldigkeiten nach jeden Landes= Brauch geneñet werden. Es wird}

{^θ Einfügung am linken Rand: von ihren Herrn, und dem Nutzen des Herrn von dem Unterthanen, daß die Berechtigung gegen denselben, wie auch gegen andere in Ansehen des Unterthans betrifft. (m4).

(m4) *Cod. de agric. censit. et colon. de his, qui ex col. dominicis procreantur. de mancipiis, et colon. patrimon. fundorum.*}

Neunte²⁰ Abhandlung **Von Dienst= Personen.**

Was nemlich dem Herrn für ein Recht über seine Diener, und Beamte in Ansehen ihrer Schuldigkeiten zustehet?

18 Achte radiert.

19 Die Überschrift Von Herren, und Unterthanen fehlt im Inhaltsverzeichnis (siehe oben Seite 99), dort ist diese Abhandlung mit der Überschrift des ersten Abschnitts versehen.

20 Neunte radiert.

Erster Abschnitt.

[fol.17^v] **Wie ein Herr gegen sein[e unver]raitteten
Diener verfahr[en könne.]**

In wie weit demselben [Erkennt]nus über Rechnungs= M[ängel], Auferlegung des Ersazes, d[ann] Pfändung des Vermögens, o[der] Anhaltung der Person zustehe?

Anderter Abschnitt.

Von Schuldigkeit deren Dienst= Leuten

Was nemlich die Beobachtung ihres Dienstes ꝑ
{Einfügung am linken Rand: ꝑ anbelanget, und wie sie dazu angehalten werden mögen? Dan wie weit ihre Handlungen, oder Verbrechen den Herrn verbinden? [n4]}

Was hingegen, was in Dienst= Ordnung, und dießfällig öffentliche Einrichtung einschlaget, nicht berühret wird.

*(N [!] 4) à simili ff. et Cod. de obsequus, item de operis. complura ff.
Cod. de inst. act.*

[fol.18^r]

Zweyter Theil.

Recht der Sachen.

[1.] Von Sachen¹, oder Dingen insgemein, und derselben rechtlichen Anbetrachtung: in wie weit es nemlich um Erwerbung, Übertragung, oder Verlust des Eigenthums, Besizes oder Genußes, oder anderen hieran zustehenden Rechts zuthun ist.

[2.] Von der Sachen anfänglicher Gemeinschaft, und nachheriger Unterscheidung des Eigenthums.

[3.] Welche Sachen ausser dem Eigenthum geachtet werden? aus natürlicher Beschaffenheit? Oder angenohmenen Eigenschaft?

Anmerckung:

Von Sachen, welche zu geistlichen Dingen gehören, oder damit eine Gemeinschaft haben, wird nicht gehandelt, gestalten unter dieser Betrachtung sie zu dem geistlichen

[fol.18^v]

Recht gehörig seynd, [in so weit] aber auch die weltliche Gewalten, deren Ansehen gewisse [Befugnis] hat, seynd solche eben nicht h[ierher,] sondern zu dem öffentlichen [Recht] gehörig.

Fernere Anmerckung:

Von Sachen, welche zur gemeine[n] Erhaltung, oder zur Landesherrlichen Vorrechten gehörig seynd, wird auch nicht gehandelt; weil solche ebenfals einen Theil des öffentlichen, oder inderlichen Staats= Rechts ausmachen; wohingegen dem sonderbar- burgerlichen Recht, keine andere Sachen angehörig seynd, als welche zu eines jedweden Eigenthum, und Haabschaft gehören.

[Erste] Abhandlung.

Von Sachen, so einem Jedweden zustehen. (a)²

Und zwar insgemein: in wie weit dieselbe von Personen, und Rechts= Handlungen unterschieden, aus ihrer natürlichen Eigenschaft,

[fol.19^r]

das Vermögen eines jedweden vermehren, auch von jeglichen erworben, gebraucht, und genuzet, dan wiederverlohren, oder an andere übertragen werden können; und eigentlich unter dem Namen Güter, oder Haabschaften begriffen werden. Als in welchen alleinigen Anbetracht es in burgerlichen Rechten hierumen zuthun ist; und dahero die Abtheilung der Sachen, so in

1 Vgl Harrasowsky, Codex II 3 Anm 1.

2 Vgl Harrasowsky, Codex II 3 Anm 2.

oder ausser dem Eigenthum (*b*) befindlich, handlbar, oder unhandlbar (*c*) seynd, gänzlichen übergangen wird.

Erster Abschnitt.
Von beweglich, und unbeweglichen Sachen,
Güter, und Haabschaften. (*d*)

Welche zu ein- oder anderen Gattung gehörig seynd; und was vor Unterschied zwischen ligend- und fahrenden Vermögen in Rechten fürwalte? dann welche Haabschaften, ob sie schon fahrend seynd, gleiche Rechts mit denen [fol.19^v]

ligenden, oder unbeweg[lichen ge]achtet werden?

Anderter Abschnitt.
Von körperlich, und sonderlichen Sachen. (*e*)

Welche unter den letzteren verstanden werden? nemlich allerley Rechte, Verbindungen, und Ansprüche, Schulden, und Forderungen, und was sonst nicht von der Natur, sondern bloß von dem Recht seine Wesenheit hat.

Dritter Abschnitt.
Von Sachen, so gegenwärtig, oder in der Hofnung seynd.

Als gebohrnen, oder zu gebährenden Menschen, (*f*) von Zucht der Thiere, daß allerley Heêrd- und anderen Viehes, (*g*) von wachsenden Erd= Früchten, oder die erste von dem Saamen gewärtiget werden, (*h*) von bevorstehenden Gewiñ, oder Nuzen, und dem Recht der Hofnung. (*i*)

(*a*) *de rebus singulorum* §. 11. *Instit. de rerum divis. et acquis. ear. dom.*

(*b*) *in patrimonio, vel extra patrimonium.*

(*c*) *in comercio, vel extra comercium.*

(*d*) *mobilibus, imobilibus, et de moventibus.*

[fol.20^r] (*e*) *Instit. de rebus corporal. et incorporalibus.*

(*f*) *natis et nascituris.*

(*g*) *foetu animalium.*

(*h*) *fructibus pendentibus, et futuris.*

(*i*) *L. si jactum retis 12. ff. de act. empt. et vend.*

[Zweite] Abhandlung.
Von Erwerbung des Eigenthums. (*k*)³

Von dem Eigenthum überhaupt, dessen Unterscheid, und Gattung, und was sonst dem Eigenthums gleichet, (*l*) oder nahe dazukomet, (*m*) so man ein Recht an Sachen (*n*) nenet. Von Würckungen des Eigenthums, und derley

3 Vgl Harrasowsky, Codex II 37 Anm * sowie 41 Anm 1.

Rechtens überhaupt, und wie es Jemand durch sich selbst, oder durch andere erwerben könne? (o)

Erster Abschnitt. Von Erwerbung des Eigenthums durch das Natur= und Völcker=Recht. (p)

Durch der Sachen Ergreifung, Zugang, oder Übergab (q) und zwar durch Ergreifung der Sachen, die noch Niemandens, (r) oder schon Jemandens seynd, (s) wozu das Recht des Funds (t) gehörig ist;

[fol.20^v] durch Zugang, so sich ent[weder ohne] Menschens Zuthun durch [Zucht des] Viehes, (u) Anschüttele des Erd[reichs, (x)] Gewalt des Wassers, (y) Her[vortun] einer Insul, (z) Änderung des [Fluss-] Betts, (a2) Über

schweimung, (b2), durch Menschen Zuthun, mittels neuer Gestaltung, (c2) Beyfügung, (d2) Zusamengieß- oder Schmelzung, Anschweissung, Verbleyung, Anlöttung, (e2) Zusamenmischung, (f2) Bau von fremden Malter Holz, oder Stein auf eigenen (g2) oder von eigenen auf fremden Boden, (h2) Einpflanzung, (i2) Einsämung, (k2) eigener Pflanzen, oder Saämens in fremden Boden, oder gegentheilig; Schrift, (l2) oder Gemälde (m2) auf nemliche Art; daß durch das Besiz= Recht (n2) an Früchtn, und Nuzungen ereignet. Durch Übertragung: (o2) wañ dazu der Eigenthumer, und der Übernehmer fähig ist, beyde hierumen ohne Gewalt, List, oder Irrthum einig seynd, und zu Recht beständige Ursach der Übertragung zustosset.⁴

[fol.21^r]

Anmerckung:

Was die Ergreifung der Sachen, so Niemandens seynd, oder durch Kriegs= Gewalt, anbetrifft, wird nicht berühret, ausser in wie weit die Jagd, Fisch= oder Vogl= Fang zu Grund, und Boden, oder persönlichen Berechtigung gehörig ist. Übrigens gehöret derley Ergreifung zu Landesherrlichen Vorrechten, (p2) folglich zu dem öffentlichen Recht.⁵

Anderter Abschnitt. Von Erwerbung des Eigenthums durch das burgerliche Recht. (q2)

So verschiedentlich geschicht: entweder mitlbar vermittelst freywilliger Übergab des Eigenthums an einen anderen, (r2) oder unmitelbar, aus bloßer Gewalt des Rechtens, und ohne Jemandens Übertragung, (s2) nach dem Todt, oder zwischen lebenden (t2) ¶ { ¶ Einfügung am linken Rand: durch leztwillige Verordnung, (u2)} oder durch Anfall, (x2) aus Erb= Recht, (y2) oder einzelnen Vermächtnuß, wie auch Schanckungen auf den Todes= Fall, (z2) durch Untergebung, und Annehmung an Kindesstatt, (a3) wan Jeman-

4 Vgl Harrasowsky, Codex II 76 Anm 1.

5 Vgl Harrasowsky, Codex II 60 Anm 1.

[fol.21^v]

den durch Urtheil, und [Recht das] Eigenthum einer Sache zu[gesprochen] wird, (b3) durch Verjährung[, Er]sizung (c3) des Eigenthums.

Anmerckung:

Es wird allhier nur von jenen [ge]handlet, wovon nicht eigene A[b]handlungen hienach erfolgen, we[l]chenfalls nur imittelst die Beziehun[g] geschieht.

Dritter Abschnitt. Von Veräußerung deren Sachen, Aufhör- oder Veränderung des Eigenthums.

Insonderheit von Fällen, wo ein Eigenthumer die Sachen veräußern könne, oder nicht? (d3) und wo ohne dessen Willen die Veräußerung geschieht. (e3)

- (k) *cit. tit. de rer. divis. et acquir. ear. dom. ff. de acquir. rerū domin:*
- (l) *quasi dominium.*
- (m) *affinia dominio.*
- (n) *jus in re.*
- (o) *Instit. per quas personas unicuique acquiritur.*
- (p) *de modis acquirendi dominium jure gentium.*
- (q) *occupationem, accessionem, et traditionem.*
- (r) *rerum, quo actu nullius sunt. §. 12. Instit. de rer. divis.*
- (s) *occupatio bellica §. 17. Instit. eod.*
- (t) *inventio §. 18. eod.*
- (u) *adjectionem discretam. §. 19. eod.*
- (x) *alluvionem. §. 20. eod.*
- (y) *vim fluminis §. 21. eod.*
- (z) *productionem insulae §. 22. eod.*
- (a2) *derelictionem aluvi §. 23. eod.*
- (b2) *inundationem §. 24. eod.*
- (c2) *per specificationem §. 25. eod.*
- [fol.22^r] (d2) *accessionem §. 27. eod.*
- (e2) *confusionem §. 28. eod.*
- (f2) *comitionem §. 29. eod.*
- (g2) *aedificationem in solo suo ex aliena materia §. 30. eod.*
- (h2) *in alieno solo ex sua materia §. 31. eod.*
- (i2) *implantationem §. 32. eod.*
- (k2) *sationem §. 33. eod.*
- (l2) *scripturam §. 34. eod.*
- (m2) *picturam §. 35. eod.*
- (n2) *jus possessionis §. 36. eod.*

- (o2) *per traditionem §. 41. eod.*
- (p2) *ad regalia.*
- (q2) *de modis acquirendi dominium jure civili.*
- (r2) *mediante traditione.*
- (s2) *vi, et potestate legis extra traditionem.*
- (t2) *per actus ultimae voluntatis, et inter vivos.*
- (u2) *per testamentum.*
- (x2) *ab intestato.*
- (y2) *titulo universali.*
- (z2) *titulo singulari.*
- (a3) *per adoptionem, ut in parte 1^{ma}.*
- (b3) *per sententiam, judiciis Inst. de officio judicis.*
- (c3) *Instit. de usucapionibus, et longi temporis praescriptionibus. ff. de usucapionibus, et usucapionibus [!] Cod. com. de usucapionibus.*
- (d3) *Instit. quibus alienare licet. Novell. 120. de alienatione.*
- (e3) *§. 1. et 2. Instit. cit. tit.*

[Dritte] Abhandlung

Von Erbfolge aus letzten Willen. (f3)⁶

Wie diese in dem natürlichen, und Völcker= Recht gegründet seye? als: eine Folge, und Würckung des Eigenthums, so dem Besizer berechtiget, daß mit seinen Sachen nach dessen Willen verfahren werde. Und hat diese Erbfolge den aus-

[fol.22^v]

drücklichen, die Anver[wandlich- oder] rechtlichen Erbfolge aber [den Rechts-] vermuthlichen Willen des E[rblassers] für sich. Die Art, und [Weise] hingegen beyderley Erbfolge [wird] von dem bürgerlichen Recht be[stim-]met. Und hat es hieriñen d[as] Römische Recht in der Vorsicht alle[n] andern bevorgethan; jedoch zugl[eich] so viele Feyerlichkeit erforderet, d[ass] in sonderbaren Landes= Gesäzen hievon nicht unbillich zum Theil abgegangen, und dem ungekünstleten Natur= und Völcker= Recht in vielen Stucken näher zugeschritten wird.

Erster Abschnitt.

Von letzten Haupt= Willen insgemein, und dessen Feyerlichkeit.

Was eigentlich ein letzter Haupt= Willen seye? und was für äusserliche, oder inerliche Feyerlichkeit dazu erfoerderet werde? (g3)

6 Vgl. Harrasowsky, Codex II 156 Anm 1, 163 Anm 1.

Anderter Abschnitt.
Von lezten Haupt= Willen, so
keine, oder nicht so viele Feÿerlichkeit erforderet.

Als bey Kriegs= Leuten (*h3*) zwischen Kindern (*i3*) zur Pest= Zeit, (*k3*)
[fol.23^v]

Unter dem Bauern= Volck (*l3*), und wañ solcher dem Landesfürsten überreicht, oder zu nachgesetzten Gerichtern erleget wird, (*m3*) wie auch von mündlichen lezten Willen. (*n3*)

Dritter Abschnitt.
Von leztwilliger Nach= oder Neben= Verordnung. (*o3*)

Wienach solche durch lezten Haupt= Willen vorgehend, oder nachfolgend bestättiget werden müsse, oder ohne dergleichen Bestättigung bestehe? ob, und was für mindere Feÿerlichkeit dazu erforderert werde? und was der Beÿsaz für Würckung habe, daß eine leztwillige Verordnung so, wie es am besten seÿn kann, gelten, und bestehen möge? (*p3*)

Vierter Abschnitt.
Von Unkräften, oder Entkräftung des lezten Willens. (*q3*)⁷

Wañ der Erblasser keine Macht hiezu gehabt, die Feÿerlichkeit nicht beobachtet, Kinder überkomen, eine spätere leztwillige
[fol.23^v]

Haupt= Verordnung er[achtet, oder] die Güter verfallen hätt[e, so] daß Niemand daraus zu [Erb ge]hen wollte, oder könnte.⁸ (*r3*)

(*f3*) *de successione testamentaria.*

(*g3*) *Instit. de testamentis. ff. qui [testamenta] facere possint, et quemadmodum test[amenta] fiant? Cod. de testamentis, et quemad[modum] testamenta ordinentur?*

(*h3*) *Instit. de milit. test^o. ff. et Cod. de test^o. milit.*

(*i3*) *Nov. 107. de test^{is}. imperfectis à parentibus a[d li]beris factis.*

(*k3*) *l. casus majoris 8. Cod. de testamentis.*

(*l3*) *L. fin. Cod. eod.*

(*m3*) *L. omnium Cod. eod.*

(*n3*) *§. fin. Instit. de testam. L. hac consultissima §. 2. Cod. eod.*

(*o3*) *Instit. de codicillis ff. et Cod. de jure codicillorum.*

(*p3*) *clausula codicillaris. L. ex ea scriptura §. 1. ff. qui testam. facere possunt.*

(*q3*) *Instit. et ff. de injusto, rupto, irrito test^o.*

(*r3*) *testamentum destitutum.*

7 Vgl Harrasowsky, Codex II 352 Anm 1.

8 Vgl Harrasowsky, Codex II 368 Anm 1.

[Vierte] Abhandlung.
Von der Erb [!] = Einsetzung. (s3)⁹

Die Grund= Veste eines letzten Haupt= Willens ist die Erb= Einsetzung. Doch müssen andere nothwendig zu Erb eingesezt, oder enterbet werden, (t3) andere können nach Willkür beruffen werden, falls sie zu Erben fähig seynd, (u3) und fraget sich: ob ein letzter Willen ohne ausdrückliche Erbs= Einsetzung bestehen könne?

[fol.24^r]

Erster Abschnitt.

Von der Erb [!] = Einsetzung, oder Enterbung der Kinder.¹⁰ (x3)

Wie weit sich die Nothwendigkeit dieser Erb= Einsetzung erstrecke? worin der natürliche Pflicht= Theil bestehe? (y3) und was für Ursachen zu der Enterbung hinlänglich seynd? (z3)

Anderter Abschnitt.

Von Erb= Einsetzung, oder Enterbung deren Eltern, oder Geschwistert. (a4)

Ob wegen Vorbeygehung der Eltern ein letzter Willen unkräftig seye? oder nur als unpflichtmäßig angefochten werden könne; und wañ letzteres entgegen eines Bruders leztwilligen Verordnung statt habe? (b4)

Dritter Abschnitt.

Von willkürlich- oder fremden Erben. (c4)

Wer nach Willkür zu Erb beruffen

[fol.24^v]

werden könne, und was [zur Erb]fähigkeit erforderet wer[de, und] was für Bedingnußen der [Erb]lasser bezuführen berechtiget. (d4)

(s3) *Instit. et ff. haeredibus instituendis.*

(t3) *Instit. de haeredum qualitate, et differentia.*

(u3) *Cod. de haered. instit. et quae personae institui n[on] possint?*

(x3) *Instit. ff. et de Cod. de liberis, et posthumis haered[ibus] instituendis, vel ex haeredandis, vel praeteritis.*

(y3) *Nov. de Triente, et semisse 18. Cap. 1. auth. Novis[sima] Cod. eod.*

(z3) *Nov. ut cum de appellatione cognoscitur ec cap. a[liud] quoq[ue]. 3.*

(a4) *ead Nov. Cap. justum. 4.*

(b4) *Nov. de nuptiis 22. Cap. et quoniam 47.*

(c4) *§. 3. Instit. de haered. qualitat. et differ.*

(d4) *ff. et Cod. de conditionibus institutionum. de conditionibus, et demonstrationibus, et causis eorum quo in testamento scribuntur.*

9 Vgl Harrasowsky, Codex II 201 Anm 1.

10 Vgl Harrasowsky, Codex II 256 Anm 1, 281 Anm 1.

[Fünfte] Abhandlung.

Von zweyter Erbs= Einsetzung, oder Nachberuffung.¹¹ (e4)

Diese ist entweder unmitlbar, (f4) oder mitlbar, (g4) wañ nemlich nicht erst nach dem Erben, oder aus Handen des Erben Jemanden die Verlassenschaft aufgetragen wird. Die unmitlbare hingegen ist auf zwey Fälle gerichtet: wann der beruffene nicht Erbe seyn wolte, oder könte: (h4) oder da er [fol.25^v]

in der Unmündigkeit verstürbe, (i4) womit gleiche Bewandnus hat, wañ der eingesetzte Sinnloß, oder blösiñig wäre. (k4)

Erster Abschnitt.

Von der zweyten Erbs= Einsetzung, wañ der Erste nicht Erbe wäre.

Was diese für Würckung habe? ob die Fälle: der eingesetzte wolle, oder köne nicht Erbe seyn? (l4) einer unter dem anderen gebriffen, und welchergestalten mehrere einem, oder einer mehreren eingesetzten Erben nachbegriffen werden köne? (m4)

Anderter Abschnitt.

Von Nachberuffung auf den Fall, daß der Eingesetzte in der Unmündigkeit verstürbe.

Wer sogestalt anchberuffen köne? (n4) und woher diese Befugnus entstehe? auch wie, und wañ die Nachberuffung dieses, und des vorigen falls eine unter der anderen stillschweigend begriffen werde? (o4)

Dritter Abschnitt.

[fol.25^v] Von Nachberuffung [zur Erb]schaft aus Handen des [ers]ten Erbens. (p4)

Wie solche sich in dem Verthr[auen] des Erblassers gründe: daß ne[mlich] der eingesetzte die Verlassensch[afft] dem nachberuffenen zustellen werde. Was dieses Verthrau[en] für Würckung habe? und was n[un] dem anmit beschwerten Erben v[on] der Verlassenschaft zu guten köme

(e4) *Instit. ff. Cod. de vulgari, et pupillari substitutione. Cod. de institutionibus, substitutionibus, et restitutionibus sub conditione factis.*

(f4) *directa.*

(g4) *obliqua, seu fideicommissaria.*

(h4) *forma substitutionis vulgaris.*

(i4) *forma substitutionis pupillaris.*

(k4) *substitutio exemplaris. l. ex facto 43. ff. et L. humanitatis ec Cod. de substit.*

11 Vgl Harrasowsky, Codex II 224 Anm 1.

(L4) *casus voluntatis, et impotentio.*

(m4) §. 1. *Instit. de vulg. substit.*

(n4) *qui substituant pupillariter §. 5. Instit. de pupill. substit.*

(o4) *pupillaris tacita sub vulgari expressa, et vicissim. Senatusconsultum Trebellianum.*

(p4) *Instit. et ff. de fideicommissariis haereditationibus, et ad Senatusconsultum Trebellianum.*

[Sechste] Abhandlung.

Von Vermächtnußen, und verthrauter Zustellung der Güter.¹² (q4)

Worunter kein Unterscheid ist, so weit es einzelne Güter, oder Sachen betrifft. (r4)

[fol.26^r]

Erster Abschnitt.

Welcherley Sachen, und weme vermachtet, oder verschaffen werden können? (s4)

Nemlich des Erblassers eigene, des Erbens, oder fremde, wie das letztere statt habe? wañ jenes, so verschaffet worden, verpfändet, oderverschaffet ist, wer es zulößen schuldig seye? u[nd]: d[ergleichen]: m[ehr]:

Anderter Abschnitt.

Von Sachen, so mehreren zu gleich verschaffet werden.

Wie nemlich solche zwischen mehreren vertheilet werden, und bey Erman- gelung einiger denen anderen zuwachßen? (t4)

Dritter Abschnitt.

Von Wiederruffung, oder Schmälerung deren Vermächtnußen.¹³ (u4)

Die Wiederruffung geschicht entweder ausdrücklich, oder stillschweigend. (x4) Die Schmälerung aber geschicht entweder aus Willen des Erblassers, und ist mit der Wie-

[fol.26^v]

derruffung einerley [oder aus] Berechtigung des Erbens, [folg]lich dieser nach Abtrag der [Ver]mächtnußen den 4^{ten} Theil [der Ver]lassenschaft nicht übrig hätte, [und] wie weit der Abzug dieses 4^{ten} [Theils (y4)] statt habe, und was davon ausge[nom]men seye? (z4)

(q4) *Instit. ff. et Cod. de legat. et fideicommissis.*

(r4) *Cod. comunia de legatis, et fideicom.*

(s4) §. 4. *Instit. de legatis.*

12 Vgl Harrasowsky, Codex II 286 Anm 1.

13 Vgl Harrasowsky, Codex II 352 Anm 1.

(t4) §. 8. *Instit. de legatis.*

(u4) *Instit. de ademptione legatorum ff. de adimendis, vel [trans]ferendis legatis.*

(x4) *expresse, vel tacitè.*

(y4) *Instit. ff. et Cod. ad L. Falcidiam ff. si cui plus, quam [per] L. Falcidiam liceret, legatum esse dicitur.*

(z4) §. *fin. Instit. de lege Falcidia.*

[Siebente] Abhandlung:

Von Erhebung eines letzten Willens, und Darnachverhaltung.¹⁴

(a5)

Daß förderist die Gerichtliche Sperr an die Verlassenschaft zulegen seÿ. Wie der letzte Willen zuerheben, und wo zuerlegen seÿe? auch daß derselbe von Niemanden verhellet werden solle. (b5)

Erster Abschnitt.

[fol.27^r] Von Eröffnung, und Kundmachung des letzten Willens.(c5)

Wie diese zubesehen habe, und wo der letzte Willen zu behalten, eingetragen, und vorgemercket, und wie ferner verfahren werden solle, wañ der letzte Willen keinen sichtbaren Mangl auf sich hat. (d5)

Anderter Abschnitt.

Von Bedenck= Zeit zur Erbs= Erklärung. (e5)

Biñen was für einer Zeit sich der eingesezte Erbs= erklären, oder sich der Verlassenschaft entschlagen solle? und wie es nach Verlauf gegen denselben zuhalten?

Dritter Abschnitt.

Von Antretung der Verlassenschaft.¹⁵ (f5)

Mit- oder ohne Beschreibung, (g5) wañ diese nöthig, oder wañ sie unterbleiben köñe? was für Vortheile aus Beschreibung der Verlassenschaft, und was hingegen für

[fol.27^v]

Ungemach aus deren [Unterlassung (g5)] entstehe? wie die Beschrei[bung zu] fassen? wo und wie die E[rbschaft an] zutretten seÿe? wañ, und [durch wen] die Einantwortung der Verla[ssen]schaft zugesehen habe? (h5)

14 Vgl Harrasowsky, Codex II 343 Anm 1.

15 Vgl Harrasowsky, Codex II 404 Anm 1.

Vierter Abschnitt.
Von der Theilung der Verlassenschaft.¹⁶ (i5)

Wan mehrere Erben benennet worden: was hiebey zubeobachten? und in welchen Fällen die Theilende zu Beytrag des vor empfangenen verbunden seyns, und wie es damit zuhalten= (k5) wie die unmündig, oder minderjährige bey Erb= Theilungen zuvertreten? (l5)

(a5) *ff. si tabulae testamenti extabunt.*

(b5) *ff. et Cod. si quis omissa causa testamenti.*

(c5) *ff. et Cod. testamenta quemadm. aperiantur, inspiciantur et describantur.*

(d5) *Cod. de edito D. Hadriani tollendo, et quemadmodum scriptus haeres in possessionem mittatur.*

(e5) *ff. et Cod. de jure deliberandi.*

(f5) *ff. et Cod. de acquir. vel omitt. haered. [et ff.] de repudianda, vel abstinenda haereditate.*

(g5) *cum vel sine beneficio legis, et inventarij.*

(h5) *cit. tit. Cod. de edito D. Hadr. toll.*

(i5) *Instit. ff. et Cod. familiae orciscundae ff. si pars haereditatis petatur.*

(k5) *ff. et Cod. de collatione bonorum.*

(l5) *§. 1. Instit. de auctor. tutor. Cod. si minor ab haereditate se absteineat, et sequ.*

[Achte] Abhandlung

[fol.28^r] Von Erbfolge, oder Anfall nach den Rechten.¹⁷ (m5)

Hat damahlen statt, wann Jemand kein Testament errichtet hat, oder das errichtete unkräftig ist, oder nach der Hand entkräftet wird.

Erster Abschnitt.

Erbfolge deren Absteigenden. (n5)

Nach dem Vatter, nach der Mutter, nach Groß=Eltern, in Häupter, oder Stämme, (o5) ob und was dießfals für Unterscheid zwischen nänlich- und weiblichen, von Sohn, oder Tocher abstaemenden, in Ansehen des Vatters, Mutter, oder Groß= Eltern sey?

Anderter Abschnitt.

Erbfolge deren Aufsteigenden. (p5)

Vatter, Mutter, und Groß= Eltern, sonders, oder zugleich mit denen, so von der Seiten komē, als Brüder, Schwestern, und deren Kinder.

16 Vgl Harrasowsky, Codex II 432 Anm 1.

17 Vgl Harrasowsky, Codex II 373 Anm 1.

Dritter Abschnitt. Erbfolge deren Anverwandten.

[fol.28^v]

Der Brüder, [und Schwestern,] (*q5*) vollbürtigen, (*r5*) und [halbbür]tigen, so nur von einerl[eÿ Vater] oder einerleÿ Mutter seÿn [und ihren] ihren Kindern unter sich alle[in] mit ihren Vettern, und Muhm[en,] dañ deren übrigen Anverwan[dtten, (*s*)] dem Schwerd, oder Spindl nach, w[ie] einer je im Staffel näher, oder m[eh]rere einerleÿ Staffels vorhanden seÿnd.

Vierter Abschnitt. Von Erbfolge deren Eheleuten. (*t5*)

Wañ solche, und in wie weit statt habe? ob, und wie sehr hiebeÿ auf die Armut des überbliebenen Ehe= Gattens zusehen seÿe? (*u5*) und was denen Eheleuten, wañ Kinder vorhanden seÿnd gebühre? (*x5*)

Fünfter Abschnitt. Von Erbfolge zu Handen Landesfürstlicher Camer, oder hiezu berechtigten Gemeinde. (*y5*)

Wañ es zu solchen Anfall köme? und verstehet sich, daß auch in solchem Fall denen Glaubigern des Erblassers Gegenleistung beschehen müsse.

[fol.29^r]

Sechster Abschnitt. Von Antretung einer durch das Recht angefallenen Verlassenschaft.¹⁸

Biñen welcher Zeit die Erbs= Erklärung einzubringen seÿe? wie der erbliche Besiz zuerwerben? (*z5*) wie, da mehrere in gleichen Stafeln zusañentreffen, oder Theils nach den Köpfen, Theils nach dem Stañen zu Erbe gehen, die Theilung vorzunehmen? und was hiebeÿ wegen Beÿtrag des vorempfangenen zubeobachten seÿe? (*) ob die Enckl, was der Sohn, oder Tochter empfangen, beÿzutragen schuldig? u[nd]: d[ergleichen]: m[ehr]:

(*m3*) *Instit. de haereditatibus, quae ab intestato deferuntur.*

(*n5*) *de descendentium successione. Novell. 118. cap. 1.*

(*o5*) *in capita, vel stirpes.*

(*p5*) *cit. Novell. de accendentium successione cap. 2.*

(*q5*) *de successione ex latere venientium cit. nov. cap. 3.*

(*r5*) *germanis.*

(*s5*) *consanguineis, vel internis.*

(*t5*) *ff. et Cod. und vir et uxor.*

(*u5*) *auth. praeterea cod. eod.*

18 Vgl Harrasowsky, Codex II 404 Anm 1, 432 Anm 1, 442 Anm 1.

(x5) *de portione statutaria.*

(y5) *de Successione fisci. Cod. de bonis vacantibus lib. 10. Cod. de haereditatibus decurionum naviculariorum fabricensium ec.*

(z5) *similiter ut Supra de aditione haereditatis ex test^o.*

(*) *similiter ut Supra de devisione haereditatis es test^o et de collationibus.*

[Neunte] Abhandlung

Von Erb- oder Nachfolge [durch]

[fol.29^v] **Vergleichung, oder G[einschaft] der Güter. (a6)**

Ob, und in wie weit es zugel[assen] seÿe, über Verlassenschaft ei[nes] añoch lebenden sich zuvergleichen[,] und was derley Vergleich für W[ür-]ckung habe?

Erster Abschnitt.

Von errichtender Gemeinschaft der Güter.

Wañ nemlich solche zu dem Ende aufgerichtet, und verglichen wird, damit der überlebende in eigenthümlichen Besiz derselben nach Verstorben des anderen verbleibe?

Anderter Abschnitt.

Von Erb= Verbrüderungen.

Ob, und welchergestalten diese zugelassen, und die Würckung der Güter= Folge auf sich habe?

Dritter Abschnitt.

Von gemeiner Übergab der Güter.

Zwischen Eheleuten, und wie die Erbfolge gegeneinander verglichen werden könne? (b6)

[fol.30^r]

Vierter Abschnitt.

Von Vereinigung der Kinder, oder Einkindschaft. (c6)

Wañ nemlich deren aus verschiedener Ehe obhanden, oder angehoffet werden. In wie weit dergleichen Vereinigung zugelassen, und was hiezu erforderlichlich?

(a6) *de successione pactitis, vel conventionem.*

(b6) *de successione reci[pro]ca.*

(c6) *de unione prolium.*

[Zehnte] Abhandlung
Von Schanckungen (d6) auf den Todesfall, (e6)
und zwischen Lebenden.¹⁹ (f6)

Was für Unterscheid zwischen so ein- als anderen seÿe? und welhergestalten die erstere zu Erbfolge gehören?

Erster Abschnitt.

Von Würckung deren Schänckungen auf den Todes= Fall.

Was für eine Feÿerlichkeit dazu erforderet werde? und welhergestalten solche wiederruffet, und gehoben werden könne.

[fol.30^v]

Anderter Absc[hnitt.]

Von Würckung deren S[chenkun]gen zwischen Lebend[en].

Wan andurch das Eigenthum [un]wiederrufflich übertragen wer[de], und wie weit derleÿ Schanckunge[n] gültig seÿns? wañ hingegen d[as]selbe der Gültigkeit halber beÿ G[e]richt zumelden seÿnd? (g6)

Dritter Abschnitt.

Von Schänckungen, so nicht in bloßer
Freÿgebigkeit bestehen. (h6)

Als wan zum Heurats= Gut, oder zu Wiederlag geschencket wird, (i6), wan stattliche, und zubelohnen schuldige Verdienste vorhergegangen, (k6) welchergestalten in solchen Fällen die Schnckung unwiederrufflich seÿe?

Vierter Abschnitt.

Von Wiederruff- und Unkraftung der Schanckungen. (l6)

Zur Gänze: wegen Überkōmung ehelicher Kinder, oder Undanckbarkeit des Schancknehmers, (m6) zum Theil, in wie weit die Schan-

[fol.31^r]

ckung denen Kindern an dem Pflicht= Theil zur Verkürzung gereicht. (n6) und daß den schenckenden noch soviel verbleibe, als Ihme zu Fristung des Lebens erforderlich ist. (o6)

(d6) *Instit. ff. et Cod. de donationibus.*

(e6) *mortis causa §. 1. Instit. Cod. eod. de donationibus causa mortis.*

(f6) *inter vivos §. 2. eod.*

(g6) *sancimus, et Seqq. Cod. eod.*

(h6) *de donationibus impropriis.*

(i6) *Cod. de donationibus ante nuptias, vel propter nuptias, vel sponsalitus.*

(k6) *de donatione remuneratoria.*

19 Vgl Harrasowsky, Codex II 104 Anm 1.

(l6) *Cod. de revocandis donationibus.*

(m6) *per supernascentiam liberorum, vel ingratitudinem donatarij.*

(n6) *Cod. de inofficiosis donationibus.*

(o6) *beneficium competentiae §. 38. in fin. Instit. de action.*

[Eilfte] Abhandlung.²⁰ **Von Recht, so an den Sachen haftet.²¹**

Man neñe es ein dingliches, oder Sachen= Recht, so bedeitet es allemal ein dergleichen Recht, daß von dem wahren Eigenthum unterschieden ist, da ñoch aber hiedurch die Sache selbst Jemanden verbunden, und dergestalt verhaftet wird: daß solche Ihme zum Nachtheil an Niemand anderen übergeben, oder der Haftung entbunden werden köñe. [Zum]

[fol.31^v]

Beÿspiel: wañ einem [Bauern] ein nuzbares Eigenthum oder anderes Zinß= Recht, [(p6), (q6) an der] Oberfläche, (r6) Nuznüssung, [(s6) oder] Gebrauch, (t6) und dergleichen [ge]bühert.

Erster Abschnitt. **Von nuzbar Eigenthum, Er[b=] oder** **Zinß= Recht, od[er] Zehe[nd.]²² (u6)**

Wie solches von dem vollen Eigenthum gesöndert werden köñe, und was zu dem nuzbaren Eigenthum gehöre? was hingegen dem Ober= Eigenthumer, oder Zinßherrn bevorbleibe?

Anderter Abschnitt. **Von dem Recht der Oberfläche.²³ (x6)**

Da nemlich einer, was über den Boden ist, hervorkömet, oder gebauet wird, verkauffet, vermiethet, oder in andere Weege überlassen, und übergeben, oder auch sich sothaner Fläche etwas darauf zulegen, zuverwahren, oder zugebrauchen gestattet wird, doch daß Grund, und Boden dem Eigenthumer verbleibe.

[fol.32^r]

20 Vgl Harrasowsky, *Codex II 451 Anm 1.*

21 Die Überschrift Von Recht, so an den Sachen haftet stimmt nicht mit der im Inhaltsverzeichnis (siehe oben Seite 99) überein, wo diese Abhandlung mit der Überschrift Von verschiedenen an Sachen gebührenden Rechten versehen.

22 Vgl Harrasowsky, *Codex II 471 Anm 1.*

23 Vgl Harrasowsky, *Codex II 375 Anm 1.*

Dritter Abschnitt.

Von dem Recht der Nuznützung, oder Nieß= Brauchs. (y6)

Von Sachen, welche ungemindert erhalten werden können, oder welche durch den Nießbrauch vermindert, und verzehret werden, wie gleichwohl am solchen die Nuznützung, oder Nießbrauch bestellt werden könne? (z6)

Vierter Abschnitt.

Von dem Recht des Gebrauchs, und der Wohnung (*)

Was deme zustehe, deme der Gebrauch einer Sache gestattet, oder der Gebrauch eines Haußes, oder die Wohnung verschaffet, oder zugestanden worden?

(p6) *utile dominium.*

(q6) *jus census.*

(r6) *superficies.*

(s6) *ususfructus.*

(t6) *usus.*

(u6) §. 3. *Instit. de locat. et conduct. Cod. [de] jure emph.*

(x6) *ff. de superficiebus.*

(y6) *Instit. ff. et Cod. de ususfructus, et quemadmodum quis utatur fruatur.*

(z6) *ff. de usufructu earum rerum, quae uso consumentur.*

(*) *Instit. ff. et Cod. de usu et habitatione.*

[fol.32^v]

[Zwölfte] Abhandlung[g.]²⁴

Von Dienstbarkeiten a[n Stadt=]oder Land= Gründen.²⁵ (a7)

So in der Berechtigung bestehe[n,] etwas zuthun, oder daß von an[de]ren nicht gethan werde. (b7) dere[n] Gebrauch fürwehrend, oder unterbrochen ist. (c7)

Erster Abschnitt.

Von Dienstbarkeiten deren Land= und Feld= Gründe. (d7)

Des Gangs, oder Durchgangs, (e7) der Trift, oder des Viehtriebs, (f7) der Strasse, oder des Fahrt= Weegs (g7) der Wasserleitung, (h7) Wasser= Schöpfung, (i7) Viehe= Träncke, (k7) Hut= und Weyd= Gerechtigkeit (l7) Steinbruch, (m7) Kalch= Brands, (n7) Sand= oder Laim= Grabung, (o7) Gerechtigkeit zu graßen, (p7) Holz zu fällen, (q7) Eicheln zusämeln (r7) u[nd]: d[ergleichen]: m[ehr]:

24 Vgl Harrasowsky, Codex II 478 Anm 1, besonders 487 Anm 1 und 500 Anm 1.

25 Die Überschrift Von Dienstbarkeiten an Stadt= oder Land= Gründen stimmt nicht mit der im Inhaltsverzeichnis (siehe oben Seite 99) überein, wo diese Abhandlung mit der Überschrift Von Dienstbarkeiten versehen.

Anderter Abschnitt.

Von Dienstbarkeiten deren Hauß= und Wohn= Gründe. (s7)

Bürde= oder Last= Tragung der Ge-
[fol.33^r]

bäude, (t7) Balcken= Einlaß, (u7) Überragungs= oder Überdachungs= Recht, (x7) höher Bau= oder nicht Bau= Recht, (y7) Liecht= Recht, (z7) daß dem Liecht nicht behindert werde, (a8) Fernsicht= Recht, (b8) Tropf= und Tropf= Ableitungs= Recht, (c8) Riñen= oder Riñen= Ableitungs= Recht, (d8) Ausgueß= Recht, (e8) Leg= Recht zu Holz, oder anderen Geräthe, (f8) Rauch= Einlaß= Recht, (g8) u[nd]: d[ergleichen]: m[e]hr:

Dritter Abschnitt.

Wie derley Dienstbarkeiten erworben, (h8) und wiedergeendigt werden ? (i8)

Nemlichen durch allerley Verträge, und Einverständnus, auch durch letzten Willen, (k8) und wird zugleich die Ausübung des anderen Theils (l8) erfordert, und was für Verjährung dargegen statt habe? (m8)

(a7) *Instit. de servitutibus rusticorum, et urbanorum, praediorum. Cod. de servitutibus, et aqua.*

(b7) *servitutes affirmativae, negativae.*

(c7) *servitutes continuo, discontinuo.*

(d7) *ff. de servitutibus praediorum rusticorum.*

(e7) *servitus itineris.*

(f7) *actus.*

(g7) *viae.*

(h7) *aquaeductus.*

(i7) *aquaehaustus.*

(k7) *appulsus pecoris ad aquam.*

(l7) *servitus pascendi.*

(m7) *lapidis cadendi.*

[fol.33^v] (n7) *servitus calcis coquendae.*

(o7) *arenae fodiendae.*

(p7) *servitus fonandi.*

(q7) *ignandi.*

(r7) *glandes legendi.*

(s7) *ff. denservitutibus urbanorum prae[diorum.]*

(t7) *servitus oneris ferendi.*

(u7) *tigni imitendi.*

(x7) *proijeciendi, vel protigendi.*

(y7) *altius tollendi.*

(z7) *luminis.*

(a8) *ne luminibus efficiatur.*

(b8) *prospectus.*

- (c8) *stillicidij avertendi, non avertendi.*
- (d8) *fluminis recipiendi, non recipiendi.*
- (e8) *aquae im̄itendae.*
- (f8) *oneris ponendi.*
- (g8) *fumi im̄itendi.*
- (h8) *quibus modis Servitus constituatur. §. fin. Instit. de servit. urb. et rust. praed.*
- (i8) *ff. quemadmodum servitus amittantur.*
- (k8) *ff. de servitute legata.*
- (l8) *per patientiam unius, et exercitius alterius.*
- (m8) *L. 1. et 2. Cod. de servitutibus.*

[Dreizehnte] Abhandlung.²⁶
Von Pfand= und Unterpfang= oder
Versicherungs= Recht.²⁷ (n8)

Was solches seÿe? was zwischen beyden für Unterschied? daß nemlich jenes übergeben werde, und dahero gemeinlich in beweglichen Sachen bestehe, dieses aber in unbeweglichen statt habe, und nur hieran bestellet werde. Was überhaupt die Würckung von ein- oder dem anderen seÿe?

[fol.34^r]

Erster Abschnitt.
Von Art, und Weiße einer Pfands= oder
Sicherheits= Bestellung. (o8)

Was für Bedingnußen beÿgefüget werden könen, oder nicht? (p8) welchergestalten auch stillschweigend ein Pfand= oder Versicherungs= Recht erwachse? (q8) wie es gerichtlich erworben werde? (r8)

Anderter Abschnitt.
An welchen Sachen ein Pfand= oder Sicherheit
bestellet werden könne? (s8)

Wie auch gegentheilig: an welchen Sachen kein Pfand bestehen köne? (t8) wañ ein Pfand zum Voraus gegeben, oder bestellet orden, die Verleÿhung, oder sonstige Schuld= Glaubigung aber nicht erfolget wäre. (u8)

Dritter Abschnitt.
Von Veräußerung deren zum Unterpfang bestelten Sachen. (x8)

Wie, und wañ hiezu der Glaubiger

26 *Vgl Harrasowsky, Codex II 518 Anm 1.*

27 *Die Überschrift Von Pfand= und Unterpfang= oder Versicherungs= Recht stimmt nicht mit der im Inhaltsverzeichnis (siehe oben Seite 99) überein, wo diese Abhandlung mit der Überschrift Von Pfand= und Versicherungs= Recht versehen.*

[fol. 34^v]

berechtiget seye? wañ ihm [das] ganze Vermögen verpf[ändet, ob] derselbe nach Willkur auch [auf be]wegliche, oder unbewegliche [grei]fen köne?

Anmerckung:

Es wird allhier nur von dem R[echt] des Glaubigers gehandelt; in w[ie] weit deme die zu Pfand, oder Sicherheit eingesezte Sachen unterworffen, und damit behaftet seynd; die Art, und Weiße hingegen: wie sothanes Recht mit gerichtlicher Hilfe vollführet werden köne? wird erst hiñach in dem vierten Theil von gerichtlichen Handlungen berühret werden, allwohin unter andern die Vollführung des Rechtens gegen die Sachen (y8) aus richterlichen Spruch, oder wegen hieran bestelten Unter= Pfand gehörig ist: Und wird eben daselbst von dem Vorrecht deren Glaubigern gehandelt werden. (z8)

Vierter Abschnitt.

Wie das Pfand= oder Versicherungs= Recht aufgehoben werde ? (a9)

Durch hievon Ablassung des Glau-
[fol. 35^r]

bigers, Bestellung, und Añnehmung eines anderen Unterpfands, oder sonstigen Sicherheit: wañ es nur auf gewisse Zeit bestellet worden? wañ einem dritten Besizer des Guts die Verjährung dargegen zugestatten kom̄t u[nd]: d[ergleichen]: m[ehr]:

Anmerckung:

Da unter anderen das Pfand= oder Versicherungs= Recht ebenfals aufhöret, wañ die Schuld getilget, und das Pfand gelöset wird; zumahlen aber eben hieriñen nemlich zu Lösung des Pfands, und Tilgung der Schuld die Verbindlichkeit des Verpfänders bestehet: und sodañ die Verbindlichkeit des Glaubigers anfanget, das Pfand zuruckzustellen, und von der Sicherheit abzulassen; wie dañ ein- und anderseitig zustehende Rechts= Klage (b9) eben dahin gerichtet ist; als wird hievon in dem dritten Theil von Verbindungen²⁸ an dazugehörigen Ort gehandelt werden.

(n8) *ff. et Cod. de pignoribus, et hypotheciis.*

(o8) *cit. tit. et qualiter ea contrabantur.*

(p8) *cit. tit. et des pactis, eorum.*

(q8) *ff. et Cod. in quibus causis pignus, vel hypotheca tacite contrahitur.*

(r8) *Cod. de praetorio pignore. Cod. si in causa iudicati pignus captum sit.*

(s8) *Cod. quae res pignori obligari possunt, vel non.*

28 Siehe unten 139, fol. 39r.

- [fol.35^v] (t8) *ff. quae res pignori, vel hypothe[cae datae obligari non] possunt.*
(u8) *Cod. Si pignoris conventionem num[eratio pecuniae secuta] non sit.*
(x8) *ff. et Cod. de distractione pignorum, et [hypothecarum.]*
(y8) *executio realis.*
(z8) *ff. et Cod. qui potiores in pignore, vel [hypothca] habeantur.*
(a9) *ff. quibus modis pignus, vel hypotheca solvit[ur.]*
(b9) *actio pignoratitia directa, vel contraria.*

[Vierzehnte] Abhandlung Von der Sachen Besiz.²⁹ (c9)

Es ist entweder ein natürlicher Besiz, (d9) oder der zugleich den Beÿstand des Rechtens hat. (e9) Ersterer kan zu dem Eigenthum nicht fürtragen: als da ein Glaubiger das Pfand besizet. Letzterer aber gleichet dem Eigenthum, und kan dasselbe durch Verjährung dazukommen. Ansonsten ist der Besiz eine Folge des Eigenthums, und mit solchen mehrernteils verknüpft.

Erster Abschnitt.

Wie der Besiz erworben werde? (f9)

Und zwar der wahre, oder eigentliche Besiz, durch Übergab, oder durch rechtliche Hilfe (g9) und was anstatt des Besizes beÿ unkörperlichen Dingen, als Rechten, und

[fol.36^r]

Forderungen geachtet werde ? (h9)

Anderter Abschnitt.

Wie der Besiz erhalten werde ? (i9)

Durch eigene Handhabung, oder durch rechtliche Hilfe, (k9) und was für Gerechtigkeit dem Besizer zukomē? auch wie derselbe andere von Störung des Besizes abhalten könne?

Dritter Abschnitt.

Wie der Besiz wiedererlanget werde? (l9)

Wañ nemlich Jemand von Besiz verdrungen worden, oder denselben einseitig verlassen hätte, und ein anderer eingetreten wäre. Von dießfällig rechtlicher Hilfe, (m9) und von Anforderung deren Zwischen= Nuzungen.

Anmerckung:

Es wird allhier von Erwerbung, Erhaltung, oder Wiedererlangung des Besizes in soweit gehandelt, als dießfals einem das Besiz= Recht vor- und gegen an-

29 Vgl Harrasowsky, Codex II 451 Anm 1.

deren gebühret, und ihn zu andrinlichen [!] Miteln berechtiget, in [fol.36^v]

wie weit aber es die rech[lichen Hilfe] in den Fällen einer von [einem] unrechtmäßigen Besizne[hmer] Stöhrung, oder Abdringung [des Be]sized anbetrifft, /: als woriñen [aus]serordentlich (n9) zu Recht ver[fah]ren wird :/ so gehöret dieses zu d[em] vierten Theil³⁰, worunten nebst anderen auch von ausserordentlichen Verfahr in Besiz= Strittigkeiten (o9) zuhandlen ist.

(c9) *de jure possessionis ff. et Cod. de acquirenda, vel amittenda possessione.*

(d9) *possessio naturalis.*

(e9) *et civilis simul.*

(f9) *cit. tit. de acquirenda possessione.*

(g9) *interdicta adipiscendae possessionis.*

(h9) *quasi possessio.*

(i9) *cit. tit. de retinenda possessione.*

(k9) *interdicta retinendae.*

(l9) *de recuperanda possessione.*

(m9) *interdicta recuperandae.*

(n9) *summarie.*

(o9) *de processu Sumario in causa possessionis.*

[Fünfzehnte] Abhandlung

Von Verjährung der Sachen, und Rechten.³¹ (p9)

Was neben geruhigen Besiz zu der Verjährung erforderlich, und welche die Würckung der Verjährung seye? vornemlich die hiedurch Erwerbung des Eigenthums. (q9)

[fol.37^r]

Erster Abschnitt.

Von Verjährung beweglicher Sachen. (r9)

Biñen was für einer Zeit das Eigenthum hiedurch erlanget werde? wieder wem? und auf was für eine Weiße?

Anderter Abschnitt.

Von Verjährung unbeweglicher Sachen. (s9)

Was hiezu für eine Zeit, und was sonst erforderlich werde?

30 Siehe unten 170, fol.76r.

31 Vgl Harrasowsky, Codex II 136 Anm 1.

Dritter Abschnitt.

Von Verjährung deren an Sachen haftenden Rechten. (t9)

Biñen was für einer Zeit ein dergleichen Recht dargegen verjähret werde?
was für Brechtigung aus undencklichen Besiz (u9) entstehe? (x9)

Vierter Abschnitt.

Wie die Verjährung unterbrochen werde? (y9)

[fol.37^v]

An beweglichen, oder u[nbeweglichen] Sachen, und an allerley [der Ver-
jährung unterworfenen [Sachen.]

Fünfter Abschnitt.

Welche Sachen, oder Rechten n[icht] verjährt werden können? (z9)

Wegen Eigenschaft der Sachen, od[er] Personen, denen sie gehörig seÿn,
oder wegen sonstigen Umständen, als Abwesesenheit des Besizers. u[nd]:
d[ergleichen]: (+)

Anmerckung:

Wie eine vollbrachte Verjährung entkräftet, und das verjährete Recht wiederhergestellt, und ergänzet werden könne /: gestalten derley Herstellung in vorigen Stand, und Wiederergänzung eines verschlaffenen, und durch die Verjährung erloschenen Rechts nicht denen nachgesetzten Gerichtern, wie bey denen Römern, einberaumat, sondern heutiges [!] Tags der höchsten Landes= Gewalt vorbehalten ist :/ wird nicht berührt: weil es in Ansehen der höchsten hiezü Befugnus zu dem öffentlichen Recht, in An- [fol.38^r] sehen der Art, und Weiße aber: wie derley Herstellung anzusuchen seÿe? zu dem vierten Theil gehöret: wo unter anderen von ausserordentlichen Auflehnungen zuhandlen ist. (*)

(p9) *Instit. er ff de usucapionibus, et longi temporis praescriptionibus.*

(q9) *adjectio dominij.*

(r9) *de usucapione rerum mobilium. Cod. de usucapione transformanda.*

(s9) *de praescriptione longi temporis 10. vel 20. añorum cit.tit.*

(t9) *de praescriptione rerum incorporalium. Cod. de praescriptione 30. vel 40. añorum.*

(u9) *ff. de diversis, et temporalibus praescriptionibus.*

(x9) *possessio temporis imemoralis.*

(y9) *ff. de usurpationibus.*

(z9) *Cod. in quibus causis cessit longi temporis praescriptio.*

(+) *Cod. quibus non obijcitur longi temporis praescriptio.*

(*) *ff. de in integrum restitutionibus.*

[fol.38^v und r]³²

32 Vacat.

[fol. 39^r]

Dritter Theil. Recht der Verbindungen.¹

[1.] Der dritte Gegenstand des Rechts seynd nach gemeiner Rechts= Lehre die Handlungen, nicht in jenem allzuweiten Verstand, welcher alles menschliche Thun, und Lassen einbegreiffet, wovon man sagen kan, daß es recht, oder unrecht seÿe; weder in etwas engerer Bedeutung, wo die in menschlicher Gesellschaft vorkömende Handlungen gewisse Würckung des Rechts auf sich haben, und diese, oder jene Berechtigung ausmachen; daß sogestalt gehören solche zu dem zweÿten Gegenwurf, nemlich zu unkörperlichen Dingen, oder Rechten; sondern in der noch engeren Einschränkung: wo nur jene Handlungen begriffen werden, so das eigentlich zu Erlangung dessen, was eines jedwedem eigen ist, oder demselben gebühret,

[fol. 39^v]

und zwar durch gericht[liche Wege] gewidmet seÿnd.

[2.] Gleichwie nun die Handl[ungen,] oder Klagen in diesem eige[ntlichen] Verstand nur jenes begreifen [, was] man einen gerichtlichen Anspr[uch,] oder Rechts= Klage neñet, sogesta[t] aber unmittelbar aus der Verbi[n]dung entsprungen, womit eine Person nach dem Stand verpflichtet, oder eine Sache behaftet, oder überhaupt Jemand schuldig ist, dem anderen etwas zugeben, zuthun, oder zuleisten; dahero werden ganz füglich die Verbindungen selbst, mit Folge deren daraus entsprüngenden Rechts= Handlungen, oder dariñen gegründeten Rechts= Klagen für den dritten Gegenwurf des rechts gehalten, und hievon, wie nachstehet, des mehreren gehandelt.

Anmerckung:²

Die Römische Gesäze, wo mehr, daß zuviel auf die Feÿerlichkeit gesehen worden, haben beÿ Rechts= Forderungen, oder Rechts= Klagen

[fol. 40^r]

dieses so sogfältig erforderet, daß man sogar an gewisse Vorschrift, und Beobachtung der Worte gebunden gewesen.

Die heutige Rechts= Lehre, so mehr dem natürlichen, und Völcker= Recht, daß jener überflüssigen Haicklichkeit nachgeheth, hat nur die Verbindung selbst zum Augenmerck, und gestattet auf eine viel bequemere, und ungezwungene Art die rechtliche Hilfe anzusuchen; so daß die ehemalige rechtliche Klagen, und alle derselben Feÿerlichkeiten gleichsam nur in Anruffung der richterlichen Hilfe verwandelt ist.

1 Vgl. *Harrasowsky, Codex III 3 Anm. 1.*

2 Zum Folgenden *Harrasowsky, Codex III 4 Anm. 1.*

Deme ohngeachtet, weil in jedweden gerichtlichen Anspruch der klagende Theil gehörigen Beweiß zuführen, und ihm die rechtliche Hilfe nach Eigenschaft des Anbringens verschiedentlich anzugedeÿhen hat; so ist der wesentliche Unterschied, den die Römischen Gesäze in denen Rechts= Forderungen, und Kla-

[fol.40^v]

gen nach der natürliche[n Billig]keit entdeckt haben, kein[erding]s vorbeÿzugehen, vielmehr [daraus] abzunehmen; was nach Ei[gen]schaft einer jeglichen Rechts= F[or]de[r]ung der klagende Theil anzubringen, und zuerweisen, und welchergestalten die richterliche Erkantnus zuerfolgen habe?

Ursach dessen wird hiach folgend beÿ allen Gattungen der verschiedentlichen Verbindungen, wie solche vor Gericht anzubringen? und worauf hauptsächlich zusprechen? oder Hilf zuleisten seÿe? angefüget, und somit alles, was zu dem dritten Gegenstand des Rechtsens gehörig ist, gründlichen erschöpfet.

Es könten zwar ebenfals die Einwendungen, so entgegen eine, oder die andere Rechts= Klage dem Beklagten zustatten kömen, bemercket werden; unerwogen aber deren, so nur gewissen Rechts= Klagen sonderheitlich entgegenstehen, sehr wenige seÿnd, die

[fol.41^r]

mehresten aber insgemein auf alle, oder größten Theils Rechts= Klagen sich erstrecken, und nicht aus Eigenschaft der Klage, sondern aus zustossenden Umständen entnommen werden. Als wird um Vermeidung der Weitläufigkeit, und öfterer Wiederhollung hievon erst in dem 4^{ten} Theil an dem für die Rechts= Einwendungen bestimmten Ort gehandelt.

[Erste] Abhandlung

Von Verbindungen, und Rechts= Forderungen insgemein.³ (a)

Es ist entweder ein bloß natürliches, (6) oder zugleich rechtliches Band, (c) so den Menschen einem anderen etwas zugeben, zuthun, oder zuleisten verbindet. (d) die Rechts= Forderungen aber betreffen entweder die Personen nach dem Stand, (e) oder die Sachen selbst, (f) wan Jemanden das Eigenthum, oder anderes Recht an Sachen (ff) zustehet, oder ent-

[fol.41^v]

spriessen solche aus pers[önlicher] Verbindung, und Recht [zu den] Sachen (g) durch allerley [Verglei]chungen, oder durch Verbrech[en, (h)] oder endlich aus bloßer natürli[cher] Billichkeit, (i) ohne daß ein beso[n]deres Recht an- und zu den Sachen fürwalte.

3 Vgl Harrasowsky, Codex III 4 Anm 1.

Erster Abschnitt.
Von natürlichen Verbindungen. (k)

[1.] Nach dem natürlichen, und Völker= Recht ist jede freywillige Zusage, Vergleichung, oder Verordnung mit dem seinigen eben so bündig, als ein förmlicher *Contract*; (l) es bewendet auch allerdings hiebey, in wie weit durch die Gesäze ein mehreres nicht erforderet wird.

[2.] Was jedoch zu der natürlichen Verbindung vonnöthen, (m) was hingegen derselben zuwieder seye? (n) und woriñen ihre Würckung bestehe? (o) [fol.42^r]

Anderter Abschnitt.
Von Verbindung, (p) wo das Recht beÿstehet.

Hiezu gehören alle Verbindungen, so in dem Stand der Personen, oder in Eigenthum, und Recht an Sachen, oder in dem Recht zu denen Sachen gegründet seybd, und entweder aus Vergleichungen, oder Verbrechen, herkömen, oder sonst eine besondere Billichkeit auf sich haben. (q)

Dritter Abschnitt.
Von Verbindungen, denen das Recht entgegen ist.

Entweder da es die Hilfe versaget, (r) oder sich also zuverbinden verbietet, (s) oder die Verbindung hiñach entkräftet, (t) oder allen Anfangs vernichtet. (u)

(a) *ff. et Cod. de obligationibus, et actionibus. Instit. de obligat. Instit. de actionibus.*

(b) *vinculum rationale.*

(c) *vinculum juris, seu civile.*

(d) *ad dandam, vel faciendum, vel praestandum, quia praestare praeter dationem, et factum et etiam restituionem comprehendit.*

(e) *actiones praejudiciales.*

[fol.42^v] (f) *actiones reales.*

(ff) *jus in re.*

(g) *jus ad rem.*

(h) *ex contractu vel quasi, delicto vel [quasi.]*

(i) *ex aequitate naturali, seu aliis causae [... unleserlich ...]⁴ aliis quibusdam modis. §. 1. Instit. de [jure naturali.]*

(k) *de obligatione naturali.*

(l) *jus natura debet, quem jure gentium dare [oportet,] cujus fidem secuti sumus. L. 84. §. 1. ff. de [R: J:]*

(m) *consensus, vel aequitas.*

4 Text durch Brandschaden verloren.

- (n) *error, vis, dolus.*
- (o) *effectus obligationis naturalis.*
- (p) *de obligatione civili.*
- (q) *de pactis vestitis, et quibus lex specialiter assist[it].*
- (r) *non dando actionem.*
- (s) *contractum prohibendo.*
- (t) *rescindo.*
- (u) *irritando.*

[Zweite] Abhandlung Von Verbindungen, und Rechts[=] Ansprüchen aus dem Stand der Personen.

Was für Verbindungen aus dem Stand der Personen entstehen, ist in dem ersten Theil berührt worden, dahero allhier nur von denjenigen Ansprüchen, und Rechts= Klagen, so aus derley Verbindungen hervorkömen, zu handeln ist.

Erster Abschnitt. Betreffend den Stand der Freyheit. (x)

Welcher gestalten ein Herr seien
[fol.43^v]

Unterthan von einem anderen, der solchen aufhältet, zu Recht begehren köne? (y) wie Jemand seine Freyheit ausführen möge, wañ der Herr in Besiz der Unterthänigkeit ist; (z) wie hingegen Jemand, so in Besiz der Freyheit wäre, sich gegen denjenigen vertheidigen köne, der ihn für seinen Unterthan ausgeben thäte; (a2) was in ein- so anderen, und dritten Fall zuerweißen, und wornach zusprechen seye.

Anderter Abschnitt. Betreffend den burgerlichen Stand.

Was für Rechts= Miteln zu Behauptung des burgerlichen Stands zustatten kömen, und wer, dañ wieder wen sich deren gebrauchen köne? wie das Burger= Recht zuerweißen, und wie Kläger dabey zuerhalten seye?

Dritter Abschnitt. Den Hauß=Stand betreffend.

Welcherley Rechts= Miteln in
[fol.43^v]

Ansehen des Hauß= St[andes Anwendung] haben? als da es um [die An- neh]mung der Kindschaft, um [die Er]nährung, (b2) Ausstattung, (c2) [und dergleichen], (d2) zuthun ist. Insonderh[eit] wird allhier von Verbindung, [und ?] rechtlichen Ansprüchen aus denen Eheverbindungen (e2) gehandelt; gestalten eben in dem ersten Theil aus Gelegenheit des Hauß= Stand von

Eheverlöbnussen, und Versorgung der Eheleute gehandelt worden. Wie die Heurats= Sprüche zuerweißen, und wie hierauf zusprechen seÿe?

- (x) *ff. et Cod. de liberali causa.*
- (y) *ad instar rei vindicationis, nam locum habet in omnibus rebus mobilibus, et imobilibus, animatis, et quae anima carent L. 1. ff. de rei vindicatione.*
- (z) *actio affirmativa, seu assertoria libertatis ff. et Cod. de liber. causa: junct: tit. Cod. de assert. toll.*
- (a2) *L. diffamari Cod de ingen. manumissis.*
- (b2) *ff. et Cod. de agnosc: et alen: lib:*
- (c2) *L. fin. Cod. de dotis, promissione, ubi paternum dicitur esse officium.*
- (d2) *Cod. divortio facto, apud quem liberi morari, vel decucari debeant. ff. et Cod. de liberis exhibendis.*
- (e2) *ff. soluto matrimonio dos quemadmodum petatur ff. pro dote. Cod. de dote cauta non numerata ff. et Cod. de jure dotium.*

[Dritte] Abhandlung

Von rechtlichen Sprüchen aus dem

Eigenthum, und anderen an Sachen haftenden Recht. (f2)

[fol. 44^r]

Von dem Eigenthum selbst, und anderen an Sachen haftenden Rechten ist in dem zweÿten Theil des mehreren gehandelt worden: hierorts seÿnd also nur die jenigen Rechts= Forderungen, oder Klagen zuberühren, so sich hieraus ergeben.

Erster Abschnitt.

Von rechtlicher Anforderung des Eigenthums. (g2)

Diese gebühret dem Herrn der Sachen wieder den Besizer zu Erklärung des Eigenthums, und der Sachen Zuruckstellung: wo demnach zuerweißen ist, daß Kläger Herr der Sache seÿe Beklagter die Sach besize, wornach auf die Zuruckstellung mit allen Nuzungen zusprechen wird.

Anderter Abschnitt.

Wan Jemand für den Eigenthumer gehalten wird. (h2)

Es gebühret dem Besizer, so eine Sach mit guten Glauben ordentlich [fol. 44^v]

erhalten, doch Mangl[s gehabt] Rechts an Seiten des Übe[rgebers] das Eigenthum nicht erwor[ben, und] hiñach die Sach verloren hat[, ein] rechtlichen Anspruch entgeg[en jed]weden anderen der Sachen Bes[itzer,] so kein zu Recht beständige Ursa[che] seines Besizes anzugeben vermag; was also dariñen zuerweißen, und wornach zusprechen seÿe?

Dritter Abschnitt.

Von Anspruch des nuzbaren Eigenthums.⁵ (i2)

Weme ein solcher, und wieder wen zustatten köme, was hierinnen zuerwießen, und worauf zusprechen seÿe?

Vierter Abschnitt.

Von Anspruch der Sachen wieder die Verjährung. (k2)

Wiewohlen die Verjährung dermahlen nicht durch rechtliche Anspruch, wie beÿ denen Römern, sondern durch Wiederherstellung, und Ergänzung des erloschenen

[fol.45^v]

Rechts, so lediglich der höchsten Gewalt vorbehalten ist, entkräftet wird; so ist doch in dem Wiederherstellungs= Gesuch eben dasjenige anzuführen, was ehemals zu Befestigung derley Anspruchs gedienet hat, welcherwegen eben hievon Erwehnung geschiehet.

Fünter Abschnitt.

Von Anspruch der Sachen aus dem Recht der Dienstbarkeit.

Entweder das Jemand eine Dienstbarkeit an fremden, (l2) oder die Freÿheit eigenen Grundes (m2) behaupten wolle. Was und wie demnach zusprechen seÿe?

Sechster Abschnitt.

Von Anspruch der Sachen aus dem Pfand= und Unterpfands= Recht. (n2)

Es möge dem Glaubiger der Besiz der Sachen übergeben, oder nur ein Unterpfand an Sachen bestellet seÿn, oder still-

[fol.45^v]

schweigend gebühren? [Wo vor allem] das Pfand oder Unterpf[andsrecht] und der Besiz des Beklagte[n zu er]weißen, folglich die Sa[che dem] Glaubiger zur Sicherheit a[usge]folget, oder derselbe beÿ dem [er]worbenen Sicherheits= Recht er[hal]ten werde, zusprechen ist.

Sibenter Abschnitt.

Von Anspruch der Sachen, welche zu Nachtheil deren Glaubigern veräußeret worden. (o2)

Solcher gebühret denen Glaubigern entgegen den Schuldner, und die Besizere deren zu Nachtheil veräußerten Sachen, damit die Veräußerung entkräftet, und alles in vorigen Stand hergestellt werde; wo dan der klagende Glaubiger die in der Veräußerung begangene Arglist, und zugleich seine

5 Vgl. Harrasowsky, Codex III 229 Anm 1.

Verkürzung zuerweißen hat, auf daß zur Wiederherstellung gesprochen werde.

(f2) *de actionibus realibus.*

(g2) *ff. et Cod. de rei vindicatione.*

(h2) *ff. de Publiciana in rem actione.*

(i2) *de utili rei vindicatione. ff. et Cod. si ager vectigalis, et emphytheuticar: petatur.*

[fol.46^r] (k2) *de rescissoria actine §. 5. instit. de action.*

(l2) *actio confessoria.*

(m2) *negatoria ff. si servitus vindicetur, vel ad alium pertinere negetur. §. 2. instit. de actin.*

(n2) *de actione Serviana, et quasi Serviana, ff. et Cod. de pignoribus, et hypotheticis, in quibus causis pignus, vel hypotheca tacite contrahitur. §. 7. instit. de action.*

(o2) *de actione Pauliana ff. et Cod. quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur §. 6. instit. de action.*

[Vierte] Abhandlung

Von Anspruch der Sachen aus erblichen Recht. (p2)

Es sey aus leztwillig- oder nächst verwandtlichen Erbfolge, aus Erb= Einsetzung, oder Nachbaruffung, aus Vermachtnus, oder anbefohlener Zustellung in Anbegehrung der Erbschaft nach dem Testament, oder nach den Rechten; ohne oder vermittelst Anfechtung des lezten Willens, wegen Nichtigkeit desselben, oder wegen unbeobachteter natürlichen Pflicht, zu Ergänzung des Pflicht= Theils, zu Errichtung der Vermächtnus, zu der Erbtheilung, und dem in der Erbtheilung, und dem in die Erbschaft schuldige Beytrag.

[fol.46^v]

Erster Abschn[itt.]

Von Anbegehrung de[r Erb]schaft aus beyderley Erb[folge.] (q2)

Wo zuerweißen ist, daß der J[e]nige, um wessen Verlassenschaft es zuthun, Todes verblichen sey, daß Kläger von Ihme zu Erb eingesetzt, oder nach den Rechten der nächste Erb sey, daß Beklagter die Verlassenschaft oder einen Theil derselben als angemaßter Erbe, oder gar ohne rechtlicher Ursach besize, damit hierauf der Kläger als Erbe erklärt, und Ihme die erbliche Sachen mit allen Nuzungen zugesprochen werden.

Anderter Abschnitt.

Von Anbegehrung einer auf Zustellung vertrauten Verlassenschaft. (r2)

So dem jenigen zustehet, deme aus leztwilliger Verordnung eine Erbschaft zuzustellen ist, entgegen alle deren erblichen Sachen Besizere, womit sein Recht

[fol.47^r]

erkläret, und ihme, was zu verthrauter Erbschaft gehörig, ausgefolget werde; wo bezüglichen das nemliche zuerweisen, und eben also zusprechen ist.

Dritter Abschnitt.

Von Anbegehrung deren Vermächtnußen. (s2)

Wañ Jemanden durch einen letzten Willen etwas verschaffet, oder dem eingesetzten Erben, daß er solches zustelle, auferleget worden, und der eingesetzte Erb die Verlassenschaft engetreten hat, so hat derjenige, der also bedacht worden, einen rechtlichen Anspruch auf den letzten Willen, was hierin en zuerweisen seye? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Vierter Abschnitt.

Von Anbegehrung der Verlassenschaft entgegen den letzten Willen.

Wan solcher manglbar, und nichtig ist, (t2) wo daß der Abgang der Feyerlichkeit, oder sonstiger Man-

[fol.47^v]

gel, und hingegen da[s Recht] des Klägers nach der [Nähe der Ver]wandtschaft gegen die B[esitzer] zuerweisen ist, damit der [letzte] Willen für null, und nichtig er[klärt,] und Klägern die Erbschaft m[it] allen Nuzungen zugesprochen werde. Ingleichen wañ ein letzter Willen zuwider der natürlichen Pflicht errichtet worden, (u2) worinñfals die ungerechte Enterbung, oder ungebührliche Übergewegung (x2) des Klägers anzubringen, und das Ihme zur Verlassenschaft gebührende Recht zuerweisen, mithin die gegentheilig keine Ursach der Enterbung bewiesen wird, die Erbs= Einsetzung zuentkräften, und ihme die Verlassenschaft zuzusprechen ist.

Fünfter Abschnitt.

Von anbegehrender Ergänzung des Pflicht=Theils. (y2)

Zu dießfälligen Anspruch seynd jene berechtigt, denen vermög der Rechten ein Pflicht= Theil gebühret, doch weniger, als solcher

[fol.48^r]

traget, verschaffet worden; damit der eingesetzte Erbe dasjenige, was an dem Pflicht= Theil abgeheth, zulege, ist also das Recht zu dem Pflicht= Theil, und die hierin Verkürzung zuerweisen, wo daß auf dessen Nachtrag, und Ergänzung gesprochen wird.

Sechster Abschnitt.

Von anbegehrender Erbtheilung. (z2)

Da nemlich ein Erbe gegen den Mit= Erben auf Theilung beruffet: damit die erbliche Sachen, so ungetheilet seynd, und wohl getheilet werden können, nach Willen des Erblässers, ausser deme in gleiche Theile getheilet,

und was einem mehr, daß dem anderen zu Last, oder zu Guten gehet, ausgeglichen werde; und eben hieher ist die Aufforderung des Beytrags gehörig, zu welchen ein- oder der andere Mit= Erb wegen Vorher= Empfangs verbunden ist. Der

[fol.48^v]

Beweiß beruhet nur [an dem,] daß Kläger ein Mit= Er[be nach] dem Willen, oder nach den [Rechten] seÿe; daß warumen er [auf] Theilung beruffe, hat selber [die] Ursach anzuführen, minder [zu] erweißen nöthig.

Der Spruch auf vorzunehmende Erb= Theilung, daß ein- und anderseitige Ausgleichung, also viel nemlich einem von dem anderen zuersehen ausfallet.

(p2) *Cod. de haereditariis actionibus.*

(q2) *ff. et Cod. de haereditatis petitione, ff. si pars haereditatis petatur.*

(r2) *de fideicommissaria haereditatis petitione.*

(s2) *actio ex testamento.*

(t2) *actio, seu querela nullitatis. Instit. et ff. de injusto, rupto, et irritato facto testamento.*

(u2) *querela inofficiosi. Instit. ff. et Cod. de inofficioso testamento.*

(x2) *injuncta haereditatio cā praeteritio.*

(y2) *actio ad supplementum L. omni modi 30. et L. scimus. 36. Cod. dict. tit.*

(z3) *Instit. ff. et Cod. familiae erciscundae.*

[Fünfte] Abhandlung

Von persönlicher Verbindung aus allerley

Zusagen, Vergleichen, und Einverständnis. (a3)

Woraus eine persönliche Verbindung entstehet, was hiedurch

[fol.49^r]

für Berechtigung erwachse? wa solche zur Rechts= Anforderung hinlänglich seÿe?

Erster Abschnitt.

Von Unterscheid deren Vergleichen nach dem Römischen Recht. (b3)

In bloße Vergleichen, (c3) und *Contracten*, benante, und unbenante *Contracten*, (d3) so durch die Sachen, Worte, Schrift, und Einwilligung geschlossen werden, (e3) und jene Handlungen, so denen *Contracten* gleichen. (f3)

Anderter Abschnitt.

Von Unterscheid deren Vergleichen nach diesem allgemeinen Recht.

Allwo von vorstehenden Eintheilung abgegangen, und eine natürliche Ordnung, worin alle Vergleichen begriffen werden, angenommen wird.

Anmerckung:

Die Römische Gesäze haben nur

[fol.49^v]

diejenige Vergleichun[gen rechts-]bündig angesehen, welche [einen be]sondern Namen gehabt[, wo]rañen ein Rechts= beständ[ige Ur]sach vorhergegangen, so die [Ver]bindung etwas dargegen zug[eben,] oder zuthun, nach sich gezogen. Und haben erstere die nament[lichen,] leztere die unbenante *Contracte* geneñet: denen sie eine dritte Art beýgefüget: von Verbindungen, so gleichsam aus einem *Contract* entstehen.

Die *Contracte* selbst haben dieselbe in 4. Gattungen getheilet: daß deren einige durch die Sachen, andere durch die Worte, noch andere durch Handschrift, und endlich die leztere durch Einwilligung vollzohen werden.

Dem Natur= und Völcker= Recht ist weit gemäßer, alle Vergleichen ohne Unterschied: ob sie bloß seýnd, oder in *Contracte* einlauffen, aus der Einverwilligung zweýer, oder mehrerer Personen abzuleiten. Dañ auch jene *Contracten*, wobey nebst die

[fol.50^r]

Sachen erforderlich, werden nicht eigentlich durch die Sachen beschlossen, sondern es ist nur gleichsam eine inñerliche Bedingnus, daß die Verbindung nicht eher entstehe, biß nicht zugleich die Sache übergeben worden. Die Feýerlichkeit der Worte hingegen ist eine bloße Erfindung des Römischen Rechts; und die Handschrift dienet zum Beweiß der vorgegangenen Vergleichung, nicht aber zur Selbst= Würckung des hieraus entstehenden Bandes.

Wie die dañ auch die Römische Gesäze nur einen einzigen Fall dergleichen schriftlichen *Contracts* bemercken: da nemlich Jemand einen Schuld= Schein von sich gegeben, und hierauf kein Geld empfangen hätte; allwo dieselbe dem Aussteller die Einwendung nicht zugezehnten Geldes (*g3*), wie billich, gestattet; aber eben hieruñen, weil dieses eine rechtliche Einwendung wäre, auf eine dem Inhaber zustehen müssende

[fol.50^v]

Rechts= Forderung, (*h3*) [heraus auf] eine anscheinliche Verbin[dung] [*i3*] des Ausstellers, und som[it auch] die Verbindung aus einem [*Con*]tract herzurühren hätte, (*k3*) [auf] einen bloß in Handschrift besteh[en]den *Contract* (*l3*) geschlossen.

Hiernächst ist anheute zwischen bloßen Vergleichen, und was man *Contracte* neñet, kein Unterschied, daß nicht eine sowohl, als die andere zuerfüllen wären, und hiezu rechtliche Hilfe geleistet werde. (*m3*)

Wañdenhero weit natürlicher ist, alle Arten von Vergleichen, und daraus entstehenden Verbindung von der Einverwilligung (*n3*) dergestalten abzuleiten: daß zwar die Einwilligung, oder Einverständnus zwýer, oder mehreren allemahl, jedoch nicht auf einerley Weise abhanden seýe.

Selbst die *Contracte*, so man die einseitige (*o3*) neñet, erforderen beýdertheilige Einwilligung. (*p3*) dañ wer ein Geld erborgten will,

[fol. 51^r]

wird nicht eher verbunden, als wañ der Darleÿher es ihme zugeben verwilliget, und werckthätig ausfolget. Eben also der etwas verspricht, oder schenckt, wird nicht eher verbunden, als wañ der andere das Versprechen, oder Geschäncke anzunehmen verwilliget.

Es entstehen demnach alle Vergleichungen, und ein folgliche Verbindungen hauptsächlich aus der Einverwilligung; (*q3*) doch mit dem Unterscheid, daß entweder von denen Vergleichenden einer allein dem anderen verbunden werde, (*r3*) oder daß dargegen der andere in etwas ruckverbindlich werde (*s3*) oder daß beÿde gegeneinander zugleich, und hauptsächlich verbunden werden, (*t3*) oder daß endlich ohne ausdrücklicher Vergleichung aus Natur, und Eigenschaft des Geschäfts einer dem anderen haupt- oder ruckverbindlich (*u3*) seÿe.

(*a3*) *de obligatione personali.*

(*b3*) *de divisione contractuum.*

[fol. 51^v] (*c3*) *nuda pacta.*

(*d3*) *contractus nominati, iñomi[nati].*

(*e3*) *re verbis, litteris, consensu.*

(*f3*) *quasi contractus.*

(*g3*) *exceptio non numeratae pecuniae.*

(*h3*) *exceptio actionem Supponit, hic actio [liberis vel] condictio chyrographiaria.*

(*i3*) *actio ex obligatione nascitur.*

(*k3*) *quia ex nudo pacto non datur actio.*

(*l3*) *contractus litterarius. Instit. de litterarum obli[gatione.]*

(*m3*) *de moribus ex nudo pacto datur actio. quid [enim] tam congressum fidei humanae, quam ea, q[uod] inter nos placuerunt, servare. L. 1. ff. de pacto.*

(*n3*) *conventiones verbum generale est ad omnia p[er]tinens. de quibus negotij contrahendi, transi[gen]dique causa consentiunt, qui inter se agunt. cit. L. 1. §. 2.*

(*o3*) *contractus unilaterales.*

(*p3*) *eleganter Pedius: nullum esse contractum, nullam obligationem, quae non habeat in se conventionem, sive re, sive verbis fiat. cit. L. 1. §. 3.*

(*q3*) *sufficit eos, qui negotia gerunt, consentire, L. 2. §. 1. ff. de oblig. et act. etiam nudus consensus sufficit obligationi. L. 52. §. 9. ff. eod.*

(*r3*) *ubi alter nec ex consequenti obligatur.*

(*s3*) *ubi unus p[rinci]paliter, et alter ex consentiobligat[ur].*

(*t3*) *utrinque directa, si uterq[ue] statim obligatur: ubi uterquae p[rinci]paliter obligatur.*

(*u3*) *ubi quis alteri, vel unte[r]q[ue] inviecem obligatur extra conventionem.*

[Sechste] Abhandlung Von Vergleichen, wo nur einer verbunden wird.⁶

Alle Vergleichen, wañ sie auch keinen absonderlichen Namen haben, (*x3*) enthalten dañ noch einen Anlaß, oder Ursach, entweder daß gegeneinander etwas gegeben, (*y3*) oder gethan werde, (*z3*)

[fol.52^r]

oder daß einer gebe, und der andere thue (*a4*) oder, einer thue, und der andere gebe (*b4*). Auch die einseitige Verbindungen können ohne Ursache nicht bestehen. (*c4*) Zum Beÿspiel: der Erborger des Geldes ist darum verbunden, weil ihme solches vorgeliehen worden; auch der, so etwas verspricht, oder verheisse, muß dessen ein Ursach haben, und derjenige, so etwas schencket, hat den Verdienst des anderen (*d4*) oder die Bezeugung der Freÿgebigkeit (*e4*) zur Ursach. Und diese seÿnd vornemlich die einseitige Verbindungen, nemlich Zusage, und Versprechen, freÿwillige Schanckung, und die Erborgung.

Erster Abschnitt.

Von Zusagen, und Versprechen. (*f4*)

Es möge mündlich, oder schriftlich geschehen, so ist eine freÿe, und ernstliche Zusage, daß jedes redliche, und weder den Rechten, noch der natürlichen Bill-

lichkeit entegen lauff[ende Ver]sprechen allerdings verb[indlich, ob] schon keine Feÿerlichkeit der [Worte] gebrauchet wird, mithin ents[tehen] auch hieraus rechtliche Forder[ungen,] was in solcher zuerweißen, un[d] wie auf Erfüllung der Zusage zuversprechen seÿe? und seÿnd hierunter die Verheisungen zum öffentlichen Nuzen (*g4*) ebenfalls begriffen.

Anderter Abschnit.

Von Bürgschaften, und Zusagen für andere. (*h4*)

Eben also seÿnd zur Bürgschaft keine feÿerliche Worte erforderlich, sondern an deme genug: daß Jemand sich für einen anderen verbinde, Es geschehe aus Art, und Weiße einer gemeinen Bürgschaft, oder mit bloßer Beziehung auf fremde Schuld, (*i4*) oder mittelst Verbindung als Selbst=Schuldner. (*k4*)

Dritter Abschnitt.

Von Freÿgebigkeit, und Schanckung. (*l4*)

[fol.53^r]

Die Freÿgebigkeit beruhet Anfangs in Willkur, soch folget hierauf die Schuldigkeit. (*m4*) Zu was der schenckende verbunden seÿe? was für Rechts=

6 Vgl Harrasowsky, Codex III 4 Anm 1.

Forderung gegen denselben statt habe? (n4) und wie zu Verabfolgung der Schanckung zusprechen seÿe?

Vierter Abschnitt.
Von Vorleiung, und Erborgung. (o4)

Vorgeliehen wird baares Geld, und andere Sachen, die in Gewicht, Maaß, oder Zahl bestehen, (p4) die Eigenschaft ist: daß jenes, so vorgeliehen wird, eigenthumlich gegeben, und dargegen seiner Zeit eben soviel von nemlichen Wert, Gattung, und Güte zuruckgegeben werde. Hierauf gründet sich die daraus entspringende Rechts= Forderung, wornach, wañ die Vorleiung erwiesen, gesprochen wird.

Fünfter Abschnitt.
[fol.53^v] Von Schuld=Briefe[n, oder Schuld=] Scheinen.

Obwohlen nicht die bloße [Schrift.] sondern die Handlung selbst [und] die Einverwilligung, so in [der] Schrift enthalten ist, die Verbi[n]dung würcket; deme ohnge[ach]tet ist die schriftliche Fertigung d[er] hauptsächliche Beweis des erhaltenen Darlehens; dahero wird von Eigenschaft deren Schuld= Scheinen, was hiezu erforderet werde? und was dargegen zustatten koñe? u[nd]: s[o]: w[eiter]: gehandelt:

(x3) *contractus inōminati.*

(y3) *do, ut des L. 5. ff. de praescript. verb:*

(z3) *facio, ut facias, cit. L. 5.*

(a4) *do, ut facias. dict. L.*

(b4) *facio, ut des. dict. L.*

(c4) *cum nulla subest causa propter. conventionem hic constat non posse constitui obligationem. L. 7. §. 4. ff. de pact.*

(d4) *non sine causa obveniunt donationes, sed ob meritum aliquod accedunt. L. 9. ff. pro socio.*

(e4) *ut liberalitatem, et munificentim exercent. L. 1. ff. de donat.*

(f4) *de stipulationibus, et promissionibus. Instit. ff. et Cod. de verborum obligat: Cod. de contrahenda, et comittenda sipulatione.*

(g4) *ff. de pollicitationibus.*

(h4) *Instit. ff. et Cod. de fideijussoribus.*

(i4) *per modum constituti ff. et Cod. de constituta pe[cunia] §. 9. de action.*

(k4) *per [com]promissionem L. qui libertinis in fin. Cod. de oper. libert.*

(l4) *Instit. ff. et Cod. de donationibus.*

(m4) *quod ab initio est voluntatis ec.*

[fol.54^r] (n4) *L. 39 Cod. de donationibus.*

(o4) *ff. de rebus creditis.*

(p4) *[r]es fun[gibiles.]*

[Siebente] Abhandlung Von Vergleichen, wo einer Haupt= der andere ruck= verbindlich wird.⁷

Wañ Jemanden eine Sach zu Gebrauch gelehnet, zur Verwahrung anverthrauet, zur Sicherheit übergeben, oder zuverrichten aufgetragen wird; ist allerdings derselbe zu der Sachen Zuruckstellung, und Verrichtung des aufgetragenen hauptsächlich verbunden. Weil jedoch Niemanden eine fremde Sach, oder seine Willfähigkeit zu Schaden gereichen solle, (*q4*) so wird ihm der andere gewißermassen zurückverbunden, den von der Sach, oder Verrichtung erlittenen Schaden, und den hierauf gethanen Aufwand zuersehen. Ursach dessen in vorbesagten Fällen die Haupt= Forderung (*r4*) eines- und die Ruckforderung (*s4*) anderen Theils gestattet wird.

[fol.54^v]

Erster Abschnitt.

Von Lehnung zu Gebrauch. (*t4*)

[1.] Wañ Jemanden eine Sach [zu] gewißen Gebrauch unentgelt[ich,] gegen sodañige Zuruckstell d[er Sache] gelehnet wird; so ereignet sich d[ie] Rechts= Forderung an Seiten des Darleÿhers, um der Sachen Zuruckstellung; an Seiten des Entnehmers aber, wañ Ihme ein Schaden geschehen, oder derselbe zu deren beständigen Erhaltung eine Aufwand gethan, zu dessen Ersezung; und ist einerseits das gutwillige Darleÿhen, andererseits der Schaden durch die geliehene Sache, oder der Aufwand zuerweißen: wo sodañ auf der Sache Zuruckstellung, und Ersezung hieran verursachten Schaden jenes; auf Ersezung des Schadens, und Aufwandes dieses Theils gesprochen wird.

[2.] Mit der Lehnung zu Gebrauch hat große Ähnlichkeit: wañ Jemanden auf sein Anlangen eine Sach übergeben, oder verliehen wird

[fol.55^v]

auf willkürliche Wiederruffung, (*u4*) was dießfals für Rechts= Forderung entstehe? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Anderter Abschnitt.

Von anvertrauter Verwahrung, oder Hinterlegung der Sachen. [(*x4*)]

Wañ Sachen zu getreuen Händen unentgeltlich aufzuhalten gegeben werden, gebühret dem vertrauenden Theil die rechtliche Forderung entgegen den anderen, damit das vertraute Gut in dem nemlichen Stand zuruckgestellt werde. Ist also zuerweißen, daß solches zu getreuen Händen gegeben worden, folgar auf die Zuruckstellung zusprechen. Wañ hingegen derjenige, dem eine Sach sogestalt übergeben worden, hiedurch einen Schaden gelitten, oder

7 Vgl Harrasowsky, Codex III 4 Anm 1.

zu deren Erhaltung etwas aufgewendet hätte, ist Ihme ein solches zuersehen, und hat dieser wegen ebenfals rechtliche Forderung, oder Ruck= Klage, [fol. 55^v]

worauf Beweiß zum E[rsatz gespro]chen wird.

Dritter Abschnitt.

Von Verpfändung, und Sicherheit. (y4)

Zu Pfand werden eigentlich [be]wegliche Sachen gegeben, die [un]bewegliche werden zur Sicherhe[it] hingelassen. Die Eigenschaf[t] aber ist diese: daß nach Bezahlung der Schuld das Pfand unbeschädigt zurückgestellt, oder von der Sicherheit abgelassen werde; hiezu hat der Schuldner ein rechtliche Forderung, und kan sich eben hiedurch der Beschädigung an den Pfand erhollen; der Glaubiger aber kan nicht minder jenes begehren, was ihme wegen des Pfandes zu Schaden gegangen, oder von Ihme darauf verwendet worden. Ein- so anderes ist zuerweisen, und ergeth deme gemäß der richtliche Spruch.

Vierter Abschnitt.

Von Gewalt, und Vollmacht.⁸

[fol. 56^r] (z4)

Wañ Jemandens Geschäfte Befehls= weiße, oder aus Freundschaft unentgeltlich zuverrichten aufgetragen, und übernommen werden. Von Schuldigkeit des Gewalt= Tragers. Was für Rechts= Forderung gegen denselben statt habe? was ihme hingegen von dem Gewalt= Geber gebühre? was einso anderseits zuerweisen? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

(q4) *officium nemini debet esse damnosum.*

(r4) *actio directa.*

(s4) *actio contraria.*

(t4) *ff. comodati contra. Cod. de comodato. §. 2. Instit. quibus movis re contrah: oblig:*

(u4) *ff. de precario.*

(x4) *ff. et Cod. depositi, vel contr.*

(y4) *ff. et Cod. de pignoratitia actione, vel contra.*

(z4) *ff. et Cod. mandati, vel contra. Instit. de mandato.*

[Achte] Abhandlung

Von Vergleichen, wo beyde vergleichende Theile hauptsächlich verbunden werden.⁹ (a5)

Diese Verbindung ist entweder beyderseitig einerley, oder wird jedweder zu etwas anderen verbunden, als in Vertauschung der Sachen ist ein je-

8 Vgl Harrasowsky, Codex III 261 Anm 1.

9 Vgl Harrasowsky, Codex III 4 Anm 1.

[fol.56^v]

der Sach für Sache zu [geben schul]dig; in Kauf und Ve[rkauf ei]ner die Sache zuübergib[en, der] andere den verglichenen [Lohn] oder Preiß zubezahlen; Vermieth- und Miethung einer [den] Gebrauch zugestatten, der auf den verglichenen Zinß zuentrichten; in der Gesellschaft einer wie der andere den Gewi, un[d] Verlust nach Maaß der Verleichung zutheilen.

Erster Abschnitt. Von Vertauschung.¹⁰ (b5)

Welchergestalten da Jemand seine Sach dem anderen willens zutauschen gegeben, der andere ein solche in der Absicht angenommen, und gleichwohl seine Sache nicht dargegen gegeben hätte, der leztere die Vergleichung zubefolgen schuldig seÿe? und was für Rechts= Forderung ¶

{Einfügung am Rand: ¶dießfals gebühre? was zuerweißen seÿe? und so weiter; waß für Rechts= Forderung}

statt habe, wañ Jemand seine Sach einem anderen in einem gewissen Wert gegeben hätte, mit der Vergleichung, entweder die Sache

[fol.57^r]

zurückzustellen, oder den verglichenen Wert abzuführen. (c5) Wo zugleich von anderen unbenannten Vergleichungen gehandelt wird.

Anderter Abschnitt. Von Kauf, und Verkauf.¹¹ (d5)

Die Eigenschaft ist, daß eine Sach um einen verglichenen Wert, oder Preiß verhandlet werde. Aus dieser Vergleichung, welche von allen die gemeinste, und unentbehrlichste ist, entsprungen, welcherley Rechts= Forderungen, so entweder zu Erfüllung des *Contracts*, der zu Verbesserung der Ungleichheit, und hieraus entstehenden Verkürzung, oder zur gänzlichen davon Abweichung anzielen.

Dritter Abschnitt. Von rechtlicher Forderung zu Erfüllung des Kauf, und Verkaufs. (e5)

Zu Erfüllung hat sowohl Verkäufer, als Käufer eine

[fol.57^v]

rechtliche Forderung; [jener:] damit der verglichene [Preis er]leget; dieser: damit i[hm die] verkaufte Sach nach hiev[or er]legten Preiß übergeben werde. Beyderseits ist der geschlossene Kauf, und an Seiten des Ver[kau]fers die Übergab, oder bescheh[ene] Anerbietung de[s] verglichenen Preißes zuerweisen, und wird nach Absicht eines- und des anderen gesprochen – [!]

10 Vgl Harrasowsky, Codex III 195 Anm 1, 199 Anm 1.

11 Vgl Harrasowsky, Codex III 137 Anm 1, 274 Anm 1.

Vierter Abschnitt.
Von Rechts=Klagen wegen minderen Wert. (f5)

Zu Verbersserung dieser Ungleichheit hat der Käufer eine rechtliche Forderung, wañ die erkaufte Sach einen Mangl hat, aus wessen Vorhersehung er zwar dieselbe, jedoch nicht so theuer erkaufet hätte; womit nemlich Ihme der Käufer soviel des dafürgegebenen Preißes zuruckstelle, als weniger die Sach wegen des [fol.58^r]

Mangels wert ist; wo dañ beýdes der vorschuzende Mangel, und die Übersteigung des Preißes zuerweißen, und nach dessen Beweiß auf die Ersezung zur Gleichheit zusprechen ist.

Fünfter Abschnitt.
Von Rechts=Klagen zu Abweichung von dem Kauf. (g5)

Zu gänzlicher Abweichung von dem Kauf gebühret ein rechtliche Klag dahmahlen, wañ der Mangel so beschaffen, daß auf Vorwissen der ¹ {Einfügung am Rande: ¹Käufer die Sache gar nicht gekauft hätte, auf daß der}

Verkaufes schuldig seýe, die Sache zuruckzunehmen, und den bezahlten Preiß zuruckzustellen, oder von dessen Anforderung abzustehen. Wo dañ der Käufer zuerweißen hat den Mangl, und dessen sogestaltige Beschaffenheit; wornach gesprochen wird.

Sechster Abschnitt.
Von Rechts=Klagen wegen Verkürzung über die Helfte. (h5)

Wañ schon der Wert der Sachen [fol.58^v]

mit dem verglichenen, [Preis] allerdings einstimmet, s[o hat] Kauf, und Verkauf sein[en Fort]gang; wañ aber der U[n]ter[scheid ein- oder andererse] [its die] Helfte übersteiget, so gebühre[t so] wohl Kaufern, als Verkaufe[rn] eine rechtliche Forderung, wo[nach] entweder der Abgang zugele[gt] und der Überschuß zuruckgest[e]let, oder der Kauf, und Verkauf entkräftet werde. Es muß aber Kläger seine Verkürzung, und zwa[r] über die Helfte erweißen, daß nemlich Käufer an Wert der Sachen nicht halb soviel, als er dafürgegeben, Verkäufer nicht die Helfte Wertschaft der Sachen an dem verglichenen Preiß erhalten. Nach wessen Beweiß auf Zuruckstellung der Sache, oder auf Nachtrag des billichen Preißes gesprochen wird.

Sibenter Abschnitt.
Von Bedingnußen des Kauf, und Verkaufs. (i5)

Wañ ein besserer Käufer auf gewisse Zeit vorbehalten wird? [fol.59^r]

(k5) wañ beý nicht Zahlung des Preißes in gewißer Zeit die Rucknahme verglichen wird? (l5) wañ der Ruckkauf ausbedungen wird, (m5) oder sonsten

der Näher= Kauf, (n5) Einstand= Recht, (o5) und dergleichen statt hat? was in ein- so anderen Fall für Rechts= Klagen üblich? was darinen zuerweißen, und worauf zusprechen seÿe?

Achter Abschnitt.
Von Gewährung der verkauften Sachen,
und der Vertretung. (p5)

Wie der Verkäufer zu Leistung der Gewähr, oder der Schirmung verbunden seÿe, und wie lang? wie hierinßals der Vertretung halber zuverfahren, wañ die verkaufte Sach von Jemanden angesprochen wird? was für Rechts= Forderung deme Käufer gebühre? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Neunter Abschnitt.
Von Vermiethung, Miethung, oder
Bestand, und Pachten. (q5)

[fol.59^v]

Wañ entweder der G[ebrauch ei]ner Sache um einen [gewissen] Zinß, oder die Leistung [einer] Arbeit um einen gewissen [Lohn] zugestatten, oder zu leisten [ein]williget, oder sich bedungen w[ill,] was für Rechts= Forderung dem Vermiether zustehe, (r5) dann der Miether der Zinß, oder Lohn bezahle, die vermiiethete Sach zurückstelle, auch den Schaden hieran erseze. Was dießfals zuerweißen seÿe? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Zehnter Abschnitt.
Von Rechts=Forderung, und Klag, so dem
Miether, oder Bestands=Mañ zustehet.¹² (s5)

Damit der Vermiether den unbehinderten Gebrauch der gemiietheten Sache gestatte, die Einverwendung des Miethers erseze, und in gewissen Fällen den Zinß ganz, oder zum Theil nachlasse, und wañ es um vermiiethete, oder angedungene Arbeit zuthun ist, damit diese gethreuich geleistet, oder das hierauf bezahlte zuruckgestellet, und was aus Mangel

[fol.60^r]

der Arbeit dem Bedinger, oder Miether zu Schaden gehet, ersetzt werde. Woraus leicht erhellet, was zuerweißen, und worauf zusprechen seÿe?

Eilfter Abschnitt.
Von Gesellschaft.¹³ (t5)

Wañ zweÿ, oder mehrere ihre Haabschaften, Handel, oder Gewerb besseren Nutzen, und Gewinns halber zusammenlegen, um nach Maaß der Einlage, und Beytrags den Gewiñ, und Verlust zutheilen. Was für eine Verbindung hie-

12 Vgl Harrasowsky, Codex III 203 Anm 1.

13 Vgl Harrasowsky, Codex III 244 Anm 1.

raus entstehe? und was für Rechts= Forderung einem Gesellschafter gegen den anderen zukom̄e? was zuerweißen seÿe? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

(a5) *contractus synallagmatici, seu bilaterales.*

(b5) *ff. de rerum permutatione ff. et praescriptis verbis.*

(c5) *contractus aestimatorius.*

(d5) *Instit. de emptione, et venditione ff. et Cod. de contrahenda emptione.*

(e5) *ff. et Cod. de actione empti, et venditi.*

(f5) *ff. et Cod. de aedilitio edicto, et redhibtione, et quanti minoris.*

(g5) *ff. et Cod. de rescindenda venditione, et quando liceat ab emptione discedere.*

(h5) *remed: L. 2. Cod. de rescind: vendit:*

(i5) *ff. et Cod. de contrahenda emptione, et de pactis inter emptorem, et venditorem compositis.*

[fol.60^v] (k5) *pactum addictionis in diem [tacitum.]*

(l5) *pactum comissorium.*

(m5) *pactum retractus.*

(n5) *pactum prothomiseos.*

(o5) *retractus conventionalis, gentilitius.*

(p5) *ff. et Cod. de evictionibus, et duplae [stipulationibus.]*

(q5) *ff. locati conducti. Cod. de locato, et condu[cto. Instit.] de locatione, et conductione.*

(r5) *actio locati.*

(s5) *actio conducti.*

(t5) *ff. et Cod. pro socio. Instit. de societate.*

[Neunte] Abhandlung Von Verbindungen, so gleichsam aus einer Vergleichung entstehen.¹⁴ (u5)

[1.] Da es Fälle gibt, wo keine Vergleichung unterwaltet, weil weder ausdrücklich, weder stillschweigend zweÿer, oder mehreren Einwilligung obhanden ist; inmassen einer öfters der Sachen gar unwissend, mithin ausser Stand der Verwilligung sich befindet; wañ dessen ungeachtet die Eigenschaft des Geschäfts erforderet, daß einer dem anderen hieraus verbunden werde; so haben die Römische Gesäze eine Art von Verbindungen entdeckt, so gleichsam aus einer Vergleichung entstehen; (x5) daß es nichts ungewöhnliches ge-
[fol.61^r]

wesen, durch Gewalt des Rechtens eine Vergleichung zuvermuthen, (y5) oder zudichten; (z5) welche eben von der Würckung als eine wahre Vergleichung seÿn solte. (a6)

14 Vgl Harrasowsky, Codex III 4 Anm 1, 322 Anm 1.

[2.] Nach dem Natur= und Völcker= Recht hat es keiner dergleichen Vermuthung, oder Dichtung vonnöthen; sondern es ist an deme genug, daß selbst die Eigenschaft der Handlung, oder des Geschäfts die Verbindung enthalte. Dañ wer sich eines abwesenden Angelegenheiten anihmt, ist solche allerdings zubesorgen schuldig; wer sich einer Vormundschaft oder Pflege unterziehet, ist solcher gethreulich abzuwarten verbunden; wer mit einem anderen eine Sach, oder Erbschaft gemein hat, ist schuldig mit demselben zutheilen; wer einen letzten Willen durch Erbs= Antretung anerkennt, ist zu dessen Erfüllung, und wer eine Zahlung anihmt, so ihm nicht gebühret, ist das empfangene zuruckzustellen ver-

[fol.61^v]
stricket, ohne daß ein[er von ihnen] sich zu sothaner Schuldig[keit oder] Verbindung durch besonde[re Ver]gleichung anzudichten; an[entge]gen die That selbst die Vergleichung auf sich hat, weil der ein[em] offenbar verwilliget, bey dem anderen aber kein Zweifel ist, daß er Willens seye, den ersteren verbunden zuhaben.

Erster Abschnitt.

Von Besorgung der Geschäften. (b6)

Versteher sich deren Abwesenden, und ohne dießfälligen Befehl, oder Vollmacht, auch nicht dem etwanigen Verbott zuwieder. Da sich nun einer dergestalt in fremde Geschäften einlasset, wird er zur Rechenschaft, und Ersezung des durch seine Schuld verursachten Schadens verbunden, (c6) worgegen Ihme derjenige, dessen Geschäfte besorget worden, zur Schadloßhaltung ruckverbunden
[fol.62^r]

wird; dahero Forderung, und Ruckforderung (d6) zu Recht entstehet. Was hierin zuerweißen seye? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Anderter Abschnitt.

Von Verwaltung der Vormundschaft. (e6)

Es ist hievon bereits in dem ersten Theil erwehnet worden; derohalben allhier nur zubemercken ist: was für Rechts= Forderung dem Mündlein entgegen den Vormund zustehe, um diesen zu Erledigung der Vormundschaftlichen Raittung, und Ersezung dessen anzuhalten, wodurch mit seiner Schuld des unmündigen Vermögen geschmäleret worden. Und was hingegen der Vormund für Ruckforderung habe, und schadloß gehalten, und von denen in Ansehen des unmündigen eingegangenen Verbindungen entbunden zuwerden. (f6) Gleiche Forderung, und Ruckforderung (g6) entstehet auch

[fol.62^v]

aus Pflege deren un[mündi]gen, blödsinigen, u[nd]: d[ergleichen mehr] dabey zuerweisen seye?

Dritter Abschnitt.
Von der Sachen Gemeinschaft. (h6)

[1.] Wañ zwey, oder mehrere ei[ne] Sach gemeinschaftlich inhaben oh[ne] gesellschaftliche Vergleichung, a[ls]o, da etwañ eine Sach mehreren verschaffet, oder von mehreren ohne Absicht einer Gesellschaft erkaufet worden. Die Rechts= Forderung (*i6*) ist beyden- oder allentheilig gleich: damit die Sache getheilet, einem jedweden sein Antheil zugeeignet, und die Ausgleichungen deren Nuzungen, und Aufwands gepflogen werden.

[2.] Fast dergleichen Fall ereignet sich Anlaß der Gräniz= oder Rain= Vermischung, (*k6*) wo das strittige Erdreich von einem sowohl, als dem anderen angesprochen wird. Was für Rechts= Forderung daraus entstehe? (*l6*) [fol.63r] und wie zuverfahren seye? was für Beweiß in ein so anderen Fall zuführen? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Vierter Abschnitt.
Von erblicher Gemeinschaft. (m6)

Es ist bereits in dem zweyten Theil von Erbteilungen gehandelt worden, und hat allerdings statt, wañ zwey, oder mehrere Erben hiezu einverstanden seynd; wañ aber einer sich nicht hiezu bequemet, so gebühret dem anderen die rechtliche Forderung: (*n6*) damit die ungetheilte Erbschaft nach Willen des Erblassers, oder denen Rechten nach, getheilet, und zugleich die Ausgleichung der Nuzungen, und Aufwand gepflogen werde.

Fünfter Abschnitt.
Von Verbindung aus Erbs= Antretung. (o6)

Gleichfals ist schon in dem zweyten Theil von der Erbs= Antretung [fol.63v]

gehandelt worde[n; daher] allhier nur zubemerc[ken,] daß hieraus eine Verbin[dung des] Erben entstehe gegen die[jenigen,] denen der Erblasser eine [Ver]machtnus hinterlassen, kra[ft] welcher dieselbe eine Rechts= Forderung aus dem lezten Willen (*p6*) zumachen berechtig[et] seynd: auf daß Ihnen die [Ver]mächnus abgefolget werde.

Sechster Abschnitt.
Von Bezahlung einer bedunckenden Schuld. (q6)

Wañ Jemand aus Irrthum (*r6*) sich hat beduncken lassen, etwas schuldig zuseyn, so er auf keine Weiß schuldig ist, und zahlet solches, und der annehmende sich eben beduncken lasset, daß es ihm gebühre, /: dañ ansonsten ist derselbe aus Arglist, und gleichsam einem Diebstahl verfänglich (*s6*) /: so kan ein solcher Zahler das ungebührlich bezahlte anwiederum fordern. (*t6*) was hiebeÿ zuerweisen seye? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

[fol.64r] (*u5*) *Instit. de obligationibus, quae ex quasi contractu nascuntur.*

(*x5*) *es quasi contractu.*

- (y5) *praesumptio juris.*
- (z5) *fictio juris.*
- (a6) *fictio idem operatur, quod veritas.*
- (b6) *ff. et Cod. de geotiiis gestis §. 1. instit. de oblig: quae ex quasi contr: nasc:*
- (c6) *actio negotiorum gestorum directa.*
- (d6) *Cod. arbitrium tutelae. ff. de contraria tutelae, et utili actione §. 2. Instit. cit. tit.*
- (f6) *actio tutelae directa, et contraria.*
- (g6) *actio curatelaē directa, et contraria. ff. tutelae, et rationibus distrahendis, et utili curationis causa actione.*
- (h6) *ff. com̄uni dividundo. §. 3. instit. cir. tit.*
- (i6) *actio com̄uni dividundo.*
- (k6) *finēs confusa.*
- (l6) *actio finium regundorum.*
- (m6) *ff. et Cod. familiae erciscundae §. 4. Instit. cit. tit.*
- (n6) *actio familiae erciscundae.*
- (o6) *de haereditatis aditione §. 3. Instit. cit. tit.*
- (p6) *actio ex testamento.*
- (q6) *de indebito ff. et Cod. de conditione indebiti. §. 6. Instit. cit. tit.*
- (r6) *per errorem facti alieni.*
- (s6) *indebitum scienter recipiens conditione furtiva, vel de dolo tene- tur.*
- (t6) *conditione indebiti.*

[Zehnte] Abhandlung Von Verbindungen, so aus Verbrechen entstehen.¹⁵ (u6)

Obwohlen einige Verbrechen, (x6) welche die Römer nicht für öffentliche Laster gehalten, als

[fol.64^v]

Diebstal, und Raub, [y6] [in der] That gemeinschädlich, un[d deswe]gen für öffentliche Verbr[echen] zuhalten, und eben derley [einer Be]strafung unterworfen sey[en,] so ist soch auch hiebey die Ver[le]zung des Beschädigten in Oba[cht] zunehmen; und entstehet h[ier]aus die Verbindung mit ein sol[li]cher Rechts= Forderung zu W[ie]derergänzung des andurch zugefügten Schadens.] [(z6)]

¹⁵ Vgl Harrasowsky, Codex III 346 Anm 1.

Erster Abschnitt.

Von Verbindung, so aus Diebstal, oder Entfremdung entstehet.

(a7)

[1.] Es ist schon bemercket, nicht um die Verbindung zur Strafe allhier zuthun, da es ohnehin unnuz ist, sich darüber aufzuhalten, daß, wer in das Verbrechen, derselbe stillschweigend auch in die Straf verwillige; daß die Bestrafung kömet aus Macht des Rechtens, und hanget nicht ab von des Übelthäters Einwilligung. Ebenermaßen ist
[fol.65^r]

unnöthig den Ersaz des durch Übelthat verursachten Schadens von dessen Einwilligung abzuleiten, weil die That selber die Verbindung auf sich hat, was dem natürlichen Grundsatz: Niemanden zuverlezen, und Jedermañ das seinige zuzustellen.

[2.] Was demnach für Rechts= Forderung (b7) gegen den Entfremder sowohl, als gegen den Verhelfer, oder Verheller, oder auch nur Besizer deren gestohlenen Sachen zu deren Wiedererlangung, oder Ersezung des Werts, daß zugefügten Schadens statt habe? was zuerwißen seÿe? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Anderter Abschnitt.

Von Verbindung, so aus gewaltsamer Beraubung entstehet.

(c7)

Es ist zwischen Diebstahl, und gewaltsamer Beraubung kein anderer Unterscheid, als daß jener ohne Gewalt, diese aber
[fol.65^v]

mit Gewalt bestehe, [diese aber] Gewalt verstanden, s[o] sie zu Stö[rung] der öffentlichen [Ruhe] gereicht, (d7) oder bloß zur [Belei]digung geschicht, (e7) sondern [sol]cher dem Inhaber einer Sa[che,] zu deren Entwendung ange[rechnet] wird. Die zu Wiedererlang[ung] der Sache, und Ersezung des S[cha]dens entstehende Rechts= Forder[ung] ist mit vorgehender einerley.

Dritter Abschnitt.

Von Verbindung aus zugefügten Schaden. (f7)

Es möge durch Arglist, (g7) oder auch nur durch Jemandens Schuld (h7) ein Schaden zugefüget werden, so ist de Beschädiger zu den Ersaz verbunden, und kan mit rechtlicher Forderung (i7) dazu angehalten werden. Eben also, wañ Jemand durch andere Leute den Schaden zugefüget hätte, oder daß solcher durch dessen Vieh geschehen wäre; (k7) was in derley Fällen zuerweißen, und wie der Schaden zuschätzen seÿe? u[nd]: s[o]: w[eiter]:
[fol.66^r]

Vierter Abschnitt.
Von Verbindung, so aus Antastung der
Ehre, oder Handvergreiffung entsteht. (l7)

Wer an seinen Ehren angetastet, oder von anderen geschmähet wird, (m7) hat ebenfß rechtliche Forderungen, nicht zwar zu eigentlichen Ersaz; weil die Ehre durch Unrecht nicht benohmen wird, sondern daß er schätzen köne, wieviel er lieber von seinem Vermögen verlihren wolte, als solche Antastung, oder Schmähung zuerleiden. (n7) Es bleibet aber dem Richter die Mässigung bevor, ausser da durch die Gesäze eine gewiße Straf auf Antastung der Ehren ausgemessen wäre. Es kan añebst auf Wieder ruffung (o7) geklaget werden; wañ aber Jemand angegrifen, geschlagen, geraufet, oder blutrüset, (p7) oder Ihme sonst zur Beleidigung ein Ge-

fol.66^v)
walt angethan wird, [(q7)] [so ist in] Sonderheit auf die Hei[lungs=Un]kosten, erlittenen Schm[erzen,] zugefügten Schaden, Ver[süm]nus, u[nd]: s[o]: w[eiter]: bey der Erkant[nis] zuzuchen; und gehöret derle[ÿ] Antastung zu gemeinen Gewalt, (r7) so von öffentlichen Gewalt (s7) unterschieden ist.

Wie in solcher der Ehre, und guten Leumunts, oder der Person Antastung zuverfahren? wie weit die Wiedervergeltung, (t7) und die Gegenwehr (u7) zugelassen? was zu Recht zuerweisen seÿe? u[nd]: s[o]: w[eiter]: Es wird zugleich von Schmäh= Briefen gehandelt. (x7)

Fünfter Abschnitt.
Von Verbindungen, so aus allerhand
Mißhandlungen, und Übertretungen entstehen. (y7)

Es seÿnd deren Vorfälle noch mehrerleÿ, woriñen Jemanden ein Schaden, Gefahr, oder Beleidigung mit- oder ohne Gewalt zugefüget wird. Ob es [fol.67^r]

nun auch kein namentliches Verbrechen wäre, oder daß wegen Ansehen der Person nicht aus dem Verbrechen geklaget werde, (z7) so entstehet doch aus der That selbst die Verbindung, und wird die Rechts= Forderung (a8) in der unziemlichen That gegründet; daß es die natürliche Billichkeit erforderet, keine Boßheiten zuzulassen, (b8) und damit einem durch den anderen keinen Abbruch, oder Nachtheil beschehe. (c8) Wie nun hieriñfals zuverfahren? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

(u6) *Instit. de oblig: quae ex delicto nascitur.*

(x6) *delicta privata.*

(y6) *furtum, raptum.*

(z6) *ad rei persecutionem.*

(a7) *Instit. ff. et Cod. de furtis.*

(b7) *condictio furtiva.*

(c7) *Instit. ff. et Cod. de vi bonorum raptorum.*

(d7) *vis publica ff. et Cod. ad L. Jul. de vi publica.*

- (e7) *vis privata ff. et Cod. §. 8. Instit. de Judiciis publ:*
(f7) *ff. et ad L. aquiliam. Instit. de lege aquiliae.*
(g7) *dolo.*
(h7) *culpa.*
(i7) *actio legis aquiliae.*
(k7) *actio noxalis. actio de pauperiae ff. Si quid[quadru]pes pauperiem secisse dicatur.*
(l7) *ff. et Cod. de injurijs. Instit. eod.*
(m7) *injuria verbalis.*
(n7) *actio injuriarum aestimatoria.*
(o7) *actio recantatoria, Seu palinodiam.*
[fol.67^v] (p7) *injuria realis.*
(q7) *si quis Se pulsatum, ver[batime domumve suam] vi introitam dinerit.*
(r7) *ad vim privatam.*
(s7) *vis publica.*
(t7) *retorsio.*
(u7) *defensio.*
(x7) *ff. et Cod. de injuriis, et famosis lib[ellis.]*
(y7) *de omni facto turpi, ex quo alter la[editur.]*
(z7) *ut rerum amotarum, de servo corrupto.*
(a8) *actio in factum. Interdicta prohibitoria [et] restitutoria.*
(b8) *malitiis non est indulgendum.*
(c8) *alteri per alterum iniqua conditio infer[ri] debet.*

[Elfte] Abhandlung Von Verbindungen, so gleichsam aus Verbrechen entstehen.¹⁶ (d8)

Es seynd nicht minder Fälle, wo kein wahres Verbrechen unterwaltet, und gleichwohl eine Verbindung entstehet, wegen dessen, daß Jemand aus Unkündigkeit des Amts, Kunst, oder Gewerbs, so er versehen sollen, oder aus Unbeobachtsamkeit auf seine Inwohner, oder aus Mutwillen solcher Leute, deren er sich in seinem Amt, Kunst, oder Gewerbe bedienet, einem anderen ein Schaden zugefüget, oder nicht

[fol.68^r]

behinderet habe. Ein solcher ist ebenfals durch das natürliche Recht zu dem Ersatz verbunden, ohne daß ein Verbrechen zu Recht vermurthet, minder angedichtet werde; kan auch hiezu durch gebührende Rechts= Forderung angehalten werden.

16 Vgl Harrasowsky, Codex III 380 Anm 1.

Erster Abschnitt.

Wañ Jemand aus Unerfahrenheit seines Amts, Kunst, oder Gewerbs einem anderen geschadet.

Es wird einem Verbrechen gleich geachtet, wañ sich Jemand etwas anmasset, woriñen seine Anwendung dem anderen zu Schaden gereicht, ob er schon keine Arglist begieuge, weder sich eine Schud beÿgesehen liesse; und seÿnd deren Fälle mehrerley, (*e8*) woraus ein rechtliche Forderung (*f8*) entsethet. Damit der zugefügte Schaden nach richterlicher Erkenntnus /: wo die Kunst= kündige beÿzuziehen /: ersetzt werde.

[fol.68^v]

Anderter Abschnitt.

Wañ aus Jemanden[s Wohnung] etwas hinabgew[orffen,] ausgegossen, oder gefährlich aufgehangen worden wäre. [(g8)]

In solchen Fällen gebühret rec[ht]lich Forderung (*h8*) entgegen [den] Iñwohner, (*i8*) und gegen den Herrn /: jedoch nicht anderst, a[uch] wañ er mit denen seinigen iñwohnet /: in den zweÿ ersteren Fällen zu Ersetzung des Schadens, in dem dritten (*k8*) zu Abwendung der Gefahr. Nebst deme, weil es zugleich in öffentliche Sicherheit einschlaget, (*l8*) seÿnd die schuldige, oder ihre Würthe zubestraffen; so aber nicht hierher gehörig ist.

Dritter Abschnitt.

Wañ durch Leute, deren sich Jemand bedient, ein Schaden zugefügt, oder ein Diebstal begangen wird. (*m8*)

Es wird zu einem Verbrechen gerechnet, sich vößer Leute in

[fol.69^r]

seinen Verrichtungen zube dienen; es vertrauet auch gemeiniglich Niemand auf dringichen Hilfs= Personen, sondern auf den, welcher sich deren gebrauchet, dahero billich ist, daß der durch sie zugefügte Schaden von Ihme ersetzt werde. Worauf die Rechts= Forderung gerichtet ist. (*n8*) Es erstreckt sich diese Verbindung gewißermaßen auch auf den Schaden, so durch andere Leute geschicht, als durch eingenommene Gäste, Reißende, u[nd]: d[ergleichen]: wañ der Würth oder Schifmañ Jemandens Sachen übernommen hat. (*o8*)

Vierter Abschnitt.

Von anderen Fällen, wo Jemanden etwas ohne seine Arglist zu Verbrechen gerechnet wird.

Derley Fälle köñen sich mehrmalen ereignen, wo daß überhaupt dazu stossen muss: daß Jemand sich einer Sache angemasset, hievon Gewerbe gemacht,

[fol.69^v]

Schaden ab- oder bess[er ... unleserlich ...]¹⁷ anzuwenden schuldig ge[we-]sen, einen fleißigeren behind[ert habe,] und dergleichen; daß an deme ist der Schaden im [Zu]fall beÿzumessen und Niemand ohne seine Schuld zu belangen. Was nun beÿ ereignenden Fa[ll] zuerweißen? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

(d8) *Instit. de obligationibus, quae ex quasi [de]lict: nasc:*

(e8) *imperitia malè judicantis, imperitia ma[le] curantis.*

(f8) *actio in factum, es syndicatu ec.*

(g8) *de dejectis, effusis, suspensis. §. 1. Instit. cit. tit.*

(h8) *actio de dejectis.*

(i8) *contra inhabitantem.*

(k8) *actio de Suspensis.*

(l8) *publicè interest, posse sine metu, et periculo per itinera comèari.*

L. 1. §. 1. ff. de dejectis ec.

(m8) *de damno, aut furto per eos, quorum quis opera utitur.*

(n8) *ex edicto adversus nautas, caupones, stabularios.*

(o8) *ex edicto Nautae, Caupones, stabularij ut recepta restituant.*

[Zwölfte] Abhandlung

Von Verbindungen aus bloßer natürlicher Billichkeit.¹⁸ (p8)

Nicht daß entgegen dem Recht aus Vorschüzung natürlicher Bil- [fol.70^v] lichkeit eine Verbindung entstehen, oder ein rechtlicher Anspruch gebühren könne; sondern es werden jene Fälle verstanden, wo ohne Unterwaltung eines rechtliche Bands aus Vergleichung, oder Verbrechen, und was diesem gleich geachtet wird, daßnoch eine Verbindung entstehet: damit einer das thue, oder zulasse, was ohne seinen Schaden dem anderen zu Nuz gereichen kan, wie auch damit sich Niemand mit des anderen Schaden reichere. Derleÿ natürliche Billichkeit wird auch von den Rechten anerke net, und daher rühret die Befugnus: Jemanden zur Vorlegung, oder Darstellung einer Sache anzuhalten, dasjenige zubegehren, was einer von den Unserigen ohne Ursache inen hat. u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Erster Abschnitt.

Von Verbindung, und Rechts=Klag zur Vorlegung, und Ersichtigung einer Sach. (q8)

[fol.70^v]

Diese Verbindung fli[eßt aus dem] Grund= Sa[tz, dass] leicht zugestatten seÿe, [was dem ei]nen nuzet, und dem ander[en nicht] schadet; (r8) es gebühret dah[er] hiezu ein rechtliche Forderung[, (s8) et]wo vornehmlich, daß Klägern d[a]rangelegen seÿe, (t8) zuerweißen ist, u[nd]: s[o]: w[eiter]:

17 *Text durch Brandschaden verloren.*

18 *Vgl Harrasowsky, Codex III 336 Anm 1.*

Anderter Abschnitt.

Von Unbehinderung Mäüglichen Nuzens und Gemächlichkeit.

Zu diesem Ende hat das Römische Recht vielerleÿ Verbotte eingeführet; (*u8*) dermahlen wird kein Unterscheid gemacht, sondern es gebühret allemal rechtliche Forderung, wañ Jemand in Nuzen, oder Gemächlichkeit, wazu derselbe berechtiget ist, bedineret wird; wa dañ die Berechtigung, und die unbefugte Behinderung zuerweißen ist.

Dritter Abschnitt.

Von Verbindungen aus blo[fol71^v]ßen der Sachen Hergang.¹⁹

[1.] Dießfals seÿnd gewiße auf alle Ereignußen gerichtete Rechts= Forderungen (*x8*) durch die Römische Gesäze eingeführet worden, wo nemlich keine namentliche Forderung gebühret hat.

[2.] Dermalen da nicht so sehr auf den Namen, und auf die Feÿerlichkeit, als auf die Berechtigung, und Billichkeit gesehen wird [,] gebühret desto leichter eine Rechts= Forderung in jeglichen Fall, wo aus der Sachen Hergang (*y8*) eine Berechtigung, und unterwaltende Billichkeit abzunehmen ist; imassen die Forderung nur in Anruffung des Rechtens besteht, so nicht verschränket ist, wañ nur im̄er eine Berechtigung unterwaltet.

Vierter Abschnitt.

Von Verbindungen aus bloßer zur Sachen Unbefugnus.

Eben derleÿ Verbindungen hat

[fol.71^v]

das Römische Recht a[bgelehnt,] und dießerhalben vers[chiedene] Forderungen eingeführet. Nun hat es noch mindere [Bewandt]nus, weil wieder alle eines [ande]ren Unbefugnus, und hiera[us] erleidende Benachtheiligung da[s] Recht anzuruffen gestattet ist. (*z8*)

(*p8*) *ex variis causarum figuris, et aequitate nat[uræ].*

(*q8*) *ff. et Cod. ad exhibendum §. 3. Instit. de offic[ium] judiciis.*

(*r8*) *quod uni prodest, et alteri non nocet, faci[le] concedendum.*

(*s8*) *actio ad exhibendum.*

(*t8*) *quod actoris intersit.*

(*u8*) *Interdicta ff. ne vis fiat ei, qui ni possessione [ad]missus erit, ne quid in loco sacro, vel itinere fiat; de fluminibus, ne quid in flumine publico, ripave ejus fiat, quo pejus navigetur; ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat; atque ut priore aestate fluxit ec. Instit. de interdictis.*

(*x8*) *actiones in factum, et praescriptis verbis.*

19 Vgl Harrasowsky, Codex III 336 Anm 1.

(y8) *ex facto.*

(z8) *ff. de conditione causa data, causa non secuta; de conditione ob turpem, vel injustam causam, de conditione sine cause.*

[Dreizehnte] Abhandlung **Von Zugleich= oder Neben=Verbindungen.²⁰ (a9)**

Die Haupt= Verbindungen seynd allemal auf gewisse Personen, gewisse Sachen, und gewisse Schuldigkeit gerichtet; es tretten

[fol. 72^r]

aber mehrmalen andere Personen dazu, oder werden andere Sachen mitverhaftet, oder erstreckt sich die Verbindung auch auf Zuwachs von Zinßen, einbehalten, oder entgangene Nuzungen, Schäden, daß allerhand Aufwand und Unkosten, so als ein Anhang der Haupt= Verbindung angesehen werden.

Erster Abschnitt. **Von Neben=Verbindung anderer** **Personen, oder Sachen.**

Wird nur auf jenes beruffen, was bereits oben von Bürgschaften, Pfändern, und Versicherungen erwehnet worden; in so weit daselbsten schon angezeigt ist, was für Rechts= Forderungen zustatten kömen? was zuweisen seye? u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Anderter Abschnitt. **Von Samt= oder Sonders Verbindungen, (b9)** **und von der Verbindung deren Erben. (c9)**

[1.] Es werden zuweilen mehrere
[fol. 72^v]

aus einer Vergleichung [verbun]den, oder wird von meh[reren ei]ne Berechtigung erworbe[n, welche] in solchem Fall zum Theil [oder zur] Gänze für Rechts= Forderung[en zu]stehe? was zuerweißen seÿ[?] u[nd]: s[o]: w[eiter]:

[2.] Es gibt auch Verbindungen, so [sich] beÿderseitig, (d9) andere, so [sich] einerseits, (e9) noch andere, so si[ch] keinerseits (f9) auf die Erb[en] erstrecken.

[3.] Es gibt endlich Fälle, wo die Verbindungen des Erblassers, und des Erben abgesonderet werden. (g9) Von Rechts= Forderung in solchen Fällen. u[nd]: s[o]: w[eiter]:

Dritter Abschnitt. **Von Zinßen, Nuzungen, Schäden, Unkosten, Zahl=Verweilung,** **und was sonst von Sachen Ursach hat. (h9)**

[1.] Alle Verbindungen könen aus Neben= Vergleichung, (i9) oder Ver-

20 Vgl. Harrasowsky, Codex III 307 Anm 1, auch 278 Anm 1.

lung der Zahlung (*k9*) oder Vorenthaltung der Nuzungen, entstehenden Schäden, ver-

[fol.73^r]

ursachten Aufwand, u[nd]: d[ergleichen]: einen Zuwachs haben, wodurch die Forderung vergrösseret wird, weil auf alles vorbesagte eine Neben= Verbindung erwachset.

[2.] Die Zinßen (*l9*) betreffend, wan, und wie viel hieran zuzufordern gestattet seÿe?

[3.] Die Nuzungen seÿnd einbehaben, oder uneinbehaben; diese, so noch einzuheben seÿnd, oder die einzuhebenden unterlassen worden; jene seÿnd entweder vorhändig, oder schon verzehret. (*m9*) Welche hievon, wañ, und von weme mitgeforderet werden können?

[4.] Schaden geschicht entweder durch Zufall, oder Jemandens Schuld aus Unterlassung gemeiner, oder mehrentheilig, oder genauesten Vorsicht. (*n9*) Wan, und von weme die Ersetzung verlangt werden könne?

[5.] Unkosten geschehen entweder zur Nothdurft, oder Nuzen, oder zur Lust, (*o9*) welche geforderet oder abgezogen werden könne?

[fol.73^v]

[6.] Die Zahl= Verweilung [gibt zu] dergleichen Mit= Forderung[e]n Anlass, wer als ein verwilender [ange]sehen werden könne? (*p9*) [Auch von] Sachen hat endlich [alles] dajenige, was Jemand gehab[t] oder erübriget hätte, wañ Ih[m] dasselbe, wozu der andere verbunden, zu rechter Zeit gegeb[e]n, gethan, oder geleistet worden wäre.

[7.] Es kömen auch die Unkosten in Erwegung, welche Jemand zu gerichtlicher Verfolgung seines Rechts aufzuwenden bemüssiget worden, (*q9*) wovon in dem vierten Theil mit mehreren.

(*a9*) *de accessiis contractuum.*

(*b9*) *Instit. ff. et Cod. de duobus reis stipulandi, et promittendi.*

(*c9*) *Instit. de perpetiis, et temporalibus, actionibus, et quae ad haeredes, et in haeredes transeant.*

(*d9*) *quae dantur haeredibus, et in haeredes: §. 1. Instit. dict. tit.*

(*e9*) *quae dantur haeredibus, sed non in haeredes eod.*

(*f9*) *quae nec haeredibus, nec in haeredes dantur eod.*

(*g9*) *ff. et Cod. de separationibus.*

(*h9*) *ff. de usuris, et fructibus, et causis, et omnibus accessionibus, et mora.*

(*i9*) *ex pacto.*

(*k9*) *ex mora.*

(*l9*) *usurae compensatoriae, punitoriae, lucratoriae.*

(*m9*) *frucis percepti, nin percepti, non recepti, pendentes, percipiendi, extantes, consumpt.*

(*n9*) *casu, vel culpa lata, levi, levissima.*

[fol.74^v] (*o9*) *expensae, necessariae, utiles, voluptoriae.*

(p9) *quis, et quomodo constitu[i]tur in mora.*

(q9) *sumptus, et expensae [litis.]*

[Vierzehnte] Abhandlung
Wasgestalten eine Verbindung
aufhöre, behoben, oder getilget werde ?²¹ (r9)

Eine Verbindung ist entweder allen Anfangs von Unkräften, oder wird durch das Recht entkräftet; Beÿdes ist bereits zu Anfang dieses Theils berührt worden. Ausser deme höret eine Verbindung auf, wañ die Sach, um welche es zuthun ist, ohne Arglist, oder Schuld des verbundenen, als durch Zufall zu Grund geht. Wird behoben durch beÿdertheilige Erlassung, und wañ Schuldner, und Glaubiger einander erben. Wird getilget durch Bezahlung, Annehmung für bezahlt, Darstellung eines anderen Schuldners, Abtretung an anderen Glaubiger, Verminderung der Schuld, und Gegenvergütung. Wel-

[fol. 74^v]
chergestalten endlich [eine Verbin]dung durch die Verjähr[ung erlischt].

Erster Abschnitt.
Von der Sachen Untergang. (s9)

Ob, und wañ hiedurch die V[er]bindung gänzlichen aufhöre ? und wañ hingegen der Wer[t] (t9) an statt der Sache geforder[t] werden könne?

Anderter Abschnitt.
Von beÿdertheiliger Erlassung (u9), oder Vermischung
des Vermögens. (x9)

Wañ von der Verbindung abgestanden werden könne? wañ der Schuldner des Glaubigers Erbe wird, oder gegentheilig? wie sodañ die Verbindung behoben? welchergestalten hingegen die Vereinbarung beÿdertheiligen Vermögens vermieden werden könne? endlich: durch die Absönderung, wovon bereits Meldung geschehen.

[fol. 75^r]

Dritter Abschnitt.
Von Darstellung eines anderen Schuldners (y9),
oder Glaubigers, (z9) und Erneuerung der Schuld. (a10)

Es wird allemal für eine Erneuerung der Schuld gehalten, wañ entweder die Person des Schuldners oder des Glaubigers, oder die Schuld selbst durch Vergrößerung oder Verminderung verändertet wird. Wañ, und wie so eines als das andere zugelassen, und welchergestalten damit zuverfahren seÿe?

21 Vgl Harrasowsky, Codex III 388 Anm 1, 400 Anm 1.

Vierter Abschnitt.
Von Bezahlung, (b10) für bezahlt=Annehmung, (c10)
und Gegenvergütung (d10).

Auf was für Weiße die Bezahlung, oder für bezahlt Annehmung, oder die Gegenvergütung geschehen solle, oder könne, damit die Schuld ganz, oder zum Theil getilget werde, und was die Anerbietung, und Hinterlegung [fol.75^v]
der schuldigen Sachen (e10) für Würckung [habe?]

Fünfter Abschnitt.
Von Verjährung gegen die Verbindungen. (f10)

Bißen was für einer Zeit [der]leÿ Verjährung zustatten ko[mme,] nach Unterscheid der Fällen, W[is]senschaft, oder Unwissenheit der [vor]handenen Schuld. u[nd]: s[o]: w[eiter]:

- (r9) *Instit. quibus modis tollitur obligatio.*
- (s9) *rei interitus liberat debitorum.*
- (t9) *aestimatio.*
- (u9) *de mutua dissensu, et remissione.*
- (x9) *de confusione bonorum.*
- (y9) *de delegatione ff. et Cod. de novationibus, et delegationibus.*
- (z9) *de cessione ff. et Cod. de haerediate, et actione venditae.*
- (a10) *de novatione ff. et Cod. de novat. et deleg.*
- (b10) *ff. et Cod. de solutionibus, et liberationibus.*
- (c10) *ff. et Cod. de acceptilatione.*
- (d10) *ff. et Cod. de compensatione.*
- (e10) *oblatio realis cum depositione.*
- (f10) *Cod. de praescriptione 30. vel 40. anorum.*

[fol.76^r bis 119^v: Vierter Teil]²²

[fol.120^r]

Schluß= Bemerkung

Gegenwärtiger ganzer Entwurf ist der Eigenschaft nach keine Verabfassung eines Gesazes, sondern eine bloße Vorbereitung, so die natürliche Ordnung, und den Zusāmenhang darstellt, worauf die allernädigst anbefohlene demnächstige Abfassung erfolgen solle; es wird nach deme, so darißen zu schleunigsten Befolgung des allerhöchsten Willens in einem vier wochentlichen Zusāmensiz aus allen Theilen der Rechts= Gelehrtheit eilfertig gezogen, eingeteilet, und nur zu einigmäßiger Vorandeutung künftigen Inhalts mit wenigen berührt werden, keine dergleichen Vollkömnenheit beÿgemessen, daß es nicht hinfüro für gut befunden werden dürfte, ein- und das andere

22 *Bleibt hier weg.*

abzuändern, die Abhandlungen, oder Abschnitte zu vermehren, zu vermindern, weitläufiger auszuführen, oder enger zusammenzuziehen, so wie [fol. 120^v]
es beeßfernde gr[ündliche] Ausarbeitung erfordern [wird.]

II. Joseph Ferdinand Holger, Anmerkungen über das österreichische Recht für das Projekt eines Systema Codicis Theresiani

Standort: Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Oberste Justiz, Hofkommission (10-8-22), Karton 17, Faszikel 10/13; Protokoll der Kompilations-Hofkommission vom 1753 XI 5; beiliegend:

(1.) „*Systema Codicis Theresiani combinatum cum Titulis Iuris comūnis. Seu Conspectus, in quo omnes Tituli Institutionum Imperialium, Digestorum, Codicis, Novellarum, et Juris Canonici ad Systema Codicis nostri Theresiani eo fine reducti exhibetur, ut uno quasi obtutu dispici valeat, quae Jurium argumenta ad rubricam quamlibet, tamquam ad Sedem Suam congruam veniant*¹“, im Umfang von 32 unpaginierten Blättern, verfasst von Joseph Ferdinand Holger; es folgen

(2.) ein „Verzeichnus Deren in dem neu entworffenen *Codice Theresiano* enthaltenen Abhandlungen, und Abschnitten.“, 8 unpaginierte Blätter, und

(3.) die „Anmerckungen. In wie weit das dermalige Land= Recht des Erzherzogtum Oesterreich von dem Gemeinen Römischen Rechten abweiche, und unterschieden seye? Nach Ordnung Des auf Allerhöchst Kayl: Königl: Befehl verfast- und allergnädigst beangenehmten Entwurfs eines demnächstens auszuarbeiten kommenden *Codicis Theresiani*“ mit einem unpaginierten Titelblatt und 215 durchgezählten Blättern, verfasst und unterzeichnet mit „Joseph Ferdinand Holger, niederösterreichischer Regierungsrat bei der Repräsentation und Kammer, von 14. August bis 14. September 1753“.

Die Gliederung folgt dem von Joseph Azzoni entworfenen Vorentwurf.²

Beschreibung: Das von Holger verfasste Manuskript mit seinen „Anmerckungen“ über das in Österreich geltende Recht umfasst 215 halbseitig beschriebene Blätter. Überschriften finden sich stets links-, der Text ist stets rechtsbündig gehalten.

Der Text weist folgende Gliederung auf: auf fol.2^v ff ist der 1. Teil mit dem Personenrecht dargestellt; ab fol.56^r schließt der 2. Teil mit dem Sachenrecht an; ab

1 Dazu Höslinger.

2 Dazu oben Edition, Teil I.

fol.146^r folgt der 3. Teil mit dem Schuldrecht; ab fol.113^r; schließt der 4. Teil mit der Gerichtsordnung an.

Ab Blatt 1 befinden sich jeweils auf der Vorderseite in der Mitte am rechten Rand durch Brand- und Löschwasserschäden verderbte oder fehlende Textpassagen; sie konnten bis auf wenige Ausnahmen sinngemäß ergänzt³ werden; die betroffenen Passagen sind in eckige Klammern als [Ergänzung] gestellt; soweit keine sinnvollen Ergänzungen möglich gewesen sind, werden solche Passagen Wort „unleserlich“ [... unleserlich ...] ersichtlich gemacht; auf unsichere Schreibweisen wird durch ein in eckige Klammern gesetztes Fragezeichen [?], auf irrige oder ungewöhnliche Schreibweisen durch in eckige Klammern gesetztes Rufzeichen [!] aufmerksam gemacht; Abkürzungen sind aufgelöst und die ergänzten Textteile in eckige Klammern kursiv gesetzt worden. Im Original in Schrifttyp Antiqua hervorgehobene lateinische Termini werden in der Edition durch *Kursivsetzung* wiedergegeben.

Die Edition gibt nur den Text der drei ersten Teile von Holgers „Anmerkungen ...“ zum österreichischen Recht über das allgemeine Privatrecht wurde vollständig wieder; Inhalt und Überschriften der Abhandlungen und Abschnitte des vierten Teils über die Gerichtsordnung bleiben weg.

3 *Herangezogen wurden die Anmerkungen von Harrasowsky zu seiner Edition des Codex Theodosianus, der Vorentwurf von Azzoni sowie Holgers Abhandlung von der Grundherrlichkeit.*

Transkription

[unpaginiert 1^r]

Verzeichnis

**Deren in dem neu entworfenen *Codice Thesiano*
enthaltenen Abhandlungen, und Abschnitten.**

Pag⁴

Einleitung

1 [183]

Erster Theil

Recht der Personen

1. Abhandlung. Von der Gerechtigkeit, und den Rechtent.	2 [185]
1. Abschnitt von den Rechten insgemein	2 [185]
2. von öffentlich- und sonderbaren Recht	3 [185]
3. von dem beschriebenen Recht, und denen Gewohnheiten	4 [186]
4. von dem gemeinen Römisch- und sonderheitlichen Länder= Rechten.	9 [190]
5. von Ausdeutung der Rechten, und der natürlichen Billigkeit	[9/191]
6. von Gegenstand des Rechtens	10 [191]
2. Abhandlung Von dem Stand der Menschen.	[10/192]
1. Abschnitt von dem Stand der Freyheit	[10/192]
2. von dem Stand der Burgerschaft	12 [193]
3. von dem Hauß= Stand.	15 [196]
3. Abhandlung Von vätterlicher Gewalt	15 [197]
1. Abschnitt von den Vorrechten, so dem Vatter über die Kinder zustehen	17 [198]
2. von dem Recht der Kinder in Ansehen des Vatters	20 [201]
3. von dem Recht zwischen Mutter, und Kinder	22 [203]
4. wie die vätterliche Gwalt erlanget werde, oder aufhöre?	23 [204]
[unpaginiert 1 ^v]	
4. Abhandlung Von Ehe= Verlöbnissen.	28 [209]
1. Abschnitt von Eheveredungen, Heurat= Gut, und Wiederlage, oder Gegen= Vermächtnus	31 [211]
2. von Leibgedingen, und Wittum= Siz	36 [215]
3. von Morgengab, und anderen Schanckungen zwischen Braut= und Eheleuten	[36/216]

4 Zur besseren Orientierung wurden die Seitenzahlen der vorliegenden Transkription in eckigen Klammern hinzugefügt.

4.	von der Weiber Vermögen ausser dem Heurat= Gut	39 [218]
5.	von Versicherung der Heurat= Sprüch, und derselben rechtlichen Forderung	41 [219]
5. Abhandlung	Von Anverwandt- und Sippschaft.	43 [222]
1. Abschnitt	von Unterscheid, und Stufen der Anverwandtschaft.	[43/222]
2.	von den Rechten der Anverwandten untereinander	[43/222]
6. Abhandlung	Von der Vormundschaft	44 [223]
1. Abschnitt	von leztwillig aufgetragener Vormundschaft	44 [223]
2.	von Vormundschaft der nächsten Bluts= Freund, und Anverwandten	[44/223]
3.	von obrigkeitlich aufgetragener Vormundschaft.	[44/223]
4.	von Entschuldigung der Vormünder	[45/223]
5.	wie die Vormundschaft anzutretten?	[45/223]
6.	von Macht, und Gwalt der Vormündern	[45/223]
7.	von Verwaltung deren Unmündigen Vermögens	[45/224]
8.	von Erlegung deren Vormundschaftl[ichen]: Rechnungen	[45/224]
9.	wañ, und welchergestalten die Vormundschaft aufhöre?	[45/224]
10.	von Abtretung der Vormundschaft, und Einantwortung der Güter	[45/224]
7. Abhandlung	Von Obsorg, und Pflege deren minderjährigen, und anderen Personen	[45/225]
1. Abschnitt	von Sinlosen, und Blösiñigen	[45/225]
2.	von Verschwendern.	[45/225]
3.	von anderen Fällen, wo Jemanden die Obsorg, und Pflege fremden Vermögens grichtlich aufgetragen wird	[45/225]
[unpaginiert 2 ^r]		
4. Abschnitt	von Obligenheit deren, welche die Obsorg, und Pflege aufgetragen ist.	46 [225]
8. Abhandlung	Von Herren, und Unterthanen	50 [226]
1. Abschnitt	von leibeigenen Unterthanen.	[50/229]
2.	wie die Leibeigenschaft erworben werde, und die Entlassung davon beschehe?	[50/229]
3.	von anderen nicht leibeigenen Unterthanen, und derselben Schuldigkeiten	50 [229]
9. Abhandlung	Von Dienst= Personen.	53 [232]
1. Abschnitt	wie ein Herr gegen seinen unverraitteten Diener verfahren köne?	53 [232]
2.	von Schuldigkeit deren Dienstleuten.	55 [234]

Zweyter Theil Recht der Sachen

1. **Abhandlung** Von Sachen, so einem jedwedem zustehen 56 [235]
 1. **Abschnitt** von beweg- und unbeweglichen Sachen, Güter, und Haabschaften 57 [236]
 2. von körper= und sonderkörperlichen Sachen 61 [239]
 3. von Sachen, so gegenwärtig, oder inder Hofnung seynd [61/239]
2. **Abhandlung** Von Erwerbung des Eigenthums 61 [240]
 1. **Abschnitt** von Erwerbung des Eigenthums durch das Natur= und Völcker= Recht [61/240]
 2. von Erwerbung des Eigenthums durch das bürgerliche Recht [66/244]
 3. von Veräußerung der Sachen, Aufhör- oder Veränderung des Eigenthums [69/247]
3. **Abhandlung** Von Erbfolge aus letzten Willen. [69/248]
 1. **Abschnitt** von letzten Haupt= Willen insgemein, und dessen Feyerlichkeit [69/248]
 2. von letzten Haupt= Willen, so keine, oder nicht so viele Feyerlichkeit erforderet. 73 [251]
 3. von leztwilliger Nach= oder Neben= Verordnung. 74 [252]

[unpaginiert 2^v]

 4. von Unkräften, oder Entkräftung des letzten Willens. 76 [253]
4. **Abhandlung** Von der Erb= Einsetzung 78 [256]
 1. **Abschnitt** von der Erb= Einsetzung, oder Enterbung der Kinder [78/256]
 2. von Erb= Einsetzung, oder Enterbung der Eltern, oder Geschwistert [80/257]
 3. von willkürlich, oder fremden Erben 81 [258]
5. **Abhandlung** Von zweyter Erb= Einsetzung, oder Nachberuffung. . . 82 [260]
 1. **Abschnitt** von der zweyten Erb= Einsetzung, wañ der erste nicht Erb wäre [82/260]
 2. von Nachberuffung auf den Fall, daß der eingesezte in der Unmündigkeit verstürbe [82/260]
 3. von Nachberuffung zur Erbschaft aus Händen des eingesezten Erbens. 83 [260]
6. **Abhandlung** Von Vermächtnußen, und verthrauter Zustellung der Güter. 84 [260]
 1. **Abschnitt** welcherley Sachen, und weme vermachtet, oder verschaffet werden können. 85 [263]
 2. von Sachen, so mehreren zugleich verschaffet werden. [85/263]

3.	von Wiederruffung, oder Schmälerung deren Vermächtnußen.	[85/263]
7. Abhandlung	Von Erhebung eines letzten Willens, und Darnachverhaltung.	86 [264]
1. Abschnitt	von Eröffnung, und Kundmachung des letztenens.	[86/264]
2.	von Bedenk= Zeit zur Erbs= Erklärung.	[88/266]
3.	von Antretung der Verlassenschaft	89 [266]
4.	von Theilung der Verlassenschaft	92 [269]
8. Abhandlung	Von der Erbfolge, oder Anfall nach den Rechten.	[92/270]
1. Abschnitt	Erbfolge deren Absteigenden	[92/270]
2.	Erbfolge deren Aufsteigenden	[92/270]
3.	Erbfolge deren Anverwandten	93 [270]
4.	Erbfolge deren Eheleuten.	[93/270]
5.	Erbfolge zu Händen Landsfürstlicher Kämer, hiezu berechtigten Gemeinde	[93/270]
[unpaginiert 3r]		
6.	von Antretung einer durch das Recht angefallenen Verlassenschaft	[93/270]
9. Abhandlung	Von Erb= oder Nachfolge durch Vergleichung, oder Gemeinschaft der Güter	[93/271]
1. Abschnitt	von errichtender Gemeinschaft der Güter	[93/271]
2.	von Erb= Verbrüderungen	[93/271]
3.	von gemeiner Übergab der Güter	[93/271]
4.	von Vereinigung der Kinder, oder Einkindschaft	[93/271]
10. Abhandlung	Von Schanckungen auf den Todes= Fall, und zwischen Lebenden	[93/272]
1. Abschnitt	von Würckung deren Schanckungen auf den Todes= Fall	94 [272]
2.	von Würckung deren Schanckungen zwischen Lebendigen	[94/272]
3.	von Schanckungen, so nicht in blosser Freygebigkeit bestehen.	[94/273]
4.	von Wiederruf- und Entkräftung deren Schanckungen.	[94/273]
11. Abhandlung	Von Rechten, so an den Sachen haften	95 [274]
1. Abschnitt	von nutzbar Eigenthum, Erb= oder Zinß= Recht, Zehend.	[95/274]
2.	von dem Recht der Oberfläche	97 [276]
3.	von dem Recht der Nutznußung, oder Nieß= Brauchs	[97/276]
4.	von dem Recht des Gebrauchs, und der Wohnung	[97/276]
12. Abhandlung	Von Dienstbarkeiten an Stadt= und Land= Gründen.	[97/277]
1. Abschnitt	von Landgründlichen Dienstbarkeiten	[98/277]

2.	von Stadtgründlichen Dienstbarkeiten	98 [277]
3.	wie derley Dienstbarkeiten erworben, und wieder- geendigt werden ?	[98/277]
13. Abhandlung	Von Pfand, und Unterpfang, oder Versicherungs= Recht.	[98/278]
1. Abschnitt	von Art, und Weiß einer Pfands= oder Versicherungs= Bestellung	[98/282]
2.	an welchen Sachen ein Pfand, oder Sicherheit bestellt werden köne?	104 [283]
3.	von Veräußerung deren zum Unterpfang bestelten Sachen	105 [284]
[unpaginiert 3 ^v]		
4. Abschnitt	wie das Pfand= oder Versicherungs= Recht aufgehoben werde ?	105 [284]
14. Abhandlung	Von der Sachen Besiz	106 [285]
1. Abschnitt	wie der Besiz erworben werde?	[106/285]
2.	wie der Besiz erhalten werde?	[106/285]
3.	wie der Besiz wiedererlanget werde?	[106/285]
15. Abhandlung	Von Verjährung der Sachen, und Rechten.	107 [286]
1.	Abschnitt von Verjährung beweglicher Sachen.	108 [287]
2.	von Verjährung unbeweglicher Sachen	[108/287]
3.	von Verjährung deren an Sachen haftenden Rechten	109 [287]
4.	wie die Verjährung unterbrochen werde ?	[109/288]
5.	welche Sachen, oder Rechten nicht verjähret werden könen ?	110 [289]

Dritter Theil Recht der Verbindungen

1. Abhandlung	Von Verbindungen, und Rechts= Forderungen insgemein	113 [291]
1. Abschnitt	von natürlicher Verbindung	114 [292]
2.	von Verbindungen, wo das Recht beystehet	[114/292]
3.	von Verbindungen, denen das Recht entgegen ist [114/292]	[114/292]
2. Abhandlung	Von Verbindungen, und Rechts= Ansprüchen aus dem Stand der Personen	117 [295]
1. Abschnitt	betreffend den Stand der Freyheit.	[117/295]
2.	betreffend den burgerlichen Stand	119 [296]
3.	den Hauß= Stand betreffend	[119/297]
3. Abhandlung	Von rechtlichen Sprüchen aus dem Eigenthum, und anderen an Sachen haftenden Recht	123 [301]
1. Abschnitt	von rechtlicher Anforderung des Eigenthums	[123/301]
2.	wan Jemand für den Eigentümer gehalten wird.	124 [301]

3.	von Anspruch des nuzbaren Eigenthums	125 [302]
4.	von Anspruch der Sachen wieder die Verjährung.	126 [303]
[unpaginiert 4 ^r]		
5.	von Anspruch der Sachen aus dem Recht der Dienstbarkeit	126 [303]
6.	von Anspruch der Sachen aus dem Pfand= und Unterpfands= Recht	127 [304]
7.	von Anspruch der Sachen, welche zu Nachtheil deren Glaubiger veräußeret werden	129 [305]
4. Abhandlung	Von Anspruch der Sachen aus erblichen Recht . .	[129/306]
1. Abschnitt	von Anbegehrung der Erbschaft aus beyderley Erbfolge	[129/306]
2.	von Anbegehrung einer auf Zustellung ver- thrauten Verlassenschaft	[129/306]
3.	von Anbegehrung deren Vermächtnußen	[129/306]
4.	von Anbegehrung der Verlassenschaft entgegen den letzten Willen	[129/306]
5.	von anbegehrender Ergänzung des Pflicht= Theils	[129/306]
6.	von anbegehrender Erbtheilung	[129/306]
5. Abhandlung	Von persönlicher Verbindung aus allerley Zusagen, Vergleichungen, und Einverständnus	[129/307]
1. Abschnitt	von Unterscheid der Vergleichungen nach dem Römischen Recht	130 [307]
2.	von Unterscheid der Vergleichungen nach diesem allgemeinen Recht	[130/307]
6. Abhandlung	Von Vergleichungen, wo nur einer verbunden wird	[130/308]
1. Abschnitt	von Zusagen, und Versprechen	[130/308]
2.	von Bürgschaften, und Zusagen für andere	130 [308]
3.	von Freygebigkeit, und Schanckung	132 [309]
4.	von Verleühung, und Erborgung	[132/309]
5.	von Schuld= Briefen, oder Schuld= Scheinen	[132/309]
7. Abhandlung	Von Vergleichungen, wo einer haupt= der andere ruckverbindlich wird	135 [313]
1. Abschnitt	von Lehnung zu Gebrauch	[135/313]
2.	von anvertrauter Verwahrung, oder Hinterlegung der Sachen	[135/313]
3.	von Verpfändung, und Sicherheit	136 [313]
4.	von Gewalt, und Vollmacht	[136/314]
[unpaginiert 4 ^r]		
8. Abhandlung	Von Vergleichungen, wo beyde vergleichende Theil hauptsächlich verbunden werden	136 [315]

1.	Abschnitt von Vertauschung	137 [315]
2.	von Kauf, und Verkauf	[137/315]
3.	von rechtlicher Forderung zu Erfüllung des Kauf, und Verkaufs.	[137/316]
4.	von Rechts= Klagen wegen minderen Wert.	138 [316]
5.	von Rechts= Klagen zu Abweichung von dem <i>Contract</i>	[138/316]
6.	von Rechts= Klagen wegen Verkürzung über die Helfte	[138/316]
7.	Bedingnußen des Kauf, und Verkaufs	[138/316]
8.	von Gewährung der verkauften Sachen, und der Vertretung	[138/316]
9.	von Vermietung, oder Bestand, und Pachten	140 [318]
10.	von Rechts= Forderung, und Klag, so dem Miether, oder Bestandsmañ;n zustehet	[140/318]
11.	von Gesellschaft	141 [319]
9. Abhandlung Von Verbindungen, so gleichsam aus einer Vergleichung entstehen [141/320]		
1.	Abschnitt von Besorgung der Geschäften	[141/320]
2.	von Verwaltung der Vormundschaft	[141/320]
3.	von der Sachen Gemeinschaft	[141/320]
4.	von erblicher Gemeinschaft	[141/320]
5.	von Verbindung aus Erbs= Antrettung	142 [320]
6.	von Bezahlung einer bedunckenden Schuld	142 [320]
10. Abhandlung Von Verbindungen, so aus Verbrechen entstehen . . [142/321]		
1.	Abschnitt von Verbindung, so aus Diebstal, oder Ent- fremdung entstehet.	[142/321]
2.	von Verbindung, so aus gewaltsamer Beraubung entstehet	[142/321]
3.	von Verbindung aus zugefügten Schaden	[142/321]
4.	von Verbindung, so aus Antastung der Ehre, oder Handvergreiffung entstehet.	[142/321]
5.	von Verbindungen, so aus allerhand anderen Mißhandlungen, und Übertretungen entstehen .	143 [321]
[unpaginiert 5 ^r]		
11. Abhandlung Von Verbindungen, so gleichsam aus Verbre- chen entstehen 143 [322]		
1.	Abschnitt wan Jemand aus Unerfahrenheit seines Amts, Kunst, oder Gewerbs einem anderen geschadet . .	[143/322]
2.	wañ aus Jemandens Wohnung etwas hinab- geworffen, ausgegossen, oder gefährlich aufgehungen worden wäre	[143/322]
3.	wañ durch Leute, deren sich Jemand bedienet,	

	ein Schaden zugefüget, oder ein Diebstal begangen wird.	[143/322]
4.	von anderen Fällen, wo Jemanden etwas ohne seine Arglist zu Verbrechen ge- rechnet wird	[143/322]
12. Abhandlung	Von Verbindungen aus blosser natürlichen Billichkeit	[143/323]
1. Abschnitt	von Verbindung, und Rechts= Klag zur Vor- legung, und Ersichtigung einer Sach.	[143/323]
2.	von Unbehinderung män;niglichen Nuzen und Gemächlichkeit	[143/323]
3.	von Verbindungen aus blossen der Sachen Hergang.	[143/323]
4.	von Verbindungen aus blosser zur Sachen Unbefugnus.	[143/323]
13. Abhandlung	Von Zugleich= oder Neben= Verbindungen . . .	[143/324]
1. Abschnitt	von Neben= Verbindung underer Personen, oder Sachen.	[143/324]
2.	von samt= oder anders verbundenen, und von der Verbindung deren Erben	144 [324]
3.	von Zinßen, Nuzungen, Schäden, Unkosten, Zahl=Verweilung, und was sonst von Sachen Ursach hat	[145/325]
14. Abhandlung	Wasgestalten ein Verbindung aufhöre, behaben, oder getilget werde ?	[145/325]
1. Abschnitt	von der Sachen Untergang	[145/325]
2.	von beydertheiliger Erlassung, oder Ver- mischung des Vermögens	[145/325]
[unpaginiert 5 ^v]		
3.	von Darstellung eines anderen Schuldners, oder Glaubigers, und Erneuerung der Schuld. . . .	145 [325]
4.	von Bezahlung, für bezahlt= Añ;nehmung, und Gegenvergütung	[145/325]
5.	Von Verjährung gegen die Verbindungen	[145/325]
[Es folgt unpaginiert bis 8 ^v das weitere Verzeichnis zum vierten Teil „Ordnung grichtlichen Verfahrs“, 146–213] ⁵		
[unpaginiert 8 ^v]		
[...]		
[Datierung und Unterzeichnung durch Holger		215 [326]

5 Hier nicht wiedergegeben.

[Titelblatt^r]

Anmerckungen.

In wie weit das dormalige Land= Recht des Erzherzogthum Oesterreich von dem gemeinen Römischen Rechten abweiche, und unterschieden seÿe?

Nach Ordnung

Des auf Allerhöchst Kayl: Königl: Befehl verfast- und allergnädigst beangenehmten Entwurfs eines demnächstens auszuarbeiten kömmden

Codicis Theresiani.

[Titelblatt^v]⁶

[fol. 1^r]⁷

Entwurf des *Codicis Theresiani*

Einleitung

Von dem Anlass, Nuzbarkeit, und Abtheilung dieses allgemeinen Rechts.

[1.] Gleichwie die alte Deutsche [!] überhaupt nach ihren eigenen Sitt- und Gewohnheiten und nach Leitung der gesunden Vernunft gelebet; so hat es gleiche Bewandnis in älteren Zeiten mit dem Land Oesterreich gehabt, und ist ein ordentlich zusammengetragenes Oesterreichisches Land= Recht biß heutigen Tag niemahlen in Vorschein gekömen.

[2.] Es ist zwar nachgehends das Römer= und *resp[ecti]ve Justiniani-*sche Recht, als selbes wieder hervorgefunden, und auf den hohen Schulen öffentlich gelehret wurde, eben durch die Rechtsbeflissenen nach, und nach, gleichwie fast aller Orten, also auch in dem Land Oesterreich, und Oesterr[eichisch]:^{en} Gerichts= Stellen dergestalten eingeführet, und angenommen worden, daß man bißhero in Ermangelung deren Landes= Sa-

[fol. 1^v]

heiten die Zuflucht zu dem Römer= Recht genohmen.

[3.] Annebens hat das nach der Hand zusammengetragene geistliche Recht, oder *Jus Canonicum* sonderlich in Betref des gerichtlichen Verfahrens grossen Eingang gewoen:

[4.] Und über dieses seye besonders von den Zeiten Kayßers *Ferdinandi I^{mi}* über das *privat*= Recht nicht nur allein mehrere einsichtige Rechts=

6 *Vacat.*

7 *Überschriften und Gliederung im Original jeweils auf der linken Hälfte der beiseitig beschriebenen Blätter, der Text steht jeweils auf der rechten Seitenhälfte.*

Theil, als *Advocatens*= und Gerichts= Ordnungen, *Appellations*= *Executions*= Gerhabschafts= *Revisions*= Weingartens= Zehent= Wechßl= *Fal-liten*= und dergleichen Ordnungen, wie auch der *Tractatus de Jur[ibus]: incorp[oralibus]*; und die Erbfolgs= Ordnung ausser *Testament* an das Licht getreten, sondern es seynd auch anderweite zahlreichste *Generalien*, und *Resolutiones*, jedoch nur einzeln, auch größtentheils nur insbesondere vorgefallenen Rechts= Streitigkeiten ergangen: wie es der *Codex austriacus*, und desselben allerseits biß auf den Jahr= Gang 1740. in 2. Bände erwachßene Fortsetzung anbey die ausser dieses *Codicis Austriaci* zerstreut befindlichen sehr viele gesatzgebige Verordnungen, und *Resolutiones*

[fol.2^r]

zum Überfluß ausweisend.

[5.] Allein nachdem in Oesterreich fast bey jeder Gerichts= Stelle eine andere Gerichts= Ordnung und unterschiedene Verfahrens= Art, in vielen Rechts= Theilen *casibus specificis* entschieden, mithin in der Haupt= Sach unentschieden gelassen, zu Verwirrung des Land= Rechts verschiedene ungleiche Lands= Bräuch da, und dort angegeben, die mengbareste *pragmatica*= Gesäß beistret, in denen Registraturen verborgen, beschwerlich zusañzubringen, folgsam größtentheils denen Richtern, und Rechts= Freunden unbekañt, anbey viele ältere Gesäß durch die jüngere gänzlich, oder zum Theil abgeänderte, überdieß das in sich selbst vielen Schwierigkeiten, und Dunckelheit unterworfene sowohl Römische, als geistliche Recht zu Hilf genohmen, auch zu allen Überfluß die unzehlige *coñmentarij* deren Rechts= Gelehrten in denen rechtlichen Nothdurften zu vermeintlichen Erklär- und Erörterung der Römischen Gesätzen ange-

[fol.2^v]

sichert werden; es hat noth= folgleich aus allen diesen Umständen eine große Ungewißheit des Rechten entsprungen und die Rechts= Streit zu Beschwerde des gemeinen Wesens immer mehr angehäuffet werden müssen.

[6.] Es gereicht demnach der unvergleichlichen Fürstin, und großen Kayserin, Königin zu unsterblichen Nachruhm, und werden ihre glorreichste Helden= Thaten eben hiemit vollends becrönet, da höchstselbe nicht nur ihrem Erzherzogthum Oesterreich, sondern ihren gesamten oesterreichischen Erblanden zu derenselben unzertrenlich- engest- und glückseeligsten Verknüpfung ein gewisses gleichförmiges Länder= Recht allergerechtest festzusezen beschlossen hat.

Erster Theil. Recht der Personen.

1. Abhandl[ung]: Von der Gerechtigkeit, und den Rechten.

1. Abschnitt: Von den Rechten insgemein.

Was die Gerechtigkeit seÿe, was selbe zu ihrem Haupt= Gegenstand vorgestecket habe? Wie selbe entweder in sittlich- oder gesäzlichen Verstand möge

[fol. 3^r]

anbetrachtet werden, und in lezteren Fall entweder allgemein, oder sonderbar seÿe? Und diese weiters ihre Würckung in Handl, und Wandl, in Bestraf- und Belohnungen ausübe? Dañ was das Rechte seÿe, was selbes zum Gegenwurf habe, wie selbes nach Unterschied der natürlich- oder willkürlichen, göttlich- oder menschlichen Sazungen sich in mañigfältige Gattungen abtheile? Was folglich die Rechts= Lehre, und Rechts= Gelehrtheit, Recht= Klugheit, Recht= Erfahrungheit seÿe? All dieses beruhet auf allgemeinen Lehr= Säzen, welche in sonderbaren Länder= Rechten keinen Abfall leiden.

2. Abschnitt: Von öffentlich- und sonderbaren Recht.

[1.] Das öffentliche Recht betrifft entweder die inñerliche Landes= Verwaltung, oder es hat es hat die Absicht auf aussere Völkerschaften. In ersterer Betrachtung ist es das Pollizeÿ= Recht, so unmitlbar den ganzen gemeinweesigen Nuzen, Gerechtsame, und Pflichten nach der inñerlichen Landes= Verfassung zum Gegenstand führet. Im

[fol. 3^v]

anderten Betracht ist es das Staats= Recht, so unmitlbar die Landes= Verfassung, Recht, und Schuldigkeiten in Gegenhalt, und Rücksicht auf fremde Völker, und Länder einberichtet. Nach dieser Abtheilung befindet sich hierlands in Betref deren ausseren Staats= Geschäften die Staats= Canzley, und Staats= oder Hof= Canzler; in Ansehung des inneren öffentlichen Recht das *Directorium in publicis, et cameral[alibus]*:

[2.] Es wird aber hier blosserdings von dem sonderbaren, oder gemeinen Recht gehandelt, so zuvorderist, und unmitlbar die Gerechtsame, und die Pflichten eines jedwederen und besondere zum Gegenstand führet: wozu hierlands die oberste Justiz= Stelle, und übrige nachgesetzte Gerichts= Stellen gewidmet seÿnd.

3. Abschnitt: Von dem beschriebenen Recht, und denen Gewohnheiten.

[1.] Die Gesetzgebung gebühret hierlands allein dem Landesfürsten ohne Jemandes Zuthung, oder Abhang.⁸ Jedoch pfeget der Landesfürst mehreren Theils, besonders in wichtigen Fällen vorläufig die betreffende Stellen mit ihrem Bericht, und Gutachten zuvernehmen, auch zuzueilen, wañ es auf Verfassung einer Haupt= Saz- und Ordnung an-

[fol.4^r]

kom̄t, einigen Regirungs= *Commissiones* mit Zuziehung der Stände anzuordnen, von diesen das Werck vor berichtlich reif überlegen, allenfalls auch den Aufsaz entwerfen zulassen, und sodan nach dem Einrathen, oder demselben entgegen das gutbefindende Gesaz gebig zuschließen.

[2.] Die Kundthung deren allgemeinen Landsfürstl[ich]:^{em} Gebotten, Gesäzen, Saz- und Ordnungen beschiehet hauptsächlich dergestalten, dass die offene Gesaz= Brief, oder Generalien in der Haupt= Stadt an die Thör zu Jedermanns Einsicht öffentlich angeschlagen, und über dieses durch die Einspanier [!], oder geschwornen Gerichts= Botten an die Landgerichts= und Grund= Obrigkeiten im ganzen Land zu daselbig- weiteren Abkündigung aufgetragen werden.

[3.] Jeztweilen, wañ es um eine unverzügliche Kundmachung, und Wahrung des gemeinen Wesens zuthun ist, werden solche Gebott durch offenen Ruf an bestimmten Pläzen der Haupt= Stadt, od[er] wohl gar von denen Canzler verkündet, und abgelesen. Dahingegen in Fällen, wo es auf maaßgebige Vorsicht: wie sich die Gerichts= Stellen in dem gerichtlichen Verfahr, oder sonst in ihrer

[fol.4^v]

Amts= Verrichtung zu verpflichten haben? oder da eine durch *Revision* nach Hof gediehen Streitt= Sach in Kraft eines allgemeinen Gesazes allerhöchsten Orts entschieden werden, die dießfals abgeschöpft- allerhöchste *Resolutiones* denen Haupt= Landes= Stellen, und von diesen weiters an die betreffende nachgesetzte Gehörden zum künftigen Nachverhalt intimiret, auch beschaffenen Umständen nach, wañ es Gerichts= Ordnungen anbetrifft, denen Partheÿen, Rechtsfreunden, und Sachwaltern zu ihrer Richtschnur, und Nachgelebung durch öffentlich beÿ denen Gerichtern anschlagendes *Edict* kundgemacht werden.

[4.] Die Verbindung des Gesaz betreffend: ist entweder in dem Gesaz selbst eine gewisse Zeit, von welcher die Verbindlichkeit ihren Anfang nehme, anberaumat, oder nicht? Im ersteren Fall würcket das Gesaz von der bestimmten Zeit; im lezteren Fall gleich von Zeit der Kundmachung, das ist von der Zeit, als es nach vernünftigem Ermessen hat zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und kund werden können.

8 Vgl Harrasowsky, Codex I 36 Anm 3.

[5.] Die Unwissenheit des Rechts⁹, das ist deren durch öffentliche Anschlagung, offenen Ruf,

[fol. 5^r]

oder auf andere gewöhnliche Art kundgemachten Landsfürstlichen Gebotten, Satz- und Ordnungen, ist in einigen Fällen schädlich, in anderen unschädlich.

[6.] Sie schadet, wa es um Gewiñ, oder Erwerbung eines Rechts, oder Vermögens, zum *Exempl[um]*: einer Verlassenschaft, einer Vermächtnus zuthun ist. Sie ist unschädlich, wañ es auf Verlust des eigenen Guts anzukommen hätte, da nemlich Jemand das seinige zuerhalten, oder das ihm von anderen schuldige zu überkoñen suchet.

[7.] Nach so beschaffenen Unterscheid ist die Unwissenheit des Rechts entweder zu Schaden oder unbeschadet, und zwar ohne Ausname der Weibsbilder, Kriegs= und Bauers= Leut. Allermassen in Oesterreich nach Zeugnis der täglichen Gerichts= Übung in Entscheidung der Stritt= Fällen den Weib= Personen, Kriegs= Mäñern, und Bauern= Volck ohne Rücksicht auf die vorschuzende Unwissenheit des Gesazes forthin ein gleiches Recht getroffen wird.

[8.] Die Regl, dass die Rechts= Unwissenheit dazumahlen, wañ es um Verlust des seinigen zuthun ist, Niemanden zu Scha-

[fol. 5^v]

den gereiche: leidet einen Abfall; wañ in gewissen Rechts= Fällen, als Schermungs= und *Crida*= Sachen, die Glaubigern, so an ein Gut, an eine Verlassenschaft, oder *Crida*= Vermögen, Sprüch, und Anforderungen zustellen haben, von Obrigkeits wegen auf einen bestimmten Tag zu Anmelde- und Einbringung ihrer Gerechtsame, ihrer Erbs= oder Schuld= Sprüche mit beygerückter Fall= Frist /: das ist dergestalten, dass auf nicht beschehende Anmeldung der Anspruch gefallen, und dem Glaubiger das ewige Stillschweigen auferlegt seyn solle /: einberuffen, und solche Vorladung gewöhnlichermassen durch Anschlagung deren offenen Einberuffungs= Briefen kund gethan worden; in welchem Fall solch= ausgesteckte Zeit auch denen unwissenden lauffet, und diejenige, so sich nicht gemeldet, ungehindert der etwo von der beschehenden gerichtlichen Einberuffung nicht gehabtten Wissenschaft, auch ohngeachtet, daß es hier um Verlust des ihrigen zutun ist, ihr Recht, und Anspruch nach Maaß, und Ausdruck, als es in dem Scherm= *Crida*= oder anderweitigen *Edict* enthalten ist, verwürket haben.

[fol. 6^r]

[9.] In Verbrechen und Übertretung deren Straf= Gesäze, als da Jemand etwo verbottene Münz, Toback, Salz= Wâaren, einführet, oder sonst ein Gebott übertritt, dienet ebenfals die Rechtsunwissenheit Niemanden, es

9 Vgl. *Harrasowsky, Codex I 39 Anm 8.*

seye Soldat, Bauer, Weibsbild, eine groß- oder minderjährige Person, zur Entschuldigung, sondern es wird der Übertreter mit der ausgesetzten Straf ohne Unterscheid der Personen belegt.

[10.] Jedoch seynd die minderjährige ausgenommen, welchen ausser Verbrechen in all- andern Handlungen, es möge um Verleihung ihres eigenen, oder Erwerbung eines andern Vermögens zuthun seyn, die Rechts= Unwissenheit zu keinem Nachtheil gereicht; und allenfalls derenselben, dafern sie etwo durch die gewöhnliche Rechts= Mittel nicht mehr zu dem ihrigen gelangen könnten, von dem Landesfürsten durch Wiedereinsetzung in vorigen Stand die ausserordentliche Hilf ertheilet wurde.

[11.] Dahingegen die Unwissenheit einer fremden That, Geschicht, und Begebenheit von Rechts wegen Niemanden nachtheilig seyn kann.¹⁰ Ausser es wäre eine

[fol.6v]

fahrlässige, und unverträgliche Unwissenheit, als wañ die That offenkündig; in welchem Fall die angebliche Unwissenheit ungläublich. Gleichfals ist die Unwissenheit seiner selbst- eigenen Handlung, und eigenen Thuens ingemein für schädlich, und ungläubbar zuachten. Jedoch mag in lang beschehenen Dingen, und alten Begebenheiten, auch in verwirrt- und verflochtenen Händeln, als Raittungs= Sachen jezuweilen eine vermuthliche Vergessenheit nach vernünftig- richterlichen Ermessen eine Entschuldigung verdienen.

[12.] Die Gewohnheiten seynd entgegen dem Gesaz, oder nach dem Gesaz, oder neben dem Gesaz. Die Gewohnheiten, Gebräuch, Beobachtungen, so die geschribenen Lands= Gesaz entgegen stehen, werden ingemein als unerlaubt, ungültig, und unkräftig angesehen, und ungeachtet solcher wiederrechtlichen Gewohnheit nach dem geschribenen Recht erkent.

[13.] Dafern es aber einerseits durch kündig- allgemeine widrige Beobachtung, andererseits durch Landsfürstlich- und obrigkeitlich-stillschweigende Zu-

[fol.7r]

lassung wehrend längeren Zeit= Verlauf von einem Gesaz nach allgemeinen Dafürhalten abgekomen ist¹¹, so werden die imittel nach der eingeführten Gewohnheit abgeschlossen- bürgerliche Geschäft, und Handlungen für das verfllossene bey Kräften erhalten, in Betref deren ausser Acht gekomenen Straf= Gesäzen aber auf Eintreibung der aufgesetzten Straf für das vergangene nicht getrungen, sondern blosserdings solche abgekomenen Gesaz zu deren künftig- vester, Darobhaltung neuerdings erfrischt, und sodañ auf den Vollzug gehalten.

[14.] Eine Gewohnheit nach dem Gesaz ist ohnedem keine eigentliche

10 *Vgl Harrasowsky, Codex I 39 Anm 8.*

11 *Vgl Harrasowsky, Codex I 41 Anm 13.*

Gattung einer wahren Gewohnheit, wie sie in engeren Verstand pflegt genohmen zuwerden, sondern eine bloß schuldige Nachverhalt, und Beobachtung des geschriebenen Rechts.

[15.] Die wohlhergebrachte Gewohnheiten neben dem Recht, und sogenannte alte Herkömen, und Lands= Gebräuch, oder sonderbare Bräuch ein- und anderer Gemeinde in jenen Fällen nemlich, wo das Gesaz keine ausdrückliche Verfügung getroffen hat, seynd iederzeit für [fol. 7^v]

verbindlich geachtet, und in Strittfällen hierauf gesprochen worden. Jedoch wird hiezu erfordert, dass solche Gewohnheiten vernünftig, mithin weder dem natürlich- weder göttlichen Rechten zu widerlauffen, anebens dass solche Gewohnheiten durch langwürrige Zeit /: dero Hinlänglichkeit jederzeit dem klugen Ermessen des Richters anheim gestellet ware /: ausgeübet worden, und diese würckliche Übung durch taugliche Zeugen, beglaubte Gemein= Bücher, oder in anderweg Rechtsbeständig erweisen werde.

[16.] Es gibt auch eben solche neben rechtliche Grichts= Bräuch, wañ nemlich durch längere Zeit, und öftere Erkañtnußen forthin in einem gleichen Recht= Fall, so in dem geschribenen Recht nicht entschiedener sich befindet, auf gleiche Art geurtheilet worden. Zum *Exempl[um]*: daß die auf Überleben bedungene Wiederlag in *Concurs*= Fällen gleich dem Heurat= Gut ein Pfand= Recht zugenüssen habe?¹² ist in Oesterreich kein ausdrückliches Gesaz zuerfinden, jedoch dem Landes= Brauch nach, von uralten Zeiten her durch unzehlige *Classifications*= Urtl je, und allzeit dergestalt gesprochen worden: weßwegen dieses der Widerlag [fol. 8^r]

zustehende Recht für einen Grichts bestätigten Oesterreichischen Lands= Brauch allerdings zuhalten.

[17.] Es ist denen Städten, Märckten, Dorf= oder anderen Gemeinden, und Obrigkeiten, daß denen obschon befugten Versaamlungen, Bruderschaften, Zunften, mit nichten erlaubt, für sich selbst *Statuta*, oder Sazungen, wodurch die Städt, oder andere Gemeinden zur bündigen Beobachtung gehalten wären, zuerrichten:¹³ Anerwogen durch solche Anmassung ein sträflicher Eingriff in die Landsfürstl[ich]:^e uneingeschränkte Oberherrlichkeit, dero allein die Gesazgebung in Pollizey= und *Justiz*= Weesen, und allen Landes= Angelegenheiten zustehet, verübt würde. Dahingegen denen Obrigkeiten zu Handhabung ihrer von dem Landsfürsten aufgetragenen Grichtsbarkeit sich deren ergiebigen Zwangs= Mitteln zugebrauchen, die untergebenen zu der ihnen gebührenden Ehre= Erweisung, und Leistung des schuldigen Gehorsams gemessen zuverhalten, und all dasjenige, was zu Unterstütz- und Vollstreckung ihrer Amts= Handlung erforderlich ist, noth-

12 *Vgl ebda.*

13 *Vgl ebda I 40 Anm 11.*

[fol.8^v]

dürftig zuverordnen allerdings zukom̄t.

[18.] Die Gemeinden mögen zwar zu ihrer eigenen allerseitigen Verbindung, Verträge, und Vergleichen, in soweit selbe dem Staat, dem Landes= Recht, und Landsfürstl[ich]:^{em} Saz- und Ordnungen nicht abbrüchig, unter sich selbst beschließen; jedoch seÿn selbe die widerspenstige zum Vollzug des Vertrags, und Erlegung der etwo bedungenen Straf beÿ der Behörde in ordentlichen Rechts= Wege zubelangen schuldig; keinerdings aber dörften sie ihre Mitglieder zu einer verwürckten Geld= Straf selbst verhalten, hiedurch der Gerichts= Behörde vorgreifen, und sich in einer richterlichen Gewalt unterziehen.

[19.] Diejenige Versamlungen, und Gemeinden, denen durch besondere Landsfürstl[ich]:^e Vergünstigung *Statuta*, oder nothdürftige Sazungen zuverfassen eingeräumt worden, dergleichen die Wiēnerische hohe Schul von Alters her besizet, die haben sich solch- erworbener Freÿheit nach Maaß der Verwilligung ohne aller Erweiterung, und Mißbrauch zubetragen.

[fol.9^r]

4. Abschnitt: Von dem gemeinen Römisch- und sonderheitlichen Länder= Rechten.

[1.] In welchen Fällen ein Land= Recht, oder gewisse Lands= Brauch vorhanden, haben sowohl die Bürger des Staats ihre Handlungen, als der Richter sein Urthl, und Rechtsprechung vorzüglich darnach zurichten, und abzumessen. Wañ aber in ein- oder anderer Vorfällenheit kein eigenes Lands= Gesaz, oder richtiger Lands= Brauch vorfindig, so ist bißhero in Abgang des Land= Rechtens das gemeine Römische Recht als einheimisch angenommen, und darnach gehandelt, und gesprochen worden.

[2.] Dahingegen andere Rechte, als Reichs= Abschied, und Reichs= Rechten, Sächsischen Rechten, und dergleichen von den Rechts= Freunden in denen abhandelnd- schriftlichen Nothdurften zwar selten gebraucht, wañ es aber auch zufälligerweiß beschiehet, auf solche anderweite Recht das rechtliche Augenmerk nicht gelencket, weder die anführende Meinungen deren Rechts= Gelehrten anderst, als in so weit selbe mit dem oesterreichischen, und in dessen Ermangelung mit den gemein- Römischen Rechten übereinstimmen, in Betracht gezogen, minder denenselben, wañ sie auch schwarm-

[fol.9^v]

weiß zu Verfechtung eines Sazes angehäuffet werden, in Erledig- und Entscheidung deren Rechts= Händeln ein besondere Kraft zugewendet wird.

5. Abschnitt: Von Ausdeutung der Rechten, und der natürlichen Billigkeit.

In Ausdeutung der Gesäz¹⁴ hat man sich zuvorderist an den klaren, Landes= üblichen Wort= Verstand gehalten, beÿ sich geäußerten Anstand die Wort mit den Siñ des Gesazgebers zuvereinbaren getrachtet, und zu gründlicheren Begrif der Landsfürstl[ichen]: Willens= Meinung die etwo beÿgeruckte Ursach des Gesazes reif miterwogen; in solcher Ausdeutung des Rechtens aber, weilen dißfals ein besonderes oesterreichisch- maaßgebiges Gesaz nicht vorhanden, sich hauptsächlich nach der allgemeinen Rechts= Lehre gerichtet. Jedoch haben in Oesterreich die nachgesetzten Gerichts= Stellen, um den Hof nicht fortwürrig mit Anfragen, und erbittenden Rechts= Erläuterungen anzulauffen, bißhero ungeirret, und ohne aller höherer Ahndung, in zweifelhaften sowohl bürgerlich- als peinlichen Rechts= Begebenheiten sich der Anwend- Ausdehn- und Ausdeutung des Rechtens von einem gleichen Fall

[fol. 10^r]

auf den anderen gebraucht, und dieses mit guter Befugnis: allermassen in mehreren oesterreichisch[isch]:^{en} Landes= Sazungen die deitliche Ausdruckung: und in anderen dergleichen Fällen e[t] c[etera] enthalten, añebens auf öfters in duncklen Vorfällen beschehene Anfragen meistens die Landesfürstl[ich]:^e Ruck= Bescheid dahin: dass der Anfrags= Werber sein Amt von selbst denen Rechten gemäß zuhandlen, und die rechtliche Erkantnus zuschöpfen wissen werde? erfolget, eben dadurch aber der Richter, dass er zu Entscheidung verflochten- und zweifelhafter Rechts= Fragen die Rechten von Fall zu Fall ausdehnen, allenfals sich der Meinung deren Rechts= Lehrer brauchen, oder auch die natürliche Billichkeit zu Hilf nehmen köne, beschränket worden.

6. Abschnitt: Von Gegenstand des Rechtens.

Daß die Personen, Sachen, Verbindungen, und die von letzteren abflüssende rechtliche Anspruch als der wahre Gegenstand des ganzen Rechtens allschon zu Römers= Zeiten anerkeñet worden? hat seinen guten Grund in der Sach selbst; imassen das ganze Recht bloß allein mit diesen Vorwürfen beschäftigt ist.

[fol. 10^v]

14 Zum Folgenden vgl Harrasowsky, Codex I 49 Anm 30.

2. Abhandl[ung]: Von dem Stand der Menschen.

[1.] Daß die Zwitter nach dem Geschlecht, welches in selben vorschlaget, zuachten, und wañ selbe in beeden Geschlechtern gleich mächtig wären, denenselben die Auswahl des Geschlechts, wobey sie sodañ unabänderlich zubeharren haben, zustatten köme? Die eigentliche Leibes= und Geschlechts= Beschaffenheit aber durch vorläufigen von denen Arzneÿ=verständigen müssen erhoben werden? all dieses trifft ohnedem mit der allgemeinen Rechts= Lehre überein.

[2.] Es genüssen die Menschen in der bürgerl[ich]:^m Gesellschaft theils gleiches, theils aber nach Unterscheid des män- oder weiblichen Geschlechts, des Alters, des gesund- oder schwachen Leibs= oder Gemüths= Standes, ihres Amts, Würde, oder Gwerbschaft unterschiedenes Recht, Vorzug, und Wohlthaten: wovon die nähere Umstände, und Anerwehung an den behörigen Rechts= Orten einzuflüssen hat.¹⁵

1. Abschnitt: Von dem Stand der Freÿheit.

[1.] Es ist nicht erfindlich, dass in Oesterreich auch zu jenen Zeiten, wo diese Landschaft unter Römischer Bottmäßigkeit gestanden, in Betref deren Oester[reichisch]:^e

[fol.11^v]

Einwohner eine Knechtschaft eingeführet worden, und in Übung gekömen seÿe. In dessen ist gar gewiß, dass zu christlichen Zeiten, und seit denen Oesterreich unter ihren ordentlichen Regenten, und Beherrschern ruhet, eine Knechtschaft niemalen bekannt, sondern alle oesterr[eichisch]:^e Unterthanen auch von mindersten Stand je, und allzeit freÿgeborne, freÿerzogene, und freÿgebliebene Menschen gewest. Dañhero alle jene Römische weitläufige Rechts= Theile, welche von der Freÿheit, und Freÿgeborene, und im Gegentheil von der persönlichen Dienstbarkeit, oder Knechtschaft, dañ von der herrischen Gwalt= Entlassung, von den manigfäl[tigen] Freÿlassungs= Arten, von den[en] freÿgelassenen, und von der[en] Herrn gegen die feÿgelassen[en] añoch beÿbehaltenen Schirm= oder Vogt= Recht weitschichtig abhandlen, in Oesterreich gar keine Gebrauch haben.¹⁶

[2.] Es ist zwar eine kündige Sach, dass añoch heut zu Tag die Türken, die an dem mittelländischen Meer gelegen- *africanische* See= Räuber, und mehrere unchristliche Barbarn die durch Gefangenschaft erhaschend, oder auf den Mann wegkapernde

[fol.11^v]

Christen in die ärger, als Römische Knechtschaft, und Slavereÿ schleppen, und mit solch- christlichen Slaven, und Slaviñen gleich als mit anderen Waären ihre Handl, und Wandl treiben. Weißwegen nach den in der natür-

15 Vgl Harrasowsky, Codex I 54 Anm 1.

16 Vgl ebda 55 Anm 3.

lichen Billigkeit gegründeten Wiedergeltungs= Recht die christliche Potentaten mit denen erwerbenden Barbaren auf gleiche Art zuverfahren allerdings berechtigt seynd, gleichwie sich die an den mittelländischen Meer gelegene christliche Fürsten solch Gegen= Rechts großentheils gegen die Barbarn mit besten Fug bedienen. Allein die christliche Sanftmut, und Frömigkeit des Haußes Oesterreich hat solches Gegen= Verfahren nie gestattet, die gefangene Türcken zum Christenthum sodañ als freyen Leuten ein ehrliches Unterkömen, und Nahrung zuverschaffen.¹⁷

[3.] Es dörfte zwar anscheinen, als ob bey denen Oesterreichischen Unterthanen einige Fußstapfen, und Überbleibßsel einiger Knechtschaft añoch vorfindig seyen? wohl erwogen die Oesterr[eichisch]:^e Unterthanen ohne Entlaß= Brief, oder herrschaftlicher Verwilligung, und Abschied von ihren behausten Gut abziehen, oder
[fol. 12^r]

eine andere Herrschaft solch-unentlassene Unterthanen ohne Loob= Brief an- und aufnehmen dörften; und da es doch beschehete, den unentlassenen Unterthan seinem Herrn wieder zuruckstellen, anbeÿ wegen des zugefügten Gwalts den behörigen Antrag, und Genugthuung leisten müssen; und über dieses solche behauste Unterthanen bey ihrer Herrschaft Robot, oder Frohn= Dienst zuverrichten, auch ihre Kinder auf gewisse Maaß denen Herrschaften vorzüglich zudienen, deren Unterthanen verwaiste Kinder aber die 3. jährige Waisen= Dienst zu vollstrecken schuldig seynd.

[4.] Es seynd jedoch diese de[n] Oesterreichischen behausten Unterthanen zuverrichten habend[en] Schuldigkeiten keinerdings für ein Keñzeichen einer ruckgebliebenen Knechtschaft anzusehen, sondern eine blossе Würckung der Grundherrlichkeit, Grund= Rechts, oder Erbholden= Rechts: wovon dasmehrere in anderten Teil: von Rechten, so an Sachen haften: 1. Abschnitt:¹⁸ wird angeführet werden.

2. Abschnitt: Von dem Stand der Burgerschaft.

[1.] Die Burgerschaft kann sowohl in weiteren Verstand, in welchen
[fol. 12^v]

ein jeder Landes= Unterthan für einen Bürger des Staats zuhalten, als in engerer Bedeutung, in welcher nur die Mitgenossen deren Städt- und Märckten zuverstehen seynd, anbetrachtet werden.

[2.] Die Burgerschaft nach dem ersteren Begrif hat zu ihren Haupt- und Oberherrn den höchsten Landes= Fürsten; sie selbst aber ist eingetheilt in höhere, und niedere Rang, und Ordnungen: die höhere dreÿ seynd *Praelaten*= Herren= und Ritter= Stand, wovon die beede leztern die zweÿ obern *politische* Ständ benamset werden. Dahingegen den vier-

17 Vgl. Harrasowsky, *Codex I 55 Anm 4.*

18 Siehe unten 235 fol. 56 ff.

ten Stand die Landsfürstliche Städt, und Märckt, benantlichen die Haupt=Stadt Wien einen halben vierten; die 18. mitleidende Städt, und Märckt aber[,] nemlich die Städt Krembs, Stein, Closterneuburg, Hainburg, Röz, Brugg an der Leitha, Wajdhofen an der Thaya, Baaden, Thuln, Zwettl, Laâ, Ybbs, Corneuburg, Egenburg; dañ die Märckt Gumpoltskirchen, Perchtoldstorf, Langenloß, und Mödling den anderten halben vierten Stand ausmachen; und mit diesen mitleidigen Ortschaften die übrige 2. Viertel= Städt Neustadt, und St: Pölten

[fol.13^r]

gleichen Rechtens gehalten werden. Von welchen die dreÿ obere Ständ mit ihren unterthänigen Städten, Märckten, und Dorfschaften zu der Ständischen; dahingegen der vierte Stand zu der Städtischen Einlag, oder *Catastro* gehörig seÿnd und dahin ihre Gulden, Landes= Anlagen, und Steuern abzuführen haben.

[3.] Ausser der Ständisch- und Städtischen Eigenschaft befinden sich in der burgerlichen Gesellschaft noch andere Landes= Genossen¹⁹, Landes= Vasalen, und Landes= Unterthanen: als da seÿnd die ausser deren Ständischen *Praelaten* hierlands angesessene, und gestiftete theils höhere Geistlichkeit, theils [Pri]ester, und *Beneficiaten*; dañ die in Landsfürst[lich]:^{en} Diensten beÿ Hof, in Kriegs= Weesen, auch anderen Ämtern angestellte hoch- und niedere Personen; wie auch die beÿ der Landsfürstlich-wiēerischen hohen Schul einverlebte Mitglieder, die beÿ denen Landsfürstlich-adelichen Schulen, und anderen sowohl adelich- als gemeinen Stiftungen angeordnete hohe, und niedere Vorsteher,

[fol.13^v]

und Beamten, welche alle als Burger des Staats, und verpflichtete Landes= Vasalen anzubetrachten seÿnd.

[4.] Die Burgerschaft in engerer Bedeutung, nemlich die beÿ denen Städt- und Märckten in die bürgerliche Recht, Gelübd, und Mitgenossenschaft angenommene Personen vertheilen sich nach Maâß der verrichtenden Bedienstung, der treibenden Handlschaft, Gewerb, und verschiedener Hanthierungen weiters in ihre obere, und niedere Rang, und Gattungen, welche auch ihre besondere Handlungs= Freÿheiten, und Handwercks= Ordnungen ertheilet, und vorgeschrieben seÿnd.

[5.] Es befinden sich auch in dem Staat solche Personen, welche ohne ausdrückliche Unterwerf- und Angelobung, auch ohne aufhabend- einiger Landes= Bedienstung, mithin als unverpflicht- und unbedienstete Leut sich irgendwo, entweder auf den ständischen Land= Gütern, oder in deren Landsfürstlichen Städt- und Märckten haußlich niederlassen, oder ansonst um allda stets zuverbleiben, ihren Wohnsitz aufschlagen, welche Personen

19 Zum Folgenden vgl Harrasowsky, Codex I 67 Anm 7.

samt ihren

[fol. 14^r]

beÿhabende Hauß= Gesind, fals sie gemeine Leut, durch solch- nehmenden stetten Wohnsiz als zufassen, oder Inleut der Gerichtbarkeit des Orts, worunter sie sich niedergelassen; in jenem Fall aber, da sie würckliche Edel= Leut, oder wegen vorhin aufgehabt- adelichen Dienstes, Würde, oder ihrer von ansehnlichen Eltern abstaÿmenden Geburt halber, oder, ansonst denen in Sachen ergangenen *Resolution* gemäß für adeliche Personen zuachten seÿnd, der N[ieder]: O[estereichischen]: Regierung, als *foro nobilium*, oder Gehörde deren adelichen Personen beÿ ihren Leb= Zeiten in allen personal= Sprüchen, folgar auch auf derselben sich ergebenden Todtfall mit der Verlassenschafts= Abhandlung untergeben, und überhaupt dergleichen im Land sich niedergelassene Personen als Mitburger des Staats, und Landes= Unterthanen anzusehen seÿnd.

[6.] Ferners seÿnd in dem Staat fremde Personen, oder Ausländer, welche entweder als auswärtige Botschafter, Gesandte, und Sachwalter fremder Höf, Staats= Anglegenheiten besorgen, oder wegen einer unternommenen Länder= Reiß, Handlungs= Geschäft, Wanderschaft, abstattenden Besuchs, Lustes, Gesundheit,

[fol. 14^v]

Studierens, oder anderer Ursachen willen zufälligerweiß, auf einige, auch längere Zeit sich im Land aufhalten, jedoch einen stetten Wohnsiz im Land zunehmen, oder ihren Nahrungs= Stand in dem Land anzustellen nicht vorhaben.

[7.] Diese auswändige Ankömmling, und Fremdling gehören zwar nicht zum Staat, köñen auch nicht als Inßassen, Mitburger, und Landes= Unterthanen betrachtet werden, seÿnd jedoch denen Landes= Sazungen, in so weit selbe die inerliche Landes= Verfassung, Ruhestand, Pollizeÿ, und andere derleÿ gemeinweesige Ordnung betreffen, sich zufügen, und gleichförmig zuhalten schuldig.

[8.] Der blosse zeitliche Aufenthalt kann also die Eigenschaft eines Mitburgers des Staâts, und Landes= Unterthanen nicht nach sich ziehen. Ausser es hätte Jemand, so keinen oeffentlichen *Character* eines auswändigen Sachwalters auf sich traget, durch 10. Jahr ohne Unterbruch sich im Land aufgehalten, durch welch- 10. jährigen Aufenthalt derselbe für einen niedergelassenen Landes= Inßassen geachtet werde. Oder es

[fol. 15^r]

hätte der sich in dem Gebiet aufhaltende in einen *Contract*, oder Verbrechen sich eingelassen; in welch- beeden Fällen auch die ansonst fremde Personen in soviel es solchen *Contract*, oder Verbrechen anbetrifft, an dem Ort des geschlossenen *Contract*, oder begangenen Verbrechens Red, und Antwort zugeben, und Recht zunehmen haben. Oder es wäre ein herumfahrender, oder sonst mit einem würcklichen *Domicilio*, oder Wohnsiz nicht versehener

Mensch, welcher wehrend seines Aufenthalts eines jeden Orts Obrigkeit in *personal*= Sprüchen unterworffen ist.

3. Abschnitt: Von dem Hauß= Stand.

Wie der Stand der Burgerschaft mehrerentheils in das oeffentliche Recht einschlaget: weillen derselbe hauptsächlich die Verfassung des Staats, die verschiedene Rang, und Ordnungen deren höheren, und niederen Ständen in dem Staat, derenselben Vorzug, und Freyheiten zum Gegenstand führet; so machet im Gegentheil der Hauß= Stand einen wesentlichen Theil des *privat*= oder gemeinen Rechts: wohlerwogen derselbe hauptsächlich, und unmitlbar die Pflichten, Gerechtsame, und
[fol.15^v]

Abhängigkeit einzelner Personen einbegreifet.

3. Abhandl[ung]: Von väterlichen Gewalt.

[1.] Der väterliche Gewalt wird hierlands nur meistens nach jenen Pflichten anerkannt, welche theils den Eltern gegen die Kinder in Betref der nöthigen Erzieh- und Nahrung; theils denen Kindern gegen die Eltern in Ansehen der Geburts= Erkanntlichkeit, Ehrenbürtigkeit, und etwo nöthigen Unterhalts nach dem Natur= und allgemeinen Völkerrecht obliegen.

[2.] Aus diesem Grundsatz flüßet, dass hierlands der Vatter für den natürlichen Gerhaben seiner minderjährigen Kinder gehalten²⁰, Ihme deren, neben Erzieh- nöthig gemäßigte Bestrafung, und Vermögens= Verwaltung eingeräumt, auch erforderlichenfalls dem Vatter auf sein Anruffen von Obrigkeits wegen zu Bestraf- und Züchtigung der ungerathenen Kinder die gerichtliche Hilf, und Vorschub geleistet; in Abgang des Vatters aber aus gleicher natürlichen Ursach der Mutter die Vormundschaft²¹, und Erziehung der minderjährigen Kinder, und Verwaltung des Kinder Guts vorzüglich aufgetragen, oder vielmehr derselben, was Ihr von natürlichen Rechts wegen

[fol. 16^r] zukom̄t, durch gerichtliche Bestättigung beÿgelassen wird.²²

[3.] Eben auf solchen Grund des natürlichen Rechtens beruhet, dass, weil die Kinder nach erreichter Vogtbarkeit ihre Person und ihr Vermögen selbst zubesorgen in Stand seÿnd, dieselben nach zurückgelegter Minderjährigkeit von der Gerichts= Behörde als großjährig erkläret, somit ihnen ihr gesamtes Vermögen zur eigen- beliebigen Verwaltung überantwortet wird. Mithin beschränket sich hierlands die väterliche Gewalt meistentheils auf eine natürliche Gerhabschaft, und ist eben dem natürlichen Begrif gemäß, daß dem Vatter solche Verpfleg- und Besorgung der Kinder, und Kinder= Guts vorzügig [der] Mutter zustatten kom̄e: aber [in]massen beÿ allen Völckerschaften die Vätter für das Haupt, und Regierer des Hauß= Standes gehalten werden, und ingemein mehrere Erfahrungheit, und Geschicklichkeit, als die Mütter zu Verpfleg- und Besorgung der Kinder, und deren Haabschaft besizen.

[4.] Dahingegen gewisse ausserordentliche Würckungen, welche das Römer= Recht dem väterlichen Gewalt willkürlich beÿgeleget hat, als dass der Vatter nach dem älteren Römischen Recht die

[fol. 16^v] Macht über der Kinder Leben, und Todt gehabt, dieselbe in Nothfall veräußern dörften; daß nach fortwirrigen Römer= Recht die väterliche Gewalt auch auf die großjährigen Kinder, und deren Gewalt untergebenen Söhne sich erstrecket hat; nicht weniger dass der Vatter von dem, deren Kindern anderwärts angefallenen Gut eine uneingeschränkte, und unverraittete Verwaltung, auch der gänzliche Frucht= Genuß gebühret habe, und dergleichen

20 Vgl Harrasowsky, *Codex I 155 Anm 9*.

21 *Ebda 83 Anm 24*.

22 *Ebda 151 Anm 5*.

aussernatürliche Vorrechten seynd hiesiger Landen niemahlen emporkömen.²³

[5.] Es seynd jedanoch etwelche besondere vätterliche Vorrechte, so ihren Ursprung von den Römer= Rechten herleiten, auch hierlands eingeführet, und angenohmen worden, benantlichen, dass der Vatter in seinem leztwilligen Haupt= Geschäft denen Kindern einen Gerhaben auch mit Ausschlüssung der Mutter und Anverwandten habe verordnen; daß daß derselbe in seinen lezten Haupt= Willen zugleich auch seinen Kindern auf den Fall, da selbe in unvogtbaren Jahren verstorben, einen Erben nachberuffen, und sogestaltermassen mit dem Gut seiner unvogtbaren, auch enterbten Kinder eine leztwillige Verfügung treffen könen.

[fol.17^v] Wovon sowohl in dieser, als nachfolgenden Abhandlungen an behörigen Orten das mehrere wird anverwehnet werden.

1. Abschnitt: Von den Vorrechten, so dem Vatter über die Kinder zustehen.

[1.] Denen Eltern, und zwar vorzüglich dem Vatter, als Haupt= Person des Hauß= Standes, und Vorstehere der Hauß= Gemeinde, oder häußlichen Gesellschaft gebühret von Rechts wegen die Erziehung ihrer erzeugt= ehelichen Kinder, auch deren verwaisten, das ist so Vatter- als Mutterloßen Enckeln.

[2.] Ja sie seynd vielmehr noch der natürlichen Pflicht schuldig, solch= ihre Kinder *Religions=* Land= und Stand= gemäß zuerziehen, und mit dieser Erziehung solang [bis] die Kinder aus der Eltern G[ewalt] ausgetreten, und eigenen gwa[altsam ge]worden, gethreulich fortzusezen.

[3.] Diese pflichtliche Erziehung erheischet, dass die Kinder in der Gottes= Forcht, dem H[eiligen]: Glauben, und Tugenden, daß in nöthigen Wissenschaften, Künsten, oder Gewerbschaften behörig unterwiesen, eben hiedurch aber dem Staat ein Nachwachß von tauglichen, und nuzlichen Mitburgern erziehet, und herbeygeschaffet werde.

[4.] Gleichwie einerseits deren Eltern nach dem eingeflöst= na-

[fol.17^v] türlichen Trieb obliget, durchgehends ihrer Kinder Nuzen und Wohlfart zubefördern und dagegen Schaden, und Unheyl abzuwenden; so erheischet andererseits die natürliche Danckbar= und Erkäntlichkeit, daß die Kinder eine gleiche Beflissenheit gegen die Eltern erwidern, derenselben die schuldige Ehre fortwirrig erweisen, und solang sie unter der Eltern Gewalt stehen, in ihre wichtigeren, obschon ansonst von eigenen Willen abhängenden Unterneh-

23 Dazu Harrasowsky, Codex I 156 Anm 9.

mungen sich deren Eltern Raths erhollen, solches anhören, und derenselben heilsame, und nuzliche Wahrnungen, und Einrathung befolgen.

[5.] Weßwegen dem Wohlstand, und kindlichen Ehrfurcht zuwiederlaufet, wañ minderjährige, mithin auch unter der Eltern Gewalt, und natürlichen Vormundschaft untergebene Kinder ohne Vorbewußt, oder wohl gar wieder Willen, und Mißrathen der Eltern sich würcklich verheirathen. So es aber beschiehet, und dergleichen minderjährige Kinder ausserhalb Vatter, und Mutter Vorwissen, und Einwilligung sich verehelichen, aldañ sollen derselben Vatter, und Mutter, solchen undanckbar- und ungehorsamen Kind nicht allein kein Heuratgut, noch Heim-

[fol. 18^r]

Steuer zugeben schuldig seyn; sondern auch in ihr deren Eltern Macht, Willen, und Gefallen stehen, dergleichen ungehorsame Söhn, oder Töchter zuenterben.²⁴

[6.] Im Fall aber, dass einem Sohn, oder Tochter ehrlich- und anständige Heuraten wieder ihren Willen abgeschlagen wurden, so sollen, und mögen sie derenthalben ihre ordentliche Obrigkeit ersuchen, und so die Obrigkeit nach vernünftiger Ermessung der Umstände in solche Heurat bewilliget, sollen sie unangesehen ihrer Eltern Weigerung mit ihrer Verheurattung frey seyn, und nichts verwürcket haben.

[7.] Aus dem oberwehnten Grund= Saz: daß in Oesterreich die väterliche Gewalt für eine natürliche Vormundschaft geachtet werde: ergiebt sich die Folgerung, daß die Eltern, und zwar obbemeltermassen allzeit vorzüglich der Vatter in Namen der Kinder, Geschancknußen anzunehmen, Erbs= Erklärung zu einer denen Kindern angefallenen Verlassenschaft, jedoch nicht unbedingt, sondern gegen gerichtliche Verlassenschafts= Beschreibung einzureichen, die Rechts= Händl deren Kindern ordentlich auszuführen, und hiezu die Rechts= Freund, und Sachwaltern

[fol. 18^v]

zubestellen, auch all weitere den Kindern vorträgliche Geschäft, und Handlungen gleich deren Gerhaben zuunternehmen, und auszurichten, keinesdings aber ohne obrigkeitlichen Vorbewußt, und Bewilligung deren Kindern ligende Güter, kostbaren Fahrnußen, und verbrieftete Geld= Posten zuveräußern befugt seyn.

[8.] Aus mehrgedachter Haupt= Regl schlüßet sich weiters, daß deren Eltern über ihrer minderjährigen Kinder= Vermögen /: wo imër dasselbe herrührn, es seye aus Geschancknus der Eltern, oder von anderwärts denen Kindern angefallen /: die gethreue Verwaltung von Rechts wegen zustehe; jedoch eben solcher Verwaltung halber die jährliche Raittung zur Behörde zuerstatten, die vorrätthige Gelder fruchtlich, und sicher anzulegen, die da-

24 Dazu Harrasowsky, *Codex I 87 Anm 3*.

vor überkommene Schuld= Verschreibungen samt dazugehörigen Fürmerck= und Saz= Briefen zu obrigkeitlichen Händen und gerichtlichen Gewaltsam zuhinterlegen, und sich durchgängig der Gerhabschafts= Ordnung gemäß zu achten verbunden, folgar keinerdings berechtigt seyn, mit dem Kinder= Gut freybeliebig unverraitet zuschalten, und zuwalten, oder sich der Nuznüssung ohne gerichtliche Veranlaß-

[fol.19^r]

und Bewilligung anzumassen.²⁵

[9.] Dahingegen deren Eltern Lands= üblichermassen von dem Kinder= Gut, wañ selbes nur einen geringenn Frucht- und Ertragnus abwirft, die ganze Nuznüssung zu Stand mäßiger deren Kindern Erziehung, und Unterhalt, biß auf derenselben erreichende Vogtbarkeit insgemein zuerkeñet; in jenen Fällen aber, da die Kinder ein reichliches Vermögen besitzen, denen Eltern ein nach dem Stand gemässigt- jährlicher Unterhaltungs= Betrag, wehrend deren Kindern unvogtbaren Alter, von Obrigkeits wegen ausgeworffen, und ausgemessen wird; der übrige Frucht= Genuß, [aus den Ein]künften der Kinder hingegen ordnungsmäßig zuverwalten und zuverrechnen kömen.²⁶

[10.] Denen Eltern gebühret der rechtliche Zuspruch zu ihrer ohne lezten Haupt= Willen verstorbener Kinder Verlassenschaft nach Maaß, als es in anderten Haupt= Theil breiteren Inhalts wird ausgeföhret werden.

[11.] Ein jeder Vatter, Anherr, oder Ur= Anherr kann seinen unvogtbaren, natürlichen, und ehelichen, auch angewünschten Kindern, Enkeln, oder Ur= Enckeln, des glei-

[fol.19^v]

gleichen [!] denen blödsinigen, stummen, blinden, oder anderen Gebrechhaftigen, die der Pflugschaft vonnöthen haben, in seinem Testament, oder lezten Willen, Gerhaben beneñen: Beÿ welchen es in allweg sein Verbleiben haben solle, sie hätte dañ darwider erhebliche Entschuldigungen einzuwenden, oder man befände unwidersprechlichen Verdacht, und Gefahr der Kinder, in welchem Fall die Sachen zu Erläuterung, und Erkantnus der Obrigkeit und des Gerichts gestellt seyn solle.

[12.] Ausser obgedachten Eltern kann Niemand, auch sogar Mutter oder Anfrau ihren Kindern in denen verstorbenen Vätter- An- oder Uranherrlichen, oder anderwärts herrührenden Erbschaften keine Gerhaben verordnen; jedoch ist sowohl der Mutter, als Anfrau über ihre eigene Verlassenschaften denen hinterlassenen minderjährigen Kindern, oder Enckeln Gerhaben zuverordnen nicht verwehret, welche Gerhaben aber hernach durch die Obrigkeit auf vorhergehende Erkundigung bestätigt werden sollen.

²⁵ Dazu Harrasowsky, *Codex I 156 Anm 10.*

²⁶ *Ebda.*

[13.] Die Vätter mögen ihren Kindern, sie seÿen gebohrne, oder añoch in Mutter= Leib, nicht allein nachberufen, oder After= Erben sezen, sondern auch im ihren eigenen *Testament* an der

[fol.20^r]

Kinder Statt *testiren*, und gemessen Ordnung thun, wie es künftig mit derselben Haab, und Gut, da sie ohne lezten Willen in ihren unvotgbaren Jahren mit Todt abgingen, gehalten solle werden.

[14.] Ob aber die Mütter ihren Kindern in Oesterreich *pupillariter* zu *substituiren* berechtigt seÿen? Dießfals ist kein klares Gesaz erfindlich. Obschon der *Suttinger* in seinem *Consuetudinario verb[um]*. *Substitutio*, wie auch der *Schwarzenthaller* solche Befugnus in dem oesterreichischen Lands= Brauch gegründet zu seÿn behaupten wollen.²⁷

2. Abschnitt: Von dem Recht der Kinder in Ansehen des Vatters.

[1.] Der Vatter ist ingemein [schul]dig die aus seiner Ehegattin [in] wehrender Ehe erzeugte Kin[der] als die seinige zuerkeem, un[d] schreitet dießfals die Rechts= Vermuthung für die rechtmäßige Erzeugung: es erwieße dañ der Ehemañ das Wiederspiel. Überhaupt seÿnd wegen Anerkennung der Kinder keine besondere Gesäze hierlands obhanden, so einen Abfall von gemeinen Rechten macheten.

[2.] Die denen Eltern gebührende, oder vielmehr pflichtmäßig [fol.20^v]

obligende Erziehung erheischt, dass denen Kindern, und verwaisten Enckeln die standmäßig- nöthige Nahrung, so lang sie solche von selbst zuerringen ausser Stand sich befinden, oder da sie nachgehends aus Unglücks= Fall in Armut gerathen, von den Eltern beÿgeschaffet werden müsse.

[3.] Die Eltern seÿnd auch ihren unehelichen Kindern, und denen, so aus Blut= Schand, Ehebruch, und dergleichen in Rechten verdamñten Vermischungen gebohren seÿnd, die unentbehrliche Unterhaltung zureichen schuldig. Gleichermassen im Gegentheil denen Kindern, ihre arme Eltern nöthdürftig zuernähren obliget.

[4.] Welchergestalten denen Kindern die Erbfolge zu ihrer mit- oder ohne lezten Willen verstorbenen Eltern Verlassenschaften gebühren? wird in anderten Haupt= Theil²⁸ abgehandelt.

[5.] Die ehlig erzeugte Kinder werden in Betref ihres Namens, Stañens, Geschlecht, Adels, Wappen, und deren so ein- als auch andere von Rechts= Gewohnheits= oder besonderer Befreyung wegen anklebende Vorzüge, und Vorrechten nach der Beschaffenheit, und Stand des Vatters geachtet, und derenselben von Geburts wegen theilhaftig.

27 Dazu *Harrasowsky, Codex I 162 Anm 11.*

28 *Siehe unten 235 ff (fol.56 ff), besonders 256 (fol.78^o f).*

[fol.21^r]

[6.] Aus obbemelten Grund= Saz: daß die väterliche Gewalt für eine natürliche Gerhabschaft gehalten werde: folgt, daß²⁸

1. mo: gleichwie die vatterloße Mündling ohne Vorwissen, und Bewilligung ihrer Gerhaben, also auch die unter väterlichen Gewalt stehend- minderjährige Kinder ohne Zuthu- und Einstimmung ihres Vatters nichts verkaufen, verpfänden, oder in anderweeg veräussern, noch sonst einem Ihnen zu Last gereichenden *Contract* eingehen können, und, da es beschiehet, solche Handlungen kraftloß, nichtig, und ohne all- rechtlicher Verbindlichkeit seÿen:

2. do: gleichwie die ersteren, also auch die letzteren Macht [haben sollen,] dem Gerhaben, oder Vattern [nichts,] so zu Schmälerung ihres Vermögens abzielte, zuversprech[en,] minder zuschencken, und zuveräussern, oder einen sogestalten *Contract*, Geding, oder Vergleichung aufzurichten, obschon dessen Vollziehung biß zu des minderjährigen künftigen Vogtbarkeit, und Gwalt= Erledigung verschoben wurde. Und da es beschiehet, ist solches Versprechen, Geding, und Vergleichung allerdings kraftloß, und unverbindlich.

Dahingegen

3. io: was denen ersteren, oder letzteren freÿ, und ohne mercklicher [fol.21^v]

Beschwernus geschenet, oder ansonst zu ihren alleinigen Vortheil, und Nuzen ohne neüer Gegen= Verbindlichkeit zugestanden wird, das köen so ein- als die andere ohne der Gerhaben, und Vätter Verwilligung, auch von denen Gerhaben, und Vattern selbst wohl, und kräftig annehmen, und empfangen: jedoch ist solches alsdan, wañ es etwas ergiebiges austraget, der gerhablich- oder väterlichen Verwaltung untergeben.

4. io: wañ denen erst- oder letzteren einiges Vermögen zufallet, es mögen von aufsteigenden, oder Seiten= Verwandtschaft, oder fremden Personen, aus erblichen Anfall, oder aus was im̄er anderen Rechts= *Titul* herühren, ist dasselbe so ein als anderen sowohl an Eigenthum, als Frucht= Genuß mit vollem Recht angehorig, jedoch mit dem Unterschied, daß

5. io: was denen unter gerhablich- oder väterlichen Gwalt stehenden Personen in nicht großen Betrag geschenet wird; oder die selbe entweder durch Kriegs= Dienst, oder durch andere eigene ehrbare Kunst, Gewerb, bürgerliche Dienst und Amts= Verrichtungen selbst erwerben, sie hiemit zur ehrlichen Gebrauch freÿ schalten, und walten mögen; ihr anderweites Vermögen aber unter der gerhablich- oder väterlichen Verwaltung zustehen habe. Es gebühret demnach

[fol.22^r]

6. io: weder dem Gerhaben, weder dem Vater einiges Recht, und Zuspuch zu deren Pupillen, und Kinder Gut, sondern die blosse gethreuliche desselben Verwaltung. Gleichwie aber denen Gerhaben nach Maaß der *pupillar*= Einkünften eine jährliche Belohnung von der Obrigkeit ausge-

worffen wird, also pfl eget auch denen Eltern nach der Ertragung des Kinder Guts ein gemessener Gehalt zu derselben standesmäßigen Erzieh- und Ernährung bestimmt zuwerden.

7.^{ma} auf jenen Fall, da der Gerhab von ihrem eigenen Vermögen denen Kindern, oder Pfleg= Kindern entweder zur blossen Besorg- und Verwaltung, oder [Be]treibung eines Gewerbs, oder Handels, oder zu Ausrichtung einer Unternehmung etwas übergeben, abtreten, anvertrauen, [so ist] eine solche zwischen Eltern, und unvogtbaren Kindern, zwischen Gerhabenen, und Pfleg= Kindern unterlaufende Handlung nach der getroffenen Abred, und Verständnus zubeurtheilen, als ob solches Geschäft zwischen dritten Personen geschlossen worden? Ist es nun *titulus dominij translationis*, oder ein solcher *Contract*, oder Vergleichung, kraft dessen ingemein das Eigenthum der Sach übertragen
[fol.22v]

wird, so werden die Kinder, und Mündling Eigenthumern des übergebenen; ist es aber eine blosser Befehls= Gebung, oder *mandatum*, so werden die Kinder, und Mündling als Befehl= Nehmer, und blosser Sachwalter angesehen. Und überhaupt werden alle zwischen Eltern, und Kindern, dan Gerhabenen, und Pfleg= Kindern abhandelnde Geschäft in der Gestalt, als ob selbe zwischen anderen *Contract*= fähigen Personen abgeredet werden, an betrachtet, und in so weit, als selbe denen minderjährigen Kindern nuzlich, und keine Nachtheil, und Schaden auflasten, für gültig, und kräftig erkennt, auch die zwischen beeden entstehende Beschwer= Führungen, und Rechts= Spruch bey denen Gerichts= Stellen annehmen, angehört, und entschieden. Welches um so mehr von denen vogtbaren Kindern zuverstehen: allermassen diese mit ihren Eltern ganz frey, und ohne allen Unterschied, gleich als mit anderen fremden Personen handeln, wandeln, und allerhand Verbindlichkeiten eingehen, auch die nothdürftige Klagen, und Rechtführungen bey Gericht gegeneinander anbringen können.

3. Abschnitt: Von dem Recht zwischen Mutter, und Kinder.

[1.] Daß der Mutter die Erziehung
[fol.23r]

deren verwaisten Kinder zuüberlassen seye? und wie weit sich diese Befungnus erstrecke? daß der Mutter in Ansehen ihrer vatterloßen Kinder die Obergerhabschaft in gewissen Maaß zustehe? dieses ist so ein als anderes in der oesterreichischen Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulum]*. 9. §. 2. und *tit[ulum]*. 3. §. 3. breiteren Inhalts begriffen. Daß die Mutter ihre ausser Nahrungs= Stand befindliche Vatterloße Kinder zuernähren schuldig? und eben diese Schuldigkeit auch den Kindern in Ansehen der bedürftigen Mutter oblige? hievon ist bereits oben *Sect[io]*. 2. Anregung

beschehen.²⁹ In wieweit der kindliche Gehorsam [den] Eltern, mithin auch der Mutter gebühre? welchergestalten die minderjährigen Kinder zu ihren Ehe= Verlöbnußen die vorläufige Einwilligung der Eltern, folgar auch der Mutter anzusuchen verbunden seyen? wie, und auf was Art die Eltern, und ins besondere auch die Mutter, oder Anfrau in ihrer leztwilligen Verfügung ihren minderjährigen Kindern Gerhaben verordnen mögen? und ob auch die Mutter denen minderjährigen Kindern *pupillariter* *zusubstitui-*
[fol.23^v]

tuiren Macht habe? All dieses ist hinoben *Sect[ione]*. 1. anerwehnet worden.³⁰

[2.] In wie weit endlich denen Müttern zu ihrer ehlichen Kinder, und in Gegenspiel diesen zu jener Verlassenschaften der rechtliche Erbs= Anfall, und Erbs= Sprüche zustatten kömen? daß ob eine Erbfolge zwischen unehlichen Kindern, und derenselben Eltern Plaz habe? Dessen ein- als das andere Ausührung gehört zu dem anderten Haupt= Theil.³¹

4. Abschnitt: Wie der väterliche Gwalt erlanget werde, oder aufhöre?

[1.] Zuvorderist entstehet die väterliche Gwalt aus dem Ehestand gegen die aus rechtmäßiger Ehe erzielte Kinder.

[2.] Unter denen eheligen Kindern seynd auch die jenigen durchgehends verstanden, welche etwa von beederseits leedigen Personen ausser der Ehe erzeuget, folgends aber durch beeder Eltern zulässige Heurat zu ehelichen Kindern werden, und haben dießfals die hernach in derselben, oder auch in einer vorigen Ehe gebohrne, vor ihnen keine mehrere Erb= Gerechtigkeit. Wan jedoch in denen *fideicommissen* was widriges vorgesehen, soll es bey selbig- *fidei-*

[fol.24^r]

commissarischen Disposition gelassen, und darnach gehalten werden.³²

[3.] Die väterliche Gwalt wird auch erworben durch Herstellung ächter Geburt, das ist, wañ der allerhöchste Landes= Fürst auf Anlangen des Vatters die Mackl der unehelichen Geburt tilget, und selbe zugleich in Stand eheliger Kinder versetzt.

[4.] Eine solche Landsfürstliche *Legitimation*, oder ächter Geburts Herstellung, kraft dero die uneheligen Kinder, denen ehlig gebohrne gleich gestellt werden, pflegt insgemein nur in jenen Fall zubeschehen, wañ solche Kinder von zweylen leedigen Personen, die sonsten wohl hätten [zu]sam heuraten könen, nicht [aber] wan dieselbe aus Blut= Schande, Ehebruch,

29 Siehe oben 201 f (fol.20 f.).

30 Siehe oben 201 f (fol.20).

31 Siehe unten 256 f (fol 78^v f).

32 Dazu Harrasowsky, Codex I 150 Anm 4.

und dergleichen in [Rech]ten verdamten Vermischungen gebohren seynd.³³

[5.] Erstberührte auf Ansuchen des Vatters erhaltene *Legitimation* kañ keine mehrere Kraft, und Würckung nach sich ziehen, als in dem Landsfürstlichen *Legitimations*= oder Ehelichmachungs= Brief namentlich ausgedruckter sich befindet. Betreffend aber insbesondere die Erbfolge, ist in der Oesterreichischen Erbfolgs= Ord-

[fol.24^v]

nung ausser *Testament de anno 1720. tit[ulo]. 2. §. 3. et tit[ulo]. 4. §. 2.* gesetzgebig geordnet, daß erlangende Landesfürstliche *Legitimation* zur vätt= oder mütterlichen Erbfolge ausser *Testament* nicht anderst, als wañ keine Kinder aus rechter Ehe vorhanden, vorträglich seyn köñe.

[6.] Auf dass aber die *Legitimation*, oder Ehelichmachung die Würckung der vätterlichen Gwalts= Untergebung, und deren dem vätterlichen Gewalt anhängigen Vorrechten gewiñe; ist erforderlich, dass solche ächter Geburts= Herstellung auf Ansuchen deren uneheligen Kinderen, folgbar mit allerseitiger Genehmhaltung deren daran Theil habenden Personen beschehe. Weßwegen, wañ der Landsfürst, wie gewöhnlich beschiehet, Jemanden entweder mit- oder ohne Zuthuung der Eltern bloß allein seiner uneheligen Geburt halber mittels eines ausgefertigten Ehren= Briefes dispensiret, und hiemit zu dem Ende, damit eine solche Person in Erlehnung eines Handwercks, oder ansonst keinen Anstoß, und Vorwurf zuleyden habe, in den Ehren

[fol.25^r]

Stand herstellt, eine solche von all- mehreren Ausdruck entblöste blatte Ehrlichmachung die Kraft, und Würckung des vätterliche Gewalts, und deren demselben anklebenden Gerechtsamen keinerdings einbegreiffet.³⁴

[7.] Durch die an Kindes= Statt Annehm- oder Anwünschung wird ebenfals die vätterliche Gwalt erworben.

[8.] Um damit aber die Anwünschung rechtmäßig beschehe, ist erforderlich, dass die *Adoption*, und Anwünschung unter denen Landes= Mitgliedern des Herren= und Ritter= Stands, und anderen in dem Land Oesterreich wohnend- adelichen Standes= Personen mit Landsfürstlichen *Conse[ns]*, und] vorhergegangenen Vernehm[ung] deren dabey *interessirten* [Be]freundten; unter anderen Personen aber, wañ der angewünschte unvogtbar, von desselben: und wañ er vogtbar, von des *Adoptanten*, und Anwüschers ordentlichen Obrigkeit beschehen. Übrigens aber, gleichwie: die Anwünschung, also auch die Wieder= Entlassung mit seinen beygebracht- erheblichen Ursachen, auch Landesfürstlich, und *resp[ecti]vè* obrigkeitlicher Bewilligung erfolgen solle.³⁵

[fol.25^v]

33 Vgl ebda 151 Anm 5.

34 Dazu Harrasowsky, Codex I 151 Anm 5.

35 Ebda 152 Anm 6.

[9.] Die rechtmäßig beschehene Anwünschung würcket ingemein, dass die angewünschte Kinder, und Kinds= Kinder denen recht ehlig gebohrnen Kindern gleich geachtet, und mit denenselben zu des Anwüschers ausser *Testament* ruckgebliebenen Verlassenschaft zu gleichen Theilen zugelassen werden.³⁶ Wie, und wañ übrigens der anwüschende zu seiner angewünschten Kinder Erbschaft zugelassen werde? und in wie weit denen natürlichen Eltern, welche ihre Kinder anderen Personen an Kindes= Statt überlassen, wie auch denen Bluts= Verwandten deren angewünschten Kindern ihre Erb= Gerechtigkeit beÿbehalten oder geschmäleret werde? ist in der Oesterreichischen Erbfolgs= Ordnung ausser *Testament tit[ulum]. 6.* breiteren Inhalts abgehandelt. Ob hingegen der anwüschende in einem errichtend- leztwilligen Geschäft denen angewünschten Kindern den Pflicht= Theil zuverschaffen gehalten, und in dessen Entstehung denen angewünschten Kindern gleich denen ehlig gebohrnen die gewöhnliche Erbs= Spruch wieder das *Testament* zustatten kömen? Dießfals ist in denen oesterreichischen

[fol.26^v]

Saz- und Ordnungen kein Abfall von dem Römer= Recht zuerfinden.

[10.] Die vätterliche Gewalt höret auf durch den Todt des Vatters, oder der Gewalt untergebenen Kinder, dañ durch Übergebung einem anderen aufsteigenden an Kindes= Statt.

[11.] Sie beendet sich durch der Kinder erlangt- vogtbares Alter, und erfolgt- obrigkeitliche Großjährigkeits= Erklärung, dero auch die allerhöchst ertheilende *Venia ætatis*, fals sie nicht in anderweeg durch den Landsfürstlichen Gnaden= Brief eingeschränket ist, gleichzuhalten kömet.³⁷

[12.] Die eigene Haußhaltung, Stand, und Würde ent[läßt ins]gemein die minderjährige [Kin]der nicht von der vätterlichen Gewalt. Allermassen die vätterliche Gewalt obenangeführtermassen hierlands für eine blosse natürliche Gerhabschaft gehalten wird. Gleichwie also die Gerhabschaft in Oesterreich weder durch eigene Haußhaltung, weder durch Raths= Stelle, Kriegs= oder andere Dienst, und Würden, weder durch den annehmend- geistlichen Stand aufhöret, sondern die minderjährige forthin biß auf ihre erreichte Vogtbar-

[fol.26^v]

keit unter der Vormundschaft, und obrigkeitlichen Obergerhabschaft zuverharren haben, so hat es aus der nemlichen Ursach mit Furdauerung des vätterlichen Gewalts ganz gleiche in oesterreichischen Recht, und Gewohnheit gegründete Beschaffenheit.

[13.] Jedoch machet die nach beschehen- clösterlichen Eintritt erfolgte Profession, oder Ordens= Gelübd= Ablegung sowohl die Gerhabschaft, als

36 Vgl Harrasowsky, *Codex I 151 Anm 5.*

37 *Ebda 164 Anm 13.*

den väterlichen Gewalt aufhören: weillen eine solche Ordens= Person nach abgelegten Ordens= Gelübden, und hiemit beschehend- unabtrenlicher Ordens= Einverleibung für bürgerlich gestorben zuachten ist.³⁸ Aus dem vorhin angeführten Beweg= Grund kann auch die Verehelichung die minderjährige Kinder von der väterlichen Gewalt nicht befreyen. Dañ ob schon nach vorhinig- oesterreichischen Land= Recht, und nach Ausweiß der Gerhabschafts= Ordnung die unvogtbaren Kinder männ- oder weiblichen Geschlechts durch ihre Verheurattung auch der gerhablichen Gewalt entbunden worden; so verordnet insgemein das leztere *pragmatical*= Gesaz v[om] 12. April 1753., daß ein solch- minderjährig verehelichter Ehe= Mann, oder minderjähriges Eheweib
[fol.27r]

biß auf 24. Jahr, als das neu bestimmte vogtbare Alter unter der Gerhabschaft, und Pflege zu verbleiben habe, dass das minderjährige Eheweib unter ihres Ehegattens, wañ derselbe großjährig worden, Pflege überzutretten, und zustehen habe. Weißwegen aus der eröffneten Ursach der denen Eltern hierlands gebührende natürliche Gerhabschaft, der Vatter, und Mutter ebenfals die väterlich- und *resp[ecti]ve* gerhabliche Gewalt über ihre verehelichte unvogtbare Kinder nach Maaß deren Gerhaben beÿbehalten.

[14.] Die wieder die minderjährige Kinder grichtlich [ausgesprochene] Land= Gerichts= oder Lands-[Ver]weisung, auch andere Straf[ver]hengen entsetzen den Va[ter] keinerdings der väterlichen Gewalt³⁹, sondern er behaltet, wie ehebevor, die Macht, solcher Kinder Vermögen zuverwalten, derenselben in seinem lezten Willen Gerhaben zusezen, und *pupillariter* zu *substituiren*.

[15.] Die Aufhörung des väterlichen Gewalts verstehet sich nur auf jene Vorrechte, und Würckungen, welche von bürgerlichem Rechts wegen den väterlichen
[fol.27v]

Gewalt anhängig seÿnd; keinerdings aber auf jene Pflichten, wozu die Kinder dem Natur= und Völcker= Recht nach verbunden seÿnd.

[16.] Anbeÿ verbleiben sowohl denen Kindern, als Eltern ohngehindert des geendigt- väterlichen, und *resp[ecti]ve* gerhablichen Gewalts ihre gegeneinander habende Erbfolgs= Rechten, und Sprüch in unverruckten Stand: allermassen solche nicht als eine Würckung des väterlichen Gewalts anzusehen seÿnd, sondern solch- beederseitige Erbfolgs= Befugnus vielmehr aus dem Völcker= Recht abflüset.

[17.] Jedoch hat die väterliche Gewalt zwischen den angewünschten Kindern, und den angewünschten Eltern, oder vielmehr das dießfals zwischen beeden Theilen durch die Anwünschung erwachsende Rechts= Band

38 Dazu Harrasowsky, *Codex I 166 Anm 14.*

39 *Ebda 163 Anm 12.*

die besondere Eigenschaft, daß durch Fortdauerung solcher Gewalt sowohl denen Anwüschern gegen die angewüschten Kinder, als im Gegenspiel denen angewüschten Kindern gegen die anwüschende Eltern das beedertheilige Erbfolg= Recht ausser *Testament* aufrecht erhalten, dahingegen durch die erfolgende Gewalt= Entlassung zu gleicher Zeit die beederseitige Erb= Gerechtigkeit aufgehoben wird. Weßwegen diese durch Anwüschung

[fol.28^r]

entstehende vätterliche Gewalt, oder vielmehr beederseitige Rechts= Band in Betref der Erbfolge nicht anderst, als durch würckliche mit Landsfürstlicher, und *resp[ecti]ve* obrigkeitlicher Bewilligung beschehende Wieder= Entlaß- und Aufhebung aufgelößet werden kann.⁴⁰

[18.] Denen noch beÿzurucken kommet, dass, weillen in Oesterreich die unter vätterlichen Gewalt stehende Kinder ohnedem wehrender Minderjährigkeit gleich denen *Pupillen* einigen *Contract* gültig zuschlüssen nicht fähig; dahingegen nach erlangt- vogtbaren Jahren, und erfolgter Großjährig= Erklärung denenselben ihr ganzes Vermögen zu freÿ[-ei]genen Verwaltung über[antwor]tet, und sie der vätterlich[en Ge]walt gänzlich entbunden, [und Träger] ihres eigenen Gewalts werd[en; auch ist] die *Exexceptio S[enatus] c[onsul].ⁱⁱ Maced[onianum]*: oder die Einred ungültig erborgten Geldes hierlands zu keiner Zeit üblich gewest, weniger aber nach ruckgelegter Vogtbarkeit jemalen einen Gebrauch gehabt haben. Und dieses mit gutem Grund: zumahlen der Vatter wehrend unvogtbaren Alters das gefährliche Geld= Ausborgen seiner Kinder nicht zubesorgen hat, nachhin aber beÿ sich äussernd- sei-

[fol.28^v]

ner Kinder verthunlichen, oder sonst liederlichen Lebens= Wandl dem Vatter der Weeg offen gelassen ist, durch gegründete Vorstellung entweder zuhindern, daß solche Kinder nicht vogtbar erkläret, und die grichtliche Vogtbarkeits= Urkund nicht ertheilet, oder fals selbes vorhin beschehen, zur *Curatels=* und *Sequestrations=* Aufstellung fürgeschritten werde.

40 Dazu Harrasowsky, *Codex I 166 Ann 14.*

4. Abhandl[ung]: Von Ehe= Verlöb[nissen].

[1.] Es befindet sich ausser Zweifel, und Anstand, dass die Eheverlöb-
nus, und Ehe= Sachen, in so weit selbe in das geistliche Recht einschlagen,
und es um Erkañtnus, und Entscheidung geistlicher Fragen zuthun ist, der
geistlichen Gerichtsbarkeit, folgensam der Erkañtnus deren geistlichen Ge-
richtsbarkeit unterworfen seÿen.

[2.] Aus diesem Grund= Saz nun folgeret sich, dass, wañ es auf *Dispensation*,
oder Bewilligung, um sich in einem ansonst verbotenen Stufe der
Sippschaft oder Schwagerschaft verheurathen zuköñen, oder um einen zwi-
schen Heuraths= fährigen Personen geschlossenes Ehe= Versprechen aus
rechtlichen Ursachen ruckgängig zumachen? oder um Erkantnus: ob die
zwischen freÿen Personen getroffenen Heuraths= Zusage

[fol.29^r]

zubestehen habe, oder nicht? oder daß dieser, oder jener Theil zum würck-
lichen Vollzug der versprochenen Ehe *per censuras Ecclesiasticas*, oder
durch die gewöhnliche Zwang= Mitl angestrenget werden wolle? oder auf
Untersuchung deren Ehe= Behinderungs= Ursachen, oder auf Eheschei-
dung entweder von dem Eheband selbst oder nur von Tisch, und Bett, und
dergleichen blosserdings in das geistliche Recht einschlagende Fragen
ankommt; alle diese Entscheidungen ganz unbeirret denen *Consistoriis*,
oder geistlichen Gerichten, wie recht, und billig überlassen; auch nöthigen-
falls denen selben zu Vollstreckung ihrer geistlichen Urtheile von den[en]
weltlichen Obrigkeiten a[bson]derlicher Beÿstand geleistet [wird.]

[3.] Dahingegen wañ es um [Be]straffung einiger Verbrechen, als Blut=
Schand, Ehebruch, Noth= Zwang, zweÿfacher Ehe, gewalthätiger Entfüh-
rung, heimlicher Ehebered- und Entführung der Töchter ohne Vorwissen
deren Eltern, oder Gerhaben, Kupplereÿ, gemeiner Hurereÿ, und anderen
unzimlichen Beÿwohnungen zuthun ist; wird in solchen Straffällen denen
geistlichen Gerichten einige Gerichtsbarkeit nicht

[fol.29^v]

zugestanden, sondern solche Mißhandlungen werden unangesehen, daß
etwo ein geistliches Gericht allbereit mit einer geistlichen Buß vorgegriffen
hätte? durch die in der N[ieder]: O[esterreichischen]: Land= Gerichts=
Ordnung ausgemessene Straf= Verhengungen zu Genugthuung des *Publici*
behörig gebüset.

[4.] Gleichergestalten in jenen Fällen, da aus politischen Ursachen, und
gemeinnuzlichen Beweg= Gründen der Landsfürst gesezgebig geordnet, daß
die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung der Eltern, oder allenfalls, da
sie es weigerten, ohne geistlichen *Consens* sich nicht verheurathen: Dañ,
daß die Waißen, und Pfleg= Kinder ohne Einstimung des Vormunds, *Cura-*
toris, und der vorgesezten Obrigkeit keine gültige *Sponsalia*, oder Ehe= Ver-
sprechen sollten schlüssen köñen? auch anderen gewißen Personen, als
denen Kriegs= Leuten ohne sowohl von ihrer weltlich- als geistlichen Obrig-

keit beýbringend- schriftlichen Erlaubnus, und ohne Zuziehung des Feld=Kapellan, fals derselbe ohnedem *in loco* anwesend; denen armen Häußlern, und in der Landes= Verpflegung stehenden *invaliden*= Soldaten ohne Vorwissen, und

[fol.30^v]

Einwilligung der in *Generalinvaliden*= Sachen angeordneten Hof=*Comission*; denen ausser Nahrungs= Stand befindlichen gemeinen Leuten ohne von der *Repraesentation*, und Ka^mer beýbringenden Verwilligung das Heuraten verboten ist; wird von Seit deren geistlichen Gerichten diesen zur allgemeinen Wohlfahrt abgefast- Landesfürstlichen Sazungen sich allerdings gefügt, und zu Erreichung des abgezielt- heilsamen Endzweckes die Einseegnung solcher Leuten nicht vorgenommen, weder solchen Personen, wañ eines das andere auf das unterlassene Ehe= Versprechen zum Vollug der Ver[löbnis] klagbar belangen wollte, [von] denen *Consistoriis* eine grichtliche Vollstreckungs= Hilf, um [Be]scheid ertheiltet.

[5.] Und fals es beschehete, werden zu Hinterstellung sowohl der Zusamⁿgebungen, als auch deren anhängig gemachten Klagen von Seite der Landsfürstlichen Obrigkeit die schleünige Mitl, sowohl gegen die geistliche Gerichten inmitls gemessener Einstellung Verordnungen, als wieder die *Advo-*

[fol.30^v]

caten, so sich etwo zur Klag= Führung gebrauchen lassen, mittels schärfest-betrohlicher Klag= Enthaltungs= Auflagen, und auch wieder die Partheÿen selbst mittels derselben persönlicher Fürforderung, betrohlicher Verbiethung der vorhabenden Heurat- und beschaffenen Dingen nach, inmitls derselben *Arrestir-* und noch schärferer Verfahrung, nach Erforderung der Umstände vorgekehret.

[6.] Nicht weniger, wañ es in strittigen Ehe= Versprechen und Schwängerungen, auf Zusprechung, folgbar auf Auswerff- und Bestimung der *Dotir-* oder Aussteuerung, deren Kindlbedts= Unkosten, und Kindes= Unterhaltung; dañ in Ehe= Sönderungs= Sachen auf Zuerkenung, sohin auf Aussez- und Mässigung der *Alimentation*, oder Unterhaltung ankommt; so gebührt zwar denen geistlichen Gerichten die Erkantnus *Super questione: an?* ob nemlichen ein Teil den anderen zuheuraten, oder *zudotiren*, auch bewandten Umständen nach die Kindbedts= Unkosten zuerstatten, die Kindes= Unterhaltung, wie gemeiniglich, auf 3. Jahr zuverschaffen, und

[fol.31^v]

soda das Kind zur eigenen Versorgung zuübernehmen; dañ in Ehescheidungs= Sachen, ob der eine Ehegatt dem anderen ehlig beýzuwohnen, oder nicht ? und in lezteren Fall, ob derselbe die *alimenta*, oder jährlichen Unterhalt abzureichen schuldig seÿe? Allein die Entscheidung der weiteren Frage *Super quanto:* wie viel nemlich der Sach= fällige Theil zur

Aussteuer, für Kindbetts= Unkosten, Kinds= Unterhaltung, oder jährlichen Unterhat der geschiedenen Ehegattin zuentrichten habe? ist als eine nach dem Vermögen der verfallten *Person*, nach denen Sitten, und der Landes= Verfassung abzumessen komende *Profan*= Sach zur weltlichen Obrigkeit gehörig. Und w[enn also] die *Consistoria* sich einer [soge]stalten Erkantnus unterziehen [soll]ten, wird hierauf bey den weltlichen Gerichten nicht *reflectiret*, weder zu Vollstreckung solcher Urtl der weltliche Gerichts= Beystand ertheilet, sondern solche *Determinatio quanti* ohne Rücksicht auf den *Consistorial*= Spruch neuerdings bey der weltlichen Obrigkeit vorgehomen.⁴¹

1. Abschnitt: Von Eheveredungen, Heurat= [fol.31^v] Gut, und Wiederlage, oder Gegen= Vermächtnus.

[1.] Die Heurats= Brief mögen hierlands mit voller Freyheit errichtet werden, wie es denen schlüssenden Theilen gelust, und beliebt. Es stehet demnach in denen Braut= und Eheleuten Willkur einen, oder gar keinen Heurats= Brief, vor- oder nach der Priesterlichen Zußamgebung, auch erst wehrender Ehe aufzurichten, und den errichteten mit beederseitiger Einstiimmung wiederum abzuändern, oder gar aufzuheben.

[2.] Es stehet denenselben auch frey, einen was imer beliebigen, groß- oder kleinen Geld= Betrag von Seite der Weibs= Person zum Heuratgut, und von Seite der Manns= Person zur Wiederlag zubestimen, auch andere Beding, und Vergleichen dem Heurats= Vertrag einzuverleiben, als zum Exempl: daß das Heuratgut, und Wiederlag auf Überleben verstanden seyn, das ist, dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich zufallen; daß dass das wehrender Ehe vererbend- erwerbende ein gleiches Gut seyn, oder auch, dass das von beeden Theilen zusambringende Vermögen sowohl, als was weiters stehender Ehe erworben, oder
[fol.32^r]

ererbet wird, ein gemeinschaftliches Gut seyn, und verbleiben, mithin eine vollkomene Vermögens= Gemeinschaft errichtet seyn solle.⁴²

[3.] Die Braut= oder Eheleut mögen auch in ihren Ehe= Verträgen, oder Heurats= Abreden mit ihrem sowohl gegenwärtig- als künftigen Vermögen eines zu des anderen Gunst, und Vortheil mit unwiederrufflicher Verbindlichkeit Verfügung treffen, auch sich gegen einander die künftige Erbfolge bedingen, jedoch denen bereits vorhanden- oder nachhin erzeugenden Kindern an ihrer Nothgebühr unabbrüchig, und ohne Nachtheil.

[4.] Das Heuratgut [und die Wie]derlag, wan kein Beding [auf] Überleben beygerucket ist, [fällt] nach vollendet- oder gesunde[rten] Ehestand wiederum zurück, [und] zwar das erstere dem Eheweib, oder dessen Erben; das letztere

41 Vgl Harrasowsky, Codex I 94 Anm 9.

42 Dazu Harrasowsky, Codex I 127 Anm 26.

dem Ehemañ, oder desselben Erben.⁴³ Ausser es hätte eine dritte Person das Heuratgut, oder Wiederlag vorgeschossen, und sich den Rückfall ausbedungen.

[5.] Das Heuratgut hat zwar kein Vorzug= Recht, jedoch ein [fol.32^v]

stillschweigendes Unterpfand⁴⁴ in allem des Manns besizend- freyeigenen Haab und Gut. Dieses rechtliche Unterpfand entstehet, und nihmt den Anfang von Zeit der beschehenen Zuzehlung, oder würcklichen Zubringung: folgsam hat das Weib in Kraft dieses Unterpfandes denen späteren Pfand- und Saz= Glaubigern vorzugehen; den älteren Sázlern aber nachzuste- hen. Jedoch liget dem Eheweib ob, die würcklich beschehene Zuzehlung, und Zubringung des Heurat= Guts zuerweißen: welcher Beweiß hierlands großentheils mit einem vorläufigen Zeugen, und des Eheweibs Erfüllungs= Eyd hergestellt wird. Und seynd auch zahlreiche Beÿspiel vorhanden, daß in *Concurs*= Fällen ein, jedoch unbetrüglich in Verfall gerathener Ehemañ zum vorläuffigen Zeugen von Obrigkeits wegen zugelassen, und sodañ zum vollständigen Beweiß des zugebrachten Heuratguts dem Eheweib der Er- füllungs= Eyd aufgetragen worden.

[6.] Dem Eheweib stehet ingemein bevor, die Sicherstellung ihres Heu- ratguts anzubegehren und ihren Ehegatten durch gerichtliche Hilfs= Mitl dazu zuver-

[fol.33^r]

halten: besonders wañ, gegründere Besorgnus eines Verfalls, oder des Ehe- mañs Verthunlich- und Unwürthlichkeit sich äusseren, oder andere erheb- liche Ursachen obwalten.

[7.] Das Heuratgut genüset obbelmte Pfand= Recht, wañ auch der Ehemañ zur Zeit der eingegangenen Heurat in kündigen Stand der Zahlungs= Unvermögenheit sich befunden hätte, wañ nur zu solcher Zeit añoch kein würcklicher Auflauf der Glaubiger ausgebrochen, und gerichtsanhängig ge- west.

[8.] Wañ der Ehemañ mit Todt abgeheth, ist das Eheweib befugt, sich so- lang in [Besitz der] Verlassenschaft zuhalten, [und] denen Erben derselben [die Er]folglassung zuverweigeren [bis] Sie mit ihrem richtigen Heurat= Sprü- chen, als ihres Heuratgsguts, und der etwo auf Überleben bedungenen Wiederlag; dañ des *Parapherni*, oder anverthrauten Guts, Wittib= Stuhl, oder wittiblichen Unterhaltung, Morgengab, und etwo weiters habend- richtigen Anforderungs= Posten halber, nebst dem von Zeit des Todfals gebührend- Lands= bräu-

[fol.33^v]

chigen *Interesse*, oder Verzinsung gänzlich abgefertiget worden. Jedoch ist eine solche Wittib, dass sie von der Verlassenschaft nichts veräussern wol-

43 *Ebda 106 Anm 17.*

44 *Ebda 115 Anm 22.*

le? gerichtlich anzugeloben, auch bewandten Umständen nach, *Caution*, oder Gewehrschaft zuleisten schuldig.

[9.] Von dem Heuratgut gebühret dem Eheweib auch in *Crida*= Fällen das auf 5. von hundert Gulden landübliche Interesse, oder Zinß, von Zeit des ausgebrochen- und Rechts= hängigen Auflaufs, oder eigentlicher von Zeit der beschehen- gerichtlichen Anmeldung.⁴⁵

[10.] Wan Heuratgut, und Wiederlag auf Überleben verstanden ist, und des Ehemanns Vermögen in eine *Crida* verfallet, muß der Betrag des Heuratgut, und Wiederlag von dem Vermögen abgesondert, auf Nuznüssung an- und die grichtliche Gewahrsam hinterleget, die davon abfallende Nuzung aber biß auf ein- oder des anderen Ehegattens erfolgenden Todtfall dem Eheweib zu ihrer, und ihrer Kinder Unterhaltung von Zeit zu Zeit verabfolget werden.

[11.] Ergibt sich sodañ, daß das Eheweib vor dem Mann mit
[fol. 34^r]

Todt abgehet, so fallet in Kraft des Überlebungs= Beding das ganze Kapital dem Ehemañ, oder vielmehr desselben Glaubigern anheim. Stirbt aber der Mañ vor dem Weib, so überköm̄t dieselbe aus erstbemelter Ursach das Heurat= Gut, und Wiederlag als ihr zugefallen- freyes Eigenthum.

[12.] Das Heuratgut hat hierlands keinen ausgemessenen Betrag, sondern beruhet obenerwehntermassen auf der willkürigen Bestimung deren Braut= und Eheleuten.

[13.] Wañ es aber auf Erkantnus einer dem Vatter obligenden Aussteuerung anköm̄t, so hat sich die Obrigkeit [nach ei]ner billichen Ausmessung [nach] dem Vermögen, und [Stand] des Vatters zurichten, und [pffe]gen in gemein /: wañ nicht ein wissentliches Unvermögen vorhanden /: beÿ dem Burger= Stand 500. *f[lori]n*: beÿ dem Ritter= Stand 1500. *f[lori]n*:, und beÿ dem Herren= Stand 2000. *f[lori]n*: zum Heuratgut ausgeworffen zuwerden.⁴⁶

[14.] Die Herren und Ritter= Stands= Töchter müssen hierlands dem alten Herköm̄en gemäß zu besserer Erhaltung der adelichen Geschlechter sich des Erb= Rechts

[fol. 34^v]

gegen den Vatter, und dessen ab- und aufsteigende *Linie*, solange derselbe Stañen wehret, verzeihen, und werden allenfals, wañ sie auch keine Verzicht von sich gegeben, für verziehen gehalten.

[15.] Herentgegen ist derjenige von abgedachten Mañs= Stañen, welcher die alß verziehene Töchter von der Erbschaft ausschlusset, selbige biß zu ihrer Verehelichung, oder klösterlichen Eingang, und Gelübd, dem Stand= und Vermögen gemäß zuunterhalten; nach der Verehelichung, oder beschehenen klösterlichen Gelübd aber einer des Herren= Stands 2000. *f[lori]n*:, und einer vom Ritter= Stand 1000. *f[lori]n*: zum Heuratgut, ne-

45 Dazu *Harrasowsky, Codex I 114 Anm 21.*

46 Dazu *Harrasowsky, Codex I 99 Anm 14.*

ben vorgehend- gebührender Bekleid- und Ausstaffirung /: es wäre dañ ein wissentliches Unvermögen vorhanden :/ längst iner Jahresfrist, neben dem von Zeit der Verehelichung zu 5. *per cento* verflrossenen *Interesse* zureichen schuldig. Erbfolgs= Ordnung ausser testament tit[ulus]. 12. §. 1. et 2.

[16.] Die Wiederlag kann zwar ebenfals, wie das Heuratgut, nach willküriger Verständnus der Braut= Leuten ausgeworffen werden; es bestehet jedoch die-

[fol.35^v]

selbe dem gewöhnlichen Gebrauch nach meistentheils in einem doppelten Betrag des Heuratguts⁴⁷ zum *Exempl*: Heuratgut 1000 f[lori]n: Wiederlag 2000. f[lori]n:

[17.] Dem Eheweib gebühret in Ansehung der auf einen doppelten Heuratguts= Betrag sich belauffenden Wiederlag /: wañ selbe auf Überleben bedungen :/ eben das Pfand= Recht, wie um das Heuratgut, und zwar gleichfals von Zeit des zugezehlt- oder in anderweeg vergüteten Heuratgsguts.

[18.] Von welcher Wiederlag dem Eheweib auch das Landsbräuchige *Interesse*, und zwar auf Absterben des Manns von Zeit des Todfals; im Fall ein[es aus] gebrochenen *Concurses* [von] Zeit der grichtlichen Anm[eldung] zustatten kömt.

[19.] Wañ zur Zeit der geschlossenen Heurat der Ehemann sich kundbarermassen ausser Zahlungs= Stand befindet, gebühret der Wiederlag kein Pfand= Recht, sondern das Eheweib wird beÿ erfolgendem Todfall hiemit erst nach deren gemein= Glaubigern in dem *Crida*= Abschied, oder Schuld= Eintheilungs= Urtl gesezet.

[20.] Gleiche Beschaffenheit hat es,

[fol.35^v]

wa die Wiederlag mehr, als ein doppeltes Heuratgut ausmachtet, in welchem Fall der mehrere Betrag, oder Übermaâß sich ebenfals keines Pfand= Recht zuerfreuen hat, sondern allen auch Gemein= Glaubigern, so eine wahre aus beschwehrsamer Ursach entsprüngende Schuld zufordern haben, nachzusezen kömt.

[21.] Es stehet denen Braut= oder Eheleuten ebenfals freÿ, ihre Heurats= Verträg schrift- oder mündlich, mit- oder ohne Zuthuung einer Grichts= Person, in Gegenwart viel, oder weniger Zeugen abzuschließen, selbe durch Rechts= Feund, beglaubt- öffentliche Schreiben, oder wen iner verschaffen zulassen, auch selbe obrigkeitlich einzulegen, und Landtaflich, oder grundbüchlich fürmercken zulassen, oder nicht. Und köne auf jenem Fall, da die Eheberedung nur mündlich beschlossen worden, die bedungene Heurats= Sprüch durch Zeugen bewiesen werden.

47 Zum Folgenden vgl Harrasowsky, Codex I 115 Anm 22.

[22.] Die minderjährige Personen, gleichwie sie obbemeltermassen nicht fähig seynd, für sich selbst ein gültiges Ehe= Versprechen einzugehen; also seynd auch ihre getroffenen Heurats= Vertrag ungültig, und

[fol. 36^r]

unkräftig, wañ deren Eltern, oder so sie verwaist seynd, des Gerhabens, und vorgesezten Obrigkeit Einwilligung dazukom̄t.

[23.] Die Unterthanen seynd schuldig, alle ihre briefliche Urkunden, mit hin auch ihre Heurats= Brief beÿ der Obrigkeit errichten, und fertigen zulassen, und die davon gebührende Fertig= und Schreib= Gelder zuentrichten: wie in widrigen die anderwärts, und unzulässiger Orten aufgerichtete briefliche Urkunden vergebens, und ungültig seynd.

2. Abschnitt: Von Leibgedingen, und Wittum= Siz.

[1.] Die Braut= und Eheleut mögen zum Wittib= Siz, Wittums= [Stuhl,] wittiblichen [Unterhalt] sowohl des ei[nen als des] anderen Ehegattens [etwas] verschreiben, und bedingen, [wie] ihnen verlust: jedoch denen [etwa] aus voriger Ehe vorhandenen, als denen aus solchen Ehe erzeugenden Kindern an ihrem gebührenden Pflicht= Theil unbeschadet: allermassen denenselben von Rechtswegen bevorstehet, solche Eheberedungen als unpflichtmäßig /: in soweit ihr Nothgebühr hiedurch verkürzt worden :/ anzufechten, und auf deroselben Ergänzung zutringen.

[fol. 36^v]

[2.] Der Wittum genüset weder Vorzug= weder Pfand= Recht, sondern hat in *Concurs*= Fällen allen wahrhaften Gelderern, oder Schuld= Werbern nachzugehen, und nur unter denen jenigen, so einen Geschancknus= oder Gewiñs= Titul haben, mitzulauffen.⁴⁸

[3.] Wañ demnach Jemand des bedungenen Leibgedings, oder Wittums halber sicher zu seyn verlanget, muß der- oder dieselbe beÿ dem Weißbotten Amt mit einer Landgültischen, oder beÿ der Grundobrigkeit mit einer Grundbüchlichen Fürmerckung am Gut, sich versehen, und versichern lassen.

[4.] Wie auch in jenen Fällen, wañ der Bräutigam nichts, als *fideicommiss*= oder Lehen= Güter besizet, die Braut zu Sicherheit vorzusehen hat, womit die Eheberedung, oder Heurats= Brief mit Einwilligung deren Anwartern, und allenfals mit Landsfürstlicher Verwilligung errichtet, und in Kraft eines Unterpfandes behörig am Gut fürgemercket werden.

48 Dazu Harrasowsky, *Codex I 132 Anm 27.*

3. Abschnitt: Von Morgengab, und anderen Schanckungen zwischen Braut= und Eheleuten.

[1.] Auch in diesen Freygebigkeiten

[fol.37^r]

waltet in N[ieder]: Oesterreich eine vollkommene Freyheit. Die Bestimmung der Morgengab auf ein groß- oder kleinen Betrag ist willkürig. Die Braut= und Eheleut mögen eines dem anderen soviel, als ihnen beliebt, auch das ganze Vermögen frey, und gültig schencken, ohne daß eine *Insinuatio judicialis*, oder obrigkeitliche Anzeig, Fürmerck- oder Einwilligung hierzu erforderlich wäre. Jedoch bleiben sowohl denen Kindern, fals durch solche Schanckung ihr Nothgebühr verletzt wurde; als auch denen Glaubigern des Schenckers, fals derselbe bey seinem allbereit kundbaren Unvermögens= Stand zu derselb[en recht]licher Verkürzung solch[e Schanck]nus ausgemacht hätte, ihre [Rechts=]Behelf, und Rechts= Wohlha[ten] allerdings ungekräncket.

[2.] Die minderjährige Braut= und Eheleut, zumahlen selbe nach dem *pragmatical*= Gesaz v[om] 12. April 1753. forthin biß auf ihr vogtbares Alter unter der Gerhabschaft, und Pflege zuverharren haben, können ohne Einwilligung des Gerhabens, Pfleg= Vatters, und der vorgesezten Obrigkeit von ihrem Vermögen nichts gültig

[fol.37^v]

veräußern, folgsam auch nichts verschencken.

[3.] Die Morgengab, und alle übrige zwischen Braut= und Eheleuten beschehende Schanckungen geben weder ein Pfand= minder ein Vorzug= Recht. Folgt also dass bey ausbrechenden ein- oder des anderen Ehegattens Verfall der Schancknehmer mit solch- seiner Morgengabs= oder anderen Geschancknus-Forderung allübrig wahrhaftigen Glaubigern, und Schuld= Forderungen zuweichen, und den Vorgang zu überlassen habe.

[4.] Dafern aber die Schancknus zwischen Braut= und Eheleuten dergestalten beschehen, dass entweder vors erste: das geschenckte wirklich übergeben worden; oder vors anderte: Der Schanckgeber den Schancknehmer um den geschenckten Geld= Betrag auf ein seiniges Hauß= oder Gut Sazweiß fürmercken: oder vors dritte: über ein Land= Gut bey dem ständischen Güld= Buch zu gleichen Theil an die Güld, oder über ein Erb rechtliches Hauß, oder anderes Grundstuck bey dem Grundbuch zugleich an die Gwöhr mitanschreiben lassen; so der Schancknehmende Ehegatt in ersten Fall durch die Übergab des volle Eigenthum; im

[fol.38^r]

andersten Fall durch die Sätzliche Fürmerckung das Pfand= und Saz= Recht auf dem Grund, worauf es fürgemercket worden; in dem dritten Fall durch die Güld= Anschreibung, oder Mit= Vergwöhrung des Mit= Eigenthum, oder gemeinschaftliche Eigenthum. Wobeÿ der Schancknehmer allerdings zu schützen ist, obschon hernach in Ansehung des Schanckgebers ein Verfall

ausbrechtete, und dessen Vermögen auf die Gant, oder *Concurs* kömte. Wañ nur zu jener Zeit, da die Geschancknus beschehen, der Schencker auch in aufrechten Stand sich befunden hat.

[5.] Dahingegen, wan der Schanckende zur Zeit [der Schanck]nus, oder auch zur Z[eit in der] die Übergab, Fürmerck[ung] oder Güld= und Gwör= An[schreibung] beschehen, allbereits in [offen]baren Unvermögens= Stand sich befunden; oder das zwar der Schuldner= und Unvermögendheits= Stand nicht kundbar, jedoch so beschaffen gewest, dass nach all vernünftiger Vermuthung aus über weißlichen Umständen abzuschließen ist, dass der Geschanckgeber zur Zeit der Geschancknus jenen Verfall, Schulden= Last, und Unvermögen selbst gar wohl gewusst, folgar [fol. 38^v]

betrüglicherweiß zu Verkürzung seiner Glaubiger solche Verschenkung unternommen habe; so stehet denen Glaubigern allerdings der Rechts= Weeg offen, solch- betrügliche Veräussung rechtlich zuhintertreiben, und das durch sogestalte Geschancknus veräusserte *actione Paulinana* ruckzufordern. Von welcher *actione*, oder Rechts= Anspruch in dritten Theil von Ansprüchen aus dem Eigenthum III. Abschnitt⁴⁹ das mehrere wird gehandelt werden.

[6.] Was die Brautleut eines dem anderen schencken, muß auf jenen Fall, da die Heurat ohne ein- oder des anderen Verschulden nicht zum Vollzug gelanget, dem Geschanckgeber, oder desselben Erben wiederum zuruckgestellt werden.⁵⁰ Und gienge der Bräutigam mit Todt ab, ehe, und bevor die Einsegnung zu Werck gekömen, so seynd dessen Erben die verlassene Braut auf die beschehen Heurats= Abred abzufertigen, oder solche zuvollziehen keineswegs schuldig, es wäre dañ, solches in dem Heurats= Brief bedungen. Auf jenem Fall aber, da die Heurat aus ein- oder des anderen Schuld= Tragung, und unrechtmäßiger [fol. 39^r]

Weigerung zuruckbringe, ist der unschuldige Theil die Hochzeit= Geschänck eigen zubehalten, annebends den billichen Abtrag zu fordern allerdings be- rechtiget.

[7.] Beÿ denen zwischen Eheleuten errichteten, jedoch durch würckliche Übergab nicht vollzohenen Geschancknußen kömet es öfters auf die Frage an, und ist entweder aus der Heurats= Abred, oder anderweiten Geschancknus= Brief, oder durch Zeugen erweißlich zumachen: ob solche Geschancknus eine unwiderrufflich unter denen Lebendigen geschlossene, oder auf den Todesfall gerichtete, mithin eine Geschancknus des Todes halber seÿe? im ersten [Fall], obschon etwa der Geschanck[geber] die Fruchtnüssung sich vorbeh[alt]ten, und die Übergab biß [auf] den Todtfall verschoben worden, kan solcher Geschanck-

49 Siehe unten 301 f (fol. 123^v f).

50 Dazu Harrasowsky, Codex I 96 Anm 11.

nus= Betrag nicht unter das Erbs= Vermögen gezogen, sondern muß als eine wahre Schuld von der Erbschaft abgesondert werden? Im letzteren Fall ist der Geschancknus= Betrag als ein Erb= Vermögen anzusehen, und in solcher Gestalt dem Abzug des *Mortuarij*, oder Todtfals= Gebühr, wie auch den Abzug der

[fol.39^v]

Falcidia, oder Erb= Viertls unterworfen, und wird überhaupt als wie eine andere Vermächtnus betrachtet.

4. Abschnitt: Von der Weiber Vermögen ausser dem Heurat= Gut.

[1.] Dieses bestehet entweder in dem zugebracht- anverthraut- und unterthänig gemachten Gut, so zu Latein *Paraphernum* benamset wird: oder in jenem Vermögen, so das Eheweib in ihren eigenen Händen, Gewalt, Verwahr- und Verwaltung zurück= und sich vorbehalten, und zu Latein *bona receptitia* geneñet werden.

[2.] Was eine Hauß= Frau ihrem Haußwürt über ihr Heurat= Gut zubringt, davon hat ihr Hauß= Würt die Nuzung, und seynd seine Erben nach seinem Absterben der Wittib um solche Nuzung einige Rechnung zuthun nicht schuldig, es wäre dañ Sach, daß ihr die Frau in der Heurats= Beredung, oder sonst die Nuzung vorbehalten hätte.

[3.] Das anverthraute Weiber= Gut genüsset ebenfals, wie das Heurat= Gut ein Pfand= Recht in des Ehewürts ganzen Vermögen von der Zeit der würclichen Zubring- oder Zustell- und Überantwortung. Von

[fol.40^r]

welcher Zeit an sie in einem ausbrechenden *Crida*= Fall vor ihres Ehemanns späteren Saz= oder Pfand= Glaubigern den Vorzug, und Vorgang, auch das landsbräuchige Interesse von Zeit des Sterb= Fall, oder beÿ einem Auflauf der Glaubigern von Zeit der gerichtlichen Anmeldung zuzufordern hat.

[4.] Wañ die Ehewürtin ihrem Ehemañ einiges Geld als ein eigentliches Darlehen mit- oder ohne Verzinßung vorgeschossen, oder da selbe ein ihrem Ehemann zugebrachtes Geld gleich Anfangs, oder nach einigem Zeit= Verlauf sich mit Landes= bräuchigen *Interesse* ordentlich verzinsen lassen; [solche] Schulden seynd als ein [ech]tes Darlehen anzusehen, [und] haben sich der Eigenschaft [eines] unterthänig gemachten Gu[tes] des demselben anklebenden [Vor=] Rechts nicht zubetragen: allermassen das Eheweib durch das Darlehen das Eigenthum ihres Geldes an den Ehewürt freÿwillig übertragen hat.

[5.] Zum Fall aber das Eheweib ihrem Ehemañ einiges Vermögen, oder Geld und ohne Abred: ob es ein Darlehen, oder nur zur Verwaltung verheu-

[fol.40^v]
ratetes Gut seÿn solle? erweißlich zugebracht hat, ist beÿ dunkeler der Sach Bewandnus solche Zubringung für ein anverthrautes Gut zuachten.

[6.] Wañ auch das Eheweib von dem ihrem Ehemañ zur Verwaltung an-

verthrauten Vermögen entweder die ganze Nuzung, oder zum Theil überkommet; verliehret hiedurch solch- ihr Haupt= Vermögen die Eigenschaft eines zugebrachten Guts keinerdings. Alldieweillen sie solche Einkunft als ein von dem anverthrauten, und ihr eigenthumlichen Gut abfallende Nuzung beziehet, die Haupt= Sach aber forthin ohne Übergebung des Eigenthums der blossen des Ehemannes Verwaltung anverthrauter verbleibet.

[7.] Das Eheweib mag dasjenige Vermögen, so sie ihrem Ehewürt zur blossen Verwaltung zugebracht, willkürlich zuruckbegehren, und zur selbst eigenen Verwaltung abfordern, ausser es wäre dem Ehemañ die fortwürrige Verwaltung, oder wohl gar die Nuznüssung davon verschrieben worden; oder es wäre von Seite der Ehegattin aus wohlgegründeten Ursachen eine Verthunlichkeit, und Verschwendung zubeförchten, in welchem-

[fol.41^r]
letzteren Fall die Obrigkeit von richterlichem Amts wegen die Vorsicht zutreffen hätte, womit solches Vermögen entweder des Ehemannes weiteren Verwaltung, gegen behöriger Verrechnung der Einkünften beÿgelassen, oder aber beschlossenen Umständen nach der Besorgung einer Dritten von Obrigkeits wegen aufstellenden Person übergeben, und nöthigenfalls die verthunliche Ehewürtin als eine Verschwenderin zur Geld= Ausborgung, und zu Abschließung all- anderweiter Veräusserungs= Contract unfähig erklärt werde.

[8.] Mit dem zur eigenen Obsorg, und Gebrauch vorbehaltenen Vermögen, mögen hierlands die vogtbaren [Ehe]weiber ihres Gefallens freÿ schalten und walten, ohne dem Ehemañ, oder Jemand andern, davon Reichenschaft zugeben.

5. Abschnitt: Von Versicherung der Heurat= Sprüche und derselben rechtlichen Forderung.

[1.] Daß das Heurat= Gut, Wiederlag, und das anverthraute Weiber= Gut eines stillschweigend- rechtlichen Unterpfands zugenüssen [fol.41^v]

habe. Dahingegen der Morgengab, wittiblichen Unterhalt, und was immer anderen zwischen Braut= und Eheleuten abschüssenden Schanckungen einiges Pfand= oder Vorrecht nicht zustatten köme? all- dieses ist oben ausgeführt. Übrigens beruhet es beÿ denen Braut= und Conleuten willküriger Einverständnus: ob selbe den Heurats= Brief, und die darinnen begriffenen Heurats= Sprüch zu ihrer mehreren Sicherheit auf Güter, Häuser, oder Grundstück in Kraft eines gerichtlichen Unterpfands wollen fürmercken lassen.

[2.] Es stehet denen Ehegatten, einem wie den anderen, auch in stehender Ehe allerdings bevor, auf gerichtliche Fürmerck- und Sicherstellung ihrer Heurats= Sprüch, besonders wañ sich besorgliche Umständ, und Verlustigungs= Gefahr hervorthut, von selbst besorgt zu seÿn, und in Weigerungs= Fall die Bewerckstellung durch richterliche Hilf zuerwürcken.

[3.] Die rechtliche Klagen, so denen Ehegatten ihrer Heurats= Sprüch

halber gebühren, betreffend; so werden selbe entweder auf Absterben des einen Ehegattens, oder bey ausbre-
[fol.42^r]

chenden eines Ehegattens lebendigen, oder todten *Crida*, oder in wehrender Ehe angebracht.

[4.] Wañ ein Ehegatt mit Todt abgeheth, so ist der überlebende Ehegatt nicht schuldig, des verstorbenen Contheils Verlassenschaft denen Erben abzutretten: er werde dañ zuvor Inhalt des Heurats= Vermächt, und mit seinen anderweiten richtigen Anforderungen von denen Erben abgefertiget. Dafern aber der überlebende Theil sich nicht in Besiz, und Inhabung der Verlassenschaft befandete, mag derselbe seinen Spruch bey der gerichtlichen Verlassenschafts= Abhandlung behörig anbringen, und [fordern,] womit denen Erben [bis zur] gänzlichen Befriedig- und [Abfer]tigung die Erbschaft nicht [einge-]antwortet, und nöthigenfalls [inmit]tels in gerichtliche *Sequestration* [und] Verwehr genohmen werde? den rechtlichen Antrag machen.

[5.] Wäre⁵¹ aber an deme, dass die Verlassenschaft bereits eingewortet worden; so stehet dem überlebenden Ehegatten bevor, das gebührende Heurat= Gut, Wiederlag, und zugebrachte Gut entweder mittels der *rei vindicatoriae*, oder Eigenthums= Klag, wañ das Gut añoch vorhanden,
[fol.42^v]

zurückzufordern; oder mittels der *actionis quasi Servianæ, seu hypothecariæ*, oder Unterpfands= Klag die Vergütung an dem Verlassenschafts= Vermögen zuerhohlen: die weitere unbefreyte Forderungen aber, als Morgengab, wittbliche Unterhaltung, richtige Schancknußen, und dergleichen mittels der in Geld= Schuld= Sachen üblichen *Executions*= oder Zwang= Klag bey Behörde einzuklagen, und durch die gepflegliche Zwang= Mitl abzutreiben. Was aber für ein gerichtliche Verfahr in Eigenthums= Klagen, Pfand= Klagen, und Geld= Schuld= Klagen hierlands gewöhnlich seye ? ist in dritten Theil⁵² des mehreren ausgeführet.

[6.] Ist aber eines Ehegattens Vermögen entweder bey desselben Lebzeiten, oder nach dessen Absterben in Verfall gerathen, und ein ordentlicher Aufauf der Glaubiger Rechts= hängig worden; so hat der andere Ehegatt seine Spruch gleich denen übrigen Glaubigern ordentlich bey der Einberuffung, und Anmeldungs= Tagsazung anzubringen, zuerweißen, und den rechtlichen Verfahr, und das ergehende Schulden= Eintheilungs= Urthl, oder *Crida*= Abschied ab-
[fol.43^r]

zuwarten, und die Befriedigung nach Ordnung der gerichtlichen Eintheilung zuerhohlen.

51 Zum Folgenden Harrasowsky, Codex I 137 Anm 29.

52 Siehe unten 291 ff (fol.113^r ff).

[7.] Falls endlich ein Ehegatt wieder den anderen in stehender Ehe, oder nach bescheher Ehescheidung aus rechtlichen Ursachen Klag erheben wollte; so gebühret der Ehefrau wegen Ruckstellung des Heurat= Guts, und des anverthrauten Vermögens entweder die Klag um Eigenthum, wañ selbes in einem ligenden, oder in einem añoch vorhanden- fahrenden Gut bestehet; oder die Pfand= Klag, wañ dieselbe sich zur Erhohlung ihres nicht mehr vorhandenen Heurats= Guts an des Ehemanns eigenes Vermögen zuhalten gede[nkt, so] mag selbe wegen des [auf des] Überleben bedungenen Heurats= Guts, und Wiederlage [die] mitlerweilige Sicherstellung [ver-]langen, in Betref deren übrige unbefreyte Sprüch, und Forderungen aber entweder die Sicherstellung anbegehren, oder nach Unterschied deren Umständen die in Geld= Schuld= Sachen gebräuchige *Executions*= Klag ergreifen; und endlich wegen des *acquestûs*, oder erworben- gemeinschaftlichen Guts die Vermögens= Theilung ansuchen, und

[fol. 43^v]

um Abfolglassung des in der Theilung sich äussernd- ihr zugehörigen Antheils entweder mittels der Eigenthums= Klag in Ansehung dessen, was *in natura* vorhanden, oder mittels der Geld= Schuld= Klag in Ansehung dessen, was mit baaren Geld zuersezen kömet, die richterliche Hilf anrufen.

[8.] Auf gleiche Weiß kömen auch den Ehemañ die gewöhnliche Rechts= Klagen nach Unterschied deren etwo habenden Heurats= Sprüchen zustatten.

5. Abhandl[ung]: Von Anverwandt- und Sippschaft.

1. Abschnitt: Von Unterscheid, und Stufen der Anverwandtschaft.

Hievon wird ausführlich gehandelt in der Oesterreichischen Erbfolgs=Ordnung *de anno 1720. tit[ulo]. 20.*⁵³

2. Abschnitt: Von den Rechten der Anverwandten untereinander.

Denen Anverwandten gegeneinander kömen allerhand Vorrecht, und Vorzug zustatten. Als die Vormundschaft, wovon in der Oesterreichischen Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 3. die Erbfolge ausser leztwilligen Geschäft, sowohl in Ansehen des unter- ober- als Seiten= Staämes:

[fol.44^r]

wovon die oesterreichische Erbfolgs= Ordnung ausser Testament. Das gesazliche Erb= Recht wieder ein unpflichtmäßig- leztwilliges Haupt= Geschäft, oder die Befugnus zum erbschaftlichen Pflicht= Theil, wovon hieunter, in anderten Theil zuhandlen ist. Das Erb= Vorzug= Recht des Manns= Staämen beÿ dem Herren= und Ritter= Stand in Oesterreich, wovon in der oesterreichischen Erbfolgs=Ordnung *de anno 1720. tit[ulus]*. 12. Von Beweiß der Sippschaften. *ibidem tit[ulum]*. 13. Von dem Freund= Einstand= Recht: wovon hieuten in dritten Theil: von Vergleichen, wo beyde e[t] c[etera] VIII. Abschnitt.⁵⁴ Die Rechts= vermuthliche Vollmacht [zur gerichtlichen] Vertretung der An[verwandten,]⁵⁵ wovon hieuten im 4^{ten} Theil: von denen zu Recht verfare[n]den Personen VI. Abschnitt.⁵⁶

[fol.44^v]

53 Vgl Harrasowsky, Codex I 141 Anm 4.

54 Siehe unten 316 f (fol.138^r f).

55 Vgl Harrasowsky, Codex I 145 Anm 7.

56 Siehe oben Einleitung II, 73 sowie unten 326 Anm 169.

6. Abhandl[ung]: Von der Vormundschaft.

Dieser Rechts= Theil ist in der Oesterreichischen Gerhabschafts= Ordnung stattlich ausgeführt. Jedoch ist durch die Landsfürstliche Haupt= Sazung vom 12. April 1753. ein- und andere Abänderung beschehen: allermassen durch dieses Gesaz das unvogtbare Alter biß auf das erfüllte [fol.44^v]

24^{te} Jahr dergestalten erweiteret worden, dass auch die verehelichte minderjährige Personen forthin biß auf ihre erlangte Großjährigkeit unter der Vormundschaft, oder Pflege zustehen haben. Und in eben diesem Gesaz seynd noch weitere maäßgebige Vorschriften wegen Erziehung der minderjährigen Kinder, Ungültigkeit ihrer *Contracten*, und besonders deren Ehebreudungen, und Ehe= Versprechen getroffen anbeÿ denenselben die Zeit zu Errichtung eines leztwilligen Geschäfts ausgemessen. Was übrigen die Gerhabschaft, und wie vielfältig dieselbe seÿe ? siehe die N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 1.

1. Abschnitt: Von leztwillig aufgetragener Vormundschaft.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 2.

2. Abschnitt: Von Vormundschaft der nachsten Bluts= Freund, und Anverwandten.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 3.

3. Abschnitt: Von obrigkeitlich aufgetragener Vormundschaft.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 4. [fol.45^r]

4. Abschnitt: Von Entschuldigung der Vormünder.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 6.

5. Abschnitt: wie die Vormundschaft anzutretten.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[uli]*. 7. 8. 10.

6. Abschnitt: Von Macht, und Gewalt der Vormündern.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[uli]*. 9. 12. 14.

7. Abschnitt: Von Verwaltung deren Unmündigen Vermögens.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[uli]*. 11. 13. 21.

8. Abschnitt: Von Erlegung deren Vormundschaftlichen Rechnungen.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 17.

9. Abschnitt: wan, und welchergestalten die Vormundschaft aufhöre.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[uli]*. 15. 16.

10. Abschnitt: Von Abtretung der Vormundschaft, und Einantwortung der Güter.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[uli]*. 18. 19. 20.
[fol.45^v]

7. Abhandl[ung]: Von Obsorg, und Pflege deren minderjährigen, und anderen Personen.

Es ist bißhero in dem Erzherzogthum Oesterreich zwischen denen unmündigen, und minderjährigen, wie auch denen *Tutorn*, und *Curatorn* dießfalls kein Unterscheid gehalten⁵⁷, sondern die Gerhab- oder Vormundschaft auf ein- und andere, biß zu Erreichung der vogtbaren Jahren, auch duchtgehends sowohl auf die Person, als die Güter verstanden worden. Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 1.

1. Abschnitt: Von Sinlosen, und Blösinigen.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 5.

2. Abschnitt: Von Verschwendern.

N[ieder]: O[esterreichische]: Gerhabschafts= Ordnung *ibidem* §. 1.

3. Abschnitt: Von anderen Fällen, wo Jemanden die Obsorg, und Pflege fremden Vermögens grichtlich aufgetragen wird.

Es pflegen solche Vermögens= Besorger, *Administratores*, *Sequestri*, oder *Curatores bonorum* in verschiedenen Fällen entweder auf Anruffen deren Theil habenden Parthejen, oder von Obrigkeits wegen verordnet, und [fol. 46r] aufgestellt zu werden. Als wañ es um mitlerweilige Sicherstell- Beobacht- Verpfleg- Besorg- und Verwaltung einer denen abwesenden angefallenen Vermögens; eines in grichtlicher Verwahr zuverbleiben habend- Stritt= verhangenen Guts; einiger in grichtliche Sperr, oder Ansaz gezohener Haab, und Güter; einer a noch ligend- und unabgehandelten Verlassenschaft; eines in Rechts= hängigen *Concurs* verflochten- a noch unvertheilten Vermögens; einer wegen ausständiger Lands= Anlagen, oder um anderer rechtlicher Ursachen willen in grichtliche *Sequestration* verfallenen Guts, i[n]massen diese] und andere dergleichen [fremde] Vermögens= Verwaltung [noch abzu]thun ist.

4. Abschnitt: Von Obliegenheit deren, welche die Obsorg, und Pflege aufgetragen ist.

Diese Vermögens= Besorger müssen zu dem *Inventario*, *Caution*, Pflicht, und Raittung, in allem, wie sonsten die Gerhaben, angehalten werden. Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 5. §. 3.

57 Dazu Harrasowsky, Codex I 256 Anm 29.

8. Abhandl[ung]: Von Herren, und Unterthanen.

[1.] Die Recht, Vorzüg, Pflichten, und

[fol.46^v]

Schuldigkeiten deren Herren gegen die Unterthanen, und dieser gegen jene seynd nach denen unterschiedenen Verfassungen deren Oesterreichischen Erblanden in vielen Stucken voneinander entfernt. Betreffend aber ins besondere die Gerechtsamen und Schuldigkeiten der N[ieder]: O[esterreichischen]: Herren, und Unterthanen; so ist zum voraus anzumercken, daß die in Erzherzogthum Oesterreich befindliche Güter entweder 1. ^{mo} dem Lands= Fürsten unmitlbar eigenthumlich; oder sie gehören 2. ^{do} denen dreÿ oberen politischen Ständen zu, und seynd in der Landschaftlichen Einlag einverleibet; oder 3. ^{mo} sie gehören dem vierten Stand deren Landsfürstlichen Städt, und Märckten zu, und seynd in der Städtisch- oder märcktschen Einlag begriffen; oder 4. ^{mo} sie seynd von dem Landsfürsten mit einer besonderen *Exemption*, und Freÿheit begabet worden.

[2.] Dazumahlen aber die Eigenthums= Herren deren vorberührten Gütern von Alters her etwelche davon vererbrechtet haben, ist aus dieser erheblichen Aufgebung eine besondere Gattung deren den Grund= Recht unterworfenen, oder dienstbaren Gütern entstanden.

[fol.47^r]

[3.] Diese Inhabere deren vererbrechteten, oder zu Erb= Recht aufgegebenen Güter heissen Grundholden, Erb= Rechter, Erb= Grund= Leut, Dienst= Mäner, Erb= Zinß= Leut *e[t] c[etera]*. Nun ist zwar ein jeder Erb= Unterthan ein Grundhold; nicht aber im Gegentheil ein jeweder Grundhold ein Unterthan. Inmassen für einen Unterthan, oder Erb= Unterthan, allein derjenige Grundhold zuachten, welcher ausser deren Landsfürstlichen Städten, und Märckten beÿ denen Herrschaften auf dem Land ein behaustes Gut besizet, añebens mit seiner Person dem Grundherrn unterworfen ist.

Dañenhero weder [ein blosser In]haber eines Überländ[grundstücks] weder derjenige, so zwar ein behaustes Gut besizet, jed[och] weder [in] personal= Sprüchen einer anderen Obrigkeit untergeben ist, für einen eigentlichen Unterthan seines Grundherrn mag gehalten, viel weniger die blossen Inassen, In= Leut, und Klein= Häußler für Unterthanen können angesehen werden.

[4.] Um aber verständlich zumachen, was hierlands ein behausetes Gut heisse? ist weiters anzumercken, daß die dienstbare, oder dem Erb= Recht unterworfenene

[fol.47^v]

Güter zweÿerleÿ seÿen, nemlich behaust- und unbehauste. Ein behaustes Gut ist, welches beÿ der Erb= Verleÿhung als ein Hauß gestiftet worden, und die auf die Häuser ausschreibende Landes= Anlage abzuführen schuldig ist. Das unbehauste Gut, welches nicht für ein steuerbares Hauß gestiftet worden, weder die erstbelmelte Landes= Anlagen zuentrichten hat: der-

gleichen seynd die freye Überländ, und Burg= Recht. Und ob zwar durch die lezte Landes= *Rectification* um der billichmäßigen Gleichhaltung willen auch die Burg= Recht, und Überländ in das gemeinsame Mitleiden, und Beanlagung gezogen worden, so verbleibet jedañoch der Unterscheid, dass der behauste Grundhold die zu seinem Hauß zugestiftete Grundstuck nicht veräußern, und davon absonderen mag; dahingegen die Burg= Recht, und Überländ, als unbehauste Grundstuck nach Willkur des Inhabers können hindangelassen werden.

[5.] Es befinden sich zwar an etwelchen Orten einige Bauern= Güter, so Lehen= Höf, und die darauf sizende Unterthanen Lehen= Leut genehet werden. Es seynd aber solche Grund= Verleýhungen, wo beý

[fol.48^r]

Veränderung des Grundholden ein ordentliches ausgemessenes Veränderungs= Pfund= Geld entrichtet werden muß, für kein eigentliches Lehen, sondern *pro emphytheusi*, und Erbgeding, deren selben Inhabern aber in der That selbst für Grundholden zuachten: obschon selbes den Namen eines Lehen, nemlich eines Beutl= Lehen, oder Bauern= Lehen, als ganzes Lehen, halbes Lehen, Viertl= Lehen *e[t] c[etera]*, der Grundherr aber den Namen eines Lehen= Herrn, Erblehen= Herrn, und die Gwöhr den Namen eines Lehen= Brief führete; der Dienstmañ hingegen ein Ganzlehner, Halb= Lehner, Viertl= Lehner [oder ein], Lehen= Mañ genehet wird.

[6.] Es können also üb[rigen] in dem Erzherzogthum Oesterreich die eigentliche Landgüter= Unterthanen in keine anderen Eigenschaft; dañ als behaust- rucksässige, ihren Erb= Grundherrn in *personal*, und *real*= Sprüchen untergebene Grundholden an betrachtet werden.

[7.] Die dem Erbherrn, oder, was hierlands einerley ist, dem Grundherrn zustehende Gerechtsame entspringen nicht aus einerley Ursach. Dañ etwelche gebühren demselben unmittelbar we-

[fol.48^v]

gen der Grundherrschaft sowohl gegen behaust- als unbehauste Güter: als

1. die Gerichtsbarkeit in *real*= Sprüchen, und denen dem Grund anklebenden Schuldigkeiten.

2. die Sperr, *Inventur*, und Schätzung.

3. die öffentlicher Steiger= Verkauf, deren dienstbaren Grund= Stucken.

4. die Grund= Dienst.

5. die Veränderungs= Pfund= Geld.

6. die Haltung eines Grundbuch.

7. die Ertheilung der Gwöhr.

8. die Ertheilung der Saz, und anderer *real*= Fürmerckungen auf denen Grundstucken.

9. die Verbott, und Verschlagung deren Grundstuck.

10. die Einstand= Recht.

11. die Einbringung deren Lands= Anlagen.

12. mo: Fälligkeit deren Grundstücken.

13. mo: An- und Abstiftung deren Grundholden.

[8.] Oder sie gebühren denselben ebenfals wegen des Grund= Rechts, jedoch nur gegen die behauste Güter, als die Robat.

[9.] Etwelche gebühren denselben wegen der *personal*= *Jurisdiction*, als

1. mo: Grichts= Zwang in *personal*= Sprüchen, und Verbrechen, ausser der Fällen, so Landgrichtsmäßig,

[fol.49^r]

oder der Dorf= Obrigkeit anhängig.

2. do: Deren Unterthans= Kinder, auch Waisen= Dienst.

3. uo: Fertigung deren brieflichen Urkunden.

4. to: Verlassenschafts= Abhandlung.

5. to: Todten= Fall, oder Sterbe= Recht.

[10.] Dañ seynd denen Ständen einige Befugnußen, als

1. mo: Abfahrt= Geld.

2. do: Einziehung der erbloßen Güter aus besonderer Verleñhung deren Oesterreichischen Landsfürsten ertheilet, und Sie Stände zum Theil bey solch- ihrer alten Befreyung, und ruhigen Besiz bißhero gelassen, und geschüzet worden.

[11.] Es ist aber hiebey [haupt]sächlich in Betracht zun[ehmen,] daß diese Rechte, und Ge[rech]tigkeiten gegen die Erb= Unterthanen, und Grundholden d[en] Herrschafts= und Landguts= Inhabern meistentheils wegen des Grund= Rechts, oder Grundherrlichkeit gebühren; und im Gegentheil die denen Erb= Unterthanen obliegende Pflichten, und Schuldigkeiten meistentheils als eine *real*= Bürde dem Erbgrund selbst, und dessen jeweiligen Innhaber, ohne Rücksicht auf die persönliche Würde, und

[fol.49^v]

Eigenschaft des Besizers ankleben.

[12.] Zum Exempl: ein Fürst, Graf, Herr, Landsfürstlicher Rath, Rechts= Gelehrter *e[t] c[etera]* kauffet auf einem Ständischen Land= Gut ein Grund= unterthäniges Hauß nebst dazu gehörigen Hauß= Gründen. Dieser Fürst, Graf *e[t] c[etera]* /: obschon derselbe aus Abgang der persönlichen Unterwürfigkeit kein grundherrlicher Unterthan, sondern alleiniger Grundhold ist :/ muß in Betref seines erkauften Bauern= Haußes in allen *real*= Sprüchen bey dem Grundbuch Red, und Antwort geben; den jährlichen Grund= Dienst, die Landes= Anlage, das Veränderungs= Pfund= Geld zum Grund= Herrn abstatten; daselbst Gwöhr nehmen, die Sáz errichten, die *real*= Fürmerckungen daselbst vornehmen, und die grundherrliche Robat gleich denen rucksässigen Erb= Unterthanen verrichten lassen; dem grundherrlichen Ein= Stand= Recht, der von Grundbuchs wegen vorkehrenden Sperr, *Inventur*, und Schätzung, und etwo nöthigen *Licitation*, dem grundbüchlichen Verbott, und Fehsungs= oder Grund= Verschlagung, der etwo verwürckten Fälligkeit, und der Abstiftung statt geben, und überhaupt allen deme, was die Grund=

[fol. 50^r]

Rechten dem Brauch nach mit sich bringen, gleich anderen Erb= Unterthanen, und Grund= Holden sich fügen, und gleichhalten.

[13.] Zumahlen alß eines Theils des Erbherrn Gerechtsame, und andern Theils des Erb= Unterthanen, oder Grundholdens Schuldigkeiten meistens als blosser Würckungen der Grundherrlichkeit seynd; so erforderet die gute Ordnung, und der untrenliche der Sachzusammenhang, daß diese aus dem Grund= Recht herrührende beedertheilige sowohl des Erbherrn, als Erb= Unterthanen, und Erbholdens Gerechtigkeiten, und Schuldigkeiten an gehörigen Ort, [unten im] anderten Haupt= Theil: von den Rechten, so an den Sachen haften, 1. Abschnitt: allwoselbst [von dem] Erb= Zinß= Recht, oder Grundherrlichkeit eigends gehandelt[, und] einverleibet, und daselbst ordentlich ausgeführet werden.⁵⁸

1. Abschnitt: Von Leibeigenen Unterthanen.

2. Abschnitt: Wie die Leibeigenschaft erworben werde, und die Entlassung davon beschehe?

Diese zwey Abschnitt haben hierlands keinen Gebrauch:

[fol. 50^v]

weillen im Erzherzogthum Oesterreich einige Leibeigenschaft niemahlen eingeführet worden.

3. Abschnitt: Von anderen nicht leibeigenen Unterthanen, und derselben Schuldigkeiten.

[1.] Gleichwie obbemeltermassen die dem Erbherrn zustehende Gerechtigkeiten nicht aus einerley Ursach entstehen, sondern denselben unter verschiedener Absicht gebühren; auf gleiche Weiß haben auch die Schuldigkeiten des Erb= Unterthans aus eben diesen verschiedenen Ursachen ihren Ursprung, und dahin ihre Rucksicht. Und zwar

[2.] Vors erste: in der Gestalt eines blossen Grundholdens /: ohne Unterscheid: ob Er behaust, oder unbehaust /: hat derselbe

1. das gleichs Anfangs bey käufflicher an sich Bringung des Erbguts, dem grundherrlichen Einstand= Recht /: wañ der Grundherr sich desselben gebrauchen will /: zuweichen:

2. das nach verwilligten Ankauf, wie auch bey jedwederer Veränderung hat der Grundhold das Pfund= Geld, wie auch An- und Abschreib= Geld zu entrichten:

3. das die Gwöhr zunehmen, und den etwo verwürckten Gwöhr= Wandl abzutragen:

58 Siehe unten 274 f (fol. 95 f).

[fol.51^r]

4. ^{uo} den jährlichen Grund= Dienst nebst etwo verfallenden Dienst= Wandl abzuführen:

5. ^{uo} in allen den Erb= Grund betreffenden, und sogenañten *real*= Sprüchen beÿ dem Grundbuch Red, und Antwort zugeben.

6. ^{uo} die Sáz beÿ dem Grundbuch errichten zulassen. Wie dañ eben wegen der dem Grundherrn gebührenden *real*= *Jurisdiction*.

7. ^{uo} alle übrige *real*= Fürmerkungen, als Sperr, Ansatz, Dienstbarkeiten *e[t] c[etera]* beÿ dem Grundbuch vorzunehmen; auch demselben

8. ^{uo} die Todten= Sperr, *Inventur*, [und] Scházung in A[bhandlung der] Erb= Häußer, und [Erb= Grund] nebst dariñen bef[indlichen] Fahrnußen; nicht [ausgenommen]

9. ^{uo} der etwo nöthige *Licita[tions-]* oder Steiger= Verkäuf[e de]ren Erbgründen, dañ

10. ^{uo} Verbott, und Verschlagung;

11. ^{uo} die Einziehung deren durch Fälligkeit verwürckten Grundstücken;

12. ^{uo} die Stift- und Stöhrung; oder An- und Abstiftung, und

13. ^{uo} der An- und Zuruckfall; deren erblosen Gründen zustatten kömet. Es ist anbeÿ

[fol.51^v]

14. ^{uo} sowohl der behauste Grundhold die auf die behauste Güter, oder Hauß ausschreibende, als auch der unbehauste Grundhold die nunmehrö auch auf die Überländ ausgemessene Landes= Anlagen zu der Grund= Obrigkeit einzuliferen, und zuerlegen schuldig.

[3.] Vors anderte: in der Gestalt eines behausten Grundholdens hat derselbe nebst denen vorbemelten Schuldigkeiten weiters

1. ^{uo} die gewöhnliche Robat zuverrichten.

2. ^{uo} wañ er das behauste Gut veräusseret, und den daraus verlösten Wert aus dem grundherrlichen Gebiet wegbringet, den Abfahrt, oder Abzug zu bezahlen.

[4.] Vors dritte: in der Gestalt eines behaust- und zugleich auf seinem behausten Gut *domicilirt*- oder rucksässigen Grundholdens hat derselbe als ein wahrer Erb= Unterthan nebst allen obangeführten Schuldigkeiten

1. ^{uo} in allen *personal*= Sprüchen /: ausser der Fällen, wo Landgrichtsmäßig, oder der Dorf= Obrigkeit anhängig :/ beÿ der Grund= Obrigkeit Red, und Antwort zugeben, und Recht zunehmen:

[fol.52^r]

2. ^{uo} seinen in Gwalt, und Brod habende Söhn, und Töchter, deren er zu eigenen Diensten nicht bedürftig, oder dieselbe sonsten in fremde Dienst geben wollte, seinem Grundherrn vor allen anderen in Dienst erfolgen zulassen; und kan auch

3. ^{uo} der Grundherr deren verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen in seine Dienst nehmen, und sie biß auf das 14^{te} Jahr ihres Alters ohne

Lidlohn gebrauchen, nach erfüllten 14. Jahren aber seynd die Waisen anoch 3. Jahr, und nicht längers ihren Grundherrn, jedoch gegen geziimenden Lidlohn zudienen ver[pflichtet]

4.^{to} ist der behaust- r[ücksässige] Unterthan schuldig, [seine] briefliche Urkunden [bei der] Grund= Obrigkeit ver[fassen] und fertigen zulassen.

5.^{to} gebühret der Grund= Obrigkeit die Verlassenschafts= Abhandlung, mithin auch

6.^{mo} das Sterb= Recht, oder Todten= Pfund= Geld, und

7.^{mo} wan solcher Unterthan bey Leb= Zeiten abziehet, von dessen ganzen abführenden Vermögen, oder wan er verstorben, von dessen ganzen aus dem Gebiet wegbringenden Verlassenschaft das Abfahrtgeld. Dafern [fol.52^v]

8.^{mo} der Unterthan keine Erben hat, fallen nicht allein die Erb= Gründ, sondern die ganze Verlassenschaft dem Grund= Herrn als erbloß anheim. Und gleichwie

9.^{mo} ein jeder solch behaust-rucksässiger Grundhold, oder /: so einerley ist :/ eigentlicher Erb= Unterthan seinen Grund= Herrn ordentlich angeloben muß, so kan ein solch- angelobter Unterthan ohne Einwilligung des Grundherrn, und ohne erhaltene Looß= Brief, Abschied, oder Entlaß= Schein von dem behausten Gut nicht abziehen, mag auch von einer anderen Herrschaft, wo sich derselbe befindet, wiederum ab- und ruckgefordert werden.

[5.] Zumahlen um diese deren Erb= Unterthanen Schuldigkeiten ebenfals hauptsächlich aus dem *Contractu emphytheutico*, oder Erbgeding ihren Grund, und Ursprung hernehmen; so erheischet gleicherdings die gute Ordnung, und unabsönderliche der Sach Verknüpfung, daß solche Unterthans= Pflichten an einem behörigen Siz, und Rechts= Stelle, nemlich in andertem Theil bey dem daselbst abhandelnden Erb= Zinß= Recht, oder Grundherrlichkeit einverleibet, und ausgeführet werden.

[fol.53^r]

9. Abhandl[ung]: Von Dienst= Personen.

[1.] Die Dienstleistungs= Verbindlichkeit, und Schuldigkeiten begründen sich entweder auf einer zwischen Herrn, und Beamten, oder Diener ausdrücklich geschlossenen Abred, bedungenen Amts= Verrichtung, und darüber zugestellten *Instruction*, Amts= Unterricht, und Verhalts= Vorschrift; zu dero unverbrüchigen Beobacht- und Nachgelebung der Beamte, oder Diener also *contractmäßig* verbunden ist.

[2.] Oder es seynd solche Pflichten, so denen Beamten, Dienern, und Dienst= Botten nach Maaßgab des natürlichen Rechtens obliegen, als d[ass der Die]ner dem Herrn get[reu und stets ge]wärtig, gegen denselb[en und auch] dessen angehörige Hauß= [Stand] genossene Personen ehre[nd,] gegen die vorgesezt- höher[en Be]amten gebührend unterge[bend] und in seiner aufhabenden Verrichtung geflissen, und emsig seye, seines Herrns Nutzen fördern, Schaden wende, und dergleichen natürliche Obliegenheiten. Zu welch- letzterer aus dem allgemeinen Völcker= Recht abschließender Schuldigkeit die Diener ohne aller vorläuffigen Abred, Beding, und schriftlicher Verhalts= Ertheilung natürlicher-

[fol.53v]

weiß verpflichtet seynd, und in Entstehungs= Fall zu der bedungenen, als natürlich obliegenden Schuldigkeiten= Erfüllung durch gemessene obrigkeitliche Zwang= Mitl könen verhalten, und angestrengt werden.

1. Abschnitt: wie ein Herr gegen seinen unverraitteten Diener verfahren köne ?

[1.] Gleichwie⁵⁹ ein jeder Beamter den übernommenen Dienst, oder Amt nach der sowohl ausdrücklich bedungenen, als ansonst natürlich obliegenden Schuldigkeit gethreichlich zuverrichten, und im Fall eines aufhabenden Geld= oder anderen Empfangs, und Ausgab die Amtirung gegen vorläufiger *Inventurs*= Errichtung, und Übergabs= Verzeichnus zu beedertheiliger Richtschnur, und künftig sicheren Ausweiß, folgar mit all- vernünftiger Behutsamkeit, Vorsicht, und Ordnung zuübernehmen, die *Prothocolle*, Grund= und andere Canzley= Bücher, und Amts= Register in behöriger Ordnung zuhalten, und fortzusezen, die Unterthans= Gaben, Bestand= Gelder, und andere Amts= Ausständ sorgfältig zubetreiben, und hereinzubringen, und überhaupt Pflichtmäßig zuamtiren, die behörige Monats= Auszug, und einfolglich die Haupt= Raittung zu

[fol.54r]

rechter Zeit zuerstatten, und abzulegen, über die ihme zustellende Mängl die Erläuterung abzugeben, und den sich zeigenden Rait= Rest baâr auszu-

59 Zum Folgenden *Harrasowsky, Codex I 265 Anm 2.*

händigen, den abgegebenen vorhanden seyn sollenden Vorrath auszuweisen, und bey seiner schlüssend- oder ablegenden Amtirung all- dasjenige, was ihme zur Verwahr- oder Verwaltung anvertraut, und übergeben worden, wiederum gethreulich, und ohne Gefährde auszuhändigen ist; so ist auf sich ergebend- widrigen Fall, da etwo der Beamte dem Herrn zu Schaden, und Nachtheil handelt, seine schuldige Obligenheiten unterlasset, und überhaupt übl amtiret, oder [wider seinen] Herrn gefährlich ben[immt, ist der] Herr allerdings befugt[, aus solchen] äussernd- wohl gegrün[deten Um-]ständen die Beamten auch[unge]hindert der etwo a noch nicht verstrichenen *Contract*= Zeit, den Dienst zuentsetzen, denselben zur Rechenschaft über seine Amtirung zuverhalten, Ihme über die gelegte Raittung nöthigenfalls die Mängl, nach gegebener Erläuterung die *Super*= Mängl zuzustellen, und über die geschlossene Raittung einen Ausschlag zumachen, auch imitels des Beamten in dem herrschaftlichen

[fol. 54^v]

Gebiet vorfindige Haabschaft inenzubehalten, und durch derenselben verwarhlichen Ruckbehalt sicherzustellen.

[2.] Keinerdings aber gebühret einem Herrn, und strebet der natürlichen Billichkeit zuwieder, einem Beamten seine Briefschaften, Anmerkungen, Zeugenschaften, Quitt= Schein, Ausweisungen, Liefer= Zetteln, Bescheinungen, Amts= Register, und was immer zu dessen natürlichen Schuz, Beweiß, und seiner Rechnungs= Verfassung nöthig, abzunehmen, die zur Einsicht nöthige Amts= Bücher vorzuenthalten, zuverweigern, und hiemit die natürliche Behelf abzustricken, weniger derselben die zum täglichen Gebrauch, zur Kleid- und Nahrung unentbehrliche Nothwendigkeiten zuentziehen, oder wohl gar eigenthätig in Gefängnus zuwerffen, und halb verschmachten zu lassen; sondern der Herr ist auf jenem Fall, wañ es unterlassene Gefährde halber auf auf [sic!] solch- äusserste Verfahr, und Gefängnus des Beamten anzukömen hat, die Nothdurft bey der Behörde anzubringen, obrigkeitlichen Bescheid zuerwarten, und sich darnach zuverhalten schuldig.⁶⁰

[fol. 55^r]

[3.] Gleichfals ist der von dem Herrn verfassende Rechnung= Ausschlag /: zumahlen derselbe in eigener Rechts= Sach nicht Richter seyn kann /: für kein ordentliches Urthl, so eine Rechts= Kraft erwachsen könnte, sondern für einen blossen unbeschadeten Rechnungs= Schluß anzusehen.⁶¹ Dargegen dem Beamten seine Beschwerde bey der Behörde anzubringen, und um ordentliche grichtliche Aufnehm- und Erledigung seiner Raittung anzulangen bevorstehet.⁶²

60 *Dazu Harrasowsky, Codex I 283 Anm 9.*

61 *Vgl Harrasowsky, Codex I 278 Anm 8.*

62 *Vgl ebda 272 Anm 6.*

[4.] Und obzwar wegen allen deme, was in gegenwärtigen Abschnitt angeraget worden, keine maaßgebig- ausführ[lichen Landes=]Gesaz vorfindig; [so ist doch] in denen vorgefallen [beson]deren Begebenheiten je[denfalls] also erkeñet worden, wo[mit auch] der oesterreichische Land= [*Practi*]cus *Finsterwalder lib[rum]*. 2. o[bservationem ... unleserlich ...]⁶³ übereinstimmet, und in denen sowohl natürlich- als gemeinen Rechten allerdings gegründet ist.⁶⁴

2. Abschnitt: Von Schuldigkeit deren Dienst= Leuten.

[1.] Wie deren Dienstleuten Verbindlichkeit einer ordentlich getroffenen Beding, Spañ= Zettl, und Dienst= Verrichtungs= Abred, oder aber aus der inerlichen Dienstleistungs= Eigenschaft

[fol.55^v]

nach den natürlichen Pflichten⁶⁵ entstehe? und wie selbe nach Maaßgab der Dienstbotten= Ordnung mit beschleuntest- ausserordentlichen Verfahr und grichtlichen Beÿstand, und allenfals mit nöthigen Zwang und Schärfe zur Beobacht- und Erfüllung ihrer Schuldigkeiten zuverhalten seÿen? ist bereits im Eingang dieser Abhandlung hievon Anerwehnung beschehen.

[2.] Übrigens wird es nach denen gemeinen Rechten, und natürlichen Billichkeit gehalten, daß wa der Dienstbott in jener Verrichtung, wozu er von dem Herrn eigends bedungen, und aufgenommen, oder ansonst zu einem Geschäft mit des Herrens Willen angestellet worden, der Herr für den Dienstbotten zuhaften, und den aus des Dienstbottens Versehen, Fehler, Unwissenheit, oder Boßheit verursachten Schaden zuersehen⁶⁶, für die anderweite deren Dienst= Botten ausser ihrer bestimmten Dienst= Verrichtung ohne des Herrn Vorwissen, Willen, und Schuld= Tragung zufügende Schäden, oder begehende Verbrechen, aber keine Red, und Antwort zugeben, weniger dafür zustehen schuldig seÿn.

63 *Brandschaden: Vgl Benedikt Finsterwalder, Practicae observationes ad consuetudines archiducatus Austriae superioris accommodatae, 311–327, Observatio XIX bis XXIII.*

64 *Dazu Harrasowsky, Codex I 277 f Anm 8.*

65 *Dazu ebda 265 Anm 2.*

66 *Dazu ebda 270 Anm 5.*

[fol.56^r]

Zweyter Theil. Recht der Sachen.

1. Abhandl[ung]: Von Sachen, so einem Jedweden zustehen.

[1.] Es seynd die Ding insgemein⁶⁷ entweder körperlich, so berührt werden könen, oder unkörperlich, so nicht berührt werden könen: beweglich, oder sich selbst bewegend, oder unbeweglich; und diese leztern seynd entweder von Natur, oder durch Menschen Hand, oder in rechtlichen Verstand unbeweglich. Die Ding seynd entweder in gemeinen Handl, und Wandl, [und kön]nen selbe in uns[erem Vermö]gen seyn; oder sie [sind nicht] handlbar, und ausser g[emeinem] Handl, welche also in [unserem] Vermögen nicht seyn könen, so wä]ren die leztern entweder geweyhete, und Gott= gewidmete, als Kelch, Hauß= Kapellen *e[t] c[etera]*, oder heilige⁶⁸, auf deren Verlez- und Beleidigung eine besondere Straf durch das Recht ausgesezet worden, als das H[eilige]: Röm[ische]: Reich, die H[eilige]: Person des Landsfürsten, Botschafter, Stadt= Mauern *e[t] c[etera]*, oder Ehrerbietungs= würdige Sachen, als die Gottes= Äcker, Grabstätt, Gruften, so aber bey den *Ca-*

[fol.56^v]

tholischen, wan sie eingeweyhet, für geweyhete Sachen gehalten werden; wañ sie aber nicht eingeweyhet, sodañ von dem gemeinen Gebrauch, und Handl nicht ausgenommen seynd.⁶⁹ Die Ding seynd weiters entweder all-gemeinsame, deren Eigenthum Niemand, der Gebrauch aber allen zustehet; oder Volcks= gemeine, Staats= gemeine, deren Eigenthum einem Volck, Staât, gemeinen Weêßen, der Gebrauch aber allen Menschen, und jedem von dem Volck frey stehet: worunter jedoch die Staâts= Güter, welche mit dem Eigenthum, Gebrauch, und Nuzung zum ganzen gemeinen Staât gehörig, nicht zurechnen seynd. Oder Stadt= und Gemeinde= Güter, und Sachen, deren Eigenthum einer Gemeinde, der Gebrauch aber einem jeglichen von der Gemeinde zustatten kömet: als Schau= Plätz, Reñbahnen, Gemein= Weyde *e[t] c[etera]* und endlich Sachen, so einzeln, und besonderen Personen zugehören.

[2.] Es kömet demnach die Abtheil- und Beschreibung der Sachen ingemein auch bey Abhandlung des gemeinen Rechtens, jedoch nur soweit in Betracht zunehmen, als deren Gebrauch, und Verständnus bey dem gemeinen Land= Recht nöthig, und unentbehrlich ist. Zum

[fol.57^r]

67 Vgl Harrasowsky, *Codex II 3 f Anm 3*.

68 *Dazu ebda 5 Anm 4*.

69 *Vgl ebda 11 Anm 7*.

Exempl: der Unterscheid zwischen gemeinsamen, daß einer besonderen Person zugehörigen Sachen hat in privat= Recht guten Gebrauch. Ich kan nemlich von meinem Eigenthümlichen Grund den Dritten von Rechts wegen abhalten, abtreiben, und den Zutritt versagen: Dahingegen, wan Jemand von Gebrauch eines Dings, oder Orts, dero Gebrauch allgemein, oder einem Staät, Volck, oder einer besonderen Gemeinde zuständig, abzuhalten, gehindert, verfrungen wird, beschiehet ihm ein Unrecht, und kann seine Rechts= gegründete Klag wieder den, so ihm von Gebrauch der gemeinen Sach abgehalten, an[strengen].

[3.] Die Käntnus: [was gewei]hte Sachen seynd? und d[aher] *ex[em-]pli*: *gr[atia]*: ein Hauß= Kap[ellen wede] könne mitverkauft, we[nn in] dem Kauf= Brief hierüber [auch be]sonderer Kauf= Schilling a[usge-]worfen worden, weder in Anschlag kömen? daß, daß der Diebstahl einer geweyheten Sach schwerer, und mit schärferer Straf anzusehen seye? und dergleichen; ist in *privat*= Recht unumgänglich nöthig: welch- gleiche Beschaffenheit, Nutzen, und Gebrauch in dem gemeinen Land= Recht es auch mit den übrigen Dingen hat.

[fol.57^v]

[4.] Weißwegen von den Sachen ingemein, derenselben Abtheil- und Erklärung nicht zwar noch jener Weitläufigkeit, wie es die Rechts= Lehrer mit Anhäuffung unnutzer Streitt= Fragen zuthun pflegen, sondern in so weit es der nöthige Zusahang mit dem *privat*= Recht erforderet, hierorts jedoch in kurzen Begriff zuhandlen kömet.

1. Abschnitt: Von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Güter, und Haabschaften.

[1.] Es seynd mehrere rechtliche Begebenheiten, in welche es auf den Unterscheid des ligend- und fahrenden Guts ankomet. Ein Gerhab mag ohne der Obrigkeit Erkañtnus, und Bewilligung das fahrende, nicht aber das ligende Waißen= Gut veräußeren. Wer mit ligenden Gut angesessen, bedarf keiner Bürgschaft, oder Fürstandes zum Rechten; wohl aber derjenige, so nur mit fahrender Haabschaft versehen ist. Es ist hauptsächlich auf jenen Fall, da einem Erben die bewegliche; dem anderen aber die unbewegliche Haab, und Güter verschafft worden, vielen Stritt- und Irrungen unterworfen: was unter das fahrende, und war entgegen unter das ligende Vermögen zurechnen seye?

[fol.58^r]

[2.] Allermassen verschiedene Gattungen von Sachen sich befinden, wörüber ein rechtlicher Anstand erreget werden kan: ob selbe unter das liegend- oder fahrende Gut gehörig seyen? als 1. die Feld= Früchten; 2. die das zu Erkauffung ligender Güter vorbehaltene Geld; das zum Bau angeschaffte Holz, Stein, Kalch, und anderer Bau= Zeug; 3. die die verbrieft- und unverbrieft Geld= Schulden; 4. die die Rechts= Anspruch, Rechts= Forde-

rungen, und Klagen; 5.^{tes} die *reditus annui*, oder jährliche Gefäll, und Einkömen; wie auch die Erb= oder ewige Zinß; 6.^{tes} das Grund= Recht, Grund= Dienst, Zehend= Recht, Wildb[ahn=, Blumen]such, Zoll= Recht: Rob[ot oder] Dienst, Taz, und Ungeld, [Gerichts]barkeit, Dorf= Grund= [Gerichts]= Obrigkeit, Straf= Gefäll, [Häuser-] und Feld= Dienstbarkeiten, [und] dergleichen; 7.^{tes} die in einem Teucht eingesezte Fisch, auch Fisch= Brut, die in einem Thiergarten befindliche Thier; 8.^{tes} die Wein, Vaß, und Ganter, womit ein Keller eingerichtet worden; die Wein= Preß; das zum Acker= Bau gebrauchte Zug= Viehe, das in einer Handlung befindliche Waären= Lager; die zu einer Kunst, oder Gwerbschaft, als Buch=

[fol. 58^v]
 Druckerey, *Fabrique* zugehörige Gerätschaft, und Werck= Zeug; die in einer Mühl, Mayrhof, Würts= Hauß, Bauernhof, oder anderen Gebäude befindliche Einrichtung; 9.^{tes} ein verkäufliches Gewerb, oder sogenanter Kämmerhandl, als Barbier= Stube, Oehler= Gewerb, Obstler= Handl e[t] c[etera] eine auf den Inhaber, und dessen Erben verliehene Freyheit, als eine Buchdruckerey, *Fabrique* e[t] c[etera] und dergleichen mehrere Sachen.

[3.] Es bedienen sich zwar die Rechts= Gelehrte /: ausser deren allgemeinen Haupt= Reguln: daß in solchen Fällen zuvorrißt auf den Lands= üblichen Wort= Gebrauch, daß sonderheitlich auf die erforschende Willens= Meinung des Erblassers abzusehen seye /: noch fernerer stattlicher Grund= Säzen, mittels welcher selbe die vorkömende Stritt= Fragen: was beweglich, oder unbeweglich seye? zuentscheiden pflegen: als erstlich: ob die Früchte von dem Feld abgesonderet, oder a noch stehend seyen? in welchem Fall Sie die abgeschnittene für Fahrnus; die hangende aber als einen Theil des Feldes halten: andertens: ob eine Sache allbereits zu einer gewissen Absicht, und Gebrauch bestimmet, und gewidmet seye? in welchem Fall Sie die bestimmte Sach für dasjenige

[fol. 59^r]
 achten, wozu es schon gewidmet wäre: Drittens: ob die verbrieft- und unverbrieft Geld= Schulden auf einem liegenden Gut versicheret seyen, oder nicht? in welchem ersten Fall Sie die Geld= Schulden für unbewegliches Vermögen ansehen:⁷⁰ Viertens: ob die Rechts= Ansprüche, und Rechts= Forderungen ein beweg- oder unbewegliches Gut zum Gegenstand haben? in welchen Fällen Sie die *Nomina*, und *Actiones* nach dem Gegenwurf abmessen, und beurtheilen: Fünftens: ob eine Einkunft nur auf ein- oder etwelchemahl falle? oder ob selbe in einem gewissen jährlichen Gefäll, und Einkoen bestehe? in welchem [letzterem Fall] Sie die jährliche Ein[künfte dann] eben also auch die ewig[lichen] Erb= Zinß mit einem [unbeweglichen] Gut gleichhalten: Sechstens: ob die Gerechtigkeit, wor[an

70 Vgl. Harrasowsky, *Codex II 29 Anm 16*.

die] Einkunft abschlüsset, auf [einem] ligenden Gut hafte, und derselben, oder nicht? in welch- ersteren Fall sie solche Gerechtigkeit nebst der daraus entsprüngenden Einkünfft, als Zehend= Recht, Grund= Zinß, Blumsuch, Zoll= Recht, Robat, Waisen= Dienst, Taz und Ungeld, Grichtbarkeit, Straf= Gefäll, Häußer= und Feld= Dienstbarkeiten, und dergleichen

[fol.59^v]

denen ligenden Gütern, worauf sie haften, zuzehlen: Sibentens: ob die bewegliche Sach zum ligenden Gut als eine wesentliche Zugehör⁷¹ zube- trachten seÿe? als wie die Fisch zum Teich, die Thier zum Thiergar- ten: in welchem Fall sie eben die zugehörnde denen, wozu es gehöret, gleichhalten: Achtens: ob die in einem ligenden Gut befindliche Ein- richtung zu Aufrechthaltung des Wercks, wozu das ligende Gut gewidmet ist, unumgänglich nöthig seÿe? als die Mühl= Geräthschaft zur Mühl; die *Fabriquen*= Werckzeug zur *Fabrique*; Pflug, und Eggen zum Bauern= Hof *e[t] c[etera]*, oder aber ob die Einrichtung nur um mehrere Wierde, und Bequemlichkeit= Willen sich daselbst befinde, und ohne Zugrunderichtung des Haupt= Wercks köne weggenohmen werden? in welch- ersteren Fall Sie die Einrichtung für unbeweglich, in lezteren Fall aber für fahrendes Gut urtheilen: Neuntens: ob die Ursach, aus der die Einkömē herruhret, einen fortwirrigen Grund, Dauer, und Bestand habe, und eine jährliche Er- tragnus nach sich ziehe? Gleichwie ein verkäufliches Gewerb, Handl, und ein auf die Erben fortdauernde Freÿheit. Oder aber, ob die Ursach nur einzeln seÿe, und mit einer

[fol.60^r]

Würckung sich beende? als eine Geschancknus *e[t] c[etera]*, in ersteren Fall machen sie solche Gewerb, Handlschaften, und Freÿheiten, und die davon herkomēnde Einkunft unter die ligende; im anderen Fall unter die fahrende Güter.

[4.] In Oesterreich ist über die oberwehnte Fragen /: ausser etwelch- wenigen Fälle :/ keine gesazgebige Maaß, und Ordnung, zuerfinden. Und obschon hierlands in Ermangelung einiger Gesäzen die Zuflucht zu dem Römer= Recht, und, wav auch dieses dunkl, allenfals die Ausdeitung, und Meinungen deren Rechts= Lehrern zu Hilf genohmen werden; [so ist je] doch in obbemelten [Ausdeutungen und] Meinungen deren [Rechtsge]lehr- ten selbst starck ver[wirrt und] gegeneinander streitt[end, wes]wegen hier- lands, wañ *e[ine der]* obberührte Streit= Fragen [vor]komēt, meistentheils lang[wierige] Rechts= Führungen zuerwachsen pflegen.

[5.] Es ist zwar hierlands eine entschiedene Sach, dass von einer Schif= Mühl kein *Laudemium*, oder Pfundgeld in Veränderungs= Fällen dörfte ge- reicht werden, folgbar daß ein Schif= Mühl für fahrendes Gut zuachten

71 *Ebda.*

seye. Es

[fol.60^v]

ist auch nach Zeugnis des Land= *Practici Finsterwalder lib[rum]*. 4. *obs[ervationem]*. 1. eine durch mehrere Rechts= Urteln bestätigte Sach, daß, wañ in Erb= Fällen einem Erbgenossen die fahrende, den anderen die ligende Güter zuzukomen haben? die auf ligenden Gütern versicherte, oder fürgemerckte Geld= Schulden für ligendes Gut erkennen worden seyen.

[6.] Allein es lehret entgegen der allgemeine Lands= Brauch, und tägliche Erfahrenheit, daß hierlands in Betref des Abfart= Rechts auch die Saz= *Capitalien*, oder die auf Häußer, und Landgütern in Kraft eines grichtlichen Unterpandes fürgemerckte Geld= Schulden /: obschon selbe ausser der Abfahrts= *Jurisdiction* anligend seynd :/ je, und allzeit für fahrendes Haab angerechnet⁷², wie von anderer abführend- beweglicher Haabschaft angerechnet, und genohmen werde.

[7.] Wie dañ hierlands, wañ ein ausser Land Oesterreich nieder gelassener oesterreichischer Land= Mann hier im Land um ein Million Saz= *Capitalien*, die hierländige Obrigkeiten aus der alleinigen Ursach einiger hier im Land haftender Saz= und *intabulirten*, oder fürgemerckten Geld= Posten weder eine Ver-

[fol.61^r]

lassenschafts= Abhandlung, weder eine Vergerhabung, oder anderen Actum *jurisdictionis* in Ansehung des auswendigen Besizers vernehmen; dahingegen in jenem Fall, wañ ein ausser Oesterreich *domicilirt*- oesterreichischer Landmañ hier wahrhafte ligende Güter besizet, das hiesige Landmarschallische Gericht wegen solcher im Land ligender Güter den, obschon ausser Land *domicilirt* gewest- und verstorbenen Landmañ auch hier abhandelt, und dessen ruckgeblibene, obschon ausser Land befindliche minderjährige Kinder in Ansehung der hierländig- habend- und beweglichen Güter vergerhabet. Woraus also ganz klar abzu[sehen ist, daß] in Betref des Abfahr[rt= Geldes eine] Verlassenschaft= Abha[ndlung und] Vergerhabung, und was [immer an]hängig, die Saz= *Capita[lien hier]lands* denen ligenden Gütern gleich gehalten werden.

2. Abschnitt: Von körper= und sonderkörperlichen Sachen.

3. Abschnitt: Von Sachen, so gegenwärtig, oder in der Hofnung seynd.⁷³

72 Vgl Harrasowsky, *Codex II 29 Anm 16*.

73 Hierzu macht Holger keine Angaben.

[fol.61^v]

2. Abhandl[ung]: Von Erwerbung des Eigenthums.

1. Abschnitt: Von Erwerbung des Eigenthums durch das Natur= und Völcker= Recht.

[1.] Diese Abhandlungen begründen sich auf denen allgemeinen Lehr= Sätzen: wobey nichts besonderes, so hierlands von gemeinen Rechten abweichete, anzumerken ist.

[2.] Wie es mit deme, was von den Feinden theils unbeweglichen Ländereyen, und Gütern erobert, oder an fahrender Haabschaft erbeutet wird, zuhalten seye? gehört zu dem Kriegs= Stand, mithin zu dem ordentlichen Recht. Es ist mit Gelegenheit des letzten von Seite deren Feinden ungerecht= angespoñenen Krieges, da die in Oesterreich eingetragene Preussen denen Oesterreichern an Pferden, und anderen Fahrnußen vieles abgenohmen, und wiederum an andere oesterreichische Unterthanen verkauft; die beschädigte aber sodañn die Ruckstellung ihrer abgenommener Pferde von denen Inhabern anbegehret haben; die Frag entstanden, und mehrspältig Rechts= hängig worden: ob die *rei vindicatio*, oder Abforderung dessen, was der Feind *jure belli*,

[fol.62^r]

oder durch Kriegs= Gewalt abgenohmen, und in Sicherheit gebracht, sohin aber an andere Landes= Inwohner veräußeret hat, Plaz greiffen köñe? welche Entscheidung ebenfals nicht hiehero, sondern der Rechts= Verknüpfung halber zu dem Kriegs= und dem daselbst miteinflüssenden Erbeutungs= Recht gehörig ist.

[3.] Von den Schätzen, und verborgenen Gut, was Erfind- und hebung Rechtens sey? ist in dem oesterreichischen *Tract[atu]: de Jur[ibus]. inc[oporabilibus]: tit[ulo]*. 12. dieser Rechts= Theil umständlich abgehandelt, worauf sich also beruffen wird.

[4.] Von Wassersch[leusen] und Wöhrten: wañ [sie nicht ent]weder grieißweiß, und [unbe]merckt etwa angespiele[t wird,] durch Gewalt des Wassers [auch ein] Stuck von einer Au weg[gespült] und dem anderen zugetrag[en] wird;⁷⁴ oder das Wasser [mit] ganzen Fluß, oder einem Arm durch einen Grund bricht, undsofort: ist eine ausführliche Abhandlung in ermelten *Tractatu de Jur[ibus]. inc[oporabilibus]: tit[ulo]*. 11.

[5.] Von Geräume, Saäten, Pflanzen, Gröftungen, so auf fremden Gründen, oder fremden Saaten besehen: es seye fürsezlich,

[fol.62^v]

oder aus Irrthum, und mit guten Thrauen, und Glauben? solcher Rechts=

⁷⁴ Vgl Harrasowsky, Codex II 77 Anm 3.

Theil wird vollkōmen ausgeführt in eröffneten *Tract[atu]: de Jur[ibus]. inc[oporabilibus]: tit[ulo]. 13.*

[6.] Gleichwie bey denen meisten, besonders *Europæischen* Völckerschaften, die Jagd= Gerechtigkeit von Alters her unter die Landsfürstliche Herrlichkeiten, und hohe Vorrecht ist gezogen, und denen Lands= Herren zugeeignet worden; so wird auch in Erzherzogthum Oesterreich die Jagdbarkeit ingemein für ein Landsfürstliches *regale*⁷⁵ oder oberherrliches Vorzug= Recht gehalten, und in denen Landsfürstl[ichen]:^{en} Jäger= Ordnungen, und ergangenen Jägerey= Sazungen also benamset.

[7.] Es besizet jedoch in Oesterreich der Landsfürst die Jagdbarkeit nicht im ganzen Land, sondern derselbe hat seinen ausgemessenen Landsfürstlichen Wild= Bahns= Gezürck: ausser dessen die übrige Jagd= Gerechtigkeit im Land denen Lands= Ständen, und Land= Mäñern eigenthumlich dergestalten zugehörig, dass die Wild= Bahns= Inhabern ihr Jagd= Recht nach Willkühr ohne- oder mit Grund, und Boden veräusseren, und gleich, als mit anderer ihrer Haabschaft eigenbeliebig,

[fol.63r]

/: jedoch der Jäger= Ordnung gemäß :/ zuhalten, und zuwalten berechtiget seynd.

[8.] Wobeÿ anzumercken, daß die Jagdherrlichkeit⁷⁶ weder mit Grund, und Boden, weder mit dem Forst= Recht, und Holz= Schlag, weder der grosse Wildbahn mit dem niederen einen nothwendigen Zusāmenhang haben, sondern eines von dem anderen abgesondert besessen werden kann: Imāssen nach der bekanten dermahligen Landes Beschaffenheit einiger Land= Mäñer ihr Wildbahn nur auf dem eigenen Land= Gut eingeschräncket ist; anderer ihr Wildbahns= Gezürck sich über eigenes Land= Gut auf mehrere fremde Herrschaften erstrecket; [weil der niedere] Wildbahn blosserdings [auf] den Grund, und Boden[, aber] einige den hohen Wildbahn[-Recht,] andere den niederen, [oder Nieder-] Gejaid allein; andere b[eiderseits] vereinbarter; andere den [grossen Wild=] Bahn ohne- andere mit der [Jagd]gerechtigkeit, mithin ganz verschiedentlich, soviel nemlich jedweder durch rechtmäßigen Titul, und Rechts= Ursach, oder durch wohlhergebracht- alte Ersiz- und Verjährung an sich gebracht hat, unbeirret des höchsten Landsfürsten, eigenen Rechts inhaben, nuzen, und genüssen.

[fol.63v]

[9.] Die Maâß= Reguln, wie es sowohl in Ansehung des Landsfürstlichen Wildbahns, und deren jenigen, so in dem Landsfürstlichen Wildbahn ein Reißgejaid besizen, daß wie der höchst Landsfürstliche Wildbahn, und Jagd= Lust wieder alle Frevel, Eingrif, und Wild= Diebereÿ zuhandhaben? welcher gestalten, und von wem die Jagd= Robat in dem Lands-

75 Vgl Harrasowsky, *Codex II 63 Anm 4.*

76 Vgl ebda 42 Anm 2.

fürstlichen Wildbahn zuverrichten? wie, und auf was weiß, auch sonst im Land die sonderbare Inhabern des hoch- und niederen Wildbahns ihr Jagd= Recht zugebrauchen, und auszuüben berechtigt seÿen? all dieses ist in denen zum Theil in *Cod[ice]. Aust[ria]*.^{co} eingedruckt, und theils späters ergangenen, und von der allerhöchst dermalen glorreichest regierenden Landsfürstin in Jahr 1743. erfrischten Jäger= Ordnung, und ansonst erlassenen Jägereÿ= Satzungen breiteren Inhalts gesatzgebig ausgemessen, und vorgeschriben, und dießfals in dem mehrbesagten *tract[atu]: de Jur[ibus]. inc[orporalibus]: tit[ulo]. 9.* eine Abhandlung von Gejaidern, wie auch Haltung einheimisch- und wilder Thieren einverleibet.

[10.] Die Ansicht, Besorg, und Handhabung über den Landsfürst-
[fol.64^r]

lichen Wilbahn, und unverbrüchigen Aufrechthaltung der Jäger= Ordnung wie auch die Grichtbarkeit über die Jägereÿ= Personen in *personal*= Sprüchen derenselben Verlassenschafts= Abhandlung, und ihrer Kinder Vergerhabung; nicht weniger die Erörter- und Rechts= Sprechung über die in Jägereÿ= Sachen vorgefallenen Steitt= Irrungen, Eingrif, und Beeinträchtigungen des allerhöchsten Jagd= Lustes; das über die von denen Landes= Unterthanen wieder die Jägereÿ= Personen, oder von diesen wieder jene angebrachte Beschwerde, und die dießällige Straf= Verhängung waren von Alters her in erster Instanz dem [obersten Hof-] und Land= Jägermeis[ter-Amt] eingeraumet, und de[r *Appell*] wieder eine des obrist [= Jäger]meister= Amts ergangen[es Urteil] und Spruch unmitlbar nach [Hof] zuverfügen gewest. In jenem Fall aber, da von Jemanden wieder das Amt selbst die Lands= Stände oder andere Standes= Personen, Räthe, *Officers*, Beamte, oder andere Leute von *condition* in Jägereÿ= Sachen Beschwer geführet worden, hat die Nothdurft, und Beschwerde unmitlbar bey dem Landsfürsten zur allerhöchsten

[fol.64^v]

Erkantnus, Abhelf- oder Bestraffung abgebracht werden müssen.

[11.] Unter dermahlig- allerhöchsten Regierung seÿnd die Jägereÿ= Personen mit der Grichtbarkeit in *personal*= Sprüchen, und mit ihrer Verlassenschafts= Abhandlung, Vergerhabung der Kinder, und dergleichen in das Jagd= *Regale* nicht einschlagenden Handlungen an die *Justiz*= Stelle, nemlich an die N[ieder]: O[esterreichische]. Regierung angewisen; in Betref deren den allerhöchst Landsfürstlichen Wildbahn, und die Handhab- und Aufrechthaltung dießfälliger Herrlichkeit wieder alle Eingrif, und Wild= Diebereÿ angehenden Vorfällenheiten, und sogestalter Beschwerführungen, Untersuchungen, und Bestraffungen aber ist ein eigenes *Judicium venaticum* mit jeweiliger Beÿsizung des obrist Hof= und Land= Jägermeisters zur nöthigen Auskunfftgebung, aufgestellt, dieses *Judicium venaticum* sodañ dem *Consensui in Causis Suñi Principis, et coñmissorum*, und lezthin samt dem erstbemelten *Consess* der N[ieder]: O[esterreichischen]. *Repräsentation*,

und Kam̄er einverleibet, jedoch dem obrist Jägermeister= Amt die *prima Instantia* zu Erörter- Entscheid- und Abstraffung deren von denen Unterthanen verübenden Eingrif- und

[fol.65^r]

deren zwischen Unterthanen, und Jägerey= Partheÿen vorkom̄enden Beschwerführungen *Salvo recursu ad consessum* beÿgelassen worden.

[12.] Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Forst- und Waldungen, allermassen ebenfals der Landsfürst seine eigene unter der Aufsicht, und Verwaltung des Landsfürstlichen N[ieder]: O[esterreichischen]. Wald= Amts, und deren aufgestellten Wald= Amts= Leuten stehende *Cameral=* Gehölz, und Waldungen besizet; die übrige Forsten, Gehölz, und Wälder aber denen Herrschaften, Landguts= Inhabern, Gemeinden, und Unterthanen eigenen Rechts zugehörig seÿnd.

[13.] Welchergestalt[en aber die] Eigenthumer deren [Wälder.] Forsten, und Holz= Stätt[en.] selbe waidsmännisch zunuz[en, das] Holz= Wachsthum zuförd[ern.] dagegen aber die verder[bliche] Holz= Schwend- Verwüst- und [Wald-Ver]joedung zuvermeiden haben? ist aus denen vorhandenen Wald= Ordnungen die maaßgebige Vorschrift, und Verhalt des mehreren zuerhohlen.

[14.] Die Flüsse, öffentliche Gewässer, und die dem Landsfürsten darüber zustehende Wasserherrlichkeit wird ebenfals unter die *Regalia*, oder Landsfürstliche Ho-

[fol.65^v]

heiten gezehlet; und hat sich sowohl zu Beobachtung solcher Wasser= Herrlichkeit, als zur Erörter- und Entscheidung deren in Mühl= Wercks= Sachen wegen Bau= oder *Reparation* deren Mühlen, Abkehrung des Wassers von denen Riñsaalen, Raumung deren Mühl= Bächen, und dergleichen entstandenen Strittigkeiten von Alters her ein eigener Landsfürstlicher N[ieder]: O[esterreichischer]: Wasser= Graf, und Wassergrafen= Amt aufgestelter befunden, so anjezo der N[ieder]: O[esterreichischen]: *Repräsentation*, und Kam̄er einverleibet ist.

[15.] Obschon aber erstgemeltermassen die Flüsse, Seen, und alle öffentliche Wässer, und die damit verknüpfte Fisch= Gerechtigkeit⁷⁷, oder Fisch= Weÿde *in thesi*, und ingemein zur Landsfürstlichen Wasser= Herrlichkeit gehörig; so ist entgegen ganz richtig, und in der Offenkündigkeit gegründet, daß hierlands an mehresten Orten sowohl der Donau, als übrigen Flüssen die Stände, und Inhabern der Land= Gütern durch ertheilte Freÿheiten, rechtmäßige Tituln, und theils durch uralts ersessenes Recht, und Verjährung die Fisch= Gerechtigkeit an sich gebracht, und eigenen Rechts zu ihren Land= Gütern ruhig, und unbeirret männiglich besizen.

[fol.66^r]

77 Vgl. Harrasowsky, *Codex II 42 Anm. 2.*

[16.] Wie daß einem jedweden erlaubt ist, Teucht, Weÿher, Fisch= Gruben, Einsäzen, und dergleichen auf seinem Grund, und Boden zuerrichten, und dieselbe eigenthumlich zugenüssen.

[17.] Wie, und in welcher Maâß aber die Inhabere, deren Fisch= Wässern, Teuchten, Fisch= Bächen ihrer Fisch= Gerechtigkeit, Fischweÿd, und Fischereÿ sich zugebrauchen, und zu nuzen berechtiget seÿn? hierüber ist die gesatzgebige Belehrung aus denen ergangenen, Fisch= Ordnungen, und aus der in *tract[atu]. de Jur[ibus]. inc[orporalibus]. tit[ulo]. 10.* vorfindigen Abhandlung von Fischereÿen, und Teuchten, ausführlich zuentnehmen.

2. Abschnitt: Von Erwerbung des Eigenthums durch das bürgerliche Recht.

[1.] Die Übergab wa selbe a[uch noch] zu Übertragung des Eigen[tums mit] hinreichenden Rechts= Ursach, mit rechten Wissen, und Willen beeder schlüssenden Theil beschiehet, würcket ingemein, daß der Übernehmer hiedurch das Eigenthum erwerbe. Jedoch muß der Übergeber der Veräußerung, der Übernehmer aber der Erwerbung des Eigenthums fähig seÿn, und die Sach selbst könen veräußeret werden.

[fol.66^v]

[2.] Die Veräußerungs= Fähigkeit mangelt 1.^{mo} denen minderjährigen, und denen großjährigen, so unter der Pflege stehen, womit ohnedem die gemeine Rechten übereintreffen. Insbesondere aber könen 2.^{do} hierlands die Grundholden ein dem Erb= Recht unterworffenes Grundstück ohne Vorwissen, und Einwilligung des Grundherrns Rechts gültig nicht veräußern, und der Grundherr mag die Einwilligung zur Veräußerung in solang, biß ihm ein anderer tauglicher Dienst= Mañ vorgestellet, und zugestiftet wird, billich verweigern. 3.^{tio} geistliche Stiften, Klöster, *Abbeÿen*, Pfarrer, *Beneficiaten e[t] c[etera]* worüber dem Landsfürsten durchgängig, und ohne Ausnahme das *Jus Supremæ advocatiæ*, oder das oberherrliche Schirm= und Vogt= Recht von Uralters zustehet, könen ohne Landsfürstlicher Verwilligung von ihren Stift= Kloster= und Kirchen= Gütern nicht veräußern, weder solche verpfänden, und hierauf Schulden machen;⁷⁸ obschon ansonsten das ganze Kapitul einstimmig wäre, und alle übrige Feÿerlichkeit beobachtet wurde. Gleichfals könen 4.^{to} weder die weltliche frome Stiftungen, Spittäler, arme Häußler *e[t] c[etera]*, so unter der

[fol.67^r]

Landsfürstlichen Stiftungs *Comission* Besorgung stehen; weder 5.^{to} die Landsfürstliche Städt, und Märckt; weder 6.^{to} die Inhabere der *fidei commiss*= oder Thrau= Gütern ohne Landsfürstlicher *Consens*= Ertheilung

78 Vgl Harrasowsky, Codex II 47 f Anm 4.

hievon ichtes veräußern, versetzen, oder mit Schulden behaften, obschon die nächste Anverwandte, und Anwerter hiezu einwilligten.⁷⁹

[3.] An der Erwerbungs= Fähigkeit gebricht, und mangelt es

1.^{mo} denen Juden, welchen durchgehends, und ohne Ausnahme verboten ist, ligende Güter im Land an sich zubringen;

2.^{do} denen *Acatoli*[schen, welche] ebenfals keine Land= [Güter, Häu]ser, oder Grundstück [im Land] eigenthumlich besitzen [können, wo]bey es jedoch den Abfall [gibt,] daß die *acatholische* Stän[de und] alte Geschlechter bey dem [Besitz] ihrer von Alters inñhabenden Güter gelassen, auch denenjenigen *acatholischen* Landmännern, welchen *fideicomiss*= *Majorat*= oder andere *familæ*= Güter durch gebührende Erbfolge der Ordnung nach anfallen, der Besiz solch- anererbten Güter beygelassen; keinerdings aber andere ligende Güter neuerdings anzu-

[fol.67^v]

kauffen, oder in anderweêg durch Vergleichungen, und Verträg an sich zu handeln erlaubet wird.⁸⁰

3.^{tio} denen nicht Landmännischen Personen, welche ständische Gülden, und Güter an sich zubringen unfähig: ausser es wurde einen solchen vorläuffig entweder von dem Lands= Fürsten, oder von denen Lands= Ständen das *Privilegium possidendi*, oder Besizungs= Freyheit ertheilet. Widrigenfals gebühret einem jeden Landmañ, wieder einen solchen unbefugten Besize der Landmännische Einstand dergestalten, daß solches Gut nicht nach Maaß des von dem unbefugten Inñhaber ausgelegten Kaufschillings, sondern nach dem wahren Wert abgeschätzt, und dem Einständer eingewantet; allenfals aber da auch kein Einstands= Werber hervorthäte, weder der unbefugte Inñhaber in der obrigkeitlich ausmessenden Zeit einen güldfähig- anderen Kaufer stellte, solches Land= Gut, oder Freyhauß von Amts wegen ausgefailet, und verkauffet wurde.

4.^{to} denen unbürgerlichen Personen zu eigenthumlicher Besizung bürgerlicher Häußer in der Stadt Wien, ausser sie erwerben zugleich das Bürger= Recht, oder da demselben gegen Abfind-

[fol.68^r]

und Bezahlung der gewöhnlichen Gebühr von dem Stadt= Rath die Besiz= Fähigkeit ertheilet wurde; oder es hätte etwa Jemand aus Landsfürstlicher Befreyung /: gleichwie die würcklich- Landsfürstliche Rät, und die Mitglieder der hohen Schul nebst derenselben Ehefrauen /: die Fähigkeit, bürgerliche Häußer in Wien zubesizen.⁸¹

[4.] Ausser solcher Besiz= Fähigkeit hat nicht nur der Stadt= Rath als Grundherr, sondern jeder Bürger wieder einen solch- unbefugten Besizer das

79 *Dazu ebda.*

80 *Vgl Harrasowsky, Codex II 44 f Anm 3.*

81 *Vgl ebda.*

Einstand= Recht: es kan auch solches Hauß /: wañ sich Niemand um den Einstand anmeldet /: von Obrigkeits wegen abgeschätzt, dem me[istbietenden] verkauft, und hie[zu un]befugte Inhaber von [dem Besitz] abgetrieben werden.⁸²

5.^{mo} denen unbürgerlichen [Besitzern] welche in denen übrig- Landsfürstlichen Städt, und Märckten nach vorläuffiger Erlangung des Burger= Rechts, oder ohne Landsfürstlich- besonderer Verwilligung ein burgerliches Hauß eigenthumlich an sich zubringen keine Befugnis haben.

6.^{mo} denenjenigen, welche ein grundunterthäniges behaustes Gut nicht mit Rucken [!] besizen⁸³, und
[fol.68v]

zugleich der Grund= Obrigkeit in *personal*= Sprüchen unterworffen seyn könen, oder wollen. Allermassen ein Grundherr nicht schuldig ist, Jemanden zum Grundholden auf ein behaustes Gut anzunehmen: es seye daß selber sich rucksässig auf dem Hauß niederlasse, und sich als ein Unterthan der *personal*= *Jurisdiction* des Grundherrns untergebe.

7.^{mo} denen geistlichen, als welche /: ausser deren bereits besizenden Stift= Gütern /: andere Häuser, Gründ= Rent, Güld, und unbewegliche Güter Rechts= kräftig nicht an sich bringen könen, sondern gegen die Übertretere der Einstand in Betref deren Land= Gütern, und Gülden denen 2. ober= politischen Ständen; in Ansehen deren burgerlichen Gründen aber denen Burgern nach grichtlich billicher Schätzung alsogleich /: jedoch mit jeweiligen Vorzug des Freund= Einstand= Rechts /: verstattet werden muß. Beÿ denenjenigen unbeweglichen Gütern aber, so durch *Execution*, Erbschaft, leztwilliges Geschäft, Stiftung, oder auf ein andere Weiß an die Geistlichkeit kömen, wird der Geistlichkeit Jahr, und Tag zu freÿer Veräußerung an die weltliche zugelassen;⁸⁴ nach dessen Verstreichung vorbemelter Ein-
[fol.69r]

stand ebenfals statt, und Plaz haben solle: unter welchem Verbott jedoch die welt- geistliche nicht verstanden seÿnd.

[5.] Daß das Eigenthum jener Sachen, so dem menschlichen Handl, und Wandl nicht unterstehen, als geweyte, und zur Gottes= Ehre gewidmete Ding, freÿe Menschen *e[t] c[etera]* weder auch fremder Sachen, so dem Inhaber nicht freÿ eigen angehörig seÿnd, weder deren mit einer rechtlichen Unveräußerlichkeit behafteten Dingen, als gestohlenen Guts *e[t] c[etera]* nicht köne erworben werden? ist ohnedem in geme[inem Recht] deutlich vorgesehen, [wovon] kein Abfall in dem oesterreichischen Land= Recht zu[ersehen].

82 *Dazu ebda.*

83 *Vgl Harrasowsky, Codex II 44 f Anm 3.*

84 *Vgl ebda.*

3. Abschnitt: Von Veräußerung der Sachen, Aufhör-, oder Veränderung des Eigenthums.

Es seynd aus denen in vorhergehenden Abschnitt eingebrachten Anmerkungen die Abfälle, welche wegen Veräußerung des Eigenthums hierlands obwalten, stattsam abzuschließen.

[fol.69^v]

3. Abhandl[ung]: Von Erbfolge aus letzten Willen.

Es hat hierlands jedwede ihres Vernunft's mächtige vogtbare Person, es seye LandMañ [!], Burger, Bauer, oder wessen im̄er Standes, Würde, und Geschlechts, die volkömene Befugnus, Macht, und Freyheit, mit ihrem Vermögen in fahrend- und ligenden nach Belieben leztwillige Verfügung zutreffen, wañ es nur dem leztwilligen Geschäft an seinen in̄erlich- und äusserlichen Erfordernuß nicht gebricht, und hieran Mangl leidet.

1. Abschnitt: Von letzten Haupt= Willen insgemein, und dessen Feyerlichkeiten.

[1.] Ein lezter Haupt= Willen, oder leztwilliges Haupt= Geschäft, es seye mündlich vor Zeugen erkläret, oder schriftlich verfasst, erforderet zum weesentlichen Stuck, um damit es ein *Testamentum*, oder Haupt= Geschäft seye, ein Erbsazung, oder Einsetzung eines, oder mehrerer Haupt= Erben.⁸⁵

[2.] Der Geschäftiger, um damit er leztwillig zuordnen Macht habe, muß, wañ es ein Mañsbild, 20., wañ es aber ein Weibsbild ist, 18. Jahr erfüllet, und zuruckgeleget haben.

[fol.70^r]

[3.] Die verthunliche, welchen die Verwaltung ihrer Haab, und Güter niedergelegt, und verbotten ist, könen nicht leztwillig ordnen. Da sie aber vor dem Verbott einen lezten Willen aufgericht, verbleibt derselbe kräftig.

[4.] Der zum Todt verurtheilet worden, kann nach ergangenen Urtl kein leztwilliges Geschäft machen. Vor dem Urtl stehet ihme solches, wie anderen bevor: Da aber die Missethat, wie in *purgations*= Sachen, also beschaffen, daß man davon dingen möge, ist dem verurtheilten in hangender Dingnus leztwillige Verordnung zutreffen unverwehrt.

[5.] Ein lezter [eines Herren=] oder Ritter= Standes s[eines Na]mens, und Stāmens, m[ag mit den] Gütern, so er erheur[atet, er]erbt, oder gewoñen, wohl [leztwil]lig ordnen. Was die [anderen] Güter anbelangt, soviel Ihme daraus für seinen natürlichen, oder Pflicht= Theil gebühret, stehet Ihme gleichfals das Verschaffen bevor. Was aber die verziehene Haab, und Güter betrifft, welche auf den Wiederfall stehen, die mag er in fremde Hand zu Nachtheil der unterstäimigen verziehenen Erben nicht vertestiren.

[fol.70^v]

[6.] Ein schriftliches Haupt= Geschäft, wañ es durchaus von dem Geschäftiger, oder Erblasser mit eigener Hand geschriben, unterschriben, und mit dessen Sigels= oder Pettschafts= Fertigung versehen ist, hat seine volle Gültigkeit, und bedarf weder einer Zeugens= Mitfertigung, weder einer ander-

85 Vgl Harrasowsky, Codex II 201 Anm 2.

weiten Zierlichkeit. Es seynd auch solche von dem Erblasser eigenhändig geschribene, und unterschribene Haupt= Geschäft je, und allzeit, wañ auch desselben Sigels= oder Pettschafts= Beydruckung abgängig ware, für gültig, und kräftig gehalten, und vollzohen worden.⁸⁶

[7.] Wañ aber das schriftliche Haupt= Geschäft von dem Geschäftiger nicht eigenhändig schreiben wird, so müssen nebst der Unterschrift des Ergebers, oder Erblassers a noch 2. andere Zeugen zu Beglaubigung solch- schriftlichen Haupt= Geschäfts mit= unterschriben seye, und ist die Beydruckung deren Sigeln, oder Pettschaften niemahlen so weesentlich, daß der lezte Willen verfallete, hierlands erfordertet worden.

[8.] Es ist auch nicht nöthig, daß ein leztwilliges Geschäft vor [fol. 71^r]

Gericht, oder in Beyseyn einiger Gerichts= Personen, oder eines *Notarii*, oder öffentlichen Schreibers verfasst werde.

[9.] Die Tauglichkeit der leztwilligen Zeugen⁸⁷ betreffend, müssen selbe wenigstens das 18te Jahr ihres Alters erfüllet haben: sie mögen übrigens von Adel, oder unadelich, auch die eigene Beamte, Diener, oder Erb= Unterthanen seyn.

[10.] Ingemein wird zwar erforderet, daß die Zeugen männlichen Geschlechts seyen. Zumahlen aber hierlands für einen Grund= Saz gehalten wird: [...unleserlich...] *testamenti factio sit* [...unleserlich...] *naturam juris genti[um]que*; da auch] dem Landsbrauch nach [für Vermu]thung eines lezten [Willens] kein mehrerer Beweiß [als nach] nach dem Völcker= Recht [hinrei]chend ist, erforderet w[ird, so] ist auch in mehreren Rechts= [Be]gebenheiten die weibliche Zeugenschaft zu Aufrechthaltung deren leztwilligen Geschäften bey denen Grichts= Stellen als hinlänglich angenommen worden.

[11.] Es ist nicht nöthig, daß die Zeugen eigends berufen, oder erbetten werden; sondern es ist genug, wañ selbe auch nur [fol. 71^v]

von ungefehr zugegen seynd; jedoch von dem Erblasser dessen, worumen es zuthun ist, nemlich daß die zum Mitfertigen von dem Erblasser vorgelegte Schrift sein lezter Willen seye? erineret, und daß sie solchen als Zeugen mitunterschreiben sollen, ersuchet, geheissen, oder befehliget werden.

[12.] Es stehet auch in des Geschäftigers Willkür, sein leztwilliges Geschäft offen, oder verschlossen zumachen, auch dasselbe in= oder auswendig fertigen zulassen. Wañ auch die Fertigung nicht auf das *Testament* selbst, sondern nur auf den geschlossenen Überschlag beschehete, so ist selbe da noch genugsam.⁸⁸

86 Vgl *Harrasowsky, Codex II 174 Anm 7.*

87 *Zum Folgenden ebda 181 Anm 10.*

88 *Vgl eba 174 Anm 7.*

[13.] Die eingesetzte Erben können zu Zeugen eines letzten Willens, darinnen sie eingesetzt, nicht gebraucht werden; desgleichen ihre Väter, und Brüder, noch andere Personen, so in ihrer Gewaltsam. Dahingegen mögen die Vermäch= Genossen in dem *Testament*, darinnen Ihnen was verschafft ist, wohl Zeugen seyn.

[14.] Ein Sohn kan in seines Vatters *Testament* Zeug, und Fertiger nicht seyn. Des-

[fol.72^r]

gleichen der Vatter des Sohnes: Zu Fertigung aber eines fremden *Testaments* mögen sie nebeneinander, desgleichen mehrere Befreundte, und Hauß= Genossen gebraucht werden.

[15.] Der ein *Testament* stellet, oder schreibt, der kann zu desselben Fertigung als ein Zeug auch gebraucht werden; jedoch ist einem *Testaments*= Verfasser, oder Zeugen nicht erlaubt, sich selbst in solchen Geschäft etwas zuzuschreiben.

[16.] Welche Personen ein leztwilliges Geschäft zuerrichten nicht Macht haben, die können [zu einem Zeu]gen, und Fertiger de[r letzten] Willen auch nicht gebr[aucht wer]den: welches auch von [jenen] Personen, die zur gri[chtlichen] Zeugenschaft untüchtig, [zu verste]hen ist.

[17.] Ob Jemand zu einem Zeugen eines letzten Willens tauglich seye? deßhalb soll der Zeit des gemachten *Testaments*, auch der beschehen Fertigung, und nicht des Geschäftigers Todt angesehen werden:

[18.] Die Erricht- und Fertigung der letzten Willen kann sowohl

[fol.72^v]

bey Tag, als nöthigen falls bey der Nacht beschehen.

[19.] Es wird ingemein erforderet, daß die Fertigung des *Testaments* von den Zeugen *unico contextu*, und untereinstens zu Verhütung aller besorglichen Falschheit, welche *ex intervallo* ehender, als *in continenti* kann verübet werden, beschehe. Demnach wañ sich die Zeugen zu dem Geschäftiger persönlich verfügen, sollen sie alle an dem Ort, wo der Erblasser gesund, oder kranck gegenwärtig ist, nach Ordnung fertigen, und keiner der Fertigung halber anderstwohin einen Abtritt nehmen.

[20.] Es können jedoch die Testament auf Bitt= Zettl in Abwesenheit des Geschäftigers durch die erbettene Zeugen gefertiget werden.⁸⁹ Auf welchem Fall aber der Erblasser entweder einen letzten Willen verschlossener mit seiner von ausser- darauf gesezter Fertigung denen Zeugen benst denen Bitt= Zetteln zuzuschicken, oder sich selbst mit seinen letzten Willen zu den Zeugen zuverfügen, oder dieselbe persönlich zu sich zuberuffen hat. Welche Vorsicht zu Verhütung alles Falsches, und Untreu um so nöthiger, wie ansonst durch die

89 Vgl Harrasowsky, Codex II 175 Anm 8.

[fol. 73^r]

Überbringer eines von dem Geschäftiger selbst nicht eigenhändig verfast- offenen Geschäfts gar leicht ein falsch gestielet werden könnte, mithin ein solches Geschäft auch hierlands, wo es meistentheils *in materia ultimorum voluntatum* auf das bloss: *du modo constat* [*de voluntate*]: ankomet, einem gegründeten Verdacht unterligen müste.

2. Abschnitt: Von lezten Haupt= Willen, so keine, oder nicht so viele Feyerlichkeiten erforderet.

[1.] Diese befreÿte lezte Willen beschehen entweder von Kriegs= Leuten, oder von Bauern= Volck, oder in Sterb= Läufft [von Eltern zw]ischen Kindern, oder [wenn der letzte] Willen dem Landsfürst[en oder] beÿ der behöri- gen Obrig[keit hin]terleget wird.

[2.] Nach deme nun in [Oester]reich die Erprobung eines lezten Willens sich ohnedem durchgängig auf einen blossen natürlichen Beweiß von 2. Zeugen beschränket; ein einziger Zeug aber zu Herstellung eines wahren Beweißthum nach dem allgemeinen Völcker= Recht nicht hinreichend ist; so kann in Betref des Erbs= Beweißes diesen obschon befreÿten Geschäften

[fol. 73^v]

nicht wohl was mehreres zu Abbruch der erforderlich- natürlichen Gewißheit zugestanden werden.

[3.] Wo übrigens von denen, was ansonsten diesen befreÿten Geschäften von gemeinen Rechts wegen besonders eingeräumt worden, hierlands davon nicht abgegangen wird.

[4.] Die Eheleute mögen dem hierländigen Gebrauch nach ihrer beeder unterschiedliche lezte Willen in ein einiges Geschäft einleiben, und verfas- sen lassen, und ist genug, daß sie hiezu einerley Zeugen gebrauchen.

[5.] Die mündliche Haupt= Geschäft geschehen dergestalten, daß der Ge- schäftiger vor 2. oder 3. ehrbaren Mäñern seinen lezten Willen lauter, und klärlich mit eigenem Mund anzeige, und selbe beschaffenen Umständen nach ersuche, heisse, oder anbefehle, daß sie seines lezten Willens eingedenck, und Zeugen seÿn, und darum vor der ordentlichen Obrigkeit zu seiner Zeit aussa- gen wollen.

[6.] Die mündliche leztwillige Haupt= Geschäft seÿnd demnach von den schriftlichen nur in deme unterschieden, daß in

[fol. 74^r]

ersteren der Geschäftiger seine leztwillige Verfügung schriftlich zuverfas- sen, in letzteren aber mündlich vor denen Zeugen zuerklären vorhabend ist.⁹⁰

[7.] Jedoch müssen die Zeugen zur Zeit, da der Geschäftiger seinen Wil- len erkläret, sich alle beÿsam befinden, den Geschäftiger vor Augen, und

90 Vgl. Harrasowsky, *Codex II 180 Anm 9.*

dessen leztwillige Verordnung klärlich vernohmen haben: allermassen in so ein- als das anderen Entstehung auch nach dem hierländigen: *du modo constat de voluntate*: einem solchen angeblichen lezten Willen mit jener Verläßlichkeit, und Gewiß[heit wie auch] nach dem Völcker= Recht [erforderlich, nicht könnte [zugestanden] werden.

3. Abschnitt: Von leztwilliger Nach= oder Neben= Verordnung.

[1.] Ein unzierlich- leztwillig[es Ge]schäft, oder unbeerbter lezter Willen ist eine leztwillige Verordnung, wodurch der Geschäftiger ausser einer Erbsazung anderweite Verfügung trifft: es seÿe eine Geschancknus des Todtes halber, oder eine gemeine Vermächtnus, oder andere Vorkehrung, Befehl, oder Anord-
[fol.74^v]

nung. Solche leztwillige unbeerbte Verordnung kann neben oder ohne lezten Haupt= Willen und weiters eine leztwillige Neben= Verordnung vormit- oder nach dem leztwilligen Haupt= Geschäft beschehen, und bestehen.

[2.] Eine vorläufige Neben= Verordnung bestehet in so weit, als selbe durch den nachfolgenden Haupt= Willen nicht aufgehoben, geändert, oder gemindert worden. Die zugleich mit dem Haupt= Willen verfaßte Neben= Verordnung, oder beÿgelegte *Testaments= Zettl* würcken in soweit, als selbe dem Haupt= Willen nicht etwo unvereinbarlich entgegen stehen. Die Nach= Verordnung ist als ein späterer Willen auch mit Abbruch des vorgängigen Haupt= Willens gültig. Die unbeerbte leztwillige Verordnungen ausser anderweiten Haupt= Willen, seÿnd ebenfals nach ihren vollen Inhalt gültig, und kräftig.

[3.] Diese unbeerbte Geschäft könen schriftlich verfaßt, oder mündlich vor 2. Zeugen erklärt werden. Da nun selbe von dem Geschäftiger eigenhändig geschriben, und unter-
[fol.75^r]

schriben, so gelten dieselbe ohne eines Zeugen Mitfertigung. Wie daß die einem verschlossenen schriftlichen Haupt= Willen beÿfindige eigenhändige Zettl auch ohne Nahmens= Unterschrift für glaubwürdig und gültig gehalten werden.

[4.] Findet sich von einem Verstorbenen ein entweder eigenhändig geschriben- und unterschribenes; oder nur unterschribenes, jedoch von 2. Zeugen mit gefertigt- leztwilliges Geschäft, woriñen ein Erb eingesezet worden; so ist solches Geschäft für einen lezten Haupt= Willen zuhalten: ob [aber der Erb]lasser hierinen n[ur bemer]cket hätte, daß er [seinen letzten Willen] habe verfassen wollen[, so] wurde auch hiedurch [ein vorher-] gehendes Haupt= Gesch[äft nicht ent]kräftet, und aufgehobe[n, ob] schon der Geschäftiger in [dem] ersteren des Ausdrucks: da[ss] er ein *Testament* machen wolle, sich gebraucht hätte.

[5.] Wañ Jemand in seinem letzten Haupt= Willen die *Clausul*, oder Vorsichts= Beysatz beyrucket, daß auf jenen Fall, da der geordnet letzte Willen aus Abgang, und Mangl einer Zier-

[fol. 75^v]
lichkeit nicht als ein *Testament*, oder Haupt= Geschäft gültig seyn könte, derselbe als ein minder zierliches Geschäft, oder wie im̄er derselbe ansonsten von Rechts= oder Gewohnheits wegen am besten bestehen köne, gelten solle; so würcket dieser Vorsichts= Beysatz auf jenen Fall, wañ der letzte Willen als ein *Testament* nicht bestehen könnte, die Kraft eines *fideicommissi*, oder vertraulichen Erbs= Einsetzung, daß nemlich die *ab intestato* kömende Erben die Verlassenschaft jedoch nach vorläuffigen Abzug des Trau= Erb= Viertel dem eingesetzten Erben rückzustellen verbunden seynd.⁹¹

[6.] Gleiche Beschaffenheit hat es in jenem Fall, so Jemand entweder nach verfasten letzten Haupt= Willen, oder auch ausser eines vorhin verrietheten Haupt= Willens ein anderweites leztwilliges Geschäft mit ausdrücklicher Aufschrift, und Benamsung eines *Codicills* aufgerichtet, und darin̄en einen Haupt= Erben erneñet hätte: In welcher Begebenheit diese in dem *Codicill* beschehene Erbsatzung gleichfals die Würckung einer Trau= Erbschaft, oder vertraulichen Erb=

[fol. 76^r]
Einsetzung nach sich ziehete, und in dero Folge die im vorigen Haupt= Geschäft eingesetzte, oder die *ab intestato* kömende Erben in solchen *Codicill* geordneten Erben die Verlassenschaft nach vorherigen Abzug des Trau= Erb= Viertel zu überantworten hätten. Es ist aber wohl bedächtlich hier nur von jener Begebenheit, da Jemand solch sein leztwilliges Geschäft ausdrücklich ein *Codicill* betitelt hätte? Anregung beschehen. Anerwogen ansonsten, wañ der Geschäftiger seinem leztwilligen Geschäft keinen eigen[tlichen Na]men beyleget, ein[e solche lezt]willige Verordnung, [als] eine Erbsatzung [auch] hierlands fü[r ein gültiges] *Testament* gehalten [wird; dessen ist] erst hieoben erwehn[t worden].⁹²

4. Abschnitt: Von Unkräften, oder Entkräftung des letzten Willens.

[1.] Ein leztwilliges Geschäft ist entweder gleich allen Anfangs bey seiner Errichtung ungültig, nichtig⁹³, und unkräftig; oder selbes bestehet zwar Anfangs, und wird sodañ eines zustossenden Zufalls halber von

[fol. 76^v]
selbst nichtig, und kraftloß; oder selbes wird durch richterliche Erkañtnus gänzlich, oder zum Theil entkräftet.

91 Vgl Harrasowsky, *Codex II 199 Anm 20*.

92 Vgl *ebda 197 Anm 19*.

93 Vgl *ebda 352 Anm 2*.

[2.] Ein letztwillig- schrift- oder mündliches Haupt= Geschäft ist gleich Anfangs nichtig, entweder

1. mo: in Ansehung des Geschäftigers, wañ derselbe nicht Fug, und Macht hat, eine letztwillige Verordnung zumachen.

2. do: wañ derselbe beÿ Aufrichtung des Geschäfts nicht mehr beÿ seinem Vernunft;

3. uo: nicht mehr vernehmlich, und deutlich hat reden können;

4. to: vor Beschlußung des letzten Willens erstumet ist;

5. fo: wañ das Geschäft mit falschen *Practiquen*; oder

6. lo: aus Forcht, Zwang, und Trang errichtet worden; oder

7. mo: in Ansehung der Erbsazung; wañ der eingesetzte Erb nicht erbsfähig;

8. no: zur Zeit des aufgerichteten Geschäfts nicht mehr in Leben gewest; oder

9. oo: die Erb= Einsetzung gar ausgelassen worden⁹⁴; oder

10. mo: das Geschäft an einem weê-

[fol.77^r]

sentlichen Ort, als dem Namen des eingesetzten Erbens, oder der Erbsezung verlez, verändertet, ausgekrazet ware; oder

11. mo: in Ansehen der Zeugen: wañ die nöthige Anzahl der Zeugen nicht zugezogen worden; oder

12. mo: dieselbe zur Zeugenschaft untauglich; oder

13. uo: in Ansehen anderer weêsentlicher Mängl des Geschäfts: wañ die Eltern ihre Eheleibliche Kinder, oder nach deren Absteren die Kindes= Kinder nicht bethreuen, sondern stillschweigend umgehen;

14. to: der Frucht, so [noch im Mut]ter= Leib verschloss[en, etwas zuge]dacht worden.

[3.] Oder ein Anfang[s zu] Recht bestandenes Geschäft wird] nachgehends durch einen zu[ge]stossenen Mangl von selbst kraftloß;

1. mo: von Seite des Geschäftigers, wañ derselbe nachgehends die Befugnus verliehet, ein letztwilliges Geschäft zuerrichten.

2. do: wañ derselbe sein letztwilliges Geschäft fürsezlich austhut,

[fol.77^v]

durchstreicht, einen diß darein machet, oder wenigstens die Erbsazung *cassiret*;

3. uo: sein errichtetes Geschäft vor 2. Zeugen ernstlich wiederruffet, und als nichtig und ungültig erkläret; oder

4. to: wañ derselbe sein Geschäft verändern wollen, und solches der eingesetzte Erb gefährlich, und fürsezlicherweiß verhinderet hat.

5. fo: von Seite des Erbens: wañ derselbe vor dem Geschäftiger mit Todt abgegangen, oder nach errichtetem Geschäft Erbs= unfähig worden; oder

6. lo: wegen eines dem Geschäft neu zugewachsen- weesentlichen Ab-

94 Vgl Harrasowsky, Codex II 202 Anm 2.

gangs: als da nach aufgerichten letzten Haupt= Willen ein nothwendiger Erb, wovon in dem Geschäft nicht gedacht worden, nachgekomen: es seye eine mitlerweil empfangene, und a noch verschlossene Leibs= Frucht, oder ein würclich neugebohrnes Kind, oder ein nach verstorbenen Sohn in den ersten Ruf der Kinder nachgeruckter Enckl.

[4.] Oder ein leztwilliges Geschäft, so zu Anfang seine [fol. 78^r]

Rechts= Gültigkeit gehabt, wird durch richterlichen Spruch entkräftet, als da ein Vatter, oder Mutter die nothwendige Erben, nemlich die eheleibliche Kinder, oder nach deren vorläuffigen Ableiben die Kindes= Kinder unrechtmäßig enterbet, oder eine Mutter, oder Groß= Mutter ihre Kinder, oder Enckeln in ihrem letzten Willen übergeheth. In welchem Fall die unpflchtigmäßig enterbte, oder übergangenen Kinder das vätterliche leztwillige Haupt= Geschäft, worin sie wiederrechtlich enterbet; [als] auch das mütterliche [Geschäft, worin] sie entweder unbill[ig enterbt] oder gar stillschweig[end über]gangen seynd, wenigstens [auch in] Betref der Erbs= [Einsetzung] umzustossen berechtig[t sind.] Wan jedoch deren Noth= E[rben nur] mit einem auch nur gering[en] Vermächt, oder Geschancknus in dem leztwilligen Geschäft gedacht worden; so hat hierlands die Geschäfts= Umstossung nicht mehr Plaz, sondern denen Kindern stehet bloß allein bevor, um Ergänzung ihrer Noth= Gebühr Klag zuerheben.

[fol.78^v]

4. Abhandl[ung]: Von der Erb= Einsetzung.

[1.] Daß die Grund= Veste eines lezten Haupt= Willens in der Erb= Einsetzung bestehe? ist bereits oben angereget worden: und hat dieses dergestalten seine Richtigkeit, daß, wañ die Erb= Einsetzung von Rechts wegen nicht bestehen kan, die andere leztwillige Verordnungen alle miteinander erligen, und erlöschen.

[2.] Nach gemeinen Rechten seynd zwar in Ansehen deren Eltern die Kinder, und in Ansehen deren mit keinen absteigenden Erben versehenen Kindern die Eltern nothwendig zu Erben einzusezen: Hierlands aber gibt es keine Noth= Erben imassen.

1. Abschnitt: Von der Erb= Einsetzung, oder Enterbung der Kinder.

[1.] Die denen Eltern obliegende Schuldigkeit bloß in deme beruhet, daß sie denen Kindern ihre Noth= Gebühr nach freyer Willkür entweder mittels Erb= Einsetzung, oder auch nur Vermächtweiß in dem leztwilligen Geschäft zuschreiben, und verlassen; und wañ selbe durch ein gar ringes Vermächt an der schuldigen Noth= Gebühr verkürzt

[fol.79^r]

worden, gebühret denen Kindern die Klag um Ergänzung des schuldigen Pflicht= Theils. Auf jenen Fall aber, da die Kinder von denen Eltern wiederrechtlich enterbet, oder auch von der Mutter stillschweigend in ihrem lezten Willen übergangen worden, können die Kinder mittels anrufend- richterlicher Hilf das unpflichtmäßige vätt- oder mütterliche Geschäft, wie oben gemeldet, in Betref der Erb= Einsetzung entkräften, und umstossen.

[2.] Die rechtmäßige Enterbungs= Ursachen, wegen welchen die Eltern ihre Kin[der von dem] vätt- und mütterlich[en Erbe] /: jedoch ausdrücklich [und na]mentlich :/ auszuschl[ießen berech]tigt seynd, befinden [sich in ge-] meinen Rechten umständ[lich an]geführt; woriñfals in [hiesi]gen Land= Recht keine Abweichung vorfindig, und nebst deme hierlands a noch die weitere Enterbungs= Ursach obwaltet, wañ nemlich die minderjährige Kinder ohne Vorbewußt, und Einwilligung ihrer Eltern sich verheuraten:⁹⁵ wie oben in ersten Theil von Vätterlichen Gewalt

[fol.79^v]

I. Abschnitt:⁹⁶ breiteren Iñhalts erwehnet worden.

[3.] Den rechtlichen Betrag des denen Kindern schuldigen Pflicht= Theils betreffend, gebührt denenselben, wañ ihrer 4. oder weniger seynd,

95 Vgl Harrasowsky, Codex II 282 Anm 3.

96 Siehe oben 198 ff (fol.17 ff).

das Dritt!; wañ selbe aber 5. oder mehrere Kinder seynd, die Halbscheid des vätt- oder mütterlichen Vermögens.⁹⁷

[4.] Gleichwie hierlands nicht verwehret ist, sich eines von Rechts wegen gebührenden Erb= Anfalls, auch der natürlichen Erb= Gebührnus, oder Nothgebühr zuentsagen, zubegeben, und zuverzeichnen; so entsteht aus solcher Landes= gebräuchigen Verzicht denen Eltern die Befugnus, ihre entweder aus freyen Willen unentgeltlich, oder aber gegen überkoener Ab- und Hindanfertigung verziehene Kinder ohne weiteren Vermächt zuübergehen, oder allenfals auf die abgegebenen Verzicht sich zuberufen; jedoch dem unentbehrlichen Unterhalt, und Nahrungs= Abreichung unabbrüchig.

[5.] Die Töchter Herren= und Ritter= Standes werden hierlands gegen den Vatter, und dessen ab- und aufsteigende *Linie*, solang derselben Manns= Staämen wehret,

[fol.80r]

für verziehen *ipso Jure* gehalten, obschon selbe die schriftliche Verzicht nicht von sich gegeben hätten. Woraus dañ folget, daß der Vatter, oder Groß= Vatter Herren= und Ritter= Standes seinen Töchtern einen nach dem Vermögen ausgemessenen Pflicht= Theil zuverschaffen nicht; sondern bloß allein eine gebührende Abfertigung /: so wie selbe in der Erbfolgs= Ordnung *de anno 1720. tit[ulo]. 12. §. 1. et 2.* ausgewisen ist :/ zuverlassen schuldig seye, jedoch beruhet in desselben freyen Willkur, wañ er seinen verziehenen Töchtern was mehreres zuzuwenden gedrucket.⁹⁸ Übrigens ist [schon] allerhöchst entschieden [worden, daß] die Töchter, deren [Väter auch] erst nach ihrer Ver[zichtserklärung die] Landmañschaft erla[ngt haben, den] rechtlichen Pflicht= The[il doch von] des ganzen vätterlichen [Vermö]gens zuüberkōmen haben[, und] ihres allbereits erworbenen [Theils] durch die hernach zufällig erfolg[te] Landmañschaft ihres Vatters nicht mehr kōnen entsetzt werden.

2. Abschnitt: Von Erbeinsetzung, oder Enterbung der Eltern, oder Geschwistert.

[1.] Denen Kindern stehet allerdings frey, in ihrem leztwilligen

[fol.80v]

Geschäft ihre Eltern, und überhaupt alle oberstämmige in aufsteigender *Linie* entweder ausdrücklich ohne aller habenden Ursach auszuschließen, oder stillschweigend zuübergehen, ohne daß denen Eltern deßhalb eine Klag wegen unpflichtmäßigen Geschäfts zustatten kōmete: allermassen dieselbe dem Landesbrauch nach keine Noth= Erben, und die Verlassenschaften nicht zuruckfallen.

97 Vgl Harrasowsky, *Codex II 258 Anm 3.*

98 Dazu *ebda.*

[2.] Denen Geschwisterten ist man nur allein auf jenen Fall, da man schlechte, mit Ehren= Mackl behaftete Personen zu Erben einsetzet, einen Pflicht= Theil jedoch ebenfals nur Vermächt= weiß auszuwerffen schuldig:⁹⁹ in dessen Entstehung, wañ nemlich die Geschwisterte in erstbemelten Fall gänzlich stillschweigend übergangen worden, denen übergangenen Geschwisterten bevorstehet, den brüd- oder schwesterlichen letzten Willen als unpflichtmäßig anzufechten, und in Betref der alleinigen Erb= Einsetzung umzustossen.

[3.] Ob aber auf den Fall, da in dem Brüd- oder schwesterlichen letzten Willen eine ehrlose Person

[fol.81^v]

zu Erben beneñet worden, denen Geschwisterten zum Pflicht= Theil nur ein Viertl, wie selbes nach dem älteren Römischen Recht gewöhnlich ware, oder aber nach der *Justinianeischen* Vermehrung ein Drittl, und nach beschaffener mehrerer Anzahl deren Geschwisterten die Halbscheid der brüder- oder schwesterlichen Vermögens gebühre? ist hierlands eben so wenig, als in gemeinen Rechten entschieden.

3. Abschnitt: Von willkürlich-, oder fremden Erben.

[1.] Die Einsetzung eines Erbens hanget von der Willkür des Geschäftigers, und seynd, [hierlands auch] alle Manns= und Wei[ber- Perso]nnen der Erbs= Eins[etzung fähig,] jedoch aber etwelche [davon ausge]nommen.

[2.] Ein natürlicher [Vater] kann seine uneheliche Kinder [in] seinem letzten Willen weder [mit einem] einem Erbtheil, noch anderen Vermächt bedencken.¹⁰⁰ Ausser es hätte der Vatter solche uneheliche Kinder vor seinem Todt durch Landsfürstliche Begnadung zu den Erb= Recht ausdrücklich ehrlichen, und *legitimiren* lassen, und es wären zugleich Zeit keine eheliche Kinder vorhanden.¹⁰¹ Jedoch mag der Vatter seinen un-

[fol.81^v]

ehelichen Kindern eine gebührlige Unterhaltung, welche nicht übermäßig, wohl verschaffen. Welch- gleiche Beschaffenheit es auch in Ansehung der unehelichen Kinder hat, daß sie ihren Vattern auf keine andere Art, als wie erst gemeldet, leztwillig bedencken können.

[3.] Die Mutter mag ihre uneheliche Kinder wohl zu Erben einsetzen, wofern die Mutter nicht des Herren= oder Ritter= Standes, oder auch in niederen Stand andere ehelich- gebohrene Kinder vorhanden wären; daß sonst in diesen beeden Fällen dergleichen unehelichen Kindern von dem mütterlichen Gut mehr nicht, daß die nothwendige Unterhaltung verschaffet

⁹⁹ Vgl Harrasowsky, *Codex II 268 Anm 5.*

¹⁰⁰ Vgl *ebda 204 Anm 4.*

¹⁰¹ *Dazu ebda.*

werden kann. Auf gleiche Weiß mögen auch die uneheliche Kinder im Gegensatz ihrer Mütter leztwillig gedencken, oder nicht.¹⁰²

[4.] Die Kinder, welche aus Blut= Schand, Ehebruch, und dergleichen in Rechten verdamten Vermischungen gebohren, seynd zu ihrer Vätter- und mütterlichen Erbschaft unfähig, und auf gleiche Weiße die Vätter, und Mütter zu solch- ihrer Kinder Verlassenschaft, jedoch der nothwendigen Unterhaltung ununachtheilig.

[fol. 82^r]

[5.] Wañ die Mutter, womit ein uneheliges Kind erzeugt worden, Herren= oder Ritter= oder ein in diesem Land wohnend- adeliche Standes= Person ist, in solchem Fall ist sowohl Vatter, als Mutter unfähig, eines solch-ihren unehelichen Kindes Erbschaft /: ausser der alleinig etwo nöthigen Unterhaltung /: zuüberkomē: wie all- dieses in der oesterreichischen Erbschafts= Ordnung ausser Testament de anno 1720. tit[ulis]. 4. et 7. breiteren Inñhalts geordnet ist.

[6.] Gleichfals mag keiner, so des Landes auf ewig verwiesen worden, in einem lezten Willen bedacht werden.¹⁰³

[7.] Die Erb= Ein[setzung erfolgt] entweder mit geme[inen aus]gedruckten Worten[: Ich mache] und ordne N: [!] oder N: [zu mei]nen Erben; oder N: [allein] solle mein Erb seyn; oder [auch mit] anderen gleichzeitigen Aus[druck,] welcher die Erbfolge auf sich traget, beschehen, und ist der Geschäftiger dießfals an gewisse Wort, oder eine unverkehrliche Vorschrift nicht gebunden. Wiedañ hierlands die Geschäftiger, nachdem sie vorläufig die sonderen Vermächtnußen, und Verordnungen ausgeführet, sich meh-

[fol. 82^v]

ren Theils des überhauptigen Ausdrucks folgendergestalten gebrauchen: was über solch- meine Vermächtnußen übrig verbleibet, es seye ligend, oder fahrend, wie das immer Namen haben möge, dieß alles verschaffe und lasse ich dem N: oder N.

[8.] Annebens stehet dem Geschäftiger frey, seinem Erben allerhand Bedingnußen beyzufügen, wie dießfals das mehrere in gemeinen Rechten ausgeführet.

102 Vgl Harrasowsky, Codex II 204 Anm 4.

103 Vgl ebda 203 Anm 4.

5. Abhandl[ung]: Von zweyter Erbs= Einsetzung, oder Nachberuffung.

1. Abschnitt: Von der zweyten Erbs= Einsetzung, wan der erste nicht Erb wäre.

Es stehet einem jeden Geschäftiger bevor, daß er ihme in seinem letzten Willen nicht allein Haupt= Erben, sondern auch After= und Nach= Erben einsetze: und wird es dießfals hierlands in Betref der gemein After= Erbsezung, oder *Substitutionis vulgaris* mit denen gemeinen Rechten gleich gehalten.¹⁰⁴

2. Abschnitt: Von Nachberuffung auf den Fall, daß dereingesetzte in der Unmündigkeit verstürbe.

[1.] Gleichfals wird auch in Ansehung
[fol.83^r]

der *pupillaris Substitutionis*, oder der von den Vatter seinen minderjährigen Kindern verordnenden kinderlichen After= Erbsezung hierlands das Römer= Recht beobachtet: ausser daß nach Zeugnus des *Suttingeri* in seinem *Consuet[udinario]*: *verb[um]*. *Substitutio*: den hiesigen Lands= Brauch nach auch die Mütter ihren Kindern *pupillariter* zu *substituiren* berechtigt seyen.

[2.] Es ist auch wegen der *Substituionis reciprocae*, oder abgewechselten After= Erbsezung hierlands kein Abfall von den Römer= Recht. Was aber die *Substitutionem exemplarem*, oder die nachahmliche [oder *Quasi*=] After= Erbsezung an[belangt, so] ist nicht wohl zubeha[u]pten, dass] über die vollstreckt[e Volljährig]keit deren blödsiig[en oder] anderer gebrechlich[en Kinder, hinaus] der Vatter zu Abbruch, in [Be]stand deren rechtlichen E[rbe,] solchen Kindern in ihren eig[enen] Vermögen auswändige Personen zu Erben sollte sezen könen ?

3. Abschnitt: Von Nachberuffung zur Erbschaft aus Handen des eingesetzten Erbens.

[1.] Die *fideicommissa*, Thrau= Geschäft, oder verthrauliche Erblassungen seynd hierlands mit voller
[fol.83^v]

Freÿheit, wie in gemeinen Rechten, erlaubt, und üblich: Kraft deren ein Geschäftiger Jemanden sein Haab, und Gut mit der verthraulichen Aufлаг, Befehl, oder Bitte verschaffet, damit er solches einem Dritten zur gewissen Zeit abtrette, zustelle, und überantworte, oder nach seinem Todt demselben zurucklasse.

104 Vgl Harrasowsky, Codex II 224 Anm 2.

[2.] Damit aber der zur weiteren Übergab, Zustellung, oder Rucklassung beschwerte Trau= Erb nicht Ursach nehme, sich der aufgetragenen Trau= Erbschaft zu entschütten, ist vorgesehene Rechtsens, daß dem Trau= Erben nicht nur allein alle Nutzung des vertraulichen Verlassenschaft= Vermögens biß zur bestimmten Ruckstellungs= Zeit eigenthumlich verbleibet, sondern derselbe ist auch /: wañ der Geschäftiger nichts widriges verordnet hat :/ befugt, das Trau= Erb= Viertl, oder einen vierten Theil von der ganzen Trau= Erbschaft abzuziehen, und eigenthumlich zuruckzubehalten, sodañ das übrige Vermögen dem Trau= Erbnehmer zuzustellen, oder ruckzulassen. Welches Thrau= Erb= Viertl jedoch nur einmal, nemlich von dem ersten Thrau= Erben abgezogen werden kan.

[fol. 84^r]

[3.] Es stehet hierlands Jedermäniglich frey /: nach breiteren Inñhalt des in *Cod[ice]. austr[iaco]. part[e]. 1. pag[ina]. 337.* eingedruckten *pragmatical* Gesazes von 2. *Oct[ober]. 1674* :/ willkürlich, auch ohne besonderer vorläufiger Landsfürstlicher Bewilligung solche entweder auf eine gewisse Zeit, oder eine ausgemessene Anzahl deren After= Erben eingeschränckten fortwürrig, und in ewige Zeiten fortdauernde Thrau= Geschäft, *fideicomissa familiae, majoratus, Senioratus*, und dergleichen zuerrichten, und hieriñen, wie es gehalten werden solle? und wie solche Thrau= Erbschaft von Haupt auf Haupt, von Stañen auf Sta[mm in Ge]stalt einer Erstgebu[rt-Erbfolge=] es ansonsten dem e[rsten] Stifter beliebig, über[lassen wer]den solle? rechtliche [Erbfolge=] Ordnung vorzuschreiben.¹⁰⁵

105 Vgl. *Harrasowsky, Codex II 248 Anm 8.*

6. Abhandl[ung]: Von Vermächtnußen, und verthrauter Zustellung der Güter.

Zu was Zeit die Vermächtnußen anzuführen? und von was Zeit die Nuzung, auch die Verzinsung von denen Vermächtnußen abzustatten seye? Dießfals ist durch Landsfürstliches Gesaz von 12^{ten} April 1737. die maaßgebige Richtschnur¹⁰⁶ ausgesezet worden, und zwar

[fol.84^v]

1.^{ten} alle *Legata generica, et quantitates*, oder jene Vermächten, welche in einer Gattung, oder in einer gewissen Maaß, Zahl, oder Gewicht bestehen, seynd nach einem Jahr /: nemlich von dem Sterb= Tag des Erblassers auszurechnen /: zuentrichten; ausser es hätte der Erb= Geber selbst eine Zeit der Abführung bestimet:

2.^{ten} nach verstrichenen Jahr ist der Erb solches Vermächt, allenfals auch die Früchten, Nuzung, oder Landsübliche Zinß zuersezen schuldig: obschon der Geschäftmañ, oder Vermächt= Nehmer sich um dasselbe mitlerweile gar nicht, oder viel später gemeldet hätte: dahingegen

3.^{ten} die das erste Jahr hindurch von solchen Vermächten abgefallene Früchten, und Zinßen dem Erben, und nicht dem Vermächtgenossen zugehörig seynd. Von dieser Regl werden jedoch

4.^{ten} die *pia legata*, oder milde Geschäft, wie auch die *alimenta*, oder Unterhalt= Gelder ausgenommen, welche der Erb alsogleich samt denen von Zeit des Erblassers Todt abgefallenen Nuzungen abzurichten schuldig ist.¹⁰⁷ Welches auch

5.^{ten} beÿ denen *Legatis modicis*, oder

[fol.85^v]

Vermächtnußen von ringen Betrag, besonders jenen, so denen Bedienten zugedacht worden, zubeoachten ist, anbeÿ die Entscheidung der Frag: was ein ringes Vermächt seye? den vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellet wird. Ingleichen seynd von obiger weiters ausgenommen

6.^{ten} die natürliche Erb= Gebühr, welche, sobald es möglich, samt denen von Zeit des Sterbfall gebührenden Früchten abzutragen; wie auch

7.^{ten} die *legata annua*, oder jährliche Abreichungen, die [Frucht- und] Nuznüssung, oder Ge[brauch und] die Wohnung; [dann auch] jene Vermächtnuße[, bei denen] eine gewisse Abführ[ung dadurch] vorgestecket ist, als [bei diesen von] solcher Zeit an samt d[er Nu]zung, und Einkünften zu[über] antworten seynd. Was auch

8.^{ten} die *legata specifica*, oder jene Vermächtnußen, so in einem gewissen einzelen Ding bestehe, anbetrifft; sollen dieselbe, wañ sie in der Verlassenschaft vorhanden seynd, dem Geschäftgenossen sogleich in jenem Stand, in welchem selbe dermalen seynd,

106 Vgl Harrasowsky, Codex II 320 Anm 4.

107 Vgl ebda.

[fol. 85^v]

samt denen hangenden, und denen von dem Sterb= Tag an davon verfallenen Früchten überantwortet werden. Wañ aber 9.^{ten} der Erblasser eine solche einzelne, jedoch fremde Sach, zum Exempl einen Grund, so einem anderen zugehöret, Jemanden verschaffet hätte, auf solchen Fall solle der Erb vor Ausgang des Jahres diesen Grund dem Geschäft= Genossen zuverschaffen nicht schuldig, biß dahin auch fals er ihm etwo ehender einige Zeit schon bekoñen hätte, zugemessem berechtigter seyn. Und überhaupt sollen die Abhandlungs= Obrigkeiten besorgt seyn, womit jene Vermächtnußen, welche nicht gleich abzuführen seynd, imitels behörig versichert werden.

1. Abschnitt: welcherley Sachen, und weme vermachtet, oder verschaffet werden können.

2. Abschnitt: Von Sachen, so mehreren zugleich verschaffet werden.

3. Abschnitt: Von Wiederruffung, oder Schmälerung deren Vermächtnußen.

Es wird auch in diesen Rechts= Theilen meistens denen gemeinen [fol. 86^r]

Rechten nachgegangen. Belangenden Abzug des Erb= Viertels von den Vermächtnußen, ist eine durch allerhöchste *Resolution* v[om] 6^{ten} Junij 1740. entschiedene Sach, daß auch die milde Geschäft der Abkürzung, und dem Abzug des Erb= Viertels zuunterligen haben, jedoch ausser derenjenigen milden Vermächtnußen, welche wegen des ohnedem von dem Erblasser genau ausgemessenen Stift= Betrages keine Veränder- und Verminderung leiden.

7. Abhandl[ung]: Von Erhebung eines letzten Willens, und Darnachverhaltung.

1. Abschnitt: Von Eröffnung, und Kundmachung des letzten Willens.

[1.] Wañ Jemand mit Todt [abgegan]gen, hat zuvorderist [die Orts-]Obrigkeit die gerichtliche [Sperr an] des verstorbenen Verlas[senschaft] anzu-legen.¹⁰⁸ Die Ver[lassen]schafts= Sperr ist eine rechtliche Vorkehrung, wodurch die Obrigkeit auf eines Verstorbenen ruckgebliebenes Gut die gerichtliche Sperr mittels Aufdruckung des obrigkeitlichen Insignl anleget, und zwar zum Kezeichen der gebührenden Gerichtbarkeit, hauptsächlich aber, damit die ligende Verlassenschaft biß zu rechtlichen

[fol.86v]
Austrag der Abhandlung unverrückt in obrigkeitlicher Verwaltung beÿbehalten werde.

[2.] Diese Sperr ist beschaffenen Sachen nach entweder eine Abhandlungs= oder eine grundherrliche, oder eine Noth= Sperr, und ferner entweder die gewöhnliche, oder die rege. Die Abhandlungs= Sperr ist, welche die Abhandlungs= Obrigkeit in ihrem Gebiet auf der ihr unterworfenen Person Verlassenschaft vornimmt. Die grundherrliche Sperr ist, welche der Grundherr an seines Grundholdens, so mit der Abhandlung unter eine andere Obrigkeit gehöret, ruckgelassen- dienstbaren Hauß samt darinẽ befindlichen Fahrnußen anzuthun berechtigt ist. Die Noth= Sperr ist, wañ eine Obrigkeit auf Jemandes Ersuchen, oder von Amts wegen, eines auswändigen Unterthanen, oder einer ihr nicht untergebenen fremden Person, so in ihrem Gebiet, ableibet, hinterblibene Haabschaft in die Sperr zihet; und biß auf einlaufende Veranstaltung der ordentlichen Obrigkeit in sicherer Verwahrung beÿbehaltet. Die gewöhnliche Sperr ist, wañ keine Gefahr, oder Verdacht wegen Verrückung des Verlassenschafts= Ver-

[fol.87r]
mögen obwaltet, mithin die Obrigkeit ingemein die Sperr nur an einigen Stuck, als an einen Kasten zum Merkmal ihrer Gerichtbarkeit anleget. Die rege Sperr hingegen ist, wañ wegen Abwesenheit der rechtmäßigen Erben, oder wegen unterlaufenden Verdacht, oder um anderer erheblicher Ursach willen die ganze Verlassenschaft gesperrt, und in genaue gerichtliche Verwahr, und Obsicht genohmen wird.

[3.] Die zur Sperrung abgeordnete Beamte, oder Sperrs= *Commissari*-en sollen die Sperr nicht allein, sondern in Gegenwart deren Erben, denen d[iesem ver]künden, oder da selbe [etwa un]bekannt, oder abwesend [sind, im] Beÿsein einiger, we[il] in dem Sterb= Hauß [wohnenden,] oder ansonst zuziehend[en Perso]nen vornehmen.

108 Vgl Harrasowsky, Codex II 406 Anm 16.

[4.] Hätte der verstorbene [sein] leztwilliges Geschäft schriftlich zurückgelassen: es seye *Testament, Codicill*, Geschancknus des Todes halber, Vertheilung unter den Kindern oder was im̄er für eine leztwillige Verfügung? es seyn dergleichen Schriften mehr, oder nur eine; dieselbe seyen förmlich, oder unförmlich? müssen

[fol. 87^v]

die Sperrs= *Comissarien* dieselbe denen Anwesenden vorzeigen, und fals selbe offen wären, unter einem Überschlag vorpetschieren, mit sich nehmen, und der Obrigkeit übergeben.

[5.] Brächte die Obrigkeit in Erfahrung, daß der Verstorbene seinen schriftlich- lezten Willen anderwärts hinterlegt, hat sie denselben behörig abzufordern, und sodan auf Anlangen der Interessenten, oder da sich biñen Monat= Frist Niemand meldete, von Amts wegen, jedoch mit Einberuffung deren wissentlich nächsten Anverwandten die vorhandene leztwillige Schriften bey Gericht der Ordnung nach abzukünden, und zwar Anfangs die aufgedruckte Sigl, oder Pettschaften: ob nemlich selbe unverlezt, und unverruckt? denen anwesenden vorzuweisen, sohin zueröffnen, und durch deutliche Ablesung kund zumachen, und endlich wegen Erhebung glaubwürdiger Abschriften die Theil habende Partheÿen auf die Canzleÿ zuverweisen. Auf welcher Art auch mit denen mündlichen, und von denen Zeugen zu Papier gebrachten Geschäften zuverfahren ist.

[fol. 88^r]

[6.] Die so beschaffene Eröffnung deren leztwilligen Geschäften¹⁰⁹ kan auf den Fall, da die Anordnung der Begräbnus, oder andere nöthige Umstände eine ungesaumt Kundthuung des lezten erheischeten, aussergerichtlich zu allen Zeiten in der Behausung des Richters oder der zu solcher Verrichtung von Amtswegen bestimmten Grichts= Person vorgenommen werden.

[7.] Gleichwie aber die Obrigkeit alle vorgefundene leztwillige Geschäft, wie sie vorgebracht worden, abzukünden, und dazumahlen in einige Untersuchung: ob da[s] Geschäft mit einigen [Mängeln be]haftet? gültig, oder [ungültig sei,] auch ob ein späterer [letzter Wille vor]handen seÿe? nicht h[inein zu] gehen, sondern bey sich [ergeben]den Stritt, und Irru[ng die] Erörterung auf die Ab[handlungs-] Tagsazung zuverschieben, [um] daß denen Rechten gemäß [mit] Erkantnus fürzugehen hat; als, kann auch die *Publicirung* einiger mangelhaft- oder bereits wiederruffener, oder ansonst ungültiger Geschäften denen Partheÿen an ihren habenden Erb= Sprüchen, und besseren Recht keinerdings zu Schaden,

[fol. 88^v]

und Nachtheil gereichen?

109 Vgl. *Harrasowsky, Codex II 348 Anm 3.*

2. Abschnitt: Von Bedenck= Zeit zur Erbs= Erklärung.

[1.] Nach angelegter Sperr, oder da ein leztwilliges Geschäft vorhanden, nach desselben rechtlicher Eröff- und Abkündigung kömet es auf die Erklärung der Erben an: ob sie die Verlassenschaft antretten, oder sich derselben entschlagen wollen? zu Abgebung solcher Erklärung seynd denen eingesetzten, oder ausser Testament denen wissentlich- rechtmäßigen Erben 30. Täg, und zwar im ersten Fall von Zeit der Testaments= Eröffnung; im lezteren Fall aber von Zeit des Todtfalls zum Bedacht zuverstatten.¹¹⁰

[2.] Nach verschieenen- dreÿssigsten stehet des Verstorbenen Glaubigern, oder weme sonst daran gelegen, bevor, den eingesetzt- oder *ab intestato* kömenden Erben zu Erstattung seiner Erklärung grichtlich zubetreiben. Auf welches Anruffen die Abhandlungs= Obrigkeit dem Erben mittels gemessener Verordnung aufzutragen hat, daß er seine Erklärung: ob er sich der Erbschaft annehmen, oder entschlagen wolle ?

[fol.89^v]

biñen bestimmter Zeit bey Gericht einbringen; in dessen Entstehung aber derselbe für angetreten, oder entschlagen, wie es ihme nachtheiliger seÿn kann, von Rechts wegen gehalten, und aller ansonst gebührender Rechts= Wohlthaten verlustet seÿn solle. Wo sodañ nach verstrichener Erklärungs= Frist auf weiteres Anruffen der Gegen= Partheÿ, und, sofern mitlerweile die Erklärung nicht eingelangt, der ungehorsame Erb durch abfassende Verbescheid- oder Veranlassung für einen würccklichen Erben, oder, so es ihme schäd[licher, für] entschlagen von der [Erbschaft] erklärt, und erk[annt werden] solle. Es han[delt auch] von der Erben Bedacht[tnahme die Ö]sterreichische Erbfolgs[ordnung] ausser *Testament de anno* [1720] *tit[ulus]*. 16.

3. Abschnitt: Von Antrettung der Verlassenschaft.

[1.] Es stehet dem Erben freÿ: ob derselbe seine Erklärung bedingt, oder unbedingt abgeben wolle? Die bedingte, oder *cum beneficio legis, et Inventarij* thuende Erbs= Erklärung ist, wañ der Erb die Erbschaft gegen [fol.89^v]

Inventur vergreift, und sich unter solchen Beding zu Erben erklärt. Wodurch demselben die der *Inventurs* Errichtung anklebende Rechts= Wohlthaten zustatten kömen, daß nemlich derselbe nicht nur um ein mehreres, als die grichtlich beschriebene Verlassenschaft austraget, zuhaften nicht schuldig, sondern auf ihme seine an die Verlassenschaft habende besondere Sprüch und Forderungen, als ob er nicht Erb wäre, gleich anderen Glaubigern vorbehalten verbleiben.

[2.] Die unbedingte ist, wañ der Erb die Erbschaft um die *Execution* vergreift, das ist: wañ er die Erbschaft ohne Inventur, mithin *simpliciter*, und unbedingt, mit allem Vortheil, und Last überreicht, und sich sogestalter-

110 Vgl Harrasowsky, *Codex II 408 Anm 4.*

massen Erbs= erklärt. Woraus die rechtliche Vermuthung erwachst, und ohne zulassenden Gegen= Beweis für richtig zuhalten ist, daß die Verlassenschaft zu Abzahlung aller Schulden, Vermächtnußen, und etwo anderer der Verlassenschafts= *Massæ* obligenden Bürden vollständig hinreichend seye.¹¹¹ Weißwegen ein solch unbedingt erklärter

[fol.90^r]

Erb mit den nachfolgenden vorschuzenden Ausflüchten: als ob ein versteckter Schulden Last ihm verborgen gewest? als ob einiges Vermögen zu Grund gegangen? und dergleichen nicht mehr angehört, sondern allen denen, so an die Verlassenschaft eine richtige Anforderung stellen, die *Execution* wieder den Erben der Ordnung nach ertheilet werden muß.

[3.] Die Obrigkeit solle eine unbedingte Erbs= Erklärung, wañ selbe schriftlich eingereicht wird, um der gefährlichen Folgen willen von denen Weib[sbildern,] Bauers= Leuten, und [anderen un]erfahrenen gemein[en Bürger-]Personen nicht ander[s behandeln,] als wañ ein Rechts= G[eschäft] mitunterscriben, und [außerdem] zur Unterschrift ausdr[ücklich] beygerucket wird, daß er [den] Erben: was die Würckung der unbedingten Erbs= Erklärung seye? umständlich verständiget habe.

[4.] Wañ die Erbs= Erklärung gegen *Inventur* beschehen, oder die Errichtung des *Inventarij* aus rechtlichen Ursachen von Amts wegen veranlasst wird, hat die Obrigkeit nach jeden Orts=

[fol.90^v]

üblichen Gebrauch solche Inventur durch ihren Richter, und Geschworne, oder durch den Verwalter, und Kanzleÿ= Verwandte vornehmen zulassen, oder wo genugsam besezte Grichters= oder Amts= Personen zu *Inventurs= Coñmissarien* mit der Aufzag zubeneñen, daß dieselbe zu Vornehmung der Inventur einen gewissen Tag anberaumen, und mit Zuziehung deren benöthigten Schätz= Mäñern, auch in Beyseyñ deren Erben, und etwo ansonst Theil habenden Partheÿen, denen hiezu zuverkünden, das Verlassenschaft= Vermögen getreulich beschreiben, und zugleich schätzen, sodañ solche Verlassenschafts= Beschreibung, oder *Inventarium* von ihnen *Coñmissarien*, und denen Schätzleuten gefertigter der Obrigkeit einreichen sollen.

[5.] Es mag jedoch in Fällen: wañ kundbareremassen eine blosser Armut, und wenige Geräthschaften vorhanden; wañ wissentlich die Schulden das Vermögen übersteigen; wañ die Erben zum Gut abwesend, oder in minderjährigen Alter sich befandeten; wañ einige Gefahr,

[fol.91^r]

oder Verdacht der Entzieh- und Verschleppung deren Verlassenschafts= *Effecten* obschwebete, oder aus anderen erheblichen Ursachen die Obrigkeit

111 Vgl. Harrasowsky, *Codex II 418 Anm 8.*

nach vernünftigen Ermessen deren Umständen allen Anfangs entweder auf Begehren deren Interessirten, oder von Amts wegen verordnen, daß gleich bey Vornehmung der Sperr auch das vorfindige Vermögen, in weme es im̄er bestehe? ordentlich *inventiret*, und beschrieben werden solle, damit beschaffenen Sachen nach, der Gefahr vorgebogen, und ringe Verlassenschaften behender z[u der] Abhandlung= Endsch[eidung gefüh]ret werden.

[6.] Es mag auch [in Fällen,] wo entweder eine ge[ringe] Verlassenschaft vorha[nden, oder] wo zwar eine beträcht[liche Ver]lassenschaft vorfindig, jedoch [auch] auf den Umstand, und [hierauf] ankom̄et: ob die denen Kindern vermachte Noth= Gebühr hinlänglich, und rechtlich ausgemessen seye? die Obrigkeit nach billichen Befund wohl eine von dem Erben, oder der Wittib vorbringend- gefertigte Verzeichnus an statt des *Inventarij* annehmen, besonders wañ die
[fol.91^v]

Sach zwischen Eltern, und Kindern auszutragen ist, ansonst auch kein Verdacht, oder Bedencken unerwaltet. Dafern aber der angegebene Vermögen= Betrag nicht allerdings glaubwürdig vorkäme, oder die vorkommende Umstände eine mehrere Sicherheit forderten, oder wohl gar die *Interessirte* wieder die Einlegung einer blossen Vermögens= *Specification* sich wiedersehen? kann die Obrigkeit beschaffenen Sachen nach entweder die Errichtung eines ordentlichen *Inventarij*, oder die eydliche Betheuerung der eingelegten Vermögens= Verzeichnus von Amts wegen auferlegen?

[7.] Wie übrigens die Verlassenschaften ordentlich abzuhandeln seyen und wie die Abhandlung= Obrigkeit vorsichtliche Sorge zutragen habe, womit zuvorberißt die vorfindig- leztwillige Geschäft zu Grichts= Händen eingeliferet, daselbst behörig kund gemacht, die Erbs= Erklärung zu rechter Zeit eingebracht, sodañ zur Abhandlung fürgeschritten, und dabey die vorkom̄ende Erb= Spruch genau untersucht, und gerechtfertiget, vorläuffig die Schulden, sodañ der denen Kin-
[fol.92^r]

dern gebührende Pflicht= Theil, die milde, und weltliche Vermächtnußen von Vermögen hindanbezahlt, und der etwo vorhandene lezte Willen, in soweit selber denen Rechten gemäß, durchgehends zum Vollzug gebracht, die Waisen= Stiftungs= und *Substitutions*= oder zur weiteren Ruckstellung gewidmete Gelder behörig sichergestellt, und endlich, wañ sowohl für die Gläubiger, als für die Mit= Erben, und gesamten Geschäftsgenossen alle behutsam Vorseh- und Richtigstellung gepflogen worden, dem Erben die Verlassenschaft [in]mitels Eröffnung der [*Jurisdicti*ions]= Sperr zur frey[en Verfügungs-]Gewalt eingantwort[et wird,] welchergestalten das [Eigentum an] der Verlassenschaft [nicht durch] die alleinige Erbs= Er[klärung,] sondern allererst durch [die erfolgte] würckliche Einantwortung [er]langet, und wie in hangend[er] Abhandlung die Verlassenschaft besorget werden müsse? all dieses ist in dem von der aus der N[ieder]: O[esterreichischen]:

Regirung mit Zuziehung deren ständigen *Deputirten* allerhöchst aufgestellten *Comission* abgefasten, und zu Anfang des Jahres 1753. nach Hof [fol.92^v]

übergebenen *Tractat* von der Grundherrlichkeit¹¹² in dem 14^{ten} Absatz nach der allhiesigen Landes= Verfassung umständlich an- und ausgeführet worden, allwohin sich Kürze halber beruffen wird.¹¹³ Wie dañ auch die Oesterreichische Erbfolgs= Ordnung ausser *Testament de anno 1720. tit[ulus]. 16.* von Annehm- und Antrettung der Erbschaften handelt.

4. Abschnitt: Von Theilung der Verlassenschaft.

[1.] Hievon wird gehandelt in der Oesterreichischen Erbfolgs= Ordnung ausser *Testament de anno 1720. tit[ulus]. 17.* von Theilungen der Erbschaften, und *tit[ulus]. 18.* von Zutragung der Güter.

112 Dazu siehe oben *Einleitung II, 59 Anm 69.*

113 Vgl *Harrasowsky, Codex II 423 Anm 9.*

8. Abhandl[ung]: Von der Erbfolge, oder [Anfa]ll nach den Rechten.

1. Abschnitt: Erbfolge deren Absteigenden.

Oesterreichische Erbfolgs=Ordnung ausser *Testament tit[uli]. 2. 3. et 4.*

2. Abschnitt: Erbfolge deren Aufsteigenden.

ibidem tit[uli]. 5. 6. et 7.

[fol.93^r]

3. Abschnitt: Erbfolge deren Anverwandten.

ibidem tit[uli]. 8. 9. 10. 11. et 12.

4. Abschnitt: Erbfolge deren Eheleuten.

ibidem tit[ulus]. 14.

5. Abschnitt: Erbfolge zu Handen Landesfürstlicher Käm̄er, oder hiezu berechtigten Gemeinde.

ibidem tit[uli]. 15. et 16.

6. Abschnitt: Von Antrettung einer durch das Recht angefallenen Verlassenschaft.

ibidem tit[uli]. 16. 17. et 18.

9. Abhandl[ung]: Von Erb= oder Nachfolge durch Vergleichung, oder Gemeinschaft der Güter

Ob die Verlass[enschaft] eines a noch lebenden [sich zu] vergleichen zugelassen [sei ?] deshalb ist hierlands n[ichts] besonders geordnet, mithin nach den gemeinen Rechten fürzugehen.

1. Abschnitt: Von errichtender Gemeinschaft der Güter.

Stehet sowohl denen Braut= und Eheleuten, als Jedermäniglich frey, Gemeinschaft der Güter aufzurichten.
[fol.93^v]

2. Abschnitt: Von Erb=Verbrüderungen.

Oesterreichische Erbfolgs=Ordnung *de anno 1720. tit[ulus]. 19.* von denen Erb=Einigungen.

3. Abschnitt: Von gemeiner Übergab der Güter.

Ist nach dem unstreittigen Lands=Brauch denen Braut= und Eheleuten unverwehret, sowohl durch Heurats=Brief sich die beederseitige Erbfolge auf Überleben zubedingen, als auch durch ein *Testamentum reciprocum*, oder untereinsten verfast- unzertheilt- leztwilliges Geschäft sich gegeneinander zu Erben einzusezen. Jedoch kann weder solche Heurats=Abred, weder ein abgewechbeltes Erb=Geschäft denen Kindern an dem Pflicht=Theil, ein Verkürzung zuziehen.

4. Abschnitt: Von Vereinigung der Kinder, oder Einkindschaft.

Dießfals ist hierlands nichts besonderes geordnet.¹¹⁴

114 Dazu Harrasowsky, Codex I 155 Anm 8.

10. Abhandl[ung]: Von Schanckungen auf den Todes= Fall, und zwischen Lebenden.

Die Geschancknußen: sie seÿen des Todes halber, oder unter denen Lebendigen, haben auch hierlands ihre volle Kraft, und Gültigkeit auf die Art, und Weiß, als selbe aufgerichtet.

[fol.94r]

1. Abschnitt: Von Würckung deren Schanckungen auf den Todes= Fall.

[1.] Die Schanckungen des Todes halber, oder Übergaben von Todes wegen seÿnd ein unbeerbter letzter Willen; weßwegen solche auf den Todtfall gestellte Schanckungen gleich denen übrigen leztwilligen Geschäften sowohl schriftlich /: und zwar entweder durchaus eigenhändig, oder ausser der Eigenhändigkeit von 2. Zeugen gefertigter :/ als auch mündlich vor 2. Zeugen können aufgerichtet werden.

[2.] Die Geschancknuß[e Wirkung] halber beschiehet, wie [auch in den gemei]nen Rechten, auf zw[eierlei] Weiß. Erstlich: mi[t Über]gab, oder würcklicher [Überant]wortung des geschenckten [Gutes; an]dertens: wañ der Gescha[nckneh]mer der geschenckten Güt[er erst] nach des Geschanck= Gebers [Tod] habhaft werden solle.

[3.] Ein Übergab, oder Geschancknus des Todes wegen wird denen Vermächtnußen gleich gehalten:¹¹⁵ derwegen, was von denen Vermächtnußen in Rechten geordnet worden, auch von den Geschancknußen des
[fol.94v]

Todes halber zuverstehen ist.

[4.] Wañ einige Schancknus aufgerichtet, dariñen aber nicht ausgedrucket wird: ob sie von Todes wegen beschehen, oder sonst eine Übergab unter den Lebendigen seÿe? so ist in Zweifels= Fall zuvermuthen, daß es eine Geschancknuß unter denen Lebendigen seÿe, welche ihrer Art nach unwiedertreiblich ist. Desgleichen, wo eine Geschancknus von Todes wegen mit ausgedruckten Worten dahin gestellet wäre, daß sie unwiderrufflich seÿn sollte, so könte dieselbe für keinen lezten Willen; sondern für eine lebendige Übergab, und Geschancknus unter den Lebendigen gehalten werden.

2. Abschnitt: Von Würckung deren Schanckungen zwischen Lebendigen.

115 Vgl Harrasowsky, *Codex II 118 Anm 8.*

**3. Abschnitt:
Von Schanckungen, so nicht in blosser Freygebigkeit
bestehen.**

**4. Abschnitt: Von Wiederruf- und Entkräftung deren
Schanckungen.**

Mit den lebendigen Geschäncknußen wird es ingemein nach den geschriebenen Rechten gehalten: ausser daß
[fol.95^r]

Erstlich: dem hierländig- alten Herkömen nach, die Schanckungen keiner *Insinuation*, gerichtlichen Anzeig, oder Anmeldung bedörffen, wañ selbe auf einen, wie im̄er beträchtlichen Betrag sich belauffeten: sondern die Geschancknußen mögen sowohl, als andere *Contract* ausser Gericht fürgenommen, und geschlossen werden. Andertens: daß auch die Eheleut in stehender Ehe, eines dem anderen gültig, und kräftig schenken können: jedoch sowohl denen Gläubigern, da etwo solche Geschenck ihnen zu Gefahr, und zu Schmäle[rung ihrer] habenden Schuld= Ge[erechtigkeiten] beschehete; als auch d[enen Schuldner,] fals ihre natürliche E[rben] dadurch Verkürzung[en in] ihren Rechten unnachth[eilig zu ver]gleichen. Drittens: [die Ge-]schancknußen, so die Elt[ern] denen ihrer Gewalt ha[benden] minderjährigen Kindern [machen,] Rechts= kräftig bestehen.

11. Abhandl[ung]: Von Rechten, so an den Sachen haften.

Diese dingliche, oder sächliche Gerechtigkeit, so ohne aller Rücksicht auf den jeweiligen Besizer, der Sache selbst ankleben, und an der Sache haften, als Lehen= Recht, Erb= Holden= Recht,

[fol.95^v]

Pfand= Recht, Erbzinß= Recht, Zehend= Recht, und dergleichen, seynd auch hierlands von Alters angenommen, und eingeführt: allermassen hiedurch die mehrfältige von einer Sach abflüssende Nuzbarkeiten bequemlich abgsonderet, und dem Eigenthümer die Leichtigkeit mit seinem Gut in verschiedene Weeg zuschalten, und zuwalten eingeräumt, überhaupt aber imitels dieser durch das burgerliche Recht entstandener dinglichen Gerechtigkeiten, der menschliche Handl, und Wandl stattlich erleichtert, auch Thrauen, und Glauben sichergestellt, und beförderet wird.

1. Abschnitt:

Von nuzbar Eigenthum, Erb= oder Zinß= Recht, Zehend.

[1.] Das Grund= Recht, Erholden= Recht, oder Grundherrlichkeit machet hierlands einen sehr beträchtlich- und wichtigen Rechts= Theil: Anerwogen sowohl der höchste Landsfürst auf seinen eigenen Kam̄er= Gütern, als die Oesterreichische Lands= Mitglieder auf ihren in der Landschafts= Güld inligenden freyen Land= Gütern, daß die Landsfürstliche Städt, und Märckt auf ihren zur städtischen Einlag gehörigen frey eigenthümlichen

[fol.96^v]
Grund, und Boden: wie auch die befreyte Gut von Alters her um ihres besseren Nuzens Willen, und damit ihr Grund, und Boden fruchtbarlich verpflanzet, gebauet, mit zahlreicher Mañschaft besezet, hiedurch Handl, und Wandl in Flor, und Aufnahm gebracht, ihre Güter aber zu ergiebigen Einkunften erhoben werden; theils eigentliche rucksässige Erb= Unterthanen, theils blosse Holden gestiftet, und zu solchen Ende zahlreichste Grundstück in das Erb= Recht aufgegeben haben.

[2.] Diese Landsgewö[hnliche] rechtliche Aufgab deren [Güter] würcket also, daß alle [diejenige,] welche auf denen Ca[meral-, ständ]disch- oder städtischen G[ütern oder sonsti]ges Hauß, oder Grund[stück land]rechtlich inenhaben, fü[r keine Grund]holden; ihre inhabend[en Häuser] und Grundstück aber für [unter]thänige, das ist, deme Grund[herrn] unterworfenen Gründ gehalten werden, und dieses ohne Unterscheid des Besizers: es möge derselbe seinem ansonstigen Stand nach ein Edlmañ, Beamter, Bürger, Bauer, Hauer, oder wer immer seyn.

[3.] Die Vererbbrechtung, oder Erbgeding, obschon selbes ursprüng-
[fol.96^v]

lich nichts anderes, als die geschribenen Rechten bekañte *Emphytheusis* ist,

hat jedoch hierlands in mehreren Stucken eine andere Gestalt angenommen: imassen das Grund= Recht in Betracht deren denselben durch altes Herkommen nach, und noch zugewachsenen, und von dem allerhöchsten Landfürsten bestätigten Vortheilen, und Vorrechten an Seite des Grundherrs zu einer ersprißlich- und einträglichen Herrlichkeit erwachsen, und von darumen ingemein die Grundherrlichkeit benamset wird; dahingegen denen Grundholden, und besonders denen auf dem Land behausten einige Bürden, Abgaben, und Schuldigkeiten von Grund= Rechts wegen obligen, welche mit der gemein= rechtlichen *Emphytheusi* keinen Zusammenhang haben, weder davon den Ursprung herleiten.¹¹⁶

[4.] Von denen verschiedenen Vorzüglichkeiten, und Vortheilen, welche dem Grund= Recht anhängig seynd, daß im Gegentheil von denen Schuldigkeiten, welche dem Grundholden obligen, ist allschon oben im ersten Theil von Herren, und Unterthanen III. Abschnitt.¹¹⁷ einige Anregung beschehen: die ausführliche Abhandlung dieses Recht= Theils aber ist eigentlich [fol.97^r]

hierher gehörig: alldieweillen das Erb= Grund= Recht dem Grundholden, das nuzbare Eigenthum, mithin ein dingliches Recht einraumet.

[5.] Dazumahlen aber dieser Recht= Theil nebst denen dahin sowohl von Seite des Grundherrs, als Grundholdens einschlagenden Gerechtigkeiten allzuwichtig, sonderbar, und weitschichtig ist, und diese vorläufige Anmerckungen allzu weitläuffig machen würde, als wird sich des Grund= Rechts halber auf den in *tract[atu]. de Jur[ibus]. incorporalibus*. einkommenden 4^{ten} Titl von der Grund= Obrigkeit, daß auf die von der zu Erläuterung [ge]dachten *Tractatus* zu[sammengesetzten] *Comission* auf allerhöch[ste Anordnung] ausführlich nach der [hiesigen] Landes= Verfassung a[usgearbei]tete, und zu Anfang [Jänner] 1753. allerhöchster Orten [vorgeleg]te Abhandlung von der Grundherrlichkeit beruffen.¹¹⁸

[6.] Die Erb= Zinß, jährlichen Gefäll, und Renten, sie seynd ewige, oder nur Leib= Renten, sie seyen aufkündlich, oder unaufkündlich, seynd auf jenen Fall, da sie auf unbeweglichen Gütern angewiesen, und Landtäflich, oder grundbüchlich am Gut fürge-

[fol.97^v]

mercket seynd ebenfals für ein dingliches Recht zuhalten, und derenselben Rechts= Beschaffenheit aus dem aufgerichteten Erbzinß= Beding, oder Renten= Brief anzumessen, und zubeurtheilen. Diese *Census perpetui, vel vitalitij* seynd zwar hierlands nicht besonders üblich, jedoch auch /: in so weit selbe in keine usurarisch- oder wucherliche Handlung einschlagen :/ in keinem Landes= Gesaz verboten.

116 Vgl Harrasowsky, *Codex II 471 Anm 1.*

117 Siehe oben 229 ff (fol.50^r f).

118 Dazu Einleitung II, 70 Anm 137, 72 Anm 157.

[7.] Von dem Zehend= Recht befindet sich die Abhandlung in *tract[at]*. *de Jur[ibus]. inc[orporalibus]. tit[ulo]*. 8. daß die ausführliche Zehend= Ordnung in *Cod[ice]. aust[riaco]. part[e]. 2. pag[ina]. 521. et seq[uentes se] q[uentes]*.

2. Abschnitt: Von dem Recht der Oberfläche.

3. Abschnitt: Von dem Recht der Nuznüssung, oder Nieß= Brauchs.

4. Abschnitt: Von dem Recht des Gebrauchs, und der Wohnung.

Ist dießfals kein Unterschied, und Abfall von gemeinen Rechten.

**12. Abhandl[ung]: Von
Dienstbarkeiten an Stadt= und Land= Gründen.**

1. Abschnitt: Von Landgründlichen Dienstbarkeiten.

[fol.98^r]

2. Abschnitt: Von Stadtgründlichen Dienstbarkeiten.

**3. Abschnitt: wie derley Dienstbarkeiten erworben, und
wiedergeendiget werden ?**

Befindet sich eine ausführliche Abhandlung in *tract[atu]. de Jur[ibus].
inc[orporalibus]. tit[ulus]. 16.*

13. Abhandl[ung]: Von Pfand, und Unterpfang, oder Versicherungs= Recht.

[1.] Unterpfang ist eine Bedeckung des Gläubiger zu Versicherung dessen, was er zu fordern hat, wodurch derselbe auf der Ihme verpfändeten Sache ein sächlich[es Recht] oder *Jus in re* erwirbt.

[2.] Das Unterpfang [befindet] sich entweder in Han[den der Gläu]biger, und heist eigent[lich ein Pfand,] ein Versaz, oder es [bleibt] ausser Besitz des Gläubigers [und] wird insbesondere ein Unt[erpfand] geneñet. Obschon diese [Versaz,] Pfand, und Unterpfang in ge[mei]ner Red nicht wohl unterschieden, und für eines genohmen werden.

[3.] Das ausser Besitz des Gläubiger befindliche Unterpfang ist entweder willkürlich, grichtlich, oder stillschweigend. Das willkürige Unterpfang ist, welches der Schuldner selbst dem Gläubiger bestellt,

[fol.98^v]

und die Obrigkeit nach Willen des Schuldners ordnungsmäßig am Gut fürmercket hat, und heist ein Saz. Das grichtliche Unterpfang ist, welches der Richter mittels ertheilend- grichtlicher *Execution* dem Gläubiger wider den Schuldner verwilliget, und auf dem gegesetz- oder gesperrten Gut fürmercken last, und heist Ansaz, Sperr. Das stillschweigende ist, welches ohne Jemandes Zuthung einige befrejyte Personen, als *Pupillen*, Eheweiber *e[t] c[etera]*. auf ihrer Gerhaben, Ehemänner Vermögen, von geschribenen Rechten, und wird ein stillschweigend- rechtliches Unterpfang geneñet.

1. Abschnitt: Von Art, und Weiß einer Pfands= oder Versicherungs= Bestellung.

[1.] Wañ bewegliche Pfänder dem Gläubiger zu Sicherheit seiner Anforderung untergestellt, und zu seiner eigenen Gewahrsam, und Inhabung ausgehändiget, und übergeben werden, entstehet das Pfand= Recht also gleich durch die Übergab, und würckliche Zustellung.

[2.] Eine ganz andere Beschaffenheit hat es in Ansehung der unbeweglichen Güter. Allermassen, wañ auch der Schuldner seinem Gläubiger zu dessen

[fol.99^r]

Sicherstellung das schrift- oder mündlich verpfändete Gut in der That selbst abgetreten, und dem Gläubiger in den würcklichen Besitz des veretzten Guts eingeführet hätte; aus dieser zwischen dem Schuldner, und Gläubiger allein fürgehenden Handlung kein Rechts= beständiges Unterpfang erwachset, sondern es muß solche Unterpfangs= Bestellung, um damit selbe ihre Lands= übliche Gültigkeit, und Rechts= Kraft erlange, auf vorläufig obrigkeitliche Verwilligung entweder in Betref deren Ständischen Land= Gütern [beim niederösterreichischen] Weißbotten= Amt, [oder in Be]tref deren geistlichen [Gü]tern, bey dem Regi[ment oder] Untermarschallen= Amt

[sowie in] Betref deren erbrecht[lichen Häu]sern und Grundstück [in dem] behörigen Grundbuch in Kr[aft ei]nes grichtlichen Sazes wür[klich] fürgemercket werden. Ohne dessen Entstehung der Glaubiger mit nichten gesichert ist, sondern all denen Jenigen, so mitlerweile ein obschon späteren, jedoch grichtlichen Saz, Ansaz, Sperr, oder ansonstige sächliche Fürmerckung überkomen haben, nachzugehen hat, und ein blosser unbedeckter Gemein=Glaubiger verbleibet.

[fol.99^v]

[3.] Das willkürige, und grichtliche Unterpfand überkomen demnach ihre Kraft aus der obrigkeitlichen Fürmerckung, und werden eben dahero sächliche, oder *real*= Fürmerckungen benamset. Beschehete jedoch, daß einer sein *Jus reale*, oder sächliches Recht, so Ihme ohne Zuthuung der grichtlichen Fürmerckung von Rechts= oder Landsbrauchs wegen zukomet, als da ist ein stillschweigend- rechtliches Unterpfand, eine rechtmäßig eingeraumte, oder *constituirte* Dienstbarkeit der Häuser, oder Feld= Güter, ausdrücklich am Gut fürmercken liesse, wird auch dieses eine *real*= Fürmerckung genant, obschon der fürgemerckte kein neues Recht erwirbt, sondern nur allein das vorhin erworbene *Jus reale* um des richtigen Beweißes halber am Gut fürgeschriben, und hiedurch grichtlich bestätigt wird.

[4.] Zu Überkomung eines willkürigen Unterpfand, oder des Saz= Rechts ist also die würckliche obrigkeitliche Fürmerckung am Gut unumgänglich nöthig, und eben in solcher Fürmerckung begründet sich das Saz= Recht.

[5.] Weßwegen denen Schuld= Briefen, wo ein Unterpfand nur

[fol.100^r]

blosserdings verschriben, die würcklich obrigkeitliche Fürmerckung aber nicht erfolgt ist, kein Unterpfand, oder Saz= Recht zustatten komet.

[6.] Aus eben bemelter Ursach kañ die in einem Schuld= Brief bedungene General= Verpfändung allen Haab, und Guts sich auf kein anderes Gut erstrecken, als worauf dieselbe würcklich fürgemercket werden. Weillen überhaupt die Beschaffenheit des Saz= Recht aus dem Inhalt der Fürmerckung, auf was nemlich, und in wie weit selben beschehen ? abzumessen ist.

[7.] Die am Gut b[estehenden] obrigkeitliche Fürmer[kungen] würcken gemeiniglich [als ein säch]liches Recht, oder *Jus [reale]*, das so]mit also dieser Grund[stücke] zuwieder keine Strit[igkeit und Ir]rungen durch unordent[liche Für]merckungen entstehen [mögen, so] ist añoch unter 9.^{ten} *Maij* [1713]¹¹⁹ durch *pragmatical*= Gesaz geordnet worden: daß alle Grund-

119 Vgl Adam Joseph Greneck, *Theatrum Jurisdictionis Austriacae, oder Neu-eröffneter Schau-Platz Oesterreichischer Gerichtbarkeit*, 329 (Von ... Grund-Büchlichen Sätzen) ad § III in Fußnoten (1: Verweis auf eine kaiserliche Resolution vom 9. Mai 1713; 2. Verweis auf nähere Ausführungen „in Apendice ad consuetudinarium Suttingeri pagina. 98: dazu Johann Baptist Suttinger, *Conseuetudines Austriae*, 2. Aufl. Nürnberg 1718, *Additiones Consuetudinum Austracarum renovatae*, 98 ff (Sätz / und Grund= Buchs= Noteln betreffend), insbesondere 100.

bücher in dem ganzen Land sich künftig in Schulden= Sachen, und *real*= Fürmerckungen gegen Bezahlung der zugelassenen Fürmerck= Tax gebrauchten, hingegen all- und jeder sogenannten Grundbuchs= *Notlen*, und Verbott, oder

[fol.100^v]

nachrichtlichen Verordnungen gänzlichen enthalten: widrigens alle Grundbuchs= Fürmerckungen, wie sie Namen haben mögen, *eo ipso* das *Jus reale* überkoen, und da sie Grundbücher mit unordentlicher Fürmerckung gegen dieses Gesaz handeln wurden, dieselbe den hiedurch denen Partheÿen verursachenden Schaden zuersezen gehalten seÿn sollen.

[8.] Zu Erlangung des grichtlichen Unterpfind ist obbemeltermassen ebenfalls die obrigkeitliche Fürmerckung erforderlich. Jedoch hat es den Ausnahm, wañ der Executions= Werber den bewürckten Ansaz, oder Sperr mit ausdrücklicher Beneñung dessen, was in Ansaz, oder Sperr zuziehen, oder mit ordentlichen Sperrs= oder Ansaz= Gewalt hat führen lassen wollen; die zu Vornehmung der Sperr= oder Ansaz bestimmte Grichts= Person aber an der würcklichen Vollziehung von dem Schuldner, oder Jemand anderen seinetwegen ist gehinderet worden. In welchem Fall, und wa ehender, als die gehinderte Sperr werckthätig könnte vorgenommen werden, eine *Crida* ausbrechete, oder der Schuldner die Haabschaft auf die Seiten brächte, solche Sperr, oder

[fol.101^r]

Ansaz für würcklich zuachten wäre.

[9.] Der Grundherr allein hat das Recht auf denen, seinem Grund= Recht unterworfenen Häusern, und Grundstücken die *real*= Fürmerckung vorzunehmen, und sowohl in willkürigen Unterpfindungen die grundbüchliche Säz auszufertigen, als auch über die grichtlich bewilligt- und geführte Sperrn, und andere *real*= Fürmerckungen die Fürmerckungs= Urkunden zu ertheilen.

[10.] Die Unterpfinder, sie seÿen willkürlich, grichtlich, oder st[illschwei]gend, haben den Vorz[ug, dass sie nach]einander nach Ordnung [der Zeit,] als ein Unterpfind [vor ande]ren erlanget worden, [als] älterer Saz, Sperr, o[der stillschwei]gendes Unterpfind d[en jünge]ren, oder späteren vorge[hen.]

[11.] Da Jemand das U[nter]pfind auf ein Hauß, ode[r Grund]stück erworben, erstecket sich solches Unterpfind auch auf davon dem verpfändeten Gut abfallende Nuzung, als Feld= Früchten, Hauß= Zinsen e[t] c[etera]. obwohlen in der Fürmerckung von der Nuzung keine Meldung beschehen wäre.

[12.] Die von der Haupt= Schuld

[fol.101^v]

ausständige Zinsen, auch die zu Abtreibung solcher Schuld= Forderung verwendete Grichts= Kosten haben eben das Unterpfind, und Vorzug= Recht zugenüssen, welches der Haupt= Schuld= Forderung zustatten kömet, ob schon das Unterpfind nur auf die Haupt= Schuld lautete.

[13.] Wañ ein Kaufschilling eines verkauften Guts, Hauß, oder Grundstückes Wehrungsweiß zubezahlen bedungen wird, muß der ausständige Kaufschilling nebst beýgefügten Wehrungen beý dem verkauften Gut Sazweiß fürgemerckt werden: in dessen Entstehung dem ausständigen Kaufschilling kein Pfand= Recht zustatten kömet.¹²⁰

[14.] Die *real*= Bürden, und sächliche Gerechtigkeiten seýnd, ohne Rücksicht auf den Besizer, der Sach selbst anhängig. Weßwegen der neue Grundhold, so ein Hauß, oder Grundstück durch Kauf, oder in anderweëg an sich bringt, nicht nöthig hat, weder schuldig ist, die darauf haftend- alte Saz beý der Gwöhrs= Abänderung neu um- und ausfertigen zulassen, und derentwillen eine neue Fürmerck= Tax zubezahlen. Aus welcher Ursach durch *Re-*

[fol.102r] *solution* v[om] 5ten *Maij* 1744. anbefohlen worden, daß künftighin die Umschreibung deren Säzen beý Erneuerung der Gwöhren gänzlich unterlassen, und die alte Saz mit ihren vorigen *Datis* in denen Saz= und Grund= Büchern stehen verbleiben, auch sothane Saz hinfüro beý denen umschreibenden Gwöhren angemercket werden sollen. Welchs auch von denen Ständischen Land= Gütern zuverstehen, mithin nicht nöthig ist, daß beý Veränderung des Herrschafts= oder Guts= Besizers die vorherige auf dem Gut haftende Saz und [Für]merckungen beý dem [Gül]ten= Amt umgeschri[ben].

[15.] Betreffend das [stillschwei]gende rechtliche Pfand= [Recht ge]nüssen dasselbe entwe[der mit] dem Vorzugs= Recht:¹²¹

1. *ma*: die zur unentbehrlich- [erforder]lichen Erhalt- und Wieder[her]stellung eines Gebäude vorgeschossene Gelder, herbeýgeschaffene Bau= Zeug, und der Bau= auch Arbeits= Lohn vor allen auch vorhin auf dem Gebäude haftende Saz= Posten.

2. *da*: die unter dem gerhablichen Gwalt stehend- minderjährige Kinder in Ansehung jener Sach,
[fol.102v]

so mit ihrem Geld erkaufet worden.

3. *ti*: die *Depositia necessaria judicialia*, oder die aus rechtlicher Nothwendigkeit beschehenen grichtliche Hinterlagen, wañ selbe nicht mehr vorhanden.

4. *ta*: die Kameral= Forderungen, so aus *Contract* herrühren in Ansehen der Güter, so der Schuldner nach geschlossenen *Contract* erworben.

[16.] Oder sie genüssen das stillschweigende Unterpfang ohne Vorzug= Recht, nach Ordnung der Zeit, von welcher die Glaubiger das Pfand erlanget haben, als

1. *ma*: die minderjährige Kinder, deren Güter unter des Vatters, der Mutter, oder des Gerhabens, Verwaltung stehen, in allem Vermögen dessen, der die Verwaltung auf sich gehabt, von Zeit der übernommenen, oder zuüber-

120 Vgl Harrasowsky, Codex II 521 Anm 4.

121 Vgl ebda 520 Anm 4.

nehmen obgelegenen Verwaltung nach Maß der Gerhabschafts= Ordnung *tit[ulus]*. 18. §. 7.

2.^{do} gleichergestalten auch die Blödsüige, und dergleichen, so unter Jemandes Pflege stehen.

3.^{do} diejenige, so denen Mündlein, und Pfleg= Kinder gleich geachtet werden, als Kirchen, Spitäler, arme Häuser, Bruderschaften, und andere milde Stif-
[fol.103^v]

tungen: wie auch die Städte, Märckt, und dergleichen Gemeinden, die unter fremder Verwaltung stehen, haben das Pfand= Recht in dem Vermögen dessen, der die Verwaltung auf sich gehabt, von Zeit der übernommenen, oder zuübernehmenden obgelegenen Verwaltung. Ebenfalls

4.^{do} die *Crida= Massen* in dem Vermögen deren *Curatorum bonorum*, oder deren, so sich eigenthätig dafür aufgeworfen haben, welches durchgängig auch von jenen, so sich in gerhabliche, oder andere Verwaltung einmischen, zuverstehen ist.

5.^{do} der Hauß= Herr, [Grundstücks=] oder Bestand= Verlass[er wegen des] ausständigen Bestand[-Zinses] hat das Pfand= Recht [an denen] in das Bestand= Ort [einge]brachten Fahrnußen, [wobei das] Pfand= Recht sich auch a[uf die] Fahrnußen des After= Be[stand=]Nehmers erstreckt.

6.^{do} der Vermiether, oder Bestand= Verlasser eines Feld= oder Bau= Gutes, als Acker, Wiesen, Weingarten, hat das Pfand= Recht auf den Früchten, und Fehung des Bestand verlassenen Grund= Stuckes.

7.^{mo} das Eheweib in Betref ihres
[fol.103^v]

bezugezahlten Heuratguts von Zeit der Zuzehlung in dem Vermögen ihres Ehewürts.

8.^{do} eben diese wegen der auf Überleben bedungenen Wiederlag, jedoch in soweit, als die Wiederlag einen doppelten Betrag des Heurat= Guts nicht übersteiget. Dahingegen in jenem Fall, wa der Ehemann zur Zeit der bedungenen Wiederlag allbereits in einem offenbaren Unvermögens= Stand sich befinden hätte, der Wiederlag ein Pfand= Recht nicht zustatten käme.

9.^{mo} eben dieselbe mit dem ihren Ehegatten zugebrachten, und zur Verwaltung anverthrauten Gut von Zeit der Zubringung, und Übergab.

10.^{mo} die Land= Stände wegen deren über 3. Jahr in das Landhauß ausständigen Steuern, und Lands= Anlagen, nebst fünf *p[e]r Cento Interessen*; wie auch

11.^{mo} ermelte Stände wegen deren Rait= Reisen ihrer Landschafts= *Officianten*, wañ selbe inerhalb 3. Jahren, von Zeit der verflossenen Erlegungs= Fristen nicht eingeforderet, sondern über 3. Jahr mit der Einforderung zugewartet worden.

[fol.104^v]

12.^{mo} die länger, als 3. jährige Ausständ deren Städt- und Märcktischen Steuern, Grundbuchs= und anderer obrigkeitlicher herrschaftlicher, und die Gemeinde betreffenden Forderungen.

NB. Die in den letzten 3. *Numeris* bemelten Lands= Anlagen, Steuern, und Herren= Forderungen, wañ selbe nicht über 3. Jahr ausständig, seynd so befreÿt, daß sie nicht Noth haben, sich bey dem *Concurs* anzumelden, sondern gleich vorher von den *Massæ*[-Vermögen] hindanbezahl[t werden] müssen: wo[von im dritt]ten Theil von [dem Verfahren] bey Auflauf der Gläu]biger IV. Absch[nitt das] mehrere wir[d behandelt] werden.¹²²

13.^{tes} die Geschäft= Genossen [haben] wegen ihrer Vermächtnußen, dafern die Vermögens= Absonderungs= Frist añoch nicht verstrichen, das rechtliche Unterpfand auf dem abzusonderen kömenden Verlassenschafts= Vermögen. Welches gleiche Pfand= Recht auch

14.^{tes} die Kinder wegen ihres Pflicht= Theil genüssen, wañ ihnen der-
[fol.104^v]

selbe Vermächt= weiß in dem vätt= oder mütterlichen letzten Willen ist zugeschriben worden.

2. Abschnitt: an welchen Sachen ein Pfand oder Sicherheit bestellt werden köne.

[1.] Die Verpfändung ist eine Gattung der Veräußerung: folgt also, daß derjenige, so nichts zuveräußern nicht Macht hat, dasselbe auch nicht verpfänden möge. Von denen, welchen es an der Veräußerungs= Macht gebricht, ist oben von Erwerbung des Eigenthums II. Abschnitt:¹²³ Anregung beschehen.

[2.] Insbesondere ist hierlands durch *Resol[ution]*. v[om] 6^{ten} Sept[ember]. 1720. 5^{ten} Novem[ber]. 1722. und 26. Febr[uar]: 1750. geordnet worden, daß die genüssende Landsfürstliche Besoldungen in Schuld= Fällen nur zur Halbscheid könen mit Verbott, Ansz, Sperr, oder durch *Cession*, und eigenwillige Überlassung belegt und behaftet; die andere sogenannte freÿen Besoldungs= Helfte hingegen auch mit Einwilligung des Schuldners nicht köne veräußeret, verpfändet, an Zahlungs= Statt überlassen, weder in eine gerichtliche Sperr, oder Ansz gezogen werden, folgsam eine sogestalte Behaftung der
[fol.105^r]

freÿen Besoldungs= Helfte ungültig, und ohne Rechts= Kraft seÿn solle.

[3.] Gleichfals seÿnd durch *Resol[ution]*: v[om] 9^{ten} Merz 1^{ten} und 21^{ten} Nov[ember]: 1750. die Gesaz= gebigen Verordnungen ergangen, daß auf die *pensiones*, oder Gnaden= Gelder, so nicht über 600 *f[lori]n*: sich belaufen, hinkünftig kein Verbott geschlagen weder Ansz, Sperr, oder andere *Execution* darauf geführet, weder eine *Cession*, und freÿwillige Überlassung gestattet, und angenommen werden solle.

122 Siehe dazu oben Einleitung 57, 76.

123 Siehe oben 244 f (fol.66^r f).

3. Abschnitt: Von Veräußerung deren zum Unterpfand bestellten Sachen.

[1.] Die eigenmächtige V[eräußerung] eines Versaz, oder U[nterpfan]des ist dem Glaubiger [keiner]dings erlaubt, und da [er es mac]hete, hat der Glaubiger [allen] Schaden zuvergüten, [und allen]fals den Wert des nicht [mehr] vorhandenen Pfandes nach d[er] eydlichen Betheuerung des Pf[and-]Unterstellers zuersezen. Ausser es hätte der Schuldner selbst dem Glaubiger das Pfand um einen bestimmt- billichen Preiß an Zahlungs= Statt überlassen, oder ausdrücklich zugestanden, daß der Glaubiger das Unter-

[fol.105^v] pfand um einen bedungenen billichmäßigen Wert verkaufen möge.¹²⁴

[2.] Wañ demnach der Pfand= Inhaber in Betref beweglicher Pfänder, oder auch der Sázler, und Unterhändler in Betref der Saz= Posten, und deren ausser seinem Besiz befindlichen Unterpfänder Vorhabens, sich an seinem Pfand, oder Unterpfand mittels desselben Veräußerung zahlhaft zumachen, hat derselbe seine Pfand= oder Unterpfands= Klag grichtlich anzubringen, und das Pfand, oder Unterpfand grichtlich abschätzen, und sich einantworten zulassen.¹²⁵

[3.] Wie in Pfand= und Unterpfand= Abschätzungs= Klagen hierlands derzeit verfahren zu werden pflege, wird in vierten Theil von Vollstreckungs= Verfahr aus Verhaftung der Güter¹²⁶ des mehreren ausgeführet werden.

4. Abschnitt: wie das Pfand= oder Versicherungs= Recht aufgehoben werde ?

Daß die zu einem Pfand, oder Unterpfand untergestellte Sach durch Ruckzahlung des Darlehens, und überhaupt durch Abtilgung der Schuld, worumen die Versaz- oder Verpfändung beschehen; daß
[fol.106^v]

durch freýwillig von dem Glaubiger beschehene Ruckstellung des Pfandes, und ansonsten durch verschiedene Rechts= Weêg von der Pfand= Verbindlichkeit entlediget, und enthaftet werden köne? ist in gemeinen Rechten sattsam vorgeschriben, und dießfals das hierländige Recht nicht abstimig.

124 Vgl Harrasowsky, Codex II 523 Anm 5.

125 Dazu ebda.

126 Siehe oben Einleitung 57, 76.

14. Abhandl[ung]: Von der Sachen Besiz.

1. Abschnitt: wie der Besiz erworben werde ?

Ist dießfals kein Abfall von gemeinen Rechten.

2. Abschnitt: wie der Besiz erhalten werde ?

3. Abschnitt: wie der Besiz wiedererlanget werde ?

[1.] Wird auch mit den g[emeinen] Rechten meistenthe[il]s so ge[hal-]
ten: ausser da[ss, in den] Fällen, wo Jemand [in seinem Be]siz gestöhret,
beunruh[igt, oder] wohl gar von dem Besiz [verdrun]gen, und entsetzet wird;
der [be]unruhigte, vergewaltigte, oder vertrungene Kläger nicht blatter-
dings eine Besiz= Klag um Abstell- und Enthaltung von all, weiterer Beun-
ruhig- und Stöhrung, oder um Wiederabtrettung des entzohenen Besizes,
sondern hierlands eine sogenañte
[fol.106^v]

Gewalts= Klag einzureichen pfeget, und in solcher Gewalts= Klag sein
Begehren zuvorderist auf den Abtrag des Gesazmäßig auf 150 *f[lori]n*:
ausgesetzten Gewalts, daß zugleich beschaffenen Umständen noch auf die
Ruckstellung der gewaltthätig abgenommenen Nuzung, und um poenfälli-
ge Enthaltungs= Aufag von aller weiterer Thätigkeit, oder Beunruhigung
stellet.¹²⁷

[2.] Wañ der Kläger auf Ersezung des Gewalts antraget, muß derselbe
seine Klag binnen Jahres= Frist von Zeit der verübten Gewalt= That an-
strengen, und einreichen, nach verflossenen Jahr kan derselbe sein Recht
nicht mehr in Gestalt einer Gewalt= Klag anbringen, jedoch stehet demsel-
ben bevor, sein Recht mittels einer gemeinen Besiz= Klag auszuführen.

[3.] Von denen Gewalts= Klagen, und gewaltthätigen Handlungen befindet
sich eine ausgeführte Abhandlung in *tract[at]u. de Jur[ibus]. inc[orporalibus].*
tit[ulo]. 17. übrigens gehört die dießfällig- weitere Ausführung zum vierten
Theil von beschleuneten Rechts= Verfahr I. Abschnitt.¹²⁸

127 Vgl Harrasowsky, Codex II 467 Anm 6, 478 Anm 2.

128 Siehe oben Einleitung 57, 76.

[fol.107^r]

15. Abhandl[ung]: Von Verjährung der Sachen, und Rechten.

[1.] In Verjähr- oder Ersizungs= Recht gibt es hierlands einige Abfall von gemeinen Rechten. Und zwar betreffend die Landgrichtsmäßige Verbrechen, und Missethaten, ist dießfals in der Land= Grichts= Ordnung Art[ikel]. 43. Maäß, und Ordnung vorgeschriben, anbey lezthin durch *Generale* v[om] 25^{ten} April. 1750. geordnet worden, daß in Beunthreung des Landsfürstlichen Maut= Gefälls, und [allen]fals verübender Einsch[läge] gen die *Fiscal*= und *C[ameral-]*Klagen, auch die des[half fest]gesetzte Straf= Verh[ängung] sich erst durch den A[blauf von] 32. Jahren verjähr[en und er]löschen. Es ge[hört daher] die Verjährung in *M[alefiz-Sa]chen*, und *fiscalischen St[raffäl]len* des nöthigen Zusäme[nhangs] halber Theils zu der Halßgrichts= Ordnung, und Theils zu den Landsfürstlichen Gefälls= Sachen, mithin in so ein- als anderen Betracht zu den öffentlichen Recht.

[2.] Es seynd auch nach dem oesterreichischen Land= Recht, und [fol.107^v]

Landes= Gewohnheit in verschiedenen Rechts= Theilen allerhand Fall= Fristen gewöhnlich: Kraft deren Jemand, wañ er sich in der von der Obrigkeit bestimmten Zeit nicht meldet, seines Rechts, und weiteren Anspruchs entsetzet, und verlustiget wird, als

1. ^{mo:} in Schermungs= *Edicten*: daß wañ Jemand an das Gut N: oder N. einen Anspruch, und Forderung aus was iñer rechtlicher Ursach zustellen vermeinet, er dieselbe biñen 3. Jahr, und 18. Wochen anbringen solle.

2. ^{do:} in *Crida*= Fällen, und denen dießfälligen *Convocations*= *Edicten*: daß die Glaubigere zu Anmeld- und Darthuung ihrer an dieses, oder jenes *Crida*= Vermögen zustellen vermeindenden Sprüch, und Forderungen auf den anberaumten Tag alsogewiß erscheinen; wie in widrigens dieselbe nicht weiters angehoret, sondern ihnen das ewige Stillschweigen auferleget, und von solcher *Massa* ausgeschlossen seyn sollen. Und

3. ^{io:} andere dergleichen vielfältige Grichts= gewöhnliche Fall= Fristen, und *Clausuln*, daß ansonsten auf nicht Erscheinung

[fol.108^r]

die Nothdurfft contumaciam des ausbleibenden *ex officio* angehört, und was Rechtens ist, erkeñet; der Eyd für nicht geleistet, die vorzuweisen kommende Urkund für nicht vorgewißten gehalten; der Eyd von dem Gegentheil von Amts wegen aufgenommen werden solle, und sofort.

[3.] Zumahlen aber die so beschaffene Verwürck- und Verlustigung seines Rechts nicht aus Verjährung herrühret, weder mit den nöthigen Erf[orderni]ßen einer Verjähr[ung ange]sehen, und beumst[andet,] sondern hauptsäch[lich durch] obrigkeitliche Gew[alt verur]sachet wird; als kö[nnen die] von der Ob-

rigkeit a[ufgestellten] Fall= Fristen für [keine Verjäh]rungs= Art, sondern [nur al]lein für eine Würcku[ng des] Grichts= Zwangs gehalten werden.

1. Abschnitt: Von Verjährung beweglicher Sachen.

[1.] Die fahrende Haâb, und Güter werden mit 3. Jahren, welche ohne Unterbrechung nacheinander abgeschlossen, ersessen: wie nach denen gemeinen Rechten.
[fol.108^v]

2. Abschnitt: Von Verjährung unbeweglicher Sachen.

[1.] Welcher ein ligendes Gut, wie der uralte Lands= Brauch in Oesterreich mag, 32. Jahr nacheinander besizet, nutzt und gebrauchet, derselbe, oder seine Erben ersizen durch solche lang= wirrige, und ununterbrochene Inhaber desselben Guts Gewöhr= Recht, und Eigenthum, also, und dergestalten, da gleich Jemand solches Gut hernach anspruchig machte, und der Inhaber, oder seine Erben seinen alt habenden Besiz mit keinem Titul bescheinen könnte, so mag er sich a noch seines ersessenen Eigenthums betragen, und dem Kläger die Verjährung entgegen sezen, sich auch dadurch von der Klag entbrechen: allermassen unter ehelichen Land= und Bidersleuten vermuthlich, daß sie solches Gut ehrbarlich, und redlich an sich gebracht.

[2.] Da aber der Kläger das Widerspiel darbringen, oder ausfindig machen könnte, daß der Inhaber solch- strittigen Guts mit Gewalt, Abtretung, oder in andere verbottene, und strafmäßige Weêg erobere; [fol.109^r]

so kan Ihme zu Erhaltung Ehrbarkeit, und guter Manns= Zucht seine lang- wirrige Ersizung nicht fürtragen, sondern, da er mit Gegenweisung nicht gefast, und seine Unschuld nicht darthun kan, solle er solch- liegendes Gut abzutretten schuldig seyn.¹²⁹

3. Abschnitt: Von Verjährung deren an Sachen haftenden Rechten.

[1.] Alle Rechts= Ansprüch, Klagen, und Anforderungen, selbe seÿen *actiones reales*, oder *personales*, das ist: sächliche, oder persönliche Klagen, verjähren sich hierlands in 3. Jahren.

[2.] In gleicher Zeit Jahren verjähren sich [auch] andere, wie imer [in- neha]bende Rechten, und G[erechtigkei]ten, obschon selbe auf [Liegenschaf- ten] selbst haftend seÿnd[, wie Dienst]barkeiten, Wildbahn, F[ischteich,] Gehülz, Grichtbarkeit, [Reallasten,] Grund= Recht, Vogteÿ, [und der]gleichen unsichtbarliche Gerechtigkeiten.

129 Vgl. Harrasowsky, *Codex II 151 Anm 6.*

4. Abschnitt: wie die Verjährung unterbrochen werde ?

[1.] Die zwey, und dreißig Jahr, welche zu einer Verjährung nach alten Herkommen, und Landsbrauch genugsam seynd, solle nacheinander ohne einige Unterbrechung lauf-

[fol.109v]

und in solche Zeit freyer und Werck= Täg geraitet werden.¹³⁰ Doch wañ ein Krieg, Sterbs= Läuſ, oder andere Lands= Noth, und allgemeiner Unfall in solch- laufende Verjährungs= Zeit einfele, auch da durch die Grichte gesperret, oder eigestellet wurden, so ist dieselbe Zeit unwürcklich, und von der Verjährung abzuziehen.

[2.] Wañ einer ein Gut verkauft, oder sonst mit guten Thrauen verhandelt, dessen er in würcklicher Ersizung gestanden, dieselbe aber noch nicht vollkömlich erfüllet hat, so übergibt er solches Gut samt seiner ersessenen Verjährungs= Gerechtigkeit seinem Nachkömling: es ist auch der neue Inhaber dieselbe Verjährung von neuem anzufangen nicht schuldig, sondern mag sich seines Vorsidels verflössener Zeit billich betragen. Gleichermassen übertraget solche Zeit ein jeder Geschäft= Herr, oder Vorforder auf seine Erben, und erbens= Erben.

[3.] Die Verjährungs= Zeit wird durch etliche Fälle unterbrochen: Erstlich: wa der Inhaber vor erfüllter Verjährung den Besiz verlihet, oder desselben entsetzet wird.

[fol.110^r]

Anderstens: wañ eines das Haab, und Gut, so in Verjährung stehet, Rechts= anhängig machet, und desselben Antrettung von dem Inhaber begehret, so wird durch Ladung, und die würcklich zugestellte Klag die Verjährung unterbrochen, würcket auch alle nachfolgende Zeit zu fernerer Ersizung gar nichts: es wäre dañ Sach, daß der Kläger vor dem Stritt abstünde, und hernach andere 32. Jahr vollkömlich verstreichen.

Drittens: wañ der Inhab[er aus]ser Landes, und nicht zu[and]ten wäre; so mag [der Unter]bruch durch ein gricht[liches An]melden beschehen.

Viertens: wañ einer [einem an]deren Geld abzuführen [hätte,] ehe sich die Schuld= An[sprüche] verjähret, etwas dara[uf in Ab]schlag zahlete, oder dar[auf Bürg]schaft verschafte, so wird die [Ver]jährung dadurch unterbrochen.

130 Vgl. Harrasowsky, Codex II 154 Anm. 9.

5. Abschnitt: welche Sachen, oder Rechten nicht verjähret werden könen ?

Die Verjährung hat in nachfolgenden Fällen nicht Statt.¹³¹

Erstlich: wieder Landsfürstliche *Fiscal*- und *Kaäm*= Güter.

[fol.110^v]

Anderstens: wieder die zu Erhaltung des Staats, und deren gemeinweesigen Bestreitungen gewidmeten Beanlagungen, als alle ordentlich- und aussenordentliche Landes= Auflagen, und Anlagen, Steuern, Mauten; Aufschläg, und dergleichen.

Drittens: wieder die Landsfürstliche *Regalia*, Vorzüg, Vorrechten, Hoheiten, und Freyheiten.

Viertens: Da einer ein Landsfürstliches Lehen= Gut, ganz oder zum Theil ohne Lands= fürstlichen *Consens* verkauft, oder sonst verändert, so kan der Inhaber dasselbe Lehen nicht verjährlich ersizen: es stehet ihm aber sein Ruckgang, und rechtliche Behelf gegen seinen Gaber bevor.

Fünftens: alle Herren= Forderungen, als Grund= Dienst, Burg= Recht, Robot, und dergleichen nach der allgemeinen Landes= Verfassung dem Grund= Recht anklebende Dienstbarkeiten, kan kein Unterthan, noch Grundhold wieder seinen Herrn *praescribiren*, und die Befreyung davon ersizen. Dañ da gleich ein Unterthan dergleichen Anforderungen in 32. Jahren nicht gereichet, noch verrichtet,

[fol.111^r]

so erwirbt er doch für sich, oder seine Nachkömen dadurch kein Recht, sondern ist auf seines Grundherrens Begehren ohngeachtet deren verfloßenen Jahren, die allgemeinen Lands= bräuchigen denen dienstbaren Häusern, und Grundstücken von Grund= Rechts wegen anhängige Schuldigkeiten zuleisten verbunden: es wäre dañ Sach, daß er für eine, oder die andere Herrens= Anforderung ausdrücklich befreyet wäre.

Sechstens: die entfremdet[e, ent]wendete, abgetrungen[e] [oder ver]gwaltigte Haab, und [Güter erlei]den ihres aufhabenden [Zustandes] halber solange keine [Verjährung,] biß sie aus des frem[den Inha]bers Handen in ihr[es als rechten] Herrens Gewaltsam [zurück]kömen: derowegen [wer also] dergleichen Güter mit [guten] Thrauen, und unbewußt [mit] Mängel durch Kauf, oder [and]ere rechtmäßige Weêge an sich brächte, so könnte er selbe dañoch nicht ersizen, sondern wäre dieselbe dem rechten Herrn auf sein Ersuchen abzutretten schuldig.

Sibentens: die Verjährung hat

[fol.111^v]

131 Vgl. *Harrasowsky, Codex II 144 f Anm 4.*

ebenfalls nicht statt, in allen geweyhten, und Gott gewidmeten Haab, und Gütern, als Kirchen, Kapellen, Kirchen= Zier, Klöstern, Kirch= Höfen, Gottes= Äckern, und dergleichen.

Achtens: die geistliche Güter¹³² waren vorhin im Land Oesterreich unverjährlich. Dahingegen durch Landes= Gesaz von 24. Sept[ember]. 1704. geordnet worden, daß die Verjährung der geistlichen Güter auf 100. Jahr eingeschränket seye, folgsam die Besizer eines geistlichen Guts, oder dessen Zugehörungen in Ermangelung eines Rechts= Tituls sich mit der 100. jährigen Ersizung genugsam zubewöhren, mithin die erwerbende Ansprüch dadurch abzuwenden, und in vollkōmenener Sicherheit zuverbleiben vermögend seyn sollen. Es genüssen die geistlichen Güter auch des weiteren Vorzug= Recht, daß derenselben weltliche Besizer den *titulum possessionis*, oder Rechts= Befugnis ihrer Inhabung vorzuweisen, und in dessen Entstehung aber solche Güter samt aufgehobener Nutzung abzutreten schuldig seynd: wie ein solches aus der *Resolution d[e]d[a]^{te} 25. Februarij 1634. /: Cod[ice]. aust[riaco]. part[e].*

[fol.112^v]

1. pag[ina]. 401:/ breiteren Inhalts zuentnehmen ist.

Neuntens: der Weibsbilder unbewegliche Heurat= Güter, da sie von dem Ehemān ohne Einwilligung des Eheweibes veräusseret wurden, seynd der Verjährung nicht fähig.

Zehentens: wieder die minderjährige laufet keine Verjährung, solange biß sie ihre vogtbare Jahr erreicht, und für vogtbar erklärt worden.

Eilftens: alle Personen[, die] ein Gut nicht Ihnen, so[ndern einem an]deren besizen, als [die Nuz]nüsser, Pfandschaf[ter, Be]stand= Leut, Pflege[r, Verwal]ter, Gerhaben, und [dergleichen] Personen, die mög[en eine] Verjährung nicht be[gehen].

Zwöftens: wie dañ [auch des] Bestandmanns, oder d[es Grund-]Holden Nachsicht, und Nachlässigkeit, da sie über verjährte Zeit den Zehend nicht einheben, oder eine andere herrschaftliche Gerechtigkeit nicht üben, dem Lehens= Herrn, oder Eigenthümer nicht nachtheilig seyn kan.

Drezyehentens: wieder die Per-

[fol.112^v]

sonen, so beÿ dem Feind gefangen, oder gemeinen Nuzens wegen abwesend seynd, laufet ebenfalls keine Verjährung.

132 Vgl Harrasowsky, Codex II 151 Anm 6.

Dritter Theil. Recht der Verbindungen.

1. Abhandl[ung]: Von Verbindungen, und Rechts= Forderungen insgemein.

[1.] In Betref der Verbindungen seynd hierlands die Grund= Säze des Natur= und Völcker= Rechts zum Augenmerck, und Richtschnur genohmen worden. Weillen gleichwie also nach den natürlichen Grund= Regulu aus jedweder wohl bedachten, ehrlich-, und ernstlichen Zusage, Ver[sprechen], Abred, Vergleichung[, oder Ver]trag eine kräftige [Verbindung] entspringet, als ist [auch] die Kraft der Verb[indungen jeder-] und allzeit nach dem [beiderseitigen] Einverständnis der [bei]den Theilen: ob nem[lich dieses] oder jenes Ding wohl [wirk]lich, und ernstlich zuges[sagt und ver]sprochen, abgeredet, verg[lichen] und vertragen worden seye? gemessen und beurtheilet worden: mit dem allgemeinen Ausnahm, daß das Lands= Gesaz ein- und andere Handlungen, und Geschäft, welche ansonsten nach dem natürlichen Recht gültig, und bündig wären, aus [fol.113^v]

erheblichen Ursachen verbietet und entweder die also verbottene Handlung zugleich als ungültig, unbündig und unkräftig erklärt; oder aber die verbottene Handlung zwar gültig seyn lasset, jedoch die Übertretere des Verbotts mit gemessener Straf belegt: wovon das mehrere in 3^{tem} Abschnitt.¹³³

[2.] Gleichfals wird hierlands nach Gleichförmigkeit, und Anleitung des Natur= und Völcker= Rechts zur Gültig- und Bündigkeit deren Handlungen einige Feyerlichkeit von Schrift, gewissen Worten, gewissen Ort, Beyseyn offentlicher Schreiber, oder andere dergleichen Beumständungen insgemein nicht erfordert, sondern es wird eher aller Rücksicht auf gewisse Wort, Ort, Schrift, und derley Umständ blatterdings auf den Fürgang der Handlung selbst, wañ selbe nur mit einem natürlichen Beweißthum dergethan werden kann, abgesehen, und darnach /: ausser gar weniger hierlands üblichen Feyerlichen Geschäften :/ denen natürlichen Rechten gemäß geurtheilet.

[3.] Und gleichwie nach dem Natur= und Völcker= Recht in [fol.114^r]

gewissen Fällen, wo Jemanden ein Schade zugefüget wird, oder eines minderjährigen, eines abwesenden Geschäft verwaltet wird, und dergleichen, aus blosser natürlicher Billichkeit, mithin ohne einer vorläufigen Abred, und ohne einer vorgängig beedertheiligen Einverständnis einer dem anderen verbunden werden kann; als wird auch hierlands in solchen Begebenheiten

133 Siehe unten 292 f (fol.114^o ff).

der natürlichen Billlichkeit, der daraus abfließenden Verbindlichkeit statt gegeben.

[4.] Aus gleichen na[türlichem] Grund= Saz ist in h[iesigen Lan- den,] wañJemand zu d[er von] ihm entweder in R[echten einge]gangener Verbind[lichkeit oder was ihm] ansonst von natürlich[er Billig]keit wegen zu- geben[, zu tun,] zuleisten, oder nicht [zu tun] obliget, sich in der G[üte nicht] bequemet, sondern du[rch gericht]lichen Zwang dazu anges[tren]get werden muß, keinerdings nöthig, daß der Kläger seine Klag mit dem eigentlichen Na- men tauffe, und beneñe, sondern selber thut genug, daß er dem Richter den wahren der Sach Hergang, und eigentliche Beschaffenheit des Geschäfts, [fol.114^v]

oder Handels vorstelle, und schließlich den Richter anflehe, dem Gegentheil gemessen aufzulegen, daß er bewandten Umständen nach dieß- oder jenes geben, thun, leisten, oder nicht thun, und sich davon enthalten solle.

1. Abschnitt: Von natürlicher Verbindung.

2. Abschnitt: Von Verbindungen, wo das Recht beÿstehet.

Beruhet auf den allgemeinen Lehr= Säzen.

3. Abschnitt: Von Verbindungen, denen das Recht entgegen ist.

[1.] Es seÿnd entweder solche Handlungen so beschaffen, daß derselben Verbindung allen Anfangs vernichtet, und ungültig erkläret worden, als

Erstens: Die Handlungen deren minderjährigen, und deren unter der Pflege stehenden Personen, welche nach Inñhalt der Gerhabschafts= Ord- nung *tit[ulus]*. 14. ohne Vorwissen, und Bewilligung ihrer Gerhaben nichts verkauffen, verpfänden, veräußeren, noch sonst einen Ihnen zu Last komēnden Contract eingehen können, und wañ es beschiehet, so ist solche Handlung ganz nichtig, und unkräftig. Wie dañ auch die von denen minder- [fol.115^v]

jährigen schlüssende Ehe= Versprechen, und Ehe= Beredungen, wie auch derenselben nach Unterschied des weib- oder männlichen Geschlechts vor dem 18. und *resp[ecti]vè* 20^{ten} Jahr errichtende leztwillige Geschäft ohne Rechts= Kraft seÿnd.

Andertens: Die Veräußerung deren zu *Prælaturen*, Klöstern, geistli- chen Stiftungen, und *Beneficien* gehörigen Kirchen= und Stift= Gütern ist ohne vorläuffig- Landsfürstlichen *Consens* allen Anfangs nichtig, und kraft- loß, wie oben in anderten Theil von Erwerbung des Eigenthum[s 2. Ab- schnitt:¹³⁴ erwehnet word[en ist,] kann auch

¹³⁴ Siehe oben 244 f (fol.66^{ff}).

Drittens: ein dem G[rundherrn] unterworfenen Gr[undstück ohne] Vorbewußt, und Ein[verständnis des] Grundherrn mit R[ich]tigkeit nicht veräuß[ert wer]den. Gleichfals [können]

Viertens: weder die zu [geist]lichen frömen Stiftungen[, Spi]talern, arme Häußern e[t] c[etera] weder

Fünftens: die Güter der Landsfürstlichen Städt, und Märckt; weder

Sechstens: die *fideicommiss*= *Majorat*= *Seniorat*= und dergleichen [fol.115^v]

Thrau= Güter mit Rechts= Bestand veräußeret, verpfändet, oder verschuldet; weder

Sibentens: die burgerliche Güter an unburgerliche Personen, weder

Achtens: die Ständische Güter an einige der Landmañschaft nicht einverleibte Personen, weder

Neuntens: überhaupt oesterreichische unbewegliche Güter an *acatholische* Personen, weder auch

Zehntens: überhaupt unbewegliche Güter an die Geistlichkeit eigenthumlich überlassen, weder ansonsten

Eilftens: solche Ding, so ausser des menschlichen Handl, und Wandl, seynd, als geweyhte, und Gott gewidmete, oder

Zwölftens: mit einem anhangenden Mangl behaftete, als gestohlene, geraubte Sachen, Rechts= kräftig veräußeret werden. Es ist auch

Dreÿzehendens: der jenige, so ichtes in einem verbotenen Spiel auf Borg verlohren, und darumen einen Schuld= Schein ausgestellt, dasselbe zubezahlen nicht schuldig; weder ist

Vierzehentens: ein von dem Schuldner seinem Glaubiger auf ein unbewegliches Gut entweder [fol.116^r]

münd- oder schriftlich besteltes Unterpfang ohne Landtaflich- oder grundbüchlicher real= Fürmerckung von einige Rechts= Kraft. Wie daß auch

Fünfzehendens: alle der allgemeinen Lands= Verfassung zuwiederlaufende Beding, Verträg, und Vergleichen ungültig, und unkräftig seynd: als da Jemand der Ordnung der [!] gerichtlichen Verfahrs, oder deren *Graduum Executionis* sich begeben wollte; oder da eine Obrigkeit sich wegen den [in] das Landsfürstliche G[efäll] gemessenen Kanzl[ei-Taxen] und Grundbuchs= [Gebühren] denen Partheÿen a[uf einen] höheren Betrag verg[lichen habe] oder wegen einer [zu verab]redenden Tax, oder a[nderen Ab]gab einen *Revers*, [und Bestätigungs=] Schein, ausstellen lies[se, oder andere] dergleichen wieder die [Lands=]Verfassung abzielende Ha[nd]lungen, welche als wiederrechtliche Unfug, und der allgemeinen Verfassung wiederstrebende Ungebührnußen je, und allzeit ungültig, und kraftloß verbleiben. Oder es seynd

Sechzehentens: einige Geschäft nicht nur unerlaubt, verboten, [fol.116^v]

und unkräftig, sondern es muß derenselben Betrag zur Straf solcher dem

gemeinen Staat schädlicher Unternehmungen dem *Fisco* bezahlet werden, gleichwie in denen Wucher= Handlungen nach Maaßgab des *Generalis d[e] d[a]l^{ta}* 26^{ten} April 1751. geordnet ist.

[2.] In etwelchen Fällen versaget das Recht die Hilf, als da
1^{mo}: wieder eine zwar lautere Anforderung allbereits zu Rechts= Kraft erwachßene Erkantnus vorhanden ist, oder
2^{do}: einer in sich selbst richtigen Schuld= oder andere Forderung die vollstreckte Verjährung entgegen gesezet wird, oder da
3^{tio}: Jemand in einer Kauf= Handlung zwar hinterführet, und benachtheilet worden, jedoch die Beschädigung sich nicht über die Halbscheid des wahren Werts erstrecket; oder
4^{to}: Jemand die von der Obrigkeit anberaumte Fall= Fristen, ohne sich behörig anzumelden, verstreichen lassen, und dergleichen.

In etwelchen Fällen ist zwar die gepflogene Handlung nach Stenge des Rechtens gültig; wird aber hienach durch richterlichen Ausspruch entkäftet, als da

[fol.117^r]

Erstlich: Jemand in Kauf, oder Verkauf über die Halbscheid des wahren Werts überhalten, und verkürzt worden; oder da

Andertens: wider einen des gemeinen Weeßens halber abwesenden die Verjährung vollführet worden, und dergleichen.

2. Abhandl[ung]: Von Verbindungen, und Rechts= Ansprüchen aus dem Stand der Personen.

1. Abschnitt: Betreffend den Stand der Freyheit.

[1.] Obzwar in Oester[reich k]eine Römische Knech[ttschaft, auch k]eine an etwelchen [Orten außer]landes übliche Leibeig[enschaft vor]handen, sondern la[uter freie] Menschen befindlich s[ind, ist] jedoch in ersten Theil [von Her]ren, und Unterthan[en 1. Ab]schnitt:¹³⁵ bereits erweh[nt wor]den, daß denen oester[reichischen] rucksässigen Erb= Unterth[anen,] unange- sehen ihrer Freyhei[t,] nicht erlaubt ist, von ihren behausten Gütern ohne Einwilligung des Grundherrn, und ohne ertheilten Looß= Brief abzuziehen.

[2.] Da es aber beschehete, ist der Grundherr seinen Unter- [fol.117^v]

than aller Orten, wo sich derselbe aufhaltet, abzufordern, allenfalls auch diejenige Herrschaft, so einen solchen Unterthan an sich gelockt, oder demselben als einem wissentlich fremden unentlassenen Unterthan auf ihrer Herrschaft die Ansässigkeit verwilliget, oder ansonsten fürsezlich den Aufenthalt verstattet, und auf des Grundherrns gethanes Ansuchen denselben nicht folgen lassen, oder dazu nöthigen Beystand verweigeret, eines Gewalts zuklagen berechtigt.

[3.] In sogestalten Betracht nun gebühret den Grundherrn die Klag aus dem Stand der Erb= Unterthänigkeit.

Erstlich: gegen seine entwichenen Erb= Unterthanen, Kraft dero derselbe beschaffenen Umständen nach bey der Behörde, nemlich bey dem N[ieder]: O[esterreichischen]: *delegirten Consensu in C[ausis]: S[ummi]: P[rincipis]: et C[ommissorum]:* /: als wohin die Strittigkeiten zwischen Herrn, und Unterthan gehörig :/ anrufet, womit entweder seinem Unterthanen die Hinwegbegebung von dem Ort des Aufenthalts, und die Ruckziehung auf sein behaustes Gut gemessen auferleget, oder womit derselbe wegen besorgender Entweichungs= Gefahr alsogleich handvest gemacht,

[fol.118^r]

und dem Grundherrn ausgehändiget; oder auf den Fall, da es nicht mehr um die Ruckbegebung zuthun wäre, womit der entwichene Unterthan zu Abtrag des durch seinen unbefugten Abzug dem Grundherrn verursachten Schadens verhalten werden solle. Dargegen jedoch dem abgezohenen Unterthan ein- und andere rechtmäßige Einwendung zu Ableinung der Klag zustatten kömen kann: als daß er vor seinem Abzug dem Grundherrn einen andern tauglichen [und] unverwerflichen neuen [Untertanen] fürgestellt; oder d[ieser hätte vor] seinem Abzug dem G[rundherrn] aus ehehaften Ursach[en, rechtzeitig] und zwar ein halbes [Jahr vor]hero das Erbgut

135 Siehe oben 229 f (fol. 50^r).

hei[mgestellt,] folgar der Grundherr [den] Abschied unbillicherdings [verweij]gert habe; oder daß [er ein] behaustes Gut besessen[, kein] angelobter Unterthan, son[dern] ein blosser persönlich nicht unterworffener Grundhold gewest, oder daß er bereits abgestiftet, oder ansonst seiner Gelübde entlassen oder wohl gar ihme der Entlaß= Schein ertheilet worden seÿe, und dergleichen: weßhalb mehrere in der Abhandlung von [fol.118^v]

Grund= Recht¹³⁶ in Betref der An= und Abstiftung deren Unterthanen auszuführen kömet.

Andertens: gebühret dem Grundherrn vorbemelte Klag wieder diejenige, so den entwichenen Unterthan oberwehntermassen fürsezlich, und wiederrechtlich vorenthalten. Hat demnach der Grundherr beÿ des Vorenthalters behörigen Obrigkeit die Klag einzureichen, und kann bewandten Umständen nach um Ruckstellung, und Erfolglassung seines Unterthans, auch um Abtrag des Gewalts, Schäden, und Unkosten anrufen. Jedoch hat der Grundherr je, und allzeit die vorläuffige Richtigkeit, daß es sein Erb= Unterthan seÿe ? darzuthun. Im Gegenspiel gebühret auch

Drittens: dem Unterthan die Klag aus dem Stand der Unterthänigkeits= Freÿheit wieder den Erbherrn, wañ ihme sein Herr den Abzug, und Looß= Brief unbillicherdingen verweigeret, oder wañ er *Act[ione]. ex L[ege]. diffamari* die Eigenschaft einer ihne zumuthenden Erb= Unterthänigkeit widerspricht. In welch= weiteren Fall der Unterthan die erhebliche Entlassungs= Ursachen; im [fol.119^v]

anderten Fall aber der Grundherr die vorgebliche Unterthänigkeit zubeweisen hat.

2. Abschnitt: Betreffend den burgerlichen Stand.

[1.] Der burgerliche Stand erweist sich durch den Annahm zum Burger, folglich durch die würckliche Ablegung des Bürger= Eÿds, wo von Seite der Obrigkeit der neue Burger in das Burger= Buch eingeschriben, und demselben zu seiner Rechtfertigung ein sogenanter Burger= Zettl abgegeben wird. Gleichfals ziehet auch die Geburt aus burgerl[ichen] Eltern die Eigenschaft [des Bür]ger= Standes in Anseh[ung der] Kindern nach sich.

[2.] Es gebühret¹³⁷ de[m Bürger die] Klag aus dem Burger[= Stand und zwar] sowohl der burgerlich[en Obrig]keit zu Abforderung [des Bür]gers, wañ derselbe [nach vor]läuffiger Entlassung [aus dem] Burger= Eÿd, und Gelüb[e, sich] anderwärts niedergelassen [hat,] allermassen auch die Obrigkeit einen Burger, ehe, und bevor er sich von allen obrigkeitlichen Ansprüchen wegen aufgehabten Gerhabschaften, oder anderer Gemein= Verwaltungen, wegen

136 *Holgers Traktat von der Grundherrlichkeit: Siehe oben Einleitung 58, 70.*

137 *Zum Folgenden vgl Harrasowsky, Codex I 67 Anm 7.*

deren ausständigen Steuern, und Gaben, auch des der Obrigkeit gebührenden Abfahrt= Rechts nicht vollends leedig gemacht, und alle Richtigkeit gepflogen hat, zuentlassen nicht schuldig ist.

[3.] Es koet auch vorbesagte Klag im Gegenspiel dem Burger zustatten, wañ derselbe nach all gepflogener Richtigkeit der Burger= Pflicht unbillicherdingen nicht wollte loßgezehlet werden, oder wañ derselbe die Eigenschaft des Burger= Standes widerspricht.

[4.] Es seye nun, daß die Obrigkeit den Burgern von anderwärts abgeforderet, oder daß der angebliche Burger, solcher Eigenschaft nicht geständig wäre, so hat die Obrigkeit die wahre Beschaffenheit, daß selber ein würcklich angelobter Burger seye? dazuthun; auch in jenem Fall, da der Burger wegen angeblicher Unrichtigkeit nicht wollte entlassen werden, das Angeben erweißlich zumachen.

[5.] Dafern sich aber der Burger auf würcklich beschehene Ertheilung seiner bekantlichen Schuldigkeit bewerffete? hat derselbe die angehende Zahlung seines Orts zuerweißen.

3. Abschnitt: den Hauß= Stand betreffend.

[1.] Die Klag aus dem Hauß= Stand
[fol. 120^r]

gebühret sowohl denen Ehegatten gegeneinander, als denen Kindern gegen die Eltern, und diesen gegen jene, wa es auf die Frag einer ordentlich beschehenen Verehelichung, und folgbar auf die dem ächten Ehestand anklebende Gerechtsame anzukömen hat. Wer demnach deren aus dem Ehestand abflüssenden Gerechtigkeiten sich betragen will, hat vorläuffig darzuthun, daß die angebliche Verpflichtung würcklich vor dem ordentlichen Pfarrer in Beysein deren erforderlichen Zeugen beschehen seye.

[2.] Hat die würcklich[e Einwil]ligung seine Richtig[keit, so besteht die] rechtliche Vermuthung[, dass die in] wehrender Ehe aus [dem Ehebett] gebohrne Kinder ächt [tehelich] erzeuget seyen. [So] nach die ehliche Erzeug[ung und] ehliche Kindschaft wieder [zulegen an] demeligt der Beweißthu[ng macht,] daß solche Kinder nicht aus [dem] ordentlichen Ehebett entsprossen seyen.

[3.] Wäre die Frag von einer vor der Ehe erzeugt- und durch die nachfolgte Verehelichung rechtmäßig geworden seyn sollenden Kind; so hat der Jenige, so aus solchen Eheleuten vor der
[fol. 120^v]

Ehe erzeugt worden zu seyn angiebt, den rechtlichen Beweiß seines Angebens zuleisten.

[4.] Gleichergestalt hat überhaupt derjenige, so ausser der Ehe erzeugt worden, in Fall der strittigen Vaterschaft zuerweißen, daß dieser, oder jener sein Vatter seye.

[5.] Befindet sich die Kindschaft ausser Anstand; so ist rechtliche, auch

natürliche Folge, daß die Eltern ihre minderjährige Kinder in solang, biß sie sich selbst die Nahrung erringen können, dan im Gegenspiel die Kinder ihre nothdürftige Eltern zuernähren schuldig seÿen: welche Nahrungs= Leistung, in so weit selbe zum Lebens= Unterhalt unentbehrlich, sich auch auf die uneheliche, und aus Ehebruch, Blutschand, und anderen verdamlichen Vermischungen erzeugte Kinder erstrecket: wovon oben in ersten Theil von väterlichen Gewalt I. und II. Abschnitt. das mehrere gemeldet worden.¹³⁸

[6.] Den Eltern, und zwar vorzüglich dem Vatter liget auch von Rechtswegen ob, ihre Kinder nach Maaß ihres Vermögens ehrlich auszustatten, und auszusteuren. Die übliche Ausstattung [fol.121^v]

ist hierlands ingemein denen Töchtern Burger= Stands 500. *f[lori]n.*; Ritter= Stands 1000. *f[lori]n.*; und Herren= Stands 2000. *f[lori]n.*: zum Heurat= Gut, oder klösterlichen Abfertigung nebst einer gebührenden Bekleid- und Ausstaffirung mitgegeben werden. Welche Ausstattung auch hierlands denen verziehenen Töchtern von demjenigen, so sie in Kraft der Landsüblichen Verzicht von der Erbschaft ausgeschlossen, abgeweicht werden muß.

[7.] Die Klag um Vollz[ug des] Ehe= Versprechens gehört [in die] geistlichen Gerichten: [da je]doch bereits im ersten [Teil von den] Ehe= Verlobnußen im [1. Abschnitt]¹³⁹ erwehnet worden, daß [bestimmte] Personen, als minder[jährige,] Kriegs= Leute, arme [Häusler und] *invaliden*= Soldaten, da[nn die] ausser Nahrungs= Stand [befindli]chen gemeinen Leuten sich [zu] verehlichen ohne Vorbewußt[, oder] Verwilligung der Obrigkeit nicht erlaubt seÿe. Weßwegen auch die geistlichen Grichte zu schuldiger Unterstüz- und Handhabung deren Landsfürstlichen Pollizeÿ= Ordnungen solchen Personen, wañ auf den Vollzu eines sobeschaffenen Ehe= Versprechens Klag erhoben wurde; nicht allein die grichtliche Hilf, und Beÿstand versagen, sondern auch, wañ sie beede zur Eheligung einstimmig wären, biß auf vorläuffig beÿbrigend- obrigkeitlichen *Consens* die Priesterliche Einseeg- und Zusamengebung verweigern.

[8.] Dem Eheweib gebühret in stehender Ehe um Sicherstellung aller ihrer Heurats= Sprüch, wañ gegründete Besorgnus, und Gefahr obhanden ist, mittels der Sicherstellungs= oder gewöhnlichen Geld= Schuld= Klag anzubelangen. Derselben stehet auch zu, auf den Fall, da ihre ligende Heurat= oder zur Verwaltung anverthraute Güter von dem Ehemañ veräusseret worden, dieselbe mittels der Eigenthums= Klag ruckzuforderen, und die Abtretung von dem Inhaber anzubegehren.

[9.] Fals die Ehe beÿ Lebzeiten der Eheleuten zu Bett, und Tisch gesön-

138 Siehe oben 198 f (fol.17^{ff}, 201 f (fol.20^f).

139 Siehe oben 211 f (fol.31^{ff}).

deret wurde, gebühret dem Eheweib nach Unterscheid deren Umständen, und des Ehesönderungs= Urteils entweder ebenfalls die Sicherstellung [fol.122^r]

ihrer Heurats= Sprüch, wie auch die Abführung deren ausständigen Unterhalt= Gelder mittels der üblichen Geld= Schuld= Klag anzubeghehen, oder wohl gar ihr Heuratgut, und anverthraute Güter, wañ selbe vorhanden, mittels der Eigenthums= Klag; wañ selbe aber nicht mehr vorhanden, mittels der auf ihres Ehemannes ganzen Vermögens habend- stillschweigenden Pfand= Klag abzutreiben.

[10.] Hat sich die Ehe durch des Ehemanns Todtfall geendet[, darf] das Eheweib in Kraft d[es ihr zu]stehenden Ruckbehaltung[srechts] solange in dem Bes[itz des Ehe]mañs Verlassenschaft [bleiben,] biß selbe mit ihren H[eirat]sgut= For[derungen] abgefert[igt wor]den. Befindet sich [das Ehe]weib] ausser Iñenhabung d[er Verlassen]schaft, so kan selbe da[s eigent-]liche Heurat= Gut, und [die auf] Überleben bedungene unbe[zahlte] Wiederlag, dañ das anverthraute Gut, wie auch diejenige Güter, woran selbe an Nuz, und Gewöhr mitangeschriben worden, nicht weniger ihren treffenden Antheil des etwo bedungenen gemeinschaftlichen Vermögens; wañ sie ein- als anderes añoch *in natura* vorhanden, mittels der Eigenthums= [fol.122^v]

Klag; zum Fall aber das Heurat= Gut, Wiederlag, das anverthraute Gut nicht mehr *in natura* vorhanden oder allen Anfangs in baãrem Geld bestanden wäre, mittels der stillschweigenden Pfand= Rechts= Klag; die Landtafflich, oder grundbüchlich fürgemerckte Heurats= Sprüch mittels der grichtlichen Pfand= Rechts= Klag; die übrige aus dem Heurats= Brief entsprüngende gebührende Gebührnußen aber als wittiblichen Unterhalt, Morgengab, Spennadl= Geld, und ihre etwo ansonst habende Schuld= For-derungen mittels der Geld= Schuld= Klag von denen Erben grichtlich ein-treiben, und einbringen.

[11.] In dem Fall einer über des Ehemanns= Vermögen ausbrechend-lebendigen, oder todten= *Crida* muß selbe gleich anderen Glaubigern ihre Sprüch, und Anforderungen beÿ dem *Concurs* anmelden, jedoch ist diese Anmeldung ihrem Eigenthums= und *resp[ecti]vè* Pfand= Recht unabbrüchig: Wie all dieses in ersten Theil von Ehe= Verlobnußen I. Abschnitt ohnedem nach dem allhiesigen Lands= Brauch des mehreren ausgeführt worden.¹⁴⁰ Welchergestalten übrigens in der Eigenthums= Klag, Geld= Schuld= Klag, und

[fol.123^r]

dergleichen der Vollstreckungs= Verfahr hierlands gebräuchig seÿe? wird in 4ten Theil von Vollstreckung der UrteIn¹⁴¹ breiteren Iñhalts gehandelt werden.

140 Siehe oben 211 f (fol.31^v ff).

141 Siehe dazu oben Einleitung 56 f, 73 sowie unten 326 Anm 169.

[12.] Dem Ehemān gebühret des zugesagten Heuratsguts halber kein Pfand= Recht; mithin muß sich derselbe zu Überkōmung des Heuraths-guts der gemeinen Geld= Schuld= Klag bedienen.

[13.] Derselbe mag sich auf Ableben seiner Ehegattin ebenfals biß zu Abfertigung seiner aus dem Heurats= Brief ent[springenden] Sprūch des Ruckhal[tungsrechts] an der Verlassenschaft [bedienen].

[14.] Fals sich aber [der Ehemann] ausser Besiz der Ver[lassenschaft] befandete, gebühret ihm [wegen der] Güter, woran er im [Grundbuch] oder an der Gült mit[angeschrieben] ist, daß wegen der Halbsch[eid der] bedun- gen- gemeinschaftlich[en Güter] ebenfals wieder die Erben [die Ei]genthums= Klag; und wegen deren mit grichtlicher Fürmerckung versicherten Sprūch die grichtliche Pfand= Rechts= Klag; endlich wegen deren übrigen unbefreyten Sprūchen, um Anforderungen die gemeine Geld= Schuld= Klag. [fol.123v]

[15.] Ergiebt sich mit des Eheweibs= Vermōgen eine lebendige, oder Todten= *Crida*: so hat der Ehemān, seine Sprūch mit Vorbehalt des ihme etwo zustatten kōmenden Eigenthums, oder Pfand= Rechts anzumelden, und das Ordnungs= Urtl abzuwarten.

[16.] Überhaupt verstehet sich, daß der Ehegatt, so einige Anforderung wieder den anderen Ehegatten, dessen Erben, oder die *Crida= Massa* stellet, und einklaget, solche angebrachte Sprūch entweder mit dem gefertigten Heurats= Brief /: derselbe seye grichtlich fūrgemercket, oder nicht :/ oder mit einer anderweiten von dem anderen Ehegatten ausgestellten Bescheinung, oder mit Zeugenschaften Rechts= beständig erweisen müssen.

3. Abhandl[ung]: Von rechtlichen Sprüchen aus dem Eigenthum, und anderen an Sachen haftenden Recht.

In dinglichen Klagen, und Ansprüchen wird es hierlands meistentheils nach denen gemeinen Rechten gehalten, und fůrgegangen.

1. Abschnitt: Von rechtlicher Anforderung des Eigenthums.

[1.] Wañ die Eigenthums= Klag um ein ligendes Gut erhoben wird, begehrt der Kläger: der Richter

[fol. 124^r]

geruhe dem Beklagten die Abtretung des eingeklagten Guts aufzulegen.

[2.] Was die *accessoria*, oder Neben= Forderungen, so mit jedwederer Klag theils müssen, theils können zugleich angebracht, und mit der Haupt= Forderung in der ersten Klagschrift vereinbaret werden, anbetrifft, hievon wird hieuten in der Abhandlung von Zugleich oder Neben= Verbindungen III: Abschnitt¹⁴², als an dem behörigen Plaz das mehrere eigends ausgeführt, folgar zu Vermei[dung] der Wiederholung beÿ [den] Haupt= Klagen dav[on An]regung gemachet.

[3.] Wañ die Ei[gentumsklage] ein bewegliches Gut [zum Gegen]stand hat, begehrt der [Kläger, der] Richter geruhe, dem [Beklagten] die *Restituir*-Zuruck[gebung] des N: oder N. aufzulegen.

[4.] Wäre das abgeforderte bewegliche Gut nicht mehr zubekommen: weiln der Kläger dasselbe entweder zugrundegerichtet, oder verlohren, oder in entlegenen Ort verschicket, oder aus was im̄er Ursach dasselbe nicht mehr zubekommen wäre? so stehet dem Kläger bevor, die Sach entweder nach dem

[fol. 124^v]

wahren, oder dem Neigungs? Preiß /: wie es der Richter nach Unterscheid der gefährlich- oder ungefährlichen des Beklagten Handlung vorläuffig erkenen wird /: mittels seines Eÿdes zubetheuern, und sodañ den richtig gestellten Wert, oder Schätzungs= Betrag durch die gemeine Geld= Schuld= Klag einzuklagen. Worinñfals der Kläger das Begehren stellet: der Richter geruhe dem Beklagten die Abführung des eÿdlich betheuerten Werts seines von dem Beklagten *ex[empli]: gr[atia]*: zu Grund gerichteten Pfandes *p[e]r = f[lori]n*: durch den Gebotts= Brief aufzulegen.

2. Abschnitt: wan Jemand für den Eigentümer gehalten wird.

In der Klag um Gleichsam= Eigenthum pflegt der Kläger die sogestalte Klag= Gattung in der Klag= Schrift mit deme auszudrucken, daß er nemlichen das Gut N: mit rechtmäßigmern Titl, und guten Glauben an sich gebracht, und so

142 Siehe unten 324.

lange Zeit *jure dominij, vel quasi*, das ist, als Eigenthumer, oder Gleichsam= Eigenthumer inengehabt; nach der Hand aber der Beklagte N. sich desselben unbefugt bemächtigt, oder an sich gebracht habe *e[t] c[etera.]* Übrigens wird das Begehren gestellet, wie in der Eigenthums= Klag.
[fol.125^v]

3. Abschnitt: Von Anspruch des nuzbaren Eigenthums.

[1.] Der Anspruch des nuzbaren Eigenthums entspringet entweder aus dem Grund= Recht, oder Lehen= Recht, oder Oberfläche= Recht, oder aus dem Nuznüssungs= Recht. Aus dem Grund= Recht gebühret dem Grundholden die Klag um das nuzbare Eigenthum seines Erbgrundes entgegen einen jedwederen Inhaber solchen Grundes: Der Kläger hat zuerweisen sein Erbhold [zu sein,] und daß der Beklagte [die ihm] verfangenen Grund[stück vor] der erhobenen Klag [innege]habt. Begehrt dem[nach die Ab]tretung seines Erbgr[undstücks.] Beweis leistet er mit [Lehen-] oder Erb= Brief, kraft [dem] Ihme solcher Grund von [seinem] Herrn, oder Grundherrn [zu] Erb= Recht würcklich aufge[eben] oder von einem vorherigen erbrechtlichen Besizer mit Einwilligung der Grund= Obrigkeit rechtmäßig auf ihne mittels wücklicher Übergab übertragen worden.

[2.] Diese Klag um das nuzbare Eigenthum aus dem Grund= Recht gebührt auch dem Grundherrn,
[fol.125^v]

wañ Ihme das nuzbare Eigenthum entweder als verwürckt, oder als Erbloß heimgefallen, folgsam mit dem Ober= Eigenthum wiederum vereinbaret worden, und von Jemanden als angeblichen Erbholden vorenthalten wollte.

[3.] Aus dem Lehen= Recht gebühret sowohl dem Lehenholden die Klag um das nuzbare Eigenthum seines lehenbaren Grundes entgegen jedwederen Besizer, als auch dem Lehen= Herrn, fals ihme das Lehen= Gut heimfällig worden und von Jemanden unter dem Vorwand der a noch für wehrend-lehenbaren Eigenschaft nicht wollte abgetreten werden.

[4.] Dieser Anspruch, und Klag gebühret ebenfals dem Nuznüsser wieder den Inhaber des nuznüsslichen Grundes; wie auch dem Oberflächen= Herrn wieder den Inhaber der Oberfläche.

[5.] In allen erwehnten Fällen kömet dem Grundholden, Lehenholden, Nuznüsser, Oberflächen= Herrn auch die Klag aus Gleichsam= Eigenthum zustatten, und stehet in derenselben Willkür: ob selbe nach dem Unterscheid des erst- und anderten Abschnitt ihr Recht eigenthumlich, oder gleichsam eigenthumlich ersuchen wollen.
[fol.126^v]

[6.] Fast eine gleiche Bewandnus, wie mit der Nuznüssung, hat es mit dem Gebrauch= Recht, und Wohnungs= Recht, als beeden dinglichen Gerechtigkeiten: mit dem Unterscheid jedoch, daß in diesen beeden Fällen der Kläger nicht die volle der Sach Nuzbarkeit, sondern blosserdings die Ab-

tritt- und Wiedereinraumung des Guts zum gebührenden Gebrauch, oder Wohnung abforderte.

[7.] Es wird aber überhaupt in allen sowohl Eigenthums=[, als] anderen dinglichen Kla[gen un]umgänglich erforderet[, daß der] Kläger das Eigenthum [oder] sonstige dingliche Rech[te, durch]aus Kraft des Recht[es *immediate tradione, vel qu[asi] traditione,*] mittels beschehener Üb[ergabe oder] gleichsam= Übergab vor[her recht]lich erworben habe. [Widri]genfals da etwo Jemande[m die] Vererbrectung, Nuznüssung [oder] dergleichen ohne würcklicher Übergab, und Einführung in die Sach, blosserdings bedungen worden, demselben keine Eigenthums= oder [per]sönliche Klag wieder den Inhaber des Guts, sondern nur allein ein persönlicher Anspruch aus der Zusag, Beding, oder Vertrag
[fol.126^v]

wieder den Mit= *Contrahenten* zustatten kömte.

4. Abschnitt: Von Anspruch der Sachen wieder die Verjährung.

[1.] Es gehören hierlands die *Restitutiones in integrum*, oder Wieder= Einsezungen in das vorige Recht *ad regalia Principis*, und unter die Landsfürstliche Hohheiten. Weßwegen hierlands, ehe, und bevor eine Eigenthums= Klag um das verjährte Gut köne erhoben werden, dem Kläger vorläufig von dem Landsfürsten der vorige Rechts= Stand wieder die Verjährung muß hergestellt werden.

5. Abschnitt: Von Anspruch der Sachen aus dem Recht der Dienstbarkeit.

[1.] Der Anspruch aus dem Recht der Dienstbarkeit ist entweder eine Dienstbarkeits= Klag, oder Dienstbarkeits= Freyheits= Klag.

[2.] In der ersten Klag beweist der Kläger seine auf des Beklagten Gut, oder Grund, und Boden würcklich bestelte Dienstbarkeit, als Gehe= Steig, Licht= Recht *e[t] c[etera]* oder sein ansonstiges an der Sach haftend- unkörperliches Recht, als Blumsuch, Zehend= Recht *e[t] c[etera]*. Begehret demnach dem Beklagten aufzuerlegen, daß derselbe den Kläger in dem Gebrauch, und Übung einer bestelten Dienst-
[fol.127r]

barkeit unbeirret verbleiben lasse, und sich hinkünftig von aller Stöhr= und Beunruhigung enthalte.

[3.] In der Freyheits= Klag stellet der Kläger vor, daß sich Beklagter dieses, oder jenen Rechtens als der Jagdbarkeit, des Blumsuchen auf seinem Grund, und Boden unbefugt angemasset habe; deme er Kläger ein solches Recht keinerdings zugestunde. Begehrt sodañ auszusprechen, daß dem Beklagten diese, oder jene Handlung zuunehmen nicht gebühret habe, oder daß er [dem Klä]ger das ihme zumuthend[e Thun] als Robot

zuverricht[en, und ihm] abzureichen *e[t] c[etera]* nicht sch[uldig sei.] Bittet anbeÿ, dem Beklagten [auch auf]zulegen, daß er sich v[on der] Anmass-Zumuth- Beu[nruhi-] oder Vergewaltigung h[infort] enthalten solle.

[4.] In dieser letzteren [Klage] hat der Kläger nichts ander[es als,] daß die angebliche Anmassung [auch] würcklich beschehen seÿe? darzuthun: dahingegen dem Beklagten obliget, die Stritt= verfangene Dienstbarkeit, oder andere Gerechtigkeit, dero er sich betragen will, Rechts= Beständig zuerwißten.

[5.] In eben diesen, und all jenen Gebrechen, wo Jemand [fol.127^v]

an seinem habenden Recht, und Gerechtigkeit, oder an der gebührenden Freÿheit, es seÿe an Leib, oder Gut betrübet, verkürzet, und beeinträchtigt wird, kann der Kläger nach oesterreichischen Land= Recht /: wovon die Abhandlung *in tract[atu]. de Jur[ribus]. inc[orporalibus]. tit[ulo]. 17:* seinen Anspruch in Gestalt einer Gewalts= Klag /: jedoch vor Ablauf des Jahres :/ grichtlich anbringen, und die Gwalts= Klag mit der Haupt= Sach vermengen. In welchen Fall der Kläger nach Beschaffenheit der vermengten Gwalts= und Haupt= Klag auch sein Begehren gleichförmig einzurichten hat. Zum Exempl: Kläger bittet, daß der Richter den Beklagten erstens: die Abführung des verwürckten Gewalts *p[e]r 150. f[lori]n:* durch den Gebotts= Brief;¹⁴³ andertens: die alsobaldige Zuruckstellung des unbefugt abgeführten Zehends; und drittens: die hinkünftige Enthaltung von dergleichen, gwalthätigen Eingrif, und zwar beedes letztere beÿ 100. *Ducaten* Poenfall auferlegen solle.

6. Abschnitt: Von Anspruch der Sachen aus dem Pfand= und Unterpfand= Recht.

[1.] Dem Glaubiger, deme zu seiner Sicherheit bewegliche Pfänder [fol.128^v]

untergestellt, und übergeben worden, gebühret auf dem Fall, da er aus dem Besiz seiner Pfänder gekömen, die Pfand= Klag wieder einen jeden Innhaber einer solchen ihme versezten Haâbschaft. Begehret demnach, dem Beklagten aufzuerlegen, daß er ihme solch- seine Pfänder zu seiner gebührenden Sicherstellung aushändige, und zuruckstelle.¹⁴⁴

[2.] Gleichfals mag derjenige, deme ein stillschweigendes Pfand= Recht auf bewegliche Güter [zu]stattten kömet; als ein Hau[s=] Herr in Ansehen der [an den] Bestand= Ort hineing[ebachten] Fahrnußen; oder ei[nes Haus=] Genossen, denen das [Pfandreht] in des Erblassers Ver[lassenschaft] zukömet, sich an die [stillschwei]gend verpfändete H[abschaft] halten, und fals selbe [schon von] dritte Personen verschl[eppt] oder veräusseret wur-

143 Vgl Harrasowsky, Codex II 478 Anm 2.

144 Vgl Harrasowsky, Codex II 519 Anm 3.

de[, mit]tels der Pfand= Klag die [Ruck]forderung und Ruckstellung, oder in gerichtliche Verwahrnehmung biß zu einer erfolgenden Befridigung anbegehren.

[3.] Der Pfandschafter, Unterpfänder, oder derjenige Glaubiger, dem in Ansehung

[128^v]

eines liegenden Guts nebst dem Unterpfand auch das Besiz= Recht eingeräumt, und solches Saz= und Besiz= Recht am Gut ordentlich fürgemercket worden, mag auf jenen Fall, da er des Besizes entsetzt worden, ebenfalls mittels der Unterpfand= Klag den Inhaber zur Abtretung seines unbeweglichen Unterpfandes verhalten. Auf jenen Fall aber, da dem Glaubiger nur allein der am Gut fürgemerckte Saz, oder das stillschweigende Unterpfand ohne besondere Besiz= Recht zustatten käme, gebühret dem Unterpfänder nicht, die Abtretung, und Besiznehmung seines Unterpfandes anzubegehren.

[4.] Dem Pfand= Recht ist auch das Abschätzungs= Recht anhängig, es betreffe beweglich- oder unbewegliche Unterpfänder. Es mag demnach sowohl der Versaz= Maß, oder Pfand= Inhaber in Betref beweglicher Pfänder; als auch der Pfandschafter, Unterpfänder, Sätzer in Betref ligender Unterpfänder die Abschätzung der versezt- oder verpfändeten Güter ansuchen, und nach vollbrachter Schätzung wieder den Schuldner, und dessen Erben gerichtlich anbegehren, daß Ihme

[fol. 129^r]

das verpfändete Gut um den Schätz- oder Überschätzungs= Wert auf Abschlag seiner Schuldforderung eigenthumlich eingewortet werde. Wie aber mit der Pfand= Klag, und dem deroelben anklebenden Abschätzungs= Verfahr Ordnungsmäßig fürggegangen werde ? gehört zu dem 4^{ten} Theil von Vollstreckung der Urtehn.¹⁴⁵

7. Abschnitt: Von Anspruch der Sachen, welche zu Nachtheil deren Glaubiger veräußert werden.

Wird nach denen gemeinen [Rech]ten gehalten, und die Ab[tretung] oder Wiederherstellung [wegen] Gefährde deren Glau[bigern ver]äußerten Guts anbeg[ehrt.]

145 Siehe dazu oben Einleitung 56 f, 73 sowie unten 326 Anm 169.

4. Abhandl[ung]: Von Anspruch der Sachen aus erblichen Recht.

1. Abschnitt: Von Anbegehrung der Erbschaft aus beÿderley Erbfolge.

2. Abschnitt: Von Anbegehrung einer auf Zustellung verthrauten Verlassenschaft.

3. Abschnitt: Von Anbegehrung deren Vermächtnußen.

4. Abschnitt: Von Anbegehrung der Verlassenschaft entgegen den lezten Willen.

[129^v]

5. Abschnitt: Von anbegehrender Ergänzung des Pflicht= Theils.

Wird nach denen gemeinen Rechten gehalten.

6. Abschnitt: Von anbegehrender Erbtheilung.

Hievon ist eine Abhandlung in der Oesterreichischen Erbfolgs= Ordnung ausser *Testament tit[ulus]. 17. von Theilungen deren Erbschaften.*

5. Abhandl[ung]: Von persönlicher Verbindung aus allerley Zusagen, Vergleichungen, und Einverständnis.

Aus jedwederer Zusage, Versprechen, Beding, Vertrag, Vergleichung, Verständnis, wodurch entweder ein Theil, oder beide schlüssende Theil sich etwas verbündlich machen, entstehet hierlands eine kräftige Verbindlichkeit, folgar auch ein Rechts=beständiger Anspruch, und wird ingemein in solchen Geschäften, auf keine Feyerlichkeit von Schrift, Worten, oder gerichtlicher Anmelde- und Fürmerckung gesehen, sondern blatterdings in *materia contractuum* dem natürlichen Recht nachgegangen.¹⁴⁶ Wovon jedoch etwelche wenige Fälle ausgenohmen, woriñen auch hierlands zu Vollführung des Geschäfts die alleinige Einverständnis deren schlüssenden Theile nicht hinreichend, sondern einige Freyerlichkeit, oder gerichtliche Zuthuung erfordert wird, als zum Beÿspiel, daß aus blossen
[fol. 130^r]

Willen deren vergleichenden Partheÿen, und ohne Weißbotten= Amts= oder grundbüchlicher Fürmerckung kein Unterpfind auf einem ligenden Gut köne bestellet werden.

1. Abschnitt: Von Unterscheid der Vergleichungen nach dem Römischen Recht.

2. Abschnitt: Von Unterscheid der Vergleichungen nach diesem allgemeinen Recht.

[1.] Der Unterscheid zwischen *pactis nudis*, und *contractibus*, wie [auch] das Wort= Gepräg, und [Förm]lichkeit deren *Stipulati[onen sind]* hierlands niemahlen [praktisch] worden, sondern nach [dem alten] deutschen Redlichkeits= [Grundsatz:] ein Man ein Man, ein Wort ein Wort [!]: hat die unzierliche Zusage, und Versprechen [ihrer] Kraft nach, denen all[ermei]sten Bündnissen je, und [all]zeit gleich gegolten.¹⁴⁷

[2.] Die Römische Abtheilung deren Vergleichungen, und *Contracten* ist mehreren gegründeten Ausstelungen unterworfen:

die hier gebrauchte Abtheilung hingegen ist die aller natürlichste, wie es der Befund der Sach selbst an Tag leget.

146 Vgl. Harrasowsky, *Codex III 118 Anm. 1.*

147 Dazu ebda 5 Anm. 2.

[fol.130^v]

6. Abhandl[ung]: Von Vergleichungen, wo nur einer verbunden wird.

1. Abschnitt: Von Zusagen, und Versprechen.

Es verhältet sich im Land Oesterreich gergestalten, wie in dem Entwurf hierorts gemeldet wird. In der Klag aus solcher Zusage begehrt der Kläger, dem Beklagten den Vollzug dessen, was er zugeben, zuthun, oder zuleisten versprochen hat, gemessen aufzulegen.

2. Abschnit: Von Bürgschaften, und Zusagen für andere.

[1.] Auch hierlands seyñd zu denen Bürgschaften keine feyerliche Wort erforderlich, sondern beschehen mit blosser Zusage, und Verbindung für einen anderen, entweder durch gemeine Gutstehung, oder mit Berufung auf eines anderen allbereits vorhandene Schuld, oder mittels Aufwerffung zum selbst Schuldner.¹⁴⁸

[2.] In denen gemeinen Bürgschaften ist der Glaubiger hierlands schuldig, zuallererst den Bürgen um die Schuld klagbar vorzunehmen, ohne daß dem Bürgen das Römische *beneficium ordinis* zustatten käme, und kraft desselben den Glaubiger mit einer Schuld= Klag auf den Haupt= Schuldner zurück-

[fol.131^r]

zuweisen befugt wäre. Hat der Glaubiger mit Vorbeÿgehung des Bürgens zuerst den Haupt= Schuldner klagbar angegangen, so ist die Bürgschaft verfallen, erloschen, und der Bürg von seiner Neben= Verbindlichkeit entlediget.¹⁴⁹ Ausser es wäre eine Schadloß= Bürgschaft, kraft dero der Ruck= Bürg, oder Schadloß= Bürg nur auf jenen Fall, wañ die Schuld bey dem Haupt= Schuldner nicht könnte erhellet, und eingebracht werden, sich verbürget, und anheischig gemacht [hat,] in welchem Fall nach der [Klage] des eingegangenen G[läubigers] erst der Haupt= Schu[ldner] als der erste in die Klag genoh[men wird und] wieder denselben v[orerst die] vollständige Zwang= [Verfahren] abgeföhret werden.

[3.] Denen Weibsbild[ern, die] für einen anderen gut[stehen,] kömet hierlands ebenfals [die] *Exceptio S[enatus]c[onsu]l[ti] Vell[eanum]*: und de[nen] Eheweibern, so sich für ihre Ehemäner verbürgen, und den gemeinschaftlichen Schuld= Brief, nebst dem Ehemañ mitunterschreiben, die *authentica Si qua mulier*, zustatten. Jedoch können sich die Weib= Personen dieser weiblichen Freÿheiten fol-

[fol.131^v]

148 Dazu Harrasowsky, Codex III 118 f Anm 1.

149 Dazu ebda 127 Anm 5.

gengergestalten entsagen, und begeben, wañ sie nemlich auf ihr Verlangen von 2. Gelehrten ersagt- ihrer Freyheiten erineret, und umständlich verständiget worden, und nach solcher vorgängigen Belehrung sich derenselben wohlbedächtlich, frey, und ungezwungen verziehen haben; und sodañ von denen Rechts= Gelehrten: daß ihres Orts die vorläuffige Freyheiten= Erinerung, und von Seite der Weibs= Person die freywillige Verzicht Ordnungsmäßig erfolgt seyn? in dem sogenannten *certioriten* Schuld= Brief beýgefüget, und angemercket worden ist. Wovon die Nachricht aus der Landsfürstlichen Sazung v[om] 31. *Julij* 1655. /: *Cod[ice]. austr[iaco]. part[e]. 1. pag[ina]. 18* /: und aus dem *Edict* v[om] 7. *Aug[ust]*: 1655. /: *Cod[ice]. Austr[iaco]. part[e]. 2. pag[ina]. 418* /: des mehreren zuentnehmen ist.

[4.] Welchergestalten mit denen gemeinen Weibsbildern auf dem Land, wañ sie sich ihrer Freyheiten begeben wollen, die Belehrung, und Verzicht vor der Obrigkeit des Orts solle vorgenommen werden? ist in dem Lands= Gesaz v[om] 15. *Oct[ober]*. 1710. und dem beýgefügeten Unterricht deutlich vorgeschriben worden.¹⁵⁰

[fol.132r]

[5.] In der Bürgschafts= Klag, wañ selbe eine Geld= Schuld betrifft, begehrt der Kläger, dem Bürgen, Gutsteher, oder selbst= Schuldner die Abführung des verbürgten Geld= Betrages; oder, da die Bürgleistung etwo eine andere Schuldigkeit zum Gegenstand hätte? den Vollzug desselben aufzulegen.

[6.] Wañ in der Verbürgung keine gewisse Zeit: wie lang nemlich der Bürg zuh[afte]n habe? ausgestecket ist, u[nd der] Haupt= Schuldner mit [der Erbringung] seiner Schuldigkeit s[äumig wird,] ist der Bürg allerdings [berechtigt,] den Haupt= Schuldner [um die] Enthebung von der B[ürgschaft] anzugehen, und ihne [um die] Bürgschafts= Enthebung [auch] grichtlich anzustr[engen].]

3. Abschnitt: Von Freýgebigkeit, und Schanckung.

4. Abschnit: Von Vorleihung, und Erborgung.

[1.] Wegen der Schanckungs= Klag, dan wegen des Darlehens, und Darlehens= Klag ist das Land= Recht von denen gemeinen Rechten nicht abstiiimig.

5. Abschnitt: Von Schuld= Briefen, oder Schuld= Scheinen.

[1.] Eine jedwede mit Handschrift,

[fol.132v]

und Pettschaft gefertigte Schuld= Bekantnus, Schuld= Schein, Schuld= Verschreibung, Schuld= Brief machet vollen Beweiß, und bey dem Richter

150 Dazu Harrasowsky, *Codex III 120 Anm 2.*

vollen Glauben: weillen nach dem gemeinen Rechts= Spruch die eigene Bekantnus der beste Beweißthum ist, mithin solche schriftliche Schuld= Geständnus die rechtliche Vermuthung einer wahren Schuld= Verbindung auf auf [!] sich traget.

[2.] Diese rechtliche Vermuthung würcket, daß auf solche lautere Schuld= Brief hierlands ohne vorläuffiger Untersuchung, und ohne vorhergehenden Urtl also gleich die *paratissima Execution*, oder der förderliche Zwang= Verfahr wieder den Aussteller des Briefes ertheilet wird, und zu Heßnung der *Execution* keine wie im̄er Namen habende Einred, oder Einwendung zugelassen, sondern alle entgegen den Schuld= Brief einwendende Einreden ohne Unterbrech- und Einstellung der *Executions*= Klag *ad Separatum Judicium*, oder auf einen besonderen Verfahr verwißen werden müssen.¹⁵¹

[3.] Jedoch ist dieses von jenen Einwednungen zuverstehen, *quæ* [fol.133^v]

sunt altioris indaginis, oder welche eines mehreren Austrages bedörfen, und dieses aus dem Grundsaz, damit das richtige mit dem unrichtigen nicht vermenget, und eines mit dem anderen nicht aufgehalten werde. Weßhalben jene Einwender, welche stehenden Fußes mit unverlängt- urkundlichen Beweiß köñen dargethan, und gerechtfertiget werden, allerdings auch entgegen richtige Schuld= Verschreibungen angenohmen, angehoret, und im̄tels der *Executions*= Lauf eingestellt wird. Und dies [aus] rechtlicher Ursach: weillen [diese] Rechts= Vermuthung, we[elche der] Schuld= Brief für sich h[at, nicht] unableinlich, sondern a[Iso auch] mithin den Gegen= Be[weiß keiner]dings zulasset.

[4.] Aus vorgedach[ten Gründen,] daß nemlich die auf H[andschrift] und Pettschaft gegründete [Schuld=]Verschreibungen vollen Beweiß, [und] Glauben machen: folget dem [daher,] daß auch die ansonst befreÿten Einwendungen, als der geleisteten Bezahlung, beschehenen Vergütung des nicht zugezehnten Geldes, unterloffenen falschen Ausfüllung einer *charta Bianca*, und dergleichen sich keines besonderen Vorzuges zubetragen haben, sondern von dem Beklagten müssen er- [fol.133^v]

wissen werden, und wan sie nicht also gleich erweißlich, der Richter hierauf nicht Acht haben kann, sondern dem Beklagten hiemit auf einen besonderen Verfahr zuverweisen hat. Es mag jedoch in solchen Fällen der Beklagte zu Sicherstellung des Klägers den eingeklagten Schuld= Betrag entweder in baären Geld, oder in anderen angenehomen Sicherstellungs= Mitteln zu Grichts= Handen hinterlegen, iitels ein grichtliches Verbott darauf schlagen, und sodañ seine angebrachte Einwendung rechtlichen Weegs ausführen.

151 Dazu Harrasowsky, *Codex III 64 Anm 3*.

[5.] In Betref der Schuldbriefes= Gültigkeit, und der auf solche lautere, und richtige Schuldbrief von dem Richter zuertheilen habenden *Execution*, oder Zwang= Verfahrs wird kein Unterscheid gemacht: ob der Schuld= Brief in dem gerichtlichen Gedenck= Buch einverleibt, oder nicht? ob selber von Zeugen mitgefertiget, oder nicht? ob selber von dem Schuldbrief= Aussteller durchgehends eigenhändig geschriben, und unterschriben, oder nur blosserdings unterschriben seÿe? ob das Pettschaft beÿgedrucket seÿe, oder nicht? allermassen in all diesen Fällen der Richter auf solch vorkömende von dem

[fol.134^r]

angeblichen Schuldner eigenhändig unterschribene Schuld= Bekanntnußen dem Glaubiger, oder anderen gethreuen Schuldbriefs= Inhabern die *Execution*, und Zahlungs= Zwang= Miteln der vorgeschribenen *Executions*= Ordnung nach zuertheilen hat. Jedoch seÿnd vorerwehte Schuldbriefs= Arten in denen nemlich unterschieden, daß selbe nach Maäß der mehrers gebrauchten Vorsicht, und zugezohenen Zeugenschaft dem etwo zahlflüchtigen Schuldner zu Aufwerffung muthwilligen Ausflüchten, und Einwendung[en,] den Weeg stärkerers ver[bi]eten und] abgraben.

[6.] Daß auf die mit [Unterschrift] und Pettschaft versehen[en Schuld-] Brief die schleunige [Exekution] müsse ertheilt werden[, hat darin sein] Verständnus, daß in [dem Schuld-]Brief die *Causa debendi*, [somit] die wahre, und rechte Urs[ach,] woher solche Schuld eigentlich r[üh]ret, begriffen, und wo dieses nicht von baar dergleichenen G[rund,] sondern anderen zugeraittet- und zugeschlagenen Sachen herkäme, daß dieselbe, wie auch deren Eigenschaft, und Wert ordentlich ausgedrucket seÿe; widrigenfals, wo solches in einer Schuld= Verschreibung nicht begriffen,

[fol.134^v]

darüber die gerichtliche *Execution* nicht alsogleich ertheilet, sondern dieselbe zur weiteren rechtlichen Erkantnus ausgestellt werden solle.¹⁵²

[7.] Wañ ein Schuld= Brief mit ungewöhnlichen Clausuln, Beÿsäzen, und Bedingen, welche der allgemeinen Lands= Sazung, oder der gemeinen Gerichts= Ordnung zuwiederlauffen, errichtet worden, sollen solche Schuld= Verschreibungen weder von der Obrigkeit bestättiget, weder in die Gedenck= Bücher eingetragen¹⁵³, sondern denen Partheÿen wiederum hinausgegeben, auch beÿ vorkömender Klag auf solche dem *juri publico*, oder gemeinen Lands= Ordnung widerstrebende Bedingnußen nicht erkennenet werden: wie daß ins besondere nicht erlaubt, daß ein Schuldner sich deren allgemein eingeführten *graduum Executionis*, oder deren gerichtlichen Zahlungs= Wahnungen, und der dießfälligen Verfahrs= Ordnung begeben, und entsagen könne.

152 Dazu Harrasowsky, Codex III 68 Anm 4.

153 Dazu Harrasowsky, Codex III 68 Anm 4.

[8.] Es ist jedoch einem Schuldner nicht verwehret, daß er sich dem Eysen= Brief, *Comissionen*, und Stillständen, auch anderer für ihne eingeführten Rechts= Wohlthaten: wie auch die Weiber, wañ sie sich neben, und [fol.135^r]

7. Abhandl[ung]: Von Vergleichen, wo einer haupt= der andere ruckverbindlich wird.

1. Abschnitt: Von Lehnung zu Gebrauch.

Wird nach gemeinen Rechten gehalten.

2. Abschnitt: Von anvertrauter Verwahrung, oder Hinterlegung der Sachen.

Wird ebenfalls nach gemeinen Rechten fůrgegangen; ausser daβ
[fol.136^r]

in der Hinterlag, so aus Notfall zur Zeit einer Feuers= Brunst, Einsturz, Schiffbruch, feindlichen, oder anderen Auflaufes beschiehet, die Römische Straf= Arten in *duplum*, *triplum*, *quadriplum*, oder auf eine zwey- dreÿ- auch vierfache der Sach Betragnus nicht gebräuchlich seÿen¹⁵⁴, sondern die Beklagte dem Kläger zu gänzlicher Vergüt- und Wiederkehrung des zugefügten Schadens, Abgangs, und Unkosten erkeñet, und verhalten; añebens nach Maßgabe] und Schwere der gebrauch[ten] Gefährde, Hinterlist, [und Gemein]heit die Thätere noch [zum einen] zur öffentlichen Gen[ugtuung] und anderen zur A[bschreckung mit] gemessener Geld= oder [anderer] Straf beleet werden [sollen.] Es wird in *Cri[da]-* Sachen] dem Verwahrgeber, [und dem Hin]terleger, wañ seine Hin[terlegung] oder hinterlegtes Gut nich[t mehr] vorhanden, die Schuld=Vorz[ogen]heit, und Vorgang vor denen Gemein= Glaubigern in denen Ordnungs= Urthn eingeraumet; mithin ist dießfals die ansonsten unter denen Rechtsgelehrten strittige Frag hierlands in seiner Richtigkeit.
[fol.136^v]

3. Abschnitt: Von Verpfändung, und Sicherheit.

[1.] Es wird auch in dieser *materia* nach denen gemeinen Rechten gehandelt, und erkeñet, in so weit es bewegliche, dem Glaubiger zur Sicherheit wůrcklich ausgehändigte Pfänder betrifft.

[2.] Daß aber die *Hypotheca merè conventionales* hierlands nicht Rechts= gültig seÿen, mithin durch blosse Abred, und Vergleichung ohne wůrcklicher der Sach Übergab kein Pfand, oder Unterpand köñe bestellt;¹⁵⁵ añebens die unbewegliche Güter, wañ sie auch zur Sicherheit abgetretten wurden, jedañoch ohne obrigkeitlicher Zuthu- und ausdrücklicher Fürmerckung am Gut gar nicht köñen Rechts=kräftig versezet, oder fůrgemercket werden? Deßhalben wird sich auf den anderten Theil von Pfand, und Unterpand, oder Versicherungs= Recht I. Abschnitt: allwo das mehrere bereits anerwehnet worden, beruffen.¹⁵⁶

154 Vgl Harrasowsky, *Codex III 84 Anm 1.*

155 *Dazu ebda 95 Anm 1.*

156 *Siehe oben 277 f (fol.98^r f).*

4. Abschnitt: Von Gewalt, und Vollmacht.¹⁵⁷

157 *Es folgen keine weiteren Bemerkungen von Holger.*

8. Abhandl[ung]: Von Vergleichen, wo beyde vergleichende Theil hauptsächlich verbunden werden.

[fol.137^r]

1. Abschnitt: Von Vertauschung.

Wird ebenfalls meistens das gemeine Recht beobachtet, Übrigens ist auf jenem Fall, wañ Jemand seine Sach dem anderen in einem bestimmten Wert mit dem Beding übergibt, daß er entweder den ausgeworffenen Wert abführen, oder die Sach selbst zuruckstelle; die unter denen Rechts= Lehrern trifterende strittige Frag: ob nemlichen der Übernehmer durch solche Vergleichung Eigenthumer der Sach werde, und deroselb[en die] freye Veräusserungs= Ma[cht zu]kōme? oder aber ob de[r Über]geber, fals der Über[nehmer die] übergebene Sach imit[els] verschencket, oder ver[äußert hat,] die Sach von dem Inhab[er mittels] der Eigenthums= Klag [als] sein añoch eigenthumlich[es Gut] zufordern berechtig[t sei, ist hier]lands durch mehrere [Resolutionen] dahin entschieden worden, [dass] der Übernehmer Eigenthum[er ge] worden, folgsam der Überge[ber] solche Sach von dem jenen, d[em] dieselbe von dem Übernehmer verpfändet worden, nicht mehr durch Eigenthums= Klag abheischen kōne ?

2. Abschnitt: Von Kauf, und Verkauf.

[fol.137^v]

3. Abschnitt: Von rechtlicher Forderung zu Erfüllung des Kauf, und Verkaufs.

Wird meistentheils denen gemeinen Rechten nachgegangen. Betreffend aber ins besondere den Tausch, Kauf, und Verkauf deren Rossen, muß solcher bey dem K[aiserlich]:K[öniglichen]: Handgrafen= Amt angemeldet, und die gebührende Handgrafen= Amts= Gebühr solch Tausch= oder Kaufhandlung aber entrichtet werden. Will nun Jemand bey Eintausch- und Einkaufung eines Pferdes deren sich nachhin äussernden Mängeln, und Gebrechen halber sich sicherstellen, so hat derselbe beyem Hand= Grafen= Amt, deme die dießfällige Untersuchung, Erkantnus, und Handhabung aus besonderer Landsfürstlicher Einraumung gebühret, seine Vorsicht, und Vorkehrung zutreffen.¹⁵⁸ Allermassen durch die in Sachen ergangenen *Generalien* geordnet ist, daß nemlichen bey Ansagung des Kauf, oder Tausch, und Entrichtung der schuldigen Gebühr, beede Theil zugegen seye, neben denen fünf Haupt= als dämpfig, rizig, wurmig, kollerisch, und gestohlen, die sonsten ausgenohmenen Mängl recht ansehen, ordentlich einschreiben,

158 Dazu Harrasowsky, Codex III 190 Anm 20.

und vormerken lassen; und wañ nun dieses geschehen, und hernach vor Ausgang 4. Wochen
[fol.138^v]

3. Tag an den erkauften, eingetauschten, oder eingehandelten Roß die von denen vorgemerkten Mängeln, jeoch nach vorhero durch die hiezu bestellte, und geschworne Schmied beschehener Beschau sich befunden, den über-vortheilten durch den Handgrafen die billiche Ausrichtung gethan, wid-rigenfals aber, mit keiner Klag angehört erden, sondern ihm selbst den Schaden zumessen solle.

4. Abschnitt: Von Rechts= Klagen wegen minderen Wert.

5. Abschnitt: Von Rechts= Klagen zu Abweichung von dem Contract.

6. Abschnitt: Von Rechts= Klagen wegen Verkürzung über die Helfte.

7. Abschnitt: Von Bedingnußen des Kauf, und Verkaufs.

8. Abschnitt: Von Gewährung der verkauften Sachen, und der Vertretung.

[1.] Wird sich in diesen Recht[s-Teilen] meistens nach dem Römer[= Recht] gehalten. Daß einige P[er]sonen unfähig seÿen, das Eigenthum zuveräußern, mithin au[ch] zuverkauffen; andere Personen hingegen das Eigenthum gewißer Sachen an sich zubringen, folgar auch zuverkauffen? hievon ist bereits oben in anderten Theil
[fol.138^v]

von Erwerbung des Eigenthums II. Abschnitt¹⁵⁹ Anregung beschehen.

[2.] Die *Evictionen*, Gewähr, Gewährschaft, oder Scherm betreffend ist nach gemeinen Rechten ein jeder Verkäufer von Rechts wegen schuldig, den Käufer, wañ Ihme das Kaufgut von Jemanden ansprüchig gemacht wird, auf vorhergehende *Denunciation*, oder Scherms= Verkündung zuschermen, zugewähren, und schadloß zuhalten.

[3.] In oesterreichischen Recht verhaltet sich der Schermung halber nach gemeiner Lehr deren Land= *Practicorum* die Sach dergestalten, daß, wañ der Scherm nicht ausdrücklich verschriben ist, dem Lands= Brauch nach auch keiner begehrt werden köne.¹⁶⁰

Schwarzenthaler. In *proc[essu]*. *Lib[ro]*. 1. *art[iculo]*. 5. *cap[itulo]*. 5. in *verb[um]*. *Sed judiciaria hujus provinciae consuetudo exigit à venditore cau-*

159 Siehe oben 244 f (fol.66^r f).

160 Zum Folgenden Harrasowsky, Codex III 160 Anm 10.

tionem, et promissionem: quae si venditionis instrumento non sit inserta, evicta re emptor adversus venditorem nec agere, nec legitimè denunciare potest.

Finsterw[alder]. Lib[er]. 2. obs[ervationes]. 88. et 89.

Sutting[er]. Obs[ervatio]. 33.

Idem in Suo consuet[udines]. Verb[um]. Schirmung:

ubi allegat praejudica.

[4.] Womit auch die *Ferdinandeische* Gerichts= Ordnung *d[e]d[a]*¹⁶¹ 18. *Febr[uar]. 1557. tit[ulus].* Von Verkündung deren Gwähren [fol.139^r]

und Schermen, in *verb[um]. wañ dem Besizer des Guts eine Ladung zukomet, und NB. er einigen Gwähren, oder Schermen hätte, solle er in dem nächsten Termin der 6. Wochen vor Gericht demselben seinen Scherm, unverzohentlich verkünden:* übereinzutreffen scheint.

[5.] Welcher Landsbrauch demnach nach Zeugnis des ermelten *Suttingeri* in *consuet.* um so mehr greiffet, wañ der Verkäufer dem Käufer die zur Schirmung gehörige Urkunde, und *schr[iftliche]* Nothdurften einhändiget: [oder] wañ der Käufer von *de[r]* Gewähr[schaft] des erkaufte[n] [Gutes, wegen welcher das Gut *evoziert*] wird, vorläufige *Wiss[enschaft]* traget.

[6.] Weillen jedoch *d[er]* natürlichen *Billichkeit* entgeg[en] steht,] daß der Käufer ohne *s[einem ei]genen* Verschulden das *G[ut ver]liehen*, und der Verkäufer [er den] Kaufschilling behalten, und *s[ich an dem]* fremden Schaden bereichern *s[oll]te?* besonders da die Kaufhandlung eine auf guten Thrauen, und Glauben sich gründende Vergleichung ist;¹⁶¹ als machet der *Suttinger* einen Unterscheid zwischen dem Anspruch aus der Schirmung, welche *ad id, quod interest, rem* [fol.139^v]

evictam non esse, abzielet; und zwischen dem Anspruch aus der Kauf= Klag: und schlüßet, daß der Käufer, wañ ihm der Scherm nicht verschrieben worden, zwar nicht nach der Eigenschaft der Schermungs= Klag den Verkäufer um die vollständige Vergütung des ihm aus der Kauf= Guts= Abnehmung entstandenen Schadens, und Abgangs angehen; jedañoch nach der inderlichen Eigenschaft der Kaufs= Klag den Kaufschilling von Rechts wegen zurückfordern könne. Welche seine Rechts= Meinung derselbe mit gleichförmig ergangenen Rechts= Urteilen bestätigt; und hiemit auch übereintrifft die *N[ieder]: O[esterreichische]: Landtaf[el]*¹⁶² *lib[er]. 2. tit[ulus]. 4.*

von Gewähr[schaft], Schuz, und Scherm der Güter.

[7.] Um damit aber Käufer, und Verkäufer wegen etwo über lang oder kurz hervorbrechenden Anspruch nicht in so langwirriger Ungewißheit ver-

161 *Dazu Harrasowsky, Codex III 280 Anm 3.*

162 [Entwurf zu einem] *Landrecht des Erzherzogthums Osterreich unter der Enns, II. Buch, 4. Titel* „von gwörschaft und schermung der güter“: *Sammlung Chorinsky 6, Teil II, 58.*

bleiben, und ehender in gänzlicher Sicherheit gestellet werden mögen, ist denen N[ieder]: O[esterreichischen]: Ständen durch *Gener[ale]*. v[om] 17. Aug[ust]: 1635. /: *Cod[ice]*. *austr[iaco]*. *part[e]*. 2. *pag[ina]*. 280¹⁶³ /: jedoch nur in Ansehung deren Ständischen Land= Gütern, und Freyhäusern verwilliget, und geordnet worden, daß nemlichen, wañ sich mit denen Lands-
gütern

[fol.140^v]

/: sie seÿen freÿs eigen, oder Lehen :/ auch mit Freyhäusern, Höfen, Mühlen, und dergleichen Käuf, oder anderweeg, *ex quocunq[ue] capite* Veränderung begäbe, solche zu Abstellung aller hiebey unterwaltenden Ungelegenheiten /: zum Fall es anderst der Kaufer, oder Theilhabende alß, begehren, und destwegen bey ihrer Behörde einkömen wolten, welches einem jeden, so noch hievor Güter durch Kauf, oder in anderer Weêg an sich gebracht, oder künftig an sich bringen möchte, [für]gelassen werde :/ *per edict[am]* auch jedesmal kundgemacht [werden soll,] und jeden, so entwed[er *arbit*]rio, *vel petitorio*, *aut al[iud ti]tulo*, bey solchen Güt[ern begeh]ret, und dazu Spruch [zu haben ver]meinte, auferlegt [wurde,] daß sie sich nach angesch[lagen] verstandenen *Edict*, [in den] nächsten dreÿen Jahren [und] achtzehn Wochen *perempt[ione]* ihren *liquidirten* Anforde[run]gen, an gebührenden Orten [an]melden, und dieselbe der Ordnung nach vorzeigen; im wirrigen, da solches inÿer dieser bestimten Frist nicht beschehen wurden, die weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewisen werden: doch dergleichen

[fol.140^v]

Edicta denen Lehens= Herren an ihren Lehens= Gerechtigkeiten deren vererhabten Mündling; item denen, so aus einer rechtmäßig- und nothwendigen Ursach abwesend seÿnd; insonderheit auch denen geistlichen an ihren Sprüchen allerdings unnachtheilig; und diejenige, welche durch gerichtliche Urlaub, und Einantwortung ein Gut in Besiz bekommen, und an sich gebracht, zu ihrer mehreren Sicherheit dergleichen Edicta zubegehren nicht verbunden, sondern nach Verstreichung der 3. Jahren, und 18. Wochen, Jemanden, wer der auch seÿe /: ausser der obgemelten ausgenommenen Partheÿen :/ ferner Red, oder Antwort zugeben nicht schuldig seÿn sollen.

9. Abschnitt: Von Vermiethung, Miethung, oder Bestand, und Pachten.

10. Abschnitt: Von Rechts= Forderung, und Klag, so dem Miether, oder Bestands= Mañ zustehet.

163 Hierzu Harrasowsky, Codex III 160 Ann 10, mit irriger Jahreszahl 1735.

Zu Vermeidung, und allenfalls zu schleunigster Erörter- und Abthung deren hauptsächlich zu Wien in Ausziehungs= Sachen öfters entstandenen Strittigkeiten, wodurch manchmal durch die von einer Parthey verweigerte Ausziehung kettenweiß viele andere Partheyen in der Aus- und Einziehung in

[fol.141^r]

ihre gemiethete Wohn= Ort gehemet, und hiedurch viele Unordnungen verursacht worden; ist für die Stadt Wien, und sonderheitlich für den Wienerischen Burgfried durch *Edict* v[om] 5^{ten} *Sept[ember]*. 1725. ausführliche Maâß, und Ordnung: wie, und wañ die Bestand= Wohnungen aufzukünden, und wañ die Zim̄er zuraumen seÿen? vorgeschriben, und alldariñen die nöthige Vorkehrungen, und Maâß= Reguln verfüget worden. In übrigen wird es in diesem Recht[s-Teil] nach gemeinen Rechten geh[alten].¹⁶⁴

11. Abschnitt: Von Gesellschaft.

Wird ebenfals ingem[ein nach ge]meinen Rechten fürge[gangen,] ausser deren Handels= [Leuten] und Wechßlern, welch[e offener] oder heimlicher Gesell[schaft sind,] in Ansehung welcher z[ur Aufrecht]haltung der Handelschaft [und] des allgemeinen Thrau[en und] Glaubens durch die Wech[chsel]= Ordnung v[om] 10. *Sept[ember]*. 1717., u[nd er]folgte Wechßl= Sazungen, u[nd] hauptsächlich durch die *Falliten*= Ordnung v[om] 18. *Aug[ust]*: 1734. mehrere heilsame Vorschriften, und Besonderheiten für den Handl= und Wechßl= Stand vorgeschriben worden.¹⁶⁵

[fol.141^v]

164 *Dazu Harrasowsky, Codex III 209 Anm 5.*

165 *Dazu ebda 244 Anm 2.*

9. Abhandl[ung]: Von Verbindungen, so gleichsam aus einer Vergleichung entstehen.

1. Abschnitt: Von Besorgung der Geschäften.

2. Abschnitt: Von Verwaltung der Vormundschaft.

3. Abschnitt: Von der Sachen Gemeinschaft.

4. Abschnitt: Von erblicher Gemeinschaft.

5. Abschnitt: Von Verbindung aus Erbs= Antrettung.

Wird meistens nach gemeinen Recht gehalten. Übrigens aber ist in Betref des denen Vermächt= Genossen zustatten komenden Anspruchs anzumercken: daß, gleichwie hierlands der Erb das Eigenthum der Verlassenschaft nicht durch die alleinige Erbs= Erklärung, sondern erst nach obrigkeitlich gepflogener Verlassenschafts= Abhandlung durch die gerichtliche Erbschafts= Einantwortung erwirbt, und überkomet; eben daraus erfolge, daß die Rechts= vermuthliche Gleichsam= Vergleichung zwischen dem Erben, und denen Geschäft= Genossen allererst durch die würckliche Einantwortungs= Erkantnus ihren würck samen Anfang nehme, [fol.142^r]

folgar, sowohl die Verlassenschafts= Glaubiger, welche aus wahren *Contract*; als auch die Geschäfts= Genossen, welche aus Gleichsam= *Contract* zufordern haben, dem Erben vor der Verlassenschafts= Einantwortung um ihre Schuld= Forderungen, und *resp[ecti]vè* Vermächtnußen nicht klagbar belangen können.

6. Abschnitt: Von Bezahlung einer bedunckenden Schuld.¹⁶⁶

¹⁶⁶ Es folgen keine Bemerkungen von Holger.

10. Abhandl[ung]: Von Verbindungen, so aus Verbrechen entstehen.

1. Abschnitt: Von Verbindung, so aus Diebstal, oder Entfremdung entsteht.

2. Abschnitt: Von Verbindung, so aus gewaltsamer Beraubung entsteht.

3. Abschnitt: Von Verbindung aus zugefügten Schäden.

[1.] Es werden auch diese Recht[s= Teile in Betref der bürgerlichen Klagen in der Haupt= Sach meistens nach den Grund= Säzen gemeiner Rechten abgehandelt. Ausser daß erstlich: in Verbrechen die auf den doppelt- dreÿfach- und vierfachen Betrag ausgesetzte Römische Strafen [fol.142^v]

hierlands nicht gebrauchig, sondern blatterdings der Beklagte zu Wiedereinsez- und Abtragung allen durch seine wiederrechtliche Handlung verursachten Schadens, Abgangs, auch Gerichts= und anderer Unkosten verurtheilet, anebens beschaffenen Umständen nach der Beklagte añoch zu Erspiegl- und Genugthuung des gemeinen Weesens mit einer *coërcitione extraordinaria*, oder willkürlichen Bestrafung angesehen wird; daß anderstens: daß die Verbrechen, als Diebstal, Raub, und dergleichen hierlands für öffentliche Laster, und Missethaten gehalten, folgbar nach Maaßgab der Landgerichts= Ordnung *ratione publici* abgestraffet werden, und in dieser lezteren Gestalt zu der peinlichen Halß= Grichts= Ordnung, mithin zu den öffentlichen Recht gehörig seÿnd.

[2.] Wegen des Schadens, so Jemanden durch fremdes Viehe, oder ansonsten wiederfahret, ist eine ausführliche Abhandlung *in tract[atu]: de Jur[ibus]. inc[orporalibus]. tit[ulus]. 14.* enthalten.

4. Abschnitt: Von Verbindung, so aus Antastung der Ehre, oder Handvergreiffung entsteht.

[1.] Von *Injuri*= und Schmach= Handlungen wird in *tract[atu]: de Jur[ibus]. inc[orporalibus]. tit[ulus]. 18.* breiteren Inñhalts gehandelt: [fol.143r]

5. Abschnitt: Von Verbindungen, so aus allerhand Mißhandlungen, und Übertretungen entstehen.

Ist ebenfalls *in tract[atu]: de Jur[ibus]. inc[orporalibus]. tit[ulus]. 17.* von gwalthätigen Handlungen eine Ausführung begriffen.¹⁶⁷

167 Dazu Harrasowsky, Codex III 371 Anm 6.

**11. Abhandl[ung]:
Von Verbindungen, so gleichsam aus Verbrechen
entstehen.**

**1. Abschnitt: wan Jemand aus Unerfahrenheit seines
Amts, Kunst, oder Gewerbs einem anderen geschadet.**

**2. Abschnitt: wan aus Jemandens Wohnung etwas
hinausgeworffen, ausgegossen, oder gefährlich
aufgehungen worden wäre.**

**3. Abschnitt: wan durch Leute, deren sich Jemand
bedienet, ein Schaden zugefüget, oder ein Diebstal
begangen wird.**

**4. Abschnitt: Von anderen Fällen, wo Jemanden etwas ohne
seine Arglist zu Verbrechen gerechnet wird.**

Hierlands wird in all diesen Fällen blosserdings auf den Abtrag des zugefügtten Schadens,

[fol.143^v]

Abgangs, und Unkosten gesprochen; im übrigen aber wird es nach denen Grund= Sätzen des gemeinen Rechtens gehalten.

**12. Abhandl[ung]:
Von Verbindungen aus blosser natürlichen Billichkeit.**

**1. Abschnitt: von Verbindung, und Rechts= Klag zur
Vorlegung, und Ersichtigung einer Sach.**

**2. Abschnitt:
von Unbehinderung mäglichen Nuzens und
Gemächlichkeit.**

**3. Abschnitt: von Verbindungen aus blossen der Sachen
Hergang.**

**4. Abschnitt: von Verbindungen aus blosser zur Sachen
Unbefugnus.**

Diese Rechts= Theil beruhen meistens auf natürlichen Grund= Säzen, und denen dahin abzielenden gemeinen Rechten.

13. Abhandl[ung]: Von Zugleich= oder Neben= Verbindungen.

1. Abschnitt: Von Neben= Verbindung underer Personen, oder Sachen.

[fol.144r]

2. Abschnitt: Von samt= oder sonders Verbindungen, und von der Verbindung deren Erben.

3. Abschnitt: Von Zinßen, Nuzungen, Schäden, Unkosten, Zahl= Verweilung, und was sonst von Sachen Ursach hat.

[1.] Die Interessen, oder Zinßen können biß auf jährliche 6. für hundert bedungen werden: was über 6. für hundert hinauf[stei]get, und mehrers bedungen [wird], ist unerlaubt, wucherlich [und wird in] dieser Eigenschaft ein[er widerrecht]lichen Handlung als [wie ein] heimfälliges Gut ver[standen, es] seÿe unter dem Nam[en einer] Geschancknus, Ergözlich[keit, Be]mühung e[t] c[etera], oder unter [was immer] für einem Vorwand. [Es ist] dießfals das mehrere [erwähnt im] *Generali Ferdinandi* v[om] 5. [Dezember] 1633. [... unleserlich ...]. was dañ zu[hal]ten. Dañ in den *Gen[erali] Leopoldi* v[om] 18. *Junij* 1659; wie [auch] in der Wechßl= Ordnung, und Wechßl= Sazungen ausführlich a[us]gedrucket, und eben alldarinnen des mehreren enthalten ist: in wie weit denen Wechßlern, und Handels= Leuten die [fol.144v]

Zinßen biß auf jährliche 12. von hundert Gulden zubedingen, annebends die Zinßen zum Kapital, oder zu der Haupt= Schuld zuzuschlagen erlaubt seÿe?¹⁶⁸

[2.] Die Lands= gewöhnliche Zinsen, wañ selbe entweder vor der Verfall= Zeit, oder von Zeit der ansonstigen des Schuldners Saumsal obrigkeitlich zuerkeñet werden, seÿnd ingemein fünf von hundert.

[3.] Die Zinßen gebühren dem Glaubiger entweder erstens: in Kraft der Beding- und Vergleichung, wañ selbe ausdrücklich verschrieben worden; oder andertens: in Geschäften, wo besonderer Thrauen, und Glauben erforderet wird, als in Gerhabschaften, Pflegen, *Curateln*, öffentlichen Amts= Verrichtungen, von Zeit der Saumsal; oder drittens: wañ zu Bezahlung der Haupt= Sach ein Zahlungs= Tag bestimmet worden, von der Verfall= Zeit; oder viertens: wañ die Zinsen weder verschriben, weder eine Zahlungs= Zeit beygerucket worden, je, und allzeit, und durchgängig von Zeit der eingereichten ersten Klag. Im übrigen wird ebenfals nach gemeinen [fol.145v]

Rechten gehandelt, und erkennet.

168 Dazu Harrasowsky, *Codex III 285 Anm 4.*

**14. Abhandl[ung]: Wasgestalten ein Verbindung
aufhöre, behoben, oder getilget werde ?**

1. Abschnitt: von der Sachen Untergang.

**2. Abschnitt: von beydertheiliger Erlassung, oder
Vermischung des Vermögens.**

**3. Abschnitt: von Darstellung eines anderen Schuldners,
oder Glaubigers, und Erneuerung der Schuld.**

**4. Abschnitt: von Bezahlung, für bezahlt= Annehmung,
und Gegenvergütung.**

Ist hierinſals keine [Abwei]chung von gemeinen Rec[hten] vorfindig.

5. Abschnitt: Von Verjährung gegen die Verbindungen.

Die Verbindungen, Rechts= Ansprüche, und alle unleibliche Gerechtigkeiten verjähren sich hierlands durch den Verlauf von 32. Jahren.

[fol. 145^v vacat]

[fol.146^r]

Vierter Theil. Ordnung grichtlichen Verfahrs.¹⁶⁹

[...]

[fol.215^r]

[...]

20. *Sept[ember]*. 1753.

Habe diese Anmerckungen

den 14. *Aug[ust]* zu verfassen angefangen, und

am 14. *Sept[ember]*. 1753 geendet

Joseph Ferdinand Holger

169 *Hier nicht wiedergegeben.*

III. Synopse des Inhalts von Azzonis Vorentwurf (VA) und Holgers Anmerkungen (AH)

Teil	Abhandlung	Abschnitt	VA pag [Seite]	AH pag [Seite]
Ein- leitung			4 [101]	[183]
I. Theil Recht der Personen	1. Von der Gerechtigkeit, und den Rechten	1. von den Rechten insgemein	6 [103]	2 [185]
		2. von öffentlich- und sonderbaren Recht	[104]	3 [185]
		3. von dem beschriebenen Recht, und denen Gewohnheiten	[105]	3 [186]
		4. von dem gemeinen Römisch- und sonderheit- lichen Länder= Rechten	[105]	9 [190]
		5. von Ausdeutung der Rechten, und der natürlichen Billigkeit	[105]	10 [191]
		6. von Gegenstand des Rechtens	[106]	10 [191]
	2. Von dem Stand der Menschen	1. von dem Stand der Freÿheit	9 [106]	10 [192]
		2. von dem Stand der Burgerschaft	[106]	12 [193]
		3. von dem Hauß= Stand	[107]	15 [196]
	3. Von väter- lichen Gewalt	1. von den Vorrechten, so dem Vatter über die Kinder zustehen	10 [107]	15 ff [196]
		2. von dem Recht der Kinder in Ansehen des Vatters	[107]	20 [201]
		3. von dem Recht zwi- schen Mutter, und Kinder	[107]	22 [203]
		4. wie die väterliche Gwalt erlanget werde, oder aufhöre?	[198]	23 [204]
	4. Von Ehe= Verlöbnissen	1. von Eheveredungen, Heurat= Gut, und Wiederlage, oder Gegen= Vermächtnus	11 [108]	28 ff [209]

		2. von Leibgedingen, und Wittum= Siz	[109]	36 [215]
		3. von Morgengab, und anderen Schanckungen zwischen Braut= und Eheleuten	[109]	36 [216]
		4. von der Weiber Vermögen ausser dem Heurat= Gut	[109]	39 [218]
		5. von Versicherung der Heurat= Sprüch und derselben rechtlichen Forderung	[109]	41 [219]
	5. Von Anverwandt- und Sippschaft	1. von Unterscheid, und Stufen der Anverwandtschaft	13 [110]	43 [222]
		2. von den Rechten der Anverwandten untereinander	[110]	43 [222]
	6. Von der Vormundschaft	1. Abschnitt von lezt willig aufgetragener Vormundschaft	13 [110]	44 [223]
		2. von Vormundschaft der nächsten Bluts= Freund, und Anverwandten	[111]	44 [223]
		3. von obrigkeitlich aufgetragener Vormundschaft	[111]	44 [223]
		4. von Entschuldigung der Vormünder	[111]	45 [223]
		5. wie die Vormundschaft anzutretten?	[111]	45 [223]
		6. von Macht, und Gwalt der Vormündern	[111]	45 [224]
		7. von Verwaltung deren Unmündigen Vermögens	[111]	45 [224]
		8. von Erlegung denen Vormundschaftlichen Rechnungen	[112]	45 [224]
		9. wañ, und welcher gestalten die Vormundschaft aufhöre?	[112]	45 [224]
		10. von Abtretung der Vormundschaft, und Einantwortung der Güter	[112]	45 [224]

	7. Von Obsorg, und Pflege deren minderjährigen, und anderen Personen	1. von Sinlosen, und Blösinigen 2. von Verschwendern 3. von anderen Fällen, wo Jemanden die Obsorg, und Pflege fremden Vermögens grichtlich aufgetragen wird 4. von Obligenheit deren, welche die Obsorg, und Pflege aufgetragen ist	15 [113] [113] [113] [113]	45 [225] 45 [225] 46 [225]
	8. Von Herren, und Unterthanen	1. von Leibeigenen Unterthanen 2. wie die Leibeigenschaft erworben werde, und die Entlassung davon beschehe? 3. von anderen nicht leibeigenen Unterthanen, und derenselben Schuldigkeiten	16 [114] [114] [114]	50 [226] 50 [229] 50 [229]
	9. Von Dienst= Personen	1. wie ein Herr gegen seinen unverraitteten Diener verfahren könne? 2. von Schuldigkeit deren Dienst= Leuten	17 [114] [115]	53 [232] 55 [234]
II. Recht der Sachen.			[117]	56 [235]
	1. Von Sachen, so einem Jedweden zustehen	1. Abschnitt von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Güter, und Háabschaften 2. von körper= und sonderkörperlichen Sachen 3. von Sachen, so gegenwärtig, oder in der Hofnung seynd	18 [117] [118] [118]	56 f [236] 61 [239] 61 [239]
	2. Von Erwerbung des Eigenthums	1. von Erwerbung des Eigenthums durch das Natur= und Völcker= Recht	20 [118]	61 [240]

		2. von Erwerbung des Eigenthums durch das bürgerliche Recht	[119]	66 [244]
		3. von Veräußerung der Sachen, Aufhör- oder Veränderung des Eigenthums	[120]	69 [247]
	3. Von Erbfolge aus letzten Willen	1. von letzten Haupt= Willen insgemein, und dessen Feyerlichkeit	[121]	22 [121]
		2. von letzten Haupt= Willen, so keine, oder nicht so viele Feyerlichkeiten erforderet	[122]	69 [248]
		3. von leztwilliger Nach= oder Neben= Verordnung	[122]	73 [251]
		4. von Unkräften, oder Entkräftung des letzten Willens	[122]	74 [252]
				76 [253]
	4. Von der Erb= Einsetzung	1. von der Erb= Einsetzung, oder Enterbung der Kinder	[123]	23 [123]
		2. von Erbeinsetzung, oder Enterbung der Eltern, oder Geschwistert	[123]	78 [256]
		3. von willkürlich, oder fremden Erben	[123]	80 [257]
				81 [258]
	5. Von zweyter Erbs= Einsetzung, oder Nachberuffung	1. von zweyter Erbs= Einsetzung, wan der erste nicht Erb wäre.	[124]	24 [124]
		2. von Nachberuffung auf den Fall, daß der eingesezte in der Unmündigkeit verstürbe	[124]	82 [260]
		3. von Nachberuffung zur Erbschaft aus Händen des eingesezten Erbens	[124]	83 [260]
	6. Von Vermächtnußen, und verthrauter Zustellung der Güter	1. welcheÿ Sachen, und weme vermachtet, oder verschaffet werden können	[125]	25 [125]
		2. von Sachen, so mehreren zugleich verschaffet werden	[125]	84 f [260]
		3. von Wiederruffung, oder Schmälerung deren Vermächtnußen	[125]	85 [263]
				85 [263]

	7. Von Erhebung eines letzten Willens, und Dar- nachverhaltung	<p>1. von Eröffnung, und Kundmachung des letzten Willens</p> <p>2. von Bedenck= Zeit zur Erbs= Erklärung</p> <p>3. von Antretung der Verlassenschaft</p> <p>4. von Theilung der Verlassenschaft</p>	<p>26 [126]</p> <p>[126]</p> <p>[126]</p> <p>[127]</p>	<p>86 [264]</p> <p>88 [266]</p> <p>89 [266]</p> <p>92 [269]</p>
	8. Von der Erbfolge, oder Anfall nach den Rechten	<p>1. Erbfolge deren Absteigenden</p> <p>2. Erbfolge deren Aufsteigenden</p> <p>3. Erbfolge deren Anverwandten</p> <p>4. Erbfolge deren Eheleuten</p> <p>5. Erbfolge zu Handen Landesfürstlicher Kämmer, oder hiezuberechtigten Gemeinde</p> <p>6. von Antretung einer durch das Recht angefallenen Verlassenschaft.</p>	<p>28 [127]</p> <p>[127]</p> <p>[128]</p> <p>[128]</p> <p>[128]</p> <p>[128]</p>	<p>92 [270]</p> <p>92 [270]</p> <p>93 [270]</p> <p>93 [270]</p> <p>93 [270]</p> <p>93 [270]</p>
	9. Von Erb= oder Nachfolge durch Vergleichung, oder Gemeinschaft der Güter	<p>1. von errichtender Gemeinschaft der Güter</p> <p>2. von Erb= Verbrüderungen</p> <p>3. von gemeiner Übergab der Güter</p> <p>4. von Vereinigung der Kinder, oder Einkindschaft</p>	<p>29 [129]</p> <p>[129]</p> <p>[129]</p> <p>[129]</p>	<p>93 [271]</p> <p>93 [271]</p> <p>93 [271]</p> <p>93 [271]</p>
	10. Von Schanckungen auf den Todes= Fall, und zwischen- Lebenden	<p>1. von Würckung deren Schanckungen auf den Todes= Fall</p>	<p>30 [130]</p>	<p>93 f [272]</p>

		2. von Würckung deren Schanckungen zwischen Lebendigen	[130]	94 [272]
		3. von Schanckungen, so nicht in blosser Freygebigkeit bestehen	[130]	94 [273]
		4. von Wiederruf- und Entkräftung deren Schanckungen	[130]	94 [273]
	11. Von Rechten, so an den Sachen haften	1. von nuzbar Eigenthum, Erb= oder Zinß=Recht, Zehend	[131]	31 [274]
		2. von dem Recht der Oberfläche	[131]	97 [276]
		3. von dem Recht der Nuznüssung, oder Nieß= Brauchs	[132]	97 [276]
		4. von dem Recht des Gebrauchs, und der Wohnung	[132]	97 [276]
	12. Von Dienstbarkeiten an Stadt= und Land= Gründen	1. von Landgründlichen Dienstbarkeiten	[132]	32 [277]
		2. von Stadtgründlichen Dienstbarkeiten	[133]	98 [277]
		3. wie derley Dienstbarkeiten erworben, und wiedergeendiget werden ?	[133]	98 [277]
	13. Von Pfand, und Unterpand, oder Versicherungs= Recht	1. von Art, und Weiß einer Pfands= oder Versicherungs= Bestellung	[134]	33 [278]
		2. an welchen Sachen ein Pfand, oder Sicherheit bestellt werden könne	[134]	104 [283]
		3. von Veräusserung deren zum Unterpand bestelten Sachen	[134]	105 [284]
		4. wie das Pfand= oder Versicherungs= Recht aufgehoben werde?	[135]	105 [284]
	14. Von der Sachen Besiz	1. wie der Besiz erworben werde?	[136]	35 [285]
		2. wie der Besiz erhalten werde?	[136]	106 [285]

		3. wie der Besiz wiedererlanget werde?	[136]	106 [285]
	15. Von Verjährung der Sachen, und Rechten	1. von Verjährung beweglicher Sachen.	36 [137]	107 f [286]
		2. von Verjährung unbeweglicher Sachen.	[137]	108 [287]
		3. von Verjährung deren an Sachen haftenden Rechten.	[138]	109 [287]
		4. wie die Verjährung unterbrochen werde ?	[138]	109 [288]
		5. welche Sachen, oder Rechten nicht verjähret werden können ?	[138]	110 [288]
III. Recht der Verbindungen			39 [139]	
	1. Von Verbindungen, und Rechts= Forдерungen insgemein		41 [139]	113 [291]
		1. von natürlicher Verbindung	[140]	113 f [291]
		2. von Verbindungen, wo das Recht beÿstehet	[141]	114 [292]
		3. von Verbindungen, denen das Recht entgegen ist	[141]	114 [292]
	2. Von Verbindungen, und Rechts= Ansprüchen aus dem Stand der Personen	1. betreffend den Stand der Freÿheit	42 [142]	117 [295]
		2. betreffend den burgerlichen Stand	[142]	119 [296]
		3. den Hauß= Stand betreffend	[142]	119 [297]
	3. Von rechtlichen Sprüchen aus dem Eigenthum, und anderen an Sachen haftenden Recht	1. von rechtlicher Anforderung des Eigenthums	43 [143]	123 [301]

		2. wañ Jemand für den Eigentümer gehalten wird	[143]	124 [301]
		3. von Anspruch des nuzbaren Eigenthums	[144]	125 [302]
		4. von Anspruch der Sachen wieder die Verjährung	[144]	126 [303]
		5. von Anspruch der Sachen aus dem Recht der Dienstbarkeit	[144]	126 [303]
		6. von Anspruch der Sachen aus dem Pfand= und Unterpfang= Recht	[144]	127 [304]
		7. von Anspruch der Sachen, welche zu Nachtheil deren Glaubiger veräußeret werden	[144]	129 [305]
	4. Von Anspruch der Sachen aus erblichen Recht	1. von Anbegehrung der Erbschaft aus beyderley Erbfolge	46 [145]	129 [306]
		2. von Anbegehrung einer auf Zustellung verthrauten Verlassenschaft	[145]	129 [306]
		3. von Anbegehrung deren Vermächtnußen	[146]	129 [306]
		4. von Anbegehrung der Verlassenschaft entgegen den letzten Willen	[146]	129 [306]
		5. von anbegehrender Ergänzung des Pflicht= Theils	[146]	129 [306]
		6. von anbegehrender Erbtheilung	[146]	129 [306]
	5. Von persönlicher Verbindung aus allerley Zusagen, Vergleichungen, und Einverständnis	1. von Unterscheid der Vergleichungen nach dem Römischen Recht	48 [147]	129 [307]
		2. von Unterscheid der Vergleichungen nach diesem allgemeinen Recht	[147]	130 [307]

	6. Abhandlung. Von Vergleichungen, wo nur einer verbunden wird	1. von Zusagen, und Versprechen	51 [150]	130 [308]
		2. von Bürgschaften, und Zusagen für andere	[150]	130 [308]
		3. von Freygebigkeit, und Schanckung	[150]	132 [309]
		4. von Vorleihung, und Erborgung	[151]	132 [309]
		5. von Schuld= Briefen, oder Schuld= Scheinen	[151]	132 [309]
	7. Von Vergleichungen, wo einer haupt= der andere ruckverbindlich wird	1. von Lehnung zu Gebrauch	54 [152]	135 [313]
		2. von anvertrauter Verwahrung, oder Hinterlegung der Sachen	[152]	135 [313]
		3. von Verpfändung, und Sicherheit	[153]	136 [313]
		4. von Gewalt, und Vollmacht	[153]	136 [314]
	8. Von Vergleichungen, wo beyde vergleichende Theil hauptsächlich verbunden werden	1. von Vertauschung	56 [153]	136 f [315]
		2. von Kauf, und Verkauf	[154]	137 [315]
		3. von rechtlicher Forderung zu Erfüllung des Kauf, und Verkaufs	[154]	137 [316]
		4. von Rechts= Klagen wegen minderen Wert	[155]	138 [316]
		5. von Rechts= Klagen zu Abweichung von dem Contract	[155]	138 [316]
		6. von Rechts= Klagen wegen Verkürzung über die Helfte	[155]	138 [316]
		7. Bedingnußen des Kauf, und Verkaufs	[155]	138 [316]

		8. von Gewährung der verkauften Sachen, und der Vertretung	[156]	138 [316]
		9. Vermiethung, Miethung, oder Bestand, und Pachten	[156]	140 [318]
		10. von Rechts= Forderung, und Klag, so dem Miether, oder Bestands= Maß zustehet	[156]	140 [318]
		11. von Gesellschaft	[156]	141 [319]
	9. Von Verbindungen, so gleichsam aus einer Vergleichung entstehen	1. von Besorgung der Geschäften	60 [157]	141 [320]
		2. von Verwaltung der Vormundschaft	[158]	141 [320]
		3. von der Sachen Gemeinschaft	[159]	141 [320]
		4. von erblicher Gemeinschaft	[159]	141 [320]
		5. von Verbindung aus Erbs= Antretung	[159]	141 [320]
		6. von Bezahlung einer bedunckenden Schuld	[159]	141 [320]
	10. Von Verbindungen, so aus Verbrechen entstehen	1. von Verbindung, so aus Diebstal, oder Entfremdung entstehet	64 [160]	142 [321]
		2. von Verbindung, so aus gewaltsamer Beraubung entstehet	[161]	142 [321]
		3. von Verbindung aus zugefügten Schäden	[161]	142 [321]
		4. von Verbindung, so aus Antastung der Ehre, oder Handvergreiffung entstehet	[162]	142 [321]

		5. von Verbindungen, so aus allerhand andern Mißhandlungen, und Übertretungen entstehen	[162]	143 [321]
	11. Von Verbindungen, so gleichsam aus Verbrechen entstehen	1. wañ Jemand aus Un- erfahrenheit seines Amts, Kunst, oder Gewerbs einem andern geschadet	67 [163]	143 [322]
		2. wañ aus Jemandens Wohnung etwas hinab- geworffen, ausgegossen, oder gefährlich aufge- hangen worden wäre.	[164]	143 [322]
		3. wañ durch Leute, deren sich Jemand bedienet, ein Schaden zugefüget, oder Diebstal begangen wird	[164]	143 [322]
		4. von andern Fällen, wo Jemanden etwas ohne seine Arglist zu Verbrechen gerechnet wird	[164]	143 [322]
	12. Von Verbindungen aus blosser natürlichen Billichkeit	1. von Verbindung, und Rechts= Klag zur Vorle- gung, und Ersichtigung einer Sach	69 [165]	143 [323]
		2. von Unbehinderung mäglichen Nuzens und Gemächlichkeit	[166]	143 [323]
		3. von Verbindungen aus blossen der Sachen Hergang	[166]	143 [323]
		4. von Verbindungen aus blosser zur Sachen Unbefugnus	[166]	143 [323]
	13. Von Zugleich= oder Neben= Ver- bindungen	1. von Neben= Verbin- dung underer Personen, oder Sachen	71 [167]	143 [324]
		2. von samt= oder son- ders Verbindungen, und von der Verbindung deren Erben	[167]	144 [324]

Synopse

		3. von Zinßen, Nutzung, Schäden, Unkosten, Zahl= Verweigerung, und was sonst von Sachen Ursach hat	[167]	145 [324]
	14. Wasgestalten ein Verbindung aufhöre, behoben, oder getilget werde ?	1. von der Sachen Untergang	74 [169]	145 [325]
		2. von beydertheiliger Erlassung, oder Vermischung des Vermögens	[169]	145 [325]
		3. von Darstellung eines anderen Schuldners, oder Glaubigers, und Erneuerung der Schuld	[169]	145 [325]
		4. von Bezahlung, für bezahlt= Annehmung, und Gegenvergütung	[170]	145 [325]
		5. Von Verjährung gegen die Verbindungen	[170]	145 [325]

Die Publikation enthält die Edition der ältesten noch erhaltenen Materialien zum österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811. Es handelt sich um den Vorentwurf zum Codex Thersianus von Josef Azzoni sowie die Anmerkungen über das österreichische Recht von Josef Ferdinand Holger. Außer der Edition dieser Quellen bietet der Band auch eine ausführliche Einleitung, welche eine Einordnung dieser Dokumente in die Gesetzgebungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts enthält.

